

Amts=Blatt

der

Königlichen Regierung

zu

Magdeburg.

Jahrgang 1818.





(Preis 12 gGr., und mit dem alphabetischen Namen- und Sach-Register über den ganzen Jahrgang 16 gGr.)

Magdeburg, 1818.
Gedruckt in der Pansaischen Buchdruckerey.



Chronologische Uebersicht

der im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Magdeburg vom 1. Jan. bis Ende März 1818. (No. 1. bis 13. incl.) erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Königl. Oberpräsidiums der Provinz Sachsen durch ein P., die des Königl. Konsistoriums der Provinz Sachsen durch ein K., die des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg durch ein M., die des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt durch ein H., und die des Königl. Oberbergamts zu Halle durch ein B., neben der Nummer, bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
		I. Allgemeine Verwaltungssachen.		
1818. Jan. 10.	14.	Reklamationen derjenigen, welche Ansprüche auf Pension, Wartegeld, Entschädigung oder Anstellung zu haben glauben.	4	22
» 10.	15.	Verwaltung der landräthlichen Stelle des Kalbeschen Kreises.	4	22
Febr. 4.	29.	Vereinigung der Ortschaften Mitzahne und Bahnitz und des Sydowschen Hauses mit dem Magdeburger Regierungsbezirke.	8	61
» 10.	37.	Gleichzeitige Einrückung der gebührenpflichtigen Artikel des öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatte im Intelligenzblatte der Provinz. . .	10	79
» 24.	9. H.	Publikation allgemeiner Anordnungen durch das Amtsblatt.	11	87
März 3.	11. M.	Derselbe Gegenstand.	12	92

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
		II. Bergwerkssachen.		
Jan. 10.	1. B.	Lohnsquittungen der Bergwerks-Unterbeamten und Arbeiter.	4	24
" 10.	2. B.	Diäten und Reisekosten-Liquidatianen der Bergwerks-, Hütten- und Salinenbeamten.	4	24
		III. Domainen- Forst- und Jagdsachen.		
" 2.	4. H.	Fälle, in welchen gegen die weitere Veräußerung von ehemaligen Domainen Protestationen notirt werden sollen.	3	19
" 6.	5. M.	Derselbe Gegenstand.	3	18
" 13.	25.	Untersuchung der Forstkontraventionen.	8	59
" 28.	21.	Schluß der Jagd.	6	50
Febr. 21.	41.	Wiederholte Aufforderung zur schleunigen Einziehung der Domanialgetreidegefälle.	10	81
		IV. Geistliche Schul- und milde Stiftungssachen.		
1817. Dez. 23.	1. K.	Verbot, während der Fasten- und Adventszeit Trauungen zu verrichten.	1	3
" 23.	2. K.	Aufforderung an die Superintendenten zur Einsendung eines Verzeichnisses von den in ihrem Sprengel sich aufhaltenden Kandidaten, welche das examen pro ministerio bestanden haben.	2	9
" 23.	3. K.	Aufforderung an die Superintendenten, anzuzeigen, was in Betreff der Vereinigung der protestantischen Konfessionen geschehen ist.	2	10

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
1818.				
Jan. 29.	27.	Beförderungen der Prediger zu einträglicheren Pfarrstellen.	8	60
„ 30.	6. M.	Einsendung der noch rückständigen Tabellen über Familienstiftungen und Stipendien.	7	56
Febr. 1.	24.	Ausleihung von Kirchengeldern.	7	55
„ 3.	4. K.	Censur der theologischen und Schulschriften.	9	72
„ 12.	39.	Berichtserstattung bei Prediger und Schullehrer-Vakanzen.	10	80
„ 26.	45.	Verbot des sogenannten Fußwaschens in der Fastenzeit.	11	86
März 5.	50.	Haltung einer Haus- und Kirchenkollekte in der Provinz Sachsen, Behufs der Kosten zum Wiederaufbau der abgebrandten Kirche zu Bensdorf.	12	90
„ 5.	53.	Anweisung an die Prediger wegen der den Ortsbehörden mitzutheilenden Auszüge aus den Kirchenbüchern.	13	98

V. Hypothekensachen.

Febr. 6.	5. H.	Vorschriften wegen Parzellirung der Grundstücke und deren Vermerk im Hypothekenbuche.	7	56

VI. Justizsachen.

1817.				
Dez. 9.	2. M.	Erinnerungen an die Untergerichte wegen der an die Regierung einzusendenden Verzeichnisse der begangenen Verbrechen.	2	10
„ 9.	2. H.	Allerhöchste Begnadigung für leichtere Vergehungen in den Distrikten und Ortschaften, welche neuerlich in Besitz genommen worden sind.	2	11
„ 12.	1. M.	Derselbe Gegenstand.	1	3
„ 16.	3. M.	Verbindung der Patrimonialgerichte zu Dönstedt und Hilgendorf mit den von Alvenslebenschen Gesammtgerichten zu Erxleben.	3	17

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Dez. 19.	3. H.	Verträge über Dismembrationen von Grundstücken.	2	[illegible]
» 30.	4. H.	Anweisung an die Untergerichte von den Urtheilen dritter Instanz nach erfolgter Publikation derselben eine beglaubigte Abschrift bei dem K. Oberlandesgerichte einzureichen.	5	18
1818. Jan. 27.	6. H.	Bildung eines Gräfl. v. d. Asseburgschen Patrimonialgerichts zu Neindorf.	9	73
Febr. 6.	7. M.	Desgleichen.	9	71
» 10.	7. H.	Anweisung an die Untergerichte zur Mittheilung der Verhandlungen über den Gemüthszustand eines Menschen an das Königl. Medizinalkollegium der Provinz.	9	74
» 13.	8. M.	Desgleichen.	9	73
» 23.	9. M.	Anweisung an die Untergerichte, die Requisitionen des ständischen Provinzialkommissarius von Münchhausen wegen Einziehung der Kriegessteuerreste zu befolgen.	10	82

VII. Kassen- und Pensionssachen.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
1817. Dez. 11.	1.	Zahlungen, welche die geistlichen, Schul-, innern und polizeilichen Angelegenheiten betreffen, sollen durch die Hauptkommunal- und Institutenkasse geleistet werden.	1	1
» 13.	3.	Beziehung von Pensionen ins Ausland.	2	5
» 17.	13.	Einzahlung der Konsumtionssteuern auf dem Lande in Silbergelde oder in Tresor und Thalerscheinen.	4	21
» 20.	5.	Bezahlung des zur einländischen Konsumtion bestimmten Salzes in Tresor und Thalerscheinen.	2	7
30	9.	Bestimmungen wegen Verrechnung der Reste und Ausfälle, so wie wegen Behandlung der Zuschüsse aus der Generalstaatskasse.	3	13
1818. Jan. 21.	17.	Anweisung an die Kassen, die Zahlungen pro 1818. nach den Etats pro 1816. und 1817. zu leisten.	4	29

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Jan. 21.	31.	Beschreibung der sogenannten Mittel Friedrichsdor und Warnung vor deren Annahme bei den öffentlichen Kassen.	9	67
Febr. 10.	32.	Fälle, in welchen Pensionen ins Ausland bezogen werden können.	9	69
		VIII. Landesschulden-Sachen.		
1817. Dez. 26.	6.	Zahlung der Zinsen auf die 6ten Koupons der Staatsschuldscheine.	2	8
1818. Febr. 26.	1. P.	Berichtigung der Forderungen an den Preuß. Staat aus der Periode vor dem Tilsiter Frieden . . .	10	77
März. 5.	49.	Zahlung der Zinsen von den Passivkapitalien der aufgehobenen Klöster und Stifter.	12	90
		IX. Militär-Einquartierungs- und Vorspannsachen.		
1817. Dez. 9.	1. M.	Folgen des Austritts militärpflichtiger Unterthanen in den mit dem Preuß. Staate wiedervereinigten ehemals Westphälischen Provinzen.	1	4
» 19.	4.	Erlauterung des §. 2. der Instruktion vom 30. Juni 1817. wegen Aushebung der Ersatzmannschaften .	2	6
» 27.	7.	Entscheidung der Frage: zu welchem Aufgebote der Landwehr die in den letzten Kriegen gedient habenden Freiwilligen gehören.	2	9
» 30.	8.	Aushändigung der Kriegesdenkmünzen an die beim 2ten Magdeburger Jäger Detaschement gestandenen Freiwilligen.	3	13
1818 Jan. 3.	10.	Vorspannsleistung mit Luxuspferden. . . .	3	16
» 13.	18.	Einstellung der Zöglinge des Militärwaisenhauses zu Potsdam in das Militär.	5	31

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Jan. 24.	20.	Erläuterungen zu dem Vorspann-Regulativ vom 26. September 1808.	6	35
Febr. 4.	28.	Individuen, welche sich selbst als fähig zum Militärdienst angeben, sollen nicht untersucht werden.	8	61
" 5.	30.	Vorspannsbewilligung für quartiermachende Offiziere.	8	62
" 28.	46.	Ersatz verlorner Kriegesdenkmünzen.	11	86
März 16.	55.	Kantonisten, welche der Entfernung verdächtig sind, sollen noch vor dem Aushebungstermine eingestellt werden.	13	101
" 21.	57.	Gesuche um Entlassung vom stehenden Heer sollen für den Augenblick nicht berücksichtigt werden.	13	102
		X. Polizeysachen.		
Jan. 7.	12.	Verbot Bälle an den Vorabenden der großen Kirchenfeste zu geben.	3	17
" 18.	16.	Vertheilung von Beschälern aus dem Königl. Gestüte zu Neustadt auf verschiedene Stationen des Regierungsbezirks.	4	23
" 26.	23.	Bestimmung, daß in jeder Apotheke die neueste Originalausgabe der Pharmacopoeae Borussicae vorhanden seyn soll.	7	55
Febr. 14.	33.	Verweisung von 7 Bürgern aus Breslau, welche die Ableistung des Landwehreides verweigert haben.	9	70
" 25.	43.	Anfang der diesjährigen Landbeschälung.	10	82
		XI. Steuer- Zoll- und Handlungssachen.		
1817. Dez. 23.	2.	Verwaltung der 4 steuerräthlichen Kreise des Regierungsbezirks.	1	9

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
1817. Dez. 25.	34.	Anlegung neuer Mühlen.	10	78
1818. Jan. 3.	11.	Vorschrift n wegen des Verkaufs der Leinwand. .	3	16
„ 9.	22.	Berichtigung der bei den Stempelrevisionen vorgefundenen Stempeldefekte.	7	51
„ 25.	26.	Erbschaftsstempel-Abgaben in Fällen der Einkindschaft.	8	60
„ 26.	19.	Abgaben bei Versendung von Getränken, Mühlenfabrikaten und Fleischwaaren aus den diesseitigen Provinzen in das Herzogthum Sachsen. . . .	5	32
„ 31.	35.	Frauen sollen das Kornmäklergeschäft nicht weiter betreiben.	10	78
Febr. 1.	36.	Versendung der Zichorienfabrikate des F. W. Mellen zu Breslau.	10	79
„ 11.	38.	Verbrauchsabgaben von der eingehenden fremden Kupfermünze.	10	79
„ 15.	44.	Bestimmung, daß die in das Herzogthum Sachsen gehenden Waaren nur in den Städten abgeladen werden sollen.	11	85
„ 18.	8. H.	Berichtigung der bei den Stempelrevisionen vorgefundenen Stempeldefekte.	9	74
„ 20.	40.	Stempelpflichtigkeit der Protokolle über die Auseinandersetzung eines neuen Predigers mit seinem Vorgänger oder dessen Erben.	10	80
„ 22.	42.	Einführung der neuen Maaß- und Gewichtordnung. .	10	81
„ 25.	47.	Modelle zu Acker- und Fabrikgeräthschaften sollen accise und zollfrei eingehen.	12	89

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Febr. 23.	10. M.	Berichtigung der bei den Stempelrevisionen vorgefundenen Stempeldefekte.	11	87
März 3.	48.	Anstellung von Preuß. Konsuln zu Boston, Neu-Orleans und Neu-York.	12	89
, 8.	52.	Reklamationen gegen die Gewerbesteuersätze. . .	13	97
, 9.	54.	Ergänzungsabgaben von gedörrten Zichorienwurzeln und Runkelrüben.	13	101
, 11.	51.	Berücksichtigung der Feste der mosaischen Glaubensgenossen bei Bestimmung der Jahrmarktstermine. .	12	91
, 18.	56.	Befreiung der Landwehrmänner von der Personensteuer während der Dauer der vorjährigen Waffenübungen.	13	10[illegible]

Chronologische Uebersicht

der im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Magdeburg vom 1. April bis Ende Juni 1818. (No. 14. bis 26. incl.) erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Königl. Oberpräsidiums der Provinz Sachsen durch ein P., die des Königl. Medizinalkollegiums der Provinz Sachsen durch ein MC., die des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg durch ein M., die des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt durch ein H., und die des Königl. Oberbergamts zu Halle durch ein B., neben der Nummer, bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
		I. Allgemeine Verwaltungssachen.		
1818. März 23.	62.	Anstellung der Medizinalbeamten	16	112
April 22.	71.	Trigonometrische und topographische Vermessungen im Herzogthum Sachsen und in der Kurmark. . .	18	125
Mai 7.	87.	Legalisirung der nach Frankreich gehenden Dokumente.	23	159
• 29.	—	Bekanntmachung des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht, daß Vorstellungen und Gesuche bei der zunächst vorgesetzten Behörde angebracht werden sollen.	25	175
		II. Bergwerkssachen.		
März 26.	3. B.	Berichtigung des Besitztitels des Bergwerkseigenthums für Bergwerksbeamte.	14	104

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Mai 27.	4. B.	Bestimmung, daß die Invaliden-Versorgungsscheine den Rechnungen als Justifikatorien beigefügt werden sollen.	23	164
		III. Geistliche Schul- und milde Stiftungssachen.		
März 23.	61.	Reisen der Prediger und Schullehrer.	16	111
April 1.	63.	Haltung einer Kirchen- und Hauskollekte zum Wiederaufbau der zerstörten Kirchen- und Schulgebäude zu Büderich.	16	113
„ 17.	10. H.	Uebernahme von Vormundschaften durch Geistliche.	18	126
„ 22.	14. M.	desgleichen.	19	137
„ 29.	76.	Feier der Vorabende der großen Kirchenfeste.	19	136
Mai 1.	77.	Anweisung an die Geistlichen, zu Ende eines jeden Kirchenjahres den Kreisbehörden ein Verzeichniß der Gebornen und Gestorbenen männlichen Geschlechts mitzutheilen.	19	136
„ 9.	84.	Berichtigung der Bekanntmachung wegen der mitzutheilenden Auszüge aus den Kirchenbüchern.	21	148
„ 27.	94.	Anzeige von lobenswerthen Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.	24	169
Juni 11.	103.	Bekanntmachung der gesetzlichen Bestimmungen wegen des öffentlichen Aufgebotes des Gesindes.	26	185
		IV. Hypothekensachen.		
April 13.	13. M.	Anmeldung von Präzedenzklagen wegen früherer zur Intabulation angezeigter Realansprüche.	17	120
Mai 12.	—	Wiedereinrichtung des Hypothekenwesens im Großherzogthum Posen.	24	171

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
		V. Justizsachen.		
März 6.	12. M.	Ausübung der Brewitzschen Patrimonialgerichtsbarkeit zu Seeben.	14	104
April 29.	15. M.	Erneuerung der Vorschrift, daß bei fiskalischen Untersuchungen den Denunzianten vor Abfassung des Erkenntnisses die Akten vorgelegt werden sollen. .	19	137
„ 29.	16. M.	Beobachtung der Vorschrift der §. 261 und 432. der Kriminalordnung wegen Prüfung des körperlichen Zustandes der Verbrecher.	20	145
Mai 18.	20. M.	Verfahren bei Aufnahme von Verträgen über Dismembrationen von Grundstücken.	24	170
„ 22.	17. M.	Ausübung der von Bismarkschen Patrimonialgerichtsbarkeit zu Briest ꝛc.	23	163
„ 22.	18. M.	desgleichen der zu Döbbelin ꝛc.	23	164
„ 22.	19. M.	desgleichen der zu Welle und Göhre.	23	164
Juni 2.	21. M.	Veränderte Gerichtsbarkeit über die Rittergüter und Dörfer Nitzahne und Bahnitz.	26	187
„ 16.	22. M.	Veränderte Gerichtsbarkeit über die zu Sandau gehörigen, auf dem linken Elbufer belegenen, Ländereien.	26	188
		VI. Kassen- und Pensionssachen.		
März 24.	60.	Vorschriften wegen Aufstellung und Vollziehung der Kassenetats.	15	107
April 20.	70.	Restitutionsgesuche wegen zu viel oder indebite gezahlter Vermögens- und Einkommensteuer. .	18	124
„ 24.	78.	Ablegung der bis ult. Dezember rückständigen Rechnungen.	20	139
„ 28.	79.	Bestimmungen wegen des Ablebens von Pensionärs und wegen der zu bewilligenden neuen Pensionen. .	20	140

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Mai 19.	89.	Anweisung an die Kreis- und Accisekassen, die Veränderungen bei den Pensionärs sofort anzuzeigen		
Juni 5.	97.	Ausmittelung und Berichtigung der Gehaltsrückstände der vormaligen Neuostpreuß. und Südpreußischen Beamten.	23	160
„ 8.	98.	Berichtigung der älteren Pensionsrückstände.	25	177
„ 8.	2. P.	Berichtigung der rückständigen Forderungen für Lieferungen zur Militärverpflegung aus der Periode vom 1. Mai bis Ende Dezember 1815.	25	180
„ 11.	102.	Warnung vor falschen Friedrich Wilhelmsdors	25	176
„ 11.	103.	Anweisung an die Polizeybeamten auf die Verbreiter falscher Münzen ein genaues Augenmerk zu haben.	26	184
			26	185
		VII. Militär-Einquartierungs- und Vorspannssachen.		
April 2.	63.	Bestimmungen wegen des freiwilligen Eintrittes in das Militär auf 1jährige Dienstzeit.		
„ 28.	75.	Vorschriften wegen der anzubringenden Entlassungsgesuche vom stehenden Heere.	16	114
Mai 4.	81.	Revision und Einstellung der Kantonisten.	19	132
„ 20.	86.	Verfahren bei Aushebung der Ersatzmannschaften	20	144
„ 28.	95.	Vorspannsberechtigung der Lieutenants, welche eine Kompagnie führen.	22	152
„ 30.	91.	Meldung der zur Landwehr verpflichteten Offiziere.	24	169
Juni 8.	100.	Vorspansberechtigung der quartiermachenden Offiziere.	23	163
			26	183
		VIII. Polizeysachen.		
März 16.	1. M.C.	Vorschriften wegen Aufstellung der Liquidationen der Medizinalbeamten ꝛc.		
„ 31.	67.	Entschädigung der Physiker für Untersuchungen und Kuren bei Gefangenen, die außerhalb ihres Amtskreises eingeliefert sind.	15	108
			17	119

An-

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
April 5.	65.	Anweisung an die Magistráte, den Requisitionen des Fourageamtes zu genügen.	16	115
= 22.	72.	Zurückweisung der sich aus dem Eichsfelde hier ohne bestimmten Nahrungserwerb aufhaltenden Personen.	18	126
= 25.	74.	Vorschriften wegen des Transportes der nach Pohlen zu schaffenden Vagabonden. . . .	19	132
= 29.	80.	Anweisung an die Polizeybehörden, die Vorschriften der Generaltransport-Instruktion aufs genaueste zu befolgen.	20	144
Mai 26.	90.	Aufstellung und Einreichung der Brandschaden-Liquidationen.	23	161
Juni 4.	96.	Fabrikation und Verkauf von Bruchbandagen. . .	25	176
		IX. Steuer- Zoll- und Handlungssachen.		
März 19.	59.	Verbot, Steingut auszuspielen.	15	107
= 20.	58.	Eingangsabgaben von den auf der Fabrik der Kaufleute Büttner und Schulz zu Salzwedel gefertigten Zuckern.	14	103
April 6.	66.	Aufhebung des bestehenden Flachs- und Garnausfuhrverbotes.	16	116
= 6.	68.	Gewerbesteuerpflichtigkeit der Justizkommissarien. .	17	120
= 16.	69.	Vorschriften für die Schiffer, welche auf der Saale die Fahre bei Kalbe passiren.	18	124
= 21.	73.	Erneuerung des Ausfuhrverbotes der Lumpen. . .	19	131
= 29.	82.	Verbot, einen Getränkezwang gegen ländliche Krüge zu verpachten oder zu veräußern. . . .	21	147
Mai 3.	83.	Abgabe von durchgehenden fremden gefärbten Leinen und Zwirn.	21	148
= 10.	88.	Bezeichnung der Schiffsgefäße.	23	160
= 15.	85.	Befugniß der Zollämter Loslau und Schrau zur Ertheilung von Ausgangsbescheinigungen. . .	22	151

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Mai 25.	92.	Ausstellung von Passirscheinen über die in das Herzogthum Sachsen gehenden Mühlenfabrikate und Fleischwaaren.	24	168
= 27.	93.	Ausrodung der auf den den Deichen in der Altmark angrenzenden Holztheilen stehenden Bäume. . .	24	169
Jun. 6.	99.	Gewerbsteuerpflichtigkeit der reisenden Kaufleute, Musterreuter rc.	26	183
= 12.	104.	Personensteuerfreyheit der Gensdarmen. . . .	26	186
= 13.	105.	Verbot, Schiffsgefäße an Buhnen und Pflanzungen anzulegen.	26	187

Chronologische Uebersicht
der im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Magdeburg vom 1. Juli bis Ende Sept. 1818. (No. 27. bis 39. incl.) erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Königl. Oberpräsidiums der Provinz Sachsen durch ein P., die des Königl. Konsistoriums der Provinz Sachsen durch ein K., die des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg durch ein M., die des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt durch ein H., neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
		I. Allgemeine Verwaltungssachen.		
1818. Juni 23.	109.	Ressortverhältnisse der Königl. Ministerien der Finanzen, und des Schatzes und für das Staatskreditwesen.	28	200
Aug. 21.	32. M.	Betreibung der Geschäfte hiesiger Behörden und Unterthanen bei Russischen Behörden.	36	299
„ 21.	13. H.	Derselbe Gegenstand.	36	300
		II. Domänen- Forst- und Jagdsachen.		
„ 10.	154.	Fortschaffung des an den Elb- und Saalufern stehenden Holzes und Gesträuches.	36	295
„ 11.	151.	Eröffnung der Feldjagd.	34	286
„ 24.	159.	Berichtigung der Domanial-Getreide-Prästationen in Gelde nach den Martini Marktpreisen.	37	305

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
		III. Geistliche- Schul- und milde Stiftungssachen.		
Juni 24.	110.	Vorschriften wegen Abhaltung und Einsammlung der angeordnet werdenden Kirchen- und Hauskollekten	28	201
" 24.	111.	Haltung einer Kirchen- und Hauskollekte für die Abgebrandten zu Obhausen-Petri.	28	202
Juli 1.	115.	Haltung einer Kirchenkollekte zum Wiederaufbau der Kirche zu Clettstedt.	29	207
" 7.	5. K.	Bestimmung, daß die Taufe der neugebornen Kinder nicht über 6 Wochen hinausverschoben werden soll.	32	261
" 8.	127.	Gesuche um Ertheilung erledigter Schullehrerstellen.	31	253
" 9.	122.	Steuerfreyheit der Kirchen- und Mildenstiftungsgüter.	30	240
" 11.	124.	Haltung einer Kirchenkollekte für die abgebrannte Kirche zu Bröz.	30	248
" 22.	137.	Haltung einer Kirchenkollekte für die Neustädter Kirche zu Thorn.	32	260
August 8.	150.	Vorschriften wegen Verpachtung der Kirchenländereyen.	34	284
" 21.	33. M.	Uebernahme der Vormundschaften durch Geistliche.	36	300
" 25	160.	Theilnahme der Knaben an den Elbregulierungsarbeiten.	37	305
" 26.	164	Haltung einer Kirchenkollekte zum Wiederaufbau der Kirche zu Wenigen Sommern.	38	312
Sept. 2.	161.	Genaue Befolgung der Vorschriften wegen der von den Predigern quartaliter mitzutheilenden Auszüge aus den Kirchenbüchern.	37	305
" 12.	171.	Versicherung der Kirchen gegen Feuersgefahr.	38	316
		IV. Justizsachen.		
Juni 16.	11. H.	Bestimmung, daß die Untersuchungsprotokolle über den Gemüthszustand eines Menschen bei der betreffenden Regierung eingereicht werden sollen.	27	197
" 19.	23. M.	Derselbe Gegenstand.	27	196

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Juni 23.	24. M.	Vorschriften wegen Verwaltung der Land- und Stadtgerichtssalarienkassen.	28	205
Juli 3.	25. M.	Jurisdiktionsverwaltung über das Gut Aderstedt.	29	229
„ 7.	26. M.	Zuziehung des betreffenden Kreisphysikus und Chirurgus zu den medizinisch-chirurgischen Geschäften.	30	248
„ 24.	27. M.	Vorschriften wegen der Beerdigung verunglückter Personen.	33	272
„ 31.	28. M.	Kleidungsstücke, welche den zur Festungsarbeit abzuliefernden Landwehrmännern mitgegeben werden sollen.	33	272
Aug. 1.	29. M.	Verwaltung der von der Knesebeckschen Gerichtsbarkeit über mehrere Höfe und Häuser in der Altmark.	33	274
„ 7.	12. H.	Vorschriften wegen des bei Verkäufen von städtischen Exklusiv-Realgerechtigkeiten zu nehmenden Stempels.	35	293
„ 14.	30. M.	Derselbe Gegenstand.	35	291

V. Kassen- und Pensionssachen.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Juni 23.	108.	Eingaben und Gesuche wegen Realisation von Bankobligationen	28	199
Juli 5.	119.	Nachzahlung der aus den Jahren 1806 bis 1809 herrührenden Militär-Pensionsrückstände.	29	228
„ 10	123.	Bestimmungen wegen Annahme der Tresorscheine bei den Zahlungen an öffentliche Kassen.	30	241
„ 15.	132.	Ablieferung der öffentlichen Gelder an die Kreiskassen.	31	255

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Juli 20.	135.	Reklamationen der Beamten wegen Ansprüche auf Gehaltserhöhung, Pensionen und Wartegelder. .	31	257
„ 29.	143.	Ablieferung der öffentlichen Gelder an die Kreiskassen.	34	281
Aug. 18.	31. M.	Vorschriften für die Untergerichte wegen der von denselben zu machenden Pensionsanträge. . .	36	297
		VI. Landesschuldensachen.		
Juli 5.	118.	Zahlung der Zinsen von den 7ten Koupons der Staatsschuldscheine.	29	227
„ 7.	121.	Verfahren bei Umschreibung der Lieferungsscheine in Staatsschuldscheine.	30	231
„ 27.	3. P.	Liquidation der Forderungen Preußischer Unterthanen an Frankreich.	33	267
„ 31.	—	Bekanntmachung des Königl. Ministeriums des Schatzes und für des Staatskreditwesen wegen der künftigen Verloosung der Centralsteuer-Obligationen.	34	279
Aug. 3.	145.	Verfahren bei Aufstellung der Nachweisung von den umzuschreibenden Lieferungsscheinen. . .	34	281
Sept. 4.	162.	Nähere Bestimmungen wegen des Verfahrens bei Umschreibung der Lieferungsscheine in Staatsschuldscheine.	37	305
		VII. Militär-Einquartierungs- und Vorspannssachen.		
Juni 27.	112.	Beurlaubung der Offiziere des stehenden Heeres. .	28	202

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Aug. 7.	149.	Vertilgung der Hamster.	34	283
" 22.	153.	Erneuerung der Vorschrift, daß Seiltänzer, Marionettenspieler ꝛc. keine unmündige Kinder mit sich herumführen sollen.	35	290
" 25.	156.	Verpflichtung der Gemeinden, für ihre verarmten Mitglieder die benöthigten Unterstützungen aufzubringen.	36	296
" 29.	166.	Unterstützung der Eltern, welche 7 Söhne und mehr haben.	38	313
Sept. 8.	170.	Bestimmung, daß krätzige Handwerksgesellen an den Grenzen zurückgewiesen werden sollen. . . .	38	315
" 18.	173.	Polizeyliche Vorschriften wegen Unterdrückung der Blattern.	39	322
		IX. Steuer- Zoll- und Handlungssachen.		
Juni 23.	106.	Bezeichnung der Schiffsgefäße.	27	191
" 25.	107.	Vorschriften wegen Abhaltung der diesjährigen Naumburger Petri-Pauli-Messe.	27	191
" 26.	114.	Nähere Bestimmungen wegen des Verkaufs von Marktstellen.	29	207
Juli 6.	120.	Vorschriften wegen Einbringung steuerbarer Gegenstände auf Feld- und Seitenwegen. . . .	29	229
" 9.	128.	Aufhebung von 2 Jahrmärkten zu Clötze. . . .	31	253
" 10.	124.	Regulativ zur Beförderung des Absatzes von den in den westlichen Provinzen gefertigten Waaren bei deren Versendung nach den östlichen Provinzen von auswärtigen Meßplätzen aus. . .	30	242
" 14.	130.	Nachrichten wegen der Spanischen Freihäfen. . .	31	255

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Juli 15.	131.	Bestimmung, daß Material- und Viktualienhändler auf dem Lande mit Getränken nicht über die Straße handeln sollen.	31	255
„ 18.	134.	Erleichterung des asiatischen Transitoverkehrs mit Preußischen Tüchern.	31	256
„ 25.	138.	Nähere Vorschriften wegen Versendung der hochimpostirten Waaren nach den Dörfern des Herzogthums Sachsen.	32	260
Aug. 3.	141.	Haltung von 2 Wollmärkten zu Magdeburg.	33	270
„ 4.	146.	Stempel zu den Gesindescheinen.	34	282
„ 4.	147.	Stempel zu den wundärztlichen Attesten über erlittene Mishandlungen.	34	282
„ 5.	142.	Bestimmung, daß Restitutionsgesuche über zu viel oder indebite gezahlte Vermögens- und Einkommenssteuer binnen einer präklusivischen Frist angebracht werden sollen.	33	272
„ 16.	155.	Gewerbesteuer der Schlächtermeister als Viehhändler.	36	295
„ 21.	157.	Aufhebung des Zollamtes Dreierhäuschen und Etablierung eines Zollamtes im Harsleber Thore zu Halberstadt.	37	303
„ 25.	163.	Nachweisung der städtischen Acciseämter in dem zum Merseburger Regierungsbezirke gehörigen Theile des Herzogthums Sachsen.	38	311
„ 28.	165.	Eingangsabgaben von den Russischen Tabacksblättern.	38	313

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Aug. 31.	167.	Stempel, welchem die Hildburghausensche Dorfzeitung unterworfen ist.	38	314
Sept. 4.	168.	Ausstellung der Begleitscheine über die nach der Weimarschen Enklave Allstädt gehenden Waaren.	38	315
„ 13.	172.	Ordnung für die Schiffer bei der Fahrt im Plauenschen Kanale.	39	319

Chronologische Uebersicht

der im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Magdeburg vom 1. Okt. bis Ende Dez. 1818. (No. 40. bis 52. incl.) erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg durch ein M., die des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt durch ein H., und die des Königl. Oberbergamts zu Halle durch ein B neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
		I. Allgemeine Verwaltungssachen.		
Sept. 29.	42. M.	Ressortverhältnisse der Justizunterbehörden zu den Regierungen.	42	339
Okt. 3.	15. H.	desgleichen.	43	342
Nov. 4.	194.	Neue Kolonie Neuwartensleben.	47	363
" 9.	196.	Entschädigung der auf Wartegeld stehenden Beamten, die durch den Tilsiter Frieden ihre Stellen verloren haben.	47	364
Dez. 2.	202.	Berichtigung der von den assoziirten Beamten an die Wittwenverpflegungsanstalt zu leistenden Beiträge. .	50	386
		II. Bergwerks- und Salzsachen.		
Okt. 19.	5. B.	Besichtigung der Gradirwerke, Salzkothen, Maschinen.	45	352
		III. Geistliche- Schul- und milde Stiftungssachen.		
Sept. 19.	176.	Beiträge der Geistlichen zur Zwangsarbeitsanstalt zu Gr. Salze.	42	337
" 30.	175.	Vorschriften wegen der Dorfschulen, welche keinen angestellten Lehrer haben.	41	334

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Okt. 26.	185.	Einreichung der Bautabellen von den Geistlichen Gebäuden	45	350
Nov. 4.	195.	Haltung einer Kirchenkollekte zur Herstellung der durch den Krieg ruininten Kirchen- und Schulgebäude zu Jüterbock.	47	364
› 11.	197.	Haltung einer Haus- und Kirchenkollekte zum Aufbau der Kirche zu Neuwied.	47	366
23.	201.	Gesuche der Geistlichen und Lehrer an hohen Schulen auf Uebertragung der Witwenkassenbeiträge.	50	386
		IV. Hypotheken und Justizsachen.		
Sept. 29.	14. H.	Besorgung der Regulirung des Hypothekenwesens im ehemaligen Sächsischen Mansfeld.	41	335
Okt. 29.	35. M.	Einsendung der Geschäftstabellen der Untergerichte	45	351
Dez 15.	16. H.	Mittheilung der Ediktalzitationen an den kommandirenden General des in Frankreich gestandenen Armeekorps.	52	403
		V. Kassen- und Pensionssachen.		
Okt. 16.	182.	Berichtigung der in den Jerichowschen Kreisen bis ult. Dez. 1814. rückständigen Steuern in Staatspapieren	44	346
› 30.	190.	Zahlung der zum Kompensationsfonds fließenden rückständigen öffentlichen Abgaben in dem Jerichowschen Kreisen.	46	356
		VI. Landesschuldensachen.		
Okt. 16.	181.	Umschreibung der den Kommunen gehörigen Lieferungsscheine.	44	346
› 18.	184.	Fernere Bestimmungen wegen Umschreibung der Lieferungsscheine.	45	350
20.	186.	Extradition der Zinskoupons von den in deposito der Regierung befindlichen Staatspapieren.	46	353

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
		VII. Militär-Einquartierungs- und Vorspannssachen.		
Sept. 15.	174.	Anstellung verabschiedeter Unteroffiziere und Soldaten im Civile mit der Erlaubniß zur Tragung der Militäruniform.	40	331
Okt. 14.	189.	Zeugnisse über das Erbrecht auf ein eisernes Kreuz geben nicht das Recht zur Tragung des eisernen Kreuzes.	46	356
Nov. 29.	206.	Zahlung der Zulage, welche Soldaten für zwei im Dienst erworbene Auszeichnungen als Invalide oder zur Kriegesreserve entlassen noch zu beziehen berechtigt sind.	51	394
		VIII. Polizeysachen.		
Okt. 20.	187.	Anwendbarkeit des Trödler-Reglements vom 21ten Oktober 1788.	46	354
Nov. 4.	193.	Verbot, die Bearbeitung des Flachses bei brennendem Lichte vorzunehmen.	47	363
„ 26.	199.	Fernere Bestimmungen wegen des Verfahrens bei Vagabonden-Transporten	49	377
„ 28.	205.	Päße der Handwerksgesellen.	51	394
Dez. 3.	207.	Verbot in den Offizinen der Apotheken Wein u. Brandtwein zu schenken, oder Taback zu rauchen.	51	395
„ 6.	209.	Fortgang der Landbeschälung in dem hiesigen Regierungsbezirke.	52	402
		IX. Steuer- Zoll- und Handlungssachen.		
Juni 23.	—	Verzeichniß der Haupt- und Nebenzollämter in den westlichen Provinzen der Monarchie.	40	328
Sept 19.	177.	Bepflanzung der Chausseen mit Obstbäumen.	41	337
„ 30.	178.	Vorschriften wegen Benutzung der Deiche.	41	338
Okt. 9.	179.	Kündigung der Ausübung eines Gewerbes.	41	339
„ 16.	180.	Ausgangsabgabe von Garn, Hanf, Werg und Heede.	42	341

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Okt. 18.	183.	Einziehung der öffentlichen Abgaben von Militärpersonen		
» 22.	191.	Bestimmungen wegen Abzweigung von Brennereyen vom Hauptgute und Anlegung neuer Brennereyen auf dem Lande.	45 47	349 361
» 27.	188.	Bekanntmachungen wegen Ertheilungen von Patenten.	46	355
» 29.	192.	Verzeichniß der städtischen Accisämter in dem zum Frankfurter Regierungsbezirke gehörigen Herzogthum Sachsen.	47	362
Nov. 10.	198.	Betreibung des Gewerbes der Dach- und Schieferdecker.	48	369
» 23.	204.	Stempel zu den Attesten, welche die Stelle der Lehrbriefe und Kundschaften vertreten. . . .	51	393
» 28.	208.	Stempel, welchem die Hildburghausensche Dorfzeitung unterworfen ist.	52	401
Dez. 2.	200.	Verkehr der westlichen Provinzen mit den östlichen. .	49	383
» 8.	203.	Einführung des Steuergesetzes vom 26ten Mai 1818. in den östlichen Provinzen der Monarchie. . .	50	387
» 11.	210.	Erhebung der Grundsteuer pro 1819.	52	402
» 22.	211.	Nachversteuerung der zum Handel bestimmten Waarenvorräthe.	52	402

// Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 1.

Magdeburg, den 3. Januar 1818.

Mit dieser Nummer wird das alphabetische Namen- und Sach-Register zum Jahrgange 1817. des Amtsblattes ausgegeben, und ist nicht nur hier bey der Redaktion (Klosterstraße No. 11.) sondern auch auswärts bei den betreffenden Königl. Postämtern für den festgesetzten Preis von 4 gGr. pro Exemplar zu erhalten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 1. Zahlungen, welche die geistlichen, innern und polizeilichen Angelegenheiten betreffen, sollen durch die Institutenkasse gehen. I. 251. Dez.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Zahlungen, welche

1. die geistliche und Schulverwaltung,
2. die Verwaltung des Innern,
3. die höhere, städtische und Sicherheitspolizey betreffen, für das künftige Jahr, statt für Rechnung oder durch die Regierungshauptkasse, durch die hiesige Haupt-Kommunal- und Institutenkasse, oder für deren Rechnug, in der bisherigen Art erfolgen werden.

Magdeburg, den 11. Dezember 1817.

Königl. Regierungs-Präsidium.

No. 2.
Verwaltung der steuerräthlichen Kreise.
II. 2861. Dez.

In dem 38ten Stücke des diesjährigen Amtsblattes vom 20. September d. J., haben wir die Eintheilung unseres Regierungsbezirkes in vier steuerräthliche Kreise bekannt gemacht. Im Verfolg dieser Bekanntmachung benachrichtigen wir sämmtliche zu unserm Ressort gehörige Steuer-, Zoll-, Transito-Stempel- und Chaussee-Beamten hierdurch, daß durch das Finanz-Ministerial-Reskript vom 9ten August d. J. die Verwaltung dieser vier Kreise und zwar:

A. des Magdeburger, dem Herrn Steuerrath und General-Stadt- und Packhofsinspektor Hugershoff allhier,

B. des Neuhaldensleber, dem Herrn Steuerrath Guichard zu Neuhaldensleben,

C. des Halberstädter, dem Herrn Steuerrath Franz zu Halberstadt,

D. des Burgschen, dem Herrn Steuerrath Clausewitz zu Burg,

vom 1. Januar k. J. an, übertragen worden ist.

In unserer Eingangs erwähnten Bekanntmachung haben wir die Grenzen jedes steuerräthlichen Kreises genau bestimmt, und es kann daher jeder der betreffenden Offizianten daraus leicht ersehen, zu welchem er von dem genannten Tage an gehört.

Die Funktionen der bisherigen Distriktskontrolleure der indirekten Steuern, welche nicht zu Steuerräthen ernannt sind, hören vom 1. Januar k. J. an auf, wogegen diese letztern in ihren neuen Kreisen an deren Stelle treten.

Da nun auch vom 1 Januar k. J. der Herr Steuerrath Hugershoff in einen größern Wirkungskreis tritt, der seine öftere Abwesenheit aus hiesiger Stadt nothwendig macht, so haben wir den hiesigen Steuerkommissarius Daubert mit der Verwaltung der Geschäfte des Herrn ꝛc. Hugershoff als General-Stadt- und Packhofsinspektor während dessen jedesmaliger Abwesenheit beauftragt.

Magdeburg, den 23. Dezember 1817.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums der Provinz Sachsen.

Wir sehen uns veranlaßt, die Herren Prediger von neuem darauf aufmerksam zu machen, daß während der Fasten- und Adventzeit durchaus keine Trauung ohne von dem Konsistorium der Provinz eingeholte Dispensation geschehen darf, und daß zu jedem zweimaligen Aufgebote so wie zur Haustrauung die Dispensation von der Königlichen Kirchen- und Schulkommission erforderlich ist. Die Herren Superintendenten werden hierdurch aufgefordert, streng über die Beobachtung dieser gesetzlichen Vorschriften zu wachen, und jeden Uebertretungsfall sofort zu berichten. Magdeburg, den 23. Dez. 1817.

No. 1. Verbot während der Fasten- und Adventszeit Trauungen zu verrichten. 81. Dez.

Königl. Preuß. Konsistorium der Provinz Sachsen. von Bülow.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Seine Majestät der König hat in einer am 14ten vorigen Monats an Seine Exzellenz den Herrn Justizminister erlassenen und von letzterm unterm 29ten desselben Monats anhero mitgetheilten, allerhöchsten Kabinetsverordnung, die durch die Ordre vom 13. Sept. 1815. für die leichtern Vergehungen in dem dem Staate anheim gefallenen Provinzen, allerhöchst bewilligte Begnadigung, auch auf alle diejenigen Distrikte und Ortschaften auszudehnen geruhet, welche neuerlich im Besitz genommen worden und in welchen noch keine allgemeine Begnadigung erfolgt ist. Es sollen daher auch in diesen Landestheilen, alle, welche nur einen sechsmonatliche Einsperrung oder Ein hundert Thaler Geldbuße verwirkt haben, mit weiterer Untersuchung und Strafe verschont bleiben, auch sind diejenigen unter dieser Begnadigung begriffen und daher zu entlassen, welche zwar zu einer härtern Einsperrungsstrafe verurtheilt worden, selbige aber bis auf sechs Monate bereits erduldet haben. Diebe und Betrüger bleiben aber von dieser Gnade ausgeschlossen.

No. 1. Allerhöchste Begnadigung für leichtere Vergehungen in den Distrikten und Ortschaften, welche neuerlich im Besitz genommen worden.

Unterzeichnetes Oberlandesgericht setzet von dieser Königl. Allerhöchsten Verordnung sämmtliche Untergerichte und sonst Jedermann in Kenntniß und haben sich die Gerichte in vorkommenden Fällen darnach zu achten.

Magdeburg, den 12. Dez. 1817.

Königl. Preußisches Oberlandesgericht. v. Klevenow.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 1. Folgen des Austritts militärpflichtiger Unterthanen. 809.

Das von dem Chef der Justiz anher erlassene Reskript, wörtlich dahin lautend:

In Betreff der Folgen des Austritts militärpflichtiger Unterthanen in den mit dem Preußischen Staat wiedervereinigten, ehemals westphälischen Provinzen, ist festgesetzt worden:

1. daß wider diejenigen Unterthanen, welche vor der Wiederbesitznahme oder dem 1. November 1813. ausgetreten sind, ein gerichtliches Verfahren nicht statt finde, der Austritt mag vor der Abtretung der Provinzen im Jahr 1807, oder nachher geschehen seyn;
2. daß in sofern gegen ausgetretene Unterthanen vor dem Jahre 1807. auf Konfiskation des Vermögens von Preußischen Gerichten bereits rechtskräftig erkannt worden, es zwar dabei sein Bewenden habe, und das etwa noch vorhandene Vermögen eingezogen werden müsse; es jedoch bei der gegenwärtigen Einrichtung des Hypothekenwesens keiner speziellen Ausmittelung und Anmeldung der, zur Sicherstellung solcher konfiszirten Vermögen, etwa erfolgten Eintragungen bedürfe.

Dem Königlichen Oberlandesgerichte wird solches zur Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Berlin, den 18. November 1817.

Der Justizminister. (gez.) v. Kircheisen.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Halberstadt.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und haben sich die sämmtlichen Untergerichte des hiesigen Departements dasselbe in vorkommenden Fällen zur Direktion dienen zu lassen.

Halberstadt, den 9. Dezember 1817.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Biedersee.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 2.

Magdeburg, den 10. Januar 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 3. Pensionen der Mitglieder der aufgehobenen Stifter. II. 764. Nov.

Nach den Verfügungen des Königl. Finanzministeriums vom 3 Sept. und 27. Okt. d. J., theilen die, von dem Französischen und Westphälischen Gouvernement bei Aufhebung von Stiftern deren Mitgliedern bewilligten, oder für diese ferner festgesetzten oder noch festzusetzenden Pensionen, die Natur aller aus dem Reichs-Deputations-Hauptschlusse vom 25. Februar 1803. herrührenden Pensionen, und sind demnach nicht von der, dem gedachten Reichs-Deputations-Hauptschluß unbekannten, Bedingung, daß der Pensionirte sich in dem Lande des Fürsten, dem die Verpflichtung zur Pensionszahlung obliegt, aufhalten müsse, abhängig. Es ist daher in diesen, so wie in denjenigen Fällen, wo die frühere Landesregierung den Perzipienten bereits die Beziehung ihrer stiftischen oder sonstigen Pensionen in das Ausland erlaubte, die sonst überall nachzusuchende allerhöchste Genehmigung, zur Verabreichung einer Pension ins Ausland, nicht erforderlich, wohl aber müssen diejenigen Pensionärs, welche von den bekannt gemachten Bestimmungen Gebrauch zu machen wünschen, solches der unterzeichneten Regierung anzeigen und sich respective wegen der früher erhaltenen Erlaubniß gehörig ausweisen.

Magdeburg, den 13. Dezember 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 4. Erläuterung des §. 2. der Instruktion vom 30. Jun. 1817. wegen Aushebung der Ersatzmannschaften. I. 718. De.

Der §. 2. der Instruktion vom 30. Juni d. J., die Aushebung der Ersatzmannschaften für das stehende Heer betreffend, bestimmt, daß ein jeder Staatsunterthan da militärpflichtig seyn soll, wo er seinen eigenen Wohnsitz aufgeschlagen hat, oder wo, wenn er noch nicht selbstständig ist, seine Eltern, Herrschaft oder Angehörigen den Wohnsitz haben.

Diese Bestimmung ist zur mehreren Uebereinstimmung mit einigen andern, in der erwähnten Instruktion enthaltenen, Vorschriften, vom Königl. Ministerium des Innern dahin näher erläutert worden, daß ein jedes zum Dienste im stehenden Heere verpflichtetes Individuum, welches sich nur temporär oder eines besondern Zweckes wegen, und weder bleibend noch selbstständig, an einem Orte aufhält, an dem Orte, wo dessen Angehörige ihren Wohnsitz haben, zu den dienstpflichtigen Männern gezählt werden soll.

Hiernach wird für die Zukunft folgendes Verfahren nothwendig, welches wir zur Nachachtung hierdurch bekannt machen.

In den Verzeichnissen der zur Revision kommenden Mannschaft werden auch die vorbezeichneten Personen, wie z. E. die unverheiratheten Dienstbothen, Handwerksburschen u. s. w. wie bisher aufgenommen, und kommen auch, wie bisher, an diesem ihren Aufenthaltsorte zur Revision. Deren Resultat theilt aber der Landrath sofort derjenigen Kreisbehörde mit, zu deren Bezirk der Wohnsitz der Angehörigen gehört, und in dessen Geburtsbuch daher das in Rede stehende Individuum nach unsern hierüber erlassenen Bestimmungen aufgeführt seyn muß, von der letzteren Kreisbehörde erfolgt dann auch die Einbeorderung.

Uebrigens wollen wir es der gegenseitigen Einigung benachbarter Kreisbehörden überlassen, wenn z. B. Dienstbothen, welche in geringer Entfernung von dem Wohnsitze ihrer Angehörigen, aber an einem außerhalb des Kreises liegenden Ort sich vermiethet haben, es vorzugsweise wünschen sollten, an ersterem und nicht an ihrem temporairen Aufenthaltsorte zur Revision gezogen zu werden.

Magdeburg, den 19. Dezember 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 5. Bezahlung des Salzes in Tresor- und Thalerscheinen
II. 2202.
Dez.

Nach der Verfügung des Königl. Ministeriums des Schatzes und für das Staatscreditwesen vom 26. v. Mts., soll die Verordnung vom 7. April 1815. wegen der in den Steuern zu zahlenden Tresor- und Thalerscheine, auch beim Verkauf des Salzes zur inländischen Konsumtion in den zum Ressort der Königl. General-Salz-Direktion gehörigen Provinzen, vom 1. Januar 1818. ab, unter folgenden Bestimmungen in Ausführung gebracht werden.

1. Vom 1. Januar 1818. ab soll ein jeder Käufer, welcher aus den Königlichen Salzmagazinen und Faktoreien in gedachten Provinzen Salz erkauft, verpflichtet seyn, bei dem gesetzlichen Kaufpreise
   Einer Tonne Siedsalz von 405 Pfund, fünf Thaler,
   Einer Tonne Sied- oder Steinsalz von 300 bis 312 Pfd. vier Thlr.
   Einer Tonne Sied- oder Steinsalz von 200 bis 270 Pfd. drei Thlr.
   und
   Eines Centners Steinsalz, einen Thaler,
   in Tresor- und Thalerscheinen zu bezahlen.
2. Von den Käufern, welche dieser Bestimmung entweder gar nicht oder nur zum Theil Genüge leisten, soll nach der obigen Verordnung, für jeden am Tresorscheinantheile fehlenden Thaler ein Strafagio von 2 Gr. erhoben werden.
3. In keinem Falle dürfen die Faktoreien die Bezahlung des Salzes anders als nach den obigen Festsetzungen annehmen.
4. Den Salzkassen und Salzfaktorei-Beamten ist alles Privatverkehr mit Tresor- und Thalerscheinen für eigene oder für Rechnung Anderer strenge verboten, und sind sie verpflichtet, die Bezahlung des Salzes in der Art, wie sie vom Käufer wirklich geleistet worden, in Rechnung zu stellen.
5. Diejenigen Salzbeamte, welche eines wucherlichen Geschäfts oder Agiotage mit Tresor- und Thalerscheinen, oder der Buchung der empfangenen und geleisteten Zahlungen in anderer als in der Art, in welcher dieselben wirklich geleistet worden, überwiesen werden, sollen als untreue Kassenverwalter behandelt und nach der Strenge der Gesetze bestraft werden.



Dem Publiko werden diese Bestimmungen in Beziehung des jenseits der Elbe liegenden Bezirks, zur Nachricht und genauen Befolgung hierdurch bekannt gemacht.

Magdeburg, den 20. Dezember 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 6. Zahlung der Zinsen auf die 6te Koupons der Staatsschuldscheine. II. 2908. Dez.

Die Zahlung der Zinsen auf die mit Ende Dezember d. J. fällig werdenden 6ten Koupons der Staatsschuldscheine für das halbe Jahr vom 1. Juli bis ult. Dezember c., so wie der noch nicht präsentirten frühern Koupons aus der Periode vom 1. Januar 1811. bis letzten Juli 1817. soll, zufolge der öffentlichen Bekanntmachung des Königl. Ministeriums des Schatzes und für das Staats-Kreditwesen vom 9. d. M., in dem Zeitraum vom 2. Jan. bis ult. Febr. k. J. geschehen, und können die Inhaber solcher Zinskoupons ihre Befriedigung durch Anrechnung bei Entrichtung von Abgaben, oder durch baare Realisation bei der Königl. Regierungs-Hauptkasse hieselbst, oder bei jeder Ortsspezialkasse in unserm Departement nach ihrer Wahl erhalten.

Wir bringen dieses mit der Benachrichtigung zur Kenntniß des Publikums, daß die baare Zinsenerhebung durch Uebersendung der Koupons an die betreffenden Kassen mit der Post deshalb unzulässig ist, weil diese mit Verpackung und Absendung der Gelder sich nicht befassen können.

Die Königl. Regierungs-Hauptkasse und sämmtliche Spezialkassen unsers Departements weisen wir zugleich hierdurch an:

1. die jetzt fälligen und unerhoben gebliebenen vorerwähnten Zinskoupons von den Staatsschuldscheinen nicht allein auf die zu entrichtenden Abgaben in Zahlung anzunehmen, sondern solche auch
2. während des Zahlungstermins vom 2. Januar bis ult. Februar k. J. ohnweigerlich baar zu realisiren.

Der 28. Februar 1818. ist der letzte Zahlungstag, und wer mit Ablauf desselben den festgesetzten zweimonatlichen Zinsenzahlungstermin versäumt hat, kann die unerhobenen Zinsen nicht eher, als in dem nächsten Zahlungstermin erhalten. Magdeburg, den 26. Dezember 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.





Höherer unterm 25. v. M. durch das Königliche Ministerium des Innern an uns erlassenen Bestimmung zufolge, ist die Frage:

ob die in den letzten Kriegen gedienten Freiwilligen nur noch zum 2ten Aufgebot der Landwehr verpflichtet seyen und hierzu erst beim Eintritt in ihr 25stes Lebensjahr angezogen werden dürfen?

dahin entschieden worden, daß die Verpflichtung zur Landwehr 1sten Aufgebots in Ansehung der bemerkten vormaligen Freiwilligen immer gleich nach erloschener Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere und in dessen Reserve eintritt, und daß es hierbei auf das Alter des Freiwilligen gar nicht ankommt. Eine Ausnahme hiervon findet nur in Ansehung der Königlichen Offizianten statt, welche die Feldzüge freiwillig mitgemacht haben, und den Allerhöchsten Bestimmungen gemäß nur zur Landwehr des 2ten Aufgebots gezogen werden können.

No. 7. Entscheidung der Frage: zu welchem Aufgebot der Landwehr die in den letzten Kriegen gedienten Freiwilligen gehören. I. 1516. Dez.

Hinsichts derjenigen Individuen aber, welche nach geleistetem freiwilligen Dienst in den letzten Feldzügen, der Landwehr des 1sten Aufgebots überwiesen worden, soll, bis sie das 25ste Jahr erreicht haben, die Begünstigung statt finden, daß sie nicht zu den gewöhnlichen Landwehrübungen gezogen und einberufen werden, ohne deshalb von der Zutheilung zu der Landwehr des 1sten Aufgebots selbst befreit zu seyn.

Magdeburg, den 27. Dezember 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums der Provinz Sachsen.

Das unterzeichnete Konsistorium fordert sämmtliche Herren Superintendenten auf, ein Verzeichniß derjenigen in ihrem Sprengel sich aufhaltenden Kandidaten, welche das examen pro Ministerio bereits bestanden haben, oder, falls dergleichen sich nicht vorfinden sollten, eine Vakattabelle binnen 8 Tagen einzureichen.

No. 2. Einsendung eines Verzeichnisses von den Kandidaten, welche das examen pro ministerio bereits bestanden haben. 133. Dez.

Magdeburg, den 23. Dezember 1817.

Königl. Preuß. Konsistorium der Provinz Sachsen.

von Bülow.

No. 3. Vereinigung der protestantischen Konfessionen.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten verlangt eine Uebersicht dessen, was in den verschiedenen Provinzen des Preußischen Staats in Ansehung der Konfessions-Vereinigung unter dem gemeinschaftlichen Brodtbrechen beim heiligen Abendmahl bisher, und namentlich am Reformationsfeste, geschehen, und eine Nachricht, bei welchen Gemeinen der Ritus des Brodtbrechens ununterbrochen fortgesetzt worden, und veranlassen wir daher sämmtliche Herren Superintendenten, in möglichst kurzer Frist anzuzeigen, was in der gedachten Hinsicht in ihrer Diözes bisher geschehen sey.

Magdeburg, den 23. Dezember 1817.

Königl. Preuß. Konsistorium der Provinz Sachsen.

von Bülow.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 2. Erinnerung an die Untergerichte wegen der an die Regierung einzusendenden Verzeichnisse der begangenen Verbrechen. 674.

Nach den Verfügungen des unterzeichneten Oberlandesgerichts vom 7. Juni und 13. Dezember v. J., welche in dem Amtsblatte de 1816. S. 136. und S. 539. abgedruckt sind, sind die Inquisitoriate und sämmtliche Untergerichte dieser Provinz, auf den Grund einer Verordnung des hohen Polizeyministeriums vom 24. April v. J., gemessenst zur Einreichung von Tabellen über die bei ihnen zur Untersuchung gekommenen Verbrechen bei der hiesigen Königlichen Regierung angewiesen worden.

So wie es dabei auch, daß die Einsendung dieser Tabellen an Königl. Regierung quartaliter und jedesmal in den ersten 14 Tagen des angefangenen neuen Quartals erfolge, lediglich sein unabänderliches Bewenden hat, so werden die Inquisitoriate und alle übrige Gerichtsbehörden hierdurch noch insbesondere angewiesen, in diesen Tabellen in besondern Kolonnen jedesmal zu bemerken:

1. ob der Verbrecher entdeckt und ob und an welches Kriminalgericht derselbe abgeliefert ist,
2. das Alter, und

3. die Religion des Verbrechers, und
4. ob der Verbrecher ein Inländer oder Ausländer sey.

und hierunter überall die möglichste Genauigkeit zu beobachten.

Da auch der Anzeige nach, die gedachten Tabellen bisher nicht so prompt, als vorgeschrieben ist, an die Königliche Regierung eingesandt worden sind; so werden die Behörden zugleich und bei Vermeidung von Ordnungsstrafen zu mehrerer Beschleunigung angewiesen, dergestalt, daß die Tabellen ohnfehlbar in den ersten 14 Tagen des neuen Quartals bei Königlicher Regierung eingegangen seyen. Magdeburg, den 9. Dezember 1817.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Klevenow.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 1. Allerhöchste Begnadigung für leichtere Vergehungen. 625.

Nachstehende von des Herrn Justizministers Exzellenz dem unterzeichneten Oberlandesgerichte mitgetheilte Allerhöchste Kabinetsverordnung, in Betreff der Begnadigung für leichtere Vergehungen, wörtlich also lautend:

Ich will die, durch meine Ordre vom 13. September 1815. für die leichtern Vergehungen in den dem Staate anheim gefallenen Provinzen bewilligte Begnadigung, auch auf das Herzogthum Westphalen und alle diejenigen Distrikte und Ortschaften ausdehnen, welche neulich in Besitz genommen worden, und in welchen noch keine allgemeine Begnadignng erfolgt ist. Es sollen daher in den gedachten Landestheilen Alle, welche nur eine sechsmonatliche Einsperrung oder Einhundert Thaler Geldbuße verwirkt haben mit weiterer Untersuchung und Strafe verschont werden. Auch sind diejenigen unter dieser Begnadigung begriffen und daher zu entlassen, welche zwar zu einer härtern Einsperrungsstrafe verurtheilt worden, selbige aber bis auf sechs Monate bereits erduldet haben. Diebe und Betrüger bleiben von dieser Gnade ausgeschlossen. Sie werden hiernach das Weitere verfügen.

Berlin, den 14. Nov. 1817.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Staats- und Justizminister von Kircheisen.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Unterbehörden des Departements und des Publikums gebracht. Halberstadt, den 9. Dez. 1817.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. v. **Biedersee.**

No. 3. Verträge über Dismembrationen von Grundstücken. 1304.

Mit Bezug auf das Publikandum vom 29. August d. J., wonach ohne Vorwissen und Genehmigung der Königl. Regierung kein Vertrag über Dismembrationen eines Guts ꝛc. abgeschlossen werden darf, werden sämmtliche Untergerichte unsers Departements hierdurch angewiesen, bei Aufnahmen von Kontrakten über einzelne Parzelen, in Ansehung der darauf ruhenden Lasten, diejenige Vorsicht anzuwenden, welche die Königl. Regierung zu Magdeburg bei Gelegenheit der diesfälligen Bekanntmachung für die Behörden ihres Ressorts mit berührt hat. Halberstadt, den 19. Dez. 1817.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. v. **Biedersee.**

Vermischte Nachrichten.

Belobung. I. 786. Dez.

Erst jetzt und nach Vertheilung der Schutzblatter-Impfungs-Prämien ist es uns offiziell bekannt geworden, daß der Chirurgus Domernicht zu Walbeck sich seit 15 Jahren durch unermüdete Thätigkeit bei Verbreitung dieser so wohlthätigen Entdeckung so ausgezeichnet hat, daß er seit jener Zeit in seinem Wirkungskreise allein 2723 Impfungen verrichtete, und seit 1806 in dem Kreisamte Walbeck kein einziger Mensch von den Kinderpocken befallen und getödtet wurde.

Zur Bezeigung des wohlverdienten Beifalls und als Muster der Nachahmung bringen wir diese rühmliche Thätigkeit und ihren glücklichen Erfolg hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und werden sie auch höhern Orts nicht unerwähnt lassen.

Magdeburg, den 16. Dez. 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Belobung.

Die Gemeine zu Roklum hat ihre Wohlthätigkeit und ihren Eifer für religiöse Erbauung dadurch zu erkennen gegeben, daß sie bei Einführung des Magdeburgischen Gesangbuches mit ungetheilter Bereitwilligkeit die Kosten der Anschaffung der neuen Gesangbücher für die ärmere Klasse der Gemeindegenossen übernommen hat.

Magdeburg, den 23. Dez. 1817.

Königl. Preuß. Konsistorium der Provinz Sachsen.

von Bülow.

(Mit dieser Nummer wird die außerordentliche Beilage Nr. 1. von einem halben Bogen ausgegeben.)

(Von den Namen- und Sach-Registern des Amtsblattes pro 1817. sind fortwährend Exemplare à 4 Gr. bei der Redaktion zu erhalten.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 3.

Magdeburg, den 17. Januar 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 8. Aushändigung der Kriegsdenkmünze an die beim 2ten Magdeburger Jäger-Detaschement gestandenen Freiwilligen. I. 616. Nov.

Denjenigen aus dem hiesigen Regierungsbezirk gebürtigen Individuen, welche bei dem vormaligen 2ten freiwilligen Jägerdetaschement zwischen Elbe und Weser gestanden, und die Kriegsdenkmünze 2ter Klasse noch nicht erhalten haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die nöthigen Anträge wegen dieser Denkmünzen bei der Königl. General-Ordens-Kommission bereits gemacht sind, und deren Extradition von hier aus zu seiner Zeit erfolgen wird. Die betreffenden Individuen haben daher nicht nöthig, sich mit ihren Gesuchen an den Regiments-Kommandeur zu wenden.

Magdeburg, den 30. Dezember 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 9. Bestimmungen wegen Verrechnung der Reste und Ausfälle und Behandlung der Zuschüsse aus der Generalstaatskasse. II. 3357. Dez.

Von des Herrn Finanzministers Exzellenz sind wegen Unterscheidung der einziehbaren und uneinziehbaren Reste oder Ausfälle und deren Verrechnung, und wegen Behandlung der Zuschüsse aus der Generalstaatskasse, unterm 4ten d. M. Bestimmungen erlassen worden, welche sowohl der Regierungs-Hauptkasse als den betreffenden Spezialkassen, in folgendem zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht werden:

Die Einnahmereste zerfallen in drei Theile, nämlich:

a) Mindereinnahmen, welche durch einen temporairen Erlaß entstehen, der Grund dazu sey nun ein rechtlicher Anspruch des Zahlungspflichtigen, oder dessen Unvermögen, oder irgend andere administrative Rücksichten und Gnade, insbesondere auch Remissionen wegen Miswachs, Hagel- Feuer- und Wasserschaden, kurz alle Ausfälle und Erlasse, welche nicht die Abgabe für immer aufheben.

Alle hier vorfallende Mindereinnahmen und gesetzliche Bewilligungen werden aus den etatsmäßigen Domainen- und Steuer-Remissionsfonds gedeckt, das heißt, aus denselben verausgabt, dagegen auch die betreffenden Abgaben gehörigen Orts wieder vereinnahmt, und diese können also nicht als Reste erscheinen. Wenn der Remissionsfonds nicht ausreicht; so wird der Mehrbedarf bei demselben als Mehrausgabe nachgewiesen, und Behufs der Deckung des abzuliefernden Ueberschußes zur Erstattung aus der General-Staatskasse liquidirt.

b) Wirkliche Ausfälle. Als solche wird alles das angenommen, was für immer aufhört, eine Einnahme zu seyn, und daher von dem künftigen Etat abgesetzt werden muß, z. B. bei Veräußerungen, Ablösungen, dauernder Herabsetzung von Steuern, Abgaben und Leistungen.

Dies sind die uneinziehbaren Reste oder Ausfälle, und werden als solche in den Extrakten und Rechnungen aufgeführt; zur Erfüllung des Ueberschusses aber aus der General-Staatskasse gedeckt, und zu dem Ende als erforderlicher Zuschuß liquidirt.

Von den übrigen Einnahmen sollen in der Regel keine Reste gestattet, sondern solche prompt eingezogen werden.

Wenn indessen der Termin des Jahresschlusses es nicht gestattet, die gänzliche Einziehung abzuwarten; so bleibt freilich am Ende nichts anders übrig, als mit Resten abzuschließen, und dies sind alsdann

c) die einziehbaren Reste. Als solche werden sie in den Extrakten und Jahresrechnungen nachgewiesen, und für das folgende Jahr wieder unter der dazu bestimmten Abtheilung zur Solleinnahme gestellt.

Die diesfällige Rubrik in den Extrakten kann aber erst am Ende des Jahres ausgefüllt werden, und muß bis dahin die Nachweisung der Reste überhaupt, und der Uneinziehbaren darunter ad b, so wie solche nach und nach hervortreten, genügen. Einer Deckung der einziehbaren Reste aus der General-Staatskasse bedarf es nicht, da auf deren Eingang gerechnet werden muß, und der Ausfall des betreffenden Jahres sich durch den Uebergang aus dem vorigen Jahre ausgleicht, mithin die Ueberschüsse im Wesentlichen nicht alterirt werden.

Die Verrechnung der Ausfälle ad b, und der Reste ad c: geschieht sowohl bei den Spezialkassen als bei der Regierungs-Hauptkasse überall in der Art, daß es hinter dem Ist eingekommen, nach der Folge der einzelnen Positionen, heißt:

Bleibt Rest	Rthlr.	Gr.	Pf.
und zwar an Ausfall	Rthlr.	Gr.	Pf.
einziehbare Reste	Rthlr.	Gr.	Pf.

und müssen natürlich die Summen der Spezialkassen mit der Buch- und Rechnungsführung der Hauptkasse immer übereinstimmen. Was nun die aus der General-Staatskasse zu deckenden Ausfälle ad b, so wie bei den Mehrausgaben der Etatstitel, und bei den extraordinairen Ausgaben, anbetrift, so hat die diesfällige Einrichtung nach der Verfügung vom 7ten Dezember v. J. blos die unverkürzte Ablieferung der Ueberschüsse zum Grunde und auf die Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben bei den betreffenden Titeln nach den wirklichen Resultaten, so wie auf die Rechnungslegung der Spezialkassen keinen Einfluß. Alle Deckungssummen, welche hiernach die Regierungs-Hauptkasse bedarf, werden blos unter der Abtheilung

an Zuschuß aus der General-Staatskasse,

vereinnahmt und ersetzen den Verlust, welchen die Regierungs-Hauptkasse durch Etats-Ueberschreitungen, oder extraordinaire Ausgaben an dem Ueberschusse erleidet, so daß also auf den Letzteren immer vollständig gerechnet, und darnach disponirt werden kann.

Magdeburg, den 30. Dezember 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 10. Vorspannsleistung mit Luxuspferden. I. 1629. Dez.

Des Königs Majestät haben zu befehlen geruhet, daß die Bestimmung der Verordnung vom 29sten Mai 1816. über die Verpflichtung der Eigenthümer von Luxuspferden zur Vorspannleistung oder Zahlung eines Aequivalents für die Befreiung in Hinsicht der aktiven Offiziere, aufgehoben werden soll.

Solches wird der Königl. Regierung zur Achtung bekannt gemacht.

Berlin, den 16. Dezember 1817.

Ministerium des Innern.	Krieges-Ministerium.
(gez.) v. Schuckmann.	(gez.) v. Boyen.

An
die Königliche Regierung
zu Magdeburg.

Das vorstehende, aus den Königl. Ministerien des Innern und des Krieges an uns ergangene, Reskript, machen wir hierdurch zur Nachachtung bekannt.

Magdeburg, den 3. Januar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 11. Vorschriften wegen Verkauf von Leinewand. II. 3261. Dez.

Da das bisher in manchen Gegenden beobachtete Verfahren, die zum Verkauf gebrachte Leinewand durchaus, ohne sie zusammen zu legen, aufzurollen, die Käufer außer Stand setzt, ohne vielen Zeitverlust zu prüfen, ob die Beschaffenheit eines Stücks durchgängig gleichartig sey? so hat sich das Königliche Ministerium des Handels, auf geschehene Anträge, veranlaßt gefunden, durch eine Cirkularverfügung vom 17ten Dezember des v. J. zu bestimmen, daß vom 1ten Februar d. J. ab, alle Leinewand ohne Unterschied, welche in den Handel kommt, Blätterweise zusammengelegt, und für jedes von dem gedachten Zeitpunkte an, blos aufgerollt zum Verkauf gestellte Stück Leinwand eine Strafe von einem halben Thaler entrichtet werden solle.

Diese Anordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und sämmtlichen Polizeybehörden die erforderliche Kontrolle zur Pflicht gemacht. Magdeburg, den 3ten Januar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nach einer Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, haben des Königs Majestät anzuordnen geruhet, daß, weil es dem sittlichen und religiösen Gefühle nicht anders als anstößig seyn könne, wenn an den Vorabenden heiliger Tage, besonders derjenigen großen Kirchenfeste, welche Tages vorher eingeläutet und dadurch ausgezeichnet werden, Bälle gegeben werden, diese Entheiligung der Vorabende solcher großen Feste für die Zukunft abgestellt werden soll. Wir beeilen uns, diese Allerhöchste Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und weisen die Einwohner und die polizeylichen Behörden unseres Regierungsbezirkes hierdurch an, sich nach derselben auf das genaueste zu achten und über deren Befolgung sorgfältig zu wachen.

No. 12. Verbot, Bälle an den Vorabenden der großen Kirchenfeste zu geben. I. 205. Jan.

Magdeburg, den 7. Januar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Die Besitzer der Güter Dönstedt und Hilgendorf, der Herr Regierungsrath Ernst Friedrich von Schenk und Herr Carl Jacob Friedrich von Schenk, haben sich laut eines am 10. Dezember v. J. geschlossenen, von unterzeichnetem Oberlandesgerichte genehmigten, Vertrages, mit der ihnen in Ansehung der obgenannten Ortschaften zustehenden Patrimonialgerichtsbarkeit an die von Alvenslebenschen Gesammtgerichte zu Errleben unter Zustimmung der Herren Gevettern von Alvensleben angeschlossen, so daß nun auch die Patrimonialgerichtsbarkeit über Dönnstedt und Hilgendorf zu Errleben verwaltet, jedoch alle Vierteljahr ein Gerichtstag zu Dönnstedt und alljährlich ein Gerichtstag zu Hilgendorf zur Besorgung kleiner gerichtlichen Geschäfte gehalten werden wird.

No. 3. Verbindung der Patrimonialgerichte zu Dönstedt und Hilgendorf mit den von Alvenslebenschen Gesammtgerichten zu Errleben. 1202.

Das Personale der Errlebenschen Gesammtgerichte besteht übrigens aus dem Gesammtrichter, Herrn Carl Friedrich Theodor Schnei-

der, dem Aktuarius, Herrn Heinrich Valentin Jabusch und dem Gerichtsboten Christoph Schmidt.

Unterzeichnetes Oberlandesgericht macht solches hierdurch bekannt.

Magdeburg, den 16. Dezember 1817.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

von Klevenow.

No. 4. Urtel dritter Instanz. 81.

Sämmtliche Untergerichte des hiesigen Departements werden hierdurch angewiesen, in Zukunft, wenn ihnen Urtel dritter Instanz zur Publikation übersendet werden, sofort nach erfolgter Publikation eine vidimirte Abschrift des Erkenntnisses und der darunterstehenden Kostenliquidation an das unterzeichnete Oberlandesgericht einzuschicken, damit die Kosten hier vorschriftsmäßig eingetragen werden können. Auch haben sie diese Kosten unverzüglich von den Debenten einzuziehen und solche sobald als möglich einzusenden, jedoch nicht an das erkennende Gericht, sondern an die hiesige Oberlandesgerichts-Salarienkasse.

Magdeburg, den 30. Dezember 1817.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Klevenow.

No. 5. Fälle der Notirung von Protestationen gegen Domainenveräußerungen. 382.

Unterm 27ten Dezember vorigen Jahrs, ist das wörtlich unter A. hiernachstehende Reskript Eines Hochpreißlichen Justizministeriums, die Fälle betreffend, wenn bei erfolgten Domainen-Veräußerungen unter der vorigen Regierung noch jetzt die Notirung einer Protestation gegen deren fernern Veräußerung statt findet, anher erlassen worden. Sämmtliche Untergerichte des hiesigen Departements werden davon befohlener Maaßen und unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 5ten September v. J. Nro. 38. dieses Amtsblattes S. 446. hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Magdeburg, den 6ten Januar 1818.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Klevenow.

A.

Da über die Gültigkeit der, unter der vorigen Regierung verfassungs- und gesetzmäßig erfolgten, Domainen-Veräußerungen in den mit der

Monarchie wieder vereinigten Provinzen, kein Zweifel obwaltet, so werden, zufolge eines von dem Herrn Staatskanzler Fürsten von Hardenberg an den Justizminister erlassenen Schreibens vom 5ten d. M., die Regierungen angewiesen werden, auf die Notirung einer Protestation gegen die fernere Veräußerung solcher verkauften Domainen zum Behuf der Eintragung in das Hypothekenbuch nur in denjenigen Fällen anzutragen, in welchen die Gültigkeit des ersten Verkaufs, nach den zur Zeit desselben bestandenen Gesetzen, noch einer nähern Erörterung und Entscheidung bedarf. Das Königliche Oberlandesgericht wird hiervon, mit Bezug auf die über diesen Gegenstand erlassene Verfügung vom 21ten Juni c., mit der Anweisung benachrichtigt, den Untergerichten des Bezirks davon durch die Amtsblätter Kenntniß zu geben.

Berlin, den 27. Dezember 1817.

Der Justizminister. (gez.) v. Kircheisen.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Magdeburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 4. Protestationen gegen die weitere Veräußerung von ehemaligen Domainen. 418.

Das von Einem hohen Justizministerium, in Betreff der in das Hypothekenbuch einzutragenden Protestationen gegen die weitere Veräußerung von Domainen, welche unter der vorigen Regierung verkauft worden, an das unterzeichnete Oberlandesgericht erlassene Reskript vom 27ten Dezember vorigen Jahres, wörtlich also lautend:

Da über die Gültigkeit der, unter der vorigen Regierung verfaßungs- und gesetzmäßig erfolgten, Domainenveräußerungen in den mit der Monarchie wiedervereinigten Provinzen, kein Zweifel obwaltet; so werden, zufolge eines von dem Herrn Staatskanzler Fürsten von Hardenberg an den Justizminister erlassenen Schreibens vom 5ten

dieses Monats, die Regierungen angewiesen werden, auf die Notirung einer Protestation gegen die fernern Veräußerungen solcher verkauften Domainen, zum Behuf der Eintragung in das Hypothekenbuch, nur in denjenigen Fällen anzutragen, in welchen die Gültigkeit des ersten Verkaufs, nach den zur Zeit desselben bestandenen Gesetzen, noch einer nähern Erörterung und Entscheidung bedarf. Das Königliche Oberlandesgericht wird hiervon, mit Bezug auf die über diesen Gegenstand erlassene Verfügung vom 21sten Juni c., mit der Anweisung benachrichtigt, den Untergerichten des Bezirks davon durch die Amtsblätter Kenntniß zu geben.

Berlin, den 27. Dezember 1817.

Der Justizminister. (gez.) **von Kircheisen.**

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Halberstadt.

wird den sämmtlichen, zum hiesigen Departement gehörigen, Untergerichten hiemit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Halberstadt, den 2ten Januar 1818.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Biedersee.

Berichtigung.

Im Amtsblatte Nr. 51. S. 580, Zeile 3. von unten, muß es in der Nachricht von der Schullehrerstelle zu Stegelitz, statt: erster Jerichowscher Kreis, heißen: Stendalscher Kreis.

(Mit dieser Nummer wird die chronologische Uebersicht der im Amtsblatte während des 4ten Quartals 1817. erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, und das Titelblatt zum Jahrgange 1817 des Amtsblattes, ausgegeben.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Magdeburg.

No. 4.

Magdeburg, den 24. Januar 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 13. Einzahlung der Konsumtionssteuern in Tresors- und Thalerscheinen II. 2040. Dez.

Des Herrn Finanzministers Excellenz haben mittelst Reskripts vom 28sten des vorigen Monats nachgelassen, daß die in den jenseitigen Provinzen bestehende Einrichtung:

wonach von den Land-Konsumtions-Steuereinnehmern bei Erhebung der Konsumtionssteuern, auf Einzahlung des bestimmten Theils der Abgabe in Tresor- und Thalerscheinen nicht bestanden zu werden braucht, und wonach es den Steuerpflichtigen frei steht, ihre Zahlungen ganz in Silbergelde, ohne Strafagio zu leisten,

auch auf dem platten Lande diesseits der Elbe zur Anwendung kommen soll, nicht minder in Hinsicht der Zollgefälle:

daß bei der ganz in Golde zu leistenden Einzahlung der Zoll- und Transitoabgaben in den Fällen, wo die übrigbleibende Summe weniger, als einen halben Friedrichsd'or beträgt, also nicht in Golde ge-

zahlt werden kann, solche nach der Willkühr der Einzahlenden entweder ganz in Silbergelde, ohne Tresorscheine und Strafagio, oder auch in Thalerscheinen geschehen könne.

Die betreffenden Steuer- und Zollämter unsers Regierungsbezirks werden zur Nachachtung dieser Bestimmungen hierdurch angewiesen.

Magdeburg, den 17. Dezember 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 14. Reklamationen derjenigen, welche Ansprüche auf Entschädigung, Pension, Wartegeld oder Anstellung zu haben glauben. II. 1140. Jan.

Da bisher die Reklamationen derjenigen, welche Ansprüche auf Entschädigung, Pension, Wartegeld, oder Anstellung zu haben vermeinen, nicht sobald eingegangen sind und noch einkommen, als wir erwarteten, von einigen aber auch die Reklamationen, ohne die erforderlichen Beweismittel, direkte an uns eingereicht werden, unerachtet ausdrücklich bestimmt ist, daß sie durch die betreffenden Herren Landräthe eingereicht werden sollen, so werden diejenigen, welche noch Ansprüche auf jene Vergünstigungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, die durch das Amtsblatt No. 46. unterm 8ten November v. J. bekannt gemachte Verordnung genau zu befolgen, und ihre Reklamationen unfehlbar vor dem 1. Mai d. J. durch die Herren Landräthe an uns gelangen zu lassen.

Magdeburg, den 10. Januar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 15. Verwaltung der landräthlichen Stelle des Calbeschen Kreises. I. 1518. Nov.

In Gemäßheit einer Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern, ist der Herr Landrath von Steinäcker zu Brumby von den Funktionen der von ihm bisher verwalteten Landrathsstelle des Calbeschen Kreises auf sein Ansuchen vorläufig entbunden, und sind solche provisorisch seinem Sohne, dem Königl. Major außer Diensten, Herrn von Steinäcker, übertragen worden, welcher seinen beständigen Wohnsitz in der Kreisstadt Calbe nehmen wird. Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 10. Januar 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

Den dabei interessirten Einwohnern unsers Regierungs-Departements machen wir hiermit bekannt, daß die von dem Königl. Gestüt zu Neustadt an der Dosse dem diesseitigen Regierungsbezirk für das laufende Jahr überwiesenen Beschäl-Hengste, wie in dem verwichenen Jahre, auf den Stationen zu

No. 16. Vertheilung von Beschälern aus dem Königl. Gestüte zu Neustadt. I. 928. Jan.

Amt Sandau,
" Demker im Stendalschen,
" Wiepke
und } im Gardelegenschen Kreise,
" Oebisfelde
" Wollmirstedt, so wie
Crüden im Osterburger Kreise
vertheilt sind, und außerdem noch zu
Jerichow
eine neue Station für selbige angelegt werden soll. Zur Auswahl und Aufzeichnung der durch selbige zu belegenden Stuten, ist von Seiten des vorgedachten Gestüts der Herr Gestüts-Inspektor Köhne beauftragt und wird derselbe sich zu diesem Endzweck

am 2. Februar zu Jerichow,
" 3. " zu Demker,
" 5. " zu Wollmirstedt,
" 7. " zu Oebisfelde,
" 9. " zu Wiepke,
" 12. " zu Seehausen in der Altmark wegen der Station zu Crüden, und
" 16. " zu Amt Sandau

einfinden. Wir fordern daher alle diejenigen Eingesessenen unsers Regierungsbezirks, welche im Laufe dieses Jahrs auf den benannten Stationen ihre Stuten bedecken lassen wollen, hierdurch auf, solche an dem gedachten Tage daselbst von 8 Uhr Morgens an, dem Herrn ꝛc. Köhne vorzuzeigen,

damit solcher dieselben besichtigen, und im Fall der Tüchtigkeit zur Bedeckung aufzeichnen kann.

Magdeburg, den 18. Januar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königl. Oberbergamts zu Halle.

No. 1. Lohnsquittungen der Unteroffizianten und Arbeiter.

Nach einer Bestimmung des Königl. hohen Finanzministeriums können die für eigentliche Beamte gegebenen Stempelbestimmungen, in Hinsicht ihrer Besoldungsquittungen, auf die Lohnsquittungen der Schichtmeister, Steiger, Kohlenmesser, Maschienenwärter, Grubenboten, auch Salinenarbeiter, Nachtwächter, und andere dergleichen Aufseher und Arbeiter, so in Wochenlohne stehen, keine Anwendung finden.

Es wird daher solches den sämmtlichen zum Ressort des unterzeichneten Oberbergamts gehörigen Kassen- und Rechnungsbeamten zu ihrer Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Halle, den 10. Januar 1818.

Königl. Preuß. Niedersächsisches Thüringisches Oberbergamt.

No. 2. Diäten- und Reisekosten-Liquidationen der Berg und Hüttenbeamten.

Die von den Berg- Hütten- und Salzwerksbeamten zur Bewilligung eingereichten Diäten- und Reisekosten-Liquidationen, sind häufig den hierüber ergangenen gesetzlichen Vorschriften so wenig gemäß eingerichtet gewesen, daß sie einer gänzlichen Umarbeitung bedurft haben. — Das unterzeichnete Oberbergamt sieht sich hierdurch veranlaßt, bei Anfertigung dergleichen Liquidationen nochmals eine genauere und möglichst sorgfältige Beobachtung der ge-

setzlichen Vorschriften hierdurch einzuschärfen, da außerdem fernere dergleichen vorschriftswidrige Liquidationen ohne weiteres werden remittirt werden.

Halle, den 10. Januar 1818.

Königl. Preuß. Niedersächsisches Thüringisches Oberbergamt.

Bekanntmachung.

Kollektengelder für die Freitische zu Halle.

Nachdem die Königliche Regierungs-Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse hieselbst eingerichtet worden, wird dieselbe auch die Rezeptur der von mir bisher eingesamelten Kollektengelder für die Königlichen Freitische in Halle, von dem laufenden Jahre an, übernehmen.

Indem ich, in Gemäßheit höherer Autorisation, den betreffenden Herren Superintendenten dieses bekannt mache, ersuche ich dieselben, die Rückstände aus dem Jahre 1817. baldigst vollständig an mich abzugeben, künftig aber diese Kollektengelder unmittelbar und unter Beobachtung der vorschriftsmäßigen Form an die vorgedachte Kasse einzusenden.

Magdeburg, den 16. Januar 1818.

Der Konsistorialrath und Generalsuperintendent

Dr. Westermeier.

Vermischte Nachrichten.

Aufforderung zur Empfang-

Für den Invaliden Friedrich Pfeiffer, angeblich aus Magdeburg gebürtig, welcher früher beim Königl. 25sten Infanterie-Regimente gestanden, sind 10 Rthlr. Wa-

nahme von Waterloo-Unterstützungsgeldern. I. 994. Dez.

terloo-Gelder eingegangen. Da dessen Aufenthaltsort bis jetzt nicht hat ausgemittelt werden können, so fordern wir denselben hierdurch auf, sich wegen Empfangs dieser Unterstützung an den Landrath seines Kreises zu wenden.

Magdeburg, den 31. Dezember 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Empfangnahme von Waterloo-Unterstützungsgeldern. I. 330. Jan.

Für den Landwehrmann Christoph Jacobs vom 1sten Elb-Landwehr-Infanterie-Regiment, aus Marienborn gebürtig, sind . . . . . 10 Rthlr.
und für den Gemeinen Christoph Neubauer von der 3ten Marsch-Artillerie-Compagnie sind ebenfalls . . . . . 10 Rthlr.
Waterloo-Unterstützungsgelder bei uns eingegangen. Da die Aufenthaltsorte dieser Individuen bis jetzt nicht haben ermittelt werden können, so werden dieselben hierdurch aufgefordert, sich wegen Empfangnahme der bewilligten Gelder an ihre betreffende Kreisbehörde zu wenden.

Magdeburg, den 3. Januar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Portd'epee-Fähndrich Carl Darl, ist als Kanzellist bei dem Land- und Stadtgerichte zu Seehausen im Magdeburgischen angestellt, laut Reskr. v. 7. Jun. 1817.

Der vormalige Friedensgerichts-Sekretär Johann Friedrich Seiler, ist zum Registrator bei dem Land- und Stadtgerichte zu Seehausen in der Altmark ernannt, laut Reskr. vom 9. Aug. 1817.

Der bisherige Kriminalrichter Ratan, ist zum Kriminaldirektor bei dem Inquisitoriate zu Stendal ernannt, laut Reskr. vom 30. Aug. 1817.

Der bei dem Inquisitoriate zu Stendal stehende Kriminalaktuarius Crantz, ist in dieser Eigenschaft an das Inquisitoriat zu Magdeburg versetzt, laut Reskr. vom 30 Aug. 1817.

Der ehemalige Unteroffizier und Bataillonsschreiber Friedrich Klitsche, ist als Kanzellist bei dem Inquisitoriate zu Stendal angestellt, l. Reskr. vom 20. Sept. 1817.

Der bisherige Land- und Stadtgerichtsassessor Fromm zu Salzwedel, ist zum Kriminalrichter bei dem Inquisitoriate zu Magdeburg ernannt, laut Reskr. vom 31. Oktober. 1817.

Der bisherige Referendarius Röttger ist zum expedirenden Sekretär bei dem Oberlandesgerichte zu Magdeburg bestellt, l. R. v. 25. Nov. 1817.

Der bisherige Justizkommissarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Magdeburg, Schrader, ist an das Oberlandesgericht zu Magdeburg versetzt, l. Reskr. vom 13. Dez. 1817.

Der Chausseeeinnehmer Ziesecke in der Barriere No. 5. bei Egeln, ist in gleicher Eigenschaft zur Barriere No. 6. bei Atzendorf versetzt worden, und der Chaussee-Bauaufseher Patin zum Chaussee-Einnehmer in der Barriere No. 5. bei Egeln ernannt worden.

Dem Kontrolleur der indirekten Steuern im Distrikte Salzwedel, Johann Ludwig Läling, ist von Sr. Majestät dem Könige der Hofraths-Titel verliehen worden.

An die Stelle des pensionirten Steueraufsehers Hillmeyer zu Schönebeck, im Kreise Calbe, ist der ehemalige Douanier Dannenberg zu Egeln, zum Steueraufseher daselbst ernannt.

Da der Schulze Nicolaus Schmicker die ihm übertragene Konsumtionseinnehmerstelle zu Röwitz, im Kreise Gardelegen, abgelehnt hat, so ist solche wiederum dem Schullehrer Klipp daselbst verliehen.

Der Förster Busse hat die ihm übertragene Konsumtionssteuereinnehmerstelle zu Weteritz, im Kreise Neuhaldensleben, nicht angenommen und ist solche daher wiederum dem Schullehrer Christoph Schulze daselbst übertragen.

Die Verwaltung der erledigten Konsumtionssteuer- und Ausgangs-Impost-Rezeptur zu Wackersleben, im Kreise Neuhaldensleben, ist dem invaliden Landwehrmann Christoph Hinze interimistisch übertragen.

Der bisherige Prediger-Adjunktus Johann Carl Wiesener, ist zum ordentlichen Prediger in Roxförde, im Kreise Gardelegen, an die Stelle seines verstorbenen Vaters, des Pastors Emeritus Johann Friedrich Wiesener, ernannt worden.

Mittelst Königl. Bestallung vom 30. November 1817. ist der bisherige Ober-

landesgerichts-Referendar Kolligs, bei dem Land- und Stadtgerichte zu Halberstadt als Stadtjustizrath angestellt.

Mittelst Bestallung vom 2ten Dezember 1817. ist der zeitherige Rendant des Land- und Stadtgerichts zu Osterwieck, Friedrich Heinrich Ludwig Jänecke, als Justizkommissar bei gedachtem Gerichte und Notarius publicus im Bezirke des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt angestellt.

Der Oberlandesgerichts-Referendar Huch zu Halberstadt, ist zum Justizkommissarius bei den Land- und Stadtgerichte zu Quedlinburg bestellt worden.

Der Schulze Johann Joachim Minte, ist zum Konsumtions-Steuereinnehmer zu Schönfeld, im Kreise Stendal, provisorisch ernannt.

Beilage.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 17.
Anweisung an die Kassen, die Zahlungen pro 1818 nach den Etats pro 1816 zu leisten.
II. 1756.
Jan.

In Gemäßheit eines Reskripts des hohen Finanzministeriums vom 30. Dezember 1817., werden sämmtliche zahlende Kassen hierdurch angewiesen, bis zum Erscheinen der Etats pro 1818. nach den pro 1816. vorhandenen und für das Jahr 1817. verlängerten Etats, und den immittelst zur Kenntniß der zahlenden Kassen zugegangenen speziellen Genehmigungen zu verfahren.

Magdeburg, den 21. Januar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 5.

Magdeburg, den 31. Januar 1818.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 27. Januar 1818. ausgegebene erste Stück der Gesetzsammlung von 1818. enthält unter

Nro. 456. die Erklärung vom 25. Oktober 1817, betreffend die Ausdehnung der mit der Schweizerschen Eidgenossenschaft bestehenden Freizügigkeits-Uebereinkunft, auf sämmtliche jetzige gegenseitige Lande;

" 457. die Kartel-Konvention mit Lippe-Detmold, vom 31. Oktober 1817.

" 458. die Erklärung vom 8. Dezember v. J. wegen der zwischen Preußen und Würtenberg verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preuß. Provinzen; und

" 459. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. deff. M. u. J., daß auch das Gehalt der mobilen Militärbeamten keinen Abzug erleiden soll.

Magdeburg, den 29. Januar 1818.

Redaktion des Amtsblattes der Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 18. Einstellung der Zöglinge des Militär-waisenhauses zu Potsdam in das Militär. I. 528. Jan.

Nach einer Bestimmung der Königl. Ministerien des Innern und des Krieges, ist den Departements-Ersatz-Kommissionen zur Pflicht gemacht worden, bei Einstellung von Zöglingen des Potsdamschen Militär-Waisenhauses in das stehende Heer, welche bei Handwerkern in die Lehre gegeben worden sind, möglichst darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie vorher ihre Lehrzeit beendigt haben, welches wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 13. Januar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 19.
Abgaben bei Versendung von Getränken, Mühlenfabrikaten u. Fleischwaaren aus den diesseitigen Provinzen in das Herzogthum Sachsen.
II. 2081.
Jan.

Das hohe Ministerium der Finanzen hat mittelst Reskripts vom 17. v. M. und J. bestimmt, daß bei dem Versenden von Getränken, Mühlenfabrikaten und Fleischwaaren aus den ehemaligen Königl. Westphäl., dem Preuß. Staate wieder einverleibten, Provinzen, nach dem Herzogthume Sachsen, in diesem letztern den Einbringern bei Erlegung der dort üblichen Accisegefälle diejenigen indirekten Abgaben, welche von den eingeführt werdenden Objekten bereits in dem Absendungs, oder Fabrikationsorte erhoben worden, zu Gute gerechnet werden sollen, so daß in dem Herzogthume Sachsen nur in so weit eine Ergänzung der dort noch bestehenden verschiedenen Steuern erhoben wird, als die das Fabrikat begleitende Bezettelung nicht darthut, daß eine der Herzogl. Sächsischen Steuer gleiche Abgabe bereits erhoben worden sey. In Fällen, wo in dem diesseitigen Regierungsbezirke mehr erhoben worden, geht der Gegenstand frei zum Verbrauche in das Herzogthum Sachsen ein, und eine Nacherhebung findet nicht statt, eben so wenig als eine Bonifikation, wo die bereits erlegte Abgabe mehr als die Herzoglich Sächsische Steuer ausmacht. Dagegen soll nun aber auch die in dem hiesigen Regierungsbezirke übliche Bonifikation von dergleichen Gegenständen, welche von dieser Bekanntmachung an, nach dem Herzogthum Sachsen versendet werden, und die in einländischem Biere und Branntwein bestehen, aufhören, indem diese Artikel künftig im Herzogthum Sachsen nicht mehr, wie es grundsätzlich gewesen, als ausländische, sondern als einländische nach den vorstehenden Bestimmungen behandelt werden sollen.

Uebrigens soll auch der Verkehr mit dem Herzoglich Sächsischen Biere, wenn solches in den hiesigen Regierungsbezirk eingeht, ganz nach den vorstehenden Grundsätzen behandelt werden, weshalb die Acciseämter in dem Herzogthum Sachsen von ihrer vorgesetzten Behörde werden angewiesen werden, in den über dergleichen Bier ausgestellten Paßierscheinen den Betrag der dort davon erhobenen Accisegefälle genau zu bemerken. Sind selbige höher, als die hier bestehende tarifsmäßige Steuer, so geht das Bier Abgabenfrei hier ein, sind sie aber niedriger, so wird so viel an Nachschußsteuer erhoben, als zur Ergänzung des hiesigen Abgabensatzes nothwendig ist.

Die Steuerämter unseres Regierungsbezirkes weisen wir nunmehr hierdurch an, ganz nach den vorstehenden Vorschriften zu verfahren, über

die nach dem Herzogthum Sachsen versendet werdenden einländische Bier- und Branntweins-Quantitäten ferner keine Begleitscheine (deren Ausfertigung bisher nur wegen der zu liquidirenden Gefälle-Bonifikationen nöthig gewesen) sondern nur Paßierscheine auszustellen, und auf allen, über, nach dem Herzogthum Sachsen versendet werdenden Gegenständen, auszufertigenden Paßierscheinen, den im Absendungsorte davon bereits erhobenen Gefällebetrag deutlich und mit Buchstaben zu bemerken.

Die Herren Steuerräthe haben dahin zu sehen, daß dem Inhalte dieser Bekanntmachung strenge genügt, und daß auch die Steuerämter davon vollständig in Kenntniß gesetzt werden, die das Amtsblatt nicht erhalten.

Magdeburg, den 26. Januar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Belobung.

Die Gemeinen Dobbrun und Hilgenfelde haben sich bereit erklärt, den Lehrern ihrer Kinder das nöthige Holz zur Heitzung der Schulstube zu verabreichen, und die Gemeinde Behrend hat ihrem Schullehrer 2 Groschen Holzgeld von jedem Schulkinde bewilligt. Es wird der bewiesene gute Sinn dieser Gemeinden hierdurch öffentlich und belobend anerkannt.

Magdeburg, den 11. Dezember 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Belobung.

Die Gemeinde Borne hat zur Heitzung der Schulstube ihrem Lehrer 5 bis 6 Rthlr. aus der Gemeindekasse bewilligt, und erkennen wir diesen Beweis rühmlicher Sorge für ihre Ortsschule hierdurch öffentlich und belobend an.

Magdeburg, den 17. Dezember 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Belobung.

Die Gemeinden Göddeckenrode und Dannstedt haben durch ihre Bereitwilligkeit, die Heitzung ihrer Schulstuben den Lehrern zu erleichtern, einen rühmlichen Sinn für das Bessere an den Tag gelegt, den wir belobend öffentlich anerkennen.

Magdeburg, den 17. Dezember 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Belobung.

Die Gemeinde zu Berchels hat auf das Ansuchen des dasigen Predigers Borchmann, die so gering dotirte Schulstelle daselbst zu verbessern, sich sofort bereit erklärt, die Einkünfte ihres Schullehrers mit einer Wiese von zwei Fuder Heu jährlichen Ertrags zu vermehren, welches wir hierdurch belobend zur Nacheiferung öffentlich bekannt machen. Magdeburg, den 13. Januar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Belobung.

Der Schulze und Amtmann Lucke zu Ringfurth, hat nach der am 8. Oktober v. J. stattgehabten Einäscherung des Schulhauses, sogleich ein Zimmer zur Schulstube hergegeben, auch Tische und Bänke herbeigeschafft, so daß die Schule nur acht Tage ausgefallen ist, welches wir als einen rühmlichen Beweis einer lobenswerthen Sorge für die Schule hierdurch öffentlich bekannt machen.

Magdeburg, den 13. Januar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Aufforderung zur Empfangnahme von Kriegsdenkmünzen.
I. 913. Jan.

Nachbenannte bei dem 31sten Infanterie-Regimente gestandene, und aus dem hiesigen Regierungsbezirke gebürtig seyn sollende Soldaten, (deren Aufenthalt aber bis jetzt nicht hat ausgeforscht werden können, weil die als ihre Heimath uns bezeichneten Ortschaften unrichtig angegeben sind) werden hierdurch aufgefordert, zur Empfangnahme der für sie schon vor längerer Zeit bei uns eingegangenen Kriegsdenkmünzen für das Jahr 1815. sich bei ihrer Kreisbehörde, mit Nachweisung ihres darauf habenden Anspruchs, zu melden. Zugleich veranlassen wir die Ortsbehörden, in deren Gemeinden sich Soldaten gleiches Namens aufhalten, dieselben auf diese Bekanntmachung aufmerksam zu machen. Die nach vier Wochen a dato nicht eingeforderten Kriegsdenkmünzen werden wir an das Regiment zurückschicken, an welches nach dieser Zeit nur die desfalsigen Anmeldungen zu machen sind. Magdeburg, den 18. Januar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No.	Vor- und Zunamen.	Angeblicher Geburtsort derselben.	No.	Vor- und Zunamen.	Angeblicher Geburtsort derselben.
1	Johann Krause.	Norendorf.	18	Dav. Reichardts.	Altona.
2	Friedrich Gens.	Schanke.	19	Andreas Jordan.	Arenzleben
3	Christian Gäve.	Beindorf.	20	Wilhelm Fricke.	Alleringersleben.
4	Gottfr. Zebulkow.	Magdeburg.	21	Christo. Wagner 3.	Läckensleben.
5	Christian Haase.	Magdeburg.	22	Joach Ledderbogen	Kl. Ottersleben.
6	Christo. Rademann	Emmerich.	23	Christoph Meyer.	Eichstedt.
7	Gottlieb Müller.	Börnecke.	24	Joachim Breesch.	Rochau.
8	Friedrich Funke.	Börnecke.	25	Friedrich Luther.	Stendal.
9	Johann Gäde.	Appendorf.	26	George Siebecke.	Gronen.
10	Andr. Renneberg.	Damnitz.	27	Friedrich Born.	Gladigau.
11	Christian Storbeck.	Dambier.	28	Johann Krämer.	Osterburg.
12	Joh. Duethardt.	Burgstall.	29	Johann König.	Busch.
13	Christian Dintler.	Helmstedt.	30	Friedrich Seyer.	Arendsee.
14	Heinrich Oels.	Flechtingen.	31	Joh. Languese.	Zühlen.
15	Fried. Herrmann.	Weddendorf.	32	Christian Könnicke.	Ovelpünne.
16	Friedrich Lillge.	Breitenrode.	33	Matth Hünemetter.	Ronkow.
17	Andreas Gübener.	Lotsche.	34	Gottlieb Raab.	Dieskau.

(Mit dieser Nummer wird die außerordentliche Beilage No. 2. von einem halben Bogen ausgegeben.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— №. 6. —

Magdeburg, den 7. Februar 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 20. Erläuterungen zu dem Vorspann-Regulativ vom 26. Sept. 1808. I. 1621. Dez.

Nachstehende

Erläuterungen
zu dem Regulativ vom 26. Sept. 1808. über den den Truppen, zu verabreichenden Vorspann, wenn sie ohne mobil zu seyn, marschiren müssen.

werden den betreffenden Behörden hierdurch zur Nachricht und Achtung mit dem Auftrage bekannt gemacht, die Vorspanns-Liquidationen nach dem ebenfalls beigedruckten Schema für die Folge aufzustellen, und durch die Kreislandräthe einzureichen. Magdeburg, den 24. Januar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Da in dem Regulativ vom 26sten September 1808, über die Gestellung des Vorspans, mehrere Fälle unerörtert geblieben sind, und die späterhin gegebenen Verordnungen sehr ungleich verstanden, so wird sowohl über die Zahl der zu nehmenden Vorspannpferde, als über die Befugniß zur Ertheilung der Vorspann-Anweisung ꝛc. ꝛc. folgendes festgesetzt:

§. 1. Die auf dem Feldetat stehenden, und mit den vorschriftsmäßigen Knechten und Pferden versehenen Truppen, erhalten keine andere Transportmittel, als für die während des Marsches erkrankenden Leute durchaus erforderlich sind. Was bei Vorspann dieser Art zu beobachten ist, enthält der §. 9. dieser Erläuterungen.

§. 2. Bei Garnison-Veränderungen erhalten die immobilen Truppen folgende Transportmittel:

a) ein Infanterie-Regiment zur Fortschaffung der Offizier-Equipage, Gemeine-Mondirungs- und Kassenwagen, so wie auch der Medizinkarren	36	Vorlegepferde
zur Fortschaffung der drei Patronenwagen .	12	dito
zur Fortschaffung der Geschirre rc. rc. per Bataillon einen zweispännigen Vorspannwagen .	6	Pferde
per Kompagnie einen zweispännigen Wagen zum Ersatz der Packpferde	24	dito
	= 78	Pferde.

b) ein Jäger- oder Schützen-Bataillon zur Fortschaffung der Offizier-Equipage und Mondirungsstücke 2 vierspännige Wagen . . .	8	Pferde
zur Fortschaffung der vier Munitionswagen .	8	Vorlegepferde
= = des Kassenwagens . .	2	=
= = des Medizinkarrens . .	2	=
= = der Geschirre, Packsättel rc. rc. einen zweispännigen Wagen . . .	2	Pferde
per Kompagnie einen zweispännigen Wagen zum Ersatz der Packpferde	8	=
in Summa	30	Pferde

Für diejenigen Kapitäne, welche keine Ration beziehen, für den Rechnungsführer und den Regimentschirurges, werden zu ihrem Fortkommen Reitpferde gestellt.

Die Bataillonschirurgen müssen dagegen, so wie die übrigen Subalternoffiziere, zu Fuß marschieren; sie beziehen aber auch, gleich diesen, die Marschzulage von 8 Rthlr., wenn der Truppentheil, ohne mehrere Tage liegen zu bleiben, sich 14 Tage auf dem Marsche befindet.

c) ein Kavallerie-Regiment, zur Fortschaffung des Medizinwagens . . . . 2 Vorlegepferde
zur Fortschaffung des Geldwagens . . . 2 dito
" " der Geschirre &c. &c. . . . 2 Pferde.
pro Eskadron einen vierspännigen Vorspannwagen zum Ersatz der beiden Packpferde . . 16 dito

— 22 Pferde.

d) für zwei Bataillons eines Landwehr-Regiments, zur Fortschaffung der Mondirungen, Equipage und Kassen &c. &c. 4 vierspännige Wagen . 16 Pferde
zur Fortschaffung von 2 einspännigen Medizinkarren 4 Vorlegepferde
für 2 Eskadrons eines Landwehrregiments, zur Fortschaffung eines zweispännigen Medizin- und Kassenwagens . . . . 2 dito

e) ein Garnisonbataillon
zur Fortschaffung der Offiziereequipage, der Gemeinen-Mondirungsstücke, der nothwendigen Papiere, der Medizin, Löhnung &c. &c. drei vierspännige Wagen . . . . 12 Pferde
zum Fortkommen der drei Kapitäne, wenn sie keine Ration beziehen . . . . 3 Reitpferde

— 15 Pferde.

f) eine Pionier-Kompagnie,
zur Fortschaffung der Offiziereequipage und etwa vorräthigen Mondirungsstücke einen vierspännigen Wagen, zur Fortschaffung des Schanzzeuges &c. &c., wenn solches auf besondern Befehl mitgenommen werden muß, zwei vierspännige Wagen.

g) eine Artillerie-Kompagnie,
einen vierspännigen Wagen. Sowohl bei der Artillerie- als Pionier-Kompagnie wird, wenn die Chefs derselben keine Ration beziehen, zu deren Fortkommen ein Reitpferd gestellt.

h) Eine einzelne Kompagnie oder Eskadron erhält einen vierspännigen Vorspannwagen.

i) Außer vorbemerktem Vorspann werden noch die nöthigen Krankenwagen gestellt, mit denen die im §. 9. dieser Erläuterungen gegebenen Vorschriften genau zu befolgen sind.

k) Bei Verlegung des Brigade-Quartiers werden gestellt, zur Fortschaffung der Akten und übrigen Papiere des Brigade-Chefs und Brigade-Kommandeurs, 6 Vorlegepferde oder 3 zweispännige Wagen; zur Fortschaffung der Kommissariats-Registratur 4 Vorlegepferde oder 2 zweispännige Wagen.

l) Diejenigen Effekten, als Vorräthe der Oekonomie-Kommission, Sattelzeug, Mondirung und Armatur für fehlende Mannschaft rc., welche durch vorbemerkten Vorspann nicht fortzubringen sind, werden verpackt und durch Frachtfuhren, oder da, wo der Wassertransport anzuwenden ist, durch letztern fortgeschafft, wobei immer mit der möglichsten Oekonomie zu Werke gegangen werden muß. Werden in den Dislokationen der Truppentheile Veränderungen angeordnet, sie anderen Brigaden zugetheilt oder nach anderen Provinzen verlegt, so werden jedem Staabsoffizier, Kompagnie- und Eskadron-Chef 4 Zentner, jedem verheiratheten Subaltern-Offizier 2 Zentner Fracht bewilligt, und mit den Effekten der Truppentheile, durch Frachtfuhren oder zu Wasser versendet.

Diese Bestimmung wird auch auf die aggregirten Staabsoffiziere, Kapitäns und Rittmeister angewendet.

Befinden sich mehr als sechs aggregirte Subalternoffiziere bei einem Regiment oder nach Verhältniß bei einem Bataillon, so wird für sie ein besonderer zweispänniger Offizier-Equipagewagen gut gethan, sind deren weniger bei einem Regiment oder Bataillon, so werden ihre Effekten mit auf dem Offizier-Equipagewagen fortgeschafft.

Von den, auf diese Art fortzuschaffenden Gegenständen und deren Gewicht, wird ein spezielles Verzeichniß aufgenommen, welches der Oberkriegeskommissair mit unterzeichnet und dem Ersten Departement

des Kriegesministeriums mit Bemerkung des dafür zu zahlenden Frachtpreises einreicht, welches letztere das Weitere darüber bestimmt.

§. 3. Bei Verlegung von Invaliden-Kompagnien kann zwar die Zahl der Vorspannwagen nicht bestimmt werden, indem viele Invaliden nicht zu Fuß marschieren können, und deshalb gefahren werden müssen. Das Departement für die Invaliden wird bei dergleichen Dislokations-Veränderungen genau ermitteln, wie viel Invaliden ganz oder wenigstens einen Theil des Marsches gefahren werden müssen, und wie viel Wagen der Kompagnie nothwendig sind.

Es ist jedoch darauf zu sehen, daß nur die höchst nothwendigen Transportmittel verabreicht werden; wobei da, wo es thunlich ist, der Wassertransport benutzt werden muß.

§. 4. Den in §. 2. bemerkten Vorspann erhalten die Truppentheile ebenfalls, wenn dieselben, ohne mobil zu seyn, in eine andere Provinz zu Grenzbesetzungen 2c. marschieren müssen.

Die, durch diesen Vorspann nicht zu transportirenden Effekten, bleiben in der Garnison zurück, und werden nur bei einer langen Abwesenheit die unentbehrlichsten Sachen, unter den in §. 2. angegebenen Modalitäten, nachgeführt.

§. 5. Wenn die Truppen zur Revüe marschiren oder sonst innerhalb der Provinz eine Bestimmung erhalten, welche einem Kommando gleicht, so wird folgender Vorspann gestellt:

a) bei einer Abwesenheit von zwei bis inkl. sieben Tagen, bekömmt eine einzelne Kompagnie oder Eskadron sowohl wie ein ganzes Bataillon, nur einen zweispännigen Wagen, um die Offiziermäntel und Brieftaschen darauf fortzubringen.

b) Bei einer Abwesenheit von acht Tagen und darüber erhalten: ein Detachement, wobei mehrere Offiziere befindlich sind, so wie eine oder zwei Kompagnien oder Eskadrons, einen zweispännigen Wagen; drei

Kompagnien oder ein ganzes Bataillon aber zwei zweispännige Wagen, um außer den Offiziermänteln auch Medizin, Löhnung rc. fortzuschaffen.

Zwei oder drei Eskadrons erhalten zu eben diesem Behuf ebenfalls nur einen zweispännigen Wagen; ein ganzes Kavallerie-Regiment aber einen vierspännigen Wagen. Bei einer längern Abwesenheit ganzer Bataillone oder Regimenter werden die Bataillons-Fahrzeuge mitgenommen, dazu Vorlegepferde requirirt und fallen dann die vorerwähnten Vorspannwagen ganz weg, weil die mitzunehmenden Effekten auf die Bataillonsfahrzeuge geladen werden müssen.

c) Wenn in beiden vorstehenden Fällen der Marsch über zwei Meilen beträgt, und nicht etwa blos ein Manöver zur Uebung ist, so wird bei der Infanterie für jeden Kompagnie-Chef, welcher keine Ration bezieht, für jeden Rechnungsführer und Regiments-Chirurgus ein Reitpferd gestellt.

d) Marschirt der Brigade-Chef, Brigade-Kommandeur und das Kommissariat mit zur Revue, so werden vor den Kommissariats-Registratur-Wagen zur Fortbringung der nöthigen Papiere und Oekonomie des Brigade-Chefs, so wie der erforderlichen Papiere des Kriegs-Kommissariats und des unentbehrlichen Gepäcks desselben und der Adjudantur 6 Vorlegepferde gestellt, zur Fortbringung der Oekonomie, Papiere und des Gepäcks eines jeden Brigade-Kommandeurs und dessen Adjudanten aber eine zweispännige Fuhre verabfolgt.

§. 6. Wenn Kavallerieoffiziere zum Remonte-Empfang kommandirt werden, und nach dem Ablieferungsorte mit der Post reisen, so erhalten dieselben, von dem Orte ab, wo sie die Remonte übernehmen, einen zweispännigen Vorspannwagen, indem sie mit der Remonte marschieren und gleiche Quartire halten müssen.

§. 7. Infanterieoffiziere vom Kompagnie-Chef excl. abwärts, welche zur Regulierung der Quartiere vorausgeschickt werden, müssen mit ihren Mannschaften den Marsch bis an den Bestimmungsort zu Fuße zurücklegen.

Von dort ab aber erhalten dieselben, wenn sie in mehrern von einander entfernten Orten Quartier zu machen haben, zu diesem Behuf ein Reitpferd.

§. 8. Wenn Subalternoffiziere der Infanterie oder Fußartillerie einen Zug von Geschützen, Wagen ꝛc. führen müssen, oder eine bedeutende Anzahl Gefangener, Verbrecher ꝛc. ꝛc. zu transportiren haben, worüber eine besondere Aufsicht nöthig ist, und die etwa eine vorzügliche Thätigkeit erfordern, so erhalten sie auf dem Marsche ein Reitpferd, auf welchem sie zugleich ihren Mantelsack fortschaffen.

Da wo Reitpferde gestellt werden, erhalten diejenigen, welche die Reitpferde zurückführen, oder etwa selbst mitreiten, nur die Vergütigung für das bestimmungsmäßig gestellte Reitpferd, über welches auch nur quittirt wird.

§. 9. Wo bei den Märschen der Truppen, Krankenwagen gegeben werden müssen, wird, da die Zahl der Kranken nicht gleich bleiben kann, auf jedem täglichen Marsch von dem Regiments- Bataillons- oder Kompagnie-Chirurgus ein Attest ausgestellt, welches die Namen der Kranken und die Krankheit, wodurch dieselben zum Marschiren unfähig sind, enthält. Ist bei einem kleinen Detachement kein Kompagnie-Chirurgus, so wird das Attest von dem Militär- oder Civil-Arzt des Orts ausgestellt, wo es nöthig wird, den Krankenwagen zu requiriren. Dieses Attest bescheinigt der Kommandeur des Regiments oder Bataillons, oder der Führer der Abtheilung, und bemerkt darunter zugleich die richtig geleistete Abfuhre, und mit wie viel Pferden dieselbe geschehen ist. Dieses bescheinigte Attest wird dem Anspänner eingehändigt, damit derselbe dadurch zu der gesetzmäßigen Vergütigung gelangen kann.

Auf jedem zweispännigen Wagen müssen 3 bedeutende Kranke fortgeschaft werden, welche Anzahl nach Beschaffenheit des Fuhrwerks, bei minder gefährlichen Kranken noch gesteigert werden kann.

Die Kranken dürfen nur bis zu dem nächsten Garnisonorte mitgenommen werden, und müssen dort ihre Wiederherstellung im Lazareth abwarten.

§. 10. Soldaten, welche notorisch durch Wunden Krüppel geworden sind, und während des Krieges oder unmittelbar nach demselben in ihre Heimath reisen, erhalten zu diesem Behuf eine Vorspannfuhre.

§. 11. Invalide Soldaten, welche von Garnison = Bataillonen zu Invaliden = Kompagnien oder Invaliden = Häusern versetzt werden, erhalten, wenn sie zu Fuß nicht marschiren können, einen freien Postpaß, und nur für solche Invaliden, welche wegen Gebrechlichkeit oder schwachen Körper nicht mit der Post reisen können, wird, wenn eine gedungene Fuhre nicht wohlfeiler als der Vorspann zu beschaffen ist, ausnahmsweise der höchst nöthige Vorspann gestellt.

Bei Fortschaffung dieser Invalid n und der im vorigen §. gedachten Krüppel muß darauf gesehen werden, daß da, wo es möglich ist, der Wassertransport benutzt werde.

§. 12. Für Rekonvaleszenten wird kein Vorspann gegeben, indem solche nicht eher in Marsch zu setzen sind, als bis sie die nöthigen Kräfte erlangt haben.

§. 13. Wenn arretirte Unteroffiziere und Gemeine durchaus transportirt werden müssen, und wegen Krankheit nicht zu Fuße marschiren können, aber doch transportabel sind, wird für dieselben eine einspännige Karre, und da wo solche nicht üblich ist, ein zweispänniger Wagen gestellt.

Zum Transport von arretirten Offizieren wird Vorspann gestellt. Derselbe geschiehet mit Extra = oder der fahrenden Post, je nachdem der ihn begleitende Offizier zu der ersten oder letztern berechtigt ist, und zwar auf Kosten des Transportirten, wenn er zu der Tragung derselben verurtheilt wird.

§. 14. Für die Frauen der Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen darf kein Vorspann gestellt werden.

Die verheiratheten Subalternoffiziere, vom Premierlieutenant abwärts, erhalten jedoch bei einer Garnison = Veränderung, wenn sie es, der Bescheinigung des Kommandeurs gemäß, unumgänglich nothwendig bedürfen, eine Unterstützung, welche bei dem Kriegesministerium nachzusuchen, und nach Befinden der Umstände festzustellen ist.

Die

Die Soldatenfrauen bekommen dagegen bei Versetzung ihrer Männer auf die Dauer des Marsches pro Tag 3 Gr., oder auf die ganze Entfernung für 3 Meilen 4 Gr., worüber die Liquidation bei dem Vierten Departement des Kriegesministeriums einzureichen ist.

§. 15. Bei gewöhnlichen Versendungen von Armatur- Lederzeug- und Mondirungsstücken, Feldgeräthe ꝛc. ꝛc., darf kein Vorspann gegeben werden und müssen diese Gegenstände entweder zu Wasser oder durch gemiethete Landfuhren fortgeschaft werden. Es wird dabei den Soldatenfrauen freigestellt, ob sie sich mit ihren Kindern dem Wasser- oder Landtransport, mit welchem die Vorräthe fortgeschafft werden, anschließen wollen.

Nur bei außerordentlich großen Transporten von Militärbedürfnissen, wo auf einem andern Wege die benöthigten Transportmittel nicht herbei zu schaffen sind, wird Vorspann gestellt. Diese Vorspanngestellung darf jedoch nur von dem Kriegesministerium oder dessen Departements angeordnet werden.

§. 16. Eine Ausnahme findet nur statt: bei Annäherung des Feindes, zum Transport der in Sicherheit zu bringenden Effekten; bei schleunigen Mobilmachungen zur Herbeischaffung der benöthigten Sachen, in welchen Fällen die General-Kommandos, Brigade-Chefs, Landwehr-Inspekteure und Kommandanten den nöthigen Vorspann requiriren können.

§. 17. Bei den Märschen ganzer Truppentheile werden nur von vorgedachten Behörden und Personen die Anweisungen auf den vorschriftsmäßigen Vorspann gegeben.

Außer diesen können die Regiments-Kommandeure die nöthigen Krankenwagen und in eiligen Fällen, für Kommandos und einzelne Kompagnien den vorgeschriebenen Vorspann erfordern.

Der ad §. 10 und 11. für die Krüppel und Invaliden zu gestellende Vorspann wird jedoch nur von den General- und Brigade-Kommandos requirirt, von letztern aber zugleich, so viel es zulässig ist, darauf gehalten,

daß nicht einzelne zu Krüppel gewordene Invaliden fortgeschafft, sondern deren mehrere gesammelt werden, um zugleich einen Wagen zu benutzen.

§. 18. Die Anweisungen und Requisitionen der vorbenannten Militärbehörden und Personen, werden den Regierungen zugestellt, worauf dieselben die Marschrouten auszufertigen und darinn zu bemerken haben:

a) von wem der Vorspann angewiesen ist;

b) welcher Truppentheil den Vorspann erhalten soll;

c) zu welchem speziellen Zweck der Vorspann bestimmt ist;

d) wenn Personen fortgeschafft werden, deren Namen, Charakter und Truppentheil;

e) wenn Effekten fortgeschaft werden, die Nachweisung derselben und deren Gewicht;

f) die Anzahl der Wagen und Pferde, von welchem und bis zu welchem Orte der Vorspann überhaupt zu leisten ist.

In dringenden Fällen nur, und wenn durch Verzögerung der Vorspanngestellung ein unmittelbarer oder mittelbarer Nachtheil für den Königlichen Dienst zu besorgen ist, mögen durch die in den vorigen §§. benannten Militärbehörden und Personen, die Kreislandräthe zur Herbeischaffung des Vorspanns direkte requirirt werden, wovon jedoch die betreffende Regierung ohne Säumniß in Kenntniß gesetzt werden muß.

§. 19. Von jeder Regierung wird, Behufs des Marsches oder Transports durch deren Bezirk, eine besondere Marschroute ausgestellt, welche jedoch bis zu dem Orte, wo die nächstfolgende Regierung ihren Sitz hat oder wenn dieser Ort nicht passirt wird, so lange gültig bleibt, bis dem marschirenden Truppentheil von der betreffenden Regierung, eine neue Marschroute entgegen gesendet wird. Damit dieses immer zeitig geschehen könne, müssen sich die Regierungen von den Märschen in stetiger gegenseitiger Kenntniß erhalten, und sich die Marschrouten mittheilen, auch müssen die Kommandeure der marschirenden Truppentheile zeitig die Benachrichtigungen vorangehen lassen.

Nach davon gemachtem Gebrauch wird die Marschroute der Regierung, welche solche ausgefertigt hat, wieder zugestellt, damit dieselbe, nebst den von den Empfängern in jedem Falle zu gebenden Quittungen, die nach den von dem Kriegesministerium unterm 26. August 1816. gegebenen, zur Vollständigkeit nochmals hierbeigefügten, Schemas auszustellen sind, der Liquidation über den verabreichten Vorspann beigefügt werden kann. Wer die Zurücksendung der Marschroute verabsäumt, hat die nach den Umständen mit Kosten verknüpfte Ahndung dieses Versehens zu erwarten.

§. 20. Ohne Anweisung der vorgenannten Militärbehörden und Personen, darf keine Civilbehörde Vorspann gestellen, oder gewärtigen, der Vergütigung verlustig zu gehen und dieselbe selbst leisten zu müssen. Ueberhaupt wird hierdurch festgesetzt, daß ein Jeder, sowohl für den von ihm angewiesenen als auch geforderten Vorspann, streng verantwortlich bleibt.

§. 21. Wenn bei der Revision der Vorspannliquidation sich ergiebt, daß von den Militärbehörden mehr Vorspann, als hier vorgeschrieben, requirirt worden ist, so muß von denselben der mehrgenommene Vorspann extrapostmäßig bezahlt werden.

Der Betrag der hiernach zu bezahlenden Gelder wird auf die ganze Tour berechnet, und durch das Kriegsministerium eingezogen.

Von diesen Geldern wird zuerst der gestellte Vorspann wie gewöhnlich bezahlt, und der Rest dem Invalidenfonds überwiesen.

§. 22. Damit einestheils die zu stellenden Wagen nicht überladen werden, anderntheils aber auch für die zu leistende Vergütigung nicht eine zu geringe Ladung aufgenommen wird, so bleibt es bei den gegebenen Bestimmungen, nach welcher

durch einen einspännigen Karren . . . 4½ bis 5 Centner,
durch einen zweispänigen Wagen . . . 6 =
durch einen vierspännigen Wagen . . . 12 = und
durch jedes Vorlegepferd . . . 3 =
fortgeschaft werden.

Da, wo die Pferde klein und schwach sind, und vorstehende Last durch dieselben, auf dem zurückgelegten Wege nicht fortgeschaft werden kann, bleibt es Sache der Anspänner, mehrere Pferde vorzulegen, für welche jedoch keine Vergütigung geleistet, und über die Mehrzahl auch nicht quittirt wird.

§. 23. Der einspännige Karren, welcher das vorschriftsmäßige Gewicht ladet, wird mit 9 Gr., jedes andere Pferd aber mit 6 Gr. pro Meile vergütigt. Für die Wagen wird dagegen keine weitere Vergütigung geleistet.

Da, wo nicht hinreichend Pferde vorhanden sind, und Ochsen genommen werden müssen, werden 3 Ochsen für 2 Pferde gestellt und in diesem Verhältniß die Vergütigung gegeben. Berlin, den 15. Oktober 1817.

Der Minister des Innern, (gez.) v. Schuckmann.

Der Kriegsminister, (gez.) v. Boyen.

Schema

zu den Quittungen über gestellten Vorspann.

I.

Auf dem Marsch des (zweiten Bataillons des ersten Infanterie-Regiments (Ersten Ostpreußischen von (Königsberg in Preußen) nach (Berlin), sind laut der von der Königlichen Regierung zu (Königsberg,) auf Requisition des Königl. (General-Kommando's in Preußen,) ausgestellten Marschroute, d.d. (Königsberg) den (1)sten (September 1817.)

(12 Vorlegepferde zur Fortschaffung der Offizier-Equipage- Gemeinen-Montirungs- und Kassen-Wagen, so wie des Medizin-Karren;
4 Vorlegepferde zur Fortschaffung des Patronen-Wagen;
1 zweispänniger Wagen zur Fortschaffung der Geschirre rc. rc.
4 zweispännige Wagen zum Ersatz der Packpferde;
2 Reitpferde für einen Kapitän, welcher keine Ration bezieht, und den Rechnungsführer;
1 zweispänniger Wagen für 3 Kranke laut des beigefügten ärztlichen Attestes;)

von de(r Stadt Königsberg) dato gestellt worden, und haben die Abfuhre auf (drei) Meilen nämlich von (Königsberg) bis (Brandenburg) geleistet, welches ich hierdurch bescheinige.

(Brandenburg, den 2ten September 1817.)

(N. N.)
(Major und Kommandeur des obgenannten Bataillons.)

II.

Zum Transport von (4000 Stück Gewehre, circa 360 Centner schwer) welche auf Verfügung des Königlichen (Ersten) Departements des Krieges-Ministeriums von (Neiße) nach (Silberberg) transportirt werden sollen, sind laut Marschroute der Königlichen Regierung zu (Oppeln) vom (2)ten (September, von der Stadt Münsterberg) auf (2½) Meile nämlich von (Münsterberg) bis (Frankenstein)

(30 vierspännige Fuhren)

gestellt worden, worüber ich quittire.

(Frankenstein,) den (7)ten (September 1817.)

(N. N.)

(Lieutenant von der Fünften Artillerie-Brigade (Schlesischen.)

General-

des aus dem Bezirk der Regierung zu N. N. vom Monat N. N.

No. der Beläge.	Benennung der Militär-Behörde rc. welche den Vorspann requiriret oder angewiesen.	Benennung der Regierung, welche die auf Vorspann lautende Marschroute ausgefertigt, nebst näherer Bezeichnung der letztern, als Datum u. No.	Der Vorspann ist gestellt von		Datum, an welchem der Vorspann geleistet ist.	Namen und Charakter des Empfängers.	Benennung des Truppentheils.	Zweck, zu welchem der Vorspann gestellt ist.
			dem Kreise	der Gemeinde				
Die Quittungen als Hauptbeläge, werden mit der fortlaufenden Nummer bezeichnet, die den Quittungen beigefügten Atteste, Marschrouten rc. erhalten dieselbe No., welche auf der Quittung bemerkt ist.		In dieser Rubrik wird zugleich bemerkt, von wo ab bis wohin der ganze Marsch, Reise oder Transport überhaupt geht.						

Liquidation

verabreichten Vorspanns für vaterländische Truppen.

Die Stadt oder Gemeine hat den Vorspann geleistet		Anzahl der Wagen und Pferde						Meilen-Zahl.	Summa der Pferde und Meilen.	Geld-Betrag.		Bemerkungen.
von	bis	einspännige Karren.	zweispännige Wagen.	dreispännige Wagen.	vierspännige Wagen.	Vorlege und Reitpferde.	Summa der Pferde.			Rthlr	Gr.	

Die Richtigkeit der hier angegebenen Meilenzahl wird bescheinigt.
N. N. den ten N. N. 18....

No. 21. Schluß der Jagd. II. 3815. Jan.

Der Zeitpunkt, von welchem ab die Jagd im hiesigen Regierungsbezirke dieses Jahr zu schließen ist, wird auf den 15ten k. Monats Februar hierdurch festgesetzt.

Magdeburg, den 28. Januar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Aufforderung zur Empfangnahme des Todtenscheins des Landwehrmann Köppe. I. 1140. Jan.

Der Todtenschein über den Landwehrmann des ersten Elblandwehr-Infanterieregiments Joachim Köppe, angeblich aus Seehausen gebürtig, ist uns eingesendet worden.

Da nun Angehörige des rc. Köppe weder zu Seehausen bei Magdeburg noch zu Seehausen in der Altmark auszumitteln gewesen, so werden die unbekannten Hinterbliebenen des Verstorbenen hiermit aufgefordert, sich wegen Aushändigung des Todtenscheins durch die landräthliche Behörde an uns zu wenden.

Magdeburg, den 22. Januar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Gefundene Kriegesdenkmünze.

Eine am gestrigen Tage, auf dem Wege von Alvensleben hierher, gefundene Kriegesdenkmünze, kann dem rechtmäßigen Eigenthümer im hiesigen landräthlichen Büreau nach gehöriger Legitimation ausgehändigt werden.

Neuhaldensleben, den 26. Januar 1818.

Der Landrath,

In dessen Abwesenheit, der Kreissekretär Tuchhardt.

(Mit dieser Nummer wird die dritte außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 7.

Magdeburg, den 14. Februar 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 22. Berichtigung der bei den Stempelrevisionen vorgefundenen Stempeldefekte. II. 922. Jan.

Nachstehendes Reskript der ehemaligen Sektion des Departements der Staatseinkünfte für die direkten und indirekten Abgaben an die Königliche Kurmärksche Regierung vom 17ten Januar 1813, die Berichtigung der bei den Stempelrevisionen vorgefundenen Stempeldefekte betreffend:

Zu Abkürzung und Vereinfachung des Verfahrens bei Revision der Registraturen in Ansehung des Stempelwesens, besonders bei Einziehung und Nachberichtigung der defektirten Stempelgefälle, sind wir mit dem Herrn Justizminister über folgende den Finanz- und Justizbehörden zur Vorschrift dienende Bestimmungen übereingekommen:

1. Um zu jeder Zeit übersehen zu können, welche Akten der Stempelfiskal bei den Gerichten ratione der Stempel revidirt hat, muß derselbe auf jedem von ihm geprüften Aktenstücke die Worte:

ist revidirt

das Datum und seine Namensunterschrift setzen.

2. Der Stempelfiskal trägt die, bei der Revision gefundenen, Defekte in eine Tabelle, welche folgende Rubriken haben muß:
   a. die fortlaufende Nummer,
   b. das Aktenzeichen,
   c. die Namen der Partheien,

d. das Folium der Akten, wo Stempel fehlen,
e. die Bezeichnung der Verhandlungen, wozu sie fehlen,
f. der Betrag der defektirten Stempel.

3. Nach beendigter Revision überreicht der Stempelfiskal die Liste der defektirten Stempel der kompetenten Behörde, und diese kommunizirt dem visitirten Gerichte eine vidimirte Abschrift der Nachweisung von den defektirten Stempeln, um diese einzuziehen, und an das nächste Acciseamt, zu Berlin aber an die Abgaben-Direktions-Hauptkasse gegen Empfangnahme eines gleich hohen Betrages an Stempelpapieren, zahlen zu lassen. Zugleich weiset die Finanzbehörde das betreffende Acciseamt, zu Berlin aber die vorgedachte Hauptkasse an, den Geldbetrag von dem betreffenden Gericht anzunehmen, dagegen demselben einen gleichen Betrag an Stempelpapiere in möglichst wenigen Bogen auszuhändigen, und auf jedem dieser Bogen unter Beifügung des Datums und der Namensunterschrift zu bemerken, zu welchem Behufe das Stempelpapier ausgeantwortet oder gelöset worden, dergestalt, daß solches zu keinem andern Behufe, als zur Supplirung des Stempels bei den Akten zu dienen, gebraucht werden kann.

4. Mit dem zu 3 bemerkten Requisitionsschreiben der Finanzbehörde, werden bei dem Gerichte, welches wegen der Stempel visitirt ist, Generalakten, die Stempelvisitationen des Gerichts im Jahre 1818 betreffend, angelegt.

5. Ist es ein Gericht der ersten Klasse, so besorgt die Registratur zu jedem Aktenstücke, welches einen Stempeldefekt enthält, einen Extrakt aus den Monitis des Stempelfiskals. Dieser Extrakt wird zum Vortrag befördert, der Dezernent prüft nunmehr das Monitum, und bestimmt, von wem der Stempel einzuziehen ist.

6. So wie die Extrakte vom Vortrage zurückkommen, werden sie dem Dezernenten in den Generalakten wegen der Stempelvisitationen vorgelegt. Dieser erläßt ein Mandatum de solvendo, welches alle Interessenten enthält, insofern sie nicht auswärts wohnen, und nur an diese ergehen besondere Mandate.

7. Ist die im Zahlungsmandate bestimmte Frist verstrichen, so werden Akten ex officio wieder vorgelegt; hiernächst wird Auskunft von dem Offizianten, welcher die Stempelgelder erhalten soll, über die unbezahlten Posten gefordert, und wegen derselben die Exekution verfügt.

8. Derjenige Offiziant, welcher die Erhebung dieser Stempelgelder zu besorgen hat, fertigt eine Abschrift der beim Gerichte eingegangenen Liste der Stempeldefekte an, welche noch die Kolonnen:

ist bezahlt, und
ist niedergeschlagen

enthält; füllt diese Kolonnen sogleich, wie die Zahlung erfolgt, oder eine Niederschlagung verfügt ist, aus, und sammelt die ihm zuzustellenden Niederschlagungs-Dekrete.

Mit dem Schlusse jeden Monats zahlt er die eingegangenen Summen an das nächste Acciseamt, zu Berlin aber an die Abgaben-Direktions-Hauptkasse, so lange, bis der ganze defektirte Betrag, nach Anleitung der Designation, eingegangen und respektive niedergeschlagen ist. Außerdem geschiehet auch die Ablieferung zu den gedachten Kassen im Laufe des Monats so oft, als 25 Rthlr. für defektirte Stempel eingegangen sind. Gegen jedesmalige Zahlung erhält der Offiziant einen gleichen Betrag an Stempelpapier, in möglichst wenigen Bogen, mit der §. 3. vorgeschriebenen Ueberschrift versehen, welche die Bestimmung des Stempels ergiebt.

9. Wenn solchergestalt die Einziehung oder Niederschlagung sämmtlicher Stempeldefekte bewirkt wird, übergiebt der Offiziant seine Liste, mit den justifizirenden Quittungen und Niederschlagungs-Dekreten, dem Gerichte, und dieses kommunizirt sie der kompetenten Finanzbehörde, jedoch ohne Beläge, worauf von dieser die etwa erforderliche Superrevision durch den Stempelfiskal veranlaßt wird.

10. Von den solchergestalt eingegangenen Stempeln, erhält sodann der Stempelfiskal die ihm gesetzlich gebührende Quote zu zehn Prozent.

11. Bei kleinen Gerichten, die nicht mit einem Stempelvertheiler versehen sind, fallen die Extrakte zu einzelnen Akten fort. Der Richter veranlaßt sogleich die Einziehung der Stempel auf das Schreiben der kompetenten Finanzbehörde, und befolgt die obigen Vorschriften §§. 4. 7. 8 und 9, respektive wegen Anlegung der Generalakten, zu verfügender Exekution, Fertigung und Vervollständigung der Liste, Abführung der eingezogenen Stempelgelder zur bestimmten Kasse, und Einreichung der die Berichtigung der Stempeldefekte nachweisenden Liste bei der kompetenten Finanzbehörde.

12. Die Notare sind verpflichtet, mit der ihnen von der kompetenten Finanzbehörde zuzufertigenden Liste der vom Stempelfiskal bei Revision der Notariatsakten defektirten Stempel, ebenfalls besondere Akten anzufangen, den defektirten Stempelbetrag jedesmal sofort, und längstens binnen 4 Wochen aus eigenen Mitteln, mit Vorbehalt ihres Regresses an die Parteien, zu der in der an sie ergangenen Verfügung benannten Kasse abzuführen, und wie dies geschehen, der kompetenten Finanzbehörde anzuzeigen.

13. Die von den Kassen gegen Zahlungsempfang auszuhändigenden, mit der §. 3. bestimmten Ueberschrift versehenen Stempelbogen sind sowohl bei den Gerichten, als von den Notaren zu den §§. 4 und 12. gedachten Akten zu bringen.

Diese Bestimmungen hat die Abgaben-Deputation durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 17. Januar 1813.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und zur Nachachtung bekannt gemacht.

Magdeburg, den 9. Januar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 23. Bestimmung, daß in jeder Apotheke die neueste Origi-

Nach der von dem Königl. Ministerium des Innern unter dem 24. Januar 1818. an sämmtliche Regierungen erlassenen Verfügung, ist zwar die Haltung einer deutschen Uebersetzung der Pharmacopoeae borussicae in den

Apotheken nicht verboten, vielmehr wird solche deshalb für zweckmäßig erachtet, weil die der lateinischen Sprache noch nicht hinlänglich kundigen Apotheker dadurch vor manchen Fehlern geschützt werden können, dagegen müssen aber die Kreis und Stadtphysici bei eigner Verantwortlichkeit dafür sorgen, daß in jeder Apotheke ein Exemplar der neuesten Originalausgabe der Pharmacopoeae vorhanden sey und darnach gearbeitet werde.

nalausgabe der Pharmacopoeae borussicae vorhanden seyn soll. I. 1093. Jan.

Auch müssen die Physiker auf die Befolgung des §. 15. Tit. I. der revidirten Apothekerordnung ein wachsames Auge halten, und sollen, wenn bei Apotheker-Visitationen oder auch sonst Pflichtverletzungen der Art wahrgenommen werden, die Kontravenienten in eine Strafe von 2 Rthlr. und im Wiederhohlungsfalle von 5 Rthlr. genommen werden.

Dieses bringen wir zur Nachricht und Achtung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 26. Januar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 24. Ausleihung von Kirchengeldern. K. S. 328. Jan.

Es ist mehrmals der Fall vorgekommen, daß die Vorsteher und Rechnungsführer von Kirchen- ingleichen von Prediger- und Schullehrer-Wittwen-Kassen und ähnlichen Instituten, die vorhandenen baaren Bestände gegen hypothekarische Sicherheit, welche sie für völlig zureichend hielten, ausgeliehen haben, ohne dazu vorher unsere Genehmigung einzuholen, und daß, wenn diese nachträglich erbeten wurde, es an der gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheit durchaus mangelte, und die Wiedereinziehung des ausgeliehenen Kapitals verfügt werden mußte. Wir finden uns dadurch veranlaßt, folgende wegen Ausleihung solcher Kapitalien bestehende gesetzliche Vorschriften in Erinnerung zu bringen:

1. Die Ausleihung muß, insofern von Kirchenkapitalien die Rede ist, mit Vorwissen und Genehmigung des Patrons oder Kirchenkollegii, in deren Ermangelung aber, mit Zuziehung des Pfarrers geschehen.
2. In allen Fällen muß die vorhabende Ausleihung und die dagegen dem Institute zu verschaffende Sicherheit dem Superintendenten angezeigt werden.

3. Beträgt das auszuleihende Kapital mehr als funfzig Thaler, so muß bei Königl. Patronaten der Superintendent bei uns darüber anfragen.
4. Ein gleiches muß geschehen, wenn derselbe auch bei einer mindern Summe, die Sicherheit bedenklich findet.
5. Dem Patron selbst, den Vorstehern oder dem Pfarrer, dürfen ohne Unterschied der Summe, und auch bei der unzweideutigsten Sicherheit, ohne unsere besondere Genehmigung kein Darlehn gemacht werden.

Kapitalien, welche ohne Beobachtung der vorstehenden Vorschriften ausgeliehen sind, werden ohne alle Nachsicht von dem Ausleiher selbst zu der Kasse, welcher sie angehören, beigetrieben, und ihm überlassen werden, sie von dem Schuldner wieder einzuziehen. Magdeburg, den 1. Febr. 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 6. Einsendung der noch rückständigen Tabellen über Familienstiftungen und Stipendien. 2043.

Das unterzeichnete Oberlandesgericht siehet sich veranlaßt, sämmtliche Magisträte, Land- und Stadtgerichte, auch sonstige Kollatoren und Administratoren von Familienstiftungen und Stipendien aufzufordern, von der unter seiner und des mit ihm verbundenen Königl. Pupillenkollegii Oberaufsicht stehenden Familienstiftungen und Stipendien, die noch rückständigen Tabellen für das Jahr 1817., Inhalts der Verfügung vom 27. Februar 1816. Nro. 184. des Gouvernementsblatts de 1816, binnen längstens vier Wochen einzusenden, widrigenfalls die Einforderung der nicht eingereichten Tabellen auf Kosten der Säumigen geschehen wird.

Magdeburg, den 30. Januar 1818.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. **v. Klevenow.**

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 5. Parzellirungen der Grundstücke und deren Vermerk im Hypothekenbuche. 218.

Die Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783. schreibt im ersten Titel § 36. vor:

Wenn ein zu einem Gute gehörig gewesenes Pertinenzstück oder Gerechtigkeit davon veräußert wird, so muß diese Trennung unter dem titulo

possessionis bemerkt und der Werth desselben von dem ausgeworfenen Werthe des ganzen Grundstücks abgeschrieben werden.

Bei der in neuerer Zeit so häufig vorgenommenen Parzellirung der Grundstücke, ist es in Ansehung des Hypotheken-Regulirungs-Geschäfts von großer Wichtigkeit, zu bestimmen, in wie weit hierbei diese Trennung zu berücksichtigen und obige Vorschrift zu befolgen ist.

Daß sie selbst bei Anlegung neuerer Hypothekenbücher nicht außer Acht zu lassen, liegt theils in der Natur der Sache, theils ist solches durch das Reskript des Herrn Justizministers Exzellenz vom 11. Oktober 1814.

von Kamptz Jahrbücher Heft 8. Seite 221.

ausdrücklich bestimmt.

Wenn aber in den Provinzen diesseits der Elbe zur Zeit der fremden Gesetze nicht einmal die Erwerbung eines Eigenthums, noch weniger also die Parzellirung desselben angezeigt werden durfte, so kann bei der gegenwärtigen Regulirung des Hypothekenwesens auch nur auf diejenigen Trennungen Rücksicht genommen und müssen solche nach Vorschrift der Hypothekenordnung Tit. 1. §. 36. vermerkt und abgeschrieben werden, welche nach dem 1. Januar 1815. vorgenommen sind.

Behufs einer solchen Abschreibung ist aber auch die Produktion eines in gehöriger Form abgeschlossenen und daher vor dem Richter der Sache verlautbarten Kontrakts erforderlich. Denn die Allgemeine Gerichtsordnung Thl. II. Tit. 1. §. 3. No. 1. macht in Ansehung der Verträge, welche die Veräußerung eines Grundstücks betreffen, keinen Unterschied, ob das ganze Gut oder ein Pertinenzstück veräußert wird, und spätere Verordnungen haben nur bei Kontrakten über Domainenpertinenzen, welche von der Finanzbehörde selbst aufgenommen und bestätigt sind, eine Ausnahme gemacht.

Anhang zur Allg. Ger. Ord. §. 412. v. Kamptz Jahrbücher Heft 16. S. 256.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts werden daher angewiesen, sich nach diesen Vorschriften nicht allein bei Regulirung des Hypothekenwesens, sondern auch besonders bei der Uebernahme der, von eremten Grundstücken getrennten, Pertinenzstücke, in ihre Hypothekenbücher, aufs genaueste zu achten, und letztern nicht eher ein

Folium im Hypothekenbuche zu geben, bevor nicht die Abschreibung derselben bei dem Hauptgute nachgewiesen worden, sich auch selbst bei fernern Parzellirungen der ihrer Jurisdiktion unterworfenen Grundstücke hiernach zu dirigiren. Hierbei versteht sich jedoch von selbst, daß die Verlautbarung eines die Trennung eines Guts bezweckenden Kontrakts nur einmal geschehen darf, nehmlich in dem dinglichen Gerichtsstande des Hauptguts, von welchem das Pertinenzstück getrennt wird, da, wenn die Bestätigung des Kontrakts und die Bestätigung vom Richter der Sache geschehen, die Uebernahme des Pertinenzstücks in ein anderes Hypothekenbuch, oder die Anweisung eines besondern Folii für dasselbe eine für sich bestehende Operation der Hypothekenbehörde ist und schon einen in gehöriger Form abgeschlossenen und verlautbarten Kontrakt voraussetzt.

Uebrigens werden die Gerichte in Ansehung der Parzellirungen zugleich auf das Publikandum vom 29. August 1817. und die nachträgliche Bekanntmachung vom 19. Dezember 1817., welche wegen Wahrnehmung der Gerechtsame des Fisci erlassen, und ersteres in das Amtsblatt der Königl. Regierungen zu Magdeburg und Erfurt, letztere aber nur in das zu Magdeburg inserirt worden, nochmals verwiesen; so wie sie auch bei solchen theilweisen Veräußerungen, in Ansehung der eingetragenen Schulden, auf die Vorschrift der Hypothekenordnung Tit. II. §. 91. besonders aufmerksam gemacht werden, und bei denjenigen Kontrakten, die nicht in foro rei sitae, und mit gehöriger Beobachtung jener Vorschrift aufgenommen sind, den Mängeln vor oder spätestens im Verlautbarungs-Termine annoch abhelfen lassen müssen. Halberstadt, den 6. Februar 1818.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Biedersee.

Vermischte Nachrichten.

Aufforderung zur Empfangnahme von Waterloo-Unterstützungsgelder. I. 1899. Jan.

Für den beim 24ten Infanterie-Regiment gestandenen Unteroffizier Christoph Schirmer, sind 27 Rthlr. Waterloo-Unterstützungsgelder eingegangen. Da dessen Aufenthaltsort bis jetzt nicht ausgemittelt worden ist, so wird derselbe hierdurch aufgefordert, sich Behufs Empfangnahme dieser Gelder bei seiner betreffenden Kreisbehörde zu melden.

Magdeburg, den 4. Februar 1818.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 8.

Magdeburg, den 21. Februar 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 25. Untersuchung der Forstkontraventionen. II. 2255. Sept.

Die Inhalts der im Gouvernements-Blatt, Jahrgang 1815. No. 53., abgedruckten Verordnung vom 1sten Januar 1815., den Forstkonservationen und Forstinspektionen, im Betreff der Kontraventionen gegen Forst- und Jagdgesetze, mit der in einer spätern Verordnung vom 20sten Mai desselben Jahres No. 84. des Gouvernementsblatts festgesetzten Ausnahme der Holzdiebstähle, beigelegte Befugniß, zur Entscheidung durch Resolution, geht in Folge einer Ministerial-Bestimmung vom 5. September v. J. auf die im hiesigen Regierungsbezirk angestellten Königl. Oberförster, welche hiermit authorisirt werden, in allen Forst- und Jagd-Polizey-Kontraventionen, mit Ausschluß der Holzdiebstähle, bei einer den Betrag von sechs Thalern nicht übersteigenden Strafe, Resolute abzufassen, und nur in Fällen, wo sie etwa selbst als Denunzianten auftreten, die Sache zur Entscheidung der unterzeichneten Regierung zu bringen haben. Indem wir das Publikum hiervon in Kenntniß setzen, werden die Königl. Oberförster angewiesen, dem gemäß in allen dazu geeigneten Forst- und Jagd-Kontraventionssachen zu verfahren.

Magdeburg, den 13. Januar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Folium im Hypothekenbuche zu geben, bevor nicht die Abschreibung derselben bei dem Hauptgute nachgewiesen worden, sich auch selbst bei fernern Parzellirungen der ihrer Jurisdiktion unterworfenen Grundstücke hiernach zu dirigiren. Hierbei versteht sich jedoch von selbst, daß die Verlautbarung eines die Trennung eines Guts bezweckenden Kontrakts nur einmal geschehen darf, nehmlich in dem dinglichen Gerichtsstande des Hauptguts, von welchem das Pertinenzstück getrennt wird, da, wenn die Bestätigung des Kontrakts und die Bestätigung vom Richter der Sache geschehen, die Uebernahme des Pertinenzstücks in ein anderes Hypothekenbuch, oder die Anweisung eines besondern Folii für dasselbe eine für sich bestehende Operation der Hypothekenbehörde ist und schon einen in gehöriger Form abgeschlossenen und verlautbarten Kontrakt voraussetzt.

Uebrigens werden die Gerichte in Ansehung der Parzellirungen zugleich auf das Publikandum vom 29. August 1817. und die nachträgliche Bekanntmachung vom 19. Dezember 1817., welche wegen Wahrnehmung der Gerechtsame des Fisci erlassen, und ersteres in das Amtsblatt der Königl. Regierungen zu Magdeburg und Erfurt, letztere aber nur in das zu Magdeburg inserirt worden, nochmals verwiesen; so wie sie auch bei solchen theilweisen Veräußerungen, in Ansehung der eingetragenen Schulden, auf die Vorschrift der Hypothekenordnung Tit. II. §. 91. besonders aufmerksam gemacht werden, und bei denjenigen Kontrakten, die nicht in foro rei sitae, und mit gehöriger Beobachtung jener Vorschrift aufgenommen sind, den Mängeln vor oder spätestens im Verlautbarungs-Termine annoch abhelfen lassen müssen. Halberstadt, den 6. Februar 1818.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Biedersee.

Vermischte Nachrichten.

Aufforderung zur Empfangnahme von Waterloo-Unterstützungsgelder.
I. 1899. Jan.

Für den beim 24ten Infanterie-Regiment gestandenen Unteroffizier Christoph Schirmer sind 27 Rthlr. Waterloo-Unterstützungsgelder eingegangen. Da dessen Aufenthaltsort bis jetzt nicht ausgemittelt worden ist, so wird derselbe hierdurch aufgefordert, sich Behufs Empfangnahme dieser Gelder bei seiner betreffenden Kreisbehörde zu melden.

Magdeburg, den 4. Februar 1818.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 8.

Magdeburg, den 21. Februar 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 25. Untersuchung der Forstkontraventionen. II. 2255. Sept.

Die Inhalts der im Gouvernements-Blatt, Jahrgang 1815. No. 53., abgedruckten Verordnung vom 1sten Januar 1815., den Forstkonservationen und Forstinspektionen, im Betreff der Kontraventionen gegen Forst- und Jagdgesetze, mit der in einer spätern Verordnung vom 20sten Mai desselben Jahres No. 84. des Gouvernementsblatts festgesetzten Ausnahme der Holzdiebstähle, beigelegte Befugniß, zur Entscheidung durch Resolution, geht in Folge einer Ministerial-Bestimmung vom 5. September v. J. auf die im hiesigen Regierungsbezirk angestellten Königl. Oberförster, welche hiermit authorisirt werden, in allen Forst- und Jagd-Polizey-Kontraventionen, mit Ausschluß der Holzdiebstähle, bei einer den Betrag von sechs Thalern nicht übersteigenden Strafe, Resolute abzufassen, und nur in Fällen, wo sie etwa selbst als Denunzianten auftreten, die Sache zur Entscheidung der unterzeichneten Regierung zu bringen haben. Indem wir das Publikum hiervon in Kenntniß setzen, werden die Königl. Oberförster angewiesen, dem gemäß in allen dazu geeigneten Forst- und Jagd-Kontraventionssachen zu verfahren.

Magdeburg, den 13. Januar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 26. Erbschafts-stempelabgaben in Fällen der Einkindschaft. II. 3253. Jan.

Nachstehendes Reskript der Königl. Ministerien der Justiz und Finanzen vom 31. v. M. und J., die Erbschafts-Stempelabgaben in Fällen der Einkindschaft betreffend:

Ein darüber erhobener Zweifel:

ob die Vorschrift des Stempelgesetzes für die ganze Monarchie vom 20. November 1810. Art. 7. No. 4. und die Deklaration vom 27. Juli 1811. §. 2., nach welchem der von Deszendenten und adoptirten Kindern bei Erbschaften über 500 Rthlr. zu lösende Werthstempel ein Viertel Thaler vom Hundert beträgt, auch auf die in die Einkindschaft gebrachten Kinder (per unionem prolium uniti) Anwendung finde,

veranlaßt uns, zu bestimmen:

daß die durch rechtsgültigen Vertrag in die Einkindschaft versetzten Kinder, in Betreff des von ihnen vorkommenden Falls zu entrichtenden Deszendenten-Stempels, den leiblichen und adoptirten Kindern völlig gleich zu achten sind,

und hat die Königl. Regierung sich nicht nur hiernach zu achten, sondern solches auch durch ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 31. Dezember 1817.

Der Minister der Justiz. (gez.) v. Kircheisen. | Der Minister der Finanzen. (gez.) v. Klewiz.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der betreffenden Behörden und des Publikums gebracht. Magdeburg, den 25. Januar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 27. Beförderungen der Prediger zu einträglichern Pfarrstellen. K. S. 757. a. Jan.

Da die thätige Sorge für die Bildung der Jugend zu den wichtigsten Pflichten der Prediger gehört, und es billig ist, daß diejenigen Prediger, welche sich in dieser Hinsicht auszeichnen, ganz vorzüglich bei Besetzung einträglicherer Pfarrstellen berücksichtigt werden, so verordnen wir hiermit, daß jeder Prediger, der sich zu einer Versetzung auf eine einträglichere Pfarre meldet, außer dem Zeugnisse über seine anderweitige Amtsführung und seinen Lebenswandel, jederzeit ein von dem Superintendenten seiner Diöces ausge-

stelltes besonderes Zeugniß über seine Amtsführung als Aufseher und Vorgesetzter der Schule seiner Parochie einsenden, und daß dieses Zeugniß ausdrücklich besagen muß, ob derselbe selbst an dem Schulunterrichte der Jugend Theil genommen, seit wenn, in welchen Lehrfächern, und wie viele Stunden er wöchentlich unterrichtet, und ob, und auf welche Weise er für die weitere Ausbildung der ihm untergebenen Schullehrer gesorgt habe. Die Herrn Kirchenpatronen haben ebenfalls dieses Zeugniß des Superintendenten ihrer Präsentation beizufügen, und werden auch sie gewiß gern vorzüglich die um die Jugendbildung verdienten Prediger berücksichtigen.

Magdeburg, den 29. Januar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 28. Individuen, welche sich selbst als fähig zum Militärdienst angeben, sollen nicht untersucht werden. I. 91. Febr.

Nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 20. November v. J. soll künftig bei der Auswahl und Aushebung der Ersatzmannschaften für das stehende Heer (mit Ausnahme des Ersatzes für die Königl. Garden, wo das bisherige Verfahren ferner zu beobachten ist) kein Individuum, welches sich selbst als gesund und zum Militärdienst fähig angiebt, in Hinsicht seines Körperzustandes visitirt werden, es sey denn, daß dessen Körperkonstitution augenscheinlich einen Fehler verriethe, der zur Ueberzeugung über seine Tauglichkeit zum Militärdienst eine Besichtigung nothwendig machte.

Dies wird zur Nachricht und Achtung der betreffenden Behörden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 4. Februar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 29. Veränderungen in der Territorialeintheilung des Regierungsbezirks. I. 1818. Jan.

Mit höchster Genehmigung sind die Dörfer Nitzahne und Bahnitz, ingleichen das sogenannte Sydowsche Haus, welche bisher zum Departement der Königlichen Regierung zu Potsdam gehört haben, unserm Verwaltungsbezirk und zwar die erstgenannten beiden Dörfer dem 2ten Jerichowschen Kreise, das Sydowsche Haus aber dem 1sten Jerichowschen Kreise seit dem 1sten Januar d. J. beigelegt. Dies wird den betreffenden Behör-

den und Einwohnern zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht. Magdeburg, den 4. Februar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 30. Vorspannsbewilligung für Quartiermachende Offiziere. I. 894. Jan.

Das Königliche Kriegsministerium hat genehmigt, daß denjenigen Offiziers, welche ihren Truppentheilen zur Regulirung des Quartiers, der Verpflegung ꝛc. ohne Mannschaften drei Tage auf den Routen vorangehen müssen, für welche die Marschkonventionen mit den fremdherrischen Regierungen abgeschlossen sind, auch da, wo diese Offiziers in Folge der Routen das diesseitige Territorium berühren, ein zweispänniger Wagen bewilliget werden darf.

Wir bringen diese Bestimmung in Verfolg der Bekanntmachung vom 24 Januar c. zur Kenntniß der betreffenden Behörden mit der Bemerkung, daß zur Verhütung von Mißbräuchen dieser Wagen nur von den im §. 16. der Erläuterungen über das Vorspannregulativ vom 15. Oktober a. p. genannten Behörden und Personen requirirt werden darf.

Für die mit Mannschaften kommandirten Offiziers, welche zum Quartiermachen vorausgehen, behält übrigens der §. 7. des gedachten Regulativs seine volle Anwendung.

Magdeburg, den 5. Febr. 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Belobung.

Die Gemeinde Dannigkow hat sich durch Leitung ihres achtbaren Schulzen Lindstedt bereitwillig gefunden, ihrer schlecht dotirten Kirche ein bedeutendes Stück Land von ihren Grundstücken zu schenken.

Es wird der bewiesene gute Sinn dieser Gemeinde hierdurch öffentlich und belobend anerkannt.

Magdeburg, den 15. Januar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Belobung.

Die Kirchfahrt Elbegau mit Grunewalde hat unter ihren verständigen und edeldenkenden Schulzen Stiezel und Becker ihren stets ausgesprochenen wohlthätigen

Sinn gegen ihre Kirche ganz besonders wieder im letzten und vorletzten Jahre durch viele und ansehnliche Geschenke bethätigt, das eine öffentliche Belobung hiermit um so mehr verdient, da beide Gemeinden außer dem Drucke des Krieges auch noch durch Viehsterben und Ueberschwemmung in den gedachten Jahren so sehr gelitten haben.

Magdeburg, den 15. Januar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Empfangnahme von Waterloo-Unterstützungsgelder. I. 1809. Jan.

Für die Wittwe des beim 5ten Churmärkschen Landwehrregimente gestandenen Gemeinen Gehrmann aus Schönebeck sind 20 Rthlr.
und für die Wittwe des bei demselben Regimente gestandenen Landwehrmanns Heinrich Heidenreich aus Burg sind 17 „
Waterloo-Unterstützungsgelder eingegangen. Da die Aufenthaltsorte genannter Wittwenn nicht zu ermitteln gewesen, so werden dieselben hierdurch aufgefordert sich Behufs Empfangnahme dieser Gelder durch die betreffende Kreisbehörde zu melden.

Magdeburg, den 28. Januar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Aufforderung zur Empfangnahme einer Invaliden-Pension. I. 1562. Okt.

Für den Invaliden Heinrich Friedrich Müller vom Berliner Landwehrregiment No. 20., ist eine Assignation zum Empfang des Gnadenthalers hier eingegangen.

Da nun aber der Aufenthalt des ꝛc. Müller nicht bekannt ist, so wird derselbe hiermit aufgefordert, sich durch die landräthliche Behörde bei uns zum Empfang der Assignatton zu melden.

Magdeburg, den 2 Februar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Empfangnahme von Kriegs-Reservescheinen. I. 1764. Jan.

Für die von dem 30ten Infanterieregiment entlassenen Soldaten Carl Daul aus Krottendorf und Johann Bernbusch aus Hagen sind die Kriegs-Reservescheine hier eingegangen, welche den genannten Personen deshalb nicht haben ausgehändigt werden können, weil deren gegenwärtiger Aufenthaltsorte nicht auszumitteln gewesen sind. Dieselben werden daher hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Urlaubspässe bei der landräthlichen Behörde ihres Wohnorts zu melden und werden sie von dieser demnächst die Kriegs-Reservescheine ausgehändigt erhalten.

Magdeburg, den 2. Februar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Belobungen.

1. Der Tuchfabrikant Heiligbrodt zu Burg, hat zur Beförderung des Gesangunterrichts und der Gesangübungen der Töchter, nicht allein das schöne Lokale seines Hauses, sondern auch sein vorzügliches Fortepiano, so wie auch die Erleuchtung, die Erfrischungen ꝛc. mit der größten Bereitwilligkeit und Uneigennützigkeit hergegeben.
2. Die Kolonistengemeinde Mützel im 2ten Jerichowschen Kreise, hat ihrer Kirche Königlichen Patronats aus eigenem Antriebe eine sehr schöne Orgel, welche sie für 200 Rthlr. erkauft hat, geschenkt.

3. Die Gemeinden Lüderitz, Hüselitz, Buchholz, Schernebeck, Arneburg und Graßau, im Kreise Stendal, haben ihren Schullehrern Holz, Holzfuhren oder Holzgeld bewilligt.

4. Der Kirche zu Eilenstedt, im Oschersleber Kreise, ist kürzlich
   a) von der Frau Kommissionsräthin Ihlefeld auf dem Röderhofe ein schöner Umhang von schwarzem Sammt, mit ächten Goldfrangen und geschmackvoller Stickerey, desgleichen ein drey Ellen langes schwarzes Sammttuch für die Kanzel;
   b) von den Ackerleuten Christoph Roloff und Andreas Schaper zu Eilenstedt ein Altarlaken von schwarzem Sammt, 22 Ellen groß mit Silber besetzt, nebst 2 Pulttüchern und einem Mundtuche von schwarzem Sammt mit silberner Stickerey;
   c) von dem Schulzen Christoph Grashoff zu Eilenstedt ein 24 Ellen großes Lacken von blauem Levantin mit Silberstickerey zur Bekleidung des Altars, nebst zwei Pulttüchern mit Silberstickerey;
   d) von der Ehefrau des Kothsaß Christoph Graßhoff, ein vier Ellen großes Mundtuch von blauem Levantin mit seidenen Frangen;
   e) von der Wittwe Ihlefeld ein Klingelsack von schwarzem Sammet mit Silber gestickt;
   f) von einem Ungenannten zwei schöne Blumentöpfe zur Verzierung des Altars, geschenkt worden, wobei nicht unerwähnt gelassen werden kann, daß die geschmackvolle Stickerey an diesen Geschenken von der Ehefrau des Organist Schlenker zu Eilenstedt unentgeldlich verfertiget ist.

5. Die Gemeinden Wehrstedt und Groß-Quenstedt, im Stadtkreise Halberstadt, haben zur Heitzung der Schulstuben das erforderliche Brennmaterial auf ihre Kosten herbeygeschaft.

6. Die Gemeinde Schönberg, im Kreise Osterburg, hat ihrem Schullehrer zur Erleichterung seiner Lage ein angemessenes Holzgeld bewilligt, und

7. sämmtliche Gemeinden des Oschersleber Kreises, in denen bisher die Schullehrer ganz oder zum Theil die Heitzung der Schulstuben aus eigenen Mitteln besorgen mußten, haben mit Bereitwilligkeit den Schullehrern diese Sorge abgenommen und für die Heitzung der Schulstuben die nöthigen Maaßregeln getroffen.

Diese verdienstlichen Handlungen vorgedachter Gemeinden und Einwohner, welche deren guten Sinn für Religion und für die Bildung der Jugend beurkunden, bringen wir hierdurch belobend zur allgemeinen Kenntniß.

Magdeburg, den 5. Februar 1818.

Königl. Preuß. Abtheilung. Erste Abtheilung.

Eilfte Verlosung der Zinsscheine

von Seehandlungs-Obligationen, Tabacksaktien, Seehandlungsaktien, Scheidemünz-Obligationen Labesschen Obligationen, Salzkassen-Obligationen, baaren Kautionen, Brennholz-Obligationen, von der Anleihe von 1745, und der Zinsscheine für 1816, wie solche am 20sten Jan. 1818. geschehen ist.

Loose	I. Zinsscheine von Seehandlungs-Obligationen.
1	126 bis 150
2	2126 — 2150
3	2251 — 2275
4	4676 — 4700
5	4876 — 4900
6	5051 — 5075
7	5626 — 5650
8	6851 — 6875
9	7051 — 7475
10	7451 — 7475
11	7526 — 7550
12	9276 — 9300
13	11051 — 11075
14	11876 — 11900
15	11901 — 11925
16	12126 — 12150
17	12401 — 12425
18	12626 — 12650
19	13876 — 13900
20	16051 — 16075
21	17826 — 17850
22	17951 — 17975
23	18226 — 18250
24	18276 — 18300
25	21026 — 21050
26	21751 — 21775
27	21851 — 21875
28	22126 — 22150
29	22301 — 22325
30	22626 — 22650
31	23226 — 23250
32	23526 — 23550
33	23551 — 23575
34	24276 — 24300
35	25401 — 25425
36	25951 — 25975
37	26251 bis 26275
38	27776 — 27800
39	28801 — 28825
40	29476 — 29500
41	31851 — 31875
42	33001 — 33025

Loose	II. Zinsscheine von Tabacksaktien.
43	111 bis 120
44	161 — 170
45	611 — 620
46	911 — 920
47	941 — 950
48	1051 — 1060
49	1551 — 1560
50	1601 — 1610
51	1651 — 1660
52	1981 — 1990
53	2011 — 2020
54	2091 — 2100
55	3231 — 3240
56	3251 — 3260

Loose	III. Zinsscheine von Seehandlungsaktien.
57	271 bis 280
58	521 — 530
59	921 — 930
60	1011 — 1020
61	1171 — 1180
62	1321 — 1330
63	1421 — 1430
64	1751 bis 1760
65	1951 — 1960
66	1961 — 1970
67	2111 — 2120
68	2121 — 2130
69	2201 — 2210
70	2471 — 2480

Loose	IV. Zinsscheine von Scheidemünz-Obligationen.
71	211 bis 220
72	271 — 280
73	411 — 420
74	471 — 480
75	781 — 790
76	881 — 890
77	1691 — 1700
78	1831 — 1840
79	3081 — 3090
80	3181 — 3190
81	3781 — 3790

Loose	V. Zinsscheine von Labesschen Obligationen.
82	401 bis 410
83	481 — 490
84	1261 — 1270
85	1461 — 1470
86	1821 — 1830
87	2451 — 2460
88	2761 — 2770
89	2991 — 3000
90	3131 — 3140
91	3461 — 3470

Loose	VI. Zinsscheine von Salzkassen-Obligationen.
92	26 bis 30

Loose	VII. Zinsscheine von baaren Kautionen.
93	12
94	25
95	26
96	53
97	73

VIII. Zinsscheine von Brennholzobligationen.

Nichts.

IX. Zinsscheine von der Anleihe von 1745.

Nichts.

Loose	X. Zinsscheine für 1816.
98	1 bis 10
99	181 — 190
199	281 — 290

Berlin, den 20sten Januar 1818.

Königl. Preuß. Generallotterie-Direktion. Scherzer.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Mittelst Ministerialreskripts vom 3. Januar 1818. ist der verabschiedete Unteroffizier vom 26ten Infanterieregiment, Heinrich Hönig zum Exekutor bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt bestellt.

Dem bisherigen Niederlagekontrolleur Schulze ist durch das Finanzministerial-Reskript vom 16. Dez. 1817, die provisorische Verwaltung der Konsumtionssteuerkasse zu Magdeburg übertragen, und dem bisherigen Verweser dieser Rezeptur, Stadtkontrolleur Rosenow, ist durch dasselbe Reskript, die Verwaltung der Stadtkontrolleurstelle zu Wolmirstedt wiederum aufgetragen.

Der Kossath Johann Adam Rabe ist zum Konsumtionssteuer-Einnehmer zu Prester, im Stadtkreise Magdeburg, provisorisch bestellt worden.

Der Steueraufseher 2ter Klasse Ferdinand Wolff zu Gr. Ammensleben, ist in gleicher Eigenschaft nach Angern, im Kreise Wolmirstedt, versetzt, und die dadurch erledigte Steueraufseherstelle zu Gr. Ammensleben im Kreise Wollmirstedt, dem gewesenen Douanier Michaelis intermistisch übertragen.

Die Verwaltung der erledigten Steueraufseher Stelle 2ter Klasse zu Wolmirstedt, ist dem aus Braunschweigischen Diensten entlassenen Aufseher Christian Werner Schäffer intermistisch übertragen.

Die erledigte Konsumtionssteuer-Einnehmerstelle zu Büste, im Kreise Stendal, ist dem dasigen Ackermann Erdmann Schulze provisorisch übertragen.

Die erledigte Küster und Schullehrerstelle zu Bücknitz im 1sten Jerichowschen Kreise, ist dem bisherigen Schullehrer Vogeler zu Böcke, im 1sten Jerichowschen Kreise, und dessen Stelle hinwiedrum dem bisherigen Schullehrer Weber zu Dahlen übertragen worden.

Der Prediger Fricke zu Ladekath ist zum Prediger in Sanno, im Kreise Stendal, an die Stelle des Pastors Muhl ernannt worden.

Das Zollamt zu Bohldam ist nach dem Dorfe Ritze verlegt und die Verwaltung der Zolleinnahme dem Konsumtionssteuer-Einnehmer Räckling zu Ritze übertragen worden.

Der Seminarist Berlin zu Genthin ist zum Schullehrer in Klein-Mangelsdorf im 2ten Jerichowschen Kreise, bestellt worden.

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 9.

Magdeburg, den 28. Februar 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 31. Beschreibung der sogenannten Mittel-Friedrichsdor und Warnung vor deren Annahme bei den öffentlichen Kassen. II. 1294. Jan.

Da noch hin und wieder die sogenannten Mittel-Friedrichsdor, welche wie allgemein bekannt ist, durch ältere Verordnungen außer Kours gesetzt sind, zum Vorschein kommen, so werden die Goldzahlungen empfangenden Kassen auf die in Hirsch Münzarchiv enthaltenen nachstehenden Kennzeichen derselben hierdurch aufmerksam gemacht.

1. Es hat bei angestellter Münzprobe sich ergeben, daß obgleich diese Pistolen (Friedrichsdor) verschiedene Jahre auf dem Münzstempel führen, solche dennoch sowohl nach der Stückelung als dem Gehalt von einerlei Ausmünzung sind.
2. Die Mark fein hält nur 15 Karath 4¼ Grän, und ist zu 273 Rthl. 19 Mgr. 4 Pf. ausgemünzt, anstatt daß solche nach dem Reichsfuß von Dukaten nur zu 181 Rthl. 6 Mgr. 4¼ Pf. und nach dem bisherigen Pistolenfuß zu 193 Rthl. 5¼ Pf ausgeprägt werden sollen, mithin ist ein jedes Stück nach dem Reichsfuß von Dukaten nur 3 Rthlr. 11 Mgr. 1 Pf. und nach dem hiesigen Pistolenfuß nur 3 Rthlr. 19 Mgr. werth.

3. Die unter dem Königlich Preußischen Münzstempel vom Jahre 1756. neu ausgeprägten Pistolen, sind von denen in diesem 1756sten Jahr vorher ausgemünzten Pistolen im folgenden unterschieden:

A. sind die neu geringhaltigen Pistolen nicht allein etwas größer, sondern auch wegen des mehreren Kupfers etwas dicker, als die alten;

B. auf der Hauptseite und dem Königl. Bildniß sind die rückwärts fallenden Haarlocken, ingleichen die vordere Brust auf den neuen Pistolen etwas kürzer;

C. die Umschrift des Königl. Namens ist auf den neuen Pistolen etwas kleinerer, auf den alten aber mit etwas größerer Schrift, ausgeprägt;

D. auf der Rückseite sind unter den Kriegsrüstungen an der linken Seite des Adlers nur sechs von den Fahnen, Picken und Hellebarden hervorragende Spitzen zu zählen, auf den ältern Pistolen aber sind deren sieben Stück zu sehen, desgleichen finden sich einige dieser neuen Pistolen vom Jahre 1756, so auf der rechten Seite des Adlers gleich den neuen Pistolen vom Jahre 1757, nur fünf von den Fahnen und Picken hervorragende Spitzen haben, andere aber haben deren sechs, mithin sind von diesem 1756sten gedoppelte Stempel vorhanden.

E. auf den alten Pistolen sind diese an den Fahnen, Picken und Hellebarden hervorragenden Spitzen feiner und spitziger, auf den neuen aber gröber und kürzer ausgedrückt.

F. auf den neuen Pistolen ist der unter dem Adler stehende, die Münzstadt bezeichnende Buchstabe A. etwas kleiner, an den alten aber vom Jahre 1756. etwas größer ausgedrückt.

G. überhaupt ist die Präge auf den neuen Pistolen, insonderheit auf der Rückseite so viel schlechter und gegen die Mitte flächer, als auf den ältern.

Die neuen Preußischen Pistolen vom Jahre 1757. sind zwar:

etwas dünner, als die, welche die Jahreszahl 1756. führen, sind aber dennoch um ein weniges größer und dicker als die im Jahre 1757. vorhin ausgeprägten Pistolen,

2. sind auf der rechten Seite und dem Königlichen Bildniß die rückfallenden Haarlocken auf den neuen Pistolen etwas kürzer und dünner;
3. auf der zweiten Seite finden sich auf den neuen Pistolen unter den Kriegsrüstungen zur rechten Seite des Adlers, wie vorher gemeldet, nur fünf von den Fahnen und Picken hervorragende Spitzen und gar keine Hellebarde, auf den ältern Pistolen aber vom Jahre 1757. sind deren 6 Stück, worunter eine Hellebarde zu sehen,
4. ist der die Münzstadt bezeichnende Buchstab A. auf den neuen Pistolen etwas stumpf;
5. ist auf selbigen, und insonderheit auf dem Avers die Münzpräge schlechter und gegen die Mitte flacher und undeutlicher, als auf den in diesem Jahre vorhin geprägten gerechten Pistolen.

Magdeburg, den 21. Januar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 32. Fälle, in welchen Pensionen ins Auslande bezogen werden können. II. 3891. Jan.

Das unterm 18. Dezember v. J. erlassene Publikandum, welches durch das Amtsblatt No. 2. dieses Jahres, zur Kenntniß des Publikums gebracht worden ist, und welches die Bestimmung enthält, in welchem Falle diejenigen Pensionairs, welche die ihnen bewilligte Pension in dem Auslande verzehren wollen, deshalb der Königlichen Regierung Anzeige zu machen haben, ist in der Art misverstanden worden, daß auch die von dem ehemaligen Westphälischen und Französischen Gouvernement bei Aufhebung der Stifte Pensionirte, und bereits in dem Auslande vorhandene Pensionairs, ihre Befugniß dazu nachweisen müßten.

Die Bestimmung beziehet sich indeß lediglich auf solche Pensionairs, welche bisher in den Königl. Preuß. Staaten wohnten, und jetzt oder späterhin sich in das Ausland begeben wollen, und ihre Pension dahin zu erhalten wünschen.

Magdeburg, den 10. Februar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 33. Verweisung von 7 Bürgern aus Breslau, welche die Ableistung des Landwehreides verweigert haben.
I. 1066. Jan.

Nach der höchsten Orts ergangenen Bestimmung, soll den sieben im Auslande gebornen Bürgern zu Breslau, nämlich:

1. Friedrich Pohl aus Hannover,
2. Joh. Babtist Lang aus Freiburg,
3. Carl Henschel aus Leubau,
4. Christian Ertel aus Leipzig,
5. August Lehmann aus Braunschweig,
6. Heinrich Engelken aus Hannover, und
7. Joh. Anton Graupner aus Kosterlitz,

welche im Monat August v. J. die Ableistung des Landwehreides verweigert haben, und deshalb des dortigen Bürgerrechts für verlustig erklärt sind und von dort entfernt worden, die Niederlassung an anderen Orten im Preuß. Staate nur unter der Bedingung der vorschriftsmäßigen Erfüllung ihrer Landwehrverpflichtung gestattet werden.

Wir weisen daher die Kommunal- und Polizeybehörden unseres Regierungsbezirkes hierdurch an, auf diese Individuen, deren Signalement wir hierbei fügen, ein wachsames Auge zu haben, und rücksichtlich derselben nach vorstehender Vorschrift zu verfahren.

Magdeburg, den 14. Februar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nationale

von den 7 Ausländern, welche um der Verpflichtung, in die Landwehr einzutreten, zu entgehen, den Eid zu leisten verweigert und auswandern wollen.

No.	Vor- und Zunamen.	Alter. Jahr.	Alter. Monat.	Größe. Zoll.	Größe. Strich.	Vaterland. Geburtsort.	Religion. evangelisch.	Religion. katholisch.	Stand und Gewerbe.	verheirathet. vor 1809.	verheirathet. nach 1809.	Kinder. Söhne.	Kinder. Töchter.
1	Friedrich Pohl.	31	—	3	1	Stadt Hannover.	1	—	Bürger und Schneidermeister.	—	—	—	—
2	Joh. Babtist Lang.	28	—	3	2	Freiburg in der Schweiz.	—	1	Bürger und Bändler.	—	1813	—	—
3	Carl Hentschel.	27	—	1	3	Nieder-Leubau in Sachsen	1	—	Bürger und Schumacher.	—	—	—	—
4	Christian Ertel.	28	—	2	3	Leipzig.	1	—	Schneider.	—	1817	—	—
5	August Lehmann.	27	—	6	2	Braunschweig.	1	—	Bürger und Klempner.	—	—	—	—
6	Heinr. Engelken.	29	6	2	3	Stadt Hannover.	1	—	Bürger und Tischler.	—	1816	—	—
7	Johann Anton Graupner.	26	—	5	2	Kosierlitz in Böhmen.	—	1	Schneider.	Ja	—	1	—

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums der Provinz Sachsen.

No. 3. Censur der theologischen und Schulschriften. 25. Februar.

Nach der Dienstinstruktion für die Provinzial-Konsistorien vom 23. Okt. 1817. §. 2 — 12. liegt dem unterzeichneten Konsistorium die Censur der, das Kirchenwesen betreffenden (folglich sämmtlicher theologischen) Schriften; aller pädagogischen und Schulschriften und der religiösen Volksschriften ob. Da nun seit der Erlassung jenes Gesetzes dergleichen Schriften nicht zur Censur eingegangen sind, so werden die Verleger und Buchdrucker hierauf aufmerksam gemacht, und an ihre Verpflichtung in dieser Hinsicht erinnert.

Magdeburg, den 3. Februar 1818.

Königl. Preuß. Konsistorium der Provinz Sachsen.

von Bülow.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 7. Bildung eines Gräfl. v. d. Asseburgschen Patrimonialgerichts zu Neindorf. 705.

Da dem Kammerherrn, Grafen von der Asseburg, die Wiederherstellung seiner Patrimonial-Gerichtsherrschaft über die im Herzogthum Magdeburg belegenen Ortschaften: Pesekendorf, Remkersleben, Bergen und Eggenstedt, und die Verbindung derselben mit den im Fürstenthum Halberstadt belegenen Ortschaften: Neindorf, Beckendorf und Gunsleben nachgelassen, dieserhalb das nöthige vorbereitet und die Installirung des Patrimonialgerichts zu Neindorf, woselbst dasselbe seinen Sitz hat, am 17ten v. M. durch die verordnete Kommission erfolgt ist, so wird solches hierdurch zur Kenntniß des Publikums, insonderheit aber der Gerichtseingesessenen in den vorbenannten Ortschaften gebracht und werden letztere in ihren Rechtsangelegenheiten hiermit ausdrücklich an das genannte Patrimonialgericht verwiesen. Es bestehet dasselbe aus einem Richter in der Person des Land- und Stadtgerichtsassessors Vorberg zu Seehausen im Magdeburgschen, aus einem Aktuarius, dem Sekretär Wäcker und

aus dem Gerichtsboten und Exekutor March e, welche beide letztere in Neindorf ihren Wohnsitz nehmen. Magdeburg, den 6. Febr. 1818.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. **v. Klevenow.**

Aus einem hochpreißlichen Justizdepartement ist das von Wort zu Wort nachstehende Restript vom 21. v. M.:

No. 8. Die Gerichte sollen die den Gemüthszustand betreffenden Verhandlungen den Königl. Medizinalkollegium der Provinz abschriftlich einsenden. 1166.

Nach dem Wunsche des Königlichen Ministeriums für die Medizinalangelegenheiten werden das Königliche Oberlandesgericht und die demselben untergeordnete Gerichte hierdurch angewiesen, in allen Fällen, in welchen der Gemüthszustand eines Menschen ärztlich untersucht wird, die aufgenommenen Protokolle und von den Physikern und Aerzten erstatteten Gutachten, dem Medizinalkollegium der Provinz abschriftlich zu übersenden. Hiernach ist das Erforderliche durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 31. Januar 1818.

Der Justizminister. (gez.) **von Kircheisen.**

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Magdeburg.

die in Fällen ärztlicher Untersuchungen des Gemüthszustandes eines Menschen mit dem Medizinalkollegium der Provinz von den Gerichten zu machende Kommunikationen betreffend, anhero erlassen worden.

Sämmtliche Untergerichte werden davon hierdurch in Kenntniß gesetzt, und sie haben sich nach der gemachten Vorschrift pünktlich zu achten.

Magdeburg, den 13. Februar 1818.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Klevenow.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 6. Bildung eines Gräfl. v. d. Asseburgschen Patrimonialgerichts zu Neindorf. 1686.

Da dem Kammerherrn, Grafen von der Asseburg, die Wiederherstellung seiner Patrimonial-Gerichtsherrschaft über die im Fürstenthum Halberstadt belegenen Ortschaften Neindorf, Beckendorf und Gunsleben, und die Verbindung derselben mit den im Herzogthum Magde-

burg belegenen Dorfschaften Peseckendorf, Remkersleben, Bergen und Eggenstedt nachgelassen, dieserhalb das Nöthige vorbereitet, und die Installation des Patrimonialgerichts zu Reindorf, woselbst dasselbe seinen Sitz hat, am 17. dieses Monats durch die verordnete Kommission erfolgt ist; so wird solches hiedurch zur Kenntniß des Publikums, insonderheit aber den Gerichtseingesessenen in den vorbenannten Ortschaften, gebracht und werden letztere in ihren Rechtsangelegenheiten hiermit ausdrücklich an das genannte Patrimonialgericht verwiesen.

Dasselbe bestehet aus einem Richter in der Person des Land- und Stadtgerichtsassessors Vorberg zu Seehausen, aus einem Aktuarius, dem Sekretär Wäcker, und aus dem Gerichtsboten und Exekutor Marche, welche beide letztere in Reindorf ihren Wohnsitz nehmen.

Halberstadt, den 27. Januar 1817.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. **v. Biedersee.**

No. 7. Verhandlungen über den Gemüthszustand eines Menschen sollen den Königl. Medizinalkollegio eingereicht werden. 517.

Auf den Antrag des Königl. Ministeriums für die Medizinalangelegenheiten, ist von dem Chef der Justiz mittelst Reskripts vom 31. v. M. verordnet, daß in allen Fällen, in welchen der Gemüthszustand eines Menschen ärztlich untersucht wird, die aufgenommenen Protokolle und von den Physikern und Aerzten erstatteten Gutachten dem Medizinalkollegium der Provinz abschriftlich übersandt werden sollen.

Sämmtliche Untergerichte des hiesigen Departements haben sich hienach pflichtmäßig zu achten. Halberstadt, den 10. Februar 1818.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. **v. Biedersee.**

No. 8. Berichtigung der bei den Stempelrevisionen vorgefundenen Stempeldefekte. 837.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts werden hiermit angewiesen, nach den Bestimmungen der, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nro. 7., den 14. Februar 1818. bekannt gemachten, Verordnung der ehemaligen Sektion des Departements der Staatseinkünfte für die direkten und indirekten Abgaben, die Berichtigung der bei den Stempelrevisionen vorgefundenen Stempeldefekte betreffend, vom 17. Januar 1813. sich in vorkommenden Fällen, zu achten.

Halberstadt, den 18. Februar 1818.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. **v. Biedersee.**

Be-

Bekanntmachung.

Einlieferung der Magdeburgschen Landesobligationen aus den Jerichowschen Kreisen.

Die Besitzer und Inhaber derjenigen Magdeburgschen Landesobligationen über Zwangsdarlehne aus den 3 Magdeburgischen Kreisen am rechten Elbufer, welche mit den unten näher beschriebenen Nummern bezeichnet sind, sie mögen solche neu ursprünglich erhalten, oder käuflich, oder vermittelst eines andern Rechtstitels an sich gebracht haben, werden hierdurch aufgefordert, diese Papiere, nebst den dazu gehörigen zinslosen Scheinen und Zinskoupons, binnen hier und acht Wochen und spätestens bis zum 20sten April d. J., Behufs einer annoch näher bekannt zu machenden, darüber zu treffenden Verfügung, gegen einen Empfangschein bei mir einzuliefern, wobei allen denjenigen ihre wohlerworbenen Rechte vorbehalten bleiben, welche jene Dokumente in 2ter Hand besitzen. Die Nummern aber, welche hierdurch verlangt werden, sind folgende:

1.	von	No.	1001	bis	1155	inklusive
2.	=	=	1183	=	1195	=
3.	die	=	1378			
4.	von	=	1381	=	1402	=
5.	=	=	1637	=	1647	=
6.	=	=	3230	=	3279	=
7.	=	=	3512	=	3600	=
8.	=	=	4423	=	4427	=
9.	=	=	4480	=	4487	=
10.	die	=	4497			
11.	von	=	4504	=	4625	=
12.	=	=	4676	=	4706	=
13.	=	=	4723	=	4800	=
14.	die	=	5400	und	5401	
15.	von	=	5404	bis	5412	=
16.	die	=	5675			
17.	von	=	5689	=	5742	=

18. die Nrn. 6383. 6396. 6397. 6402. 6403. 6406.
19. von No. 6430 bis 6497. inkl.

Leitzkau, den 16. Februar 1818.

Königl. Magdeburg. ständischer Provinzial-Kommissarius.

v. Münchhausen.

Vermischte Nachrichten.

Empfangnahme von Waterloo-Unterstützungsgeldern. I. 296. Febr.

Für die beim 25sten Infanterieregiment gestandenen Militärs
Christian Buchwald aus Bufleben und
Friedrich Nagel aus Ferchlipp,
sind 20 Rthlr. Waterloo-Unterstützungsgelder und zwar 10 Rthlr. für einen jeden, eingegangen. Da deren Aufenthaltsorte bis jetzt nicht haben ermittelt werden können, so werden dieselben hierdurch aufgefordert, sich wegen Empfangnahme dieser Gelder an ihre betreffende Kreisbehörde zu wenden.

Magdeburg, den 10. Februar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die durch den Tod des Superintendent Overbeck erledigte Oberpredigerstelle zu Calbe an der Saale, ist dem zweiten Prediger an der heiligen Geistkirche zu Magdeburg, Scheele, verliehen worden.

Für den nach Breitenhagen versetzten Schullehrer Muckenberger zu Eusigke, im Kreise Calbe, ist der bisherige Katechet Bähr zu Kämmeritz zum Schullehrer daselbst bestellt.

Der vormalige freiwillige Jäger Carl Alberti aus Bismark, ist zum zweiten Schullehrer und Organist zu Arendsee, im Kreise Osterburg, bestellt worden.

(Mit dieser Nummer wird die vierte außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 10.

Magdeburg, den 7. März 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen.

No. 1. Berichtigung der Forderungen an den Preuß. Staat aus der Periode vor dem Tilsiter Frieden. 55.

Von vielen Individuen, die Forderungen an den Staat, welche die zu dem vormaligen Königreiche Westphalen gehörend gewesenen Königlich Preußischen Landestheile der Provinz Sachsen betreffen, und aus der Periode vor dem Tilsiter Frieden herrühren, angemeldet haben, gehen gegenwärtig mehr oder minder dringende Vorstellungen bei mir ein, worin um Beschleunigung der Befriedigung wegen dieser Ansprüche nachgesucht wird.

Ich sehe mich daher veranlaßt, bekannt zu machen, daß, wenn gleich mit Prüfung und Feststellung der gedachten Forderungen, so wie mit Regulirung des Provinzial-Schuldenwesens überhaupt, fleißig fortgeschritten wird, diese weitläuftige und wichtige Angelegenheit dennoch noch nicht so weit hat gedeihen können, daß jetzt schon von einer Definitiv Entscheidung über dieselbe die Rede seyn könnte.

Es sind daher die wiederholten Eingaben der Liquidanten, insofern sie bloße Beschleunigungsgesuche enthalten, nutzlos, und werden die Interessenten wohl thun, zu erwarten, daß ihnen die über ihre spezielle Forderun-

gen demnächst zu erlassenden Bestimmungen von mir bekannt gemacht werden. Unnütze Eingaben vorerwähnter Art müssen bis dahin unbeantwortet bleiben.

Magdeburg, den 26. Februar 1818.

Königlich Preußischer Geheimer Staatsrath und Oberpräsident der Provinz Sachsen.

von Bülow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 34. Anlegung neuer Mühlen. II. 2989. Dez.

Wir haben bemerkt, daß bei Anlegung neuer Mühlen von den Herren Landräthen vielfältig unterlassen worden ist, den durch den §. 6. des Edikts vom 28. Oktober 1810. wegen Aufhebung des Mühlenzwanges, vorgeschriebenen Anschlag an den Kirchenthüren und in den Krügen der betreffenden Ortschaften zu veranlassen.

Die Herren Landräthe werden daher auf die Beobachtung dieser Vorschrift mit der Maaßgabe hierdurch aufmerksam gemacht, daß zu jedem Aushange der gesetzliche 8 Gr. Stempel zu adhibiren ist.

Magdeburg, den 25. Dezember 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 35. Frauen sollen nicht ferner das Kornmäcklergeschäft betreiben. II. 3082. Jan.

Nach einer Bestimmung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels vom 8. Oktober des v. J. soll das bisher in mehreren Orten von Frauen betriebene Geschäft des Kornmäcklens in Zukunft von denselben nicht mehr ausgeübt; die Frauen, welche sich einmal im Besitz des Gewerbes befinden, sollen indessen als Kommissionärs beibehalten werden, jedoch keinen öffentlichen Glauben haben, der nur vereideten Mäcklern zukommt.

Diese Festsetzung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 31. Januar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Durch das Reskript vom 24. Oktober des vorigen Jahres, ist dem Cichorienfabrikanten F. W. Mellen zu Breslau verstattet worden, den aus seiner Fabrik in Ballen zu versendenden Cichorien, ohne Verbleiung, bloß mit einem eigenen Fabriksiegel belegt, unter denselben Bedingungen abgehen lassen zu dürfen, unter welchen diese Begünstigung mehreren dortigen Cichorienfabrikanten, durch die Verfügungen vom 8. April und 6. August 1816. und vom 15. März des vorigen Jahres zugestanden worden ist, welches den betreffenden Steuerbehörden zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht wird.

No. 36. Versendung der Zichorien-Fabrikate des F. W. Mellen in Breslau. II. 3757. Jan.

Magdeburg, den 1. Februar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Da nach einer Bestimmung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 31. Dezember v. J., alle für den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes bestimmte gebührenpflichtige Artikel, gleichzeitig dem betreffenden Intelligenzblatte eingerückt werden müssen, so wird solches den Behörden und dem Publikum mit der Aufforderung bekannt gemacht, sich darnach genau zu achten, und alle dergleichen für den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes bestimmte gebührenpflichtige Artikel dem betreffenden Königlichen Intelligenz-Komtoir zur gleichzeitigen Einrückung in das Intelligenzblatt zugehen zu lassen, auch daß solches geschehen, der Redaktion des Amtblattes bei der Requisition um die Aufnahme in den Anzeiger, jedesmal zu melden.

No. 37. Gleichzeitige Einrückung der gebührenpflichtigen Artikel des öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatte im Intelligenzblatte der Provinz. I. 1728. Jan.

Magdeburg, den 10. Februar 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

Nach einer ministeriellen Bestimmung vom 16. des v. M. soll von der eingehenden fremden Kupfermünze, da solche nur zum Umschmelzen zu gebrauchen ist, auch nur die für fremdes Garkupfer festgesetzte Verbrauchsabgabe von 6 Rthlr. vom Centner erhoben werden, wovon sämmtliche Steuerbehörden unsers Regierungsbezirks zur Nachachtung hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

No. 38. Verbrauchsabgaben von der eingehenden fremden Kupfermünze. II. 854. Febr.

Magdeburg, den 11. Februar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 39. Berichterstattung bei Prediger und Schullehrer-Vakanzen. K. S. 354. Febr.

Mehrere Fälle, wo die Anzeige von entstandenen Prediger- und Schullehrer-Vakanzen zur höchsten Ungebühr verspätet worden, veranlassen uns zu verordnen:

1. daß jeder der Herren Superintendenten künftighin unfehlbar bei dem Absterben eines Predigers seiner Diözes den Todesfall, oder bei einer anderen Erledigung die entstehende Vakanz, binnen acht Tagen an uns berichte, und seinem Berichte das Verzeichniß der Einkünfte der erledigten Stelle, und die Anzeige beifüge, ob der Verstorbene eine Wittwe oder minorenne Kinder hinterlasse, wer Patron der Stelle sey, und ob außer dem Patron noch Jemand, und auf welche Weise jeder bei der Wiederbesetzung der Stelle konkurrire.

2. daß, bei entstehenden Schullehrervakanzen, der Prediger, dem die Aufsicht über die vakant werdende Schulstelle obliegt, unfehlbar binnen acht Tagen, mit eben denselben Beifügungen, welche bei Pfarrervakanzen gefordert sind, an den Superintendenten oder den Schulinspektor seiner Diözes, wo ein solcher neben dem Superintendenten angestellt ist, berichte, der Superintendent oder Schulinspektor aber in dem nächsten acht Tagen den Bericht des Predigers an uns mit dem Bemerken einsende, ob die über die Einkünfte und die Art der Wiederbesetzung der Stelle ertheilten Nachrichten mit den Nachrichten seines Archivs übereinstimmen.

und erwarten wir die strengste Befolgung dieser Vorschriften.

Magdeburg, den 12. Februar 1818.

Königl. Preuß. Kirchen- und Schulkommission.

No. 40. Stempelpflichtigkeit der Protokolle über die Auseinandersetzung eines neuen Predigers mit ...

Es ist bemerkt worden, daß die Herren Superintendenten zu den Protokollen über die Auseinandersetzung eines neuen Predigers mit seinem Vorgänger oder mit dessen Erben kein Stempelpapier adhibirt haben. Da aber zu einem solchen Protokolle der durch die Verordnung des Stempelgesetzes Art. 6. sub 2. a. vorgeschriebene Stempel von 8 Gr. genommen werden muß, so werden dieselben hierdurch aufgefordert, diese Vorschrift in

künftig vorkommenden Fällen bei Vermeidung der gesetzlichen Stempelstrafe zu beobachten. Magdeburg, den 20. Februar 1818.

nem Vorgänger oder dessen Erben. K. S. 227. Febr.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 41. Wiederholte Aufforderung zur schleunigen Einziehung der Domanialgetreidegefälle. II. 1821. Febr.

Ungeachtet unserer Aufforderungen vom 17. Oktober und 28. November v. J. (Amtsblatt No. 44. und 49.) sind bis jetzt nicht sämmtliche Getreidegefälle bei den Königlichen Domanialrezepturen eingegangen, vielmehr hat sich besonders bei der hiesigen Kornrezeptur ein so bedeutender Rückstand gezeigt, daß ohne Verantwortlichkeit des Rendanten und der Administrationsbehörde die bisherige Nachsicht nicht fortdauern kann.

Die Rendanten, insbesondere aber der hiesige Getreiderezeptur, werden daher wiederholentlich angewiesen, mit Nachdruck auf die Abführung der Reste aus den vorigen und den frühern Jahren zu halten, auch die eingehenden Beträge zuförderst auf die ältern Rückstände in den Quittungsbüchern abzuschreiben, die Restanten aber werden hiermit nochmals zur Abtragung sämmtlicher nicht ausdrücklich gestundeten Reste aufgefordert, mit dem Bedeuten, daß auf fernere Reklamationen gegen die etwa nöthig werdenden exekutorischen Maaßregeln nicht Rücksicht genommen werden kann, indem den Debenten seit der Bekanntmachung vom 17. Oktober v. J. hinlänglich Zeit gelassen worden ist, ihr etwaniges gänzliches Unvermögen durch die vorgeschriebenen landräthlichen Atteste darzuthun.

Uebrigens wird die Frist, bis zu welcher die Bezahlung der ältern Rückstände noch in Gelde angenommen wird, anderweit bis zum 1. Mai d. J. verlängert, ohne daß jedoch durch diese Bestimmung eine ausdrückliche Stundung der Prästationen selbst bis dahin gestattet wird.

Die Ortsschulzen werden bei eigner Verantwortung schließlich noch angewiesen, die Getreidedebenten in den betreffenden Gemeinden von dem Inhalt dieser Bekanntmachung unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

Magdeburg, den 21. Februar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 42. Einführung der neuen

Da es aller angewandten Mühe ungeachtet bis jetzt nicht möglich gewesen ist, die erforderlichen Probemaaße und Gewichte für die Aichämter zu er-

Maaße und Gewichte. II. 2071. Febr.

halten; so wird der in Nro. 36. Seite 422. des vorjährigen Amtsblattes bestimmte Termin — nemlich der 1ste April c. — bis zu welchem die neuen Maaße und Gewichte im Regierungsbezirke eingeführt und die Aichung besorgt seyn sollte, vorläufig noch bis zum 1sten Oktober c. ausgesetzt. Uebrigens wird die Aichungs-Kommission sehr bald ihre Geschäfte anfangen, und solches sodann durch die Amtsblätter zur Kenntniß des Publikums gebracht werden, damit sich ein Jeder bis zu dem obgenannten Zeitpunkt mit dem neuen Maaß und Gewicht versehen kann.

Magdeburg, den 22. Februar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 43. Anfang der diesjährigen Landbeschälung. I. 1526. Febr.

In Gefolge und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. v. M. machen wir den dabei interessenten Einwohnern unseres Regierungsbezirks hiermit bekannt, daß die diesjährige Landbeschälung im Laufe des künftigen Monats ihren Anfang nehmen wird, und zwar:

1. auf der Station zu Amt Sandau den 5 März c.
2. " " " zu Amt Jerichow den 6 März c.
3. " " " zu Demker den 8 März c.
4. " " " zu Wollmirstedt den 8 März c.
5. " " " zu Wiepcke den 8 März c.
6. " " " zu Oebisfelde den 8 März c.
7. " " " zu Crüden den 10 März c.

Magdeburg, den 25. Februar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 9. Einziehung der Kriegessteuerreste. 2011.

Auf Antrag des Königl. Oberpräsidiums der Provinz Sachsen, werden die Gerichtsbehörden der am rechten Elbufer belegenen Kreise des Herzogthums Magdeburg hierdurch angewiesen, den Requisitionen des Königl. und Ständischen Provinzial-Kommissarius, Freiherrn von Münchhau-

sen zu Leitzkau, welche derselbe etwa wegen Einziehung der in jenen Kreisen noch ausstehenden Kriegessteuerreste an sie erlassen wird, ohne Weigerung und schleunig zu genügen.

Magdeburg, den 23. Februar 1818.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Klevenow.

Vermischte Nachrichten.

Empfangnahme eines Kriegs-Reserve-scheines.

Für den zur Kriegsreserve vom 30ten Infanterieregiment entlassenen, aus Böckwitz in der Altmark gebürtigen, Soldat Heinrich Wendt, ist der Kriegsreserveschein hier eingegangen, allein der Aufenthalt desselben weder an dem angezeigten Orte, noch sonst auszumitteln gewesen. Der ꝛc. Wendt wird daher aufgefordert, sich Behufs der Aushändigung dieses Kriegsreservescheins durch die landräthliche Kreisbehörde seines Aufenthaltsorts bei uns zu melden.

Magdeburg, den 21 Februar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Empfehlung der im Kümmelschen Verlage zu Halle erscheinenden Generalkarte vom Preuß. Staate. I. 420. Febr.

Bei dem Buchhändler Kümmel zu Halle wird eine aus 24 Sektionen bestehende neue Generalkarte vom Preußischen Staate erscheinen, zu welcher die Materialien von dem Königl. statistischen Büreau zu Berlin geliefert, und zu deren Stich die geschicktesten deutschen Kupferstecher gewählt worden sind. Das Publikum wird daher auf dieses Unternehmen, welches hiernach alle Aufmunterung verdient, mit dem Beifügen hierdurch aufmerksam gemacht, das die Karte auf dem Wege der Subskription in 6 Lieferungen jede zu 4 Sektionen erscheint, und daß der Subskriptionspreis für jede der 24 Sektionen auf schönem Landkartenpapier 14 Gr., auf Velinpapier aber 20 Gr. Courant beträgt. Die erste Lieferung wird um Johannis d. J. ausgegeben werden, und die folgenden Lieferungen in Zwischenräumen von längstens einem halben Jahre erscheinen; auch sind die Redaktion des hiesigen Regierungsamtsblatts, so wie der Regierungskalkulator Hoffmann bereit, hierauf Subskription anzunehmen.

Magdeburg, den 22. Februar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Empfangnahme von Waterloo Unterstützungsgeldern. I. 1177. Febr.

Für den beim vormaligen 5ten Kurmärkschen Landwehr-Infanterieregiment gestandenen Simon Zachus aus Barleben sind . . . 10 Rthlr.
und für den bei demselben Regimente gestandenen Gemeinen Heinrich Krämer aus Winningen sind . . . 15 Rthlr.
Waterloo-Unterstützungsgelder eingegangen. Da die Aufenthaltsorte gedachter Mi-

litärs bis jetzt nicht haben ermittelt werden können, so fordern wir sie hierdurch auf, sich wegen Empfangnahme der für sie bestimmten Gelder bei ihrer betreffenden Kreisbehörde zu melden. Magdeburg, den 23. Febr. 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die interimistische Verwaltung des Steueraufseherpostens zweiter Klasse zu Schönebeck, ist dem auf Wartegeld stehenden vormaligen Douanier Christoph Schmidt zu Walbeck vom 1. Februar d. J. ab, übertragen.

Der Gesanglehrer Wachsmann, ist bei dem neuorganisirten Singchor am Domgymnasio zu Magdeburg zum Chor und Musikdirektor ernannt.

Der Sohn des verstorbenen Kantors Joachim Andreas Rabig zu Niedergörne, im Kreise Osterburg, Johann Ludwig Rabig, ist zum Kantor und Schullehrer daselbst bestellt worden.

Der Johann Friedrich Steffens, ist zum Adjunkt seines Vaters, des Küsters und Schullehrers Johann Heinrich Steffens zu Stappenbeck, im Kreise Salzwedel, bestellt worden.

Der Steueraufseher Krämer zu Tangermünde hat die nachgesuchte Entlassung erhalten, und ist die interimistische Verwaltung dieses Postens dem Steuersupernumerar Rudenwald in Salzwedel übertragen.

(Mit dieser Nummer wird die fünfte außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

—— Nro. 11. ——

Magdeburg, den 14. März 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 44. Die in das Herzogthum Sachsen gehenden Waaren dürfen nur in den Städten abgeladen werden. II. 1399. Febr.

Da öfters der Fall vorgekommen ist, daß Waaren aus unserm Departement zur weitern Versendung an Dorfeinwohner im Herzogthum Sachsen addressirt worden sind, so wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß im Herzogthum Sachsen alle nach Städten desselben oder zur Spedition bestimmte Waaren nur in den Städten abgeladen werden dürfen, und daß alle Niederlegung von dergleichen Waaren auf dem platten Lande bei Strafe der Konfiskation verboten, auch selbst die Zuziehung der Dorfacciseeinnehmer bei dergleichen gesetzwidrigen Niederlegungen nicht zur Entschuldigung gereicht und ungültig ist.

Nur in dem einzigen Falle, wenn zufällig ein Fall eintritt, der den weitern Transport unmöglich macht, ist die Niederlegung von dergleichen Waaren auf dem Lande erlaubt, sie darf aber alsdann bei gleichmäßiger Strafe der Konfiskation nur mit Zuziehung des Dorfacciseeinnehmers und des Schulzen geschehen.

Magdeburg, den 15. Februar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 45. Verbot des sogenannten Fußwaschens in der Fastenzeit. K. S. 427. Febr.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß noch hin und wieder auf dem Lande unter den jungen Leuten beiderlei Geschlechts, selbst unter den Konfirmanden, die Sitte des Fußwaschens zum Anfange der Fasten hersche und auf eine zum Aergerniß dienende Weise ausgeübt werde.

Dieser an sich zwecklosen, dabei aber auch sittenverderblichen und zur Religionsspötterey führenden, Gewohnheit, kann jedoch nicht ferner nachgesehen werden, vielmehr wird dieser Mißbrauch, so wie jeder andere ähnliche Unfug zur Fastenzeit hierdurch aufs ernstlichste untersagt, und haben nicht nur die Vorsteher jedes Orts, sondern auch die landräthlichen Behörden streng darauf zu halten, daß diesem Verbote auf keine Weise zuwider gehandelt werde.

Magdeburg, den 26. Februar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 46. Ersatz verlorner Kriegsdenkmünzen. I. 1034. Febr.

Die General-Ordenskommission hat bereits unterm 11. April 1815, den 24ten Februar und 6ten Juli 1816. bekannt gemacht, daß nur die in Ausübung des Königl. Dienstes verloren gehenden Kriegsdenkmünzen dem Inhabern ersetzt werden können, und daß die Anträge auf den Ersatz, so wie auf Aushändigung rückständiger Kriegsdenkmünzen, bei den betreffenden Militär- und Civilbehörden einzureichen und von diesen vierteljährlich mit den erforderlichen Bescheinigungen an die General-Ordenskommission abzugeben sind. Da dessen ungeachtet noch häufig zum Theil ganz unbescheinigte Gesuche um die Verabfolgung rückständiger oder den Ersatz verlorner einzelner Kriegsdenkmünzen unmittelbar bei derselben eingehen: so wird die obige Bekanntmachung hierdurch nochmals in Erinnerung und zugleich zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nur die von den betreffenden Behörden eingereichten Anträge dieser Art berücksichtigt werden können, alle andere einzelne Gesuche aber den Supplikanten ohne weitere Resolution werden zurückgesandt werden.

Berlin, den 4ten Februar 1818.

Königliche Preußische General-Ordenskommission.

Auf vorstehende Bekanntmachung der Königl. General-Ordenskommission machen wir das betreffende Publikum unsers Bezirks aufmerksam.

Magdeburg, den 28. Februar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 10. Berichtigung der Stempeldefekte. 34.

In dem Amtsblatte der hiesigen Königl. Regierung No. 7. den 14. Februar 1818. sub No. 22. ist eine Verordnung der ehemaligen Sektion des Departements der Staatseinkünfte für die direkten und indirekten Abgaben vom 16ten Januar 1813. bekannt gemacht, welche Bestimmungen enthält, wie die bei den Stempelrevisionen vorgefundenen Stempeldefekte berichtigt werden sollen.

Sämmtliche dem hiesigen Oberlandesgerichte untergebene Untergerichte werden hierdurch angewiesen, sich in vorkommenden Fällen nach diesen Bestimmungen zu achten. Magdeburg, den 27. Februar 1818.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Klevenow.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 9. Publikation allgemeiner Anordnungen. 1201.

Nachstehendes, die Publikation allgemeiner Anordnungen betreffendes Reskript des Königlichen Geheimen Staatsministeriums vom 30sten Dezember v. J., wörtlich also lautend:

Es ist bei Seiner Durchlaucht dem Herrn Staatskanzler Fürsten von Hardenberg zur Anzeige gekommen, das mancherlei Inkonvenienzen daraus entstehen, daß die Bekanntmachungen allgemeiner Verordnungen durch das Amtsblatt sowohl von den Regierungen als von den Oberlandesgerichten verfügt werden.

Wir sind hierdurch veranlaßt worden, zu bestimmen:

daß alle allgemeine Anordnungen nur von den Regierungen bekannt gemacht werden sollen, wenn sie auch auf Justizbehör-

den mit Bezug haben, und die Bekanntmachung durch die Oberlandesgerichte auf solche Gegenstände beschränkt bleibe, welche ausschließlich die Justizverwaltung betreffen,

welches dem Königlichen Oberlandesgericht hierdurch zur Nachachtung eröfnet wird. Berlin, den 30. Dezember 1817.

Königliches Geheimes Staatsministerium.

Altenstein. Beyme. Kircheisen. Bülow. Schuckmann. Wittgenstein. Boyen. Klewiz.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Halberstadt.

wird sämmtlichen Untergerichten des hiesigen Departements hiedurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Halberstadt, den 24. Febr. 1818.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. **v. Biedersee.**

Vermischte Nachrichten.

Aufforderung zur Empfangnahme von Waterloo-Unterstützungsgeldern.

Nachverzeichnete beim ersten Elblandwehr-Infanterieregiment gestandene Landwehrmänner werden hierdurch aufgefordert, Behufs Empfangnahme von Waterloo-Unterstützungsgeldern sich entweder bei dem Herrn Landrath des Kreises, Magistrat der Stadt, worin sie sich aufhalten oder hier beim Regiment spätestens bis zum 15ten April d. J. zu melden, indem nach diesem Tage das Geld zurückgeschickt werden wird.

Die betreffenden Behörden werden ergebenst ersucht, Nachrichten von diesen Leuten dem Regiment mitzutheilen.

No.	Charge.	Kompagnie wobei sie gestanden.	Namen.	Nach der Stammrolle	
				Geburtsort.	letzterer Aufenthaltsort.
1	Gem.	4	Peter Schütte.	Neuhaus.	Steinfelde bei Seehausen.
2	—	1	Gerhard Stüve.	Lingen.	Stendal.
3	—	11	Heinrich Schmidt II.	Lüderitz	bei Stendal.
4	—	10	Wilhelm Schlott.	Reetz.	Buchwitz bei Salzwedel.
5	—	10	Christoph Strauß.	Krumbeck.	Gr. Apenburg bei Salzwedel.
6	—	4	Christian Kramer.	Gommern	bei Magdeburg.

Stendal, den 23. Februar 1818.

v. Pirch, Obristlieutenant und Regiments-Kommandeur.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— No. 12. —

Magdeburg, den 21. März 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 47. Modelle zu Acker und Fabrikgeräthschaften sollen accise- und zollfrei eingehen. II. 2288. Febr.

Nach einer Bestimmung des Königl. Finanzministeriums vom 16. Januar c. sollen die zu Acker- und Fabrikgeräthschaften aus der Fremde eingehenden Modelle, in sofern sie nach einem verkleinerten Maaßstabe angefertigt sind, accise- und zollfrei eingeführt werden. Sobald jedoch die Modelle der gewöhnlichen Größe der Maschinen oder Geräthschaften gleichkommen, ist wegen deren abgabefreien Verabfolgung zuvor bei der unterzeichneten Regierung anzufragen. Hiernach haben sich die Accise- Steuer und Zollämter in vorkommenden Fällen zu achten.

Magdeburg, den 25. Februar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 48. Anstellung von Preuß.

Nach einem Reskripte Eines hohen Ministeriums des Innern vom 3ten d. M. sind außer dem Minister-Residenten und Generalkonsul zu Washing-

Konsuln zu Boston, Neu-Orleans und Neu-York. II. 2928. Febr.

ton, bereits mehrere Preußische Konsulate in den Nordamerikanischen Staaten, und zwar in Boston, Neu-Orleans und Neu-York errichtet, deren ersteres von dem Konsul Rolph Bennet Forbes, das andere von dem Konsul F. W. am Ende und das dritte von dem Konsul J. W. Schmidt versehen wird.

Da diese Verbindungen in mehreren gewerblichen Beziehungen, auch für das landwirthschaftliche Gewerbe, insbesondere zur Beschaffung der mit großem Nutzen in den diesseitigen Staaten anzuwendenden Tabacks- und Holzsämereien, werden benutzt werden können, so wird solches hierdurch zur Kenntniß des gewerbetreibenden Publikums gebracht.

Magdeburg, den 3. März 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 49. Zahlung der Zinsen von den Passivkapitalien der aufgehobenen Stifter und Klöster. II. 3353. Febr.

Da die Königlichen Ministerien des Staatsschatzes und der Finanzen mittelst Reskripts vom 12ten v. M. uns ermächtiget haben, die Zinsen von den Passivkapitalien der unter der westphälischen Regierung aufgehobenen Dom-Kollegiat- und Frauenstifter für das Jahr 1817. bezahlen zu lassen: so wird den resp. Gläubigern hiermit bekannt gemacht, daß heute unsre Regierungs-Hauptkasse zur Auszahlung jener Zinsen pro 1817. angewiesen ist, und können selbige daher bei gedachter Kasse nunmehr in Empfang genommen werden.

Magdeburg, den 5. März 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 50. Haltung einer Haus- und Kirchenkollekte in der Provinz Sachsen, Behufs Wiederaufbau der ...

Behufs der Kosten zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirche zu Bensdorf im 2ten Jerichowschen Kreise haben die Königl. Ministerien der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern, eine evangelische Haus- und Kirchenkollekte in dem Oberpräsidialbezirk der Provinz Sachsen bewilliget.

abgebrandten Kirche zu Bensdorf. K. S. 142. März.

Die Einsammlung der Kirchenkollekte zu obigem Zwecke ist daher in den evangelischen Pfarrkirchen des hiesigen Regierungsbezirks möglichst am nächsten Sonntage nach der Publikation dieser Bekanntmachung, und der Hauskollekte bei den evangelischen Einwohnern von Seiten der Magisträte und Gemeinde-Schulzen ebenfalls unverzüglich zu bewirken.

Die Kirchen-Kollektengelder werden von den Herren Pfarrern gleich nach der Einsammlung an die vorgesetzte geistliche Behörde zur Weiterbeförderung übermacht. Eben so haben die Magisträte und Schulzen die eingegangenen Haus-Kollektengelder an den Landrath ihres betreffenden Kreises zur Beförderung einzusenden.

Sowohl den Kirchen- als Hauskollektengeldern ist ein Verzeichniß der Münzsorten mit Unterschrift des Pfarrers, Magistrats oder Gemeindeschulzen beizufügen.

Die Herren Landräthe und Superintendenten werden die Gelder, sobald solche vollständig eingegangen, an die hiesige Instituten- und Kommunalkasse mit Beifügung eines Sortenzettels abführen, zugleich aber uns ein vollständiges Verzeichniß derselben mit Angabe der Münzsorten einreichen.

Magdeburg, den 5. März 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 51. Jahrmärkte betreff. II. 658. März.

Sämmtliche Kreis- und städtische Polizeibehörden werden wiederholend angewiesen, bei der Abgabe ihrer Vorschläge wegen der Bestimmung der Jahrmarktstermine die nach dem Kalender streng gefeierten Feste der mosaischen Glaubensgenossen zu berücksichtigen.

Magdeburg, den 11. März 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 11. Publikation allgemeiner Anordnungen 359.

Es hat das Königl. Geheime Staatsministerium mittelst hoher Verfügung vom 30. Dezember v. J. bestimmt, daß alle **allgemeine** Anordnungen nur von den Regierungen bekannt gemacht werden sollen, wenn sie auch auf die Justizbehörden mit Bezug haben und die Bekanntmachung der Oberlandesgerichte auf solche Gegenstände beschränkt bleibe, welche **ausschließlich** die Justizverwaltung betreffen.

Es wird solches hierdurch von dem unterzeichneten Königl. Oberlandesgerichte denen ihm untergeordneten Justizbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

Magdeburg, den 3. März 1818.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Klevenow.

Bekanntmachung.

Liquidation und Verifizirung der über ehemalige Westphälische Schulden zirkulirenden schriftlichen Bescheinigungen.

Um in Verfolg des Publikandums des Königl. Finanzministeriums vom 16. März 1816.

betreffend die Umschreibung der ehemals Königl. Westphälischen Obligationen in Staatsschuldscheine

höhern Orts einen Beschluß fassen zu können, welche weitere Behandlung in Rücksicht derjenigen Papiere eintreten könne und müsse, deren unter No. 9. jenes Publikandums gedacht ist, namentlich der unter dem Namen Bordereaux, zinslose Scheine, Kassenquittungen zirkulirenden schriftlichen Bescheinigungen über ehemalige Westphälische Landesschulden, desgleichen der vor der Westphälischen Regierungszeit in jetzt wieder Preußischen Provinzen ausgefertigten, zur Umschreibung in Westphälische Reichsobligatio-

nen nicht präsentirten Landesobligationen, ist deren vorgängige übersichtliche Zusammenstellung und Verifikation nothwendig erachtet worden.

Dergleichen Papiere werden, so weit sie zu den Kategorien der Westphälischen Schuld, sub Litt H und L, das heißt: für die Provinzen Minden und Ravensberg, oder Paderborn und Korvey gehören, bei der Königlichen Regierung zu Minden; so weit sie zum Buchstaben F., oder dem Eichsfelde, nebst Nordhausen und Mühlhausen gehören, bei dem unterzeichneten Regierungs-Chef-Präsidenten; so weit sie den Provinzen Halberstadt mit Wernigerode und Hohenstein, und den Holz- Saal- und Mansfeldischen Kreisen des Herzogthums Magdeburg, unter den Buchstaben E., G., J. und M. angehören, oder die alte mit N. bezeichnete Altmärksche Schuld betreffen, bei dem Herrn Probst Rötger zu Magdeburg, — welche dazu von dem Königl. Ministerium des Schatzes und Staatskreditwesens beauftragt sind — zur Verifikation eingereicht.

Diese Einreichung muß sofort, und spätestens vor dem 1sten August 1818. geschehen, indem von da an durchaus keins derselben mehr angenommen, und auch sonst weiter keine Rücksicht mehr darauf genommen werden wird. Uebrigens können die Interessenten bei der Verifikationsbehörde selbst eine nähere gedruckte Anweisung dessen erhalten, was ihrerseits bei diesem Verfahren zu beobachten ist.

Erfurt, den 15. Februar 1818.

Der Regierungs-Chef-Präsident.

von Motz.

Vermischte Nachrichten.

Belobung.

Die Gemeine zu Langenstein hat ihre Wohlthätigkeit und ihren Eifer für religiöse Erbauung dadurch zu erkennen gegeben, daß sie bei Einführung des Magdeburgischen Gesangbuchs nach dem rühmlichen Beispiele ihres Herrn Predigers mehrere Exemplare für die ärmere Klasse der Gemeinegenossen angekauft hat.

Magdeburg, den 17. Februar 1818.

Königl. Preuß. Konsistorium der Provinz Sachsen.

v. Bülow.

Ausgabe der pro Ostern 1818. fälligen Zinskoupons von den Kammerkreditkassenscheinen.

Von der Königlichen Preußischen Hochlöblichen Kommission zur Ausgleichung mit dem Königreiche Sachsen zu Dresden sind wir veranlaßt worden, hiermit bekannt zu machen, daß nach Uebereinkunft mit der Königlichen Sächsischen Friedens-Vollziehungskommission vom 16. d. M. an, wieder ein neuer halbjähriger Zinskoupon zu den Kammer-Kreditkassenscheinen auf den bevorstehenden Ostertermin, in derselben Maaße wie am Michaelistermine v J., gegen Produktion der Zinsnoten ausgegeben wird.

Merseburg, den 24. Februar 1818.

Das Präsidium der Königlichen Regierung.

Empfangnahme von Kriegsdenkmünzen.
I. 918. Nov.

Für nachbenannte, in die Heimath entlassene und angeblich aus dem hiesigen Regierungsbezirk gebürtige Soldaten, sind schon vor längerer Zeit die Kriegsdenkmünzen für das Jahr 1815. von dem Regimente, bei welchem sie gestanden haben, bei uns eingegangen. Da aber die als deren Heimath uns bezeichneten Ortschaften unrichtig angegeben sind, und ihr Aufenthalt deshalb bis jetzt noch nicht hat ausgeforscht werden können, so werden dieselben hierdurch aufgefordert, sich zur Empfangnahme ihrer Kriegsdenkmünzen bei dem Landrathe ihres Kreises zu melden.

Die nach 6 Wochen a dato nicht eingeforderten Kriegsdenkmünzen werden wir an das betreffende Regiment zurückschicken.

Zugleich veranlassen wir die Ortsbehörden, in deren Gemeinden sich einer oder mehrere dieser Personen aufhalten, selbige auf diese Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

No.	Name.	Regiment, bei welchem derselbe gestanden hat.	No.	Name.	Regiment, bei welchem derselbe gestanden hat.
1	Christoph Wirth.	Füselierbataillon des 30sten Infanterie-Regiments.	6	Franz Metzger.	Füselierbataillon des 30sten Infanterie-Regiments.
2	Joachim Dannehl.		7	Friedrich Schweinhagen.	
3	Heinrich Balkert.		8	Peter Mittag.	31ste Infanterie-Regiment.
4	Wilhelm Bohne.		9	Heinrich Knoll.	
5	Heinr. Kühnemann.		10	Joh. Moltenhauer	

Magdeburg, den 3ten März 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

1. Die Gemeinden Klein-Engersen, Schenkenhorst, Winkelstedt, Quarnebeck, Jeggau, Wellenhagen und Klincke, im Kreise Gardelegen, und die Gemeinden Mark-Alvensleben und Wedringen, im Kreise Neuhaldensleben, haben mit rühmlicher Bereitwilligkeit dafür gesorgt, ihrem Schullehrer die Heitzung der Schulstube zu erleichtern.

Belobungen. K. S. 187. Febr.

2. Der Gutsbesitzer Schmal zu Felgeleben, im Kreise Calbe, hat, bei Gelegenheit der Feyer des Reformations-Jubelfestes, der dasigen Kirche eine Schlageuhr nebst Zubehör auf den Thurm geschenkt, den Kelch und das Oblatentellerchen von neuem vergolden lassen, dazu beigetragen, daß der Altar, das Kanzelpult und der Taufengel anständig gekleidet und verziert worden sind, und die Kirche mit neuen Fenstern versehen worden ist. Durch die thätige Fürsorge und Unterstützung des Schulzen Zenker zu Felgeleben, des Kirchenvorsteher Bönicke daselbst, des Amtsverwalter Bär zu Döben, des Vollspänner Bertram und des Gastwirths Richter zu Felgeleben, sind die neuen baulichen Einrichtungen der Kirche zu Felgeleben eben so zweckmäßig als schnell vollendet worden.

3. Der Mauer Johann Joachim Sarling zu Flechtingen, im Kreise Gardelegen, hat am 10. Januar d. J. mit Gefahr seines Lebens und seiner Gesundheit dem achtjährigen Sohne des dasigen Försters Mollenhauer, welcher in den Mühlenteich gefallen und dem Ertrinken nahe war, das Leben gerettet.

Diese lobenswerthen Handlungen werden unter Bezeigung unseres Beyfalls hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 4. März 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Belobung. I. 117. März.

Nach den Vorschriften der Instruktion über das Verfahren bei Aushebung der Ersatz-Mannschaften für das stehende Heer vom 30. Juni v. J., nahmen in den letzten Monaten des vergangenen Jahres mehrere Eingesessene des Bezirks an den Arbeiten der Departements-Ersatzkommission und der Kreis-Ersatzkommission Theil. Gern und willig unterzogen sie sich diesem Geschäfte, gewissenhaft wirkten sie zur Ausführung der darüber gegebenen Vorschriften mit, und erleichterten es dadurch den sämmtlichen Behörden, die Einwohner zu überzeugen, daß bei der Entscheidung über die Militärpflicht ihrer Söhne, ihrer Brüder, alle Willkühr entfernt sei, nur das Gesetz entscheide, freudig opferten sie dem allgemeinen Wohl das eigene Interesse, ihre gesetzlich begründeten Ansprüche auf Schadloshaltung wegen des durch diese Geschäfte herbeigeführten Zeitverlustes und Kostenaufwandes auf, und suchten ihre einzige Belohnung in dem schönen Bewußtseyn, allgemein nützlich gewesen zu seyn, in dem herzlichen Dank ihrer Mitbürger und der Behörden, die sie so kräftig unterstützten. Mit freudiger Rührung sprechen wir diesen Dank hiermit öffentlich aus.

Magdeburg, den 9. März 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Die Gemeinde Rathsleben, im Kreise Osterburg, hat einen eigenen Schullehrer in der Person des Johann Christian Kollmeyer in Vorschlag gebracht und ist dieser als solcher bestätigt worden.

Der Prediger Busse zu Cossebu:, ist zum Prediger zu Breitenfelde, im Kreise Gardelegen, an die Stelle des nach Rahrstedt versetzten Predigers Alberti ernannt worden.

Der interimistische Schullehrer-Adjunkt Friedrich Seeger zu Grütz, im 2ten Jerichowschen Kreise, ist zum wirklichen Adjunkt daselbst bestellt worden.

Der vormalige Feldküster Johann Gottlieb Dorenburg, ist zum Schullehrer zu Uchtdorf, im Kreise Wolmirstedt, ernannt worden.

Der Seminarist Heinrich Christian Ramme aus Halberstadt, ist zum Schullehrer in Suderode ernannt worden.

Der Peter Christian Schmid ist zum Custos bei der St. Katharinen Kirche zu Magdeburg bestellt worden.

Dem Kandidaten der Theologie Anton Wagner ist die provisorische Verwaltung der erledigten Kaplaneystelle an der katholischen St. Katharinen-Kirche zu Halberstadt übertragen.

Die erledigte Konsumtionssteuereinnehmerstelle zu Hohenberg, im Kreise Osterburg, ist dem Krugpächter Gerbert daselbst provisorisch übertragen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 13.

Magdeburg, den 28. März 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 52. Reklamationen gegen die Gewerbesteuersätze. II. 687. März.

Wir haben wahrgenommen, daß die am 21sten April des vorigen Jahres für die Bewohner der diesseits der Elbe belegenen Kreise erlassene Vorschrift, durch welche bestimmt worden ist,

> daß diejenigen, welche die rücksichtlich ihrer Gewerbe festgesetzte Gewerbesteuer für ihre Verhältnisse zu hoch halten, ihre Reklamationen zunächst an die Herren Landräthe richten müssen, weil die Prüfung der Beschwerden verfassungsmäßig zunächst durch diese Beamten erfolgen muß

in vielen Fällen nicht mehr berücksichtiget wird.

Das Publikum wird daher wiederholend auf die Befolgung dieser Vorschrift aufmerksam gemacht, mit dem Bemerken, daß, im Falle fernerer Nichtbeachtung derselben, die Eingaben den Reklamanten, unter portopflichtiger Rubrick, an die landräthlichen Behörden werden abgegeben werden.

Magdeburg, den 8. März 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 53. Anweisung an die Prediger wegen der mitzutheilenden Auszüge aus den Kirchenbüchern. K. S. 14. März.

In der unterm 8. August v. J. erlassenen Bekanntmachung der Königl. Regierung 2te Abtheilung (Amtsblatt No. 35.) ist bestimmt worden, daß den im Laufe des Jahres anzufertigenden Nachtragsrollen und Abgangs-Nachweisungen der Personensteuer, sowohl ein aus dem Kirchenbuche gefertigter Auszug von denjenigen Kindern, welche im Laufe des Quartals das 16te Jahr erreicht haben, als auch ein Auszug von den im Laufe des Quartals mit Tode abgegangenen Personen, beigefügt werden soll. Auch ist zur Erleichterung der Herren Prediger in eben der Bekanntmachung nachgelassen, daß, statt der besondern Auszüge, unter den denselben von den Civilbehörden vorzulegenden Ab- und Zugangslisten die Richtigkeit des Todes- und Geburtszeiten attestirt werden kann. Die Erfahrung hat indessen gelehrt, daß die Ausstellung dergleichen Atteste nicht selten mit bedeutenden Schwierigkeiten verknüpft gewesen, oft ganz unmöglich geworden ist.

Es ist daher zweckmäßig befunden, es für die Folge allein bei den aus den Kirchenbüchern zu fertigenden Auszügen bewenden zu lassen, und weisen wir daher sämmtliche Herren Prediger unseres Geschäftsbezirks, mit Ausnahme der Stadt Magdeburg, gemessenst an, den Ortsbehörden am 4ten des letzten Monats in jedem Quartal die gedachten Auszüge zuzustellen und diesen Termin in keinem Falle zu überschreiten.

Sind indessen weder von Kindern, die das 16te Jahr erreicht haben, noch von mit Tode abgegangenen Personen, Auszüge zu fertigen, so ist es erforderlich, dieß durch eine Vakatanzeige zu konstatiren. Der Gleichförmigkeit wegen sind die mehrgedachten Auszüge nach den beigedruckten Schematen A. und B. anzufertigen.

Magdeburg, den 5. März 1818.

Königl. Preuß. Kirchen- und Schulkommission.

A.

Verzeichniß

der

nach dem Kirchenbuche der (Stadt) (Gemeinde) N. N. in dem Zeitraume vom 4ten N. N. bis inkl. 3ten N. N. 180 geborne Kinder, welche sonach das 16te Lebensjahr zurückgelegt haben, und noch am Leben sind.

Bemerkung. Unter dem Zeitraume, für welchen die Auszüge zu fertigen sind, werden die jedesmaligen Quartalmonate, worauf sich die im Laufe des Jahres anzufertigenden Nachtragsrollen beziehen, verstanden, nemlich:

1) vom 4ten Dezember 1817. bis inkl. 3ten März 1818.
2) " 4ten März 1818. " " 3ten Juni "
3) " 4ten Juni " " " 3ten Sept. "
4) " 4ten September " " " 3ten Dez. "

No. der Personen-steuerrolle.	No.	Namen des Vaters.	Stand und Gewerbe desselben.	Namen der Kinder, welche das 16te Lebensjahr zurückgelegt haben.	Geburtszeit		Bemerkungen der Ortsbehörden.
					Tag.	Monat.	

B.

Verzeichniß
der
nach dem Kirchenbuche der (Stadt) (Gemeinde) N. N. in dem Zeitraume vom 4ten N. bis inkl. 3ten N. N. mit Tode abgegangenen Personen.

(NB. vid. Bemerkung Schema ad A. in Hinsicht der Abgangs-Nachweisung.

No. der Personensteuerrolle.	No.	Namen der mit Tode abgegangenen Personen über 16 Jahr.	Stand und Gewerbe derselben.	Todestag.		Bemerkung der Ortsbehörden.
				Tag.	Monat.	

Wenn

Wenn gleich neben den Erhebungssätzen, welche der Ergänzungstarif vom 19. Januar 1814. für diejenigen Gegenstände bestimmt, die aus den Theilen des ehemaligen Königreichs Westphalen in die Provinzen jenseits der Elbe versendet werden, kein Uebertrag besonders zu erheben ist, weil solcher schon bei Ausmittelung der Ergänzungs-Abgaben selbst berücksichtigt worden, so macht hievon doch der Satz von vier Groschen für den Centner gedörrte und getrocknete Zichorienwurzeln eine Ausnahme, indem dies diejenige Abgabe ist, welche schon früher auf diesem Artikel ruhete, und also mit dem Uebertrage erhoben werden muß. Derselbe Satz und zwar gleichfalls mit Uebertrag, findet auch auf gedörrte Runkelrüben Anwendung, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

No. 54. Ergänzungs-Abgaben von Zichorien und Runkelrüben. I. 647. März.

Magdeburg, den 19. März 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Die Königl. Ministerien des Innern und des Krieges haben bestimmt, daß Kantonisten, welche bei der Revision durch die Kreis-Ersatzkommission zur Einstellung bei dem Militär tüchtig befunden und dazu bestimmt worden sind, und welche überführt werden, daß sie sich durch Entfernung der Einstellung zu entziehen trachten, und daher für unsicher zu halten sind, auf Anordnung der Departements-Ersatzkommission noch vor dem Aushebungstermin eingezogen und den Truppen zugetheilt werden sollen.

No. 55. Kantonisten, welche der Entfernung verdächtig sind, sollen noch vor dem Aushebungs-Termine eingestellt werden. I. 677. März.

Dergleichen unsichere Leute sind daher vorkommenden Falls der Departements-Ersatzkommission zuzusenden, und derselben zugleich mittelst Berichts die Gründe, welche deren Einstellung motiviren, anzuzeigen.

Magdeburg, den 16. März 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 19. Januar c. denjenigen Landwehrmännern, für den Monat, in welchem sie Behufs der vorjährigen Waffenübungen zusammengezogen gewesen sind, die Personensteuer zu erlassen geruhet. Indem wir diese Allerhöchste Bestimmung hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir die betreffenden Individuen zugleich auf, sich wegen der Niederschlagung und demnäch-

No. 56. Befreiung der Landwehrmänner von der Personensteuer. II. 1758. März.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 12. Ausübung der Brewitzschen Patrimonialgerichtsbarkeit zu Seeben. 681.

Der Partikulier, Herr Joachim Gottfried Dieterich Brewitz zu Salzwedel, hat die ihm zustehende Patrimonialgerichte über mehrere Unterthanen zu Seeben, Chütlitz und Callehne in der Altmark dem Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Salzwedel mittelst eines, am 19. voriges Monats geschlossenen, heute genehmigten und bestätigten Kontrakts zur Verwaltung überlassen, und wird diese Gerichtsbarkeit von dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Salzwedel unter der Benennung des Brewitzschen Patrimonialgerichts zu Seeben ausgeübt werden. Es wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Magdeburg, den 6. März 1818.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Klevenow.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberbergamts zu Halle.

No. 3. Berichtigung des Besitztitels des Bergwerkseigenthums für Bergbeamte.

Da Behufs der Berichtigung des Besitztitels das Bergwerkseigenthums für Bergbeamte darüber Bedenken entstanden sind:

1. von welchem dato die Gültigkeit der Königl. Verordnungen vom 20. Januar und 27. November 1808, wegen der, den Bergbeamten, deren Ehefrauen und unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder zu untersagenden, Erwerbung von Bergwerksantheilen, zu berechnen sey;
2. ob für einen Berg- und Salinenbeamten, der durch Intestat-Erbfolge Antheile dieser Art erwirbt, der Besitztitel berichtiget werden kann, oder
3. ihm eine angemessene Frist zum Verkauf zu bestimmen sey?

so ist durch eine Vereinigung der Königl. hohen Ministerien der Justiz und des Innern die Festsetzung dahin erfolgt, daß

ad 1. die Gültigkeit der erwähnten Königl. Verordnungen erst von dem Tage der Publikation der hierauf gegründeten Verfügung des Königlichen Justizministeriums vom 5. April v. J. zu berechnen.

ad 2 und 3. aber die Berichtigung des Besitztitels der nach deren Publikation durch Intestat-Erbfolge erworbenen Antheile für die Berg- und Salinenbeamten unzulässig, diesen daher eine Frist zu bestimmen sey, binnen welcher sie zum Verkauf solcher Antheile für schuldig zu achten, und diese Frist nach Analogie der Kabinetsordre vom 20. Januar 1806. auf ein Jahr zu bestimmen sey.

Es wird daher diese nähere Festsetzung hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Halle, den 26. März 1818.

Königl. Preuß. Niedersächsisches Thüringisches Oberbergamt.

Vermischte Nachrichten.

Ankündigung und Empfehlung einer pädagogischen Schrift.

Von des Herrn Kanzlers Dr. Niemeyer Werke: Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts in drei Theilen, erscheint nach Ostern dieses Jahres die siebente Ausgabe im Verlage des Hallischen Waisenhauses. Man erhält gegen Vorausbezahlung das Ganze für den geringen Preis von drei Thalern. Wir finden uns veranlaßt, das pädagogische Publikum in unserm Regierungsbezirke auf diese neue Ausgabe eines Werkes von anerkanntem Werthe aufmerksam zu machen.

Magdeburg, den 10. März 1818.

Königl. Preuß. Konsistorium der Provinz Sachsen.

v. Bülow.

Belobung.

Bei der Einführung des neuen Magdeburgschen Gesangbuchs in Ladeburg hat der Gerichtsherr und Kirchenpatron, Herr Landrath Otto von Münchhausen, mit edler Bereitwilligkeit über die Hälfte des zur Anschaffung nöthigen Geldes aus seinen Mitteln gegeben, was wir mit dankbarer Achtung erkennen.

Magdeburg, den 10. März 1818.

Königl. Preuß. Konsistorium der Provinz Sachsen.

von Bülow.

Belobung. Die Gemeinde zu Schmidtsdorf hat bei Gelegenheit der Aufstellung der Gedächtnißtafel für die gebliebenen Krieger in ihrer Kirche für die ganz invalide gewordenen Vaterlandsvertheidiger eine Kollekte von 4 Rthlr. Kourant unter sich zusammengebracht und zur Weiterbeförderung eingereicht.

Es wird der hierdurch bewiesene vaterländische Sinn der Gemeinde öffentlich belobt. Magdeburg, den 25. März 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Die Regierungs-Referendarien von Schaper und von Meding, sind mittelst Reskripts der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 27. Februar 1818. als Assessoren bei der Königl. Regierung hieselbst angestellt worden.

Dem Stiftsamtmann Freytag zu Wolmirstedt, ist wegen seiner bethätigten treuen Anhänglichkeit an den Preuß. Staat, von Sr. Majestät dem Könige der Titel: Amtsrath verliehen.

Der Revierförster Ohrdorff zu Güsen, in der Oberförsterey Genthin, ist höhern Orts nachgegeben, sich des Titels Oberförster zu bedienen.

Der Grenzzoll-Einnehmer Grunow zu Gr. Rosenburg ist altershalber mit Pension in den Ruhestand versetzt und der ehemalige Lieutenant, Steuersupernumerer Gelhorn zu Kalbe a. d. Saale, mit der interimistischen Verwaltung der dadurch erledigte Grenzzoll- und Steuerrezeptur zu Rosenburg beauftragt.

Der bisherige Schulschreiber August Rembde ist an die Stelle des verstorbenen Andreas Wahlmann zum 6ten Lehrer an der Hauptschule zu Aschersleben ernannt worden.

Die erledigte Konsumtionssteuer-Rezeptur zu Tangeln, im Kreise Salzwedel, ist dem dasigen Grundsitzer Albrecht übertragen.

(Mit dieser Nummer wird die chronologische Uebersicht der im Amtsblatte während des 1sten Quartals 1818. erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, ausgegeben.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

—— No. 15 ——

Magdeburg, den 11. April 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß die Hausierhändler mit Steingut dasselbe auf dem platten Lande und in den kleinen Städten in der Regel ausspielen, statt es auf dem gewöhnlichen Wege zu verkaufen.

No. 59. Verbot, Steingut auszuspielen. II. 1381. März.

Dies veranlaßt uns, die Kreisbehörden hierdurch aufzufordern, diesem, zu Uebervortheilungen und Unordnungen Anlaß gebenden, Verfahren zu steuern, die Orts-Polizeybehörden und Ortsschulzen aber besonders anzuweisen, demjenigen hausirenden Steingutshändler, welcher sich beim Ausspielen seiner Waaren, in den Krügen und Schenken oder sonst irgendwo betreten läßt, seine Konzession sofort abzunehmen und dieselbe dem betreffenden Kreislandrath zur Einleitung der weitern Untersuchung und eventuellen Bestrafung des Kontravenienten einzureichen.

Magdeburg, den 19. März 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nachstehende Bestimmung des Königlichen Ministeriums vom 9. d. M. das Etatswesen betreffend:

No. 60. Vorschriften, wegen Auf-

stellung der Etats.
II. 2664.
März.

Da sich Fälle voraussehen lassen, daß die bei Revision der Etats aufgestellten Monita, vor deren Vollziehung nicht immer zu erledigen möglich sind, und daß also auch Etats mit Vorbehalt der Erledigung dieser Erinnerungen zur Ausfertigung werden gelangen müssen, so ist es erforderlich, daß den vidimirten Abschriften dieser Etats, welche den Rechnungen als Beläge beizulegen sind, die darüber aufgenommenen Etats und Revisionsprotokolle, mit den Erledigungsvermerken versehen, ebenfalls beygefügt werden. Wenn also ein oder der andere Etat unter Vorbehalt der noch zu beseitigenden Monita vollzogen wird, so muß dieses in der, der Rechnung beizufügenden Abschrift des Etats, ebenfalls vermerkt, und sodann das Protokoll auch dem gedachten Etat angeschlossen werden.

Berlin, den 9. März 1818.

Finanzministerium.

v. Klewiz.

An
die Königliche Regierung
zu Magdeburg.

wird sämmtlichen zur Rechnungslegung verpflichteten Behörden zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Magdeburg, den 24. März 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung des Königl. Medizinal-Kollegiums der Provinz Sachsen.

No. 1.
Vorschriften wegen Aufstellung der Liquidationen von Medizinalpersonen.

Es werden oft Liquidationen von besoldeten und unbesoldeten Medizinalpersonen zur Festsetzung eingeschickt, welche nicht ordnungsmäßig und deutlich genug abgefaßt sind, und dadurch die Festsetzung erschweren, oft unmöglich machen, so, daß solche zurückgeschickt werden müssen. Um dies für die Folge zu verhüten, werden sämmtliche Medizinalpersonen in dem hiesigen Regierungsbezirk angewiesen, bei Anfertigung ihrer Liquidationen Folgendes zu beobachten.

1. Muß die Liquidation auf einem besondern Bogen geschrieben seyn;
2. muß die Liquidation speziell abgefaßt seyn, also z. B., die täglichen sowohl, als nächtlichen Besuche, auch die Krankheit, wegen welcher die Besuche gemacht wurden, die erforderlich gewesenen Operationen u. s. w. genau angegeben werden;
3. wenn die Besuche eine Reise erforderten, muß die Entfernung von dem Wohnorte der Medizinalperson bis zum Kranken genau bestimmt, und attestirt seyn.
4. Die Apotheker-Rechnungen müssen reinlich und deutlich geschrieben seyn, es muß auch nicht mehr als eine Sache in einer Linie aufgeführt werden. Die beigefügten Rezepte müssen numerirt seyn, und diese Nummern müssen in einer besondern Linie vor der Linie zum Monat und Datum in der Rechnung aufgeführt werden, und die Preise müssen auf jeder Vorschrift nach Thalern, Groschen und Pfennigen deutlich bemerkt seyn.
5. Die besoldeten Medizinalliquidanten haben sich nach der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 8ten Oktober 1816, und nach den Anweisungen im hiesigen Amtsblatte Jahrgang 1816. S. 391 und 466. noch besonders zu richten, und werden darauf verwiesen.

Diejenigen Medizinalpersonen, welche ihre Liquidationen nicht nach dieser Vorschrift einrichten, haben, wenn solche zur Festsetzung vorgelegt werden, es sich selbst beizumessen, wenn alsdann ihre Liquidationen unbeachtet bleiben.

Magdeburg, den 16. März 1818.

Königliches Medizinal-Kollegium der Provinz Sachsen.

Bekanntmachung.

Bestimmung, daß Wasserwagen Tubben zum Ablassen des Wassers aus den Fässern bei sich haben sollen.

Die unterzeichnete Generaldirektion hat bei oftmaliger Anwesenheit bei Feuersbrünsten die Bemerkung gemacht:

daß die Wasserwagen keine Tubben zum Ablassen des Wassers aus den Fässern bei sich haben, und daß der Mangel dieser Gefäße, die nur mit großer Schwierigkeit an den Orten, wo Feuer ist, anzuschaf-

fen sind, die thätige Hülfe vermindert, und die Spritzen nicht so viel wirken, als es außerdem möglich wäre.

Die Generaldirektion macht die Mitglieder der Sozietät hierauf aufmerksam, und veranlaßt sie, auf den Wasserwagen, außer den schon verordneten Wasserschaupen, noch jedesmal einen Tubben mitzunehmen, die Herren Kreis-Feuer-Sozietätsdirektoren aber werden ersucht, auf Befolgung dieser zum allgemeinen Besten abzweckenden Verfügung zu halten und in ihren Berichten über entstandene Feuersbrünste zu bemerken, ob die Wasserwagen mit Gefäßen zum Ablassen des Wassers versehen gewesen sind.

Magdeburg, den 24. März 1818.

Generaldirektion der Magdeburgschen Landfeuersozietät.

Schulenburg.

Vermischte Nachrichten.

Aufhebung der Sperre der Pareyer-Schleuse. II. 1579. März.

Da die Reparatur an der Schleuse zu Parey nunmehro vollendet ist, und das Schleusen nach wie vor seinen Fortgang haben kann, so wird die unter dem 17 März vorigen Jahres angelegte Sperre derselben hierdurch aufgehoben, und das schiffahrttreibende Publikum davon in Kenntniß gesetzt.

Magdeburg, den 21. März 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Empfangnahme von Kriegsdenkmünzen. I. 1670. März.

Der Kommandeur des 15ten Infanterieregiments zu Münster, Herr Oberstlieutenant von Wittich, hat uns angezeigt, daß für sämmtliche im Jahr 1815. bei diesem Regimente gestandene freiwillige Jäger, die Kriegsdenkmünze 2ter Klasse bei dem Regimente eingegangen ist, daß aber der Aufenthalt mehrerer dieser Freiwilligen unbekannt sey, und daher denselben ihre Denkmünze noch nicht habe zugeschickt werden können. Auf Antrag des genannten Herrn Regiments-Kommandeurs, fordern wir daher alle diejenigen Freiwilligen dieses Regiments, welche sich im hiesigen Regierungsbezirk aufhalten und noch nicht Inhaber einer Kriegsdenkmünze sind, hierdurch auf: sich entweder selbst in portofreien Briefen oder durch Verwendung ihrer Kreisbehörde zur Empfangnahme der Denkmünze binnen 6 Wochen bey dem gedachten Regimente zu melden.

Magdeburg, den 31. März 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Mit dieser Nummer wird die siebente außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 16.

Magdeburg, den 18. April 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 61.
Reisen der Prediger und Schullehrer.
K. S. 84.
März.

Wir sehen uns veranlaßt, sowol die Herren Prediger als Schullehrer unseres Bezirks auf die gesetzlichen Vorschriften aufmerksam zu machen, nach welchen erstere von den Superintendenten der Diözes, letztere von dem ihrer Schule vorgesetzten Prediger Erlaubniß zu ihren Reisen nachzusuchen verpflichtet sind. Wenn die Zeit der Abwesenheit eines Predigers von seiner Gemeinde länger als einen Sonntag dauert, so muß durch den Superintendenten die Erlaubniß von den geistlichen Obern eingeholt werden, so wie auch zu jeder Abwesenheit eines Lehrers von seiner Schule, die länger als einige Tage dauert, durch den Prediger die Erlaubniß des Superintendenten oder Schulinspektors eingeholt werden muß. Sollte die Abwesenheit eines Lehrers länger als 14 Tage dauern, so muß der Superintendent die Genehmigung der höheren Behörde nachsuchen. Wir erwarten überall die strengste Befolgung dieser Vorschriften.

Magdeburg, den 23. März 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 62. Anstellung der Medizinal-Beamten. I. 1144. März.

Zur Vermeidung öfterer Anfragen und Irrungen machen wir hierdurch bekannt, daß in unserm Regierungsbezirk bis jetzt,

Für den Kreis Magdeburg: zum Physikus der Dr. Fritze, und zum Kreischirurgus der Medizinalassessor Wildegans;

für den Kreis Calbe: zum Physikus der Dr. Herbst, und zum Kreischirurgus der Chir. Brahconier;

für den Kreis Wanzleben: zum Physikus der Medizinalrath Dr. Roloff, und zum Kreischirurgus der Chirurgus Eckardt als Assistent des ꝛc. Kühne;

für den Kreis Wolmirstedt: zum Physikus der Dr. Wiedemann.

für den Kreis Neuhaldensleben: zum Physikus der Dr. Bädenroth.

für den 1sten Jerichowschen Kreis: zum Physikus der Dr. Maizier, und zum Kreischirurgus der Chirurgus Locher;

für den 2ten Jerichowschen Kreis: zum Physikus der Dr. Lehmann, und zum Kreischirurgus der Chirurgus Hesse;

für den Kreis Halberstadt: zum Physikus der Medizinalrath Dr. Büttner, und zum Kreischirurgus der Chirurgus Schiele;

für den Kreis Aschersleben: zum Physikus der Medizinalrath Dr. Ziegler, und zum Kreischirurgus der Chirurgus Schiele;

für den Kreis Oschersleben: zum Physikus der Dr. Brumby, und zum Kreischirurgus der Chirurgus Hallensleben;

für den Kreis Osterwieck: zum Physikus der Dr. Jänecke, und zum Kreischirurgus der Chirurgus Grimm;

für den Kreis Stendal: zum Physikus der Dr. Reuscher.

für den Kreis Salzwedel: zum Physikus der Dr. Hasenknopff, und zum Kreischirurgus der Chirurgus Brüning;

für den Kreis Osterburg: zum Physikus der Dr. Gutsmuth, und zum Kreischirurgus der Chirurgus Pohl;

für den Kreis Gardelegen: zum Kreischirurgus der Chirurgus Hartmann;

ernannt sind.

Magdeburg, den 23. März 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 63. Haltung einer Kirchen- und Hauskollekte zum Wiederaufbau der zerstörten Kirchen- und Schulgebäude zu Büderich. K. S. 681. März.

Die Königl. Ministerien der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern, haben Behufs der Kosten zum Retablissement der Kirchen- und Schulgebäude in dem vor der Blockade von Wesel im Jahre 18 13/14 vom Feinde zerstörten Städtchen Büderich am Rhein, und zwar der Reformirten Kirchen-Pfarr- und Schulgebäude eine allgemeine Evangelische Haus- und Kirchenkollekte, und der katholischen Kirchen-Pfarr- und Schulgebäude, eine allgemeine katholische Haus- und Kirchenkollekte bewilligt.

Die Einsammlung der beiden Kirchenkollekten zu gedachten Zwecke ist daher und zwar der Evangelischen in den evangelischen, und der Katholischen in den katholischen Pfarrkirchen des hiesigen Regierungsbezirks möglichst am nächsten Sonntage nach der Publikation dieser Bekanntmachung, und der Hauskollekten bei den resp. Einwohnern beider Konfessionen von Seiten der Magisträte und Gemeindeschulzen ebenfalls unverzüglich zu bewirken.

Die Kirchenkollektengelder werden von den Herren Pfarrern gleich nach der Einsammlung an die vorgesetzte geistliche Behörde zur Weiterbeförderung übermacht. Eben so haben die Magisträte und Schulzen die eingegangenen Hauskollektengelder an den Landrath ihres betreffenden Kreises zur Beförderung einzusenden.

Sowohl den Kirchen- und Hauskollektengeldern ist ein Verzeichniß der Münzsorten mit Unterschrift des Pfarrers, Magistrats oder Gemeindeschulzen beizufügen.

Die Herren Landräthe, Superintendenten und bischöflichen Kommissarien werden die Gelder, sobald solche vollständig eingegangen, an die hiesige Instituten- und Kommunalkasse, mit Beifügung eines Sortenzettels, abführen.

Wir finden uns zugleich hierdurch veranlaßt, wiederholt in Erinnerung zu bringen, daß bei Ausschreibung jeder Art Kollekte, falls dieselbe keinen Ertrag giebt, der Instituten- und Kommunalkasse eine Vakatanzeige deshalb zu kommuniziren ist, da letztere sonst außer Stand ist, die Berechnung abzuschließen.

Magdeburg, den 1. April 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 63. Fernerweite Bestimmungen wegen des freiwilligen Eintritts in das Militär auf 1jährige Dienstzeit. 1. 1639. März.

Des Königs Majestät haben durch eine an das Königl. Generalkommando der Provinz Sachsen erlassene Allerhöchste Kabinetsordre vom 16. v. M. zu bestimmen geruht, daß jungen Leuten, welche sich zu Lehrern für Volksschulen bilden, auf den Grund vortheilhafter Zeugnisse ihrer Vorgesetzten der freiwillige Eintritt in das Militär auf einjährige Dienstzeit gestattet werden soll; zugleich ist dem Königl. Kriegsministerium überlassen worden, in einzelnen Fällen nach Befinden der Umstände dergleichen Subjekten Unterstützungen zu bewilligen, wenn sie erweislich nicht im Stande sind, sich selbst auszurüsten.

Diejenigen jungen Leute, welche sich auf Seminarien oder andern, mit diesen in gleichem Verhältnisse stehenden, öffentlichen, oder Privatanstalten zu Volksschullehrern bilden, und von dieser Allerhöchst zugestandenen Begünstigung Gebrauch machen wollen, haben daher zuförderst von ihren Vorgesetzten Atteste, welche ausführlich die verschiedenen Lehrgegenstände, in welchen sie Unterricht erhalten, die in denselben gemachten Fortschritte und die im Allgemeinen an den Tag gelegten Fähigkeiten bezeichnen müssen, und in welchen zugleich ein besonders guter sittlicher Lebenswandel zu bezeu-

gen ist, zu extrahiren. Diese Atteste werden von den jungen Leuten oder, wenn ihre Vorgesetzten es vorziehen sollten, von diesen der betreffenden Ortsbehörde und demnächst durch die Kreisbehörde mit ihrem Gutachten begleitet uns eingereicht, worauf wir nach Befinden der Umstände den gewöhnlichen Erlaubnißschein ertheilen oder verweigern werden.

Diese Anmeldung muß jeden Falls vor der Vollendung des 20. Lebensjahres geschehen. Machen besondere Verhältnisse es bei einzelnen Individuen nöthig, ihren Eintritt zu verschieben, so sind auch desfalls die erforderlichen Zeugnisse uns zugleich mit einzureichen, und damit die bestimmte Erklärung über den Zeitpunkt, wo sie einzutreten wünschen, zu verbinden; der Eintritt muß jedoch spätestens vor dem Ende des 23jährigen Lebensalters erfolgen, und kann unter keinerlei Umständen die Erlaubniß, denselben noch länger zu verschieben, ertheilt werden.

In Ansehung derjenigen Individuen, welche wirklich nicht im Stande sind, sich aus eignen Mitteln oder mit Hülfe der Ihrigen oder fremder Wohlthäter selbst zu equipiren, hat die Ortsbehörde das Sachverhältniß genau zu untersuchen, und ein ausführliches Attest über das Unvermögen den übrigen Zeugnissen beizufügen, worauf wir uns wegen Bewilligung einer Unterstützung bei dem Königlichen Generalkommando verwenden werden.

Magdeburg, den 2. April 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 65. Magistrate sollen den Requisitionen der Magazinbeamten genügen. 1. 1666. März.

Es ist bei uns darüber Beschwerde geführt worden, daß die Magistrate den in Magazinangelegenheiten an sie gelangenden Requisitionen des hiesigen Proviant- und Fourageamtes gar nicht, oder doch nicht mit der gehörigen Schnelligkeit Genüge leisten. Sämmtliche betreffende Behörden unsers Verwaltungsbezirks werden daher hierdurch aufgefordert, den an sie ergehenden die

Magazin-Verwaltung betreffenden Anforderungen der gedachten Behörde pünktlich zu genügen.

Magdeburg, den 5. April 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 66. Aufhebung des bestehenden Flachs- und Garnausfuhrverbots. II. 2808. März.

Folgendes, von den Königl. Ministerien des Handels und der Finanzen an uns erlassenen Reskript, welches wörtlich also lautet:

des Königs Majestät haben mittelst Kabinetsordre vom 21sten dieses Monats die Aufhebung der bestehenden Flachs- und Garn-Ausfuhrverbote befohlen. Mit Ausnahme des Herzogthums Sachsen und Neuvorpommerns, woselbst es bei der bisherigen Verfassung in Bezug auf die Abgaben sein Bewenden hat, wird daher für die östlichen Provinzen der Monarchie folgendes bestimmt.

Alle Beschränkungen des Verkehrs im Innern mit Flachs, Hanf, Werk, Hede und Leinengarn, welche bisher bestanden, hören auf. Von dem Verkehr mit diesen Gegenständen bei der Ein- und Ausfuhr sollen folgende Abgaben erhoben werden:

	Eingang	Konsumtionssteuer	Ausgang
Flachs, Hanf, Werk, Hede			
vom Centner	frei	frei	16 Gr.
seewärts ausgehend	frei	frei	6 Gr.
Leinengarn vom Centner			
a. rohes	frei	frei	2 Thlr.
seewärts ausgehend	frei	frei	4 Gr.
b. gebleichtes	1 Thlr.	frei	1 Thlr.
c. gefärbtes und Zwirn	1 Thlr.	frei	

Der Durchgang wird wie der Ausgang, und bei dem gebleichten Garn wie der Ein- und Ausgang besteuert.

Berlin, den 27sten Februar 1818.

(gez.) Bülow. Klewiz.

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und erhalten die betreffenden Accise-Steuer- und Grenzzollämter hierdurch die Anweisung, sich strenge danach zu achten.

Dagegen aber fällt der bisherige Ausgangsimpost von den vorstehenden Gegenständen weg.

Uebrigens müssen die Accise-Steuer- und Zollämter, so wie auch die Kreiskassen, insbesonders deshalb in den zweimonatlichen Extrakten anzulegenden Rubriken, die stattgehabte Einnahme an Ein- und Ausgangszoll von den vorstehend aufgeführten Gegenständen nachweisen.

Im Betreff der Remuneration der Rendanten für diese Erhebung wird hierdurch bestimmt, daß selbigen, in sofern sie auf Tantieme, und nicht in ihren Gehalte stehen, die nemlichen Antheile für diese Einnahme gebühren, welche sie bisher etatsmäßig von dem Ausgangsimpost hatten.

Die Herren Steuerräthe haben mit Strenge darauf zu halten, daß den vorstehenden Bestimmungen überall genügt werde, und ferner auch dafür zu sorgen, daß die Steuer- und Zollämter, welche das Amtsblatt nicht erhalten, davon in Kenntniß gesetzt werden, wofür besonders die Herren Kreisaufseher verantwortlich bleiben.

Magdeburg, den 6ten April 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Für die dem Schiffer Carl Lenz angeblich zu Schönebeck, und der Schiffer Wittwe Müller angeblich zu Salze im Jahre 1813., Behufs der Erbauung von Schiffsbrücken über die Elbe, in Beschlag genommenen, und nicht wieder zurückgelieferten Anker, ist der Taxwerth, in Gemäßheit des Gesetzes vom 3ten Juni 1814. mit resp. 12 Rthlr. und 15 Rthlr. in Lieferungsscheinen von der höhern Behörde bewilliget, und uns zur weitern Aushändigung zugesandt worden.

Ankerforderung

Da sich jedoch diese zwei Personen in den obigen Orten nach der erhaltenen Nachricht nicht aufhalten, auch deren Wohnort sonst nicht auszumitteln gewesen ist; so werden selbige, oder deren rechtmäßige Erben hierdurch aufgefordert, sich zur Empfangnahme dieser Lieferungsscheine bei unterzeichneter Regierung gehörig zu legitimiren.

Magdeburg, den 27. März 1818

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Die durch die Versetzung des bisherigen reformirten Predigers Küster zu Calbe a. d. S. als Schloßprediger nach Köpnick, daselbst erledigte Pfarrstelle, ist dem Prediger Schmidt zu Barby konferirt.

Der Kandidat der Theologie Wilhelm Hertling aus Oppin bei Halle, ist zum Konrektor zu Kroppenstedt, im Kreise Oschersleben, bestellt worden.

Der Kossath Joachim Friedrich Tegge ist zum Konsumtionssteuereinnehmer zu Osterwohl, im Kreise Salzwedel, provisorisch bestellt.

Der Steueraufseher 1ster Klasse Beck zu Quedlinburg ist verstorben und die dadurch erledigte Stelle dem Steueraufseher 2ter Klasse Engelmann daselbst provisorisch übertragen. Mit der interimistischen Verwaltung der dadurch erledigten Aufseherstelle 2ter Klasse zu Quedlinburg, ist der Steuersupernumerar Lechner zu Halberstadt beauftragt.

Der Schullehrer Lüders in Neuendorf am Damm, ist zum Adjunkt des Küsters und Schullehrers Francke zu Späningen im Kreise Osterburg bestellt worden.

Dem Hufschmidt Friedrich Bree ist die Verwaltung der Konsumtionssteuer-Rezeptur zu Rochau und Schwarzenhagen, im Kreise Stendal, provisorisch übertragen.

Die durch die Versetzung des Kantors Löwe erledigte Schullehrerstelle bei der Zwangsarbeitsanstalt zu Gr. Salze, ist dem Schullehrer Schramm in der Kolonisten Friedrichsstadt daselbst übertragen.

// Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— No. 17. —

Magdeburg, den 25. April 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 67. Entschädigung der Physiker für Untersuchungen und Kuren bey Gefangenen, die außerhalb ihres Amtskreises eingeliefert sind. I. 1554. März.

Es werden häufig an die Physiker wegen der ex officio zu verrichtenden Geschäfte Zumuthungen gemacht, als wären sie wie andere Offizianten besoldet, ungeachtet die ihnen ausgestellte Besoldung doch nur einen kleinen Theil des Gehalts ausmacht, den sie nach Maaßgabe der von ihnen verlangten Qualifikation erhalten würden, wenn sie von ihrer Besoldung allein standesmäßig leben sollten. In dieser Hinsicht erfordert es die Billigkeit, den Physikern die gerichtlichen Geschäfte wenigstens bei Inquisiten aus fremden Kreisen ex officio nicht anzumuthen.

Es wird daher hierdurch festgesetzt, daß den Physikern, welche bei Inquisitoriaten Untersuchungen oder Kuren bei Gefangenen zu verrichten haben, die außerhalb ihres Amtskreises eingeliefert sind, ihre Bemühungen taxmäßig bezahlt werden, bis es möglich seyn wird, ihnen wegen

solcher gegen die übrigen Physiker unverhältnißmäßig vermehrten Geschäfte, eine angemessene höhere Besoldung auszuwerfen.

Berlin, den 4. März 1818.

Ministerium der Geistlichen Unterrichts und Medizinalangelegenheiten.
(Unt.) v. Altenstein.

An
die Königliche Regierung
zu Magdeburg.

Vorstehende Verfügung des Königl. hohen Ministeriums für die Geistlichen, Unterrichts und Medizinalanstalten, wird hiermit zur Nachricht und Achtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 31. März 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 68. Gewerbsteuerpflichtigkeit der Justizkommissarien. II. 3843. März.

Da darüber Zweifel entstanden: ob die Justizkommissarien Gewerbsteuerpflichtig sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 30. Januar 1817. die Justizkommissarien und Notarien zur Zeit noch für gewerbesteuerpflichtig zu achten sind.

Magdeburg, den 6. April 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 13. Regulirung der neuen Hypothekenbücher. 1097.

Sämmtliche dem hiesigen Oberlandesgerichte untergebene Untergerichte, bei welchen die neuen Hypothekenbücher regulirt werden, werden hierdurch angewiesen, den sich gemeldeten Realgläubigern, welchen nach §. 5. der Königl. Verordnung vom 23. Dezember 1816. die Anmeldung von Präzedenzklagen wegen früherer zur Intabulation angezeigter Realansprüche noch bis zum letzten Juni d. J. freistehet, und dieses bis jetzt unterlassen haben, gemäß §. 22. der Ministerialinstruktion vom 30 Mai 1815., insofern es nicht bereits geschehen, die früher erfolgten Anmeldungen zeitig, entweder zum Protokoll oder schriftlich bekannt zu machen. Magdeburg, den 10. April 1818.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.
v. Klevenow.

Bekanntmachungen.

Theilnahme der zum ersten Aufgebote der Landwehr gehörenden Offiziere an den Uebungen der Landwehr.

Um etwanigen Dispensationsgesuchen zu begegnen, mache ich hierdurch bekannt, daß sämmtliche von des Königs Majestät bestätigte Landwehr-Offiziere 1sten Aufgebots, an der mit dem 1sten Juni d. J. anfangenden vierwöchentlichen Uebung der Landwehr, auf vorgängige Einbeorderung ihrer Herren Bataillonskommandeure Theil nehmen müssen.

Denn wenn, in sofern sie eine anderweite Anstellung im Civil haben, ihre Dienstgeschäfte von der Art sind, daß sie ihnen diese Theilnahme nicht gestatten, so hätten dieselben ihre Entlassung schon längst auf dem vorgeschriebenen Wege allerhöchsten Orts nachsuchen sollen. Jetzt aber kann selbst in dem Falle, daß sich die vorgesetzte Behörde des betreffenden Landwehroffiziers zur Ausstellung eines Unentbehrlichkeits-Attestes nach dem Inhalte der allerhöchsten Kabinetsordre vom 18ten Oktober v. J. (Gesetzsammlung für 1817. No. 17.) verpflichtet fühlen sollte, eine Dispensation um so weniger statt finden, da mehrere der Herren Offiziere ihre Anstellung als solche nachgesucht, und da sie sämmtlich den etatsmäßigen Servis bezogen haben.

Nur dann, wenn ein Landwehroffizier seit der erfolgten Bestätigung einen Posten erhalten hat, welchen er während der bevorstehenden Exerzierzeit durchaus nicht verlassen kann, wird auf den Grund des dieserhalb beizubringenden Attestes seiner vorgesetzten Behörde eine Dispensation statt finden dürfen.

Magdeburg, den 22. April 1818.

Königlicher Generallieutenant, Landwehr-Inspekteur.

v. Horn.

Wiederholte Aufforderung zur Einreichung der zur älteren Westphälischen Schuld gehörenden Papiere.

Es muß mir unerklärlich bleiben, daß auf die Bekanntmachung vom 18ten Dezember v. J. noch immer so äußerst wenig Rücksicht genommen wird und bis jetzt noch so wenig zu verifizirende Magdeburgische Obligationen, zinslose Scheine, Magdeburgsche und Halberstädtsche Bordereaux und Kassenquittungen bei mir eingereicht sind. Da es theils unmöglich ist, das in den letzten Tagen zu besorgen, wozu mehr als 7 Monat bestimmt waren und da ich vorher sehe, daß sich bei vielen Posten Schwierigkeiten finden werden, deren Wegräumung eine längere Zeit erfordert, ohne daß manche Inhaber solcher Papiere davon jetzt auch nur eine Ahndung zu haben scheinen, so wird sich

Jeder, der jetzt die Einreichung noch aussetzt, den Verlust selbst zuzuschreiben haben, weil es fest bestimmt ist, daß der so geräumige Termin nicht weiter verlängert werden soll. —

Gelegentlich bemerke ich auch hier noch, daß die zu den Westphälischen Anleihen gehörigen Obligationen von Litt. A. und den Serien aus den Jahren 1810. bis 1812., desgleichen die darüber ertheilten Interimsscheine, so wie auch die Bordereaux der Commission mixte über altmärksche Zahlungen jetzt nicht eingereicht werden sollen und auf mein Verifikationsgeschäft gar keinen Bezug haben.

Magdeburg, den 20. April 1818.

Der Propst **Rötger.**

Vermischte Nachrichten.

Warnung. Der Kantonist Christoph Köhl gebürtig aus Zühlen, Kreis Osterburg, ist wegen beabsichtigter Verstümmlung seines Körpers, um sich dem Militärdienste zu entziehen, mit einer Strafe von sechswöchentlichen strengen Arrest durch das Kriegsrechtliche Erkenntniß vom 14ten d. Monats verurtheilt worden.

Magdeburg, den 19ten April 1818.

Königlicher Generallieutenant Landwehr-Inspekteur, erster Kommandant ꝛc.

v. Horn.

Berichtigung.

In der in No. 16. des Amtsblattes, S. 112. abgedruckten Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 23. März d. J., die Anstellung der Medizinalbeamten betreffend, müssen die Zeile 8 von unten aus einem Versehen mit abgedruckten Worte: „und zum Kreischirurgus, der Chirurgus Schiele", ganz wegfallen, da für den Kreis Aschersleben noch kein Kreischirurgus angestellt ist.

(Mit dieser Nummer wird die achte außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.)

// Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

No. 18.

Magdeburg, den 2. Mai 1818.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 21. April d. J. zu Berlin ausgegebene dritte Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

No. 461. Die Verordnung über die Lehne und Fideikommisse in den jenseits der Elbe belegenen Provinzen, vom 11. März,

" 462. die Verordnung über die Anwendung des §. 19. der Kriminalordnung auf die Untergerichte in den wiedervereinigten und neuen Provinzen, vom 11. März,

" 463. die Verordnung wegen des öffentlichen Aufgebotes des Gesindes, vom 16ten März, und

" 464. das Patent wegen Wiederherstellung des Hypothekenwesens in dem Großherzogthum Posen, dem Kulm und Michelauschen Kreise, vom 4ten April d. J.

Magdeburg, den 27. April 1818.

Redaktion des Amtsblattes der Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 69. Vorschriften für die Schiffer, welche auf

Sämmtliche Schiffer, welche auf der Saale fahren und die Fähre bei Calbe passiren, werden hierdurch angewiesen, die bisher bestandene Vorschrift, nach welcher zur Bestellung wegen Herunterlassung des Seils, im

der Saale die Fähre bei Calbe passiren. II. 3923. Jan.

voraus Leute von den ankommenden Kähnen nach der Fährstelle geschickt werden müssen, fernerhin genau zu befolgen, indem der Fährmeister wegen der Krümme der Saale bei Calbe, die stromabwärts fahrenden Kähne nicht eher gewahr werden kann, bis dieselben bald vor dem Seile sind, das Rufen von den Kähnen aber bei widrigen Winden gar nicht gehört, öfters auch nicht verstanden werden und durch die Unterlassung jenes Anmeldens leicht ein Unglück entstehen kann.

Magdeburg, den 16. April 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 70. Restitutionsgesuche wegen zu viel oder indebite gezahlter Vermögens- und Einkommensteuer. II. 1083. April.

Nach der Verfügung des Königl. Ministeriums des Schatzes und für das Staatskreditwesen, soll zur Anbringung etwamger Restitutionsgesuche wegen zu viel oder indebite entrichteter Vermögens- und Einkommensteuer vom heutigen Tage an ein präklusivischer Termin von 4 Wochen gestellt werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, mit der Benachrichtigung, daß nach Verlauf dieser Frist, dergleichen Anträge nicht weiter berücksichtigt werden können.

Berlin, den 1. April 1818.

Königl. Kurmärksche Departements-Kommission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer.

(gez.) Koels.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß der besteuerten Einwohner der beiden Jerichowschen Kreise mit Einschluß des mit diesen verbundenen Ziesarschen Kreises, welche solche allein angeht, gebracht, und wird zugleich der Präklusivtermin zur Anmeldung der etwanigen Reklamationen von Seiten der genannten Einwohner bei der Königl. Departements-Kommission zu Berlin bis zum 15. künftigen Monats prolongirt.

Magdeburg, den 20. April 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Von Seiten des zweiten Departements im Königl. Kriegsministerium sind wir benachrichtigt worden, daß in diesem Jahre die trigonometrischen und topographischen Vermessungen fortgesetzt und in dem Herzogthum Sachsen die Erstern durch den Kapitän von Oesfeld, die Letztern durch den Kapitän von Rau dirigirt werden sollen. Dem Kapitän von Oesfeld sind als Gehülfen der Kapitän v. Gelbke, der Lieutenant Aßmann und der Ingenier Geograph Berghaus, dem Kapitän v. Rau aber der Kapitän v. Westin und die Lieutenants von Goldbeck, von Vitzthum, von Kleist, von Lindemann, von Camin, von Pelkowsky, von Röse, von Stephany, von Schmack, von Scheuerwasser, von Triebel und die Ingenieur Geographen Emphinger und Christmann als Gehülfen zugegeben.

No. 71. Trigonometrische und topographische Vermessungen im Herzogthum Sachsen und in der Kurmark. I. 1169. April.

Der Major Decker, welcher diese Vermessungsgeschäfte in der Kurmark leitet, wird auch einen Theil unseres Regierungsdepartements mit berühren. Ihm sind als Gehülfen der Kapitän v. Hänel, der Premierlieutenant Hartmann, die Lieutenants v. Becky, v. Zülow, v. Röhl, v. Schnicke, v. Engelhardt, v. Heim, v. Hartwig und v. Feige, so wie die Ingenieur-Geographen Gläser und Wolff zugeordnet. Den Dirigenten sind von des Staatskanzlers Herrn Fürsten von Hardenberg Durchlaucht ausgefertigte offene Ordres, und den Gehülfen auf den Grund derselben vom Königl. Kriegsministerium die erforderlichen Legitimationen ertheilt worden.

Indem wir dieses sämmtlichen Unterbehörden und Eingesessenen unseres Regierungsdepartements bekannt machen, fordern wir selbige auf, den gedachten Dirigenten der Vermessungs-Geschäfte, so wie deren Gehülfen in Gemäßheit der denselben ertheilten offenen Ordres und Legitimationen, bei den ihnen aufgetragenen Verrichtungen die zu verschaffende Hülfsleistung und Erleichterung, so weit dies verfassungsmäßig angehet, zu gewähren.

Magdeburg, den 22ten April 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 72. Zurückweisung der sich aus dem Eichsfelde hier ohne bestimmten Nahrungserwerb aufhaltenden Personen
I. 1000. April.

Da uns angezeigt ist, daß sich seit einiger Zeit wiederum mehrere Individuen aus dem Eichsfelde im hiesigen Regierungsbezirk unter dem Vorwande Arbeit zu suchen, mit ihren Familien bettelnd umhertreiben, und die Erfahrung gelehrt hat, daß nicht wirkliche Nahrungslosigkeit diese Personen in den hiesigen Regierungsbezirk führt, sondern vielmehr Trägheit und Arbeitsscheu, so wird sämmtlichen Polizeybehörden hiermit aufgegeben, sich in Hinsicht dieser Individuen nach den Vorschriften des Publikandums vom 16. August v. J. Seite 426. des Amtsblattes von 1817. aufs genaueste zu achten. Besonders werden aber die Grenz-Polizeybehörden beauftragt, dergleichen Personen, wenn sie nicht einen bestimmten Nahrungserwerb nachzuweisen vermögen, an den Grenzen sofort zurückzuweisen, mit der Verwarnung, daß sie im Wiederbetretungsfalle als Vagabonden aufgegriffen und behandelt werden würden.

Magdeburg, den 22. April 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 10. Geistliche sollen zur Uebernahme von Vormundschaften die Genehmigung der vorgesetzten Behörde nachsuchen.
1390.

Da in Einverständniß der hohen Ministerien der Justiz und des Kultus, von ersterm mittelst Reskripts vom 11. dieses Monats festgesetzt ist,

daß die Geistlichen zur Cathegorie derjenigen Beamten zu rechnen sind, welche nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts, Theil 2. Titel 18. §. 161., bei der Uebernahme von Vormundschaften der Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde bedürfen,

so werden sämmtliche Untergerichte des hiesigen Departements hiervon in Kenntniß gesetzt, mit der Anweisung, in allen Fällen, wo von einem Geistlichen eine Vormundschaft übernommen werden soll, sich die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung des Provinzial-Konsistoriums von demselben beibringen zu lassen. Halberstadt, den 17. April 1818.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Biedersee.

Vermischte Nachrichten.

Die Gemeinden Mark-Alvensleben und Wedringen, im Kreise Neuhaldensleben, haben mit rühmlicher Bereitwilligkeit dafür gesorgt, ihrem Schullehrer die Heizung der Schulstube zu erleichtern. — Belobung.

Magdeburg, den 12. März 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Zur Nachricht und Warnung wird hierdurch bekannt gemacht, daß ein Fuhrmann, welcher einige Bäume auf der Leipziger Chaussee beschädigt hat, dafür in eine Strafe von 10 Rthlr genommen, und dem Denunzianten die Hälfte zuerkannt worden ist. — Warnung.

Magdeburg, den 6. April 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Für mehrere Invaliden des 30ten Infanterie (4ten Rheinschen) Regiments, sind Waterloo-Gratifikationsgelder eingegangen und zwar für: — Empfangnahme von Waterloo-Unterstützungsgeldern.

den Mousquet. Emanuel Wendelburg angeblich aus Meitdorf gebürtig 10 Rthlr.
den Füselier Peter Liederwald angeblich aus Plätzke gebürtig 10 „
den Füselier Andreas Reinecke angeblich aus Hiteborn gebürtig 15 „
den Mousquet. Ernst Reinhard angeblich aus Neuplatendorf gebürtig 10 „
den Mousquet. Christ. Sonnemann angebl. aus Oschersleben gebürtig 10 „
den Füselier Friedrich Sünder angebl. aus Plätzke gebürtig 10 „

Da die Aufenthaltsorte gedachter Individuen bis jetzt nicht haben ermittelt werden können, so werden dieselben hierdurch aufgefordert sich wegen Empfangnahme dieser Gelder bei dem betreffenden Landrath zu melden.

Magdeburg, den 11. April 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Für den vom 30ten Infanterieregiment auf Kriegesreserve entlassenen Soldaten Wilhelm Lampe aus Sommerscheaburg, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht auszumitteln gewesen, ist der Kriegesreserveschein hier eingegangen. Derselbe wird daher hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung des erhaltenen Urlaubspasses, Behufs der Aushändigung des gedachten Kriegesreservescheins bei der Landräthlichen Behörde seines Wohn- oder Geburtsorts zu melden. — Empfangnahme des Kriegesreservescheins für den Soldat Lampe I. 696. April.

Magdeburg, den 13. April 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Für mehrere Invaliden vom 27sten Infanterieregiment sind Waterloo-Unterstützungsgelder eingegangen, nämlich: — Empfangnahme von Waterloo-Unterstützungsgeldern. I. 1122. April.

für den Füsilier Christian Bende angeblich aus Pabstorf 10 Rthlr.
„ „ Friedrich Borrmann angeblich aus Sommerdorf 10 „

für den Musketier Wilhelm Eukert	angeblich aus	Drübeck	10 Rthlr.
„ Füsilier Carl Leonhard	„	„ Quedlinburg	15 „
„ „ Friedrich Plato	„	„ Loburg	10 „
„ „ Johann Schmidt	„	„ Sorge	10 „
„ „ Heinrich Winkelmann	„	„ Gr. Oschersleben	10 „

Da die Aufenthaltsorte gedachter Invaliden bis jetzt nicht haben ermittelt werden können, so werden sie hierdurch aufgefordert, sich wegen Empfangnahme dieser Gelder bei dem betreffenden Landrath zu melden.

Gleichzeitig ist den Erben des verstorbenen Unteroffiziers Heinrich Antoni von demselben Regiment, aus Magdeburg gebürtig, eine Gratifikation von 18 Rthlr. bewilligt worden und können sich dieselben ebenfalls dieserhalb an die betreffende Landrathsbehörde wenden.

Magdeburg, den 22. April 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Belobung. Die Gemeinde Beendorf hat ihrer gering dotirten Kirche 12 Rthlr. 12 Gr. und ein schwarzes Altarlacken von Tuch mit silbernen Frangen geschenkt. Von einem Mitgliede dieser Gemeinde sind 5 Rthlr. und von einem andern 3 Rthlr. zu Schulbüchern übergeben.

Eben so hat die Gemeinde Schwanefeld der dasigen Kirche ein schwarzes tuchenes Altarlacken, ein Mitglied der Gemeinde aber Dapps Predigten zum vorlesen geschenkt.

Auch hat der Ortsvorsteher zu Schwanefeld die dasige Schulstube unentgeldlich ausgemahlt.

Es werden diese guten von einem religiösen Sinn zeugenden Handlungen hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Magdeburg, den 22. April 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle des mit Pension in den Ruhestand versetzten Steueraufsehers Günther zu Börnecke, im Kreise Quedlinburg, ist der Steuersupernumerar Hörning zum interimistischen Steueraufseher zu Börnecke ernannt.

Der Forstkandidat von Bülow, ist an die Stelle des nach Letzlingen versetzten Försters Eimbrodt, zum Revierförster zu Schnöggersburg, in der Oberförsterey Burgstall, ernannt.

Die erledigte Konsumtionssteuer-Rezeptur zu Berge, im Gardeleger Kreise, ist dem dasigen Kothsaß Johann Erdmann Hermes übertragen.

Der Kandidat der Theologie Heinrich Ludwig Wohlleben aus Wernigerode, ist zum Prädikanten an der St. Petrikirche zu Magdeburg ernannt worden.

Der Herr Regierungs- und Baurath Münnich, ist von der Direktion der zu Magdeburg errichtet werden sollenden Aichungskommission entbunden, und diese Direktorstelle dem Herrn Landrath und Oberbürgermeister Francke übertragen worden.

Verzeichniß

der Forsteinnehmer in Magdeburger Regierungsbezirk.

№	Oberförsterei.	Forstrevier.	Namen des Forsteinnehmers.	Dessen Wohnort.
1	Colbitz.	Colbitz, Golzhausen, Kesselsohl, Parförde u. Planken.	Hr. Heicke.	Colbitz.
2	dito.	Neuhoff.	" Meyer.	Wollmirstedt.
3	Burgstall.	Schnöggersburg, Mahlpfuhl und Dolle.	" Schröder.	Burgstall.
4	dito.	Weißewarthe.	" Küntzel.	Tangermünde.
5	Letzlingen.	Letzlingen, Salchau, Born und Jäwenitz.	" Stargard.	Letzlingen.
6	Alvensleben.	Bischofswald, Belsdorf und Weferlingen.	" Lehmann.	Weferlingen.
7	dito.	Marienborn.	" Dörfling.	Marienborn.
8	dito.	Alvensleben.	" Luther.	Alvensleben.
9	dito.	Schermke.	" Tropaneger.	Oschersleben.
10	Hasserode.	Dingelstedt.	" Bode.	Dingelstedt.
11	dito.	Abbenrode u. Osterode.	" Schnuorth.	Hornburg.
12	dito.	Königshoff, Hasserode u. Derenburg.	" Riccius.	Wernigerode.
13	Abbendorf.	Diesdorf, Seeben und Ziesau.	" Pflughaupt.	Salzwedel.
14	dito.	Clötze.	" Erig.	Clötze.
15	Acken und Plötzky.	Rosenburg und Grüneberg.	" Schlickmann.	Barby.
16	Plötzky.	Vogelgesang.	" Müller jun.	Gommern.
17	dito.	Rannies.	" Klotz.	Grünewalde.
18	dito.	Biederitz.	" Kr. R. Luther.	Magdeburg.
19	Acken.	Susigke und Lödderitz.	" v. Seydewitz.	Acken.
20	Thale.	Thale, Friedrichsbrun und Neuenstedt-Steckleaberg.	" Berner.	Thale.

No.	Oberförsterei.	Forstrevier.	Namen des Forsteinnehmers.	Dessen Wohnort.
21	Thale.	Häteborn.	Hr. Albrecht.	Croppenstedt.
22	dito.	Der Egelnsche Begang des Häteborner Forstreviers.	" Gottschalck.	Tarthun.
23	Magdeburgerforth	Sandforth.	" Martini.	Ziesar.
24	dito.	Schweinitz.	" Holzheuer.	Loburg.
25	Genthin.	Altenplatow.	" Acciseeinnehmer Vetter.	Genthin.
26	dito.	Gäsen.	" Acciseeinnehmer Schubert.	Burg.
27	dito.	Jerichow.	" Acciseeinnehmer Schenk.	Jerichow.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— Nro. 19. —

Magdeburg, den 9. Mai 1818.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 21. April d. J. zu Berlin ausgegebene vierte Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 465. die Erklärung wegen der mit Schwarzburg-Rudolstadt verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Provinzen, vom 21. März,

" 466. die Bekanntmachung vom 31. deff. M., in Beziehung auf die extraktweise publizirt werdende, unterm 11. Februar d. J. mit der Großherzoglich Hessen-Darmstädtschen Regierung abgeschlossene Kartel-Konvention, und

" 467. die Verordnung wegen der zu leistenden Entschädigungen für die bey der Brandtsozietät des Herzogthums Westphalen versicherten brandgefährlichen Gebäude, vom 14ten April.

Magdeburg, den 4. Mai 1818.
Redaktion des Amtsblattes der Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 73. Erneuerung des Ausfuhrverbots der Lumpen. II. 1460. April.

Wiederholendliche Beschwerden, wegen heimlicher Exportation der Lumpen, veranlassen uns das desfalsige Verbot nochmals in Erinnerung zu brin-

gen, und nicht nur die Steuer- und Zollbeamten, sondern auch die Gensdarmerie und die Polizeybeamten aufzufordern auf die Exportation der Lumpen streng zu vigiliren, und die Kontravenienten zur Bestrafung anzuzeigen.

Magdeburg, den 21. April 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 74. Vorschriften wegen des Transports d. nach Pohlen zu schaffenden Vagabonden. I. 1207. April.

In Gemäßheit der Verfügung des Königlichen Polizeyministeriums vom 1ten dieses Monats, werden sämmtliche mit der Polizeyverwaltung beauftragte Behörden im Bezirke der unterzeichneten Regierung hierdurch angewiesen:

die von ihnen nach Polen zu schaffenden Verbrecher und Vagabunden nicht eher auf den Transport zu geben, als bis von der unterzeichneten Regierung mit der nächsten Woiwodschafts-Kommission wegen eines Ablieferungsortes die nöthige Uebereinkunft getroffen worden ist.

Die Polizeybehörden haben deshalb, sobald von ihnen ein Verbrecher, oder Vagabonde nach Polen zu schaffen ist, dies, unter Einreichung der über den Geburtsort, oder über den letzten Wohnsitz des Transportaten aufgenommenen Verhandlungen, welche, wenn der Geburtsort, oder der letzte Wohnsitz des Transportaten ein Dorf ist, zugleich die Angabe der demselben am nächsten gelegenen Stadt enthalten müssen, sogleich anzuzeigen.

Magdeburg, den 25. April 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 75. Entlassungsgesuche vom stehenden Heere. I. 1515. April.

Unter Beziehung auf unsere Verordnung vom 21. v. M. (Amtsblatt No. 13.) machen wir Hinsichts des Termins, innerhalb dessen die Gesuche um

Entlassungen vom stehenden Heere angebracht werden müssen, folgendes bekannt.

Die Listen der zu entlassenden Militärs müssen, nach §. 94. der Instruktion über das Verfahren bei Aushebung der Ersatz-Mannschaften für das stehende Heer vom 30ten Juni 1817., spätestens im Laufe des Monats August von uns den betreffenden Truppentheilen zugesandt werden. Wir bestimmen daher hierdurch, daß die weiter unten erwähnten Listen von den Kreisbehörden spätestens den 15. Juli d. J. bei uns eingehen. Die Anträge der Ortsbehörden müssen daher unfehlbar mit Ablauf des Monats Juni c. sich in den Händen der Landräthe befinden, und sämmtliche Einwohner, welche die Entlassung ihrer Angehörigen in Antrag zu bringen sich berechtigt glauben, müssen daher ihre Gesuche baldigst und ohne Verzug bei der Ortsbehörde vortragen. Später eingehende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Auf die Entlassung eines noch nicht drei Jahre dienenden, mithin eines bei den im Februar und Dezember des vergangenen Jahrs statt gefundenen Aushebungen eingestellten Militärs, kann nach §. 5. der erwähnten Instruktion nur dann Anspruch gemacht werden, wenn ihm seit der erfolgten Einstellung durch den Tod des Vaters oder eines Verwandten ein Grundstück, eine Handlung oder eine Fabrik, in welcher mehrere Arbeiter beschäftigt werden, zugefallen ist, und seine persönliche Verwaltung nothwendig erheischt wird; auch müssen bei dergleichen Anträgen dem Truppentheile die Gründe der nothwendigen Entlassung mitgetheilt werden. In so fern nun Entlassungsgesuche, welche hiernach nicht begründet sind, bei der Ortsbehörde angebracht werden, so haben sie den Bittsteller zu belehren zu suchen, im Fall jedoch derselbe seinen Antrag nicht zurücknehmen sollte, diesen dem Kreislandrathe einzuberichten und die obwaltenden Verhältnisse mittelst einer mit folgenden Rubriken versehenen Tabelle anzuzeigen:

1. Fortlaufende Nummer,
2. Zu- und Vornamen,
3. Geburtsort,
4. Alter (nach Jahren)
5. Garnison, Kompagnie und Regiment rc.
6. Monat und Jahr der erfolgten Einstellung,

} des zu entlassenden Militärs.

7. zur Zeit der erfolgten Einstellung war derselbe
   a. verheirathet, Zahl und Alter der Kinder,
   b. ansäßig, mit welchen Grundstücken?
   c. einziger Sohn oder nicht, Zahl, Alter, Geschlecht der Geschwister, deren besondere Verhältnisse,
   d. elternlos oder nicht, Gesundheitsumstände, Stand, Gewerbe, Besitzungen der Eltern,
8. Grund, weshalb jetzt die Entlassung in Antrag gebracht wird,
9. Gutachten der Ortsbehörde.

Die Herren Landräthe prüfen auf den Grund dieser Tabellen genau die Ansprüche eines jeden Einzelnen, und wo sie dieselben nach ihrer Ueberzeugung gesetzlich begründet finden, haben sie dessen Entlassung bei uns in Antrag zu bringen, und zwar mittelst Einreichung einer mit den vorstehenden Rubriken versehenen Liste, nur daß sub 9. die die Entlassung etwa besonders motivirenden Verhältnisse als Bemerkungen der Kreisbehörde herausgehoben werden können. Wenn wir hiernächst damit einverstanden sind, so werden wir uns wegen der Entlassung bei dem betreffenden Truppentheile verwenden.

Was dagegen diejenigen Individuen betrift, welche bereits in den Jahren 1813, 1814 und 1815 bei dem stehenden Heere eingestellt worden, und nicht etwa durch freiwilliges Engagement oder sonst zu einer mehr als dreijährigen Dienstzeit verpflichtet sind, so ist eine Anzeige der ihre Entlassung begründenden Ursachen nicht erforderlich, vielmehr wird es nun, und da das stehende Heer seit Beendigung des Feldzugs von 1815. in diesem Jahre

zum drittenmale Ergänzungsmannschaften erhält, möglich werden, die Entlassungsanträge der Angehörigen solcher Militärs, ohne Rücksicht, ob deren Gegenwart in ihrer Heimath mehr oder weniger dringend nöthig ist, zu erfüllen. Die von den Ortsbehörden über dergleichen Entlassungsanträge aufzunehmenden Listen brauchen daher nur folgende Rubriken zu enthalten:

1. Fortlaufende Nummer,
2. Zu- und Vornamen,
3. Geburtsort,
4. Nähere Bezeichnung des Truppentheils und Garnison,
5. Monat und Jahr der erfolgten Einstellung,
6. Bemerkungen.

Die Kreisbehörde stellt diese Listen zusammen, jedoch für jedes Infanterieregiment oder Jägerbataillon, jedes Kavallerieregiment, jede Artilleriebrigade, jede Pionierabtheilung, und für jede besondere Abtheilung des Trains eine auf besonderem Bogen angefertigte Liste. Die Rubrik: Bemerkungen kann weggelassen werden, dagegen haben die Landräthe in diesen uns einzureichenden Listen diejenigen bei einem Truppentheile stehenden Militärs, deren Zurückkehr in ihre Heimath sie für besonders nöthig halten, zuerst aufzuführen und sie als vorzugsweise zu entlassende Individuen zu bezeichnen.

Schließlich bemerken wir, daß die Namen mit der möglichsten Genauigkeit angegeben werden müssen, indem öfters Namensverwechselungen statt gefunden haben, und blos deshalb unsere Verwendungen ohne Erfolg geblieben sind.

Magdeburg, den 28. April 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 76. Feier der großen Kirchenfeste. K. S. 360. April.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 7. Januar c. (No. 3. des Regierungs-Amtsblattes von diesem Jahre) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wie des Königs Majestät erläuternd festzusetzen geruht hat, daß unter denjenigen großen Kirchenfesten, welche im ganzen Lande am Vorabend eingeläutet werden und an deren Vorabende Bälle, und ähnliche Lustbarkeiten unterbleiben sollen, nur die drei großen Feste: Weinachten, Ostern, Pfingsten, so wie der Charfreitag, der allgemeine Bettag und der dem Andenken der Verstorbenen gewidmete Jahrestag zu verstehen sind.

Hiernach haben alle diejenigen, welche es angeht, sich zu achten; auch das Einläuten der vorgedachten Feste am Vorabend, wo es bisher nicht Statt gefunden, für die Zukunft anzuordnen.

Magdeburg, den 29. April 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 77. Den Kreisbehörden sollen am Ende eines jeden Kirchenjahres Verzeichnisse der Gebornen und Gestorbenen männlichen Geschlechts mitgetheilt werden. I. 4. May.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums vom 18. Februar vor. J. (Amtsblatt pro 1817. Seite 109.) weisen wir die Herren Superintendenten und Prediger unseres Bezirks hierdurch an, mit Ablauf eines jeden Kirchenjahrs den Kreisbehörden ein namentliches Verzeichniß der im Laufe dieses Jahrs Gebornen und Gestorbenen männlichen Geschlechts, auf den Grund der Kirchenbücher angefertigt, zu übersenden. In gleicher Art haben auch die Vorsteher israelitischer Gemeinden den Kreisbehörden ähnliche Verzeichnisse einzureichen.

Die Kreisbehörden komplettiren hiernach das sich in ihrem Gewahrsam befindende Exemplar des Kantonbuchs und bemerken namentlich in demselben bei den Gebornen das Datum der Geburt, demnächst fertigen sie die bemerkten Verzeichnisse den Ortsbehörden zu, damit diese das Duplikat des Kantonbuchs darnach vervollständigen können.

Magdeburg, den 1. Mai 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 14. Geistliche sollen ohne Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde keine Vormundschaft übernehmen. 1822.

Durch ein am 11ten dieses an das hiesige Oberlandesgericht erlassenes Reskript des Königl. Justizministeriums ist bestimmt worden, daß die Geistlichen zur Kathegorie derjenigen Beamten zu rechnen, welche nach der Vorschrift des allgemeinen Preuß. Landrechts Theil II. Tit. 18. §. 161. bei der Uebernahme von Vormundschaften der Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde bedürfen. Es wird diese Entscheidung sämmtlichen Land- und Stadtgerichten, wie auch allen übrigen Untergerichten in dem Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts hiermit bekannt gemacht, und haben dieselben in allen Fällen, wo von einem Geistlichen eine Vormundschaft übernommen wird, die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung des Provinzial-Konsistoriums einzufordern.

Magdeburg, den 22. April 1818.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Klevenow.

No. 15. Erneuerung der Vorschrift, daß bei fiskalischen Untersuchungen den Denunzianten vor Abfassung des Erkenntnisses die Akten vorgelegt werden sollen. 2146.

Da sehr oft bemerkt worden, daß bei fiskalischen Untersuchungen, besonders in Steuerkontraventionssachen, die Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung Thl. 1. Tit. 35. §. 70.

welcher zu Folge den Denunzianten vor Abfassung des Erkenntnisses die Akten vorgelegt werden sollen,

von den Gerichten nicht befolgt wird; so werden sämmtliche dem unterzeichneten Oberlandesgerichte untergeordnete Land- und Stadtgerichte, auch alle andere Untergerichte, auf gedachte gesetzliche Vorschrift hierdurch von neuem aufmerksam gemacht, und haben sie solche in vorkommenden Fällen genau und pünktlich zu beachten.

Magdeburg, den 24. April 1818.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Klevenow.

Zwölfte Verlosung der Zinsscheine

von Seehandlungs-Obligationen, Tabacksaktien, Seehandlungsaktien, Scheidemünz-Obligationen von Labesschen Obligationen, Salzkassen-Obligationen, baaren Kautionen, Brennholz-Obligationen, von der Anleihe von 1745, und der Zinsscheine für 1816, wie solche am 20sten April 1818. geschehen ist.

Loose	I. Zinsscheine von Seehandlungs-Obligationen.
1	1301 bis 1325
2	2301 — 2325
3	2326 — 2350
4	2376 — 2400
5	2726 — 2750
6	2776 — 2800
7	3276 — 3300
8	3301 — 3325
9	3776 — 3800
10	3951 — 3975
11	4251 — 4275
12	5126 — 5150
13	5751 — 5775
14	6526 — 6550
15	6576 — 6600
16	7126 — 7150
17	9026 — 9050
18	9401 — 9425
19	9551 — 9575
20	9851 — 9875
21	10351 — 10375
22	12601 — 12625
23	12801 — 12825
24	13176 — 13200
25	13276 — 13300
26	16926 — 16950
27	17001 — 17025
28	17451 — 17475
29	17801 — 17825
30	20076 — 20100
31	20176 — 20200
32	21326 — 21350
33	21576 — 21600
34	23801 — 23825
35	24426 — 24450
	24651 — 24675

Loose	Zinsscheine von Seehandlungs-Obligationen.
37	25351 bis 25375
38	26326 — 26350
39	27001 — 27025
40	28401 — 28425
41	29701 — 29725
42	30251 — 30275
43	30401 — 30425
44	30801 — 30825
45	31801 — 31825
46	31826 — 31850
47	32626 — 32650
48	33526 — 33550
49	34226 — 34250

Loose	II. Zinsscheine von Tabacksaktien.
50	711 bis 720
51	781 — 790
52	1381 — 1590
53	1391 — 1400
54	2651 — 2660
55	2711 — 2720

Loose	III. Zinsscheine von Seehandlungsaktien.
56	571 bis 580
57	1021 — 1030
58	1031 — 1040
59	1241 — 1250
60	1331 — 1340
61	1541 — 1550
62	2681 — 2690
63	2731 — 2740

Loose	IV. Zinsscheine von Scheidemünz-Obligationen.
64	791 bis 800
65	821 — 830
66	1101 — 1110
67	1161 — 1170
68	1281 — 1290
69	1581 — 1590
70	1731 — 1740
71	1861 — 1870
72	1891 — 1900
73	1981 — 1990
74	2871 — 2880
75	3051 — 3060
76	3791 — 3800
77	4031 — 4040

Loose	V. Zinsscheine von Labesschen Obligationen.
78	361 bis 370
79	1591 — 1600
80	2141 — 2150
81	2411 — 2420
82	2661 — 2670
83	2701 — 2710
84	2821 — 2830

Loose	VI. Zinsscheine von Salzkassen-Obligationen.
85	46 bis 60
86	206 — 210

Loose	VII. Zinsscheine von baaren Kautionen.
87	29
88	43
89	44
90	49
91	59

Loose	VIII. Zinsscheine von Brennholzobligationen.
92	17

Loose	IX. Zinsscheine von der Anleihe von 1745.
93	3
94	32
95	35
96	38
97	40
98	52
99	56

Loose	X. Zinsscheine für 1816.
100	61 bis 70

[Be]rlin, den 20sten April 1818.
Königl. Preuß. Generallotterie-Direktion.

Scherzer.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 20. —

Magdeburg, den 16. Mai 1818.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Zu dem Anhange der Gesetzsammlung, welcher die mit mehreren auswärtigen Höfen abgeschlossenen Traktate enthält, sind am 9. d. M. wiederum drei Bogen ausgegeben, welche enthalten unter

No. 6. den Schluß des Traktats mit Schweden und Norwegen, vom 7. Juni 1815, desgleichen den geheimen und besonderen Artikel;
" 7. den Traktat mit dem Großherzogthum Hessen vom 10. Juni 1815;
" 8. den Traktat mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar, vom 1. Jun. 1815. Sämmtlich deutsch und französisch; ferner
" 9. den zweiten mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar unterm 22. Sept. 1815. abgeschlossenen Traktat;
" 10. den mit dem Königreich Hannover vom 3. Sept. 1818. und
" 11. den mit dem Kurfürstenthum Hessen vom 16. Okt. 1815; letztere drei in deutscher Urschrift.

Magdeburg, den 12. Mai 1818.
Redaktion des Amtsblattes der Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 78. Ablegung der bis uk. Des.

Sämmtliche zur Rechnungslegung verpflichtete Behörden werden, im Verfolg einer neuern Verfügung der Königlichen Oberrechnungs-Kammer, hier-

rückständigen Rechnungen. U. 3804. März.

durch angewiesen, die ult. Dezember 1817. rückständigen Rechnungen nunmehr ohne Zeitverlust einzureichen.

Magdeburg, den 24. April 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 79. Vorschriften das Pensionswesen betr. U. 2186. April.

Zur größern Ordnung und gleichmäßigern Geschäftsgange bei dem Pensionswesen ist es durchaus nöthig, daß

1. sogleich nach erfolgtem Ableben eines Pensionärs, eines auf Wartegeld stehenden Offizianten oder einer Wittwe und Kindes, zu deren Unterhalt eine Unterstützung aus Königlichen Kassen verabreicht worden ist, die unterzeichnete Regierung davon in Kenntniß gesetzt werde, damit selbige sofort das Erforderliche verfügen oder höhern Orts fernere Anträge formiren kann, und

2. daß von jetzt an ohnfehlbar die motivirten Anträge wegen zu bewilligender Pensionen oder zu ertheilender Unterstützungen nach den sub A. und B. abgedruckten Schematen aufgestellt werden.

Wir weisen sämmtliche Unterbehörden die es angeht, hiermit an, sich hiernach in vorkommenden Fällen pflichtmäßig und aufs genaueste zu achten.

Magdeburg, den 28. April 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

A

Schema zur Nachweisung der Pensionsvorschläge für — zum Ressort des Finanzministeriums gehörigen Offizianten, in dem Departement der Regierung zu N. pro tes Quartal 18

Vor- und Zunamen.	Stand und Charakter.	Wohnort.	Lebensalter.	Dienstzeit im			Bisheriges Diensteinkommen.				Familien-Verhältniß.			Vermögensverhältnisse.	Physische und moralische Gründe zur Pensionirung.	Censur über das bisherige Dienstbenehmen.	Höhe der in Antrag zu bringenden Pension.	Bemerkungen.
				Militär.	Civil.	zusammen.	Gehalt.	Emolumente.	Von Nebenbedienungen.	Summa.	ob er verheirathet.	Kinder.						
												versorgte.	unversorgte.					
			Jahr.	Jahr.	Jahr.	Jahr.	Rℓ	Rℓ	Rℓ	Rℓ								
Nota. Die Zunamen müssen nach alphabetischer Ordnung aufgeführt, und denselben die Taufnamen nachgesetzt werden.																		

Schema zur Nachweisung der Pensions- und Unterstützungs-Vorschläge für Offizianten ꝛc. und deren Kinder, im Nschen Regierungs-

Der Witwen					Namen der hinterbliebenen Kinder.		Deren Alter.			Von den Kindern befinden sich.
Vor- und Zunamen.	Ehemann war.	Wohnort.	Alter. Jahr.	Datum der Verheirathung.	No.		Tag der Geburt.	Jahr der Geburt.	beiliegend. Atteste No.	
Albrecht, Sophie geb. Frei.	Regierungs-Kanzlist.	N.			1.	Jeanette.	13. März.	1798.	1	als Lehrerin bei der Lehr- und Erziehungsanstalt zu N.
					2.	Heinr. August	3. Aug.	1802.	2	2 in mütterlicher Pflege.
					2.	Wilhelm	1. Sept.	1805.	3	
Brand, Louise geb. Schulz.	Regierungs-rath.	N.			1.	Carl	10. Jan.	1784.	4	als Lieutenant im 1. Ostpreuß. Inf. Reg.
					2.	Heinrich	7. Febr.	1790.		als Lehrer im Cadettenhause zu N.
					3.	Julius.	3. Januar	1805.	—	— — —
					4.	Theodor.	9. Mai	1807.	—	— 3 — in mütterl. Pflege
					5.	Louise.	1. Dez.	1809.	—	
Conradi, Marie geb. Lalande.	Reg. Sekretair.	N.			1.	Gustav.	3. April	1807.	5	3
					2.	Auguste.	1. Nov.	1809.		
					3.	Friedr. Wilh.	3. Aug.	1811.		in mütterl. Pflege
u. s. w. nach dem Alphabet.										

die zum Ressort des Königlichen Finanzministeriums gehörenden Wittwen Königl. Departement pro tes Quartal 18

Die Mutter bezieht aus der Wittwenkasse in Golde			Des Ehemannes Dienst-					Betrag der in Vorschlag gebrachten						Auf wie lange	Gründe für die Bewilligung.
			Zeit. Jahr.	Einkommen jährlich.			Führung.	Pension.			Unterstützung.				
Thl.	Gr.	Pf.		Thl.	Gr.	Pf.		Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.		
							Tadellos u. vorwurfsfrei, hat auch den Feldzug 1806 u. 1807 als Soldat mitgemacht.	thl.	gr.	pf.				bis zu ihrer etwanigen Wiederverheiratung.	Diese Wittwe ist in traurigen Umständen, ohne Vermögen zurückgeblieben, und wegen Kränklichkeit außer Stande, sich und ihre Kinder zu ernähren, hat auch keine Unterstützung von Seiten ihrer Verwandten.
							Hat sich durch unermüdete Thätigkeit u. vorzügliche Geschicklichkeit vortheilhaft ausgezeichnet.	thl.	gr.	pf.				wie vor.	ohne Vermögen und sonstige Unterstützung.
—	—	—	—	—	—	—	— — — Thl.	—	—	—	—	—	—	bis zum zurückgelegten ten ten Lebensjahre.	
							War ein fleißiger und brauchbar Offiziant.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	auf 3 Jahre.	Die Wittwe hat zwar von Seiten ihres Vaters, des vormaligen Pächters N. zu N. eine Unterstützung dereinst zu erwarten; für jetzt aber nicht, weil über das väterliche Vermögen ein weit aussehender Prozeß schwebe, der Vater und Tochter zur Zeit gleich hülflos mache. Nach dem abschriftl. anliegenden Schreiben des Oberlandesgerichts zu N. vom ten steht die Beendigung in den nächsten 4 à 5 Jahren nicht zu erwarten.
							Summa								

No. 80.
Anweisung an die Polizeybehörden, die Vorschriften der General-Transport-Instruktion aufs genaueste zu befolgen
I. 1475. April.

Da die Bestimmungen der General-Transportinstruktion vom 16. Sept. 1816. (Amtsblatt von 1816. S. 411.) und deren Erläuterungen vom 23. Juli 1817. (Amtsblatt von 1817. S. 532.) nicht immer gehörig befolgt, und besonders die Vorschriften wegen Ausmittelung des Geburtsortes, oder letzten Wohnsitzes des Transportaten, und wegen Ertheilung eines Passes an unverdächtige Personen unbeachtet gelassen worden, so weisen wir sämmtliche polizeyliche Behörden unseres Regierungsbezirkes hierdurch gemessenst an, sich nach den Bestimmungen der vorgedachten Verordnungen aufs genaueste zu achten, widrigenfalls diejenige Polizeybehörde, die sich fernerweit einer Nichtbeachtung jener Verordnungen zu Schulden kommen lassen sollte, nicht nur die Tragung der dadurch zur Ungebühr verursachten Transportkosten zur Last gelegt, sondern auch in eine Ordnungsstrafe genommen werden wird.

Magdeburg, den 29. April 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 81.
Revision und Einstellung der Kantonisten.
I. 1429. April.

Durch die Bekanntmachung vom 19. Dezember v. J. (Amtsblatt für 1818. No. 2.) setzten wir fest, daß Kantonisten, welche sich nur temporär oder wegen eines besondern Zweckes an einem Orte aufhalten, zwar am letzterem zur Revision gezogen werden sollen, das Resultat derselben aber der Kreisbehörde desjenigen Orts, in dessen Kantonbuch das betreffende Individium nach den erlassenen Vorschriften eingetragen seyn muß, mitzutheilen, und auch durch diese die Einbeorderung zu bewirken ist. Die Ausführung dieser Vorschrift wird jedoch dadurch, daß sie in fremden Regierungsbezirken nicht zur Anwendung gebracht wird, erschwert werden, und um daher den hieraus für den hiesigen Bezirk leicht entstehenden Nachtheil zu verhüten, bestimmen wir hierdurch, daß die Kreisbehörde desjenigen Orts, wo ein Kantonist zur Revision gezogen wird, denselben auch unter Beobachtung der desfalls erlassenen Bestimmungen einstellt. Nur hat dieselbe jederzeit die Kreisbehörde des Orts, in dessen Kantonbuch der Eingestellte aufgeführt ist, von der erfolgten Einstellung zu benachrichtigen, damit diese das Kantonbuch vervollständigen kann. Magdeburg, den 4. Mai 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 16. Beobachtung der Vorschriften der § 261 und 432. der Kriminalordnung. 176.

Da sehr oft bemerkt worden, daß bei Kriminaluntersuchungen die Beobachtung der Vorschrift der Kriminalordnung §. 261. und 432. wegen Prüfung des körperlichen Zustandes der Verbrecher von den inquirirenden Richtern unterlassen wird, so werden die Königlichen Inquisitoriate, imgleichen sämmtliche Untergerichte dieses Departements, auf jene Vorschrift der Kriminalordnung hierdurch aufmerksam gemacht, und sie werden zur sorgfältigsten Beobachtung derselben angewiesen. Im Unterlassungsfall werden die Inquirenten, die durch Nachholung dieses Punktes und Ergänzung der Untersuchung entstehenden Kosten ex propriis zu tragen haben.

Magdeburg, den 29. April 1818.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Klevenow.

Vermischte Nachrichten.

Belobung.

Dem unterzeichneten Konsistorio ist die Einführung des neuen Magdeburgischen Gesangbuches bei der öffentlichen Gottesverehrung zu Wackersleben angezeiget worden, und gereicht es demselben zum Vergnügen, das belobende Anerkenntniß der eifrigen Verwendung des Herrn Predigers Meyer und Schulzen Richardt, so wie des von der Gemeine bewiesenen guten Sinnes, die Anschaffung des Buchs für die minder Begüterten zu erleichtern, indem sie dazu bedeutende Beiträge unter sich aufgebracht hat, hiermit auszusprechen und öffentlich bekannt zu machen.

Magdeburg, den 28. April 1818.

Königl. Preuß. Konsistorium der Provinz Sachsen.

v. Bülow.

Belobung.

Die Gemeinde zu Hohenwarsleben hat ihre Wohlthätigkeit und ihren Eifer für religiöse Einrichtungen unter andern dadurch zu erkennen gegeben, daß sie, zur Ausbesserung und passenderen Verzierung ihrer Kirche, so wie zum Ankauf und Aufstellung einer neuen Orgel ꝛc., die bedeutende Summe von 804 Rthlr. 8 Gr. 7 Pf. freiwillig dargebracht hat.

Es wird der bewiesene gute Sinn dieser Gemeinde hierdurch öffentlich und lobend anerkannt.

Magdeburg, den 29. April 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Empfangnahme von Waterloo-Unterstützungsgeldern. I. 1662. April.

Der früher beim 24ten Linieninfanterie-Regiment gestandene Invalide Ludwig Meinhard wird hierdurch aufgefordert, sich wegen Empfangnahme der für ihn bestimmten Waterloo-Unterstützungsgelder an die betreffende landräthliche Behörde zu wenden.

Magdeburg, den 2. Mai 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Konrektor Kuhn zu Barby, ist zum Rektor der dasigen Stadtschule ernannt.

Der Kandidat der Theologie, Johann Gottlieb Friedrich Keßler aus Calbe a. d. S., ist zum Konrektor an der Stadtschule zu Barby ernannt.

Der Seminarist und zweite Lehrer an der Armenfreischule zu Halberstadt, Fried. Georg Roloff, ist zum Kantor und Schullehrer zu Emersleben, im Stadtkreise Halberstadt, ernannt.

Der vormalige freiwillige Jäger, Johann Daniel Steffens aus Rochau, ist zum Küster und Schullehrer zu Gr. Ballerstedt, im Kreise Osterburg, ernannt.

Die erledigte Predigerstelle zu Bensdorf und Vehlen, im 2ten Jerichowschen Kreise, ist dem Kandidaten der Theologie und Lehrer an der Ritterakademie zu Brandenburg, Schnee, konferirt worden.

Der vormalige freiwillige Jäger Hornung zu Hornburg, ist zum zweiten Lehrer an der Töchterschule zu Hornburg, im Kreise Osterwieck, ernannt.

Die erledigte Konsumtionssteuer-Einnehmerstelle zu Jahrsau, im Kreise Salzwedel, ist dem Ackermann Heinrich Schulz daselbst übertragen.

Der Domseminarist Friedrich Christian Böhme zu Magdeburg, ist zum Küster an der St. Ulrichskirche daselbst und zum Elementarschullehrer bestellt.

An die Stelle des nach Susigke versetzten Kantor und Schullehrer Bähr zu Kämeritz, ist der bisherige Kantor Heyer zu Krüssau ernannt worden.

(Mit dieser Nummer wird die neunte außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 21.

Magdeburg, den 23. Mai 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 82. Verbot, einen Getränkezwang gegen ländliche Krüge zu verpachten oder zu veräußern. II. 2692. April.

Nachstehendes Reskript des Königlichen Ministeriums des Handels vom 14ten d. M. folgenden Inhalts:

Durch das Circulare vom 24. Januar 1814. ist bestimmt worden: daß den Städten, welche einen Getränkezwang gegen ländliche Krüge auszuüben berechtigt sind, selbst nicht mit Einwilligung der Zwangspflichtigen gestattet seyn solle, ihr Recht an andere als an die Zwangspflichtigen zu veräußern oder zu verpachten.

In Gemäßheit eines im Königl. Staatsministerium gefaßten Beschlusses wird die Königl. Regierung hierdurch angewiesen, auf die Beobachtung jener Bestimmung fernerhin nicht mehr zu halten.

Berlin, den 14. April 1818.

(gez.) Bülow.

wird den Behörden und Bewohnern der beiden Jerichowschen Kreise hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht.

Magdeburg, den 29. April 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 83. Abgabe vom durchgehenden fremden gefärbten leinen Garn ꝛc. betr. II. 3286. April.

Das von uns unter dem 6ten April c. zur allgemeinen Kenntniß gebrachte Reskript der Königl. Ministerien des Handels und der Finanzen vom 27ten Februar d. J. die Aufhebung des Ausfuhrverbotes von Flachs und Garn betreffend, ist nach einem neuern Reskripte vom 12ten vorigen Monates dahin näher erkläret worden,

daß das gefärbte leinen Garn und der Zwirn aus sämmtlichen östlichen Provinzen der Monarchie, mit Ausnahme des Herzogthums Sachsens und Neuvorpommern, künftig abgabefrei ausgehen soll; dagegen sey es nicht die Absicht, diese Gegenstände auch frei transitiren zu lassen, vielmehr sey der Durchgangszoll in dem Eingangszoll von einem Thaler für den Centner von selbst begriffen,

wovon das Publikum hierdurch ferner unterrichtet wird, die Accise, Steuer- und Grenzzollämter aber zur Wahrnehmung und Befolgung dieser Bestimmungen angewiesen werden.

Magdeburg, den 3ten Mai 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 84. Berichtigung wegen der Auszüge aus den Kirchenbüchern K. S. 784. April.

Die im 13ten Stück des diesjährigen Amtsblattes unter No. 53. gegebene Anweisung für die Herrn Prediger wegen der mitzutheilenden Auszüge aus den Kirchenbüchern gilt nur für die Theile unseres Bezirks links der Elbe, nicht aber für die beiden Jerichowschen Kreise; welches zur Berichtigung jener Verfügung nachträglich bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 9. Mai 1818.

Königl. Preuß. Kirchen- und Schulkommission.

Vermischte Nachrichten.

Die Gemeinde zu Kämeritz hat ihre Schulstelle durch Beilegung von Aeckern und Wiesentheilen und anderen Bewilligungen auf eine nahmhafte Weise verbessert, welches mit Dank und Wohlgefallen bemerkt ist und bekannt gemacht wird. — Belobung.

Magdeburg, den 13ten Mai 1818.

Königl. Preuß. Kirchen- und Schulkommission.

Bei der am 1sten dieses Monats zu Acken ausgebrochenen Feuersbrunst haben sich die Zimmerleute Jacob Schreiber und Carl Schreiber, so wie auch die Maurer Friedrich Jäckel und August Tobias, imgleichen der Forstkassen-Rendant Herr von Seidewitz durch die von ihnen zur Löschung des Feuers angewandten rastlosen Bemühungen, welche besonders für den Jacob Schreiber mit Lebensgefahr verknüpft waren, sehr verdient gemacht, welches hierdurch öffentlich dankbar anerkannt wird. — Belobung.

Magdeburg, den 17ten Mai 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Kantor Rause zu Hoppenstedt, ist zum Kantor in Osterode, im Kreise Osterwieck, ernannt worden.

(Mit dieser Nummer wird die zehnte außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.)

// Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— No. 22. —

Magdeburg, den 30. Mai 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 85. Befugniß der Zollämter Loslau und Schrau zur Ertheilung von Ausgangsbescheinigungen. II. 1783. Mai.

Nach der Generalverfügung vom 23. September v. J. ist das Grenzzollamt Loslau im Regierungs-Departement Oppeln ermächtigt, über rückzollfähige und hochbesteuerte Waaren, Ausgangs-Bescheinigungen zu ertheilen.

Diese Befugniß wird aber diesem Zollamte nur bis zum 1ten Juni c. belassen werden, und von diesem Zeitpunkte ab, auf das Zollamt Schrau übergehen, weil sich ergeben hat, daß dieses letztere Zollamt zum Betrieb des auswärtigen Handels besser belegen ist.

Vorstehende, durch das Ministerialreskript vom 27. April c. bestimmte Veränderung, wird den Steuer-Accise- und Zollämtern unseres Departements hierdurch bekannt gemacht, mit der Anweisung die Begleitscheine in vorkommenden Fällen derselben gemäß auszufertigen.

Magdeburg, den 15. Mai 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 86. Verfahren bei Aushebung der Ersatz-Mannschaften. d. 1. 958. Mai.

Zur Vermeidung etwanigen Nachtheils für einzelne militärpflichtige Personen finden wir uns veranlaßt, die Eingesessenen unsers Bezirks auf die Bestimmungen der Instruktion über das Verfahren bei Aushebung der Ersatzmannschaften für das stehende Heer vom 30. Juni 1817. §. 73. aufmerksam zu machen, wonach diejenigen Kantonisten, welche nach §. 69. sich für berechtiget halten, verlangen zu können, daß sie im laufenden Jahre nicht ausgehoben, sondern erst in dem darauf folgenden Jahre bei dem stehenden Heere eingestellt werden, die die zur Begründung ihres Antrags erforderlichen Beweismittel und Zeugnisse sofort bei ihrer Gestellung von den Kreis-Ersatzkommissionen beibringen müssen, indem auf einen nachträglich zu führenden Beweis keine Rücksicht genommen werden soll.

Nicht weniger sind auch die Vorschriften der §§. 58. und 59. genau zu beachten, welche wörtlich folgendergestalt lauten:

§. 58.

Wer zufällig, auf eine zu erweisende Art, für den Augenblik an der persönlichen Gestellung vor der Commission an dem für ihn bestimmten Orte verhindert worden ist, hat die Verpflichtung, sich selbst an einem der andern Revisionsorte im Kreise nachträglich zu gestellen, ohne Rücksicht, daß er nun eine weitere Reise dahin zu machen hat, als im §. 47. zur allgemeinen Vorschrift darüber bestimmt worden ist.

Wer sich aber auf die an ihn ergangene Aufforderung zur Gestellung vor der Commission, bei gehörig bescheinigter Bekanntmachung der Vorladung, nicht einfindet, und auch sein Ausbleiben nicht zeitig und zulänglich entschuldiget, oder sich hinterher nicht nachträglich an einem andern Revisionsorte selbst gestellt, wird als ein solcher angesehen, der sich seiner Militärverpflichtung absichtlich zu entziehen sucht, und in so fern er sich bei der angestellten Untersuchung auch demnächst nicht über sein Ausbleiben gehörig auszuweisen vermag, treten die mit der Dienstentziehung verbundenen gesetzlichen Folgen gegen ihn ein. Vorzugsweise werden dergleichen Individuen, zu welcher Zeit sie sich

einfinden, sofern sie sich wegen des begründeten Verdachts nicht vollständig ausweisen können, sogleich zu den betreffenden Truppentheilen abgeliefert, welche dagegen gediente Individuen zur Kriegesreserve entlassen.

§. 59.

Wenn ein in dem gesetzlichen Alter befindliches Individuum zufällig bei Aufnahme der Stammrollen übergangen, oder aus Versehen zur Zeit der Ersatz-Ausmittlung von der Kreiskommission nicht vorgeladen wäre, so ist dasselbe verpflichtet, sich bei seiner nächsten vorgesetzten Behörde zu melden, welche der betreffenden Kreiskommission davon Anzeige macht.

Wer die Anmeldung unterläßt, gegen den tritt die Vermuthung ein, daß er sich seiner Dienstverpflichtung absichtlich habe entziehen wollen, wovon er sich die gesetzlichen Folgen hiernächst selbst beizumessen hat.

Wir bemerken, daß die Kantonrevision in den ersten Tagen des Monats September gehalten werden wird, und weisen sämmtliche Ortsbehörden hierdurch an, diese gesetzlichen Bestimmungen möglichst zur Kenntniß ihrer Untergebenen zu bringen. Magdeburg, den 20. Mai 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Verfahren bei den Veränderungen der Feuer-Assekuranz-Summen.

Die Interessenten der Magdeburgischen Land-Feuersozietät werden darauf aufmerksam gemacht, daß mit dem 1. Januar 1819. ein neues Triennium angeht und zu diesem Zeitpunkte beliebige Veränderungen in den Assekuranzsummen vorgenommen werden können. Das dabei zu beobachtende Verfahren ist im nachfolgendem Publikandum vom 7ten Oktober 1814. enthalten, worauf die Interessenten verwiesen werden.

Magdeburg, den 4ten Mai 1818.

Generaldirektion der Magdeburgschen Land-Feuersozietät.

Graf von der Schulenburg-Emden.

Publikandum.

Da gegen die in dem Feuersozietäts-Reglement vom 26. September 1789, dessen Anhange vom 28. Mai 1804. und Nachtrage vom 6. November 1808. enthaltenen Vorschriften wegen Anfertigung und Einreichung der Kataster oft noch gefehlt wird und da mit dem 1. Juni 1815. ein neues Triennium anfängt, so werden sie den Interessenten nachstehend zur genauen Beobachtung in Erinnerung gebracht:

§. 13. No. 1. bis 3. d. R.

§. 1. Jedes Gebäude, welches versichert werden soll, muß einzeln mit Bemerkung seiner Länge und Breite nach rheinländischem Maaße, und mit Angabe des Namens des Eigenthümers und der Hausnummer in das Kataster eingetragen und die Einsatz-Summen dabei gesetzt werden.

§. 3. des R. u. §. 14. d. A.

§. 2. Jagdhäuser — worunter doch die Försterwohnungen nicht mit zu verstehen — Schmelz- und Glashütten, Salzkoten, Pulvermühlen, Brennöfen auf den Ziegeleien und überhaupt alle dergleichen Gebäude, welche der Feuersgefahr vor andern ausgesetzt sind, werden von der Societät nicht assekurirt. Dorfschmieden und Gemeindebackhäuser können zwar in die Kataster aufgenommen werden, sie müssen aber feuervest und mit Brandmauern eingeschlossen seyn.

3. d. A.

§. 1. d. R.

§. 46. d. R. u. §. 4 d. A.

§. 3. Die Versicherungssumme eines jeden Gebäudes muß mit dem wahren Werthe desselben zur Zeit der Eintragung im Verhältniß stehen, jedoch solchen nicht ganz erreichen, nie aber ihn übersteigen. Die Kreisdirektionen sind ermächtiget, mit Zuziehung der Ortsobrigkeit, unverhältnißmäßige Taxen festzusetzen; wird dabei eine Abschätzung durch Sachverständige nothwendig, so geschieht sie auf Kosten des Eigenthümers.

§. 1. d. R.

§. 4. An Orten, wo die Gutsherrschaften den Unterthanen zu ihren Gebäuden das erforderliche Bauholz frei geben müssen, ist den Unterthanen nicht erlaubt, solche Gebäude, in Ansehung welcher sie diese Wohlthat genießen, nach ihrem ganzen Werthe assekuriren zu lassen, sondern die Einsätze für dieselben dürfen nur auf den nach Abzug des Holzwerths verbleibenden Werth geschehen, wogegen die Gutsherrschaften den Werth des

von ihnen zu den Unterthanengebäuden zu verabreichenden Bauholzes, gegen Leistung des Beitrages davon, neben der Versicherungssumme der Unterthanen selbst assekuriren lassen können. Dabei ist aber der Grundsatz zu beobachten, daß die zwei Versicherungssummen eines jeden Gebäudes zusammengenommen den wahren Werth desselben zur Zeit der Eintragung nicht ganz erreichen dürfen, auch muß die Taxation solcher Gebäude mit Zuziehung der Kreisdirektion geschehen. Es brauchen indeß nicht zwei separate Kataster von den Unterthanengebäuden gemacht zu werden, sondern am Ende des Katasters wird, zur Nachricht der Interessenten, das Verhältniß, in welchem die Einsätze von der Gutsherrschaft und die von den Unterthanen geschehen und nach welchem also die Beiträge von ihnen zu leisten sind, angegeben.

§. 5. Die geringste Assekuranzsumme ist 25 Rthlr., die folgenden sind 50. 75. 100. 125 Rthlr. u. s. w. — §. 13. No. 4. d. R.

§. 6. Ein und dasselbe Gebäude darf niemals und unter keinerlei Vorwande doppelt assekurirt werden. — §. 13. No. 5. d. R.

§. 7. Die Interessenten müssen die Anfertigung der Kataster selbst besorgen und die desfalsigen Kosten übernehmen. Die Ortsobrigkeit oder der Ortsvorsteher macht das Kataster und reicht es bei der Kreisdirektion ein. — §. 68. No. 1. d. A. und §. 10. No. 1. d. R.

§. 8. In der Regel ist von jedem Orte nur ein Kataster zu machen, worin alle Gebäude, welche an dem Orte versichert werden, einzutragen, ohne Unterschied, ob es Ritterguts- Geistliche- oder Unterthanengebäude sind. — §. 68. No. 2. d. A.

§. 9. Wenn in einem Kataster die Gebäude der Eximirten und die der Unterthanen zusammen eingeschrieben, jedoch die Einsätze jeder Klasse besonders summirt sind, oder wenn die Summe der vorhergehenden Seite auf der folgenden nicht übertragen worden, so sind am Ende die Summen zu rekapituliren, und zwar nicht blos die Hauptsummen der letzten Colonne, sondern auch die Spezialsummen von Wohnhäusern, Scheunen, Stallung und Nebenhäusern. — §. 68. No. 3. d. A.

§. 68. No. 4. d. A.

§. 10. Jedes Kataster wird dreifach gemacht, und unterschrieben und besiegelt bei der Kreisdirektion drei Monat vor Anfange des neuen Sozietätsjahres übergeben. Später eingehende Kataster werden für das nächstfolgende Jahr nicht angenommen, sondern von der Kreisdirektion sofort zurückgegeben.

§. 68 No. 5. d. A.

§. 11. Wenn bei einem in dem Lagerbuche eingetragenen Kataster durch Erhöhung oder Heruntersetzung der Einsätze, oder durch den Beitritt neuer Interessenten, oder den Austritt freiwilliger Mitglieder aus der Sozietät, Veränderungen entstehen, so müssen solche der Kreisdirektion drei Monat vor Anfange des neuen Sozietätsjahres speziel angezeigt und dabei zugleich nachgewiesen werden, in wiefern durch die Veränderungen die bisherige Totalsumme des Katasters erhöhet oder vermindert wird. Geschehen ein oder zwei Veränderungen, so werden solche hinter dem Kataster bemerkt und dieses der Kreisdirektion mit zugeschickt. Sind aber mehr als zwei Veränderungen, so muß das Kataster umgeschrieben und dieses umgeschriebene Kataster in Triplo der Anzeige an die Kreisdirektion beigefügt werden.

§. 6 u. 11 d. A.

§. 12. Während eines Triennii können so wenig freiwillige Mitglieder aus der Sozietät scheiden, als sind Veränderungen in den Katastern durch Erhöhung oder Heruntersetzung der Einsatzsummen oder durch den Austritt mit einzelnen Gebäuden zulässig, sondern es müssen die einmal übergebenen und in dem Lagerbuche eingetragenen Kataster bis Ende des Triennii unverändert bleiben.

§. 7. d. A.

§. 13. Jedoch werden in folgenden zwei Fällen Veränderungen in den Katastern, als Ausnahme von der Regel, gestattet, nehmlich wenn während des Triennii

1. ein Gebäude eingerissen, und
2. statt ein altes ein neues Gebäude aufgeführt worden.

Im ersten Fall wird auf Anzeige des Eigenthümers, welche drei Monat vor Anfange des neuen Sozietätsjahres bei der Kreisdirektion geschehen

muß, das eingerissene Gebäude im Kataster gelöscht und der Beitrag dafür hört vom Anfange des neuen Sozietätsjahres an, auf.

Im zweiten Fall steht dem Eigenthümer frei, ein solches neu aufgeführtes Gebäude mit einer verhältnißmäsigen höhern Summe versichern zu lassen, es muß aber davon ein Nachtrag zum Kataster gemacht und solcher drei Monat vor Ende des laufenden Sozietätsjahres bei der Kreisdirektion eingereicht, auch darin bloß das erhöhete Einsatzquantum oder der Zusatz gesetzt werden, damit das Hauptkataster unverändert bleibt.

§. 14. Außer vorgedachten beiden Fällen werden alle Veränderungen in den Katastern während des Triennii von der Hand gewiesen, und die sich deshalb etwa meldenden Interessenten damit bis zum Anfange des neuen Triennii verwiesen, da sie denn drei Monat zuvor solche bei der Kreisdirektion anzuzeigen und die umgeschriebenen Kataster einzureichen haben. §. 8. d. R.

§. 15. Dagegen können mit dem Anfange eines Triennii freiwillige Mitglieder aus der Sozietät scheiden, auch die Einsatzsummen erhöhet und heruntergesetzt werden und überhaupt ist alsdann jede Veränderung in den Katastern zulässig. §. 6. 10 und 11. d. R.

§. 16. Alle Jahr steht es einem jeden frei, der Sozietät beizutreten, welches auch den alten Interessenten in Ansehung solcher Gebäude, die noch nicht assekurirt sind, nachgelassen wird, es müssen aber die Kataster und resp. Nachträge drei Monat vor Anfange des neuen Sozietätsjahres bei der Kreisdirektion eingegeben werden. Geschieht es später, so werden sie für dasmal nicht angenommen. §. 9. d. R.

Magdeburg, den 7. Oktober 1814.

Generaldirektion der Magdeburgschen Land-Feuersozietät.

Graf von der Schulenburg-Emden.

Vermischte Nachrichten.

Gefundene Denkmünze.

Auf dem Anger zwischen hier und Althaldensleben, ist eine Kriegesdenkmünze gefunden worden, welche vom rechtmäßigen Eigenthümer, gegen gehörige Legitimation in meinem Bureau hieselbst wiederum in Empfang genommen werden kann.

Neuhaldensleben, den 16. Mai 1818.

Der Landrath. Graf von der Schulenburg-Bodendorf.

Aufforderung zur Empfangnahme von Viktualien und Gratifikationsgeldern.

Sämmtliche als Kriegsreserven in dem Magdeburger Regierungsbezirk entlassenen Mannschaften des Hochlöblichen zwei und dreißigsten Infanterieregiments, welche die ihnen zustehenden Viktualien- und Gratifikationsgelder noch nicht in Empfang genommen haben, werden hiermit nochmals aufgefordert, sich des baldigsten bei der unterzeichneten Landwehrinspektion zu melden, weil nunmehr auch mit dem 32ten Infanterieregiment, wie solches schon mit den Uebrigen geschehen ist, abgeschlossen werden wird, und die Kompetenten sich selbst nur zuzuschreiben haben, wenn sie ihre Anforderungen auf dem entfernteren Wege reguliren müssen.

Magdeburg, den 24ten Mai 1818.

Königl. Preuß. Generallieutenant, Inspekteur der Landwehr im Magdeburger Bezirke, Erster Kommandant von Magdeburg, Ritter ꝛc. ꝛc.

v. Horn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Seminarist Carl Friedrich Manns ist zum Adjunkt seines Vaters, des Kantor und Küster Manns zu Glienecke, im ersten Jerichowschen Kreise, ernannt worden.

Der bisherige Rektor zu Genthin Johann Christian Gottfried Schnabel, ist an die Stelle des nach Gloine versetzten Prediger Weber zum Prediger in Hohbeck und Göbel, im ersten Jerichowschen Kreise, ernannt.

// Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 23.

Magdeburg, den 6. Juni 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 87. Legalisirung der nach Frankreich gehenden Dokumente. I. 1538. April.

Bereits durch die von dem Königl. Oberpräsidium der Provinz Sachsen unterm 30. Dezember 1816. (Amtsblatt pro 1817. No. 2.) erlassene Verfügung ist zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß jedes aus dem Auslande nach Frankreich kommende Aktenstück nur dann für hinlänglich authentisch angenommen wird, wenn es von der kompetenten Behörde ertheilt und entweder von dem an dem fremden Hofe akkreditirten französischen Gesandten, oder von dem Gesandten des fremden Hofes in Frankreich, legalisirt ist, so wie, daß ferner diese Legalisirung im letztern Falle von Seiten der Königl. Preuß. Gesandtschaft zu Paris, in Ansehung der im Verwaltungssache vorkommenden Aktenstücke nur auf den Grund einer von der betreffenden Provinzial Regierung geschehenen Beglaubigung des Aktenstücks erfolgen könne. Diese letztere Formalität ist indeß bisher nicht immer gehörig beobachtet und dadurch der Königl. Gesandtschaft zu Paris und den Interessenten unnöthiger Zeit und Kostenaufwand verursacht worden. Sämmtliche Unterbehörden unsers Verwaltungsbezirks werden daher hierdurch nochmal angewiesen, vor Absendung der erwähnten nach Frankreich bestimmten

Aktenstücke die Interessenten ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß die Legalisation derselben, durch unser Kollegium unerläßlich nöthig sey, auch dafür zu sorgen, daß solche zu diesem Behuf an uns eingesandt werden.

Magdeburg, den 7. Mai 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 88. Bezeichnung der Schiffsgefäße. II. 1635. Mai.

Die bereits unterm 1. Sept. 1815. durch das vormalige Gouvernementsblatt bekannt gemachte polizeiliche Maaßregel, nach welcher sämmtliche Fracht-Schiffsgefäße, welche die Ströme der Monarchie passiren, am Spiegel des Hintertheils mit einer vorschriftsmäßigen Bezeichnung, und zwar die Altmärkschen Schiffe mit dem Buchstaben

A.

die Magdeburgischen Schiffe mit dem Buchstaben

B. und

die Schiffe aus dem Saalkreise und der Grafschaft Mansfeld mit dem Buchstaben M.

und der den Schiffsgefäßen gegebenen Nummern versehen seyn sollen, wird hierdurch den schifffahrtstreibenden Publikum nochmals in Erinnerung gebracht, mit der Verwarnung, daß derjenige Eigenthümer, dessen Gefäß vier Wochen nach dieser wiederholten Bekanntmachung, ohne diese oder mit einer falschen Bezeichnung angetroffen wird, in eine unerläßliche Strafe von fünf Thalern verfällt.

Magdeburg, den 10. Mai 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 89. Anweisung an die Kreis- und Accisekassen wegen der Veränderungen bei den Pensionärs rc. II. 1615.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 28. v. M. (No. 20. des Regierungsamtsblatts) werden sämmtliche Kreis- und Accisekassen unseres Verwaltungsdepartements, hiermit angewiesen, der hiesigen Regierungs-Hauptkasse jedesmal und spätestens am 24ten Februar, 24ten Mai, 24ten August und 24ten November, eine Nachweisung von denen in ihren Bezirken bis zu diesem Zeitpunkt abgegangenen Pensionärs und Wartegeld oder son-

stige Unterstützung aus Staatskassen genießenden Personen ohnfehlbar einzureichen.

Sollten diese Nachweisungen nicht prompt eingehen, so werden wir die säumigen Kassen in eine Ordnungsstrafe von 1 Rthlr. für jeden einzelnen Fall nehmen und die fehlende Nachweisung durch einen Boten auf Kosten der treffenden Kasse abholen lassen.

Magdeburg, den 19. Mai 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 90. Einreichung der Brandschäden-Liquidationen. d. 71. Mai.

Die von den Magistråten der zur hiesigen Feuersozietåt gehörigen Städte eingereichten Brandschäden-Liquidationen sind mehrmals, entweder so spåt, oder so unvollståndig bei uns eingegangen, daß daraus eine Verzögerung der Auszahlung der Brandentschädigungsgelder hat entstehen müssen.

Um diesem Uebelstande für die Zukunft vorzubeugen, sehen wir uns veranlaßt, Folgendes festzusetzen:

1. Nach einem stattgehabten Brande, müssen die darüber aufgestellten und gehörig belegten Entschädigungs-Liquidationen spätestens binnen 4 Wochen eingesandt werden.
2. Die Liquidationen werden nach folgenden Rubriken angefertiget:

a. An Total abgebrannten Gebäuden.

Hier sind die gänzlich eingeäscherten assekurirten Gebäude unter Anführung der Kataster-Nummer und der Namen der Eigenthümer einzeln mit ihren Versicherungssummen auszuwerfen.

Als Belag dient das Besichtigungsprotokoll der Brandstelle, welches vorschriftsmäßig eingerichtet seyn, und aus welchem zugleich hervorgehen muß, ob und zu welchem Werthe brauchbare Baumaterialien übrig geblieben sind.

b. An beschädigten Gebäuden, welche versichert sind.

Hier sind die vom Baubedienten auf die vorschriftsmäßige Weise festgesetzten verhältnißmäßigen Entschädigungssummen nach den beizufügenden revidirten Taxen auszuwerfen, ebenfalls unter Anführung der Kataster-Nummer, den Namen der Eigenthümer und des Betrags der Versicherungssumme.

c. An Gebäuden, welche nicht versichert sind, aber um dem Feuer Einhalt zu thun, haben nieder= gerissen werden müssen.

Außer den beizufügenden revidirten Taxen dient hier noch zum Belag das pflichtmäßige Attest des Magistrats darüber, daß die Einreißung nothwendig gewesen ist.

d. An Herstellungskosten ruinirter Löschungsgeräth= schaften.

Als Belag ist hier ein Attest beizufügen, daß diese Geräthschaften vor dem Feuer in brauchbarem Stande gewesen, und bei dem Feuer wirklich beschädigt worden sind, so wie eine Bescheinigung des Bau= bedienten über die geschehene Wiederherstellung.

e. An ruinirten Kleidungsstücken, Handwerkszeug, Begräbniß= Heilungs= und Versäumnißkosten.

Diese müssen von Sachverständigen festgesetzt und die Richtigkeit des Schadens vom Magistrate attestirt seyn.

f. An Prämien.

Ob Jemand, und wer sich dazu qualifizirt, ist vom Magistrate nach den Vorschriften der Städtischen Feuerordnung zu beurtheilen, und danach zu liquidiren.

g. An Taxations= und Revisionsgebühren der Werk= meister und des Baubedienten.

In Betreff der Nebenkosten überhaupt ist die Feuer=Sozietätskasse nach der Bestimmung des General=Feuerreglements vom 12ten Juni 1776. Tit. V. §. 7. nur dann zur Tragung derselben verpflichtet, wenn keine Feuer=Polizeystrafgelder in der Stadt, wo das Feuer ent= standen ist, eingekommen sind, woraus diese Kosten bestritten werden können. Wenn also dergleichen Nebenkosten zur Liquidation kommen, so muß zugleich ein Attest über die Unzulänglichkeit dieses Straffonds vom Magistrat beigefügt werden.

3. Die solchergestalt angefertigte Haupt-Liquidation muß in duplo eingesandt und Nachliquidationen müssen vermieden werden.
4. Wenn gegen diese Vorschriften in Ansehung der Aufstellung der Liquidationen gefehlt wird, so erhält dieselbe der betreffende Magistrat auf seine Kosten zur Umarbeitung zurück.

Magdeburg, den 26. Mai 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 91. Meldung der der Landwehr verpflichteten Offiziere. I. 1419. Mai.

Unter Beziehung auf die vom Herrn General von Horn am 28ten d. M. erlassene Aufforderung an die der Landwehr verpflichtete Offiziers, sich jederzeit bei dem betreffenden Landwehrkommandeur gehörig zu melden, weisen wir die von uns ressortirenden Unterbehörden hierdurch an, darauf zu halten, daß, in so fern vielleicht einzelne der unter uns stehenden Offizianten aus Nichtkenntniß der bestehenden Vorschriften die angeordnete Meldung versäumt haben sollten, dieselbe unverzüglich erfolge.

Magdeburg, den 30. Mai 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 16. Ausübung der von Bismarkschen Patrimonialgerichtsbarkeit zu Briest. 1611.

Der Herr Landrath von Bismark zu Stendal hat für sich und seine Mitbesitzer an dem Gute Briest am 19. März d. J. die Ausübung der ihm und diesen als Briestschen Gutsbesitzern zustehenden Patrimonial-Gerichtsbarkeit über einige bei dem abgeschlossenen Vertrage benannte Gutsunterthanen zu Briest, Bäthen, Klein-Schwarzlosen und Grävenitz in der Altmark dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Stendal, unter Genehmigung des unterzeichneten Oberlandesgerichts, mit der Bedingung und Vorbehalt übertragen, daß die Ausfertigungen, Erkenntnisse und Verfügungen Namens des von Bismarkschen Patrimonialgerichts zu Briest ergehen. Jährlich soll einmal, jedoch nur auf geäußerten Wunsch der Jurisdictionarien ein Gerichtstag auf dem Gute zu Briest gehalten werden.

Magdeburg, den 22. Mai 1818.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. **von Klevenow.**

No. 17. Ausübung der von Bismarkschen Patrimonialgerichtsbarkeit zu Döbbelin.

Der Herr Landrath Levin Friedrich Christoph August von Bismark zu Stendal hat, als Bevollmächtigter der Erben des verstorbenen Herrn Hauptmann von Bismark, Besitzer des Gutes Döbbelin in der Altmark, die diesen Besitzern von Döbbelin zustehende Patrimonialjurisdiktion über einige, bei einem am 19. März d. J. abgeschlossenen Vertrage benannte, Gutsunterthanen zu Döbbelin, Bündfelde, Groß-Schwechten, Hesewig, Schinne, Ziegenhagen, Storbeck und Klein-Rossau in der Altmark, dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Stendal zur Ausübung unter der Bedingung übertragen, daß alle Ausfertigungen, Erkenntnisse und Verfügungen Namens des von Bismarkschen Patrimonialgerichts zu Döbbelin ergehen. Jährlich soll einmal ein Gerichtstag auf dem Gute Döbbelin, jedoch nur auf geäußerten Wunsch der Jurisdiktionarien gehalten werden.

Unterzeichnetes Oberlandesgericht hat den darüber am 19. März c. abgeschlossenen Vertrag genehmiget und bringt dessen Inhalt zu Jedermanns Kenntniß. Magdeburg, den 22. Mai 1818.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. **v. Klevenow.**

No. 18. Ausübung der von Bismarkschen Patrimonialgerichtsbarkeit zu Welle. 1911.

Der Herr Landrath Levin Friedrich Christoph August von Bismark zu Stendal hat am 19ten März d. J. die ihm als Besitzer des Guts Welle in der Altmark zustehende Patrimonialjurisdiktion über mehrere Gutsunterthanen zu Welle und Göhre dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Stendal zur Ausübung unter der Bedingung übertragen, daß alle Ausfertigungen, Erkenntnisse und Verfügungen Namens des von Bismarkschen Patrimonialgerichts zu Welle ergehen. Jährlich soll einmal ein Gerichtstag auf dem Gute Welle, jedoch nur auf geäußerten Wunsch der Jurisdiktionarien gehalten werden. Der deshalb geschlossene Vertrag ist von unterzeichnetem Oberlandesgerichte genehmiget und bestätiget worden.

Magdeburg, den 22. Mai 1818.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. **v. Klevenow.**

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberbergamts zu Halle.

No. 4. Invalidenversorgung.

Die Königliche Hochlöbliche Oberrechnungskammer hat darauf angetragen, die Invalidenversorgungsscheine der mit solchen in Civildienste angestellt

werdenden Militärs, selbst wenn letztere in den vollzogenen Etats namentlich aufgeführt stehen, als Justifikatorien denjenigen Rechnungen beifügen zu lassen, in welchen diese Personen zum erstenmale vorkommen. Die, dem unterzeichneten Oberbergamte untergeordneten Behörden, werden daher hierdurch angewiesen, darauf zu sehen, daß die Rendanten in vorkommenden Fällen obigem Verlangen pflichtmäßig Genüge leisten.

Scheine sollen den Rechnungen als Justifikatorien beigefügt werden.

Halle, den 27. Mai 1818.

Königl. Preuß. Niedersächsisches Thüringisches Oberbergamt.

Bekanntmachungen.

Diejenigen Individuen, welche als Offiziers in dem stehenden Heere gedient haben, oder als solche verabschiedet worden sind, müssen nach Maaßgabe ihres Alters, bei der Landwehr eintreten, und sind daher verpflichtet, sich bei dem Kommandeur desjenigen Bataillons, in dessen Ergänzungsbezirk sie sich aufhalten, zu melden. In gleicher Art haben alle der Landwehr verpflichtete Offiziere nach Vorschrift der Allerhöchsten Instruktion für die Landwehrkommandeurs (siehe Amtsblatt für 1817. Seite 291.) sich bei ihrem Bataillonskommandeur zu melden, wenn sie ihren Wohnort in einem andern Bezirke nehmen wollen, damit sie dem Offizierkorps desjenigen Bataillons überwiesen werden können, zu dessen Bezirk ihr neuer Wohnort gehört.

Meldung der der Landwehr verpflichteten Offiziere.

Diese Vorschriften werden nicht pünktlich befolgt, namentlich sollen verschiedene Offiziers versäumen, sich bei dem betreffenden Landwehrkommandeur Behufs ihres Eintritts in die Landwehr zu melden.

Zur Abwendung unvermeidlicher und mit Unannehmlichkeiten verbundener Weiterungen für die in diese Kathegorie gehörigen Personen, finde ich mich daher veranlaßt, die vorbemerkten Bestimmungen hierdurch in Erinnerung zu bringen, und ersuche zugleich alle Civilbehörden dienstergebenst, die von denselben ressortirenden Offizianten, welche vielleicht diese Meldung unterlassen haben sollten, dazu gefälligst anzuweisen.

Magdeburg, den 28. Mai 1818.

Königl. Preuß. Generallieutenant, Inspekteur der Landwehr im Magdeburger Regierungsbezirk, erster Kommandant von Magdeburg, Ritter ꝛc.

v. Horn.

Verifikation der noch unberichtigten Forderungen an Westphalen.

Da es sich immer mehr zeigt, daß bei dem Verifikationsgeschäfte, wovon ich in dem 52. Stücke des vorjährigen und in dem 17. Stücke des diesjährigen Amtsblatts nähere Nachricht ertheilte, fast alle Arbeit sich in dem Monate Julius d. J. züsammen drängen werde, so sehe ich mich genöthiget, zum voraus zu erklären, daß es mir während des gedachten Monats Julius ganz unmöglich seyn werde, dann noch auf Gesuche um Rath und Belehrungen Rücksicht zu nehmen, und daß ich vom 1. Juli an alle daraufgerichtete Anfragen unbeantwortet lassen muß. Die gedruckten Benachrichtigungen aber können fortdauernd bis ans Ende des Geschäfts mit dem Schlusse des Monats Julius an den zu dieser Arbeit bestimmten Tagen und Stunden und also an jedem Montage, Mittwochen ünd Sonnabend Vormittags von 8 bis 12 Uhr aus dem in meinem Hause eingerichteten Büreau von jedem abgeholt, oder auch durch Briefe erfordert werden, der ein Interesse bei der Sache hat. Aus derselben hebe ich hier nur das Einzige aus, daß sich Niemand irren und glauben möge, es sey genug, wenn er nur in den letzten Tagen die Papiere mit der Post oder durch einen Boten einsende. Vom 1. August an aber darf ich auch bei vorschriftsmäßiger Einreichung von den Eigenthümern oder deren gerichtlich bevollmächtigten Mandatarien kein einziges Papier mehr zum Verifiziren annehmen, da eben deswegen diesem Geschäfte eine so lange Frist vergönnt wurde, weil der einmahl bestimmte Termin unabänderlich für alle dabei mögliche Fälle feststehen soll. Insonderheit muß ich auch noch alle, welchen die Umschreibung eingesandter Westphälischer Obligationen gegen Staatsschuldscheine in Berlin verweigert wurde, auf den Inhalt des §. 12. der obengedachten Benachrichtigung, welche in meinem Büreau ausgegeben wird, aufmerksam machen. Magdeburg, den 3. Junius 1818.

Der Propst **Rötger.**

Vermischte Nachrichten.

Empfangnahme von Waterloogeldern.

Für dem beym 23. Infanterieregiment gestandenen Füselier Papendieck sind 10 Rtl. Waterloo Gratifikationsgelder eingegangen. Da dessen Aufenthaltsort nicht bekannt ist, so wird derselbe hierdurch aufgefordert, sich wegen Empfangnahme der gedachten Gelder bei der betreffenden Kreisbehörde zu melden. Magdeburg, den 28. Mai 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— No. 24. —

Magdeburg, den 13. Juni 1818.

Allgemeine Gesetzsammlung.

[illegible] am 1sten Juni zu Berlin ausgegebene fünfte Stück der Gesetzsammlung [illegible]ält unter

No. 468. die Deklaration der die Verschuldung der Lehen und Fideikommisse betreffenden Verordnung vom 1sten August 1817; d. d. den 21sten April 1818.

- 469. die Kartel-Konvention zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin, vom 3ten Mai;

- 470. die Kartelkonvention zwischen Preußen und der freien Hansestadt Hamburg, vom 3ten Mai;

- 471. die Bekanntmachung, daß mit den Hansestädten Lübeck und Bremen eine eben solche Kartelkonvention wie mit Hamburg abgeschlossen ist, vom 19ten deſſ. Mon.;

- 472. die Bekanntmachung wegen einer mit Schaumburg-Lippe abgeschlossenen, der Lippe-Detmoldschen völlig gleichlautenden, Kartelkonvention vom 4ten ej. m.; und

- 473. die Verordnung über die Verschuldung der Lehen und Fideikommisse bei Auseinandersetzung der Gutsherrn mit den Bauern, vom 9ten deſſ. Mon.

Magdeburg, den 6ten Juni 1818.

Redaktion des Amtsblattes der Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 92. Ausstellung von Paßierscheinen über die in das Herzogth. Sachsen gehenden Mühlenfabrikate und Fleischwaaren. II. 1318. April.

Im Verfolg unserer durch das Amtsblatt No. 5. erlassenen Bekanntmachung vom 26. Januar dieses Jahres weisen wir sämmtliche Konsumtions-Steuerämter in dem vormals Westphäl. Theile unseres Regierungsbezirkes hierdurch an, in den über nach dem Herzogthum Sachsen versendet werdenden einländischen Mühlenfabrikaten und Fleischwaaren zu ertheilenden Paßierscheinen, nicht den Steuersatz von einem Scheffel Getreide oder die Schlachtsteuer von einem Stück Vieh, sondern folgende Sätze deutlich und mit Buchstaben aufzuführen.

1. Von einem Centner Stärke, Puder, Nudeln und Gries, ein Groschen neun Pfennige;
2. von einem Centner Graupen, vier Groschen drei Pfenn[illegible]
3. von einem Centner Grütze, zwei Groschen eilf Pfennige[illegible]
4. von einem Pfunde Fleisch;
   a) von Ochsen, Kühen, Rindern und Fersen, zwei Pfennige;
   b) von Schweinen, ein und ein halber Pfennig;
   c) von Kälbern, zwei Pfennige;
   d) von Hammeln, Schaafen, Ziegen und Böcken, ein und ein halber Pfennig;
   e) von Spannferkeln, ein dreifünftel Pfennig;
   f) von Schaaflämmern, drei Pfennig;
   g) von Ziegenlämmern, vier fünftel Pfennige.

Bei Versendungen von Bier und Branntwein, ist der hiesige Pfannen- und Blasenzins resp. nach Tonnen und Maaßen in den Paßierscheinen zu bemerken.

Sollten Versendungen der in Rede stehenden Gegenständen aus den beiden Jerichowschen Kreisen vorkommen, so haben die dasigen Acciseämter die völlige Versteuerung derselben, mit spezieller Angabe der dort üblichen Tarifsätze auf den Paßierscheinen zu attestiren.

Die Herren Steuerräthe, Stadtkontrolleure und Kreisaufseher werden hierdurch beauftragt, dahin zu sehen, daß die Konsumtionssteuer- und Accisеämter die vorstehenden Vorschriften genau befolgen, und auch diejenigen Aemter von dem Inhalte dieser Bekanntmachung in Kenntniß gesetzt werden, welche das Amtsblatt nicht erhalten.

Magdeburg, den 25. May 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 93. Ausrodung der auf den Deichen in der Altmark stehenden Bäume 2c. II. 2376. Mai.

In Gemäßheit der Bestimmung des Deichreglements vom 1ten September 1776. Tit. IV. §. 25. 26. und 27. werden sämmtliche Holzinteressenten in der Altmark, bei Vermeidung der bestehenden gesetzlichen Strafe, aufgefordert, die auf den ihren Holztheilen angrenzenden Deichen stehenden Bäume und Dorngesträuche bis zur nächsten Frühjahrs Deichschau fortzuschaffen, solche mit der Wurzel auszuroden, die dadurch entstandenen Löcher mit guter Erde auszustampfen und sodann mit Rasen zu belegen.

Magdeburg, den 27. Mai 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 94. Anzeige von lobenswerthen Handlungen in Bezug auf Kirchen oder Schulen. K. S. 472. Mai.

Die Herren Superintendenten und Schulinspektoren des hiesigen Regierungsbezirks werden hierdurch angewiesen, halbjährlich, und zwar zu Johannis und gegen Ende des Jahrs Anzeige zu machen, wenn irgend ein Kirchen- und Schulvorstand, Patron, Prediger, Gemeinde oder sonst ein Kirchen- und Schulfreund in der Diöces sich durch thätige Fürsorge für Kirche und Schule, als durch Geschenke oder auf irgend eine andere Art, bemerkenswerth ausgezeichnet hat, und ist hiermit am Ende des künftigen Monats der Anfang zu machen. Auch wird, wenn kein Fall dieser Art Statt gefunden hat, eine Vakatanzeige erwartet.

Magdeburg, den 27. Mai 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 95. Vorspannsberechtigung der Lieutnants.

Nach den durch das Amtsblatt vom 7ten Februar d. J. No. 6. bekannt gemachten Erläuterungen zu dem Vorspannsregulativ vom 26. Septemb. 1808. erhält jeder Kapitän als Kompagnieführer, wenn derselbe keine Ration be-

welche eine Kompagnie führen. I. 701. Mai.

zieht, auf dem Marsch ein Reitpferd. Diese Vergünstigung soll nach einem Reskript des Königl. Ministeriums des Innern vom 5. d. M. auch auf die Lieutenants ausgedehnt werden, welche in Ermangelung der Kapitäns die Kompagnie führen, wonach sich die mit Verabreichung des Vorspanns beauftragten Behörden vorkommenden Falls zu achten haben.

Magdeburg, den 28. Mai 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 19. Verfahren bei Aufnahme von Verträgen über Dismembrationen von Grundstücken. 2212.

Es ist bei dem unterzeichneten Oberlandesgericht in Anregung gebracht, und darüber Beschwerde geführt worden, daß gegenwärtig bei den Dismembrationen ländlicher Besitzungen oftmals nicht gesetzmäßig verfahren werde, und daß besonders die Justizkommissarien sich nicht selten erlauben, Kontrakte abzuschließen und zu realisiren, ohne solche bei den kompetenten Gerichten zu verlautbaren und ohne davon bei den landräthlichen Offiziis zur Bewürkung des durchaus erforderlichen Konsenses Anzeige zu machen. Das Oberlandesgericht sieht sich daher veranlaßt, die in Beziehung auf das Verfahren bei dergleichen Dismembrationen, sowohl von der hiesigen Königlichen Regierung, als von dem Oberlandesgerichte selbst am 18ten und 24ten Juni v. J. erlassene Verfügungen No. 27. des Amtsblatts vom Jahre 1817 S. 317. fg. und 326. in Erinnerung zu bringen, und weiset sämmtliche Untergerichte des Departements, auch sämmtliche Justizkommissarien in demselben hierdurch an, bei Aufnahme von Kontrakten über solche Dismembrationen sich genau nach den Vorschriften obiger Verfügungen zu achten, besonders bei diesen Kontrakten auf die nöthige Repartition der Grundabgaben Rücksicht zu nehmen, deshalb nicht ohne Vorwissen der Polizeybehörde einen aufgenommenen Kontrakt dieser Art auszufertigen und zu extradiren, bis entweder von ihnen selbst oder von den dazu anzuweisenden Partheien, die Anzeige bei der Polizeyobrigkeit gemacht worden ist. Die Untergerichte und Justizkommissarien werden in Fällen, wo diese Vorschrift bei Aufnahme

von dergleichen Kontrakten von ihnen nicht beobachtet wird, für allen aus derselben Nichtbefolgung entstandenen Nachtheil verantwortlich gemacht und die Kontravenienten ohnedies, befundenen Umständen nach, in Ordnungsstrafe genommen werden.

Magdeburg, den 18. Mai 1818.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

von Klevenow.

Bekanntmachung.

Einrichtung des Hypothekenwesens im Großherzogthum Posen.

Seine Königl. Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, haben es für nöthig geachtet, in den, mit Allerhöchst Ihren Staaten wiedervereinigten Distrikten des vormaligen Herzogthums Warschau, nemlich dem jetzigen Großherzogthum Posen, und dem zu Westpreußen gelegten Culm- und Michelauschen-Kreise, nebst der Stadt Thorn, das Hypothekenwesen wieder einrichten zu lassen, wie es in Allerhöchst derselben übrigen Ländern regulirt ist, um dadurch Gewißheit und Sicherheit des Eigenthums und der Realrechte auf unbewegliche Güter, so wie den Realkredit der Grundbesitzer wieder herzustellen.

Zu diesem Zwecke ist unterm 4ten April dieses Jahres ein besonderes Patent ergangen, welches die näheren Vorschriften und Bestimmungen hierüber zum Gegenstande hat.

Nach diesem werden alle, von Seiten der ehemaligen West- und Südpreußischen Hypothekenbehörden bis zu ihrer, im Jahre 1806. oder später erfolgten, Auflösung in den vorschriftsmäßig angelegten Hypothekenbüchern, bewirkte Eintragungen und Löschungen der Hypothekenrechte, und alle darüber ertheilte Hypothekenscheine als vollkommen rechtsbeständig und gültig angesehen, so daß es wegen aller hiernach schon eingetragenen Realrechte keiner neuen Anmeldung und Eintragung bedarf.

Dagegen müssen die nach Auflösung der preußischen Behörden, von den Gerichten oder Hypothekenkonservatoren des Herzogthums Warschau vorgenommenen Berichtigungen der Besitztitel erneuert, und die eingetragenen Ansprüche zur Erhaltung ihres Realrechts von neuem angemeldet, und in die Hypothekenbücher eingetragen werden. Sind aber Forderungen, deren Eintragung in die Hypothekenbücher vor dem gedachten Zeitpunkte geschehen, wieder gelöscht worden, so ist nachzuweisen, daß dabei die gesetzlichen Vorschriften beobachtet sind.

Da, wo ein, nach den Vorschriften der Hypothekenordnung eingerichtetes, Hypothenkenbuch noch gar nicht vorhanden ist, soll die Einrichtung desselben nachgeholt werden.

Die Wiedereinrichtung des Hypothekenwesens erfolgt im Großherzogthume Posen in Absicht der vormals eximirten Grundstücke (der adelichen Güter) durch zwei besondere Kommissionen, von denen die eine zu Posen, für den Posener Regierungsbezirk, namentlich für die Kreise Posen, Buk, Samter, Obornik, Schroda, Schrim, Krotoschin, Pleschen, Adelnau, Ostrzeszow, Fraustadt, Kröben, Kosten, Meseritz, Birnbaum, Bomst und Peysern preußischen Antheils, und die andere zu Bromberg, für den Bromberger Regierungsbezirk, namentlich für die Kreise Wirsitz, Chodziesen, Czarnikau, Bromberg, Inowraclaw, Schubin, Gnesen, Wongrowiec und Mogilno, eingerichtet wird. — Bei den, nicht adelichen, ländlichen Immobilien und städtischen Grundstücken, soll die Wiederherstellung oder erste Einrichtung des Hypothekenwesens von den Landgerichten, in deren Bezirke sie belegen sind, bewirkt werden, und zwar von dem Landgerichte zu Posen, in den Kreisen Posen, Buk, Samter, Obornik, Schroda und Schrim, von dem Landgerichte zu Krotoschin, in den Kreisen Krotoschin, Pleschen, Adelnau und Ostrzeszow, von dem Landgerichte zu Fraustadt in den Kreisen Fraustadt, Kosten und Kröben, von dem Landgerichte zu Meseritz, in den Kreisen Meseritz, Birnbaum und Bomst, von dem Landgerichte zu Schneidemühl, in den Kreisen Wirsitz, Chodziesen und Czarnikau, von dem Landgerichte zu Bromberg, in den Kreisen Brom-

berg, Inowraclau und Schubin und von dem Landgerichte zu Gnesen, in den Kreisen Gnesen, Wongrowiec, Mogilno und Peysern preußischen Antheils.

Die Regulierung des Hypothekenwesens von der Stadt Schermeisel, nebst den Vorwerken Brückenhoff und Niederhoff, und von dem adelichen Gute Grochow, so wie von den, in denselben befindlichen einzelnen Besitzungen, die sonst zum Meseritzer Kreise des Posener Departements gehörten, jetzt aber mit dem Sternbergschen Kreise der Neumark vereiniget sind, geschieht von dem Oberlandesgerichte zu Frankfurt a. d. O. und resp. von dem Land- und Stadtgerichte zu Zilenzig, je nachdem sie jetzt der Gerichtsbarkeit des einen oder des andern unterworfen sind.

In den zu Westpreußen geschlagenen Distrikten, dem Culm- und Michelauschen Kreise und der Stadt Thorn, erfolgt die Wiedereinführung des Hypothekenwesens von eximirten Grundstücken bei dem Oberlandesgerichte zu Marienwerder, von allen übrigen aber bei den kompetenten Land- und Stadtgerichten.

Alle und jede Besitzer eines unbeweglichen Eigenthums, oder einer zur Eintragung in das Hypothekenbuch sich eignenden Gerechtigkeit, die für sich selbst besteht, und ohne den Besitz eines Grundstücks ausgeübt werden kann, so wie alle diejenigen, welche an ein Grundstück, oder an eine zur Eintragung ins Hypothekenbuch sich eignende Gerechtigkeit im Herzogthume Posen, dem Kreise Culm und Michelau, und in der Stadt Thorn einen Realanspruch behaupten, sind, in sofern ihr Eigenthum oder ihr Realrecht bis zur Auflösung der Preußischen Behörden im Hypothekenbuche nicht bereits eingetragen war, in dem erwähnten Patente aufgefordert, ihre Rechte und Ansprüche den vorgenannten Behörden anzuzeigen und nachzuweisen. Dies muß spätestens bis zum 1sten Juni 1819, sey es mündlich, schriftlich, oder durch einen Bevollmächtigten, geschehen. Die Realansprüche, welche in der bestimmten Frist gebührend angemeldet und nachgewiesen worden, werden nach der Zeitfolge ihrer Anmeldung in die Hypothekenbücher eingetragen.

Wer sich bis zum 1sten Juni 1819. nicht meldet, verliert zwar nicht sein ganzes Recht, er muß sich aber alles gefallen lassen, was späterhin, und bis zu seiner Anmeldung bei dem Hypothekenbuche verhandelt worden, und kann man namentlich gegen einen dritten Besitzer des Grundstücks kein dingliches Recht ausüben.

Dies wird für Jeden, der bei dieser Einrichtung ein Interesse hat, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Dabei wird auf den vollständigen Inhalt des Patents selbst, welches durch die Gesetzsammlung für die preußischen Staaten und durch die Berliner und hiesigen Zeitungen und Intelligenzblätter bekannt gemacht wird, verwiesen.

Posen, den 12ten Mai 1818.

Königl. Oberappellationsgericht des Großherzogthums Posen

Schönermark.

Berichtigung.

In der in No. 19. des diesjährigen Amtsblattes S. 132 - 135. abgedruckten Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Magdeburg vom 28. April d. J. die Entlassungsgesuche vom stehenden Heere betreffend, muß Seite 133, Zeile 12 von unten §. 95 statt §. 5 gelesen werden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 25.

Magdeburg, den 20. Juni 1818.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 11ten d. M. zu Berlin ausgegebene sechste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 474. die allerhöchste Kabinetsordre vom 7ten Mai d. J., daß die in den Festungen befindlichen Baugefangenen mit doppelfarbiger Kleidung versehen werden sollen, und

" 475. die Verordnung wegen Einführung des allgemeinen Landrechts und der allgemeinen Gerichtsordnung in den mit dem Preuß. Staate vereinigten, zwischen den älteren Provinzen belegenen Distrikten und Ortschaften und wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in denselben, vom 25ten Mai d. J.

Magdeburg, den 14ten Juni 1818.

Redaktion des Amtsblattes der Königl. Regierung.

Bekanntmachung.

Da der Mißbrauch wiederum sehr überhand nimmt, daß gegen die so oft und deutlich ausgesprochenen Königlichen Verordnungen bei Vorstellungen und Gesuchen, die zunächst vorgesetzten Behörden und die höheren Instanzen vorbeigegangen werden; so mache ich Jedermann auf jene Verordnungen aufs Neue aufmerksam, mit dem Bemerken, daß die erhal-

tenen Bescheide den Eingaben beigefügt werden müssen, und daß die Bittenden, welche jene Verordnungen nicht beobachten, es sich allein zuzuschreiben haben werden, wenn ihre Vorstellungen unbeantwortet bleiben.

Berlin, den 29. Mai 1818.

Der Staats-Kanzler Fürst von Hardenberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen.

No. 2. Berichtigung der rückständigen Forderungen für Lieferungen zur Militärverpflegung aus der Periode vom 1. Mai bis ult. Dez. 1815. 141. Mai.

Nach einer Verfügung des Königl. Ministeriums des Schatzes und für das Staatskreditwesen, sollen zur Berichtigung der rückständigen Forderungen für Lieferungen zur Militärverpflegung aus der Periode vom 1ten Mai bis Ende December 1815, die benöthigten Summen sobald als möglich, ganz oder theilweise, jedoch spätestens im Laufe dieses Jahres überwiesen werden. Den Interessenten wird daher diese wegen ihrer Befriedigung getroffene Maaßregel zu ihrer Beruhigung und mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß sie von der erfolgten Anweisung der desfalsigen Gelder durch die betreffenden Behörden sofort in Kenntniß gesetzt werden sollen.

Magdeburg, den 8ten Juni 1818.

Königl. Geheimer Staatsrath und Oberpräsident der Provinz Sachsen.

Bülow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 96. Fabrikation von Bruchbandagen.

Bei den jetzt häufiger als je vorkommenden, in der engen Bekleidung ohne Zweifel begründeten, Bruchschäden, haben wir uns vielfältig überzeugt, daß durch Fabrikation von Bruchbandagen durch Unkundige nicht nur den Hülfsbedürftigen unnöthige Kosten gemacht, sondern großer, nachher nicht zu hebender Nachtheil für die Gesundheit, ja selbst Lebensgefahr oder Tod herbeigeführt ist. Besonders ist dies der Fall gewesen, durch den ganz und gar

nicht mehr zu duldenden Mißbrauch, daß Beutler und andere Profeßionisten, wenn sie die Märkte beziehen, dergleichen gewöhnlich sehr unpassende Bandagen an ihren Buden zum Verkauf aushängen, anbieten und unbedingt empfehlen.

Dem zu Folge, und auf den Grund des §. 92. des Königl. Edikts über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7ten September 1811. Nro. 51. haben wir bereits die Verfügung Nro. 150. unterm 23ten Juni 1817. in unserm Amtsblatte Nro. 28. S. 330. erlassen, und setzen jetzt nach Eingang der diesen Gegenstand betreffenden Berichte und Gutachten und mit Berücksichtigung der dem Publiko und dem Gesetze angemessenen Gewerbekonkurrenz fest:

daß von heute an Niemand weiter hin sich mit Anfertigung und Verkauf, noch weniger aber Selbstverordnung und Anwendung von Bruch- und andern chirurgischen Bandagen und Instrumenten befassen soll und darf, der nicht nach vorhergegangener Prüfung ein Qualifikationsattest von uns erhalten und für jeden vorkommenden Anwendungsfall von einem approbirten Arzt oder Wundarzt dazu aufgefordert und angewiesen ist.

Allen übrigen Leder- und Eisenarbeitern, so wie allen solchen, die sich bisher unrechtmäßigerweise die Fabrikation, den Verkauf und die Anwendung chirurgischer Bandagen und Instrumente erlaubten, bleibt es nur noch nachgelassen, alte Bandagen nach Anleitung berechtigter Kunstverständiger auszubessern. Wer gegen diese Bestimmungen handelt, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er als ein chirurgischer Pfuscher bestraft wird, und haben die Polizeybehörden für die Befolgung zu sorgen, das Erforderliche zu veranlassen, und die Uebertretungsfälle uns anzuzeigen.

Magdeburg, den 4ten Juni 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 97. Ausmittelung der Gehaltsrückstände der vormaligen Südpreuß. u.

Nach einem Reskripte des Königl. Ministeriums des Schatzes und für das Staatskreditwesen vom 15ten v. Monats haben des Königs Majestät durch die an dasselbe erlassene allerhöchste Kabinetsordre vom 7ten Mai c., wegen der Anerkenntnisse über die ausgemittelten Gehaltsrückstände der vormaligen

Neuostpreuß. Beamten.
II. 634.
Mai.

südpreußischen und neuostpreußischen ꝛc. Beamten zu beschließen geruhet:

1. daß die noch nicht eingelösten Gehalts-Rückstands-Anerkenntnisse in der Regel in Staatsschuldscheine umgeschrieben werden sollen, damit die Interessenten, deren anderweite Befriedigung die beschränkten Staatskräfte dermalen nicht zulassen, an die Stelle der Erstern, ein zinsbares nützliches Staatspapier erhalten und künftig an den Vortheilen der nach einem Hauptplane einzuleitenden successiven Amortisirung der Staatsschuldscheine Theil nehmen mögen, und

2. daß die Verzinsung der umgeschriebenen Anerkenntnisse durchgehends vom 1sten Juli 1818. ihren Anfang nehmen soll.

Die Inhaber dieser Anerkenntnisse werden von dieser Bestimmung hierdurch in Kenntniß gesetzt und haben sie solche, da nicht gestattet ist, selbige unmittelbar, Behufs der Umschreibung, bei dem hohen Ministerium des Schatzes und für das Staatskreditwesen einzureichen, mit einer nach dem beigefügten Schema doppelt gefertigten Nachweisung dem Landrath des Kreises, zur weitern Veranlassung durch uns, zu übersenden.

Uebrigens wird den Inhabern bemerklich gemacht, daß bei Anerkenntnissen, welche sich nicht mehr in erster Hand befinden, auf die Vollständigkeit der Cession des ursprünglichen Besitzers gesehen werden muß. Diese ist nur dann als vollständig zu betrachten, wenn sie den Namen des Cessionarii, das Anerkenntniß der erhaltenen Valuta und die Unterschrift der Cedenten als ersten Inhabers des Gehalts-Anerkenntnisses, enthält. Wenn der erste Inhaber blos in blanco girirt hat, so muß der letzte Besitzer dafür sorgen, daß jene Erfordernisse nachgeholt werden.

Magdeburg, den 5ten Juni 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Schema.

Nachweisung

der Anerkenntnisse über Gehaltsrückstände vormaliger Süd- und Nord-ostpreußischer ꝛc. Offizianten, eingereicht von
wohnhaft

Laufende Nro.	Namen, auf welchen das Anerkenntniß lautet.	Name des jetzigen Besitzers.	No. des Anerkenntnisses.	Betrag				Bemerkung.
				ursprünglicher,		jetziger		
				Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	

Ort Datum

Unterschrift

No. 98. Berichtigung der ältern Pensionsrückstände. I. 332. Juni.

Die nachstehende Bekanntmachung des Königl. Ministeriums des Schatzes und für das Staatskreditwesen vom 26. v. M., die Berichtigung der Pensions Rückstände aus den Jahren 1808 betreffend, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 8. Juni 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 7ten d. M. auf die Vorschläge des unterzeichneten Ministeriums zu bestimmen geruht, daß die Militär- und Civilpensionärs in den nicht abgetreten gewesenen Provinzen der Monarchie, wegen ihrer Rückstände aus der Zeit vom 1sten September 1806. bis Ende Februar 1809. nunmehr befriedigt werden sollen. Diese Maaßregel soll zugleich auf die Rückstände derjenigen Pensionen ausgedehnt werden, welche auf die Provinzialfonds in dem ehemaligen Süd- und Neuostpreußen, Neuschlesien und dem durch den Tilsitter Friedensschluß abgetreten gewesenen Theile von Westpreußen angewiesen waren, in sofern die Empfänger vor dem 1sten August 1810. in die diesseitigen Staaten zurückgekehrt sind, und sich darüber genügend auszuweisen vermögen.

In Gemäßheit dieser allerhöchsten Bestimmung ist der Geheime Finanzrath Friedel hierselbst beauftragt worden, nicht nur sämmtliche Pensionsrückstände der Civilbeamten nach den vorhandenen diesfälligen Notizen zu ermitteln, und den einzelnen Empfängern zur Anerkennung bekannt zu machen, sondern diesen auch zu eröffnen, wie, wo und wann jeder einzelne Rückstand berichtigt werden wird. Die Einpfänger von Civilpensions-Rückständen haben sich daher an gedachten Geheimen Finanzrath Friedel, (Scharrnstraße No. 1. hierselbst) mit der gehörigen Legitimation zu wenden, und insofern sie als Erben verstorbener Pensionairs dergleichen Ansprüche haben, darüber gleichzeitig gerichtliche Atteste beizubringen.

Wegen Liquidation und Festsetzung der Militärpensions-Rückstände, wird das Nähere von der betreffenden Königlichen Behörde besonders bekannt gemacht werden. Berlin, den 26. Mai 1818.
Ministerium des Schatzes und für das Staatskreditwesen.
(gez.) Hardenberg. Friese.

Bekanntmachung.

Zahlungen der Offizier-Wittwenkasse pro Termino Juli 1818.

Die Direktion der Königl. Preuß. Offizier-Wittwenkasse macht hierdurch bekannt, daß die Offizier-Wittwenkasse in ihrem Lokale, Molkenmarkt No. 3., vom 6ten July dieses Jahres an, nachstehende Zahlungen leisten wird:

1) die den 1sten Juli 1818. pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen an sämmtliche Wittwen.
2) die am 1sten Juli 1813. fällig gewesenen noch rückständigen halbjährigen Pensionen an sämmtliche betreffende Wittwen und resp. deren gehörig legitimirte Erben gegen die gehörig ausgestellten und gerichtlich beglaubigten Quittungen.
3) die Antrittsgelder an sämmtliche dazu nach den §§. 21. und 24. des Reglements vom 3ten März 1792. berechtigte Interessenten, welche bis zum 1sten Juli 1818. incl. ausgeschieden (nicht aber exkludirt worden) sind, gegen Zurückgabe der von den gehörig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Rezeptionsscheine.

Die Quittungen über die kurrenten Pensionen dürfen nicht früher, als am 1sten Juli 1818. und zwar auf dem gesetzlichen Stempelbogen ausgestellt werden, und muß darunter ausdrücklich von einer öffentlichen Behörde oder von einer Gerichtsperson attestirt seyn, daß die Wittwe die Quittung unterschrieben hat und am 1sten Juli 1818. noch am Leben, auch unverheirathet gewesen ist; so wie auch die über dem Quittungsformulare befindliche Nummer der Quittung jedesmal beigefügt werden muß. Uebrigens werden die Zahlungen vom 6ten Juli dieses Jahres an in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bis zum 1sten August geleistet. Von da an muß die Kasse, ihrer anderweitigen Geschäfte wegen, bis zum 1sten Januar 1819 geschlossen bleiben, und kann in der Zwischenzeit durchaus keine weitere Zah-



lung erfolgen. — Mit Absendung der Pensionen durch die Post wird bei den der doppelten Zahlung wegen ansehnlich vermehrten Geschäften vor dem 23. Juli dieses Jahres nicht angefangen werden können; weshalb diejenigen auswärtigen Wittwen, welche ihre Pensionen zeitig zu erhalten wünschen, wohl thun werden, solche durch einen hiesigen Mandatarius von der Wittwenkasse erheben zu lassen, und wird hierzu denen, welchen es an Bekanntschaft mangeln sollte, der Herr Hofrath Behrendt, Oberwallstraße No. 3. wohnhaft, in Vorschlag gebracht. Berlin, den 1. Juni 1818.

Direktion der Königl. Preuß. Offizier-Wittwenkasse.

von Winterfeld. von der Schulenburg. Büsching.

Polizeyliche Bekanntmachung.

Warnung vor einem Betrüger.

Seit einiger Zeit sind mehreren auswärts wohnenden Eltern hier in Garnison stehender Soldaten gegen ein hohes Botenlohn Briefe überbracht worden, worin ihnen der Schreiber, der sich Breding oder Benning unterzeichnet und für einen Lazareth- auch Bataillonschirurgus ausgiebt, fälschlicherweise unangenehme Nachrichten von ihren Söhnen mitgetheilt, sie zur schleunigen Herkunft aufgefordert, auch wohl um Uebersendung von Geld durch den Boten ersucht worden.

Der Ueberbringer dieser Briefe zeigt sich gewöhnlich sehr theilnehmend, und ist daher wahrscheinlich entweder selbst der Verfertiger derselben, oder wenigstens Theilnehmer an diesen Betrügereien.

Es hat mir noch nicht gelingen wollen, dem Betrüger oder den Betrügern auf die Spur zu kommen, und ich wähle daher den Weg der öffentlichen Bekanntmachung, um das Publikum wenigstens vor denselben zu warnen, verbinde indeß zugleich damit die Bitte, denjenigen, welcher ferner dergleichen Briefe überbringen sollte, anzuhalten und der nächsten kompetenten Behörde zu überliefern, mir aber davon Kenntniß zu geben, auch mir dasjenige, was die Entdeckung des oder der Thäter zur Folge haben könnte, schleunigst anzuzeigen. Magdeburg, den 8. Juni 1818.

Oberbürgermeister der Stadt Magdeburg. **Francke.**

(Mit dieser Nummer wird die eilfte außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

—— No. 26. ——

Magdeburg, den 27. Juni 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 99. Gewerbesteuerpflichtigkeit der reisenden Kaufleute, Musterreiter 2c. II. 128. Juni.

Nach einer Cirkularverfügung der vormaligen Königl. Abgaben-Section d. d. Berlin den 28. März 1811. sollen die fremden reisenden Kaufleute, Kommis- und Musterreiter, welche sich in den diesseitigen Staaten aufhalten, um Bestellungen auf Waaren anzunehmen, und diese hernach vom Auslande hersenden, zur Lösung der Gewerbscheine angehalten werden.

Die mit der Aufnahme der Gewerbesteuerrollen beauftragten Behörden, werden von dieser Bestimmung hierdurch in Kenntniß gesetzt, um darnach künftig zu verfahren.

Magdeburg, den 5. Juni 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 100. Vorspannsberechtigung der quartiermachenden Offiziere. I. 19. Juni.

Des Königs Majestät haben mittelst Kabinetsordre vom 9ten v. M. zu bestimmen geruhet, daß demjenigen Offizier, welcher nach den bestehenden Etappenkonventionen seinem marschirenden Truppentheil zur Regulierung der Quartiere, Verpflegung u. s. w. drei Tage allein vorausgehen muß, ein

zweispänniger Vorspannwagen gestellt, und nach gleichen Sätzen, wie der übrige Vorspann, aus den Militärfonds vergütet werden soll.

Diese Allerhöchste Bestimmung bringen wir mit Bezug auf den §. 7. der Erläuterungen zu dem Vorspannregulativ vom 15ten Oktober 1817. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, und weisen die mit dem Etappen- und Vorspannwesen beauftragten Behörden zu deren genauesten Befolgung an.

Magdeburg, den 8. Juni 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 101. Polizeyliche Aufsicht auf diejenigen Personen, welche falsche Münzen in Umlauf bringen. II. 876. Juni.

Den Polizeybehörden wird hierdurch wiederholend zur Pflicht gemacht, auf diejenigen Personen, welche falsche Münzen in Umlauf bringen, aufmerksam zu seyn und in jedem einzelnen Falle möglichst genau zu ermitteln, was denselben zur Last fällt, den Verfertigern aber mit Sorgfalt nachzuforschen, da, wo sich Verdacht zeigt, eine summarische Untersuchung einzuleiten, und die Verhandlungen einzureichen, damit nach Bewandniß der Umstände die Einleitung des kriminellen Verfahrens in Antrag gebracht werden könne.

Magdeburg, den 11. Juni 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 102. Warnung vor falschen Friedrich-Wilhelmsdor. II. 876. Juni.

Es ist hier vor Kurzem ein falscher Friedrich-Wilhelmsd'or zum Vorschein gekommen, dessen Kennzeichen, nach der von der Königl. General-Münzdirektion vorgenommenen Untersuchung, in folgenden bestehen:

Das falsche Stück ist eine geprägte Münze von wirklichem Golde, enthält aber nur 14 Karat 10 Grän in der Mark. Die Farbe desselben ist durch Beitze der ächten ähnlich dargestellt; abgeriebene Stellen erscheinen mit der Röthe der meisten gewöhnlichen Goldarbeiten. Das allgemeine Ansehen ist reinlich und nett, die auffallende Verschiedenheit der Gravirung fällt indeß leicht in die Augen, da sie überall unähnlich und verfehlt, auch der Kopf und Hals des Adlers sehr stark zurückgebogen ist. In der

Größe ist der Unterschied gegen ächte Stücke gering, die Dicke aber bedeutend stärker und deshalb der Klang weniger tönend. Das Gewicht übersteigt das der ächten Stücke um zwei As und die Schrift ist ungleich und schlecht; der Rand aber scharf und gut, bis auf die zu runden Augen in der Kette.

Dem Publikum und den Kassen werden die hier angegebenen Kennzeichen zur Warnung hiermit bekannt gemacht, und wird dabei besonders Achtsamkeit auf die Dicke, die Gravirung und den Rand solcher Stücke empfohlen.

Magdeburg, den 11. Juni 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 103. Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften wegen des öffentlichen Aufgebots des Gesindes. K. S. 254. Juni.

Die Herren Prediger unsers Departements werden hierdurch auf die gehörige Beobachtung der nachstehenden, in der diesjährigen Gesetzsammlung No. 3. enthaltenen, Allerhöchsten Verordnung vom 16ten März c. wegen des öffentlichen Aufgebots des Gesindes:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, daß die Bestimmung des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. I. §. 142., nach welcher

das Gesinde, welches noch nirgend einen festen Wohnsitz aufgeschlagen hat, sich außer seiner gegenwärtigen Parochie, auch an dem Orte seiner Geburt, ohne Unterschied der Zeit seiner Entfernung von demselben, aufbieten lassen soll,

wie hiermit geschiehet, aufgehoben, und vielmehr das Gesinde in der demselben durch den §. 275. des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. II. zugewiesenen Parochie, und im Fall es in seinem gegenwärtigen Aufenthaltsorte sich noch nicht ein Jahr befunden hat, nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. I. §. 141. auch an

demjenigen Orte, wo es sich das letzte Jahr aufgehalten hat, proklamirt werden soll.

Gegeben Berlin, den 16ten März 1818.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(unterz.) **Fürst v. Hardenberg.** **v. Altenstein.**

Beglaubigt

(unterz.) **Friese.**

aufmerksam gemacht.

Magdeburg, den 11. Juni 1818.

Königl. Preuß. Kirchen- und Schulkommission.

No. 104. Personensteuerfreiheit der Gensdarmen. II. 1175. Juni.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß die in den Städten stationirten Gensdarmen von den Magisträten hin und wieder zur Personensteuer herangezogen worden.

Dies Verfahren ist vorschriftswidrig und giebt zu gegründeten Beschwerden Veranlassung. Nach der Bekanntmachung vom 6ten Oktober 1816. sollen die aktiven Offiziere, wozu auch die der Gensdarmerie mit zu rechnen sind, so wie deren Frauen und Kinder, in sofern selbige sich in den Städten aufhalten, von der Personensteuer befreiet seyn. Eine gleiche Begünstigung soll, nach der Bekanntmachung vom 28ten Mai 1817, auch den Unteroffizieren und Soldaten des stehenden Heeres in den Städten und deren Frauen und Kindern zu Theil werden.

Es folgt hieraus von selbst, daß auch den in den Städten stationirten Gensdarmen, deren Frauen und Kinder, die Personensteuerfreiheit, wie solche die Gensdarmerie-Offiziere schon genießen, zu Theil werden muß.

Die Magisträte in den Kreisen diesseits der Elbe werden daher hiermit aufgefordert, die für das laufende Jahr etwa noch zur Per-

sonensteuer herangezogenen Gensdarmen nebst Frauen und Kinder, durch die nächste Quartal-Abgangsnachweisung von der Personensteuer abzusetzen.

Magdeburg, den 12ten Juni 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 105. Wiederholtes Verbot, Schiffsgefäße an Buhnen, Packwerken u. Pflanzungen anzulegen. II. 140. Juni.

In Gemäßheit des Ministerialreskriptes vom 22ten Mai c. wird dem Publikum das Patent vom 12ten Februar 1727. und die Deklaration desselben vom 9ten August 1793, wodurch die Beschädigung der Buhnen überhaupt untersagt ist, aufs neue in Erinnerung gebracht, und hierdurch ausdrücklich festgesetzt, daß den Schiffern, wie jedem andern, das Anlegen der Schiffsgefäße an den Buhnen, Packwerken und Pflanzungen gänzlich verbothen wird, und die Uebertretung dieses Verbots, außer der Verpflichtung zum vollständigen Schadensersatz, eine Polizeystrafe von zehn Thalern nach sich zieht.

Magdeburg, den 13. Juni 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 20. Jurisdiktion über die Dörfer Nitzahne und Bahnitz. 376.

Zufolge Reskripts Seiner Exzellenz des Herrn Justizministers vom 10ten April d. J. hat das Königl. Kammergericht die Jurisdiktion über die Rittergüter und Dörfer Nitzahne und Bahniz, westhavelländischen Kreises und über das Etablissement: Haus-Sydow genannt, Zauch-Belzigschen Kreises, dem Stadtrathe zu Belzig gehörig, an das unter-

zeichnete Oberlandesgericht abgegeben, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 2. Juni 1818.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

von Klevenow.

No. 21. Veränderte Gerichtsbarkeit über die der Bürgerschaft zu Sandau gehörigen Holz- und Weidereviere auf dem linken Elbufer. 1396.

In Gemäßheit des Reskripts Seiner Exzellenz des Herrn Justizministers vom 29ten Mai d. J., ist dem Stadtgericht zu Sandau die früher gehabte, und bisher von dem Land- und Stadtgericht zu Seehausen in der Altmark ausgeübte, Gerichtsbarkeit über das der Bürgerschaft zu Sandau gehörige Holz- und Weiderevier auf dem linken Elbufer, wieder beigelegt; welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 16ten Juni 1818.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Klevenow.

Bekanntmachung.

Einbrennen der von den Königl. Landbeschälern gefallenen Fohlen.

Zum beliebigen Einbrennen der in diesem Jahre von den Königl. Brandenburgschen Landbeschälern gefallenen Fohlen mit der Königs-Krone und dem Buchstaben B. — Brandenburg — sind nachstehende Termine angesetzt, als:

am Montage den 3ten August c. früh 6 Uhr zu Amt Sandau,
= Mittwochen den 5ten Aug. c. = 6 = zu Demker,
= Freitage den 7ten August c. = 6 = zu Wolmirstedt,
= Montage den 10ten August c. = 6 = zu Harbke,

am Mittwochen den 12ten August c. früh 6 Uhr zu Oebisfelde,
= Donnerstage den 13ten August c. = 6 = zu Wiepke,
= Sonnabend den 15ten August c. = 6 = zu Cröden,

welche den Besitzern diesjähriger Landgestüts = Fohlen hierdurch mit der Bemerkung bekannt gemacht werden; daß ein späteres Zeichnen dieser Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Friedrich = Wilhelms = Gestüt, den 29. Mai 1818.

Der Landstallmeister.

Strubberg.

Vermischte Nachrichten.

Warnung.

Dem Schiffahrt treibenden Publikum wird hierdurch zur Warnung bekannt gemacht, daß ein Schiffer, welcher im vergangenen Jahre mit seinem Gefäße die Buhne bei Cracau beschädigt zu haben beschuldigt, und durch nachherige Zeugenvernehmung dieser gesetzwidrigen Handlung überführt worden ist, nach Maaßgabe des Patents vom 12. Februar 1727. und der Deklaration vom 9 August 1793. in eine Polizeystrafe von zehn Thalern genommen ist.

Magdeburg, den 13. Juni 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Personal = Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Prediger und Rektor Bastian zu Ermsleben ist dem Prediger Kühne zu Ströbeck, im Kreise Oschersleben, als Adjunkt beigesetzt worden.

Der Seminarist Friedrich Christian Brandt ist zum Schullehrer zu Friedrichsaue, im Kreise Aschersleben, ernannt worden.

Der bisherige intermistische Katechet Rehe zu Gr. Lübars im 2ten Jerichowschen Kreise, ist zum Schullehrer daselbst befördert worden.

Dem bisherigen Katecheten Leppin zu Genthin, ist die erledigte Schullehrerstelle zu Kl. Lübars und den damit verbundenen Ortschaften Riesdorf, Glieneke, Wüsten-Rogäsen und Wüsten-Jerichow, im ersten Jerichowschen Kreise, verliehen worden.

Da der zu der Kantorstelle in Osterode, Kreis Osterwieck, ernannte Kantor Mause zu Hoppenstedt auf diese Stelle resignirt hat, so ist dieselbe dem Seminaristen C. Böhlke zu Halberstadt konferirt.

Der Prediger Röhl zu Schorstedt, ist zum Prediger zu Gr. und Kl. Möhringen, im Kreise Stendal, an die Stelle des verstorbenen Predigers Iffland ernannt.

Der Kandidat der Theologie Friedr. Wilh. Ludwig Kläden aus Seehausen, ist zum Prediger der Parochie Wendemark, im Kreise Osterburg, ernannt.

Der vormalige Füselier Johann Friedrich Schmidt, ist zum Schullehrer zu Neuendorf am Damm, im Kreise Stendal, ernannt.

An die Stelle des verstorbenen Superintendenten Overbeck, ist der zum Oberprediger in Calbe an der Saale ernannte bisherige 2te Prediger an der heiligen Geistkirche in Magdeburg, Herr Scheele, zum Superintendenten der Diözes Calbe bestellt worden.

Der bisherige Schullehrer Kranz in Altendorf ist zum Küster in Jübar, Kreis Salzwedel, ernannt worden.

(Mit dieser Nummer wird die zwölfte außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 27.

Magdeburg, den 4. Juli 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In Gefolge der in der No. 23. des diesjährigen Amtsblattes enthaltenen Bekanntmachung vom 10. des v. M., die Bezeichnung der Frachtschiffsgefäße betreffend, wird hierdurch festgesetzt, daß es bei der am 15. September 1815. erlassenen Vorschrift des Königl. Civilgouvernements, nach welcher die Gefäße derjenigen Schiffer, die in unserm Departement ansäßig sind, mit dem Buchstaben M. bezeichnet werden sollen, sein Verbleiben behält.

No. 106. Bezeichnung der Schiffsgefäße. II. 1870. Juni.

Magdeburg, den 23. Juni 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Die Königlichen Ministerien der Finanzen und des Handels haben, nach der uns gewordenen Benachrichtigung der Königl. Regierung zu Merseburg, unterm 15. Mai d. J. verordnet, daß die diesjährige Naumburger Petri-Pauli-Messe ganz in der vorjährigen Art gehalten werden soll, und ist zu dem Ende eine Kommission zur Ausstellung von Meßabfertigungen und Certifikaten nach Naumburg gesandt worden.

No. 107. Haltung der diesjährigen Naumburger Petri-Pauli-Messe. II. 2453. Juni.

Indem wir nun die sämmtlichen Accise- und Steuerämter, ingleichen die betreffenden Zollämter unseres Verwaltungsbezirks von dieser Bestimmung

in Kenntniß setzen und auf die durch die betreffenden Amtsblätter erlassene Bekanntmachungen vom 1. Mai und 13. Aug. 1816., und 19. Juni 1817. Bezug nehmen, wird ihnen zugleich die von der Königl. Regierung zu Merseburg erlassene Bekanntmachung vom 6. d. M., zur Nachricht und Achtung nachstehend im Abdruck mitgetheilt.

Magdeburg, den 25. Juni 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung

die Geschäfte der von der Königl. Regierung zu Merseburg für die diesjährige Naumburger Petri-Pauli-Messe abgeordneten Beamten betreffend.

Durch die im 22. Stücke des Regierungsamtsblattes unter No. 105. erschienene Bekanntmachung vom 22. Mai d. J. ist zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß die diesjährige Naumburger Petri-Pauli-Messe ganz in der vorjährigen Art gehalten werden und in Rücksicht des Abgabenwesens keine Veränderung Statt finden soll. Wir haben auch dieses Mal Beamte nach Naumburg abgeordnet, und ihnen aufgetragen:

1) die gehörig legitimirten inländischen Waaren mit den dazu bestimmten Meßwaaren-Siegeln zu bezeichnen, die nicht siegelungsfähigen zu verbleien und Ursprungszeugnisse darüber auszustellen;

2) Abfertigungen auf die von der Naumburger Messe abgehenden Waarenladungen, besonders auf diejenigen, welche zum Durchgange durch die alten Preußischen Staaten nach dem Oesterreichischen, Polen und Rußland bestimmt sind, zu ertheilen.

Um das Publikum von den Wirkungen dieser Geschäfte und dem dabei zu beobachtenden Verfahren, so wie von Vertheilung der Geschäfte unter die Behörden in Hinsicht des Waaren-Ein- und Ausgangs, hinlänglich zu unterrichten, wird Folgendes bekannt gemacht:

1. Der Eingang aller Meßwaaren zu Naumburg wird, wie bisher, von der Land-Acciseeinnahme expedirt. Um aber den Ausgang derselben zu erleichtern, sind alle diesen betreffende Geschäfte, mit Ausnahme der

städtischen Abgaben, an die Meßkommission verwiesen worden. Es kommen daher auch die von der Land-Acciseeinnahme auf erkaufte Waaren ehemals ertheilten Passirscheine, so wie die von beiden Acciseeinnahmen geschehene Stempelung der von den Fabrikanten ausgestellten Ursprungsversicherungen, in Wegfall.

2. Waaren, deren inländischer Ursprung durch Besiegelung mit den dazu bestimmten Meßsiegeln, oder durch Verbleiung und durch Ursprungs-Certifikate der Meßkommission beglaubigt ist, entrichten in den übrigen Preußischen Provinzen nur die angeordnete Verbrauchsabgabe von 8¾ proCent rechts, und 2 proCent links der Elbe.

3. Diese Beglaubigung ist für Waaren bestimmt, die von inländischen Fabrikanten zur Versendung in Preußische Provinzen deklarirt werden. Diese haben sich daher gleich im Anfang der Messe für ihre Person bei der Meßkommission gehörig zu legitimiren. Auf ihre schriftliche, an Eides Statt abzugebende, Deklaration, daß die zu versendende Waare in ihrer eigenen inländischen Fabrik gefertigt worden, und auf die Legitimation der Waare durch die beigebrachten Ursprungsatteste, geschieht, nach dem Anerkenntniß des inländischen Ursprungs, durch die Meßbeamten selbst die Besiegelung oder Plombirung und die Bescheinigung durch Ursprungs-Certifikate.

4. Bei nicht siegelungsfähigen Waaren, z. B. Metallfabrikaten werden die Kollis verbleiet.

5. Damit seidene Zeuge und Tücher durch die Besiegelung nicht leiden, sollen Fäden durch dieselben gezogen, die Spitzen derselben verknüpft und die Knoten auf ein Papier gesiegelt werden. Spitzen, Bänder und Longetten werden nicht Stück- sondern Packweise besiegelt, Leinwand aber, welche im Herzogthum Sachsen bleibt, mit dem sonst üblichen Stempel bedruckt.

6. Auf Waaren, die bereits mit Königl. Preuß. Waarensiegeln der dazu beauftragten Behörden versehen sind, werden dem Fabrikanten, ohne weitere Bezeichnung mit dem Meßsiegel, Ursprungszeugnisse mit Bemerkung des vorgefundenen Siegels ertheilt.

7. Ueber die zur Versendung in Orte des Herzogthums Sachsen bestimmten inländischen Waaren werden von der Meßkommission, statt der früher von den beiden Acciseeinnahmen signirten und gestempelten Ursprungsbescheinigungen, ebenfalls Certifikate ertheilt.

8. Zur Versendung von Naumburger Meßwaaren, und zwar:

a) auf den Wegen durch die altländischen Provinzen, nach Polen, Rußland und Oesterreich,

b) auf andern Wegen in das Ausland,

c) in das Inland,

stellt die Meßkommission Abfertigungen aus, die jeder Versender dergleichen Güter, auf mündliche oder schriftliche Deklaration, erhält. In dem Falle a) haben sie die Wirkung, daß die dadurch als Naumburger Meßwaaren beglaubigten Güter in den altländischen Grenzzollämtern nur den beträchtlich herabgesetzten Transitoersatzzoll zu entrichten haben. In der Deklaration ist daher mit anzuzeigen, welches altländische Grenzzoll-Eingangsamt die Waare passiren soll. Diese Zollämter aber sind:

Beeskow,	Bertelsdorf,	Sagan,
Buchholz,	Friedberg am Queis,	Priebus,
Oberlinden,	Greifenberg,	Naumburg am Bober,
Luckenwalde,	Liebenthal,	Naumburg am Queis,
Mühlrose,	Löwenberg,	Aurith,
Treuenbrietzen,	Lorenzdorf,	Crossen.
Mittenwalde,	Bunzlau,	

9. Die Meßabfertigungen in den Fällen b) und c) vertreten die Stelle der bisherigen Land-Accisepassirzettel. Die in das Inland gerichteten müssen beim Einbringen der darauf verzeichneten Waaren in dem Versteuerungsorte an das Konsumtionssteueramt, oder an die General-Acciseeinnahme abgeliefert werden, weil nach ihnen die Revision der Waaren und die Erhebung der Gefälle geschieht.

10. Bei den Abfertigungen jeder Art ist es nothwendig, den Ausgang durch den Thorschreiber attestiren zu lassen.

11. Ueber die in das Ausland bestimmten rohen Fabrikmaterialien, als Schaafwolle, Hanf, Flachs, Werg, Häute und Felle, die bei der

Ausfuhre aus Naumburg einer Land=Acciseabgabe unterliegen, können von den Meßbeamten erst dann Certifikate und Abfertigungen verlangt werden, wenn durch Vorzeigung der Land=Accisezettel die Versteuerung derselben nachgewiesen ist.

12. Bei den Deklarationen zur Versendung ist auch der städtische Waagezettel vorzuzeigen, indem die Beamten sich von dem angegebenen Gewicht dadurch überzeugen müssen.

13. Die aus andern Preußischen Provinzen mit Passirscheinen und Ursprungs=Certifikaten, und nach den Bestimmungen b) und c) der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1815, plombirt, gesiegelt oder gestempelt in Naumburg eingehenden inländischen Meßgüter, sind auch für diese Messe von der Entrichtung der Landaccise befreit.

14. Folgende Expeditionsgebühren sind zu entrichten:

a) für jedes Ursprungs=Certifikat 4 Gr. und bei einzelnen Waarenstücken 2 Gr.

b) für jede Abfertigung auf Ladungen 4 Gr., auf einzelne Parthien 2 Gr.

Es wird jedoch bemerkt, daß unter diesen Gebühren auch diejenigen begriffen sind, welche früher dem General= und dem Land=Acciseeinnehmer für Ausstellung der Passirscheine und Stempelung der Ursprungs=Bescheinigungen auf erkaufte Meßgüter entrichtet wurden.

c) für jedes Siegel 1 Pfennig; bei ganzen Packeten, welche gesiegelt werden, 3 Pfennige bis 1 Groschen;

d) für jeden Stempel auf Leinewand 3 Pfennige bis 1 Groschen;

e) für jede angelegte Plombe, von denen zur Erleichterung des Geschäfts nur die größere Sorte angewendet wird, 2 Groschen.

15. **Das Expeditionslokal der Meßkommission ist in dem Eckzimmer der Bürgerschule über der Rathswaage. In demselben Hause findet auch die Erhebung der Stadträthlichen Meßabgaben Statt, und wir haben ebenfalls die Landaccise=Haupteinnahme für die Meßzeit dahin verlegen lassen. Das Publikum findet dadurch die große**

Erleichterung, daß alle Eingangs- und Ausgangsexpeditionen die Messe über in einem und demselben Hause anzutreffen sind.

Die bei den Waarenversendungen zu beobachtenden Vorschriften dienen nur zur Sicherung der getroffenen Einrichtungen, und die Meßbeamten sind angewiesen, jede mögliche damit übereinstimmende Erleichterung zu gewähren.

Merseburg, den 6. Juni 1818.

Königlich Preußische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 23. Die Untersuchungsprotokolle über den Gemüthszustand eines Menschen sollen der Regierung eingereicht werden. 11827.

Durch das unter A. hierbei gefügte Reskript Eines hochpreislichen Justizministeriums vom 5ten d. M. ist verordnet worden, daß die über die Untersuchung des Gemüthszustandes der Menschen aufgenommene Protokolle und von Physikern und Aerzten erstattete Gutachten nicht ferner an die Medizinalkollegien der Provinz abschriftlich eingesandt, sondern der Regierung mitgetheilt werden sollen. Unterzeichnetes Oberlandesgericht giebt den Land- und Stadtgerichten, auch allen übrigen Untergerichten des Departements von dieser Vorschrift hierdurch Kenntniß und haben sich dieselben in allen vorkommenden Fällen darnach auf das genaueste zu achten.

Magdeburg, den 19ten Juni 1818.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Klevenow.

A.

Durch die Verfügung vom 31. Januar d. J. ist zwar vorgeschrieben, daß die über die Untersuchung des Gemüthszustandes eines Menschen aufgenommenen Protokolle und von den Physikern und Aerzten erstat-

ten Gutachten, dem Medizinalkollegium der Provinz abschriftlich übersendet werden sollen. Es ist jedoch dem Geschäftsgange angemessen befunden worden, daß diese Protokolle und Gutachten, so wie schon in Absicht der Sektionsprotokolle und Gutachten festgesetzt ist, nicht dem Medizinalkollegium, sondern der Regierung mitgetheilt werden. Hiernach hat das Königliche Oberlandesgericht sich in vorkommenden Fällen zu achten, auch den Untergerichten seines Bezirks die erforderliche Anweisung zu ertheilen.

Berlin, den 5ten Junius 1818.

Der Justizminister.

(gez.) **von Kircheisen.**

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Magdeburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 11. Die Untersuchungsprotokolle über den Gemüthszustand eines Menschen sollen der Königl. Regierung eingereicht werden. 1022.

Durch ein Reskript des hohen Justizministeriums vom 5ten dieses Monats ist bestimmt, daß die über die Untersuchung des Gemüthszustandes eines Menschen aufgenommenen Protocolle und von den Physikern und Aerzten erstatteten Gutachten, mit Abänderung der Verfügung vom 31sten Januar d. J., hinfort nicht dem Medizinalkollegium der Provinz Sachsen, sondern der betreffenden Königl. Regierung mitgetheilt werden sollen.

Hiernach haben sich also sämmtliche Untergerichte des hiesigen Departements in vorkommenden Fällen zu achten.

Halberstadt, den 16. Juni 1818.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Biedersee.

Vermischte Nachrichten.

Spanische Freihäfen II. 958. Juni.

Zufolge einer Benachrichtigung des Königl. Ministeriums des Handels vom 27. des v. M. hat des Königs von Spanien Majestät die Häfen Alicante, Corunna, Cadix und St. Ander für Frei- und Depositohäfen erklärt und in dem deshalb erlassenen Decrete versprochen, mit der Zeit, wenn diese Maasregel den Erwartungen entsprechen wird, auch alle andere Häfen der Halbinsel an jenen Privilegien Theil nehmen zu lassen.

Nach der deshalb erlassenen Verordnung können alle Gegenstände des erlaubten Handels in diese Häfen frei von allen Einfuhrzöllen, und nur gegen eine Abgabe von zwei Prozent des Werths, wovon ein Prozent bei dem Eingange, und das andere bei dem Ausgange entrichtet wird, ein, — und nach dem Auslande ausgeführt, und ein Jahr lang niedergelegt werden.

Diese Nachricht wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 12. Juni 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Christian August Ferdinand Seidel ist, mittelst Reskripts des Königl. Justizministeriums vom 24 März 1818., zum Referendarius bei dem Königl. Oberlandesgericht hieselbst angestellt worden.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Carl Friedrich Treuding ist, mittelst Reskripts des Königl. Justizministeriums vom 3. April 1818, zum Referendarius bei dem Königl. Oberlandesgericht hieselbst angestellt worden.

Nach dem Reskript des Königl Justizministeriums vom 28. Februar 1818., ist der Sekretär Philipp Friedrich August Hecht beim hiesigen Königl. Land- und Stadtgericht zum Kanzleidirektor ernannt worden.

Nach dem Reskript des Königl. Justizministeriums vom 28. Februar 1818., ist der Kreisgerichts Aktuarius zu Erxleben, Heinrich Valentin Jabusch, zum expedirenden Sekretär bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg ernannt worden.

Der Lieutenant des 5ten Kurmärkischen Landwehr-Infanterieregiments, Krepper, ist mittelst Reskripts des Königl. Justizministeriums vom 13 Dez. 1817., zum Sekretär und Depositalrendanten bei dem Land- und Stadtgericht zu Seehausen im Magdeburgschen ernannt worden.

(Mit dieser Nummer wird die dreizehnte außerordentliche Beilage von einem halben Bogen, ingleichen die chronologische Uebersicht der im Amtsblatte während des 2ten Quartals erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen ausgegeben.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 28.

Magdeburg, den 11. Juli 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachstehende Bekanntmachung des Inhalts:

No. 108. Gesuche wegen Realisation von Bankobligationen. II. 2387. Juni.

Bei dem unterzeichneten Staats- und Finanzminister von Klewiz gehen noch häufig Eingaben und Gesuche wegen Realisation von Bankobligationen ein.

Da aber nach der Allerhöchsten Verordnung vom 2ten Dezember v. J. das Präsidium der Hauptbank von ihm auf den unterzeichneten Präsidenten und Staatssekretär Friese übergegangen ist; so wird das Publikum ersucht, dergleichen Angelegenheiten stets an den Präsidenten Friese, als Chef des Haupt-Banko-Instituts zu richten.

Berlin, den 8. Juni 1818.

(gez.) v. Klewiz. Friese.

wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Magdeburg, den 23. Juni 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 109. Ressortverhältnisse der Königl. Ministerien der Finanzen, und des Schatzes und für das Staatskreditwesen. II. 2386. Juni.

Nachstehende Bekanntmachung des Königl. Finanzministeriums und des Ministeriums des Schatzes und für das Staatskreditwesen vom 8ten d. M. des Inhalts:

Bei dem Königl. Finanzministerium gehen noch häufig Gesuche und Eingaben in folgenden, nicht mehr zu dessen Ressort gehörigen, Angelegenheiten, ein;

1. in Retablissementssachen von Ost- und Westpreußen und Litthauen, und bei den Festungen;
2. wegen Gehaltsrückstände südpreußischer und anderer Officianten;
3. wegen Civil- und Militär-Pensionsrückstände;
4. wegen des Staats- und Provinzial-Schuldenwesens;
5. wegen Realisation von Staatspapieren;
6. wegen Ausfertigung von Lieferungsscheinen;
7. wegen Forderungen des Preußischen Staats und Preußischer Unterthanen an auswärtige Mächte; und
8. wegen der Militärverpflegung aus der Vorzeit bis zum Schlusse des Jahres 1815.

Die unterzeichneten Ministerien finden sich hierdurch veranlaßt, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 3ten November v. J. diese Gegenstände, in soweit die

zu 1. nicht zum Ressort des Königl. Ministeriums des Innern, und die zu 7. nicht zum Ressort des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, zum Wirkungskreise des Königlichen Ministeriums des Schatzes und für das Staatskreditwesen verwiesen sind, und daß daher die diesfälligen Gesuche und Eingaben an

letztgedachtes Ministerium zu richten sind, woselbst sie von dem Präsidenten und Staatssekretär Friese eröffnet werden.

Berlin, den 8ten Juni 1818.

Finanzministerium.
(gez.) von Klewiz.

Ministerium des Schatzes und für das Staatskreditwesen.
(gez.) Friese. Rother.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 23ten Juni 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 110. Vorschriften wegen Abhaltung und Einsammlung der Kirchen- und Hauskollekten K. S. 455. Juni.

Wegen künftiger Einsammlung der Kirchen- und Hauskollekten wird folgendes bestimmt

Die Kirchenkollekten werden wo möglich am nächsten Sonntage, und die Hauskollekten in der nächsten Woche nach Publikation der jedesmaligen Verfügung gesammlet.

Die Kirchenkollektengelder werden in sofern und ohne besondere Kosten zu verursachen, also nicht durch einen besondern Boten, in der nächsten Woche nach der Einsammlung an den vorgesetzten Superintendenten zur Weiterbeförderung übersandt.

Eben so haben die Magisträte und Schulzen die eingenommenen Gelder gleich nach geschehener Einsammlung an den Landrath des Kreises einzusenden. Sowohl den Kirchen- als den Hauskollektengeldern ist ein Verzeichniß der Münzsorten mit Unterschrift des Prediger, Magistrats- oder Gemeindeschulzen beizufügen.

Die Herrn Landräthe senden die Kollektengelder mit Beifügung eines Sortenzettels spätestens 6 Wochen nach den hier erlassenen Ausschreiben an die hiesige Instituten- und Kommunalkasse ein.

Magdeburg, den 24ten Juni 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 111. Haltung einer Kirchen- und Hauskollekte für die Abgebrandten zu Obhausen-Petri. K. S. 455. Juni.

Für die Abgebrandten zu Obhausen-Petri im Querfurther Kreise des Regierungsdepartements Merseburg haben die Königl. Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern eine Kirchen- und Hauskollekte in der Provinz Sachsen bewilligt, wegen deren Erhebung und Einsammlung in dem hiesigen Regierungsbezirk die betreffenden Behörden nach der heute erlassenen Generalvorschrift zu verfahren haben.

Magdeburg, den 24ten Juni 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 112. Beurlaubungen der Offiziere des stehenden Heeres. I. 189. Juni.

Bei den unvermeidlichen Nachtheilen, welche mit Beurlaubungen von Offizieren des stehenden Heeres auf lange oder unbestimmte Zeit für das militärische Dienstverhältniß verbunden sind, haben des Königes Majestät mittelst Kabinetsordre vom 7ten d. Monats zu bestimmen geruhet,

daß künftig keinem Offizier des stehenden Heeres unbestimmter oder mehr als sechs monatlicher Urlaub in Privatangelegenheiten ertheilt werden soll.

Alle auf unbestimmte Zeit beurlaubte Offiziere sollen aufgefordert werden, in ihre Dienstverhältnisse zurückzukehren.

Wenn sie bereits 2 Monate und darüber mit unbestimmtem Urlaub abwesend sind, so wird ihnen hiezu noch eine Frist von 3 Monaten zugestanden; denjenigen indessen, welche vor Bekanntmachung dieser Verordnung noch nicht 6 Monate abwesend sind, soll für diesmal gestattet seyn, die Abwesenheit überhaupt auf 9 Monate auszudehnen.

Wer diese Frist überschreitet, soll aus dem stehenden Heere ausscheiden.

Wegen der Offiziere, welche zum Besuch einer Universität, oder um bei einem Landeskollegio sich auszubilden, beurlaubt worden, verbleibt es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 14ten August 1816; jedoch wird auch in diesen Fällen der Urlaub nicht über ein Jahr ausgedehnt.

Das Gehalt behalten beurlaubte Offiziere ganz für den Monat, in welchem der Urlaub ertheilt wird, und für den folgenden Monat wird das halbe Gehalt nur dann abgezogen, wenn die Rückkehr vom Urlaub nach dem 15ten erfolgt, insofern des Königes Majestät in einzelnen Fällen nicht ausdrücklich ein anderes bestimmen.

Das Naturalquartier am Garnisonort bleibt für den beurlaubten Offizier nur den Monat offen, in welchem der Urlaub eintritt; außer dem Garnisonort steht ihm kein Naturalquartier zu.

Offiziere, welche in Dienstangelegenheiten reisen, und Naturalquartier verlangen, müssen sich über den dienstlichen Zweck ihres Aufenthalts außer dem Garnisonort, wie bisher, gegen die Einquartirungsbehörde ausweisen.

Auf den regulativmäßigen Servis am Garnisonort haben auch beurlaubte Offiziere, welche kein Naturalquartier empfangen, nicht über vier Monate lang Anspruch, vom Anfang des Monats angerechnet, in dem der Urlaub angetreten wird.

Diejenigen, welche, um inländische Universitäten zu besuchen, oder bei Landeskollegien zu arbeiten, vom stehenden Heere beurlaubt werden, beziehen als eine Begünstigung ihrer Ausbildung den regulativmäßigen Servis für die ganze Urlaubszeit aus dem allgemeinen Servisfonds, damit aber diese Bestimmung nicht gemißbraucht werde, ist der Servis nur gegen den Nachweis zu verabfolgen:

> daß der Offizier die Universität besucht, oder bei dem Kollegio beschäftigt, auch nicht einquartirt ist.

In Ansehung der Befugniß beurlaubter Offiziere, Rationen zu erheben, soll es bei dem seit dem November 1814. beobachteten Verfahren auch künftig verbleiben, jedoch mit der Einschränkung, daß nur an Orten, wo Magazine vorhanden sind, für die wirklich gehaltenen eigenen Dienstpferde nicht aber auf Chargenpferde, gegen Vorzeigung von Attesten der vorgesetzten Militärbehörde, die etatsmäßigen, im Garnisonorte nicht erhobenen, Rationen verabreicht werden können.

Dem beurlaubten Subalternoffizier kann der Bursche mitgegeben werden, ersterer muß jedoch für dessen Fortkommen selbst sorgen, und es darf bei nachdrücklicher Ahndung hiezu niemals ein Eskadronpferd bewilligt werden, so wie auch kein Offizier sein Chargenpferd mitnehmen darf.

Für die Badereisen der Offiziere finden die deshalb besonders ergangenen Verordnungen ferner Anwendung.

Der Königl. Regierung wird diese Allerhöchste Bestimmung zur Nachricht und Achtung, auch zur weitern nöthigen Verfügung bekannt gemacht.

Berlin, den 22sten Mai 1818.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

(gez.) **Köhler.**

An
die Königliche Regierung
zu Magdeburg.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur Kenntniß der Behörden und des Publikums gebracht.

Magdeburg, den 27sten Juni 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 113. Beerdigung getödteter oder todtgefundener Personen. I. 520. Juni.

Nach den Vorschriften der Kriminalordnung §. 149 bis 152. darf der Körper eines Menschen, dessen Tod nicht unter den Augen seiner Hausgenossen oder anderer unbescholtener Personen natürlicherweise erfolgt, sondern durch Gewalt, Zufall, Selbstmord, oder eine bis dahin unbekannte Ursach bewirkt ist, niemals eigenmächtig beerdiget, sondern es muß ein solcher Vorfall von denjenigen, die ihn entdecken, besonders aber von den nächsten Verwandten des Verstorbenen, sogleich dem Ortspolizey-Vorsteher gemeldet werden. Eben diese Anzeige muß besonders alsdann geschehen, wenn ein uneheliches Kind todt zur Welt gekommen, oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verstorben, und bei der Entbindung weder eine Hebamme noch eine andere unbescholtene Frau gegenwärtig gewesen ist.

Sobald den Ortspolizey-Vorstehern eine solche Anzeige geschieht, sind sie schuldig, ohne den geringsten Zeitverlust dem vielleicht Scheintodten die Hülfe zu leisten, welche das Edikt vom 15ten November 1775. vorschreibt, und zugleich den Vorfall sofort dem Gerichten anzuzeigen, und bis zur Ankunft eines Gerichtsdeputirten die Veranstaltung zu treffen, daß der Leichnam dergestalt aufbewahrt werde, daß er nicht durch Ungeziefer, andern Thieren oder durch Fäulniß schneller als gewöhnlich zerstört werden möge.

Wenn nun zur Anzeige gekommen, daß diese Vorschriften nicht überall befolgt werden, und daß noch vor kurzem ein Leichnam, dessen Todesursach unbekannt gewesen ist, ohne vorherige gerichtliche Besichtigung und ohne einen gerichtlichen Erlaubnißschein zur Beerdigung, beerdiget worden ist, so werden die Polizeybehörden in den Städten und die Dorfschulzen hierdurch angewiesen, über die genaue Befolgung dieser Vorschriften zu wachen, ihrerseits selbst genau zu befolgen, und in dem Fällen, wo wieder eine dergleichen gesetzwidrige Beerdigung statt gehabt hat, diejenigen, welche solche vorgenommen haben, zur Wiederausgrabung des Leichnams, wenn solche von dem Gerichte oder dessen Deputirten verlangt wird, anzuhalten, und bei deren etwanigen Weigerung, die Wiederausgrabung auf Kosten derselben, und subsidiarisch derjenigen, die diese Beerdigung ohne Vorzeigung des von dem Gerichtsdeputirten ausgestellten Erlaubnißscheins zugelassen haben, vornehmen zu lassen. Magdeburg, den 1. Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 24. Vorschriften wegen Verwaltung der Land- und Stadtgerichts Salarienkassen. 2594.

Es ist bemerkt worden, daß bei den, dem unterzeichneten Oberlandesgericht untergeordneten, Königlichen Land- und Stadtgerichten und deren Salarienkassen, in Beziehung auf die Verwaltung der bei denselben eingehenden Vorschüsse, sowohl als in Absicht des Verfahrens bei den Niederschlagungen von Kosten, auch wegen der vorgeschriebenen Restextrakte, nicht überall die nemlichen, von höchsten Orts genehmigten, Grundsätze beobachtet werden.

In Ansehung dieser verschiedenen Gegenstände macht daher das Ober-

landesgericht folgendes bekannt: Zuförderst ist die Einrichtung so zu treffen, daß die eingezahlten Kostenvorschüsse gleich zur Salarienkasse vereinnahmt und dem Einzahler auf sein Konto in das Kredit gestellet werden. Wenn der Sportulrendant bei Durchgehung der Kontobücher findet, daß der Vorschuß durch die in das Debet gekommenen Kosten erschöpft ist, so muß derselbe auf die Einziehung eines neuen Vorschusses antragen. Es bedarf zur Annahme der Vorschüsse bei dieser Einrichtung eines schriftlichen Mandats nicht, sondern die Verfügungen, wodurch der Vorschuß erfordert wird, werden dem Rendanten nur vorgezeigt, welcher darüber eine Liste führt und die ausbleibenden Vorschüsse monirt. Bei der Jahresrechnung sind die Vorschußbestände als ein Passivum der Kasse von dem Kassenvermögen in Abzug zu bringen, und wenn ein Vorschußbestand dem Einzahler zurückgezahlt werden muß, so ist der zurückzuzahlende Betrag durch Eintragung in das extraordinäre Einnahmebuch auf das Konto in das Debet zu bringen, um Kredit und Debet zu balanciren.

So viel die Quartalextrakte betrift, ist es nicht nöthig, daß in diesen die niedergeschlagenen Posten einzeln aufgeführt werden, vielmehr ist die Anzeige des Hauptbetrags hinreichend.

Es dient ferner zur Abkürzung des Verfahrens bei der Salarienkasse, wenn statt einzelner Niederschlagungsmandate die niederzuschlagenden Kosten in einer monatlichen Designation eingetragen werden, und am Schlusse des Monats, nach vorheriger Vergleichung der einzelnen Niederschlagnngsdekrete mit der Designation auf den Grund eines darüber von dem Kassenkurator zu ertheilenden Attestes ein allgemeines Niederschlagungsmandat erlassen wird.

Endlich bedarf es bei den Quartalextrakten der Salarienkassen keiner speziellen Restenliste.

Sämmtliche Land- und Stadtgerichte haben diese Vorschriften fortwährend unausgesetzt zu befolgen, und in sofern solche bei einem oder dem andern nicht überall in Ausübung gewesen, sich darnach von nun an zu achten.

Magdeburg, den 23. Juni 1818.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Röder.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 29.

Magdeburg, den 18. Juli 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 114. Nähere Bestimmungen wegen des Verkaufs von Marktstellen. II. 2666. Juni.

Der durch das Amtsblatt erlassenen Bekanntmachung vom 30ten April des v. J., den Verkauf von Marktstellen betreffend, wird hierdurch als nähere Bestimmung noch hinzugefügt, wie die Stadtgemeinen sich in den Schranken halten müssen, daß sie denjenigen Marktleuten, welche keine Auswahl der Verkaufsstellen begehren, sondern sich die Plätze überall, wo es schicklich geschehen kann, anweisen zu lassen bereit sind, kein Kaufgeld, sondern nur ein mäßiges Stättegeld abfordern dürfen.

Dabei wird auch bemerkt, daß auch diejenigen Stellen, welche die Marktbesuchenden sich nicht besonders auswählen, sondern welche ihnen von den Behörden, nach deren Willen, gegen ein Stättegeld angewiesen werden, 3 volle Jahre von den Inhabern benutzt werden dürfen.

Magdeburg, den 26. Juni 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 115. Haltung einer Kirchenkollekte für die Kir-

Das Königl. Ministerium der Geistlichen, öffentlichen Unterrichts und Medizinalangelegenheiten hat, Behufs der Kosten zur Reparatur der Kirche zu Clettstedt im Regierungsbezirk Erfurth, eine Evangelische Kirchenkollekte im

che zu Stettstedt. K. S. 654. Juni.

Herzogthum Sachsen bewilliget, wegen deren Einsammlung in dem hiesigen Regierungsbezirk die betreffenden Behörden nach der unter dem 24. Juni c. Amtsblatt No. 28. erlassenen Generalvorschrift zu verfahren haben.

Magdeburg, den 1. Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 116. Beitragsausschreiben der Feuersozietät des Herzogthums Magdeburg. I. 655. Juni.

Die nach dem letzten Ausschreiben vom 7ten Mai v. J. eingekommenen Feuerkassengelder sind zu den Bedürfnissen der Sozietät bis auf einen geringen Bestand wieder verwendet worden, indem sowohl wegen der hier und in Tangermünde :c. in den Jahren 1815. und 1816. statt gefundenen starken Feuersbrünste noch bedeutende Abschlagszahlungen geleistet, als auch neue Feuerschäden und Nebenkosten in den einzelnen zur Sozietät gehörigen Städten haben erstattet werden müssen.

Die anliegende von unserer Hauptinstituten- und Kommunalkasse abgelegte Berechnung weiset die seit dem 7. Mai v. J. bei diesem Feuersozietätsgelderfonds vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben näher nach, und schließt mit einem unbedeutenden Bestande von 1617 Rthlr. — 1 Pf. ab.

Nachweisung

der seit dem 7ten Mai 1817, bis zum 5ten Juni 1818. bei der Städte-Feuersozietätskasse zu Magdeburg vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben.

Einnahme.

	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
1. Nach dem Ausschreiben vom 1. Mai 1817. hat in den Regierungsbezirken Magdeburg und Merseburg aufkommen sollen.	49,544	2	8			
Hierauf sind eingekommen						
a) laut der vom Herrn Hofrath Weber abgelegten halbjährigen Rechnung vom 1ten Januar bis Ende Juni 1817.	29,240	19	9			
Latus	29,240	19	9			

	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Transport = =	29,240	19	9			
b) Nach der von der Hauptinstituten- und Kommunalkasse abzulegenden Stückrechnung vom 1ten Juli bis zum letzten Dezember 1817. sind an Beiträgen eingegangen =	17,389	15	3	46,630	11	—
und rückständig geblieben =	2,913	15	8			
2. Auf die früher statt gehabten Ausschreiben vom 20sten August 1808. 6. Aug. 1812, 29. Januar 1813, 25. Dezember 1814, 8. Juli 1815, und 2. April 1816. gebliebenen Rückstände sind eingekommen:						
a) Nach der Stückrechnung des Hofraths Weber = = =	688	3	3			
b) Nach der Stückrechnung der Hauptkommunalkasse = = =	113	14	7	801	17	10

Von dem am 7. Mai 1817. ausgeschriebenen Beitragsbedarf und auf die Rückstände der frühern Ausschreiben sind jedoch ausgefallen und als Abgänge in Rechnung zu bringen.

A. Bei der Stadt Magdeburg

a) Nachfolgende in der Friedrichsstadt belegene Häuser, als: das Haus des Arbeitsmanns Laas No. 5., des Leineweber Hochgrebe No. 7., der Wittwe Muff No. 6., der Wittwe Stocken No. 16., sind durch die Franzosen ruinirt, und in Ermangelung einer Entschädigung von den dürftigen Eigenthümern nicht wieder in bewohnbaren Stand gesetzt

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Latus =	47,432	4	10

				Rthlr.	Gr.	Pf.
Transport				47,432	4	10
worden. Die inexigiblen Reste vorgedachter Interessenten aus den Jahren 1814, 1815 und 1816. sind erlassen, und zwar auf das Ausschreiben	Rthlr.	Gr.	Pf.			
vom 25. Dezember 1814.	—	12	—			
„ 8. Juli 1815.	4	8	—			
„ 2. April 1816.	6	3	4			
b) die zur Zeit des am 7ten Mai 1817. erlassenen Ausschreibens schon demolirten Gebäude des Pommerschen Hauses und des Armenhauses von 12,782 Rthl. Einsatz	37	6	9			
B. Bei der Stadt Halle,						
a) von drei wüsten Stellen, deren Besitzer in größter Armuth sind, der Beitrag auf das Ausschreiben vom 7ten Mai 1817.	—	12	9			
Nach Abrechnung dieser ausgefallenen Beiträge der				48	18	10
ist als disponible Einnahme nur verblieben				47,383	10	—
Dazu kommt noch an extraordinärer Einnahme laut Stückrechnung des Herrn Hofraths Weber:						
Der aufgekommene Geldbetrag nach Abzug von 1 Rthl. 15 Gr. Kosten, für die in öffentlicher Auction am 8ten Juni 1817. verkauften, zum Theil angebrannten zum Theil verkohlten Holzmaterialien, welche bei dem zu Magdeburg am 19ten April c. stattgehabten Brande aus dem Schutt hervorgezogen, und auf die Plätze des Walloner und Augustiner Kirchhofes hingefahren sind				26	20	—
Die Einnahme ist demnach				47,410	6	—

Die bereits bestrittenen

Ausgaben

bestehen in folgenden:

	Rthlr.	Gr	Pf.
I. An Brandentschädigungen, Prämien bei den Brandlöschungen, Taxations- und Revisionsgebühren.			
1. Entschädigung, Prämien rc. für die in der Nacht vom 4ten zum 5ten November 1814. in den Gehöften der Wittwe Schneider zu Mansfeld abgebrannten Gebäude und Nachbarhäuser, laut Assignation vom 7ten Juli 1817.	957	19	9
2. Wegen der am 11. April 1817. in der Windmühle der Wittwe Struve zu Seehausen bei Wanzleben stattgehabten Feuersbrunst, laut Assignation vom 3. Juni 1817.	827	23	—
3. Für die zum Einschmieren der Spritzen bei dem Feuer in dem Hause der Wittwe Medler vom 21 zum 22 Februar 1816. verbrauchten Fettwaaren, laut Assignation vom 27. August 1817.	3	20	—
4. Wegen des am 9. April 1817. in dem Hause der Lufischen Eheleute zu Burg entstandenen Feuers, laut Anweisung vom 6ten November 1817.	116	3	—
5. Entschädigung wegen des am 29. März 1817. in den Gehöften des Weisgerbers Mensing in hiesiger Neustadt stattgehabten Brandes, laut Anweisung vom 15. April 1817.	734	1	—
6. Wegen des am 15. August 1817. im Hause des Tuchmachers Ernst zu Stendal ausgebrochenen Feuers, laut Assignation vom 27. November 1817.	51	22	3
7. Dem Stadtgerichtskanzlist Herrn Behrens hier, die für Herstellung mehrerer Feuereimer liquidirten	6	—	—
Latus	2,697	17	—

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Transport ⸗	2,697	17	—
8. Wegen des in der Nacht vom 29. zum 30ten April 1816. abgebrannten Gebäudes des Gastwirths Sauer zu Mansfeld, in Abschlag auf die liquidirte Entschädigung von 1058 Rthlr. 10 Gr., laut Anweisung vom 4ten August 1816. ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	600	—	—
9. Entschädigung für die am 26. September 1815. zu Großen⸗Salze abgebrannte Scheuer des Bäckermeisters Pflugmacher und mehrerer Nachbarhäuser, in Abschlag auf die liquidirten 447 Rthlr. 5 Gr., laut Anweisung vom 28ten August 1816. ⸗ ⸗	200	—	—
10. Durch die vom 15ten zum 16ten Juni 1815. hier stattgehabte Feuersbrunst veranlaßte Entschädigung, auf die noch zu vergütenden 3000 Rthlr. abschläglich laut Anweisung vom 28ten Juni 1817. ⸗ ⸗	2,300	—	—
11. Wegen des in der Nacht vom 18 zum 19. April 1817. in der hiesigen Neustädter Straße ausgebrochenen Feuers, in Abschlag auf die liquidirten und am 28. August 1817. assignirten 10,260 Rthlr. 11 Gr. 10 Pf., laut Quittung des hiesigen Magistrats vom 1ten September 1817. — 6150 Rthlr. ⸗ 1ten Oktober ⸗ — 1050 ⸗ ⸗ 29ten November ⸗ — 1225 ⸗ ⸗ 30ten Dezember ⸗ — 500 ⸗ ⸗ 30ten Januar 1818. — 400 ⸗ ⸗ 27ten Februar ⸗ — 175 ⸗	9,500	—	—
12. Für die am 22. April 1816. zu Tangermünde abgebrannten Gebäude in Abschlag auf die liquidirten 30,579 Rthlr. 4 Gr. 5 Pf., laut Assignation vom			
Latus ⸗	15,297	17	—

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Transport ꞉	15,297	17	—
20. März 1817. sind gezahlt auf Quittung des dortigen Magistrats vom 25. Juni 1817. 10579 Rthl. 4 Gr. 5 Pf. ꞉ 3. Juli ꞉ 4000 — ꞉ — ꞉ — ꞉ 3. desselben ꞉ 10000 — ꞉ — ꞉ — ꞉ 27 August ꞉ 4000 — ꞉ — ꞉ —	28,579	4	5.
13. Dem Herrn Stadtbaumeister Harte Revisionsgebühren der Taxen von den in der Friedrichsstadt sub No. 5. 6. 7. und 15 belegenen Häusern, laut Assignation vom 13ten Juli 1817. ꞉	2	—	—
14. Für die durch die Feuersbrunst vom 7. Sept. 1816. zu Alsleben an der Saale eingeäscherten Gebäude, laut Assignation vom 23. November 1817. ꞉	759	—	—
II. Verpflegungskosten und zwar:			
a) dem Friseur Bläß zu Magdeburg, Verpflegungskosten für seinen bei der Löschung des am 20 und 21. Febr. 1816. in den Medlerschen rc. Gehöften stattgefundenen Brandes äußerst beschädigten Sohn für den Zeitraum vom 1. März bis 1 Juni 1817. 23 Rthlr. — Gr. ꞉ 1. Juni bis 1 Sept. ꞉ 17 ꞉ — ꞉ ꞉ 1. Sept. bis 1 Dez. ꞉ 15 ꞉ 12 ꞉	55	12	—
b) Der Wittwe und Kinder des Arbeitsmanns Tausch, welcher bei den Löschungsarbeiten des vorgedachten Brandes das Leben eingebüßt hat, vom 20. Mai bis den 20 August 1817. 17 Rthl. 8 Gr. ꞉ 20. Aug. bis den 20 Nov. ꞉ 17 ꞉ 8 ꞉	34	16	—
Latus ꞉	44,719	1	5

	Rthlr.	Gr	Pf.
Transport =	44,719	1	5
III. Administrationskosten seit dem 1ten Juli bis letzten September, 1817.	328	7	—
Summa der Ausgabe =	45,047	8	5

Abschluß.

	Rthlr.	Gr	Pf.
Die gesammte Einnahme vom 7ten Mai bis zu Ende des Jahrs 1817. hat betragen = = =	47,410	6	—
Die gesammte Ausgabe, sowohl die definitive, als die in Abschlagszahlungen geleistete, hat bis dahin betragen = = = = = = =	45,047	8	5
Die Städte Feuersozietätskasse hatte also am 1ten Jan. 1818. am baaren Bestande noch = = =	2,362	21	7
Außerdem haben noch folgende Ausgaben statt gehabt:			
a) Verpflegungskosten für die Kinder des verunglückten Arbeitsmannes Tausch vom 20 Novemb. 1817. bis den 20 Febr. 1818. 17 Rthl. 8 Gr. = Pf.			
b) desgl. für den Sohn des Friseurs Bläß pro Dezebr. 1817. Jan. u. Febr. 1818. 15 — = — = —			
c) dem Magistrat zu Loburg Entschädigung wegen des am 12. Okt. 1817. stattgehabten Brandes laut Anweisung vom 13ten April 1818. = = 713 — = — = —			
	745	21	6
Die Kasse hat demnach heute baar im Bestande	1,617	—	1

Magdeburg, den 5. Juni 1818.

Königl. Regierungs Hauptinstituten= und Kommunalkasse.

Wenn

Wenn nun inzwischen in mehreren zu dieser Sozietät gehörigen Städten, namentlich in Magdeburg, Schönebeck, Frohse, Burg, Calbe, Acken, Genthin und Alsleben an der Saale wieder neue Feuersbrünste stattgefunden haben, deren gesammter Kostenbetrag sich zwar noch nicht genau angeben läßt, nach einem ohngefähren Ueberschlage aber gegen 15000 Rthlr. ausmachen dürfte; wenn hierdurch der geringe Kostenbestand nicht allein völlig aufgeräumt, sondern auch die schleunige Bildung eines neuen Fonds zur Deckung dieser Kosten und Beschaffung eines Ueberschusses zu unvorhergesehenen Ausgaben nöthig wird, so ist von uns ein neues Ausschreiben auf die Interessenten der Sozietät mit drei Groschen von hundert Thalern Einsatzkapital veranlaßt, und darnach die anliegende Repartition entworfen worden, nach welcher von 19,129,949 Rthlr. als die Totalversicherungssumme sämmtlicher Gebäude 23,912 Rthlr. 10 Gr. 3 Pf. einkommen werden.

Den Interessenten der Sozietät wird dies hierdurch bekannt gemacht und werden die betreffenden Herrn Landräthe unseres Regierungsbezirks angewiesen, die nach der Repartition auf die einzelnen Städte ihrer resp. Kreise fallenden Beitragsquoten schleunigst zu subrepartiren, den Betrag von denselben unverzüglich einziehen zu lassen und denselben an unsere Hauptinstituten- und Kommunalkasse, welche zur Vereinnahmung dieser Gelder angewiesen ist, binnen 14 Tagen, bei Vermeidung einer mit Kosten verknüpften Erinnerung, ohnfehlbar einzusenden, von der geschehenen Einsendung uns Anzeige zu machen und die Spezialrechnungen der einzelnen Magisträte nebst Belägen mit einzureichen.

Magdeburg, den 1sten Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nachweisung

der Brandversicherungssummen von den zur Magdeburger Städte-Feuersozietät assoziirten Städten, und wie viel davon der zu leistende Beitrag a 3 Gr. von hundert Thaler Einsatzkapital zum Ausschreiben vom 1ten Juli 1818. beträgt.

No.	Namen der assoziirten Städte und Königl. Gebäude.	Assekurations-Betrag bis zum 1ten Juli 1818. Rthlr.	Gr.	Zu leistender Beitrag a 3 Gr. von 100 Rtl. Einsatzkapital. Rthlr.	Gr.	Pf.	Summe der Beiträge. Rthlr.	Gr.	Pf.
	I. Im Bezirk der Königl. Regierung zu Magdeburg. Aus Königl. Fonds,								
	a. die Königl. Civil- und Militärgebäude zu Magdeburg und Sudenburg.	200630	—	250	18	11			
	b. Königl. indirekte Steuergebäude in den Städten des Regierungsbezirks.	31150	—	38	22	6	289	17	5
1	Die Stadt Magdeburg mit Friedrichsstadt exkl. der Königl. Civil- und Militärgebäude								
	a. die Kirchen- und Schulgebäude. 168436.								
	b. die öffentlichen der Stadt zugehörigen Gebäude. 301447.								
	c. die öffentlichen Ge-								
	Latus	231780	—	289	17	5	289	17	5

No.	Namen der assoziirten Städte und Königl. Gebäude.	Assekurations-Betrag bis zum 1ten Juli 1818. Rthlr.	Gr.	Zu leistender Beitrag à 3 Gr. von 100 Rtl. Einsatzkapital. Rthlr.	Gr.	Pf.	Summe der Beiträge. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Transport ⸗	231780	—	289	17	5	289	17	5
	bäude, wovon die Stadt die Beiträge einzieht. ⸗ 26800.								
	d. die milden Stiftungsgebäude. ⸗ 95987.								
	e. im Westkanton. 1957745.								
	f. im Südkanton. 2114494.								
	g. im Nordkanton. 2765083.								
	h. in der Friedrichsstadt ⸗ 89558.								
	i. die Schiff⸗ und Windmühlen ⸗ 44225.								
	k. die außerhalb der Stadt belegenen Gebäude. ⸗ 23475.								
	Summa von Magdeburg	7587250	—	9484	1	6			
2	die Neustadt ⸗ ⸗ ⸗	591820	—	739	18	7	10358	18	5
3	die Sudenburg ⸗ ⸗ ⸗	107945	—	134	22	4			
4	⸗ Stadt Acken ⸗ ⸗ ⸗	147350	—	184	4	6			
5	⸗ ⸗ Calbe ⸗ ⸗ ⸗	421318	18	526	15	6			
6	⸗ ⸗ Frohse ⸗ ⸗	78125	—	97	15	9			
7	⸗ ⸗ Großen⸗Salze ⸗	175825	—	219	18	9			
8	⸗ ⸗ Schönebeck inkl. Saline	517880	—	647	8	5			
	Latus ⸗	9859293	18	12324	2	9			

Namen der assoziirten Städte und Königl. Gebäude.	Assekurations-Betrag bis zum 1sten Juli 1818.		Zu leistender Beitrag à 3 Gr von 100 Rtl. Einsatzkapital.			Summe des Beitrags.		
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Transport =	9859293	18	12324	2	9			
die Kolonie bei Schönebeck, Salze und Frohse = = =	63025	—	78	18	9			
= Stadt Staßfurth = =	144800	—	181	—	—			
= = Egeln mit Altemark. =	142580	—	178	5	5			
= = Seehausen bei Wanzleben. = = =	188350	—	235	10	6			
= = Wanzleben. = =	188475	—	235	14	3			
= = Hadmersleben = =	115180	—	143	23	5			
= = Gardelegen. = =	299150	—	373	22	6			
= = Oebisfelde. = =	141865	—	177	7	11			
= = Neuhaldensleben. =	393873	—	492	8	2			
= = Wollmirstedt. = =	317475	—	396	20	3			
= = Arneburg. = =	102425	—	128	—	9			
= = Bismark. = =	42100	—	52	15	—			
= = Stendal. = =	574575	—	718	5	3			
= = Tangermünde. = =	315550	—	394	10	6			
= = Osterburg. = =	145200	—	181	12	—			
= = Seehausen am Aland.	216900	—	271	3	—			
= = Werben. = =	125650	—	157	1	6			
= = Arendsee. = =	123130	—	153	22	6			
= = Calbe an der Milde. =	58275	—	72	20	3			
= = Salzwedel. = =	714900	—	893	15	—			
= = Burg. = = =	1519375	—	1899	5	3			
Latus =	15792166	18	19736	—	11			

No	Namen der assoziirten Städte und Königl. Gebäude.	Assekurations-Betrag bis zum 1ten Juli 1818. Rthlr.	Gr.	Zu leistender Beitrag a 3 Gr. von 100 Rtl. Einsatzkapital. Rthlr.	Gr.	Pf.	Summe der Beiträge. Rthlr.	Gr	Pf.
	Transport	15792166	18	19736	—	11			
30	die Stadt Görzke.	87600	—	109	12	—			
31	" " Loburg.	120200	—	150	6	—			
32	" " Ziesar.	219175	—	273	23	6			
33	" " Möckern.	144600	—	180	18	—			
34	" " Genthin.	253400	—	316	18	—			
35	" " Jerichow.	94225	—	117	18	9			
36	" " Sandau.	170450	—	213	1	6			
	Summa	16881816	18	21102	6	5	21102	6	5
	II. Im Bezirk der Königl. Regier. zu Merseburg. Aus Königl. Fonds.								
	a. die indirekten Steuergebäude in den Städten des Regierungsbezirks.	8045	—	10	1	4			
	b. die reformirten Pfarr- und Schulgebäude zu Wettin.	1900	—	2	9	—			
37	die Stadt Alsleben a. d. Saale.	65175	—	81	11	3			
38	" " Löbejün.	59435	—	74	7	—			
39	" " Connern.	71833	—	89	19	—			
40	" " Wettin und dazu gehörige Marken.	105225	—	131	12	9			
41	" " Eisleben Alt- u. Neustadt	200375	—	250	11	3			
	Latus	511988	—	639	23	7			

No.	Namen der assoziirten Städte und Königl. Gebäude.	Assekurations-Betrag bis zum 1ten Juli 1818. Rthlr.	Gr.	Zu leistender Beitrag a 3 Gr. von 100 Rtl. Einsatzkapital. Rthlr.	Gr.	Pf.	Summe der Beiträge Rthlr.	Gr.	Pf.
	Transport =	511988	—	639	23	7			
42	die Stadt Hettstedt = =	115650	—	144	13	6			
43	= = Gerbstedt. = =	98750	—	123	10	6			
44	= = Leimbach. = =	38525	—	48	3	9			
45	= = Mansfeld. = =	91675	—	114	14	3			
46	= = Schraplau. = =	65100	—	81	9	—			
47	= = Halle. = = =	1004585	—	1255	17	6			
48	= = Glaucha. = =	213675	—	267	2	3			
49	= = Neumarck. = =	108185	—	135	5	6			
	Summa des Merseburger Reg. Bezirks. = =	2248133	—	2810	3	10	2810	3	10
	Wiederholung.								
	I. Im Bezirk der Königl. Regier. zu Magdeburg.								
1	Die K. Civil- u. Militärgebäude.	231780	—	289	17	5			
2	= Stadt Magdeburg inkl. Vorstädte. = = =	8287015	—	10358	18	5			
3	= übrigen zum Magdeburger Regierungsbezirk gehörigen Städte	8363021	18	10453	18	7			
4	Im Bezirk der Königl. Regierung zu Merseburg = =	2248133	—	2810	3	10			
	Summa =	19129949	18	23912	10	3	23912	10	3

Magdeburg, den 1ten Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 117. Verpflegung der Truppen auf Märschen und Vergütung des Vorspanns. I. 1425. Juni.

Nachstehende Bestimmungen, wie die Verpflegung der Truppen auf Märschen bewirkt und der Vorspann vergütet werden soll, desgleichen die Verfügung der Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern vom 4ten Dez. 1816, die Vergütung für die von den Gemeinden an vaterländische Truppen verabreichte Fourage betreffend, werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 2. Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Neuere Bestimmungen,

wie die Verpflegung der Truppen auf Märschen bewirkt und der Vorspann vergütet werden soll.

A. Vaterländische Truppen.

§. 1. Der bisherige Unterschied, welcher zwischen den Märschen auf regulirten Militärstraßen und außerhalb derselben gemacht worden, hört auf, und es wird wegen der Truppenmärsche innerhalb der ganzen Monarchie nach gleichen Grundsätzen verfahren. Zu diesen Truppenmärschen gehören beispielsweise die Kommunikationen mit dem in Frankreich stehenden Korps, Zusammenziehung der Truppen, so weit sie nicht die Natur dauernder Kantonnements annehmen; Garnisonveränderung und sonstige Detachirungen, so wie Rekonvaleszenten- Kriegsreserven- oder zurückgehende Beurlaubten- auch Rekruten- und andere bedeutende Transporte, soweit sie zur Verpflegung berechtigt sind, welches letztere in Betreff aller marschierenden Truppentheile, Detaschements und Transporte in jeder Marschroute stets bestimmt und ausdrücklich zu bemerken ist.

§. 2. Wegen Bestimmung der Direktionslinie, welche der marschirende Truppentheil zu nehmen hat, und wegen Ausfertigung der speziellen Marschrouten, verbleibt es bei der Verfügung vom 10ten April 1817. und bei demjenigen, was wegen der Märsche durch die fremden Gebiete links der Elbe besonders angeordnet worden. Insbesondere müssen die Direktionslinien und Marschrouten für die links der Elbe marschirenden Truppen mit den durch fremde Gebiete regulirten Straßenzügen genau zusammentreffen.

§. 3. Der marschirende Soldat vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, wird in der Regel durch den Wirth beköstiget. Nur da findet eine Ausnahme statt, wo die Quartiergeber die Beköstigung des in bedeutenden Abtheilungen marschierenden Militärs nicht zu übernehmen vermögen, und deshalb zur Verpflegung der Soldaten besondere, mit Beköstigungsmitteln versehene Magazine angelegt sind. Da wo der Quartiergeber die Verpflegung bestreiten kann, und dessen ungeachtet dergleichen Magazine vorhanden sind, wird die Verpflegung am Tage des Eintreffens von dem Wirthe gegen die normalmäßige Vergütung gegeben; am zweiten Tage geschieht solche jedoch aus den Magazinen.

§. 4. Dagegen wird die Fourage durchgehends aus Magazinen gewährt, und nur diejenigen Ausnahmen finden statt, welche die Verfügung vom 4ten Dezember 1816. näher vorschreibt.

§. 5. Der marschirende Soldat muß mit dem Tische seines Wirths zufrieden seyn. Um jedoch schlechter Beköstigung von Seiten des Wirths, wie übermäßigen Forderungen von Seiten des Soldaten vorzubeugen, wird Folgendes bestimmt:

Der Unteroffizier und Soldat, und jede zum Militär gehörende Person, die nicht den Rang eines Offiziers hat, zur Verpflegung aber berechtigt ist, kann in jedem Nacht- und Ruhequartier

a) zwei Pfund gut ausgebackenes Roggenbrodt,

b) ein halb Pfund Fleisch, und

c) Zugemüse inkl. Salz so viel zu einer Mittags- und Abendmahlzeit gehört, verlangen. Des Morgens zum Frühstück gebührt dem Soldaten nichts, so wenig wie er berechtigt ist, von dem Wirthe Bier, Brandwein oder gar Kaffee zu fordern, wogegen die Ortsobrigkeiten dafür sorgen sollen, daß in jedem Orte hinreichender Vorrath von Bier und Brandwein vorhanden ist, und daß der Soldat nicht übertheuert wird.

§. 6. Der Quartiergeber in großen, kleinen Städten und auf dem platten Lande und überhaupt auf Märschen in den preußischen Staaten, erhält für die Beköstigung seiner Einquartirten pro Mann und Tag vier gute

Groschen

Groschen in preußischem Silbergelde und zwar in der Art, daß der Kommandeur oder der Rechnungsführer der marschierenden Truppenabtheilung diejenigen zwei gute Groschen, welche der Soldat von seiner Löhnung zu bezahlen hat, dem Vorsteher der bequartirten Kommune oder der sonst damit beauftragten Ortsbehörde in folle gegen Quittung bezahlt, und über die bewirkte Beköstigung zugleich eine Bescheinigung mit dem Bemerken ausstellt, daß die Zahlung der zwei Groschen pro Mann und Tag geschehen. Wo der marschierende Truppentheil auf mehrere Ortschaften vertheilt wird, wird jedem Kommandoführenden die Verpflegungsvergütung von dem Truppen- oder Rechnungsführer gleich mitgegeben, um die Auszahlung an den Ortsvorstand zu bewirken und die Bescheinigungen auszustellen.

§. 7. Die obgedachte erste Hälfte der Vergütung von zwei Groschen fließt aus dem verfassungsmäßigen Abzuge von der Besoldung der Soldaten inkl. der Viktualienzulage und des Brodgroschens, welche letztere beiden Kompetenzen während des Marsches gereicht werden, und weswegen die Militärbehörden besonders instruirt sind. Die andere Hälfte Vergütung von zwei Groschen trägt der dazu bestimmte Fond. Des Endes schicken die Kommunen die von den Truppen erhaltenen Verpflegungsbescheinigungen der Kreisbehörde ein, welche darauf ex paratissimis Zahlung leistet, und die quittirten Liquidationen der Regierung, Behufs der von der letzteren beim Finanzministerium quartaliter zu bewirkenden weitern Nachweisung der geleisteten andern Hälfte der Vergütung einreicht. Damit die zweite Hälfte der Vergütung stets prompt gezahlt werden könne, müssen die Regierungen diejenigen Landräthe, deren Kreise von Märschen betroffen werden, jedesmal mit Vorschüssen versehen, und die Landräthe werden wiederum wohl thun, ihrerseits solche Einleitungen zu treffen, daß der Ortsvorstand den Quartiergebern die ganze Vergütung von vier Groschen und ungetheilt leisten könne, weil die Quartiergeber nur dann bei gutem Muthe und Vertrauen erhalten werden können, wenn sie sogleich auf der Stelle befriedigt werden.

§. 8. die Militärbehörden haben dafür zu sorgen, daß den marschierenden Truppentheilen :c. :c. das zu der §. 6. vorgeschriebenen Zahlungsleistung nöthige Geld jedesmal mitgegeben werde. In außerordentlichen, jedoch nach Möglichkeit zu vermeidenden, Fällen, wo die Mitgabe des Geldes

35

unterbleibt oder eine unzureichende Summe mitgegeben wird, die marschierenden Truppentheile sich auch unterweges durch Erhebung eines Vorschusses bei einer Haupt- oder Spezialkasse damit nicht versehen können, wird den Truppen über die Verpflegung nach Köpfen und Tagen eine Bescheinigung ausstellen, und darin zugleich die Umstände anführen, welche es ihm nicht gestattet haben, sich mit dem erforderlichen Gelde zu versehen. Auf den Grund einer solchen Bescheinigung verfügt die Landräthliche oder andere Civil-Behörde die sofortige Befriedigung der Quartiergeber, und zwar sowohl rücksichtlich der ersten als der zweiten Hälfte der Vergütung aus den bereitesten Fonds, und die Regierung bringt die eine dem Soldaten zur Last fallende Hälfte der Vergütung dem Fünften Departement des Kriegesministeriums, durch Einsendung der Bescheinigung zur Wiedererstattung aus der General-Militärkasse in Anrechnung. Der Liquidation über die zweite Hälfte der Vergütung welche nach §. 7. das Finanzministerium erhält, sind die an das Fünfte Departement gehenden Originalbescheinigungen in beglaubter Abschrift beizufügen.

§. 9. Die Offiziere sorgen selbst für ihre Beköstigung und bezahlen sie da, wo sie ihnen gereicht wird. Im Innlande auf Märschen erhalten sie keine andere Vergütung, als die bereits feststehende Marschzulage, wenn der Marsch über vierzehn Tage dauert. Die Marschzulage wird nur den Subalternoffizieren und den Bataillonschirurgen, welche keine Ration beziehen und wirklich zu Fuß 14 Tage und darüber marschieren, ingleichen den Subalternoffizieren der Fuß- und reitenden Artillerie, wenn sie sich auf einem nicht ihre eigene Bestimmung betreffenden Marsche, sondern zum Transport Königlicher Effekten, dergleichen Waffen, Munitionsvorräthe ꝛc. kommandirt befinden, gezahlt.

§. 10. In welcher Art die Verpflegung bei dauernden Kantonnements geschehen soll, wird nach den jedesmaligen Umständen bestimmt werden, in so weit die desfalls anzuwendenden Grundsätze nicht schon feststehen.

§. 11. In den Fällen, wo das Brod aus Magazinen gegeben wird, zahlt der Truppen- oder Rechnungsführer an die Magazinrendanten den pro

zwei Pfund feststehenden Brodgroschen, womit der Soldat aus dem Magazinfond dotirt ist, und den alsdann verbleibenden Theil der Vergütung mit einem Groschen an die Kommunalbehörde nach der Vorschrift des §. 6.

§. 12. Wie schon §. 1. und §. 6. festgesetzt ist, ist die Verpflegungsvergütigung a vier gute Groschen pro Mann und Tag überall innerhalb der ganzen Monarchie gleich, und die Marschrouten sind darnach auszustellen. Wo jedoch bei häufigen Märschen und öfterem Zusammentreffen marschirender Truppentheile, und bei nachgewiesener unverhältnißmäßiger Theurung der gewöhnlichen Lebensmittel die Ministerien des Innern und der Finanzen auf den Antrag der Regierungen, den Quartiergebern temporär noch einen außerordentlichen Zuschuß zu der Gesammtvergütung von vier Groschen zugestehen, wird statt der in der Regel feststehenden andern Hälfte der Vergütung von zwei Groschen der temporär erhöhete Vergütungsbetrag auf die §. 7. bestimmte Art gezahlt, den darüber zu fertigenden Liquidationen jedoch jedesmal Abschrift des Genehmigungs-Reskripts beigefügt, woraus die Höhe des außerordentlichen Zuschusses, der Ort, dem sie bewilligt worden, und die Dauer dessen Verabreichung hervorgeht.

§. 13. Die Vorspannverabreichung richtet sich nach dem Regulativ vom 26sten September 1808, und den Erläuterungen vom 15ten Oktober 1817. Die Regierungen werden hierdurch autorisirt, solche Einleitungen zu treffen, daß der Vorspann gleich, nachdem er geleistet, zu dem feststehenden Satze aus den bereitesten Fonds Zug um Zug vorschußweise für Rechnung der General-Militärkasse vergütet, damit die Befriedigung der Unterthanen durch den langsamen Liquidationsweg nicht verzögert werde. Das deshalb bestehende Liquidationsverfahren wird jedoch beibehalten. Diejenigen Summen, welche bei grundsätzlicher Revision der Liquidationen bei dem Ersten Departement des Kriegesministeriums abgesetzt werden, müssen die Regierungen selbst von den Empfängern wieder einziehen, indem aus Militärfonds nichts mehr als das Festgesetzte erstattet wird.

B. Truppen fremder Staaten, welche konventionsmäßig durch preußisches Gebiet marschieren.

§. 14. Hinsichtlich der Märsche der Truppen deutscher Bundesstaaten durch diesseitiges Gebiet werden die betreffenden Regierungen auf die ihnen am 25. Juni 1817. zugefertigte Anweisung zum Verfahren verwiesen, jedoch gleichzeitig beauftragt, die Vergütungen für Verpflegung und Vorspann rc. rc. in preußischem Silbergelde gleich vorschußweise aus den bereitesten Fonds leisten zu lassen und eine dem gemäße Anordnung in solchen Orten, welche von fremden Truppenmärschen berührt werden, zu treffen, damit diese Orte gegen die andern, wo die Bezahlung Zug auf Zug erfolgt, nicht zurückstehen.

In Betreff der russischen Kommunikationsstraße werden hier keine speziellen Bestimmungen gegeben, die Regierungen der Bezirke welche von der Kommunikationsstraße betroffen werden, vielmehr angewiesen, deshalb analoge Vorschläge den Ministerien des Innern und der Finanzen zu machen.

§. 15. Das gegenwärtige Regulativ tritt mit dem 1sten Juli d. J. in Kraft, von wo ab die Verpflegungsbestimmungen vom 14ten September 1816, außer Wirksamkeit kommen.

Berlin, den 6ten Juni 1818.

Der Minister des Innern.	Der Kriegesminister.	Der Finanzminister.
(Unt.) v. Schuckmann.	v. Boyen.	v. Klewiz.

Zur Begegnung der von Seiten der Königl. Regierungen in Anregung gebrachten Zweifel über die Grundsätze, nach welchen bei Verabreichung der Fourage an marschierende Truppen und der dafür zu leistenden Vergütung verfahren werden soll, wird Folgendes hiermit festgesetzt:

Die Fourage muß in der Regel aus den Magazinen verabreicht werden. In Orten aber, wo keine Magazine befindlich sind, ist in Gemäßheit des Edikts über die Aufhebung der Naturalfourage und Brodtlieferung vom 30. Oktober 1810. §. 5. die Fourage jedesmal von den Unterthanen zu liefern,

theils weil wegen Beschaffung der Transportmittel, besonders wenn bei eiligen Truppenmärschen die betreffenden Orte nicht zeitig genug Kenntniß erhalten, leicht Verlegenheit entstehen kann, theils weil die Fourage nicht selten, namentlich bei kleinen Kommandos nur in so geringen Quantitäten erforderlich ist, daß deren Beschaffung aus entfernten Magazinen zu einem unnützen Zeit- und Kostenaufwand führen würde.

Als Maaßstab der Vergütung für gelieferte Fourage ist dem Edickt zu Folge der Martini-Marktpreis anzunehmen.

Berlin, den 4. Dezember 1816.

Der Minister der Finanzen. (gez.) v. Bülow.

Der Minister des Innern. (gez.) v. Schuckmann.

No. 118. Zahlung der Zinsen von den 7ten Koupons der Staatsschuldscheine. II. 96. Juli.

Die Zahlung der Zinsen auf die mit dem Ende des Juni d. J. fällig werdenden 7ten Koupons der Staatsschuldscheine für das halbe Jahr vom 1ten Januar bis letzten Juni 1818. so wie der noch nicht präsentirten frühern Koupons aus der Periode vom 1ten Januar 1811. bis letzten Dezember 1817. soll zufolge der öffentlichen Bekanntmachung des Königl. Ministeriums des Schatzes und für das Staatskreditwesen vom 22. Juni c. in den beiden Monaten Juli und August d. J. geschehen und können die Inhaber solcher Zinskoupons ihre Befriedigung durch Anrechnung bei Entrichtung von Abgaben, oder durch baare Realisation bei der Königl. Regierungs-Hauptkasse hieselbst, oder bei jeder Ortsspezialkasse in unserm Departement nach ihrer Wahl erhalten.

Wir bringen dieses mit der Benachrichtigung zur Kenntniß des Publikums, daß die baare Zinsenerhebung durch Uebersendung der Koupons an die betreffenden Kassen mit der Post deshalb unzulässig ist, weil die Kassen mit der Verpackung und Absendung der Gelder sich nicht befassen können.

Die Königl. Regierungs-Hauptkasse und sämmtliche Spezialkassen unseres Departements weisen wir hierdurch zugleich an:

1) die jetzt fälligen und unerhoben gebliebenen vorerwähnten Zinskoupons von den Staatsschuldscheinen nicht allein auf die zu entrichtenden Abgaben in Zahlung anzunehmen, sondern solche auch
2) während des Zahlungstermins vom 1ten Juli bis ult. August d. J. ohnweigerlich baar zu realisiren.

Der 31. August c. ist der letzte Zahlungstag und wer mit Ablauf desselben den festgesetzten zweimonatlichen Zinsenzahlungstermin versäumt hat, kann die unerhobenen Zinsen nicht eher, als in dem nächsten Zahlungstermine erhalten.

Magdeburg, den 5. Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 119. Nachzahlung der aus den Jahren 1806. bis 1809. herrührenden Militärpensionsrückstände. I. 6. Juli.

Mit Bezugnahme auf das Publikandum des Königl. Ministeriums des Schatzes und für das Staatskreditwesen vom 26. Mai d. J., wegen Nachzahlung der in den nicht abgetreten gewesenen Provinzen der Monarchie aus der Zeit vom 1ten September 1806. bis Ende Februar 1809. verbliebenen Pensionsrückstände, wird sämmtlichen pensionirten Herren Offizieren und Unterstaabsbeamten, ingleichen den Offizierwittwen und Kindern, welche früher mit ihrer Pension auf den Etat der damaligen Generalkriegeskasse oder der Generalinvalidenkasse angewiesen waren, und für vorgedachte Zeit einen Pensionsrückstand zu fordern haben, nicht weniger den Erben verstorbener Pensionäre, hierdurch bekannt gemacht, daß zu den von ihnen über diesen Gegenstand anhero einzusendenden Liquidationen ein besonderes Schema entworfen, und den Königl. Regierungen die erforderliche Anzahl von Exemplaren mitgetheilt worden, daher jeder Interessent ein solches Exemplar von derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk er wohnt, sobald er sich bei derselben deshalb meldet, erhalten wird, die in oder bei Berlin sich aufhaltenden Interessenten aber solches von der hiesigen Militärpensionskasse (Klosterstraße No. 61.) abfordern können.

Was nach Eingang und erfolgter Festsetzung der Liquidation wegen Berichtigung des Rückstandes verfügt werden wird, darüber besagt vorerwähntes Schema das Nähere. Berlin, den 11. Juni 1818.

Königl. Preuß. Departement für die Invaliden. (gez.) **v. Schlieffen.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 5ten Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nach dem noch in Kraft befindlichen Konsumtionssteuerdekrete vom 15ten Januar 1812. Art. 109. 110 und 111. ist es den nicht über zwei Stunden von der Grenze wohnenden Individuen gestattet, steuerbare Gegenstände auf Feld= oder Seitenwegen aus der Fremde zu holen, jedoch nur in so geringen Quantitäten, daß solche nicht 10 Pfund trockener oder 6 Bouteillen nasser Waare übersteigen. Zugleich ist aber bei Strafe der Defraude vorgeschrieben, daß die Grenzanwohner sich zuvor einen Erlaubnißschein, worin die steuerbaren Gegenstände, die sie einbringen wollen, der Quantität und Qualität nach verzeichnet seyn müssen, vor dem Konsumtionssteuereinnehmer ihrer Kommune geben lassen, solchen bei ihrer Zurückkunft wieder abliefern, die mitgebrachten Waaren deklariren, der Revision unterwerfen und sodann versteuern sollen.

No. 120. Einbringung steuerbarer Gegenstände auf Feld- und Seitenwegen. II. 3306. Juni.

Ungeachtet nun bereits das vormalige Königl. Civilgouvernement zu Halberstadt in dem Gouvernementsblatte No. 170. vom 12. Januar 1816. diese Vorschriften in Erinnerung gebracht hat, so ist doch bemerkt worden, daß solche nicht überall gehörig befolgt werden.

Wir sehen uns daher veranlaßt, jene Bestimmungen hierdurch nochmals zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und werden die Konsumtionssteuer- und Zollbeamten angewiesen, auf die genaueste Befolgung derselben zu halten und die Uebertreter zur Bestrafung anzuzeigen.

Magdeburg, den 6. Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Nach einem unterm 22. voriges Monats anhero erlassenem Reskripte Seiner Exzellenz des Herrn Justizministers ist genehmigt worden, daß die bisher

No. 25. Jurisdiktionsverwaltung

über das Gut Aderstedt. 391.

vor dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Groß-Oschersleben verwaltete Gerichtsbarkeit über das im Halberstädtschen belegene, dem Herrn Grafen von Veltheim gehörige, Gut Aderstedt, von gedachtem Land- und Stadtgerichte getrennt, und zu dem Kreisgerichte zu Harbke geschlagen werde, dem hiesigen Oberlandesgerichte auch die alleinige Oberaufsicht über dieses Kreisgericht auch in Betreff des Guts Aderstedt verbleibe, und die Appellation auch in Sachen aus dieser Jurisdiktion an das hiesige Oberlandesgericht gehe.

Es wird solches hierdurch Jedermann bekannt gemacht.

Magdeburg, den 3. Juli 1818.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Röder.

Vermischte Nachrichten.

Die Schulpforte betr.

Es hat sich an einigen Orten die Nachricht verbreitet, daß von einer Verlegung der Landesschule Pforta nach Zeitz die Rede sey. Dieser Nachricht sind wir ermächtiget, öffentlich zu widersprechen Wir erklären dieselbe für ein durchaus ungegründetes Gerücht, indem wir auf das Bestimmteste versichern, daß an eine Verlegung jener Lehr- und Erziehungsanstalt, deren Erhaltung und fortdauernde Blüthe dem Staate am Herzen liegt, aus ihrem Wohnsitze, dessen sie sich seit der Epoche ihrer wohlthätigen Stiftung erfreuet, auch nicht der entfernteste Gedanke jemals vorhanden gewesen ist.

Magdeburg, den 23. Juni 1818.

Königl. Preuß. Konsistorium der Provinz Sachsen.

v. Bülow.

Aufforderung

Alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde noch Forderungen wegen des vorjährigen Baues der hiesigen Futtermauer zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, sich zwischen hier und vier Wochen schriftlich bei dem Herrn Wasserbauinspektor Krause allhier zu melden, indem auf später eingehende Rechnungen keine weitere Rücksicht genommen werden wird. Magdeburg, den 3ten Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Reparatur des Dammes bei Neugattersleben.

Da wegen der nöthigen Reparaturen der Bauten zu Neugattersleben und des mit der Leipziger Straße in Verbindung stehenden Dammes, die über erst gedachten Ort führende Straße vom 6. d. M. an auf sechs Wochen gesperrt werden muß; so wird dieß dem Publikum hiermit bekannt gemacht, und besonders das nach Bernburg gehende Fuhrwerk angewiesen, während dieses Zeitraums entweder über Nienburg oder von Atzendorf über Staßfurth den Weg einzuschlagen. Magdeburg, den 3. Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— Nro. 30. —

Magdeburg, den 25. Juli 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 121. Umschreibung der Lieferungsscheine in Staatsschuldscheine. II. 2839. Juni.

Nachdem durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 7ten Mai c. die Umschreibung der Lieferungsscheine in Staatsschuldscheine bestimmt ist, so wird das in dieser Beziehung von dem Königl. Ministerium des Schatzes und für das Staatskreditwesen erlassene Publikandum vom 26ten Mai c. nachstehend hiermit zur Kenntniß gebracht:

In Gemäsheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7ten dieses Monats hat das unterzeichnete Ministerium die Verfügung getroffen, daß die Umschreibung der Lieferungsscheine in Staatsschuldscheine am 1sten Juli d. J. anfangen soll.

Alle hier anwesende, welche auf Umschreibung antragen wollen, müssen sich an den Hofrath Blell im Seehandlungsgebäude wenden, und bei ihm die Lieferungsscheine einreichen. Uebergiebt Jemand mehrere Scheine, so muß er ein Verzeichniß derselben beifügen, worin die Nummern nach ihrer Folge geordnet sind.

Auswärtigen kann nicht nachgegeben werden, sich schriftlich an das Ministerium oder an den Hofrath Blell zu wenden, sondern sie müssen entweder hier einen Bevollmächtigten bestellen, und durch ihn die Anträge machen lassen, oder sich an die nächste Königliche Regierung wenden, und ihr die Lieferungsscheine übergeben. Die Königlichen Regierungen werden angewiesen werden, die Scheine zu sammeln, monatlich an den Hofrath Blell abzusenden und demnächst auch die Staatsschuldscheine an ihre Empfänger auszutheilen.

Da die Staatsschuldscheine nur in Summen zu 25 Rthlr. oder in höhern Summen durch 25 Rthlr. auflösbar ausgefertigt werden, so werden in Gemäsheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7ten d. M. mehrere Lieferungsscheine unter 25 Rthlr. entweder bis zu dieser Summe zusammengenommen, oder es muß die dazu fehlende Summe in baarem Gelde von dem Inhaber nachgeschossen werden. In gleicher Art wird es wegen der Abrundung der über 25 Rthlr. lautenden Lieferungsscheine gehalten werden, welche durch diese Summe nicht theilbar sind.

Die für beide Fälle erforderlichen Zuschusse in baarem Gelde müssen sofort bei Einreichung der Lieferungsscheine eingezahlt werden.

Zu den Staatsschuldscheinen, die gegen solche Lieferungsscheine ausgereicht werden, welche sich noch in erster Hand befinden und bis zum letzten Dezember 1816. ausgefertigt sind, werden die Zinsenkoupons in der Regel auf die Zeit vom 1. Januar 1817. an mitgegeben werden. Eine Ausnahme hiervon muß statt finden, wenn sich etwa Fälle ergeben, in denen die Zinsen weiter als bis zum letzten Dezember 1816. berichtigt sind.

Findet sich, daß auf solche Lieferungsscheine noch Zinsen aus der Zeit bis letzten Dezember 1816. rückständig sind, so sollen diese Rückstände baar gezahlt werden.

Sind die in erster Hand befindlichen Lieferungsscheine in der Zeit vom 1. Januar 1817. an ausgefertigt; so werden die Koupons

zu den Staatsschuldscheinen von demjenigen Termin an mitgegeben werden, welcher dem Datum des Lieferungsscheins am nächsten kommt.

Zu den Staatsschuldscheinen, welche gegen Lieferungsscheine ausgereicht werden, die sich in zweiter und folgender Hand befinden und bis zum letzten Dezember 1817. ausgefertigt sind, sollen die Zinsenkoupons auf die Zeit vom 1sten Januar des jetzigen Jahres mitgegeben werden.

Sind die in zweiter und folgender Hand befindlichen Lieferungsscheine in der Zeit vom 1. Januar d. Jahres an ausgefertigt; so wird in Ansehung der Koupons zu den Staatsschuldscheinen ein gleiches Verfahren eintreten, wie bei den in erster Hand befindlichen, seit dem 1. Januar 1817. ausgefertigten, Lieferungsscheinen vorgeschrieben ist.

Uebrigens werden die Staatsschuldscheine jedesmal an den Präsentanten der Lieferungsscheine ausgehändigt werden, weshalb sich also ein Jeder dieserhalb gegen Nachtheil vorzusehen hat.

Berlin, den 26. Mai 1818.

Ministerium des Schatzes und für des Staatskreditwesen.

(gez.) **Hardenberg. Friese. Rother.**

Da nach dem Inhalte dieser Bekanntmachung, Auswärtige sich nicht unmittelbar an das gedachte Ministerium oder an den Herrn Hofrath Bell zu Berlin, dem das Umschreibungsgeschäft übertragen ist, mit ihren Lieferungsscheinen wenden können, sondern letztere bei der unterzeichneten Regierung einzureichen haben, so wird die Einsendung von demjenigen Theile des Publikums, welcher jenes Umschreibegeschäft durch uns vorziehen sollte, des baldigsten gewärtiget.

Die dem Präsentanten nöthige Nachweisung nebst Anleitung, zeigt das hier abgedruckte Schema A. Der Inhaber hat seine Lieferungsscheine, auch wenn er nur einen besitzen sollte, darin zu verzeichnen und mit einer solchen Nachweisung, in duplo angefertigt, bei der Regierung einzureichen.

Mehrere der ursprünglichen Besitzer von Lieferungsscheinen können solche jedoch zusammen in einer Nachweisung, in duplo gefertigt, einsenden, nur muß daraus ersichtlich seyn, was für Staatsschuldscheine für jeden Interessenten erforderlich sind. Um Vollständigkeit, Genauigkeit und Uebereinstimmung zu bewirken, Rückfragen zu vermeiden und das Ausfertigungsgeschäft möglichst zu befördern, ist es nöthig, daß die Einreichung der Lieferungsscheine nicht ohne Nachweisung geschehe. Sollten Inhaber von Lieferungsscheinen, die in solchen Geschäften nicht erfahren sind, Anweisung bedürfen, so wird ihnen solche durch die landräthliche Behörde ertheilt werden.

Die eingehenden Verzeichnisse werden demnächst von der hiesigen Kalkulatur geprüft und attestirt, und monatlich die gesammelten Lieferungsscheine nebst den etwanigen baaren Zuschüssen und den Spezialnachweisungen dem Herrn Hofrath Blell übersandt, der vorläufig vom Empfange Nachricht geben und demnächst die Staatsschuldscheine nebst den etwa erforderlichen baaren Herauszahlungen, unter Remittirung eines Exemplars der empfangenen Hauptnachweisung, übersenden wird, wogegen demselben nach dem Empfange Quittung von uns ertheilt wird.

Die überschießenden Beträge sollen baar gezahlt, es muß jedoch die Zurückzahlung auf möglichst kleine Summen beschränkt werden, deshalb können von mehrern eingereichten Lieferungsscheinen einer oder mehrere kleine zurückgegeben werden, wenn dadurch die Abrundung der Hauptsumme bewirkt wird und der Präsentant keinen Zuschuß leisten will.

Die zurückgehende Hauptnachweisung wird in den dazu bestimmten und in Berlin auszufüllenden Kolonnen die Staatsschuldscheine enthalten, die ein jeder Interessent empfangen soll, und er wird über deren Aushändigung auf das hier zurückgebliebene Duplikat seiner Spezialnachweisung Bescheinigung ertheilen.

Wenn bestimmte Summen angegeben werden, auf welche die Staatsschuldscheine ausgefertigt werden sollen, so müssen diese Summen in den Spezialnachweisungen vermerkt werden, damit hier die Wünsche möglichst erfüllt werden können; jedoch ist eine zu große Anzahl Staatsschuldscheine auf

kleine Summen zu vermeiden und wird zugleich bemerkt, daß es nur 8 Klassen von Staatsschuldscheinen giebt, nämlich zu 25, 50, 100, 200, 300, 400, 500 und 1000 Rthlr.

Bei den Lieferungsscheinen, die sich in erster Hand befinden sollen, wird darauf gesehen werden, daß sie wirklich von demjenigen eingereicht werden, auf den sie lauten, oder von gehörig legitimirten Erben oder Bevollmächtigten, da in allen andern Fällen angenommen werden muß, daß die Lieferungsscheine sich nicht mehr in erster Hand befinden, auch wenn darüber auf dem Schein nichts vermerkt seyn sollte. Dagegen wird von der Regierung darauf Rücksicht genommen werden, daß zu den Lieferungsscheinen in erster Hand auch diejenigen gehören, welche die Kommunen empfangen, und bei der Auseinandersetzung den einzelnen Mitgliedern zugetheilt haben, in sofern dies auf dem Lieferungsschein oder außerdem bescheinigt ist.

Bei den Lieferungsscheinen, auf denen sich außer dem Datum noch ein besonderer Vermerk des Tages der Ausfertigung befindet, bestimmt nicht das Datum, sondern jener Vermerk den Termin zum Anfange der Verzinsung.

Schließlich haben diejenigen Interessenten, welche Lieferungsscheine oder Geld einschicken, das desfalsige an die Regierung gerichtete Schreiben mit dem Vermerk: zur Eröfnung der Regierungs-Hauptkasse zu versehen.

Magdeburg, den 7ten Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Lit. W. No. **Nachwei**

Der Lieferungsscheine zur Umschreibung eingereicht

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Laufende Nummer.	Nummer des Lieferungsscheins.	Datum		Namen, auf welchen der Lieferungsschein lautet.	Ob solcher noch in der ersten Hand ist.	Kapitalbetrag der Lie		
		des Lieferungsscheins.	bis zu welchem er verzinset.			bis zum 31. Dez. 1816. ausgestellt.	bis zum 30 Juni 1817. ausgestellt oder bis dahin verzinset.	bis zum 31. Dez. 1817. ausgestellt oder bis dahin verzinset.
							Rthlr.	Rthlr.
1	65	26 Okt. 16.	26 Juni 16	N. N.	nein	— —	—	473
2	378	14 Feb. 16.	14 Feb. 17.	N. N.	ja	— —	107	—
3	844	24 Juni 16	nichts	N. N. 515.	ja	500	—	15
4	1639	15 Jan. 18	nichts	N. N.	nein	— —	—	—
5	8953	14 Mai 16	14 Nov. 16	N. N.	nein	— —	—	20
6	20726	6 März 16.	nichts	N. N.	ja	— —	—	24
						500	107	532
			Zuschuß	zuzurechnen . .	—	— —	—	18
			Heraus	zahlung abzuziehn	—	— —	7	—
						500	100	550
							In fäl	ligen Zinsen
								zu Zuschuß baar
							Ab	Herauszahl
							In Staatss	chuldscheinen

fung Convol. Abtheil.

von **wohnhaft**

10.	11.	12.		13.		14.		15.
ferungsscheine.		Zinsen, die noch bis zum 31. Dez. 1816. darauf haften.		Summa der Zuschüsse.		Summa der Herauszahlung.		Summe der zu ertheilenden Staatsschuldscheine.
bis zum 30. Juni. 1818. ausgestellt oder bis dahin verzinset.	Summa.							
Rthlr.	Rthlr.	Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.	Rthlr.
—	—	—	—					
—	—	—	—					
—	—	10	—					
196	—	—	—					
—	—	—	—					
—	—	—	—					
196	1335	10	—					
4	—	—	—	22	—			
—	—	—	—	—	—	7	—	1350
200	1335	10	—	22	—	7	—	
10								
12	22							
	1357							
lung . .	7							
wie ad 15	1350							

Anmerkung.

Lieferungsscheine unter 25 Thl. sind zinslos und daher stets als in 2ter Hand zu betrachten. Ein einzelner Schein unter 25 Thl. wird daher, wenn er auch in erster Hand befindlich und bis zum 31 Dezbr. 1816. ausgefertigt ist, in die Kolonne 9 gebracht. Der Betrag eines in 1r Hand befindlichen, bis den 31. Dez. 1816. ausgefertigten, durch 25 Thl. nicht theilbaren, Lieferungsscheins, wird mit dem vollen Betrag vor der Linie, mit dem zinsbaren in Kolonne 7, und mit dem zinslosen in Kolonne 9. gesetzt. Siehe Beispiel No. 3.

Man wünscht die Staatsschuldscheine:

1	à	500.	500.
1	à	300.	300.
2	à	200.	400.
1	à	100.	100.
2	à	25.	50.
7	Scheine		1350.

Enthält die Nachweisung mehrere Seiten, so wird jede Seite für sich addirt. Am Schluß werden die Summen zusammengetragen.

Ort **Datum**

eigenhändige leserliche Unterschrift.

Anleitung

zum Gebrauch des Schemas der Nachweisung zu den, Behufs der Umschreibung, einzureichenden Lieferungsscheinen.

1. Die Nachweisung enthält 15 Kolonnen. Die No. bei dem Buchstaben W. bleibt offen, so wie der Raum bei den Worten
   Convol. . . . . Abtheilung.
2. Die Colonne No. 1. zeigt durch die fortlaufende Nummer zugleich die Stückzahl der in der Nachweisung enthaltenen Lieferungsscheine an.
3. Die Kolonne 2. enthält die Nummer des Lieferungsscheines.
   Es ist höchst nothwendig, diese Nummern nach der Reihefolge zu zu ordnen, ohne dabei auf die weitere Beschaffenheit des Lieferungsscheins Rücksicht zu nehmen, mithin ist stets mit dem ꝛc. Schein, der die kleinste Nummer hat, anzufangen, und dergestalt fortzufahren, daß mit dem Schein, der die größte Nummer hat, geschloßen wird.
   Abweichungen hiervon würden zur Folge haben, daß die ganze Nachweisung nebst den ꝛc. Scheinen zurückgegeben oder gesandt werden müßte.
4. Die Kolonne 5. erklärt sich durch die Ueberschrift.
5. Die Kolonne 6. ob der Schein noch in erster Hand ist, wird mit Ja oder Nein bei jedem Lieferungsscheine ausgefüllt.
6. Je nachdem der Schein noch in der ersten Hand ist, oder schon zedirt worden, ergeben die Kolonnen 3 und 4, wohin der Kapitalsbetrag des ꝛc. Scheins, nach Maasgabe der in dem Publikandum vom 26ten d. M. enthaltenen Vorschriften, zu setzen ist.

Lieferungsscheine in der 1sten Hand kommen,
wenn sie bis zum 31. Dezember 1816. ausgestellt und nur bis dahin verzinset sind, in die Kolonne No. 7. Sind sie zwar nur bis zum 31. Dezember 1816. ausgestellt, aber bis zum 30. Juni 1817. verzinset, gehören sie in die Kolonne No. 8. u. s. f., in so weit ihr Betrag zinsbar, nämlich durch 25 theilbar ist. Der zinslose Betrag geht in die Kolonnen 9 oder 10. Der ganze Betrag, wenn er auf diese Art getrennt

getrennt werden muß, kommt vor der Linie, wie das Schema sub No, 3. zeigt.

Lieferungsscheine in der 2ten und folgenden Hand können, wenn sie bis zum 31. Dezember 1817. oder früher ausgestellt sind, nur in die Kolonne 9 gesetzt werden. Sind sie von einem spätern Datum, so gehören sie, bis zum 30. Juni 1818. datirt in die Kolonne No. 10.

7. Sollten auf Lieferungsscheinen in der ersten Hand noch Zinsen aus der Zeit vor dem 31. Dezember 16. haften; so wird ihr Betrag in die Kolonne No. 12. gesetzt.

8. Nachdem auf diese Weise sämmtliche Lieferungsscheine in die Nachweisung gebracht sind, wird unter den Kolonnen No. 7. bis inkl. 12. ein Strich gezogen, und unter den Kolonnen No. 7. bis 10 inkl. und 12. die Summe gesetzt, die deren Addition ergiebt.

In die Kolonne 11. kommt unter dem Strich der summarische Betrag von den Kolonnen No. 7. bis 10. Hierdurch wird bei diesen ersichtlich, ob deren Summen durch 25 theilbar sind, und ob also ein Zuschuß, oder die Herauszahlung des Unterschiedes über 25 Thlr. erforderlich ist.

Zu dem Ende wird unter den Summen der Kolonne eine Bleistiftslinie gezogen, bei deren Anfang die Worte: Zuschuß zuzurechnen, gesetzt werden: auf dieser Linie wird in diejenige Kolonne, zu deren Summe zugeschossen werden soll, der hierzu nöthige Betrag — und in Kolonne No. 13. die Summe der Zuschüsse gesetzt. Auf einer Bleistiftslinie darunter, der die Worte: Herauszahlung abzuziehn, vorgesetzt werden, kommt in die noch offenen Kolonnen, was herausgezahlt werden wird, und der summarische Betrag hiervon in Kolonne No. 14.

Jetzt wird abermals ein Strich unter No. 7. bis 14. gezogen, und die Summen respektive nach Zu- oder Abrechnung darunter gesetzt.

Wird der Summe in No. 11. der Betrag der Kolonne 13. (des Zuschusses) hinzugefügt, wobei die etwa fälligen Zinsen in Anrechnung kommen, — und von dem hieraus entstehenden Betrage derjenige

der Kolonne No. 14. (der Herauszahlung) abgezogen: so ergiebt sich der Totalbetrag der auszufertigenden Staatsschuldscheine, der auch zugleich in der Kolonne No. 15. vermerkt wird.

9. Sollten Präsentanten die Abtheilung von Staatsschuldscheinen in gewisse Summen wünschen, so haben sie dies in dem noch übrigen Raum zu bemerken, damit nach Möglichkeit darauf Rücksicht genommen werde.

   Die Anzahl der Staatsschuldscheine auf kleine Summen kann aber nur in beschränkten Quantitäten Statt finden, und wird hierbei bemerkt, daß es acht Klassen von Staatsschuldscheinen giebt, nämlich über 25. 50. 100. 200. 300. 400. 500 und 1000 Rthlr.

10. Zur Verdeutlichung dieser Anleitung, ist derselben ein Schema der Nachweisung mit Beispielen hinzugefügt.

    Im allgemeinen wird jedem Präsentanten empfohlen, diese Nachweisungen richtig, deutlich und reinlich geschrieben, anzufertigen, die Bleistiftslinien, worauf die Lieferungsscheine verzeichnet werden, nicht zu dicht an einander und höchstens nur 25 auf eine Seite zu bringen, auch die Nachweisung eigenhändig und leserlich zu unterschreiben, um sich nicht der Unannehmlichkeit, solche zurückzuerhalten, auszusetzen.

Lieferungsscheine mit der erforderlichen Nachweisung begleitet, werden von in Berlin wohnenden Besitzern täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags, mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage, im Seehandlungsgebäude, Jägerstraße No. 21. bei dem Unterzeichneten angenommen.

Quantitäten von Lieferungsscheinen über zehn Stück werden in versiegelten Packeten, mit dem Namen des Einreichers und dem Betrage der Nachweisung versehen, eingereicht. Die Nachweisung wird nicht in das Packet gelegt.

Berlin, den 26. Mai 1818.

Blell.

No. 122. Steuerfreiheit der Kirchen- und mil-

Zufolge eines Reskripts des Königlichen Finanzministeriums vom 30. Mai d. J. sollen bis zum Erlaß einer allgemeinen gesetzlichen Bestimmung, Kirchen, milde Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten der Grundsteuer nicht

unterworfen seyn, diese Institute vielmehr überall nach dem Steuerfuß vom Jahre 1806. behandelt, und daher nur mit denjenigen Objekten zur Steuer herangezogen werden, die zu der Zeit derselben unterworfen gewesen sind.

den Stiftungsgüter. II. 2144. Juni.

Diese Bestimmungen bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Magdeburg, den 9. Juli 1818.

Königlich Preußische Regierung.

No. 123. Annahme der Tresorscheine bei den Zahlungen an öffentliche Kassen. II. 982. Juli.

In Gemäsheit einer Verfügung des Königl. hohen Ministeriums des Schatzes und für des Staatskreditwesen wird die nachstehende, von des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht, wegen Annahme der Tresorscheine bei den Zahlungen an die Königlichen Kassen und wegen der bei den Steuern und Abgaben zu entrichtenden Tresorscheine, unterm 30ten Juni c. erlassenen, Bekanntmachung des Inhalts:

Durch die Königlichen Verordnungen vom 1ten März und 7ten April 1815. ist festgesetzt:

1. daß die Tresor- und Thalerscheine bei allen Königlichen Kassen, in sämmtlichen Provinzen, gleich dem Silberkourant unverweigerlich in Zahlung angenommen werden sollen, dergestalt, daß es jedem Zahlungspflichtigen frei stehen soll, die in Silberkourant zu zahlenden Summen, nach seiner Wahl, in klingendem Gelde, oder in Tresor- und Thalerscheinen ganz, oder zum Theil zu berichtigen.
2. daß alle und jede kurrente und rückständige Steuern und Abgaben, ohne Unterschied, soweit dieselben in Silberkourant zu bezahlen sind, zur Hälfte mit Tresor- und Thalerscheinen berichtiget werden müssen; von denjenigen aber, welche dieser Bestimmung ungeachtet, ihren ganzen Steuerbetrag in klingendem Gelde entrichten, für den Antheil, welchen sie in Tresor- und Thalerscheinen zu entrichten schuldig sind, ein Strafagio von zwei Groschen pro Thaler erhoben werden soll.

Ich finde mich veranlaßt, die vorstehenden Bestimmungen allgemein in Erinnerung zu bringen, sämmtliche Königliche Behörden aber auf-

zufordern, die genaue Befolgung derselben, den von ihnen ressortirenden General- Provinzial- und Spezialkassen, namentlich auch den Steuer- Accise- und Postkassen, zur Pflicht zu machen; besonders darauf zu halten, daß bei allen und jeden Zahlungen an Königliche Kassen, von wem und wofür selbige auch zu leisten sind, die Tresor- und Thalerscheine gleich dem baaren Kourantgelde unweigerlich angenommen werden; auch gegen diejenigen Beamten, welche dagegen handeln, und bei der Annahme von Tresorscheinen Schwierigkeiten machen, nach aller Strenge zu verfahren.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden sämmtliche zu unserm Geschäftsbezirk gehörende Kreis- und Spezialkassen angewiesen, die darin enthaltenen Bestimmungen auf das genaueste zu befolgen.

Magdeburg, den 10. Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 124. Beförderung des Absatzes der inländischen Fabrikate aus den Provinzen zwischen der Weser und der Maas in die östlichen Provinzen der Monarchie. II. 780. Juli.

Zur Beförderung des Absatzes der inländischen Fabrikate aus den Provinzen zwischen der Weser und der Maaß in die östlichen Provinzen der Monarchie, wohin auch das diesseitige Regierungs-Departement gehört, soll es nach der an die unterzeichnete Regierung erlassenen Verfügung der Königlichen Ministerien des Handels und der Finanzen vom 5ten Juni c., unter gewissen Umständen gestattet seyn, diese Fabrikate, was bisher nicht erlaubt war, auch unmittelbar von fremden Meßplätzen in die östlichen Provinzen zu versenden oder einzuführen. Dabei sollen jedoch diejenigen Vorschriften zur Anwendung kommen, welche das hinter diesem Publikando abgedruckte Regulativ vom 5ten Juni c. enthält.

Die Bevollmächtigten zur Ertheilung der in diesem Regulativ näher bezeichneten Spezialzertifikate auf den auswärtigen Meßplätzen sind gegenwärtig

zu Leipzig
der Herr Generalkonsul Baumgärtner,
und zu Braunschweig
der Herr Regierungsrath Kurella.

Sämmtliche von uns ressortirende Accise- Immediat- Steuer- und Zollämter fordern wir übrigens auf, die Bestimmungen des vorerwähnten

Regulativs, so weit sie selbige betreffen, auf das pünktlichste zu befolgen, und nur die mit den darin vorgeschriebenen Certifikaten eingehenden Fabrikate, als aus den westlichen Provinzen kommend, zu behandeln, davon aber eben die Gefälle, nemlich 2 Prozent vom Werthe zu erheben, welchen sie beim direkten Eingang von dort unterliegen.

Magdeburg, den 10. Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Regulativ

wegen Behandlung des Absatzes von den in den westlichen Provinzen gefertigten Waaren bei deren Versendung nach den östlichen Provinzen von auswärtigen Meßplätzen aus.

Zur Beförderung des Absatzes der Fabrikate der Provinzen Westphalen, Cleve, Jülich, Berg und Niederrhein, in die östlichen Provinzen der Monarchie, soll es unter gewissen Bedingungen und Umständen verstattet seyn, jene Fabrikate von fremden Meßplätzen aus in die östlichen Provinzen zu versenden.

Für Versendungen der Art, sollen folgende Vorschriften in Anwendung kommen:

1. Nur Fabrikanten in den westlichen Provinzen, welche ihre eigenen Fabrikate nach fremden Meßplätzen senden, kann diese Bewilligung zu Theil werden.

   Diejenigen, welche solche ansprechen, melden sich bei derjenigen Regierung, in deren Bezirk ihr Fabrikenetablissement belegen ist, und suchen dazu einen Erlaubnißschein nach.

   Dieser wird für Unternehmer größerer Fabrikanlagen, und wenn das Fabrikat von der Art ist, daß bei dessen Vertrieb im Auslande eine Vertauschung nicht zu besorgen ist, oder wenn hinlängliche Mittel angegeben werden, welche gegen eine Vertauschung von Seiten der Käufer sichern, insofern nie versagt, als nicht in einzelnen Fällen, besondere Umstände, eine Versagung räthlich machen.

Für Arbeiten der Handwerker, und für Waaren, welche eine Vertauschung zulassen, kann der Erlaubnißschein nur nach zuvor eingeholter Genehmigung der Ministerien ertheilt werden.

Für Gegenstände der Verzehrung wird die Bewilligung nie gegeben.

2. Vorerst erstreckt sich die Begünstigung, von fremden Meßplätzen aus solche Versendungen nach den östlichen Provinzen zu machen, auf die Plätze Leipzig und Braunschweig, und von wem dort die weiter unten gegebenen Vorschriften zur Ausführung kommen sollen, wird für jeden Meßplatz besonders bestimmt werden.

3. Soll eine Versendung nach einem fremden Meßplatze Statt finden, so fertigt der Versender ein ganz genaues Verzeichniß der zu versendenden Waaren der Art und Menge nach an. Bei Anfertigung dieses Verzeichnisses kommt es hauptsächlich darauf an, die Waare so zu beschreiben und zu bezeichnen, daß sie, wenn sie auch in fremde Hände gekommen ist, als dieselbe, welche versandt worden, von anderen Personen wieder erkannt werden kann. Da sich dafür nicht allgemeine anwendbare Vorschriften geben lassen, und die Fabrikanten die ihren Fabrikaten eigenthümlichen Kennzeichen am sichersten angeben können, es auch zunächst ihr Interesse ist, daß die Begünstigung, welche ihren Waaren in den östlichen Provinzen zugedacht ist, nicht mißbräuchlich auf Fabrikate anderer Etablissements übertragen werde, so wird ihnen das zunächst überlassen. Jedoch müssen folgende Anordnungen beobachtet werden.

Von allen Waaren, welche Abschnitte zulassen, müssen dergleichen von jedem, durch Farbe oder Muster verschiedenen Artikel, in so angemessener Größe, daß davon wieder Abschnitte gemacht werden können, dem Ursprungsatteste auf eine gehörige Art angesiegelt werden.

Haben die Waarenfabriken Zeichen, welche schon bei der Fabrikation der Waare angebracht worden sind, so müssen diese genau beschrieben und durch Zeichnungen anschaulich gemacht werden.

Sind die Waaren mit Fabrikensiegeln, Bleien, Stempeln, oder Etiquetten auf eine solche Weise versehen, daß dasselbe Zeichen nicht

auf eine andere Waare, ohne den Unterschleif wahrzunehmen, angebracht werden kann, so wird, wenn es thunlich, eine angemessene Zahl dieser Zeichen dem Verzeichnisse angesiegelt, sonst aber werden diese Zeichen in demselben genau beschrieben und durch Zeichnungen verdeutlicht.

Durch dies letztere Mittel wird eine sehr große Zahl von Artikeln möglichst vor Umtauschung gesichert werden können, und es wird den Fabrikanten daher anheim gegeben, davon soviel als möglich Gebrauch zu machen.

Unter diesem Verzeichnisse bescheinigt der Aussteller unter seinem Siegel und seiner Unterschrift gewissenhaft dessen richtige Anfertigung in Betreff der Menge der Waaren und deren richtige Beschreibung, imgleichen, daß diese zu versendenden Waaren wirklich Fabrikate seiner Anstalt sind, und verpflichtet sich, keine andere zum Verkauf auf dem fremden Meßplatz zu stellen.

4. Dies Verzeichniß legt derselbe, wenn am Orte eine Kreis- oder Lokalsteuerbehörde vorhanden ist, dieser, sonst aber der Ortsobrigkeit vor, und läßt von derselben die Kollis, in welchen die Waaren verpackt sind, versiegeln. Von dieser Behörde wird unter dem Verzeichniß die Unterschrift des Ausstellers rekognoszirt, mit Bezugnahme auf den vom Versender zu produzirenden Erlaubnißschein bescheinigt, daß dieser zum Debit solcher Waaren, als verzeichnet sind, von fremden Meßplätzen aus, nach den östlichen Provinzen hin befugt sey, und daß die Kollis mit dem beizudruckenden Siegel verschlossen worden sind. Bemerken diese Behörden bei Durchsicht des Verzeichnisses etwas Ungehöriges, in Betreff der angegebenen Waaren, deren Beschreibung, oder anderer Anstände wegen, so ist der Versender verpflichtet, über ihre Bemerkung Erläuterung zu geben, und sie zu erledigen. In Fällen eines dringenden Verdachts wegen obwaltender Unrichtigkeiten sind sie berechtigt, die Waaren zu revidiren, solche befindenden Umständen nach, zum Erweise entdeckter Unrichtigkeiten anzuhalten, und die Rekognition des Verzeichnisses zu versagen.

5. An den Grenzen wird, wenn die Einrichtungen an derselben in Bezug auf Zolleinrichtungen vollendet sind, der Ausgang auf dem Atteste bescheinigt.

Zur Ertheilung solcher Bescheinigungen sind die Hauptzollämter, und sämmtliche Nebenzollämter erster Klasse berechtigt. Zur Ertheilung der Bescheinigung ist die Rekognition der Siegel hinlänglich, und nur in besondern Fällen, darf, wie oben für die Abfertigungsbehörden bestimmt ist, eine weitere Nachforschung in gleicher Art eintreten.

6. Bei dem Eintreffen auf dem fremden Meßplatz wird das Ursprungsverzeichniß bei derjenigen Behörde, oder derjenigen Person niedergelegt, welche zur Wahrnehmung der folgenden Vorschriften besonders bekannt gemacht werden wird.

7. Erfolgt ein Verkauf mit der Bestimmung nach den östlichen Provinzen, so stellt der Verkäufer auf die verkaufte Waare ein Ursprungsverzeichniß ganz in eben der Art aus, wie oben für den Fall bestimmt worden, und bescheinigt darunter, daß die Waaren von dem nahmhaft zu machenden Inländer wirklich von ihm erkauft, und daß sie sein Fabrikat sey.

In diesen Verzeichnissen und Bescheinigungen müssen alle Größen mit Buchstaben ausgedrückt, und sie müssen mit Vorsicht so ausgestellt werden, daß alle Nachtragungen und Veränderungen unzulässig sind.

8. Der Verkäufer begiebt sich mit dem Käufer zu derjenigen Behörde, bei welcher das Hauptursprungsverzeichniß niedergelegt worden ist, und legt derselben das ausgestellte Spezial-Ursprungsverzeichniß mit einem Duplikate desselben, dies jedoch ohne Proben und sonstige Beilagen vor. Gegen diese Behörde muß sich der Käufer als Inländer legitimiren und versichern, daß die Waaren wirklich von ihm zur Einfuhr in die östlichen Provinzen gekauft worden, sie prüft die Verzeichnisse durch Vergleichung mit dem Hauptverzeichnisse, ergänzt solche, besonders dasjenige, welches zur Begleitung der Waaren dienen soll, durch sichere Ansiegelung von Proben und Zeichen und rekognoszirt solches unter Unterschrift und Siegel, bemerkt darunter auch die Dauer dessen

Gültigkeit

Gültigkeit zur Legitimation der Waaren, als aus den westlichen Provinzen abstammend, beim Eingange in die östlichen Provinzen. Sie kann verlangen, daß die Waaren in ihrer und des Verkäufers Gegenwart verpackt, und die Kollis mit ihrem Siegel versehen, den Revisionsbehörden in den östlichen Provinzen vorgelegt werden, in welchem Falle dies in dem Rekognitionsatteste bemerkt werden muß. Dies ist jedoch nur dann erforderlich, wenn die Waaren durch Zeichen und Beschreibung nicht gehörig kenntlich gemacht werden können, oder wenn sonst der Verdacht eines Unterschleifs vorhanden ist. Das Duplikat des Spezial-Ursprungsverzeichnisses, wird zur Beifügung beim Hauptverzeichnisse zurück behalten.

9. Mit dem Spezial-Ursprungsverzeichniß meldet sich der Einkäufer nach der allgemeinen Verfassung theils an der Grenze der östlichen Provinzen, theils im Bestimmungsorte: das Ursprungsverzeichniß muß aber jederzeit die Waare begleiten, da nachgebrachte Bescheinigungen der Art keine Legitimationskraft haben.

10. Hat der Verkäufer Waaren im Bestande behalten, welche er nach seinem Wohnorte retour nehmen will, so fertigt er darüber in eben der Art ein Ursprungsverzeichniß zwiefach aus, mit welchem in gleicher Weise, wie bei den Versendungen nach den östlichen Provinzen, verfahren wird. Die Rückbringung in die westlichen Provinzen kann jedoch nach vollendeter Zollorganisation nur über ein Hauptzollamt geschehen.

11. Alle Verrichtungen der für diese Geschäfte auf fremden Meßplätzen zu benennenden Behörden, geschehen von denselben unentgeldlich.

12. Die Haupt-Ursprungsverzeichnisse mit den dazu gehörigen Spezial-Ursprungsverzeichnissen, senden die mit diesem Geschäfte in den fremden Meßplätzen beauftragten Personen nach Ablauf einer jeden Messe derjenigen Behörde ein, welche dazu namhaft gemacht werden wird.

Berlin, den 5ten Juni 1818.

Ministerium für Handel und Gewerbe. Finanzministerium.

(Unt.) Graf von Bülow. (Unt.) von Klewiz.

No. 124. Kirchenkollekte für die abgebrannte Kirche zu Bröz. K. S. 186. Juli.

Seine Majestät der König haben mittelst Kabinetsordre vom 6ten Juni c. zur Vollendung des Baues der abgebrandten evangelischen Kirche zu Broz, im Meseritzer Kreise des Großherzogthums Posen, eine allgemeine Kirchenkollekte bewilligt, wegen deren Einsammlung in dem hiesigen Regierungsbezirk die betreffenden Behörden nach der unterm 24ten v. M. Amtsblatt No. 28. erlassenen Generalvorschrift zu verfahren haben.

Magdeburg, den 11. Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 26. Zuziehung des betreffenden Kreisphysikus und Chirurgus zu den medizinischen gerichtlichen Geschäften. 799.

Auf Veranlassung einer Beschwerde werden die Gerichte des hiesigen Departements angewiesen, die Vorschrift des Reskripts vom 28ten September 1813. (von Kamptz Jahrbücher Band 2. S. 261) wegen Zuziehung des kompetenten Physikus und gerichtlichen Chirurgus zu den medizinisch-gerichtlichen Geschäften gehörig zu beobachten.

Magdeburg, den 7ten Juli 1818.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Bekanntmachung.

57stes Ausschreiben der Magdeburgischen Land-Feuersozietät.

Die Interessenten der Magdeburgischen Land-Feuersozietät werden hierdurch benachrichtiget, daß heute das 57ste Ausschreiben erlassen und zu Dekkung der Ausgaben seit dem 1ten Januar d. J. der Beitrag von jedem hundert Thaler Assekuranzsumme auf drei Groschen bestimmt worden ist.

Außerdem geben nach dem Reglement die mit dem 1sten Januar d. J. der Sozietät beigetretenen Interessenten von jedem hundert Thaler Einsatzkapital zwei Groschen Antritsgeld und Beitrag zum eisernen Bestande. An Rezepturgebühren werden drei Pfennige pro Thaler Beitrag entrichtet.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme und Rezepturgebühren wird von der betreffenden Kreisdirektion bekannt gemacht werden, und ist binnen vier Wochen nach erfolgter Insinuation der Bekanntmachung an die Rezepturkasse der Sozietät in jeder Spezialdirektion in Preuß. Kourant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten durch einen Auszug der Jahresrechnung der Hauptkasse der Sozietät nachgewiesen werden, welcher, wie gewöhnlich, nach Abnahme der Rechnung ihnen mitgetheilt wird.

Magdeburg, den 30ten Juni 1818.

Generaldirektion der Magdeburgischen Land-Feuersozietät.

Graf von der Schulenburg-Emden.

Vermischte Nachrichten.

Anzeige des Magdeburg-Erfurtschen Landwehrregimentes.

Die Allerhöchst verordnete vierwöchentliche Uebung der Rekruten des Ersten Bataillons Magdeburg-Erfurtschen Landwehrregiments, der Eskadron- und Artilleriekompagnie desselben ist beendiget, und zur größten Zufriedenheit der Herrn Generale ausgefallen, die Mannschaften sind wieder in die resp. Kreise, Halberstadt, Osterwiek und Aschersleben zurückgekehrt.

Ich folge dem Gefühle meines Herzens und erkläre hiermit öffentlich, daß dieser nahe an 300 Mann sich belaufende neue Zuwachs der braven Landwehr durch sittliches, musterhaftes Betragen, angestrengten Fleiß in Waffenübungen und Diensteifer ganz außerordentlich ausgezeichnet, und sich die Liebe und Zufriedenheit des Offizierkorps, so wie den öffentlichen Beifall der hiesigen Einwohner, bei denen sie quartiert waren, erworben hat.

Euch meine älteren Kameraden der Landwehr und Kriegesreserve, die ihr jetzt ruhig in der Heimath seyd, euch übergebe ich nun diese neuen Mitglieder des Soldatenstandes, nehmt sie liebevoll in Eure Mitte auf, sie werden gewiß zur Zeit, wo König und Vaterland es fordern, an Eurer Seite den Ruhm auch für sich erwerben, der schon früher Euer Theil wurde.

Den Unteroffizieren, so fast alle unaufgefordert, freiwillig zum Exerzieren eingekommen sind, und sich sämmtlich sehr thätig, und dabei so menschenfreundlich gegen ihre Untergebenen benommen haben, hiermit meinen besten Dank.

Sie meine Herren Offiziere, die Sie jetzt in ihre anderweitigen Geschäfte zurücktreten, Ihnen wird Ihr eigenes Bewußtseyn die beste Belohnung seyn. Sie haben vollkommen Ihre Pflicht erfüllt, und sich ganz des Standes würdig benommen, in welchem Sie unser hochverehrter König bestätigte.

Mein Lohn ist der größte, ich habe aus den Augen und dem frohen Muthe eines jeden der Versammelten gelesen, daß sie alle gern unter meiner Leitung dienen, und mir zugethan sind. Halberstadt, den 1sten Juli 1818.

von Rango, Obrist und Regimentskommandeur.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Hülfsarbeiter bei der Hypothekenregistratur des Land- und Stadtgerichts zu Calbe, Carl Läßner ist mittelst Reskripts des Königl. Justizministeriums vom 4ten April 1818. zum Salarienkassenrendanten bei dem Land- und Stadtgericht zu Calbe ernannt worden.

Der bisher bei dem Land- und Stadtgericht zu Wanzleben angestellte Bote Meyer, ist mittelst Reskripts des Königl. Justizministeriums vom 8. Mai 1818. in gleicher Qualität an das Land- und Stadtgericht zu Groß-Salze versetzt worden.

Der Huissier beim ehemaligen Civiltribunal zu Salzwedel, Johann Carl Fey, ist mittelst Reskripts des Königl. Justizministeriums vom 8. Mai 1818. als Bote bei dem Land- und Stadtgerichte zu Groß-Wanzleben angestellt worden.

Dem bisherigen Kämmerey-Assistenten Spilcke zu Halberstadt, ist die durch das Absterben des Rathmanns Nickel erledigte Rathmannsstelle zu Halberstadt provisorisch übertragen.

Die interimistische Verwaltung der Steuerrezeptur zu Sohlen, im Kreise Wanzleben, ist dem dasigen Einwohner Joh. Christian Freytag übertragen.

Die erledigte Steuereinnehmerstelle zu Patzez, im Kreise Calbe, ist dem Invaliden Georg Jäger daselbst übertragen.

Der Gärtner Joh. Friedr. Schlüter aus dem Anhalt-Köthenschen, ist zum Küster zu Tylsen, im Kreise Salzwedel, ernannt.

Die interimistische Verwaltung der vakanten Steuer- und Stempelrezeptur zu Derenburg, im Kreise Osterwieck, ist vom 1ten Juli d. J. ab dem daselbst stationirten Steueraufseher 1ter Klasse, Schröder, übertragen, dessen Aufseherstelle 1ter Klasse, dem Aufseher 2ter Klasse Ungerstein zu Wernigerode, und dessen Posten den Steuersupernumerär Dorwest zu Halberstadt interimistisch konferirt.

Die durch den Tod des Schullehrer Hallbrod erledigte Schullehrer und Küsterstelle zu Gommern, im ersten Jerichowschen Kreise, ist dem bisherigen Schullehrer Lucas in Lähe verliehen worden.

Die erledigte Steuer- und Stempelrezeptur zu Oschersleben, ist dem bisherigen Steuereinnehmer Schneider zu Seehausen im Magdeburgschen und dessen Stelle hinwiederum dem bisherigen Steueraufseher Knackstedt provisorisch übertragen.

Berichtigung.

In der im Amtsblatte No. 22, S. 151. abgedruckten Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 15ten März d. J., wegen der Befugniß einiger Zollämter zur Ertheilung von Ausgangsbescheinigungen, muß Zeile 9 von unten Sohrau statt Schrau gelesen werden, welches hierdurch berichtiget wird.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 31.

Magdeburg, den 1. August 1818.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 1ten d. M. zu Berlin ausgegebene siebente Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 476. die Bekanntmachung des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht über die Kartelkonvention zwischen Preußen und Churhessen, vom 25ten Juni 1818.

" 477. die Bekanntmachung des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht vom 25ten Juni 1818. über die Kartelkonvention zwischen Preußen und Meklenburg-Strelitz.

Magdeburg, den 15ten Juli 1818.

Redaktion des Amtsblattes der Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 126. Verhältnisse der Militärärzte und Chirurgen zur bürgerlichen Praxis I. 575. Juni.

Der Königl. Regierung zu Magdeburg wird wegen des Verhältnisses der Militärärzte und Chirurgen zur bürgerlichen Praxis, hierdurch eröffnet:

1. daß sämmtliche besoldete aktive und pensionirte Militärärzte, welche Civilpraxis übernehmen und als Erwerbsmittel betreiben wollen, dadurch und in Bezug auf diese ganz in die Kathegorie der bürgerliche

Lasten tragenden Civilärzte treten, und sich in Hinsicht ihrer Qualifikationsdokumente über die von ihnen bestandenen Staatsprüfungen durch die ihnen vorgesetzten Divisions-Generalchirurgen, welche davon genaue Kenntniß haben, bei den betreffenden Königl. Regierungen zu der ihnen verstatteten freien Ausübung der innern und äußern Heilkunde, so wie der Geburtshülfe ꝛc. legitimiren müssen, auch allen Verfügungen der obern Medizinalbehörde wegen ihrer Civilpraxis Genüge zu leisten verpflichtet sind, wobei es als bekannt vorausgesetzt wird, daß es bei ihnen nur auf die Qualifikationsdokumente und nicht auf den Doktortitel ankömmt, indem dieser Titel nach den frühern und noch bestehenden Vorschriften kein wesentliches Erforderniß zur Ertheilung der Erlaubniß zur Praxis an Militärärzte ist.

2. Daß, um den Inkonvenienzen und Unregelmäßigkeiten vorzubeugen, welche wegen der jetzt häufiger vorfallenden Veränderungen der Standquartiere des Militärs bei Anfertigung der von den ꝛc. Regierungen vierteljährig einzusendenden Sanitätsberichte und Listen entstehen, der Chef des Militärmedizinalwesens die in den beigefügten beiden Cirkularen enthaltenen Bestimmungen erlassen hat, und daher die Physiker die darin erwähnten Nachweisungen von den Medizinalpersonen nicht weiter zu verlangen haben.

3. daß den untern, nicht zu einer selbständigen Ausübung der Heilkunde befugten, so wie allen nicht mit Qualifikationsdokumenten versehenen, obern Militairmedizinalpersonen, kein Recht auf die freie Ausübung derselben im Civile zusteht, und ihnen an Orten, wo keine approbirte Medizinalperson gewärtig oder zu haben ist, nur verstattet werden darf, unter Aufsicht und Verantwortung einer zur Ausübung der Praxis befugten Medizinalperson vom Civile oder Militär bürgerliche Kranke und deren Pflege zu besorgen, von ihnen auch dann nur die in der Medizinaltaxe bestimmten Sätze für Gehülfen nach beigebrachtem Zeugniß und **Mitunterschrift** der Aufsichtspersonen gesetzmäßig liquidirt und ihnen demnächst zugebilligt werden können, daß es aber den zur Civilpraxis berechtigten Militärmedizinalpersonen nicht verwehrt werden kann, bei vorzunehmenden wichtigen Operationen und den sie

begleitenden Zufällen bei Civilpersonen sich die nöthigen Gehülfen gegen Bezahlung nach der Konvenienz entweder vom Militär oder vom Civile selbst zu wählen. Was die Mittel anbelangt, vermöge welcher die Civilärzte, bei etwanigen gegründeten Beeinträchtigungen durch die Militärärzte, ihre Gerechtsame wahrnehmen können, so hat die Königl. Regierung dieselben in erster Instanz an die betreffenden Regimentsgerichte, und in zweiter und letzter an das Generalauditoriat hieselbst, welche nach Anleitung der von dem Chef des Militärmedizinalwesens erlassenen, und hierbei erfolgenden Anweisungen entscheiden werden, zu verweisen.

Berlin, den 8. Februar 1818.

Ministerium der Geistlichenunterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
Medizinalabtheilung.
(gez.) Köhler.

An
die Königliche Regierung
zu Magdeburg.

Mehrere Mißverständnisse über das Verhältniß der Militärärzte zur bürgerlichen medizinischen Praxis veranlassen uns, vorstehende Ministerialverfügung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Magdeburg, den 3ten Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 127. Gesuche um Ertheilung erledigter Schullehrerstellen. K. S. 447. Mai.

Da es nicht möglich ist, allen denen, welche sich zu einer erledigten Schulstelle bei uns melden, über den Erfolg ihres Gesuches Bescheidung zu geben, indem dies die Geschäfte über die Gebühr vermehren und ihnen selbst nur Kosten verursachen würde: so mag die Bekanntmachung von der Wiederbesetzung der Stelle, wozu sie sich meldeten, in dem Amtsblatte ihnen zur Antwort dienen.

Magdeburg, den 8. Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 128. Aufhebung von zwei

Durch eine Verfügung der Königl. Ministerien des Handels und des Innern vom 17ten des vorigen Monats, ist sowohl der vor Pfingsten fallende 2te

Jahrmärkten zu Klötze. II. 604. Juli.

als auch der vor Weinachten eintreffende 6te Jahrmarkt des Fleckens Klötze, welche beide zur Zeit der westphälischen Regierung eingeführt sind, wieder aufgehoben worden.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums gebracht, mit dem Bemerken, daß sie schon auf den diesjährigen Weinachtsmarkt Anwendung findet.

Magdeburg, den 9ten Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 129. Barbierer sollen keine chirurgische Geschäfte betreiben. I. 235. Juli.

Da das Barbieren nicht mehr als eine chirurgische Beschäftigung angesehen, und daher Jedem, welcher sich damit befassen will, ein Gewerbschein ertheilt wird, so ist vorgekommen, daß ehemalige Barbiergesellen und verabschiedete Kompagnie und Lazarethchirurgen, welche sich als praktische Wundärzte keine Prüfung zu bestehen getrauen, sich dergleichen Gewerbscheine lösen, und sich bei dem über ihr Verhältniß ununterrichteten Publikum das Ansehen qualifizirter Wundärzte geben, indem sie selbst junge Leute annehmen und als Lehrlinge zu ihren Beschäftigungen gebrauchen. Es werden daher Eltern und Vormünder hierdurch gewarnt, ihre Kinder und Pflegebefohlenen in der Meinung, sie zu künftigen Wundärzten ausbilden zu lassen, nicht beiden mit bloßen Gewerbscheinen versehenen Barbierern, welche sich gesetzlich mit Ausübung der Chirurgie überall nicht befassen dürfen und auch durchaus nicht die zum Unterricht chirurgischer Lehrlinge erforderlichen Kenntnisse besitzen, in die Lehre zu geben. Zugleich aber werden die approbirten praktischen Wundärzte hierdurch angewiesen, die bestehende Vorschrift, ihre Lehrlinge bei der Entlassung oder Lossprechung den betreffenden Physikern zur Prüfung zugestellen, künftig genau zu befolgen.

Berlin, den 21ten November 1815.

Ministerium des Innern.

(gez.) v. Schuckmann.

Vorstehendes Publikandum wird hiermit zur Nachachtung und Verhütung von Mißverständnissen darum in Erinnerung gebracht, weil sich meh-

dere Barbierer, welche nur als solche mit Gewerbescheinen versehen sind, unrechtmäßigerweise erlaubt haben, auf den Grund derselben Gehülfen und Lehrlinge anzunehmen, und denselben förmliche Lehrbriefe auszustellen.

Magdeburg, den 11. Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 130. Spanische Freihäfen. II. 1413. Juli.

Da zufolge einer Benachrichtigung des Königlichen Ministeriums des Handels vom 6ten dieses Monats, das Königlich Spanische Dekret vom 30. März c., wodurch die Häfen von Cadix, Corunna, Alikante und St. Ander für Frei- und Lagerhäfen erklärt waren, bis auf Weiteres suspendirt worden ist, so wird solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß die zu erwartende definitive Ausführung der in Rede stehenden Maaßregel zu seiner Zeit offiziell bekannt gemacht werden wird.

Magdeburg, den 14. Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 131. Material- und Viktualienhändler sollen mit Getränken nicht über die Straße handeln. II. 1239. Juli.

Wir finden uns veranlaßt, hierdurch öffentlich bekannt zu machen, daß auf dem Lande den Material- und Viktualienhändlern nicht gestattet ist, als solche mit Getränken auch nur über die Straße zu handeln, sondern daß sie dazu einer besondern Erlaubniß bedürfen, welche zunächst bei den Herren Landräthen nachgesucht werden muß.

Magdeburg, den 15. Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 132. Ablieferung der öffentlichen Gelder an die Kreiskassen. II. 296. Juli.

Es ist bemerkt worden, daß die Spezialeinnehmer die Vorschrift, wornach öffentliche Gelder nur im Beisein der Kontrolleure der Kreiskassen, und gegen die von denselben visirten Quittungen der Kreiseinnehmer, zur Kreiskasse abgeliefert werden sollen, öfters unbeachtet lassen. Diese Vorschrift, die sowohl dem Kassen als dem persönlichen Interesse der Spezialeinnehmer gemäß ist, wird daher hiermit in Erinnerung gebracht.

Magdeburg, den 15ten Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 133. Bewilligung von Servis, Brod und Kindergelder für die Angehörigen der zu Strafarbeiten verurtheilten Militärpersonen. I. 233. Juli.

Der Königl. Regierung zu Erfurt wird auf ihren Bericht vom 12ten v. M. zu vernehmen gegeben, wie es nicht nachgegeben werden kann, daß die Soldatenfrauen und Kinder den zu Strafarbeiten verurtheilten Männern und resp. Vätern in die Strafanstalten folgen, vielmehr müssen erstere in der Garnison verbleiben, wo sie dann den halben Servis auch Brod und Kindergelder beziehen, dagegen aber keinen Anspruch auf Naturalquartier haben.

Die Kommune des Orts der Strafanstalt hat dergleichen Familien nichts zu gewähren.

Berlin, den 23ten Juni 1818.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

(gez.) Köhler.

An
die Königl. Regierung
zu Erfurt.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 16ten Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 134. Erleichterung des Asiatischen Transitoverkehrs mit Preußischen Tüchern. II. 1749. Juli.

Dem handeltreibenden Publikum wird die, auf den Grund der Kaiserlichen Ukase d. d. Baidary den 15ten Mai d. J., wegen Erleichterung des asiatischen Transitoverkehrs mit preußischen Tüchern, erlassene Verordnung an die Zollbehörden vom 27. Mai c. hierunter im Abdrucke zur Nachricht mitgetheilt.

Magdeburg, den 18. Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

An die Sankt Petersburgische Tamoschna.

Das Handelsdepartement bei Einsendung der Kopie von der an den dirigirenden Senat am 15. des Mai gegebenen höchstnamentlichen Ukase über die Erniedrigung des Zolles von den Preuß. Transitotüchern und über die zu fordernden Bürgschaften auf dieselben, schreibt an die St. Petersburgsche Tamoschna folgendes vor.

1. Nach Empfang dieses anstatt des Laut der Ukase vom 10ten Mai 1817. festgesetzten Zolls für die Preuß. Transitotücher à 15 Kopeken in Silber p. Arschine, soll zu Folge des 1sten Punktes der Ukase vom 15ten dieses Mai à 12 Kopeken in Silber zu dem für die Zahlung der Zölle jährlich festgesetzten Kours in Bankonoten gehoben werden.

2. Anstatt der zu Folge der Ukase vom 10ten Mai 1817. festgesetzten R. 1. 10 Kop. in Silber für jede Arschine von Preuß. Transitotüchern, im Fall der Nichtherbeischaffung des Certifikats in dem vorgeschriebenen Termin von der Ausfuhr derselben über die Grenze nach Asien, sollen die Eigenthümer der Tücher laut des 2ten Punktes der Ukase vom 15ten dieses Mai verbindlich gemacht werden, zur Nachzahlung von 28 Kop. in Silber für jede Arschine in Bankonoten zu dem jährlich festgesetzten Kours.

3. In Hinsicht der Sicherheit dieser Nachzahlung soll zu Folge des 3ten Punktes der erwähnten Ukase vom 15ten dieses Mai keine zweite Bürgschaft gefordert werden, und

4. die übrigen in der Ukase vom 10ten Mai 1817. enthaltenen Artikel sollen ganz pünktlich ohne die geringste Abweichung befolgt werden.

Den 27. Mai 1818.

No. 135. Reklamationen der Beamten wegen Ansprüche auf Gehaltserhöhung, Pensionen und Wartegelder. II. 2180. Juli.

Noch fortwährend gehen Reklamationen von Beamten ein, welche im Verfolg der, durch das Amtsblatt No. 46. de 1817 bekannt gemachten Allerhöchsten Kabinetsordre vom 1ten August vorigen Jahres, Ansprüche auf Gehaltserhöhung, Pensionen und Wartegelder machen. Es ist aber auf jeden Fall nothwendig, daß diejenigen, welche gerechte Ansprüche auf Entschädigungen zu haben vermeinen, ihre Forderungen gehörig belegt, nunmehr *ohne fernern Zeitverlust* liquidiren, und solche der betreffenden landräthlichen Behörden zur Prüfung und weiteren Beförderung an uns zugehen lassen, damit das Generale über sämmtliche Reklamationen angefertiget, und der höhern Behörde zur Entscheidung vorgelegt werden kann.

Wir fordern daher hiermit einem Jeden auf, seine etwanige Reklamationen dergestalt zu beschleunigen, daß solche spätestens bis zum 24ten k. M. bei uns eingereicht werden.

Die betreffenden Unterbehörden aber weisen wir hiermit an, die an sie bereits eingereichten und etwa noch einkommenden Reklamationen ohne allen Zeitverlust mittelst gutachtlichen Berichts bis zu dem oben bestimmten Termin an uns einzusenden.

Magdeburg, den 20ten Juli 1818.

Präsidium der Königlichen Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Gemeindeschulze Weber zu Stegelitz, Kreis Stendal, ist zum Konsumtionssteuereinnehmer der dasigen Gemeinde ernannt.

Die Konsumtionssteuer-Rezeptur zu Ströbeck, im Kreise Oschersleben, ist dem Invaliden Andreas Oppermann daselbst übertragen.

Der Oberförster Eckert jun. hat seinen Wohnsitz von Plötzky nach Grünewald verlegt.

Der bisherige Predigeradjunkt Oppermann zu Polkritz, ist zum Prediger zu Jarchau und Rindtorf, im Kreise Stendal, ernannt.

Der bisherige Schullehrer Adjunkt Witte zu Weserhüsen, im Kreise Wanzleben, ist zum ordentlichen Kantor und Schullehrer daselbst ernannt.

Die Konsumtionssteuer-Rezeptur zu Bombeck, im Kreise Gardelegen, ist dem dasigen Ackermann Christoph Gödtke daselbst provisorisch übertragen.

Der Invalide Andreas Mathies ist zum Konsumtionssteuer-Einnehmer zu Rannies, im ersten Jerichowschen Kreise, provisorisch ernannt.

Dem Invaliden Joh. Joach. Präger ist die Konsumtionssteuer-Rezeptur zu Immekath im Kreise Salzwedel, provisorisch verliehen.

Die erledigte Chaussee-Einnehmerstelle auf der Barriere No. 1. der Braunschweiger Straße, ist dem Chausse-Einnehmer Kahle auf der 2ten Barriere dieser Straße, und dessen Stelle hinwiederum dem bisherigen Steuersupernumerar Preuß übertragen.

Der bisherige Prediger Pohlmann zu Hilmsen, ist zum Prediger der Parochie Grieben, im Kreise Stendal, ernannt worden.

Die durch den Tod des Predigers Lange erledigte Predigerstelle der Gemeinden Gr. Schwarzlosen, Stegelitz und Schernebeck, im Kreise Stendal, ist dem bisherigen Prediger Gottschick zu Gr. Schwechten verliehen.

(Mit dieser Nummer wird die vierzehnte außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— Nro. 32. —

Magdeburg, den 8. August 1818.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 1ten d. M. zu Berlin ausgegebene achte Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 478. die Ratifikations-Urkunde der zwischen Preußen und Baiern am 9ten Mai d. J. abgeschlossenen Uebereinkunft wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabonden und Ausgewiesenen, vom 21. Mai d. J.

- 479. Die Erklärung wegen der zwischen Preußen und Hessen-Darmstadt verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preuß. Provinzen, vom 3ten Juni d. J.
- 480. die Bekanntmachung der Kartelkonvention zwischen Preußen und Hanover, vom 1. Juli d. J., und unter
- 481. die Bekanntmachung der Kartelkonvention zwischen Preußen und Hessen-Homburg, vom 20ten Juli d. J.

Magdeburg, den 6ten August 1818.

Redaktion des Amtsblattes der Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 136. Regelmäßige Einsendung der Listen von den Schutz-

Die Unvollständigkeit der von den Physikern unsers Regierungsbezirks am Schlusse eines jeden Jahrs einzureichenden bisherigen Listen über die in ihrem Kreise verrichteten Schutzblattern-Impfungen, und die eingegangenen Kla-

blattern-Impfungen. I. 168. Juli.

gen derselben, daß sie bei diesem Amtsgeschäft bis jetzt nicht gehörig von den Medizinalpersonen unterstützt werden, veranlaßt uns, allen mit der Schutzblattern-Impfung sich beschäftigenden Personen die ihnen obliegende Pflicht, am Schlusse eines jeden Jahrs ihre Impflisten dem Physikus ihres Kreises zur weitern Beförderung regelmäßig einzusenden, hierdurch in Erinnerung und zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Nur auf diesem vorschriftsmäßigen Wege werden wir in Stand gesetzt, eine allgemeine Uebersicht der jährlichen Impfungen, eine sichere Kunde der thätigsten und verdientesten Beförderer derselben zu bekommen, und eine regelmäßige Prämienvertheilung zu bewirken. Sehr unangenehm würde es uns seyn, die dieser Bekanntmachung unerachtet ferner noch säumigen Einsender in die gesetzliche Ordnungsstrafe künftig nehmen zu müssen.

Magdeburg, den 14. Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 137. Kirchenkollekte für die Neustädter Kirche zu Thorn. K. S. 477. Juli.

Sr. Majestät der König haben mittelst Kabinetsordre vom 7. v. M. zur Wiederherstellung der Neustädtschen Evangelischen Kirche zu Thorn eine allgemeine Evangelische Kirchenkollekte bewilligt, wegen deren Einsammlung in dem hiesigen Regierungsbezirk die betreffenden Behörden nach der unterm 24ten v. M. Amtsblatt No. 28. erlassenen General-Vorschrift zu verfahren haben. Magdeburg, den 22. Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 138. Versendung von hochimpostirten Waaren nach den Dörfern des Herzogthums Sachsen. II. 2041. Juli.

Aus bewegenden Gründen und zur Abstellung mancher bisher statt gefundenen Mißbräuche, ist Seitens Eines hohen Finanzministeriums, mittelst Verfügung vom 3ten d. M. beschlossen worden: daß fortan von anderweiten inländischen Handelsplätzen aus überall keine Deklarationen zu direkten Versendungen von Weinen und andern hoch impostirten Waaren nach den Dörfern des Herzogthums Sachsen angenommen und Begleitscheine darauf ertheilet, vielmehr dergleichen Gegenstände immer nur auf accisebare Städte des gedachten Herzogthums, und in Ansehung des Dorfes Passendorf auf Halle gerichtet werden sollen, von wo aus das dortige Konsumtionssteueramt die Kontrolle bis an Ort und Stelle übernehmen wird.

Auf den Grund dieses hohen Beschlusses fordern wir nun sämmtliche Steuer- und Acciseämter hierdurch auf, denselben in vorkommenden Fällen und bei Versendungen nach Dörfern des Herzogthums Sachsen buchstäblich zu befolgen, und die Begleitscheine nur auf Städte der gedachten Provinz zu richten.

Zugleich ertheilen wir aber auch den Ausgangszollämtern, über welche dergleichen Waaren ausgehen, die Anweisung, dem Acciseamte des Bestimmungsortes im Herzogthum Sachsen von jeder dorthin bestimmten Ladung steuerpflichtiger Waaren sofort Nachricht zu geben.

Den Herren Steuerräthen, Stadtkontrolleurs und Kreisaufsehern machen wir es endlich noch zur besondern Pflicht, auf die Befolgung der vorstehenden Bestimmungen mit Strenge zu halten, und diejenigen Zollämter, welche das Amtsblatt etwa nicht erhalten, damit bekannt zu machen.

Magdeburg, den 22ten Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 139. Veränderungen der Arzneitaxe. I. 1083. Juli.

Die uns unterm 8ten d. M. mitgetheilten Veränderungen der Arzneitaxe für 1ten Juli 1818 bis 1819. sind sämmtlichen Physikern und Apothekern des hiesigen Regierungsbezirks heute zugefertigt, und haben dieselben bei Vermeidung der dem Publikandum der keinen Apotheker fehlenden neuen Arzneitaxe vom 1ten Oktober 1815. vorgedruckten Strafe, diese Veränderungen streng vom Tage der Insinuation an zu befolgen.

Magdeburg, den 25. Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums der Provinz Sachsen.

No. 5. Die Taufe der neugebornen Kinder soll nicht über 6 Wochen hinausverschoben werden. 24.

Die Bestimmung der allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Februar 1802., nach welcher die Taufe neugeborner Kinder nicht über 6 Wochen hinausverschoben werden darf, wird hiermit in Erinnerung gebracht, und deren Befolgung eingeschärft. Magdeburg, den 7ten Juli 1818.

Königl. Preuß. Konsistorium der Provinz Sachsen.

Dreizehnte Verloosung der Zinsscheine

von Seehandlungs-Obligationen, Tabacksaktien, Seehandlungsaktien, Scheidemünz-Obligationen Labes'schen Obligationen, Salzkassen-Obligationen, baaren Kautionen, Brennholz-Obligationen, von der Anleihe von 1745, und der Zinsscheine für 1816, wie solche am 20sten Juli 1818. geschehen ist.

Loose	I. Zinsscheine von Seehandlungs-Obligationen.
1	251 bis 275
2	1326 — 1400
3	1601 — 1625
4	1876 — 1900
5	3501 — 3525
6	4101 — 4125
7	4626 — 4650
8	5276 — 5300
9	6876 — 6900
10	6901 — 6925
11	7551 — 7575
12	8101 — 8125
13	8951 — 8975
14	9501 — 9525
15	10301 — 10325
16	12826 — 12850
17	14226 — 14250
18	14276 — 14300
19	14526 — 14550
20	15251 — 15275
21	15276 — 15300
22	16076 — 16100
23	17226 — 17250
24	18501 — 18525
25	19701 — 19725
26	19801 — 19825
27	20051 — 20075
28	21201 — 21225
29	21876 — 21900
30	22276 — 22300
31	22876 — 22900
32	22926 — 22950
33	23376 — 23400
34	24151 — 24175
35	24401 — 24425
36	25201 — 25225

Loose	Zinsscheine von Seehandlungs-Obligationen.
37	25376 bis 25400
38	26151 — 26175
39	26451 — 26475
40	28501 — 28525
41	28526 — 28550
42	28601 — 28625
43	29076 — 29100
44	29851 — 29875
45	31576 — 31600
46	32326 — 32350
47	33376 — 33400
48	33451 — 33475
49	33701 — 33725
50	33876 — 33900
	II. Zinsscheine von Tabacksaktien.
51	361 bis 370
52	861 — 870
53	931 — 940
54	1071 — 1080
55	1341 — 1350
56	1481 — 1490
57	1791 — 1800
58	2071 — 2080
59	2321 — 2330
60	2361 — 2370
61	2421 — 2430
62	2431 — 2440
63	2571 — 2580
64	2971 — 2980
65	3121 — 3130
66	3301 — 3310
67	3441 — 3450

Loose	III. Zinsscheine von Seehandlungs-Aktien.
68	51 bis 60
69	161 — 270
70	431 — 440
71	601 — 610
72	881 — 890
73	1551 — 1560
74	2561 — 2570
	IV. Zinsscheine von Scheidemünz-Obligationen.
75	341 bis 350
76	771 — 780
77	1661 — 1670
78	2161 — 2670
79	2641 — 2650
80	2731 — 2740
81	3571 — 3580
82	3681 — 3690
83	4071 — 4080
	V. Zinsscheine von Labes'schen Obligationen.
84	41 bis 50
85	731 — 740
86	1051 — 1060
87	1611 — 1620
88	2341 — 2350
89	2521 — 2530
90	2531 — 2540
91	2691 — 2700
92	3311 — 3320

Loose	VI. Zinsscheine von Salzkassen-Obligationen.
93	11 bis 15
	VII. Zinsscheine von baaren Kautionen.
94	23
95	35
96	36
	VIII. Zinsscheine von Brennholzobligationen.
	Nichts.
	IX. Zinsscheine von der Anleihe von 1745.
97	4
98	10
	X. Zinsscheine für 1816.
99	351 bis 360
100	741 — 750

Berlin, den 20sten Juli 1818.

Königl. Preuß. Generallotterie-Direktion. Scherzer. Bornemann.

Belobung der Magdeburger Landwehr.

Bei der Besichtigung der zur diesjährigen Uebung einberufenen Landwehren des Magdeburger Regierungsdepartements habe ich überall mit Vergnügen den besten Willen dieser neueingestellten Mannschaften erkannt, und die Berichte sämmtlicher Herrn Bataillonskommandeurs sind in dem Lobe der Willigkeit und des guten Benehmens derselben ebenfalls einstimmig.

Indem ich dieses achtungswerthe Benehmen der Unterthanen gern öffentlich anerkenne, kann ich nicht umhin, zugleich den resp. Civilbehörden, die bei der Stellung der Mannschaften gewirkt, verbindlichen Dank für die Genauigkeit und Ordnung zu sagen, womit dies geschehen ist. Ich werde nicht verfehlen, Sr. Majestät dem Könige von beiden Anzeige zu erstatten. Merseburg, den 18. Juli 1818.

Königl. Preuß. kommandirender General in der Provinz Sachsen.
Kleist von Nollendorff.

Verlorner Urlaubspaß.

Der in der hiesigen Stadt sich jetzt aufhaltende Tischlergeselle Heinrich Bode aus Badersleben gebürtig, will am 19ten d. M. seinen von dem hochlöblichen 27ten Infanterieregiment erhaltenen, auf unbestimmte Zeit lautenden Urlaubspaß, und den Befugnißschein zur Tragung der Denkmünze als Kombattant für das Jahr 1815. verlohren haben.

Der etwanige Finder dieser Papiere wird hierdurch aufgefordert, solche sofort auf dem landräthlichen Büreau abzuliefern. Sollte sich aber Jemand damit legitimiren wollen, so ersuche ich zugleich alle resp. Civil- und Militärbehörden denselben anhalten, und an das betreffende Gericht, zur weitern Untersuchung, abführen lassen zu wollen.

Halberstadt, den 28 Juli 1818.

Der Kreislandrath und Oberbürgermeister Lehmann.

Verzeichniß

der im Bezirk der Königlichen Regierungen zu Merseburg und Erfurt in den Monaten April, Mai und Juni 1818. mittelst Marschroute und Transports über die Grenze geschafften Individuen.

A. Im Regierungsbezirke Merseburg.

1. Johann Gottfried Böhme, Schneider aus Dresden, 22 Jahr alt, 68 Zoll Sächs. groß; schwarzbraune Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, kleiner Mund, schwärzlicher Bart, rundes Kinn, gewöhnliches Gesicht, mittler Statur, gesunde Gesichtsfarbe; über Leipzig nach Dresden. Wegen Vagabondiren.

2. Carl Gottlob Fichtner, Tagelöhner aus Auerbach im Vogtlande, 29 Jahr alt, 69 Zoll Sächs. groß; blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, gräuliche Augen, spitze Nase, aufgeworfenen Mund, braunen Bart, rundes Kinn, rundes Gesicht, mittler Statur, blasse Gesichtsfarbe; besonderes Kennzeichen: hat erfrorne Füße; über Zeitz. Wegen Vagabondiren.

3 Johann Gottlieb Schneider, Weber aus Netzschkau, 35 Jahr alt, 69 Zoll Sächs. groß; blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, längliche Nase, runder Mund, blonden Bart, rundes Kinn, starkes Gesicht, mittler Statur, ungesunde Gesichtsfarbe; über Zeitz. Wegen Vagabondiren.

4. Gerson Mendel, Israelit, 48 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, schwarze Haare, hohe Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, proportionirte Nase, etwas aufgeworfener Mund, schwarzer Bart, rundes Kinn mit einer Telle behaart, ovales Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, kleiner Statur; besonderes Kennzeichen: ein Backenbart unterm Kinn zusammenlaufend, mit Frau Aaron Marie Mendel und 12jährigen Sohn über Erfurt nach Weiderstadt. Wegen Vagabondiren.

5. Johann Heinrich Friedrich Schreiber, Schneidergeselle aus Sondershausen, 22 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat hellbraune Haare, hohe Stirn, hellbraune Augenbraunen, große braune Augen, mittelmäßige Nase, aufgeworfenen Mund, hellbraunen Bart, rundes Kinn, langes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, lange Statur; besonderes Kennzeichen: röthlicher Backenbart; nach Sondershausen. Wegen Verdacht eines Diebstahls.

6. Johann Christian Müller, Dienstbote aus Strackhausen, 35 Jahr alt, 72½ Zoll Sächs. groß, blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, spitzes Kinn, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, über Leipzig nach Strackhausen. Wegen ermangelnder Legitimation.

7. Gottlob Barthel, Dienstbote aus Grimma, 28 Jahr alt, 68 Zoll Sächs. groß, blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, aufgeworfenen Mund, blonden Bart, gespaltenes Kinn, breites Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, über Leipzig nach Grimma. Wegen ermangelnder Legitimation.

8. Johann Gottlob Heinrich, Dienstknecht aus Großwig bei Dessau, 18 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braune Haare, erhabene Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, dünnen Bart, spitziges Kinn, längliches Gesicht, schlanke Gestalt; nach Großwig. Wegen Vagabondiren.

9. Johann Georg Werner, Dienstknecht, gebürtig aus Trünzig, 26 Jahr alt, 67 Zoll Sächs. groß, hat dunkelblonde Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, gräuliche Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bard, spitziges Kinn, rundes Gesicht, ist gesund und von mittler Gestalt; über Zeitz. Wegen Prellerei und Unfugs.

10. Johann Gottlieb Steinbach, Bürger und Tuchmacher, gebürtig aus Kirchberg, ist 46 Jahr alt, 69 Zoll Sächs. groß, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen; blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, braune Gesichtsfarbe und ist von mittler Gestalt; über Zeitz. Wegen Vagabondiren.

11. Gottlob Heyne, Bürger und Tuchmacher, gebürtig aus Kirchberg, ist 40 Jahr alt, 69 Zoll Sächs. groß, hat schwärzliche Haare, niedrige Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase und Mund, weißlichen Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, ist hager; über Zeitz. Wegen Vagabondiren.

12. Gottfried Große, Zimmergeselle, gebürtig aus Ronneburg, ist 29 Jahr alt, 74 Zoll Sächs. groß, hat schwärzliche Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen,

graue Augen, gewöhnliche Nase, runden Mund, schwarzen Bart, spitziges Kinn, starkes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von langer Statur; über Zeitz nach Ronneburg. Wegen Vagabondiren

13. Johann Gottlieb Fritzsche, Schuhmachergesell, gebürtig aus Somsdorf bei Freiberg, ist 19 Jahr alt, 63 Zoll Sächs. groß, hat braune Haare, hohe bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graublaue Augen, breite Nase, aufgeworfenen Mund, schwarzen Bart, rundes Kinn und Gesicht, bräunliche Gesichtsfarbe, ist von kleiner Statur; in seine Heimath gewiesen. Wegen Vagabondiren.

14 Georg Ludwig Schlössel, Bäckergeselle, gebürtig aus Schmalkalden, ist 68 Jahr alt, 67 Zoll Sächs. groß, hat graue Haare, runde Stirn, graue Augenbraunen, blaue Augen, starke Nase, gewöhnlichen Mund, grauen Bart, spitziges Kinn, langes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von kleiner Statur; besonderes Kennzeichen: eine Narbe an der rechten Seite der Oberlippe; in seine Heimath gewiesen. Wegen Vagabondiren.

15. Christian Friedrich Bernhardt, Handarbeiter, gebürtig aus Merzdorf bei Lichtenwalde, ist 36 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, gräuliche Augen, lange Nase, proportionirten Mund, schwarzen Bart, ovales Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist mittler Statur; über Altenburg nach Merzdorf. Wegen ermangelnder Legitimation.

16. Cornelius August Büchner, Kürschnergesell, gebürtig aus Frankenhausen, ist 49 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat weißgraue Haare, freie Stirn, graubraune Augenbraunen, graue Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, grauen Bart, gespaltenes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und mittler Statur; über Eckartsberga nach Frankenhausen. Wegen Verfälschung und Arbeitslosigkeit.

17. Christiane Friedericke Frommhold, ledige Weibsperson, gebürtig aus Lunzenau bei Penig, ist 21 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat braune Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase und Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist mittler Statur; besonderes Kennzeichen: hat einen finstern Blick; über Zeitz nach Lunzenau. Wegen ermangelnder Legitimation und Vagabondiren.

18. Johann Ludwig Daniel Nordhof, Lackirer und Porzellanmaler, gebürtig aus Braunschweig, ist 5 Fuß 2½ Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, blaue Augen, stumpfe Nase, braunen Bart, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist mittler Statur; besondere Kennzeichen: einige Narben; nach Braunschweig.

19. Christian Gottlieb Blechschmidt, Handarbeiter, gebürtig aus Friedrichsgrün, ist 24 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat braune Haare, flache Stirn, dunkle Augenbraunen, blaue Augen, mäßige Nase, kleinen Mund, wenig Bart, rundes Kinn, rundes Gesicht, gelbliche Gesichtsfarbe und ist von kleiner Statur; über Leipzig. Wegen Vagabondiren.

20. Johann Heinrich Cramann, Müllergeselle, gebürtig aus Siegelbach, ist 19 Jahr alt, 5 Fuß 1½ Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, braune Augenbraunen, blaue Augen, starke Nase, großen Mund, keinen Bart, längliches Kinn, volles Ge-

sicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist von mittler Statur; besondere Kennzeichen: an der linken Hand steife Finger: über Leipzig. Wegen Führung eines falschen Wanderbuchs.

21 Christian Gottlob Tümmler, Handarbeiter, gebürtig aus Neumark bei Zwickau, ist 30 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, breite Stirn, schwarzbraunen Augenbraunen, blaue Augen, mittelmäßige Nase, gewöhnlichen Mund, bräunlichen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist von mittler Statur; über Leipzig. Wegen schlechten Betragens und Attentat zur Gewaltthätigkeit.

22. David Dittmar, Zimmergeselle, gebürtig aus Leipzig, 35 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, niedrige Stirn, blonde Augenbraunen, braune Augen, etwas spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, kurzes Kinn, starkes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist von mittelmäßiger Statur; besonderes Kennzeichen: der Goldfinger an rechter Hand fehlt; über Leipzig. Wegen Arbeitslosigkeit und nächtlichen Herumtreibens.

(Der Schluß folgt.)

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Kantor und Schullehrer Lisau in Etgersleben, ist an die Stelle des verstorbenen Kantors Looff, zum Kantor und Schullehrer zu Ampfurth, im Kreise Wanzleben, ernannt worden.

Die erledigte Steueraufseherstelle 2ter Klasse zu Ilsenburg, im Kreise Osterwieck, ist dem Steuersupernumerar Hellrung interimistisch übertragen.

Die Steuer- und Zollrezeptur zu Ivenrode, im Kreise Neuhaldensleben, ist dem dasigen Kossathen Joh. Moritz Baacke interimistisch übertragen.

Der Organist Kühne ist zum Lehrer der 3ten Klasse an der Töchterschule zu Burg für den abgegangenen Lehrer Remmers ernannt worden.

Dem Kandidaten Rohde aus Gr. Wusterwitz, ist die erledigte Rektorstelle zu Genthin im 2ten Jerichowschen Kreise übertragen worden.

Der Justizkommissar Huch zu Quedlinburg ist zugleich zum Notarius publicus im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt ernannt.

Die interimistische Verwaltung der erledigten Steueraufseherstelle 1ter Klasse zu Alvensleben, im Kreise Neuhaldensleben, ist dem Steueraufseher 2ter Klasse Zoberbier zu Walbeck, und dessen Stelle hinwiederum dem Supernumerar Heinrich Herrmanns zu Behnsdorf übertragen.

An die Stelle des von Calbe a. d. S. an die Schule zu Neuhaldensleben abgegangenen Kantors und dritten Lehrers Gresse, ist der bisherige Konrektor und Organist zu Möckern, Ernst Heinrich Heinecke, zum Kantor, Chordirigenten und dritten Lehrer an der Stadtschule zu Calbe a. d. S. ernannt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 33.

Magdeburg, den 15. August 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen.

No. 3. Forderungen Preuß. Unterthanen an Frankreich.

Wegen der auf die Pariser Friedensschlüsse vom 30ten Mai 1814. und 20sten November 1815. besonders auf die den letztern beigefügte besondere Konvention sich gründenden Forderungen von Individuen, Kommunen oder Privatanstalten in den Königl. Preußischen Landen, an die Französische Regierung, ist, in Folge der statt gefundenen Unterhandlungen unter dem 25sten April d. J. eine neue Uebereinkunft mit der Französischen Regierung zu Stande gekommen, nach welcher die Königl. Preuß. Regierung es übernommen hat, gegen eine in bestimmten Terminen innerhalb Jahresfrist von Frankreich zu zahlende Pauschsumme, die aus der Konvention vom 20sten November 1815. entspringenden Verbindlichkeiten Frankreichs, gegen die Königl. Preußischen Unterthanen, zu erfüllen.

Um nun den diesseitigen Unterthanen zu einer möglichst baldigen und sichern Befriedigung ihrer Forderungen, welche bei dem Abschlusse des Vergleichs vom 25sten April d. J. ganz vorzüglich beabsichtet worden ist, zu verhelfen, werden hierdurch, in Gemäßheit einer Verfügung des Königl.

Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten folgende Bestimmungen bekannt gemacht:

1. Für die schließliche Justifikation aller vor dem 28sten Februar 1817. als dem in Gemäßheit des 16ten Artikels der Konvention vom 20sten November 1815. bestimmten Präklusionstermine, bei dem Königlichen Liquidationskommissär zu Paris nur allgemeinen angemeldeten Reklamationen, ist bei Vermeidung der Präklusion als letzter und endlicher Termin der 1ste November 1818. festgesetzt worden, an welchem Tage alle, auf jene Reklamationen sich beziehende und die Forderung selbst begründende Papiere bei dem gedachten Liquidationskommissär zu Paris eingegangen seyn müssen.

2. Der in Paris anwesende Liquidationskommissär ist authorisirt, nach Ablauf dieses Termins alle zweifelhaften Reklamationen, so wie sie vorliegen, zur Entscheidung der angeordneten schiedsrichterlichen Kommission zu bringen, und die Reklamanten haben es sich demnächst selbst zuzuschreiben, wenn ihre Forderungen wegen mangelhafter Justifikation verworfen werden.

3. Die bei dem unterzeichneten Oberpräsidenten der Provinz Sachsen angemeldeten Reklamationen an Frankreich, sind bei weitem zum größten Theil entweder schon justifizirt, oder es ist über deren Unzulässigkeit bereits entschieden. In Betreff der wenigen Forderungen, welche noch vollständiger zu begründen sind, müssen aber sämmtliche noch erforderliche Beweismittel schleunigst beigebracht, und so zeitig abgesendet werden, daß sie spätestens bis zum 1ten Oktober d. J. bei dem unterzeichneten Oberpräsidenten eingehen, widrigenfalls sie für präkludirt geachtet, und die Justifikatorien an die Reklamanten zurückgesendet werden sollen.

4. Die Reklamanten und die mit der Anmeldung der Reklamationen beauftragten Behörden haben diese Fristen auf das genaueste inne zu halten, wenn sie nicht ihre Forderungen verlieren oder den Gemeinden, Anstalten, Minderjährigen, und anderen Kuranden, deren Vermögen sie verwalten, für den Verlust derselben verantwortlich werden wollen.

5. Als abgemacht und in dem Maaße verworfen, daß darauf nicht weiter zurückgekommen werden kann, werden geachtet:

   a) alle diejenigen Forderungen, welche der allgemeinen Décheance der bekannten Dekrete vom 25sten Februar 1808. und 13ten Dezember 1809. unterworfen, oder sonst durch Akte des französischen Gouvernements als ungegründet erklärt worden sind;

   b) alle diejenigen Forderungen, welche bereits früher in den von der bisherigen Liquidationskommission zu Paris aufgestellten Nachweisungen zurückgewiesen worden; endlich:

   c) diejenigen Forderungen, welche nach dem 28sten Februar 1817 bei dem Liquidationskommissär zu Paris angemeldet, mit Einschluß derjenigen, welche vor jenem Termine durch besondere Bevollmächtigte oder durch die Reklamanten selbst, bei den französischen Ministerien, Administrationen, oder sonstigen Behörden angemeldet oder betrieben sind, ohne daß sie zur rechten Zeit bei dem Liquidationskommissär zu Paris angemeldet worden.

Im übrigen werden die Interessenten auf die durch die Berliner Zeitungen publizirte Bekanntmachung Sr. Durchlaucht des Herrn Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg vom 1ten dieses Monats verwiesen, aus welcher sie ersehen können, wie es mit der Anerkennung und Zahlbarmachung der reklamirten Forderungen gehalten werden wird.

Erfurt, den 27sten Juli 1818.

Königlich Preußischer Geheimer Staatsrath und Oberpräsident der Provinz Sachsen.

von Bülow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 140. Ausspielen von Viktualien, Glas.

Wenn gleich das Würfelspiel in Verbindung mit einem kleinen Handel von Viktualien, Glas- Steingut- und Porzellainwaaren, oder anderen unbedeutenden Waaren, auf Schützenplätzen oder bei Gelegenheit ähnlicher Volks-

Porzellan-Waaren ꝛc. I. 1528. Juli.

feste nicht zu den verbotenen Spielen, sondern zu den unschädlichen Volksvergnügungen zu rechnen ist, so liegt doch den Polizeybehörden ob, darauf zu sehen, daß dieses Spiel in den vorstehend bezeichneten Grenzen bleibt, mit richtigen Würfeln gespielt und überhaupt Betrug dabei vermieden wird, an welche Aufsichtsführung sämmtliche Ortspolizeybehörden unsers Verwaltungsbezirks hierdurch erinnert werden.

Magdeburg, den 1ten August 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 141. Haltung von 2 Wollmärkten zu Magdeburg. II. 2604. Juni.

Seit längerer Zeit sind der hiesigen Stadt zwei Wollmärkte beigelegt gewesen, deren Termine im Juni und September anberaumt worden. Bisher sind diese Märkte wenig besucht worden; weil die meisten Schäfereibesitzer es vorgezogen haben, an ihren Wohnorten selbst mit bestimmten Käufern zu unterhandeln und abzuschließen.

Dadurch ist den Erstern nun zwar der Vortheil erwachsen, daß sie die Kosten des Transports nach dem Markte gespart, und in so weit sie dauernde Verbindungen mit Fabrikanten und Kaufleuten geschlossen, schon vor der Schur des Absatzes gewiß gewesen sind.

Die Erfahrungen, welche in den Marken und in Schlesien, auf den Wollmärkten zu Berlin, Landsberg a. d. W. und Breslau, gemacht sind, liefern aber den Beweis, daß der Marktverkehr sowol den Wollproduzenten als den Käufern bei weitem größere Vortheile darbietet.

Beide können auf den Märkten, bei gehöriger Konkurrenz, den Stand der Konjunkturen besser und sicherer übersehen, und ihre Pläne darauf gründen. Das Zusammenkommen der Verkäufer gewährt den großen Nutzen, daß sie gegenseitig ihre Erfahrungen über die Behandlung des Schaafviehes überhaupt, und insbesondere über die Veredelung desselben sich mittheilen können. Auch läßt sich davon ein noch größerer Wetteifer für die Folge, welcher jedem Einzelnen günstig seyn wird, erwarten.

Hiernach scheint es für das Allgemeine wünschenswerth, daß die Schäfereibesitzer unsers Departements den Absatz der Wolle auf den hiesigen

Märkten dem bisherigen Umsatz den Vorzug geben, und schon in dem bevorstehenden Herbst den ersten Versuch damit machen. — Daß dieser, so wie die folgenden lohnend seyn mögte, scheint unzweifelhaft, indem nicht allein die zahlreichen Wollenzeug- und Tuchfabrikanten unsers Departements, der Mark und der benachbarten sächsischen Ländertheile zum Einkauf sich einfinden dürften, sondern auch auf die Konkurrenz mehrerer Fabrikanten aus den Rheinländern zu rechnen seyn mögte. Ueberdies kommt noch in Betracht, daß der Absatz durch die vorhandene Wasserkommunikation, und durch die ausgebreiteten Handelsverhältnisse des hiesigen Platzes, beträchtlich erleichtert, und erweitert werden kann.

Hiernächst werden wir uns bemühen, die Hindernisse, welche dem Absatz sich entgegenstellen mögten, nach Möglichkeit zu beseitigen, so wie es die Kreisbehörde sich angelegen seyn lassen wird, bei der Beschaffung der Räume zur Unterbringung der Wolle behülflich zu seyn.

Endlich werden wir auch bedacht seyn, durch die Verbindung mehrerer Handelszweige, den günstigen Erfolg der Wollmärkte zu sichern, zu welchem Ende der Herbstmarkt zur Zeit der Mauritiusmesse abgehalten werden soll, mithin in den Tagen vom 22ten bis 30ten September, die Termine des Frühlings-Wollmarkts werden vorläufig, namentlich vom 18ten bis 24ten Juni beibehalten, jedoch bis zum 27ten Junius verlängert, damit diejenigen Käufer, welche die Berliner Wollmärkte besuchen, auch hier noch Geschäfte machen können.

Wir hoffen, daß alle diese Umstände die Ausführung des beabsichteten Planes erleichtern und sichern werden, und werden denjenigen Anträgen, welche von Seiten der Verkäufer und Käufer wegen zweckmäßiger Einrichtung der Sache gemacht werden mögten, alle Aufmerksamkeit widmen.

Uebrigens wird es für die ersten Märkte gut seyn, wenn diejenigen Verkäufer, welche unserm Wunsche zu entsprechen geneigt sind, dies, unter Angabe derjenigen Quantitäten Wolle, welche sie zu Markte zu bringen gedenken, durch das Amtsblatt bekannt machen.

Magdeburg, den 3ten August 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 142. Restitutionsgesuche über zu viel oder indebite gezahlte Vermögens- und Einkommensteuer. II. 3649. Juli.

Nach einer Verfügung des hohen Ministeriums des Schatzes und für das Staatskreditwesen vom 20ten v. M. ist zur Anbringung des Restitutions-Gesuchs über zu viel oder indebite entrichtete Vermögens- und Einkommensteuer bei den noch bestehenden Departementssteuer-Kommissionen eine präklusivische Frist von vier Wochen, vom Tage der Bekanntmachung dieses angerechnet gestellt worden, welches hierdurch mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20ten April c. zur Kenntniß der Steuerpflichtigen gebracht wird.

Magdeburg, den 5ten August 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 27. Beerdigungen verunglückter Personen. 2171.

Die hiesige Königliche Regierung hat im Amtsblatte jüngsthin die Befolgung der Vorschrift der Kriminalordnung §. 149. fgg. die Beerdigung solcher Personen betreffend, die durch Gewalt, Zufall, Selbstmord 2c. ums Leben gekommen, in Erinnerung gebracht. Nach obengedachter Kriminal-Ordnung §. 156. ist nun bestimmt, unter welchen Umständen von den Justizbedienten, durch den die Untersuchung des Vorfalls geschieht, die Erlaubniß zur Beerdigung ertheilt werden könne.

Unterzeichnetes Oberlandesgericht macht sämmtliche Untergerichte des Departements hierdurch darauf aufmerksam, daß diese Erlaubniß von ihnen oder ihren Deputirten schriftlich gegeben werden müsse.

Magdeburg, den 24ten Juli 1818.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

von Klevenow.

No. 28. Kleidungsstücke, welche für die zur Festung abgeliefert werden.

Es ist von Seiten der Militärbehörden darüber geklagt worden, daß die von den Civilgerichten verurtheilten und zur Festung abgelieferten beurlaubten Landwehrmänner und zur Kriegsreserve gehörigen Soldaten, bei ihrer Ablieferung, oft nicht mit den erforderlichen Kleidungsstücken versehen wären,

und deshalb zu den, für sie bestimmten Arbeiten nicht gebraucht werden können. Um dieser Klage für die Zukunft abzuhelfen, wird im Einverständniß mit dem Königlichen Kriegesministerium hierdurch festgesetzt:

den Landwehrmänner rc. erforderlich sind. 162.

daß dergleichen zur Festung abzuliefernde Landwehrmänner und zur Kriegsreserve gehörige Soldaten, bei ihrer Ablieferung mit folgenden Kleidungsstücken versehn seyn müssen:

1) drei noch guten Hemden,
2) einem Paar wollenen Strümpfe,
3) einem Paar Schuhe oder Stiefeln,
4) einem Hut oder einer Mütze,
5) einem Paar Beinkleider,
6) einer Weste,
7) einem Rocke oder einer Jacke.

Die Civilgerichte, welchen die Ablieferung obliegt, haben dafür zu sorgen, daß, ehe solche geschiehet, die gedachten Kleidungsstücke, falls der Sträfling nicht solche schon besitzt, und mitnehmen kann, aus seinem Vermögen, oder in dessen Ermangelung aus den Kriminalfonds angeschafft werden. Diejenige Militärbehörde, an welche die Ablieferung des Sträflings zur Veranlassung des weitern Transports nach der Festung geschiehet, ist zufolge der deshalb von dem Königlichen Kriegesministerium ergangenen Verfügung verpflichtet, darüber eine Bescheinigung auszustellen, daß der Arrestant mit den vorgeschriebenen Kleidungsstücken versehn gewesen ist. Nach diesen Bestimmungen, hat das Königliche Oberlandesgericht sich nicht allein selbst zu achten, sondern auch die dem Kollegio untergeordneten Gerichte zu instruiren.

Berlin, den 1. Juli 1818.

Der Justizminister.

(gez.) **von Kircheisen.**

An
die Königlichen Oberlandesgerichte
zu
Marienwerder, Königsberg und
Insterburg.

Vorstehendes am 1sten Juni d. J. an die Königlichen Oberlandesgerichte zu Marienwerder, Königsberg und Insterburg, erlassenes Reskript des hochpreißlichen Justizministeriums ist mittelst desselben Verfügung vom 6ten d. M. unterzeichnetem Oberlandesgerichte zur Nachricht und Achtung mitgetheilt worden. Letzteres setzet davon sämmtliche Untergerichte in Kenntniß und haben dieselben die in dem Reskripte enthaltenen Vorschriften in vorkommenden Fällen auf das genaueste zu befolgen.

Magdeburg, den 31. Juli 1818.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Klevenow.

No. 29. Verwaltung der v. d. Knesebeckschen Gerichtsbarkeit über mehrere Höfe x. 161.

Durch einen zwischen dem Herrn Hauptmann außer Königl. Dienst Carl Christoph von dem Knesebeck zu Woltersdorf im Hannöverschen und dem Königl. Land- und Stadtgerichte Salzwedel am 11ten Mai d. J. geschlossenen, unterm heutigen dato genehmigten und bestätigten Vertrag, ist letzterm von dem Herrn Hauptmann von dem Knesebeck die Verwaltung der ihm als Besitzer vorgedachten Guts mit den Hebungen und Pächten zustehenden Patrimonial-Gerichtsbarkeit über einige Einwohner, Höfe und Grundstücke der im Preußischen belegenen Oerter Retzin, Schernikau, Groß-Grabenstedt, Belgau, Baurs, Riebau, Jahrsau und Lübbars übertragen worden und wird solche von dem Land- und Stadtgerichte zu Salzwedel künftig und von jetzt an unter der Benennung der v. Knesebeck-Woltersdorfschen Patrimonialgerichte ausgeübt werden.

Es wird solches hierdurch zu Jedermanns Kenntniß gebracht.
Magdeburg, den 1ten August 1818.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Klevenow.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Die Hinterbliebenen der nachstehend verzeichneten, im Feldzuge von 1815. gestorbenen und vermißten, Militärs, welchen eine Waterloo-Unterstützung bewilligt worden, werden hierdurch aufgefordert, sich vor dem 1sten September d. J. wegen Empfangnahme ihrer Gelder an das betreffende Landrathsoffizium zur Veranlassung des weiter Erforderlichen zu wenden. Magdeburg, den 31. Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Empfangnahme von Waterloo-Unterstützungsgeldern.

I. 854. Juli.

Nachweisung
der Hinterbliebenen, welchen eine Waterloo-Unterstützung bewilligt worden ist.

Die Hinterbliebenen des Gemeinen Wilhelm Krüger, vom 19ten Linien-Infant. Regiment zu Burchau wohnhaft . . . . 17 Rthlr.

Die Hinterbliebenen des Anton Kissing vom 26ten Infant. Regiment, zu Quedlinburg. . . . . . . 20 „

Die Hinterbliebenen des Gemeinen Gottl. Leichfering id. daselbst 22 Rthlr. 12 Gr.

Die früher zu Burg wohnhaft gewesene Wittwe des im Feldzuge von 1815. gebliebenen Unteroffiziers Ehrenfried Heidereich vom 5ten Churmärkschen Landwehr-Infanterieregiment wird hierdurch aufgefordert, sich wegen der ihrem Kinde bewilligten 50 Rthlr. Waterloo-Gratifikationsgelder schleunig bei der betreffenden landräthlichen Behörde zu melden.

Magdeburg, den 4ten August 1818.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Empfangnahme von Waterloo-Unterstützungsgeldern.

I. 1407. Juli.

Der Kunsthändler Jean Baptiste Weiß zu Berlin hat den Ertrag der in dem untenstehenden Verzeichnisse aufgeführten Kupferstiche zur Unterstützung der Invaliden aus den drei letzten Feldzügen bestimmt.

Ankauf von Kupferstichen deren Ertrag zum Besten der Invaliden bestimmt ist.

Wir fordern daher die Eingesessenen des hiesigen Regierungsbezirks hierdurch auf, welche einen oder den andern dieser Kupferstiche zu den beigesetzten Preisen zu kaufen gewillet, ihre desfalsigen Bestellungen an das betreffende Landrathsoffizium zu machen, an welches alsdann die Versendungen gemacht werden sollen.

Im übrigen können auch die Kupferstiche bei der Registratur der Ersten Abtheilung Königl. Regierung in Augenschein, und gegen Erlegung des Werths sofort in Empfang genommen werden.

Magdeburg, den 31ten Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Regierungsdepartement Magdeburg.
Verzeichniß
nachstehender Kupferstiche mit Bemerkung des Preises.

Exemplare.			Rthlr.	Gr.
1.	Einzug in Berlin, Folio von 1809.	à 6 Rthlr.	6	—
1.	Platow mit seinen Kosacken	à 2 Rthlr.	2	—
1.	Blücher und Wellington	à 2 Rthlr. 12 Gr.	2	12
1.	Einzug in Berlin von 1814.	à 2 Rthlr.	2	—
1.	Hier hilft nicht List	à 18 Gr.	—	18
1.	Königl. Familie, Folio	à 6 Rthlr.	6	—
1.	Einzug in Paris, dito	à 7 Rthlr.	7	—
1.	Blücher bei Ligny	à 2 Rthlr.	2	—
1.	Schlacht an der Kazbach	à 1 Rthlr. 12 Gr.	1	12
1.	Lazareth in Cölln	à 1 Rthlr. 12 Gr.	1	12
1.	Lazareth in Bautzen	à 1 Rthlr. 12 Gr.	1	12
2.	Wellington in Brustbild	à 1 Rthlr. 12 Gr.	3	—
2.	Prinz Regent dito	à 1 Rthlr. 12 Gr.	3	—
2.	General von Diericke	à 1 Rthlr.	2	—
2.	General von Hirschfeld	à 1 Rthlr.	2	—
2.	Fürst von Hardenberg	à 18 Gr.	1	12
2.	General von Bülow	à 18 Gr.	1	12
2.	General Moreau	à 18 Gr.	1	12
2.	General von Bismark	à 18 Gr.	1	12
2.	General von Oppen	à 18 Gr.	1	12
2.	General von Wrede	à 18 Gr.	1	12
2.	General von Benningsen	à 18 Gr.	1	12
2.	General Moreau, sterbend	à 1 Rthlr.	2	—
2.	Fürst Blücher von Wahlstadt	à 12 Gr.	1	—
2.	Sr. Majestät der König von Preußen	à 12 Gr.	1	—
2.	Prinz Louis Ferdinand	à 12 Gr.	1	—
2.	Prinz Heinrich	à 12 Gr.	1	—
4.	General von Wittgenstein	à 12 Gr.	2	—
4.	General von Tettenborn	à 12 Gr.	2	—
30.	General von Scharnhorst	à 1 Rthlr.	30	—
81.	Exemplare.			

Fortgesetztes Verzeichniß

der im Bezirk der Königlichen Regierungen zu Merseburg und Erfurt in den Monaten April, Mai und Juni 1818. mittelst Marschroute und Transports über die Grenze geschaften Individuen.

23. Philipp Mahler, ein Bierbrauer und Böttcher, gebürtig aus Königshofen im Würzburg., 28 Jahr alt, 5 Schuh 5 Zoll groß; braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, proportionirter Mund, braunen Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht, braune Gesichtsfarbe, lange Statur; über Camburg. Wegen Verfälschung seines Wanderbuches.

24. Christian Gottlob Heinecke, Dienstknecht, gebürtig aus Münchenasserstädt im Altenburgschen, 28 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, braune Haare, hohe Stirn, braune Augen und Augenbraunen, proportionirte Nase und Mund, brauner Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, mittler Statur; über Camburg. Wegen Theilnahme eines Getreidediebstahls.

25. Johann Christoph Horn, Strumpfwirkergeselle, gebürtig aus Apolda, 29 Jahr alt, 5 Fuß groß, dunkelblonde Haare, hohe Stirn, dunkelblonde Augenbraunen, blaue Augen, proportionirte Nase und Mund, blonden Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gelbe Gesichtsfarbe, mittler Statur; über Eckartsberga. Wegen ermangelnder Legitimation.

26. Johann Gottfried Günther, Schubkärner, gebürtig aus Langenberg bei Gera, 28 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, kolbige Nase, gewölbten Mund, braunen Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, langer Statur; über Köstritz. Wegen Theilnahme an einer Salzentwendung.

27. Johann Heinrich Knopf, Dienstknecht, gebürtig aus Zadelsdorf bei Triptis, 20 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, dunkelbraune Haare, bedeckte Stirn, dunkelbraune Augenbraunen, braune Augen, spitzig gebogne Nase, kleinen Mund, langes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, mittler Statur; über Eisenberg. Wegen Theilnahme an einem Getreidediebstahle.

28. Carl Friedrich Herbst, Schneidergeselle, gebürtig aus Waldheim, 66 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, graue Haare, flache Stirn, graue Augenbraunen, bläuliche Augen, große Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, braune Gesichtsfarbe; nach Waldheim. Wegen Vagabondiren.

29. Johanne Christiane Fritzsche, Dienstmagd, gebürtig aus Wurzen, 46 Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, braune Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe; nach Wurzen. Wegen mangelnder Legitimation.

30. Carl Gotthelf Siebdrath, Schuhmacher, gebürtig aus Döbeln, 22 Jahr alt, 69 Zoll Sächs. groß, blonde Haare, runde Stirn, braune Augenbraunen, graue Au-

gen, breite Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, rundes Kinn und Gesicht, blasse Gesichtsfarbe; nach Leipzig. Wegen Bettelei.

31. Christiane Dorothee Jahn mit 2 Kindern, gebürtig aus Döbeln, 38 Jahr alt, 68 Zoll Sächs. groß, braune Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, breites Kinn, länglichtes Gesicht, braune Gesichtsfarbe; nach Döbeln. Wegen Vagabondiren.

32. Magdalena Trabert, Dienstmagd, gebürtig aus Aubstadt in Baiern, 25 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, braune Haare, gewölbte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, lange und spitze Nase, großen Mund, rundes Kinn, längliches Gesicht und hagerer Gestalt; nach Aubstedt. Wegen Vagabondiren.

B. Im Erfurter Regierungsbezirk.

1. Katharine Körner, aus Obernburg bei Frankfurt a. M., ist unverheirathet, 19 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat braune Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen, braungraue Augen, stumpfe Nase, mittleren Mund, gesunde Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, untersetzte Gestalt, spricht deutsch. Besondere Kennzeichen: einige Skrophelnarben am Halse; verzieht den Mund etwas beim Sprechen.

2. Marie Christiane Eccard aus Medebach im Herzogthum Gotha, ist unverheirathet, 19 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat braune Haare, runde Stirn, braune Augenbraunen, bräunliche Augen, dicke Nase, dicken Mund, gesunde Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, kleine Gestalt, spricht deutsch.

// Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 34.

Magdeburg, den 22. August 1818.

Bekanntmachung.

Künftige Verloosung der Centralsteuer-Obligationen.

Nach der Bestimmung der über die Sächsische Peräquations-Lieferungs-Aequivalentgelder- und Centralsteuer-Angelegenheiten zwischen den beiderseitigen Friedensvollziehungs-Kommissionen unterm 23sten Jul. 1817. abgeschlossenen Konvention §. 29., nach welcher Preußen sämmtliche Central-Steuerobligationen im Betrage von drei Millionen zwei hundert fünf und achtzig tausend acht hundert Thalern zur alleinigen Vertretung übernommen, die Zins- und Kapitalszahlungen aber binnen Jahresfrist zu ordnen und zu begründen versprochen hat, zu genügen, ist durch die an das unterzeichnete Ministerium ergangene Kabinetsordre vom 20sten d. M. genehmiget,

daß eine Summe von 300,000 Rthlr. jährlich zum Zinsen und Tilgungsfonds dieser Obligationen bestimmt werde.

Diese Summe soll vorläufig, und bis darüber ein Anderes festgesetzt ist, aus den bereitesten Mitteln des unterzeichneten Ministeriums entnommen und in halbjährigen Raten dergestalt gezahlt werden, daß zuförderst die Zinsen daraus, wie bisher, regelmäßig entrichtet, der Ueberrest der Rate aber zur Kapitalszahlung verwendet werde.

Es wird von Michaelis d. J. an alle halbe Jahre, bei der Königlichen Regierung zu Merseburg öffentlich und unter spezieller Aufsicht des Re-

gierungspräsidenten von Schönberg eine Ausloosung der zur Zahlung kommenden, aus sämmtlichen in Kours befindlichen Obligationen, und zwar verhältnißmäßig von allen Klassen derselben, statt finden, und die Liste der gezogenen Nummern durch die öffentlichen Blätter so zeitig bekannt gemacht werden, daß eine halbjährige Kündigungsfrist bis zu dem Zahlungstermin frei bleibet, bei Eintritt desselben aber die Zahlung der gezogenen Obligationen, gegen Rückgabe derselben und der davon noch übrigen Zinsenkoupons, so wie der Zinsleisten, nach Maaßgabe der vorgedachten Konvention zu Leipzig baar in Konventionsgelde erfolgen.

Von da an hört dann auch in Absicht derjenigen Inhaber der durch das Loos gezogenen Obligationen, welche sich zur Erhebung nicht melden, alle weitere Zinsenzahlung auf, und nach Verlauf von sechs Wochen, wenn sie sich bis dahin nicht nachträglich melden, werden die Geldbeträge an Kapital und unerhoben gebliebenen letzten Zinsen, auf Kosten und Gefahr der gedachten Inhaber, bei dem Königlichen Oberlandesgericht zu Naumburg ad depositum gegeben, und die Obligation nebst allen Koupons und Zinsleisten für anullirt erklärt werden.

Da hiernach zu Michaelis d. J. die erste Verloosung, und zu Ostern k. J. die erste Kapitalzahlung erfolgt, die durch letztgedachte Zahlung herbeigeführte Verminderung der ferneren Zinsen aber immer der nächsten Kapitalszahlung zunächst, und diese verhältnißmäßig steigert, so werden nach einer angelegten Berechnung binnen 16 Jahren sämmtliche Centralsteuerobligationen neben der regelmäßigen Verzinsung durch baare volle Zahlung eingelöset seyn.

Uebrigens ist der Regierungspräsident von Schönberg zu Merseburg mit der speziellen Ausführung dieses Amortisationsplans beauftragt, welcher auch die erforderlichen weitern Bekanntmachungen erlassen wird.

Berlin, den 31. Juli 1818.

Ministerium des Schatzes und für das Staatskreditwesen.

Friese.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Da hin und wieder der Fall vorgekommen ist, daß die Kreiskassen auch außer den Kassenstunden öffentliche Gelder angenommen haben, so dienet hierdurch sowohl für das steuerpflichtige Publikum, als auch für die Kreiskassen-Offizianten zur Nachricht, daß dieses nicht geschehen darf, und daß die Kassenquittungen jedesmal vom Kreiskassen-Kontrolleur visirt seyn müssen.

No. 143. Ablieferung der öffentlichen Gelder an die Kreiskassen. II. 2701. Juli.

Magdeburg, den 29ten Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Da Beschwerde darüber geführt worden, daß ausländische Vagabonden ohne vorhergegangene Vernehmung zur Zwangsarbeitsanstalt zu Groß-Salze abgeliefert werden, und dadurch dieser Anstalt nicht allein oft unnütze Kosten verursacht werden, sondern dies Verfahren auch der Vorschrift des Artikel 8. des Reglements der Zwangsarbeitsanstalt vom 11ten November 1808. zuwiderläuft, so werden mit Bezug auf diese Vorschrift sämmtliche Ortspolizeybehörden unsers Verwaltungsbezirkes hierdurch angewiesen, die aufgegriffenen Vagabonden vor deren Absendung zur Zwangsarbeitsanstalt zu Groß-Salze vollständig über ihre Herkunft, ihren Geburts- und letzten Wohnort, so wie über ihre sonstigen Verhältnisse zu vernehmen, und im Fall aus dieser Vernehmung hervorgehet, daß sie Ausländer sind, solche an die landräthliche Kreisbehörde zur Beförderung über die Grenze abliefern zu lassen.

No. 144. Vernehmung der zur Zwangsarbeitsanstalt abzuliefernden Vagabonden. I. 1585. Juli.

Die Herren Landräthe werden beauftragt, auf die genaue Befolgung dieser Verfügung zu halten.

Magdeburg, den 1ten August 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Durch die in No. 30. des hiesigen Amtsblattes enthaltene Bekanntmachung vom 7ten Juli c. No. 121. sind die Inhaber von Lieferungsscheinen unterrichtet worden, in welcher Art das Geschäft der Umschreibung derselben in Staatsschuldscheine erfolgen soll und es ist zugleich jenen Inhabern von Liefe-

No. 145. Aufstellung der Nachweisungen von den umzuschreibenden

Lieferungsscheinen. II. 3226. Juli.

rungsscheinen darin bekannt gemacht worden, daß die landräthlichen Behörden auf Erfordern die nöthige Anweisung dazu ertheilen würden.

In sofern nun, selbst nach erhaltener Anweisung, es für mehrere Inhaber von Lieferungsscheinen mit Schwierigkeit verbunden seyn mögte, die erforderlichen Nachweisungen aufzustellen und durch die nicht vorschriftsmäßige Anfertigung derselben die Aushändigung der Staatsschuldscheine verzögert wird, wollen wir nachlassen, daß sie sich deshalb an die Herrn Landräthe wenden, welche beauftragt sind, für sie die Nachweisungen aufzustellen und gesammelt allmonatlich uns zur weitern Veranlassung vorzulegen.

Magdeburg, den 3ten August 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 146. Stempel zu den Gesindescheinen. I. 3400. Juli.

Zu Vermeidung häufig vorgekommner Zweifel und Anfragen bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die Bestimmung des Art. 6. No. 1. des Stempelgesetzes vom 20ten November 1810, daß zu den Gesindescheinen ein 2 Gr. Stempelbogen adhibirt werden soll, nicht blos auf die Scheine, welche vom Brodherrn dem in ihren Diensten stehenden Gesinde ertheilt werden, angewendet werden soll, sondern auch für die Scheine statt findet, welche für Lohn gedungenen Arbeitern zu ihrem anderweitigen Fortkommen bei der Entlassung ausgestellt werden.

Magdeburg, den 4ten August 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 147. Stempel zu wundärztlichen Attesten über erlittene Mißhandlungen. II. 3276. Juli.

Nach einer Bestimmung des Königl. Finanzministeriums vom 5ten v. M. sollen die von unvermögenden Personen in Fällen erlittener Mißhandlungen beizubringenden wundärzlichen Atteste zur Begründung einer gerichtlichen Klage auf ungestempeltem Papiere ertheilt werden können, jedoch soll der gesetzliche 8 Gr. Stempelbogen zu dergleichen Attesten in dem Falle supplirt werden, wenn im Laufe der Untersuchung sich ergiebt, daß der Extrahent derselben sich nicht zum Armenrecht qualifizirt, oder wenn der andere Theil succumbirt und in die Kosten verurtheilt wird, in welchem Falle derselbe auch den nachzubringenden Stempel zu den qu. Attesten bezahlen soll.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 4ten August 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 148.
Transport der Russischen und Preußischen Vagabonden.
I. 931.
Mai.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 25. April d. J. (Amtsblatt No. 19. S. 132.) wegen des Transportes der nach Polen zu schaffenden Vagabonden, werden sämmtliche polizeyliche Behörden unseres Regierungsbezirkes hierdurch angewiesen, die ihnen von auswärtigen Behörden zugesandten Vagabonden und Verbrecher Russischer und Polnischer Nation nicht eher anzunehmen, als bis von den auswärtigen Behörden der Punkt ihrer Annahme mit den Russischen oder Polnischen Behörden vorgängig berichtigt worden ist. Magdeburg, den 6ten August 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 149.
Vertilgung der Hamster.
I. 158.
Mai.

Die unterzeichnete Regierung hat mit Wohlgefallen wahrgenommen, daß die von ihr unterm 25ten Oktober v. J. erlassene Aufforderung wegen Vertilgung der Hamster von den Ackerbesitzern mit dem möglichsten Eifer befolgt worden ist, bereits einen sehr günstigen Erfolg gehabt hat, und bei fernerer Befolgung den vorgesetzten Zweck ganz erreichen wird. Um aber dem hierbei von einigen gewissenlosen Hamsterfängern verübten Betrug vorzubeugen, ist es nothwendig, daß sämmtliche Ackerbesitzer der Kommunen einerlei Bezeichnung der gefangenen und bezahlten Hamster einführen. Es wird ihnen hierzu die Ablieferung der beiden Vorderklauen des Hamsters vorgeschlagen, wodurch dann nicht mehr ein und der nemliche Hamster, als in verschiedenen Feldmarken gefangen, angegeben, und bezahlt verlangt werden kann.

Das eigene Interesse der Ackerbesitzer muß sie dazu veranlassen, dem gedachten Betruge vorzubeugen, und die Regierung darf deshalb um so mehr erwarten, daß in jeder Kommune die Ackerbesitzer nur auf die vorgeschlagene Art mit den Hamsterfängern kontrahiren, und dadurch überall eine gleichmäßige Bezeichnung der gefangenen Hamster einführen werden.

Magdeburg, den 7ten August 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 150. Verpachtung von Kirchenländereien. K. S. 160. August.

Die von den Herren Kirchenvorständen, Predigern und Superintendenten bei neuer Verpachtung von Kirchenländereien zum Grunde gelegten Pachtbedingungen sind oft von der Art gewesen, daß die auf den Grund derselben abgeschlossenen Kontrakte, wegen ihrer Unvollständigkeit oder anderer Mängel, in rechtlicher Hinsicht nicht haben bestätigt werden können.

Um den hieraus entstehenden Inkonvenienzen für die Folge vorzubeugen, bestimmen wir, daß die in dem nachstehenden Kontraktsformulare enthaltenen Pachtbedingungen künftig bei allen Lizitationen zur Verpachtung von Kirchengrundstücken Königl. Patronats als Normalbedingungen zum Grunde gelegt, wo die Lokalverhältnisse noch spezielle Bedingungen nöthig machen, mit diesen erweitert, und danach auch die Kontrakte abgeschlossen werden, welches den Herren Superintendenten, Predigern und Kirchenvorständen hierdurch zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 8ten August 1818.

Königl. Preuß. Kirchen- und Schulkommission.

Zwischen dem Prediger und Kirchenvorstand zu als Verpächter und dem als Pächter, ist nachstehender Pachtkontrakt, auf den Grund des unterm abgehaltenen Lizitations-Protokolls und der von der Königl. Kirchen- und Schulkommission unterm vorläufig ertheilten Genehmigung, errichtet und vollzogen worden.

Art. 1.

Es verpachtet nemlich der Prediger und Kirchenvorstand zu die der Kirche zu gehörigen belegenen (oder: in der Anlage näher spezifizirten) Aecker, auf nach einander folgende Jahre, als vom Ein Tausend acht hundert bis dahin Ein Tausend acht hundert und zwar in Bausch und Bogen ohne Gewährleistung der Größe und des Umfanges, oder des Ertrags der verpachteten Grundstücke.

Art. 2.

Pächter entrichtet für den Genuß der verpachteten ein jährliches Pachtgeld von Rthlr. Gr. Pf. schreibe

Thaler gute Groschen Pfennige in Preußischem nach dem Münzfuße vom Jahre 1764. ausgeprägten Friedrichs- und Friedrichs Wilhelmsdor (oder Kourant und in Ein- bis Einzwölftel-Thalerstücken) und zahlt dasselbe auf seine Gefahr und Kosten jährlich in halbjährlichen Terminen pränumerando den 1sten Januar und 1sten Juli jeden Jahrs (hier kann die Kasse, wohin gezahlt wird, näher bestimmt werden) baar ein.

Art. 3.

Außerdem trägt Pächter, ohne deshalb einen Abzug am Pachtgelde zu machen, oder sonstige Entschädigung zu fordern, alle während der Pachtzeit von den verpachteten Grundstücken zu entrichtenden Steuern, Lieferungen, Einquartierungen, Fuhren, Lasten und Abgaben, sie mögen seyn, von welcher Art sie wollen, bereits existiren, oder noch neu hinzukommen, beim Abschlusse des Kontrakts bekannt seyn oder nicht, ohne Unterschied zwischen Zeit des Friedens oder Krieges.

Art. 4.

Pächter nutzt und gebraucht die verpachteten Aecker (Wiesen) während der Pachtzeit als guter Hauswirth, muß solche gehörig bearbeiten, pflügen, düngen und ordnungsmäßig bestellen und auch dahin sehen, daß davon nichts abgepflügt noch sonst geschmälert oder verkürzt werde, noch weniger aber darf er sie mit eigenthümlichen oder sonst erpachteten Aeckern zusammenpflügen lassen, und auch ohne Vorwissen und Einwilligung der verpachtenden Behörde weder im Ganzen noch theilweise veraftérpachten.

Art. 5.

Remission an Pachtgelde findet nicht Statt, so wenig wegen vorhergesehener, als wegen unvorhergesehener Unglücksfälle. Für den Fall eines während der Pachtzeit entstehenden Krieges begiebt sich der Pächter der Befugniß, den Kontrakt innerhalb der Pachtzeit aufzukündigen, ausdrüklich, und leistet auch wegen erlittener Kriegesschäden aller Art auf jeden Nachlaß am Pachtzinse Verzicht.

Art. 6.

Wegen der nach Endigung der Pacht in den verpachteten Grundstücken etwa befindlichen Meliorationen hält sich Pächter, falls die Grundstücke von

menem verpachtet sind, lediglich an seinem Nachfolger, und muß sich deshalb ohne Zuthun der Verpächter mit diesem auseinandersetzen; jedoch soll dem neuen Pächter die Vergütung der Meliorationen nach landüblichen Sätzen zur Bedingung gemacht werden.

Nach eben diesen Sätzen erfolgt die Vergütung der erweislichen Meliorationen von Seiten der Verpächter selbst, falls die Aecker nicht wieder verpachtet seyn sollten.

Art. 7.

Wird das Pachtgeld nicht zur bestimmten Zeit bezahlt, oder der Kontrakt in einem sonstigen Punkte nicht erfüllt, so ist Verpächter befugt, dem Pächter die Pacht noch vor Ablauf der bedungenen Zeit dergestalt, daß Pächter alsdann mit Ende des laufenden Wirthschaftsjahres die Pacht aufgeben muß, zu kündigen, und die verpachteten Grundstücke auf seine Gefahr und Kosten anderweit meistbietend verpachten zu lassen, auch den etwanigen Ausfall an dem Pachtgelde nebst Kosten sofort für die Dauer der ganzen Pachtzeit vorausbezahlt zu verlangen.

Art. 8.

Pächter trägt die Kosten der Verpachtung, auch der gerichtlichen Vollziehung des Pachtkontrakts, falls solche für nöthig erachtet würde, allein.

Art. 9.

Pächter bleibt bis zur erfolgten Bestätigung des Kontrakts von Seiten der vorgesetzten Behörde, an diesen Kontrakt gebunden, ohne aus demselben ein Recht zu haben, wenn die gedachte Bestätigung versagt werden sollte.

Vorstehender Kontrakt ist von beiden Theilen genehmigt, und in (zwei) (drei) facher Ausfertigung unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen

No. 151. Eröffnung der Feldjagd. II. 334. August.

Für dieses Jahr wird der Termin zur Eröffnung der Feldjagd in Betreff der Altmark auf den 24ten d., sonst aber allgemein auf den 1ten k. M. bestimmt, und werden die Jagdberechtigten, so wie das Forstpersonal sich hiernach richten. Magdeburg, den 11ten August 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— №. 35. —

Magdeburg, den 29. August 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 152.
Ergänzung u. Ersatz des Offizierkorps der Landwehren.
I. 972. Juni.

Da gegenwärtig der größte Theil des Offizierkorps der Landwehrregimenter bereits nach §. 31. der Landwehrordnung gebildet, und von Mir bestätigt ist, künftig daher nur von der Ergänzung der etwa noch fehlenden Stellen oder dem Ersatz der nach und nach abgehenden Mitglieder eines Offizierskorps die Rede sein kann, so wird es nöthig, damit diese Verhältnisse in einer allgemeinen Uebereinstimmung geleitet werden können, für die dabei mitwirkenden Behörden folgende Vorschriften festzustellen.

1. Die Grundlagen einer jeden künftigen Offizierswahl sind die in der Landwehrordnung sowohl im Allgemeinen als in den §. §. 32. bis 35. gegebenen besonderen Bestimmungen. Es ist daher hauptsächlich sowohl von Seiten der Kreis-Ausschüsse bei dem Vorschlage, als der Offizierkorps bei der Wahl genau dahin zu sehen, daß nur solche Individuen zur Würde eines Landwehroffiziers gelangen, die nicht allein die in der Landwehrordnung vorgeschriebenen militärischen und staatsbürgerlichen Eigenschaften besitzen, sondern auch die durch ihr moralisches Benehmen sich die Achtung ihrer Mitbürger erworben haben,

da es Mein ernster Wille ist, daß jedes Offizierkorps der Landwehr aus den geachtesten Männern seines Bezirks nach den darüber gegebenen Vorschriften fortdauernd gebildet und erhalten werde.

2. Ohne die vorgeschriebene Wahl des Offizierkorps kann Mir Niemand künftig zum Landwehroffizier in Vorschlag gebracht werden. Das Wahlprotokoll wird dem Vorschlage beigelegt.

3. Für die Wahlen selbst bleibt es bei den deshalb geltenden Bestimmungen. Es soll jedoch bei jedem Bataillon zur Leitung des Geschäfts unter dem Vorsitz des Kommandeurs, jedesmal eine Kommission bestehend aus einem Kapitän, einem Premier- und einem Sekondelieutenant gebildet werden, welche das Wahlprotokoll durch ihre Unterschrift vollzieht.

4. Die Stimmen werden mündlich oder schriftlich, wie es jeder Wähler für gut findet, an die Kommission abgegeben, im letztern Falle aber mit der Namensunterschrift des Stimmgebers.

5. Bei der Wahl ist das Offizierkorps, wie es bei beendigter Uebung zum Dienst versammelt war, zugegen. Abwesenden Offizieren beider Aufgebote soll es gestattet seyn, ihre Stimmen vorher schriftlich einzusenden.

6. Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet für den einzureichenden Vorschlag Erhebliche Einwendungen der Minorität sind jedoch in das Protokoll und in die Gesuchsliste aufzunehmen.

7. Die Ausbildung der militärischen Kenntnisse durch persönlich geleisteten Dienst im stehenden Heere, soll bei allen Wahlen als ein Haupterforderniß mit berücksichtiget werden. Haben die im stehenden Heere als Freiwillige gediente Individuen von den Regimentern, wie diese dazu angewiesen sind, Zeugnisse über ihre Brauchbarkeit zum Offizier erhalten, so sind solche bei eintretender Wahl dem Wahlprotokolle beizulegen.

8. Wer die Wahl zum Landwehroffizier ablehnt, bleibt nach wie vor, seinem Alter nach, dem Dienst in der Landwehr verpflichtet. Von einem solchen Falle ist Mir unfehlbar jedesmal Anzeige zu machen. Sollte die Wahl von Personen abgelehnt werden, die bereits Offiziere waren, so behalte Ich Mir vor, sie aus dem Offizierstande zu entlassen, damit sie sich ihrer Verpflichtung zum Landwehrdienst nicht entziehen.

9. Vorschläge zur Beförderung werden in der Regel nur nach der Uebungszeit eingereicht. Wenn aber ein Offizier, der seiner Anziennität nach noch Ansprüche auf Beförderung hat, sich durch thätige Mitwirkung für das Beste der Landwehr in seinem außerordentlichen Verhältniß ganz besonders auszeichnet, so kann ein solcher Offizier bei eintretender Vakanz auch außer diesem Zeitpunkte zur Beförderung in Vorschlag gebracht werden. Dergleichen Anträge sind aber mit genügenden Gründen zu motiviren.

10. Jedem Beförderungsvorschlag ist das Zeugniß der Staabsoffiziere und Kapitäns über die Qualifikation des Vorzuschlagenden nach §. 35. der Landwehrordnung beizufügen.

11. In der Regel erfolgen nach §. 34. der Landwehrordnung die Beförderungen durch beide Aufgebote zusammen, da die Offiziere beider Aufgebote eines Bataillons zusammen rangiren, und nach der Anziennität. Wenn überwiegende Gründe eine Abweichung davon erheischen, so ist dies in der Gesuchsliste darzuthun.

12. In der Regel können nur diejenigen Offiziere, die bei den Uebungen ihrer Aufgebote dienstthuend erscheinen, zur Beförderung vorgeschlagen werden. Sollte Jemand auf eine unverschuldete Weise verhindert worden seyn, an den Uebungen Theil zu nehmen, sich in seinem beurlaubten Verhältniß aber durch besondere Dienstthätigkeit auszeichnen, so soll ein mit Gründen gehörig unterstützter Vorschlag ausnahmsweise gestattet seyn.

13. Bei den Vorschlägen zur Bestätigung neugewählter Offiziere, sind zuerst die schon in der Armee gedienten Offiziere aufzuführen, welche nach ihren Patenten eintreten, hiernächst Individuen, welche Feldzüge im stehenden Heere oder in der Landwehr mitgemacht haben, und sodann die übrigen Gewählten, mit Berücksichtigung des Alters.

14. Neugewählte und früher nicht als Offiziere angestellt gewesene Personen, haben bis zur nächsten Uebungszeit keine bestimmte Rangordnung, und erhalten solche erst auf den Grund der Zeugnisse von den Staabsoffizieren und Kapitäns des Bataillons, welche von dem Kommandeur mit einem Vorschlage zur Feststellung ihres Rangverhältnisses nach beendigter Uebung einzureichen sind.

Berlin, den 22ten Mai 1818.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
den Kriegesminister Generallieutenant
von Boyen.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre bringen wir zur allgemeinen Kenntniß der betreffenden Behörden und Einwohner unsers Departements.

Magdeburg, den 21ten August 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 153. Seiltänzer, Marionettenspieler rc. sol-

Da die durch das Halberstädter Gouvernementsblatt vom Jahre 1815. No. 130. und 145., Seite 1312. und 1512., bekannt gemachten Verord-

nungen des Königl. Polizeyministeriums vom 16ten August 1815. und 5ten Oktober 1815, wovon erstere bestimmt:

len keine unmündigen Kinder mit sich führen. I. 522. April.

daß die herumziehenden Drehorgel- und Marionettenspieler, außer den etwa Mitkonzessionirten, keine, zur Erlernung eines anderen Gewerbes fähige, Knaben, Mädchen, oder erwachsene Personen, und die einheimischen Gewerbetreibenden dieser Art nicht einmal ihre eigenen Kinder mit sich herumführen sollen,

letztere aber verfügt:

daß Seiltänzer, Equilibristen, Kunstreuter und andere Künstler dieser Art keine unmündigen Kinder mit sich herumführen und sie bei ihrem Gewerbe gebrauchen sollen,

hie und da in Vergessenheit gekommen zu seyn scheinen, so werden solche hiermit wiederum in Erinnerung gebracht und sämmtliche Polizeybehörden unseres Regierungsbezirkes angewiesen, über die genaueste Befolgung jener Verordnungen streng zu wachen.

Magdeburg, den 22ten August 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 30. Werthstempel bei Verkäufen der Realgerechtigkeiten. 919.

Da das Verfahren bei Ablösung der Exklusiv-Realgerechtigkeiten in den Städten, sich nicht in der freien Willkühr der Interessenten, in keinem facto privatorum, sondern unmittelbar im Gesetze gründet, und die Ausführung einer staatspolizeilichen Anordnung bezweckt; so ist beschlossen worden, die hierbei vorkommenden Subhastationen nicht ferner der Bezahlung des Werth-

stempels zu unterwerfen, und ist den sämmtlichen Regierungen diesseits der Elbe von diesem Beschluß Kenntniß gegeben worden. Ew. Exzellenz beehren wir uns, hiervon Nachricht zu geben und ersuchen Dieselben ganz ergebenst, es gefälligst veranlassen zu wollen, daß die betreffenden Landes-Justizkollegien eine gleichmäßige Anweisung erhalten.

Berlin, den 4ten Juni 1818.

(Unt.) **Graf von Bülow.** (Unt.) **von Klewiz.**

An
den Königl. Geheimen Staats- und Justizminister Herrn von Kircheisen Excellenz.

D e c r e t u m.

Obige von den Hochlöblichen Ministerien des Handels und der Finanzen erlassene Bestimmung, wird dem Königl. Oberlandesgerichte zu Magdeburg in Abschrift zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, um auch die Untergerichte darnach anzuweisen.

Berlin, den 27ten Juli 1818.

Der Justizminister.

(gez.) **v. Kircheisen.**

Die im vorstehenden Schreiben der Hochpreißlichen Ministerien des Handels und der Finanzen und dem Dekrete Seiner Excellenz des Justizministers enthaltene Bestimmungen werden hierdurch sämmtlichen Untergerichten des hiesigen Departements bekannt gemacht, um sich darnach zu achten.

Magdeburg, den 14ten August 1818.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Klevenow.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Da das Verfahren bei Ablösung der Exklusiv-Realgerechtigkeiten in den Städten sich nicht in freyer Willkühr der Interessenten, in keinem facto privatorum, sondern unmittelbar im Gesetze gründet und die Ausführung einer staatepolizeylichen Anordnung bezweckt; so ist von Seiten der betreffenden hohen Ministerien beschloßen, die hiebei vorkommenden Subhastationen nicht ferner der Bezahlung des Werthstempels zu unterwerfen.

No. 12. Werthstempel bei Verkäufen der Realgerechtigkeiten. 216.

Nach dieser Bestimmung haben sich die sämmtlichen Untergerichte unsers Departements in vorkommenden Fällen zu achten.

Halberstadt, den 7ten August 1818.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Biedersee.

Vermischte Nachrichten.

Der Invalide Gottfried **Freidanck** vom 3ten (Brandenburgischen) Uhlanen-Regiment wird hiedurch aufgefordert, sich wegen Empfangnahme der ihm bewilligten 10 Thaler Waterloo-Gratifikationsgelder an die betreffende landräthliche Behörde zu wenden. Magdeburg, den 12. August 1818.

Empfangnahme von Waterloo-Geldern.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Auf dem Krakauer Anger ist eine Kriegsdenkmünze erster Klasse für die Jahre 181$\frac{3}{4}$ gefunden worden.

Gefundene Kriegsdenkmünze. I. 251. August

Der Eigenthümer wird hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen zur Empfangnahme derselben bei uns zu melden.

Magdeburg, den 14ten August 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Empfangnahme der Zeugnisse über das erhaltene eiserne Kreuz.

Für folgende, sämmtlich unter dem vormaligen dritten und vierten Bataillon des 2ten Potsdamschen Landwehrregiments gestandene, Militärpersonen, als:

1) für den Unteroffizier Höpfner,
2) = = = Schwarzlose,
3) = = = Kablitz,
4) = = = Stanze,
5) = = = Marchau,
6) für den Wehrmann Friedrich Hartkopf,
7) = = = Daniel Weis,
8) = = = Joachim Ostbern,
9) = = = Friedrich Hosse,
10) = = = David Sassy,
11) = = = Robert,
12) = = = Hesse, und
13) für den Hornist Dorwenter,

sind die Besitz- und resp. Erbberechtigungs-Zeugnisse zum eisernen Kreuz zweiter Klasse eingegangen.

Da nun der jetzige Aufenthalt dieser Individuen unbekannt ist, so werden dieselben hierdurch aufgefordert, sich wegen Empfangnahme der gedachten Zeugnisse bei dem Herrn Obristlieutenant und Kommandeur des zweiten Potsdamschen Landwehrregiments, Baron von Willing zu Brandenburg, in dessen Verwahrung sich solche jetzt befinden, zu melden.

Magdeburg, den 20ten August 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Mit dieser Nummer wird die funfzehnte außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 36. —

Magdeburg, den 5. September 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 154. Fortschaffung des an den Elb- und Saal-Ufern stehenden Holzes. II. 2016. Juli.

Sämmtliche Uferbesitzer an der Elbe und Saale werden hierdurch und mit der Verwarnung, daß sonst nach der Bestimmung des Ministerialreskriptes vom 9. Oktober 1742. gegen sie verfahren werden wird, angewiesen: Vier Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung alles Holz, was auf ihren Ufern wächst, in einer Breite von zwei Ruthen vom Rande des Hochufers am Flusse ab, mit der Wurzel fortzuschaffen, wogegen die, den Adjazenten sonst obgelegene Heraushebung der Stämme aus der Elbe und Saale, nach der Bestimmung des hohen Ministeriums des Handels vom 8. Juli c. vom Staate übernommen und bewirkt werden soll. Die Uferbesitzer, so wie die Königl. und Städtischen Forstbediente, haben sich hiernach genau zu richten.

Magdeburg, den 10. August 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 155. Gewerbesteuer der Schlächtermeister als Viehhändler. II. 1165. August.

Das Königl. Finanzministerium hat sich nach einer Cirkularverfügung vom 27ten Juli c. veranlaßt gefunden, den im Gewerbesteuertarif zweifelhaft gewordenen Punkt, hinsichtlich der besondern Besteuerung der Schlächtermeister als Viehhändler, dahin zu deklariren:

daß, da dieser Verkehr mit dem Gewerbe der Schlächter in natürlicher Verbindung stehet, es bei Festsetzung der Unterscheidungszeichen der in die 5te Klasse gehörenden Schlächter, die Absicht des Gesetzgebers offenbar nicht gewesen sey, diejenigen von ihnen, welche lebendiges Vieh von dem in großen Quantitäten eingekauften wieder verkaufen, noch besonders als Viehhändler zu besteuern, daher selbige davon frei bleiben müssen.

Vorstehende Bestimmung wird den betreffenden Behörden und Gewerbetreibenden hierdurch bekannt gemacht.

Magdeburg, den 16. August 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 156. Verpflichtung der Gemeinden zur Unterstützung ihrer verarmten Mitglieder. I. 1134. August.

Wir haben schon seit längerer Zeit zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß viele Gemeinden unsers Bezirks die nach den Gesetzen ihnen obliegende Verpflichtung, für ihre verarmten Mitglieder zu sorgen, entweder ganz vernachläßigen oder doch höchst unvollkommen erfüllen, und diese dadurch zur Bettelei, zum Theil in fremden Gemeinden, nöthigen. Dies hat die nachtheiligsten Folgen für die Verarmten selbst, indem sie nun auch der Arbeit, zu der sie etwa noch fähig seyn könnten, sich ganz entwöhnen, und sich dem Müßiggange und Vagabondiren völlig überlassen. Es hat aber auch den Nachtheil, daß solche Personen, beim Betteln in fremden Gemeinden betroffen, aufgegriffen und zur Zwangsarbeitsanstalt zu Gr. Salze abgeliefert werden, wodurch diese Anstalt gegen ihren eigentlichen Zweck, nur muthwillige Bettler zur Ordnung zurück zu bringen, überfüllt, oder doch zu kostspieligen Hin- und Rücksendungen Anlaß gegeben wird.

Wir weisen daher die Ortsbehörden hierdurch gemessenst an, dafür zu sorgen, daß die Gemeinden ihrer obgedachten gesetzlichen Verpflichtung, in deren ganzem Umfange, pünktlichst nachkommen, wohin wesentlich gehört, daß die den Verarmten zu leistende Unterstützung auch zureichend sey, und dies ist sie nur dann, wenn die Nothleidenden mit Hülfe derselben mit dem Arbeitsverdienste, wozu sie noch Kräfte und Fähigkeit haben, im Stande sind, die nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens zu befriedigen. Jede Gemeinde, welche sich hierin nachlässig zeigt, wird nicht nur nach näherer Vorschrift

des Reglements für die Zwangsarbeitsanstalt, zur Erstattung der der letztern durch ihre Schuld verursachten Kosten angehalten, sondern auch außerdem zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit durch gesetzliche Zwangsmittel mit Strenge genöthigt werden.

Die Herren Landräthe beauftragen wir, über die Beobachtung dieser Vorschrift zu wachen, und machen es ihnen zur angelegentlichen Pflicht, sich in vorkommenden Fällen durch die genaueste Untersuchung davon zu unterrichten, ob die Gemeinden ihre Schuldigkeit gethan haben, oder nicht; im letztern Falle aber sie dazu unmittelbar, und, ohne daß deshalb eine Verfügung von unserer Seite abgewartet wird, mit Nachdruck anzuhalten.

Magdeburg, den 25ten August 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 31. Vorschriften für die Untergerichte wegen der zu machenden Pensionsanträge. 1192.

Nach einer Verfügung des hohen Justizministeriums vom 3ten Juni d. J. sollen von jetzt an bei allen speziellen Pensions-Anträgen diejenigen Data angezeigt werden, welche in den Rubriken der anbei abgedruckten Schematen:

a) für die in den Ruhestand zu versetzenden, zum Ressort des Königlichen Justizministeriums gehörigen Individuen,

b) für die Wittwen und Kinder verstorbener Königlicher Offizianten,

vorgeschrieben worden.

Sämmtliche dem unterzeichneten Oberlandesgerichte untergeordnete Gerichte werden daher angewiesen, bei allen dergleichen Pensionsanträgen der einen oder andern Art, die dazu gehörigen und darauf Bezug habenden Data nach Anleitung und Maaßgabe der in den Schematen enthaltenen Rubriken aufs vollständigste und zuverlässigste zu sammeln, erforderlichen Falls mit glaubhaften Nachweisungen zu bewahrheiten und solchergestalt die etwanigen Pensionsanträge vorgeschriebener Maaßen einzureichen.

Magdeburg, den 18ten August 1818.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Klevenow.

Schema A.

Nro.	Vor- und Zunahmen.	Stand und Charakter.	Wohnort.	Lebensalter.	Dienstzeit im			Bisheriges Diensteinkommen.				Familienverhältnisse.			Vermögensverhältnisse.	Physische und moralische Gründe zur Pensionirung.	Censur über das bisherige Dienstverhalten.	Betrag der zu bewilligenden jährl. Pension.	Bemerkungen.
					Militär.	Civile.	Zusammen.	Gehalt.	Emolumente.	von Nebenbedienungen.	Summa.	Ob er verheirathet.	Kinder: Versorgte.	Kinder: Unversorgte.					
				Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	R	R	R	R							Rtl.	

Schema B.

Nro.	Der Wittwen				Dauer der Verheurathung.	Namen der hinterbliebenen Kinder.		Deren Alter.		Von den Kindern befinden sich.	Die Mutter bezieht aus der Wittwenkasse.	Des Ehemanns Dienst.					Betrag der zu bewilligenden jährl.				Auf wie lange.	Gründe für die Bewilligung.
	Vor- und Zunahmen.	Ehemann war.	Wohnung.	Alter.				Tag der Geburt.	Jahr der Geburt, laut Taufschein.			Zeit.	Einkommen jährl.			Führung.	Pension.		Unterstützung.			
				Jahr.	Jahr.	No.					insGesb	Jahr	thl.	gr.	pf.		thlr.	gr.	thl.	gr.		

No. 32. Betreibung der Geschäfte hiesiger Behörden und Unterthanen bei Russischen Behörden. 1442.

Da die Erfahrung gelehrt, daß viele an Rußische Magisträte und andere Behörden gerichtete Schreiben und Gesuche diesseitiger Behörden und Unterthanen uneröfnet zurückkommen oder unbeantwortet bleiben, welches darin seinen Grund hat, daß in Rußland bei jedem Antrage ein Vorschuß zur Bestreitung der Gebühren mit abgegeben werden muß, der nach der dortigen Postverfassung durch Einziehung der Gebühren und baaren Auslagen bei der Post nicht zurückgenommen werden kann, so hat nach einer uns von dem Königl. Justizministerium in dem Reskripte vom 12ten dieses geschehenen Bekanntmachung, das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten es übernommen, alle Schreiben diesseitiger Behörden an Russische Behörden, durch die Königliche Gesandschaft zu Petersburg und die diesseitigen im Russischen Reiche angestellten Konsuln zu befördern, dagegen es den Privatpersonen, welche bei Russischen Gerichten oder andern Behörden etwas zu suchen haben, überlassen bleiben muß, sich an bekannte Handlungshäuser oder sonst zuverläßige Leute wegen Beförderung ihrer Gesuche zu wenden, in dem dieses Ministerium, wenn es den Privatpersonen gänzlich an Bekanntschaft ermangelte, sich immer nur darauf beschränkt sehen würde, ihnen bekannte Sachwalter nahmhaft zu machen.

In Fällen erweislicher Armuth ist jedoch das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten bereit, sich selbst der Beförderung solcher Gesuche von Privatpersonen zu unterziehen; es müssen aber die diesseitigen Gerichte solche Bittsteller bei Abfassung ihrer Gesuche, wenn sie zu ihrer Kenntniß kommen, unterstützen.

Unterzeichnetes Oberlandesgericht macht diese getroffene Verfügung in Folge des oben angegebenen Reskripts Eines Hochpreißlichen Justizministeriums Jedermänniglich zur Belehrung hierdurch bekannt, weiset aber insbesondere die Untergerichte des Departements hierdurch an, sich ihres Orts in vorkommenden Fällen hiernach zu achten.

Magdeburg, den 21. August 1818.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Klevenow.

No. 33. Uebernahme von Vormundschaften durch Geistliche. 1569.

Durch ein Publikandum vom 22ten April d. J., abgedruckt im hiesigen Amtsblatte von diesem Jahre Nro. 19. Seite 137., wurde bekannt gemacht, daß die Geistlichen zur Kategorie derjenigen Beamten gehören, welche nach der Vorschrift des Allgemeinen Preuß. Landrechts bei Uebernahme von Vormundschaften der Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde bedürfen.

Ein Hochpreißliches Justizministerium hat jedoch diese Vorschrift nach einem, unterm 14ten d. M. anhero erlassenen Reskripte dahin bestimmt, daß diese Einholung des Konsenses des Provinzialkonsistoriums nur für die evangelische Geistlichkeit nothwendig ist, die katholischen Geistlichen aber, wofern sie in jenen Fall kommen, die Genehmigung von der ihnen besonders vorgesetzten geistlichen Behörde beibringen müssen.

Es wird jedermann von dieser Erläuterung und Bestimmung hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Magdeburg, den 21ten August 1818.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Klevenow.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 13. Wegen der an Russische Behörden zu richtenden Schreiben diesseitiger Behörden rc 783.

Das von des Herrn Justizministers Exzellenz unterm 12ten dieses Monats erlassene, die an Russische Magisträte und andere Behörden zu richtenden Schreiben und Gesuche diesseitiger Behörden und Unterthanen betreffende Reskript, wörtlich also lautend:

Die Erfahrung, daß so viele an russische Magisträte und andere Behörden gerichtete Schreiben und Gesuche diesseitiger Behörden und Unterthanen uneröfnet zurückkommen, oder unbeantwortet bleiben, hat das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten veranlaßt, den Ursachen dieses Verfahrens nachzuforschen.

Es hat sich ergeben, daß in Rußland bei jedem Antrage ein Vorschuß zur Bestreitung der Gebühren mit abgegeben werden muß, da

nach der dortigen Postverfassung die Einziehung der Gebühren und baaren Auslagen an Stempeln, Porto und dergleichen durch Postvorschuß nicht möglich ist. Eine Abänderung läßt sich deshalb nicht bewirken und es bleibt daher nichts übrig, als daß das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten es übernimmt, alle Schreiben disseitiger Behörden an russische Behörden durch die Königliche Gesandtschaft zu Petersburg und die disseitige im russischen Reiche angestellte Konsuln zu befördern, wogegen es den Privatpersonen, welche bei russischen Gerichten oder andern Behörden etwas zu suchen haben, überlassen bleiben muß, sich an bekannte Handlungshäuser oder an sonst zuverlässige Leute, wegen Beförderung ihrer Gesuche, zu wenden, indem das gedachte Ministerium, wenn es diesen Privatpersonen gänzlich an Bekanntschaft ermangelte, sich immer nur darauf beschränkt sehen würde, ihnen bekannten Sachwalter nahmhaft zu machen.

In Fällen erweislicher Armuth ist jedoch das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten bereit, sich selbst der Beförderung solcher Gesuche von Privatpersonen zu unterziehen. Die diesseitigen Gerichte müssen aber solche Bittsteller bei Abfassung ihrer Gesuche, wenn sie zu ihrer Kenntniß kommen, unterstützen.

Berlin, den 12ten August 1818.

Der Justizminister.

(gez.) v. Kircheisen.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Halberstadt.

wird hierdurch zur Belehrung des Publikums zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Halberstadt, den 21ten August 1818.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Biedersee.

Vermischte Nachrichten.

Erlaubniß für den zc. Henze zur Verfertigung von Bruchbandagen.

Dem hiesigen Instrumentenmacher Carl Henze sen., ist, nach vorher von demselben bestandener Prüfung, die Erlaubniß ertheilt worden, Bruchbandagen unter Anleitung kompetenter Aerzte und Wundärzte anfertigen und repariren zu dürfen, und solche feil zu halten, welches dem Publikum hiermit bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 13ten August 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verlegung des Jahrmarkts zu Möckern.

Dem handeltreibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß der diesjährige auf den Dienstag nach Mariä Geburt fallende Jahrmarkt zu Möckern auf den 8. September c. verlegt worden ist.

Magdeburg, den 20ten August 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Die erledigte Küster und Schullehrerstelle zu Schönfeldt, 2ten Jerichowschen Kreises, ist dem Schullehrer-Adjunkt Ibe zu Altenklitsche übertragen.

Der Acciseeinnehmer Michelmann zu Ziesar ist zum Bürgermeister daselbst befördert, und die dadurch erledigte Acciseeinnehmerstelle zu Ziesar, ist dem Acciseeinnehmer Schmiedecke zu Möckern übertragen.

Die erledigte Acciseeinnehmerstelle zu Möckern, im 1sten Jerichowschen Kreise, ist dem bisherigen Accisekassenkontrolleur Güttich zu Ziesar verliehen, und der Landkonsumtionssteuer-Aufseher Schluga zu Ziesar, zum Accisekassenkontrolleur daselbst ernannt.

Der Einwohner Joh. Gebhardt Jabusch, ist zum Konsumtionssteuereinnehmer zu Uhrsleben, im Kreise Neuhaldensleben, ernannt.

Die interimistische Verwaltung der Steueraufseherstelle zu Reinstedt am Stecklenberge, im Kreise Quedlinburg, ist dem Steuersupernumerar Ludw. Rabolsky übertragen.

Die erledigte Steuer- und Stempelrezeptur zu Quedlinburg, ist dem dasigen Kassenachülfen Schütze und dessen Stelle hinwiederum dem vormaligen Douanenbrigadier Rapmund zu Aschersleben interimistisch übertragen.

Der Prädikant Wohlleben zu Magdeburg, ist zum Prediger der Gemeinde Zeppernick, im 1sten Jerichowschen Kreise, nachdem diese Gemeinde aufgehört hat, ein Filial von Loburg zu seyn, ernannt worden.

(Mit dieser Nummer wird die sechszehnte außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 37.

Magdeburg, den 12. September 1818.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 5ten September d. J. zu Berlin ausgegebene 9te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 482. das Gesetz über den Zoll- und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staates; vom 26ten Mai d. J.

" 483. Zoll- und Verbrauchssteuerordnung vom 26ten Mai d. J.

" 484. Die Verordnung über transitorische Bestimmungen in Absicht des inneren Verkehrs mit der Nachsteuer von ausländischen Waaren, vom 26. Mai d. J.

Magdeburg, den 8ten September 1818.

Redaktion des Amtsblattes der Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 157. Aufhebung des Zollamtes Dreyerhäuschen. II. 2018. August.

Dem Publikum wird hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht, daß nach dem Beschlusse des Königl. Finanzministeriums vom 6ten August c. der, in dem an der Frachtstraße von Halberstadt nach Blankenburg belegenen Wirthshause zu den 3 Lilien oder gewöhnlich Dreyerhäuschen genannt, angelegt gewesene Zoll aufgehoben ist, und dagegen von jetzt an die Zollgefälle, welche bisher auf dem Dreyerhäuschen zu entrichten waren, bei dem Zollamte Harsleber Thor zu Halberstadt entrichtet, und bei diesem Zoll-

amte auch alle von Blankenburg nach Halberstadt gehenden steuer- und zollbare Gegenstände vor dem Einbringen in die Stadt deklarirt werden müssen.

Magdeburg, den 21ten August 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 158. Verpflichtung der Civilbeamten zum Dienst in der Landwehr. I. 1412. Juni.

Zur Beseitigung der unrichtigen Auslegungen des, im Betreff der Königl. Kabinetsordre vom 10ten April 1815., von des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht unterm 6ten Mai 1815. erlassenen Publikandums, wonach diejenigen Civilbeamten, welche im Kriege von 1813. und 1814. in der Armee gedient haben, von dem Eintritt in das erste Aufgebot der Landwehr zu Friedens- und Kriegeszeiten ausgeschlossen sind — haben Sr. Durchlaucht dasselbe dahin erläutert, daß

1. nur diejenigen hierunter zu verstehen sind, welche die Feldzüge von 1813. und 1814. als Civilbeamte, sie mögen etatsmäßig, oder als Diätarien angestellt oder auch unentgeldlich beschäftigt gewesen seyn, mitgemacht haben, daß sich also,
2. diejenigen dem Eintritt in das 1te Aufgebot der Landwehr nicht entziehen können, die zwar gegenwärtig als Beamte angestellt sind, allein vor dem Feldzuge von 1813. und 1814, wenn sie denselben gleich beygewohnt haben, noch nicht im Staatsdienste beschäftigt waren.
3. Daß diejenigen Staatsdiener, die nur an dem Feldzuge von 1815. Theil genommen haben, die desfalsige Begünstigung, welche die Kabinetsordre vom 10ten April 1815. ausspricht, nicht auf sich anwenden können, und
4. daß auch diejenigen Staatsdiener dem ersten Aufgebot der Landwehr verpflichtet sind, die im Feldzuge von 1813. und 1814. nicht in Reih und Glied vor dem Feinde gestanden haben, oder nicht mit Gefahr ihres Lebens oder ihrer Gesundheiten in den Lazarethen beschäftigt gewesen sind.

Wir bringen diese Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß des betreffenden Publikums.

Magdeburg, den 22. August 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Mit Bezug auf die in No. 10. des hiesigen Regierungs-Amtsblatts befindliche Bekanntmachung vom 21sten Februar d. J., werden die Getreide-debenten der Königl. Domainenrezepturen hiermit benachrichtiget, daß die in jener Bekanntmachung bis 1ten Mai d. J. nachgelassene Berichtigung der laufenden und rückständigen Getreideprästationen durch Bezahlung in Gelde nach den Martini-Marktpreisen, noch fernerhin und bis auf weitere Verfügung statt findet, wogegen erwartet wird, daß nach nunmehr fast überall beendigter Erndte die Getreidegefälle, besonders aber die Rückstände aus den vorigen Jahren, ohne weitere Verzögerung abgeführt werden, indem bis Ablauf dieses Jahres sämmtliche ältere Reste dieser Art abgetragen seyn müssen.

No. 159. Berichtigung der Getreideprästationen in Gelde. II. 2707. Juli.

Die Ortsschulzen werden angewiesen, diese Bestimmungen den betreffenden Getreidedebenten bekannt zu machen, die Getreiderezeptoren aber aufgefordert, darnach ihrerseits ebenfalls zu verfahren, auch von zwei zu zwei Monaten die Nachweisung der durch Bezahlung abgeführten Getreidebeträge, jedoch zunächst für die 3 Monate Juli, August und September spätestens den 8ten Oktober d. J., bei Vermeidung von 1 Rthlr. Strafe für jeden Unterlassungsfall, anhero einzureichen.

Magdeburg, den 24ten August 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Wenn durch eine Bekanntmachung vom 6ten d. M., Knaben von 10 bis 14 Jahren, zur Theilnahme an den hiesigen Elbregulirungsarbeiten aufgefordert werden, so wird hierbei vorausgesetzt, daß nur solche Knaben sich zu den gedachten Arbeiten einfinden, welche bei der Versäumniß der Tagesschule eine Abendschule regelmäßig besuchen, und sich hierüber durch glaubhafte Atteste auszuweisen vermögen, welche Atteste durchaus erforderlich sind, um bei der Arbeit zugelassen zu werden.

No. 160. Theilnahme von Knaben an den hiesigen Elbregulirungsarbeiten. I. 1023. August.

Magdeburg, den 25ten August 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß unsere Verordnung vom 5ten März c. in No. 13. des Amtsblattes, wegen der von den Herren Predigern am Schlusse

No. 161. Genaue Befolgung der Vorschriften

wegen der von den Predigern quartaliter mitzutheilenden Auszüge aus den Kirchenbüchern. K. S. 383. August.

eines jeden Quartals an die Ortsbehörden abzuliefernden Auszüge aus den Kirchenbüchern, entweder gar nicht oder nicht gehörig und vollständig beachtet wird. Bald geschieht die Ablieferung nicht zu rechter Zeit, bald nicht nach den vorgeschriebenen Schematen, bald nur auf Einem Bogen, da doch zwei besondere und von einander getrennte Nachweisungen erforderlich sind, noch häufiger wird die Einreichung der Vakattabelle unterlassen.

Sämmtliche Herren Prediger — mit Ausnahme der in der nachträglichen Bestimmung vom 9ten Mai Genannten, werden an die pünktliche und unerläßliche Befolgung der vorerwähnten Verfügung hiermit wiederholt und um so ernstlicher erinnert, da diese Nachweisungen zur Aufstellung der Zu- und Abgangslisten der Personensteuer schlechterdings unentbehrlich sind, und die Säumigen es sich selbst zuzuschreiben haben werden, wenn sie bei fortwährender Unterlassung zur Verantwortung gezogen werden müssen.

Schließlich wird bemerkt, daß für jede einzelne Ortschaft, mithin auch für die Filiale, eigene und von einander abgesonderte Nachweisungen einzureichen sind.

Magdeburg, den 2ten September 1818.

Königl. Preuß. Kirchen- und Schulkommission.

No. 162. Umschreibung der Lieferungsscheine in Staatsschuldscheine. II. 94. Sept.

Von Seiten der Königl. Kontrolle der Staatspapiere sind wegen Umschreibung der Lieferungsscheine in Staatsschuldscheine und der dieserhalb einzureichenden Nachweisungen, anderweite Bestimmungen für nöthig erachtet worden, welche mit Bezug auf unsere diesfällige Bekanntmachung vom 7ten Juli c. hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

1) Die der Anleitung beigefügten Beispiele einer Spezialnachweisung, sind auf die Ansicht gegründet:

a) daß die Kolonnen No. 7. und 8. stets mit Summen schließen müssen, die durch 25 theilbar sind, weil der Betrag des Lieferscheins, welcher er auch sey, nur mit so hoch in diese Kolonne kömmt, als er durch 25 theilbar ist. Die Abweichung geht zur Kolonne No. 9. über.

b) Die Kolonnen No. 9. und 10. können hiernach mit Summen, die nicht durch 25 theilbar sind, schließen.

Auf diesen Fall nun ist in den Beispielen angenommen, daß jede Kolonne für sich durch Zuschuß oder Herauszahlung auf einen mit 25 theilbaren Betrag zu bringen ist.

Die Erfahrung lehrt jedoch, daß hierbei, ohne Nachtheil des Allerhöchsten Interesse, zu Erleichterung des Einzelnen gehandelt werden kann, wenn der Unterschied zwischen der Kolonne 9 und 10. von jener auf diese übertragen wird, aber umgekehrt kann es nicht angewendet werden. Z. B.

die Kolonne 9 schließt mit		die Kolonne 10 mit	
	53 Rthl.		18 Rthl.
so wird nach der frühern Ansicht Einreicher	3 Rthl.	nach der frühern Ansicht muß Einreicher	7 Rthl.
heraus erhalten und zwar, wenn er gerade vorhanden ist, in einem Lieferschein von 3 — 2 oder 1 Rthl., der sogleich zurückgegeben und von der Nachweisung gänzlich abgesetzt wird, also gar kein oder nur zum Theil baar Geld erhalten		baar zuschießen	
	50 Rthl.		25 Rthl.

Nun kann es aber ohne Nachtheil der Königl. Kasse geschehen, daß die Sache so behandelt wird.

Kolonne 9.		Kolonne 10.
	53 Rthl.	18 Rthl.
baare Zahlung	. . . .	7 =
baare Herauszahlung	3 =	
	50 Rthl.	25 Rthl.

Einreicher empfängt nichts, giebt aber dafür nur 4 Rthl. baar, in Rechnung kommen jedoch die 7 Rthl. zur Einnahme und die 3 Rthl. zur Ausgabe.

Sehr häufig ereignen sich Fälle, wo sich die Ausgleichung balancirt z. B.

	Kolonne 9.		Kolonne 10.
	47 Rthl.		28 Rthl.
Herauszahlung	22 =	Zuzahlung	22 =
	25 =		50 =

dann findet blos eine Einnahme und Ausgabe von 22 Rthl. in Rechnung statt, obgleich Einreicher weder etwas giebt noch empfängt.

Dies Verfahren ist bei Anfertigung der gedachter Nachweisungen genau zu beobachten.

Im umgekehrten Verhältniß, daß nemlich die Herauszahlung bei Kolonne 10. als Zuschuß bei Kolonne 9. angerechnet werde, kann dies Verfahren nicht Statt finden, weil sonst der Staat diesen Zuschuß von früherer Zeit ab verzinsen müßte, als er ihn erhalten hat. Im Allgemeinen dient es auch hier als Regel, zuförderst die Hauptsumme der eingereichten Lieferscheine in Betracht zu ziehen, ob und wie viel der Inhaber, wenn er nicht zulegen will, herausbekommen muß, um solche, so weit es sich thun läßt, in einem oder mehrere kleine Scheine zurückzugeben, sie mögen sich in der 9ten oder 10ten Kolonne befinden; die daraus entspringende Differenz der beiden Kolonnen wird alsdann durch Ueberweisung der Ausgleichungssummen von einer Kolonne auf die andere geebnet.

2) Die Kolonne 12, enthaltend die bis ult. Dezember 1816. noch rückständigen Zinsen, ist ein ganz für sich bestehender Gegenstand, der baar ausgezahlt wird und nicht zum Kapital geschlagen werden kann. Die Herauszahlungen und Zuschüsse sind damit nicht zu vermischen, sondern jedesmal, wie sie erforderlich sind, in die betreffenden Kolonnen 13 und 14. zu vermerken.

Durch den Schluß der Nachweisung ergiebt sich, wie viel in der Wirklichkeit noch zuzuschießen oder herauszuzahlen ist.

Z. B. Es enthielten,

Kolonne 12.	Kolonne 13.	Kolonne 14.
rückständige Zinsen	Zuschuß	Herauszahlung
12 Rthl.	24 Rthl.	12 Rthl.

so darf der Präsentant nichts geben, denn von dem Betrag der Zuschüsse Kol. 13. ad . . . . . . 24 Rthl.
die ihm gebührende Herauszahlung Kol. 14. mit 12 =

abgezogen, muß noch . . . . 12 =
zuschießen, wofür er die . . . . . . 12 =
Zinsen, die er nach Kolonne 12. zu empfangen hat, in Anrechnung bringt.

In Rechnung muß aber der Betrag jeder Kolonne aufgeführt werden, um übersehen zu können, was an Zinsen und Herauszahlungen erforderlich gewesen, an Zuschüssen eingekommen ist, und dies läßt sich nur erzielen, wenn der Betrag der Kolonnen der Spezial-Nachweisungen vollständig in die Hauptnachweisung übertragen und nur durch den Abschluß der Letztern nachgewiesen wird, was die Regierung effektive baar beizufügen oder von Berlin baar zu empfangen hat.

3) Die Erfahrung und die von dem hohen Ministerium des Schatzes wiederholt empfohlne Sorgfalt, erfordert bei der Annahme, möglichst darauf zu wachen:

a) daß Lieferscheine, welche als in erster Hand befindlich angegeben werden, es auch wirklich noch sind. Mithin dafür zu sorgen:

b) daß, wenn Beauftragte dergleichen Scheine einreichen, unbezweifelt dargethan sey, etwa durch Landräthliche Atteste:
daß die Gemeine, Dorfschaft 2c. oder der Einzelne wirklich ursprünglich und noch jetziger Besitzer der Lieferungsscheine sey und den N. N. zu Besorgung der Umschreibung und Empfangnahme der Staatsschuldscheine 2c. gegen Quittung beauftragt habe, daß, wenn, wie häufig der Fall ist, Personen Scheine einreichen, die nicht auf sie, sondern auf Herrschaften, Dörfer lauten, attestirt werde, daß



sie wirklich Eigenthümer dieser Herrschaften, Dörfer rc. und noch die Scheine in ihrer ersten Hand sind.

Wenn Gutsbesitzer oder einzelne Personen Scheine einreichen, die auf Gemeinen lauten (an denen sie vielleicht Theil haben oder auch nicht) dargethan werde, daß die Gemeine darum weiß, und die Umschreibung mit deren Verwissen und Zustimmung geschehe, und daß im Allgemeinen die Unterschrift jeder außergerichtlichen Vollmacht oder Beauftragung wenigstens von einer öffentlichen Behörde unter Beifügung des Dienstsiegels anerkannt sey.

Wo gültige Beweise mangeln, daß der Schein noch in erster Hand ist, kann er nur als in zweiter und folgender Hand betrachtet werden. Dies ist auch der Fall, wenn irgend eine Cession darauf vorhanden ist, oder er, auch ohne Cession, aber durch einen anderen, als den darin benannten Inhaber eingereicht wird.

Schließlich wird noch bemerkt:

A. daß wenn bei der von der Königl. Kontrolle der Staatspapiere vorzunehmenden Prüfung Lieferscheine gefunden werden, die durch das Loos gezogen sind, sie von den umzuschreibenden abgesetzt werden, und ihr Betrag bei Einsendung der Staatsschuldscheine baar vergütiget wird.

B. Daß es bei den Formularen zu den Nachweisungen bei der Ueberschrift der Kolonne 7., so wie bei den folgenden Kolonnen 8 bis 10 nach den Worten:

„bis zum 31. Dezember 1816. ausgestellt,

noch heißen muß:

oder bis dahin verzinset,

um dies bei der Eintragung der Scheine zu berücksichtigen.

Magdeburg, den 4ten September 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 38. —

Magdeburg, den 19. September 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 163. Nachweisung der Städtischen Accisеämter im Regierungsbezirk Merseburg. II. 2067. August.

Mit Bezug auf die im diesjährigen Amtsblatte No. 32. abgedruckte Verfügung vom 22ten v. M. theilen wir den Accise- Steuer- und Zollämtern unsers Departements hierbei eine Nachweisung der Städtischen Acciseämter in dem zum Merseburger Regierungsdepartement gehörigen Herzogthum Sachsen mit, und weisen dieselben nochmals an, die Bestimmungen der Eingangs allegirten Verfügung wegen Ertheilung der Begleitscheine auf nach dem Herzogthum Sachsen gehende Waaren und Benachrichtigung des Acciseamtes in den Bestimmungsorten auf das pünktlichste zu befolgen.

Die Herren Steuerräthe haben übrigens den Zollämtern, welche das Amtsblatt nicht erhalten, dieses in Rede stehende Verzeichniß mitzutheilen.

Magdeburg, den 25ten August 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verzeichniß

sämmtlicher städtischen Acciseämter in dem zum Herzogthum Sachsen gehörigen Theile des Regierungsbezirks Merseburg.

1. Artern.
2. Belgern.
3. Bibra.
4. Bitterfeld.
5. Brehna.
6. Brucken.
7. Cölleda.
8. Crossen.
9. Delitsch.
10. Dommitzsch.
11. Düben.
12. Eckartsberga.
13. Eilenburg.
14. Elsterwerda.
15. Freiburg.
16. Gräfenhainchen.
17. Herzberg.
18. Jessen.
19. Kemberg.
20. Landsberg.
21. Laucha.
21. Lauchstedt.
23. Liebenwerda.
24. Lützen.
25. Merseburg.
26. Mölsen.
27. Mücheln.
28. Mühlberg.
29. Naumburg.
30. Nebra.
31. Ortrandt.
32. Osterfeld.
33. Prettin.
34. Pretzsch.
35. Sangerhausen.
36. Schaafstedt.
37. Schilda.
38. Schkeuditz.
39. Schkölen.
40. Schlieben.
41. Schmiedeberg.
42. Schönewalde.
43. Schweinitz.
44. Seyda.
45. Stössen.
46. Teuchern.
47. Torgau.
48. Uebigau.
49. Wahrenbrück.
50. Wallhausen.
51. Weißenfels.
52. Wiehe.
53. Wittenberg.
54. Zahna.
55. Zeitz.
56. Zörbig.

No. 164. Haltung einer evangelischen Kirchenkollekte zum Wiederaufbau der Kirche zu Wenigen-Sommern. K. S. 418. August.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten hat zum Neubau der keiner Reparatur mehr fähigen Pfarrwohnung zu Wenigen-Sommern im Regierungsbezirk Erfurt eine evangelische Kirchenkollekte in dem Herzogthum Sachsen ausnahmsweise bewilligt, da die Kirche und Gemeinde arm, und der Patron nach der, in den ehemals Sächsischen Landestheilen bestehenden, Observanz nicht verbunden ist, zu den Baukosten an geistlichen Gebäuden beizutragen, nicht weniger der Ort durch großen Brand und mehrmalige Ueberschwemmung der Unstrut, so wie durch Hagelschlag sehr gelitten hat, auch die Einwohner durch Kriegesdrangsale und Plünderungen von feindli-

chen Truppen so herunter gekommen sind, daß sie in eine große Schuldenlast gerathen, und deshalb zu den Kosten dieses nöthigen Baues mit Geldbeiträgen nicht herangezogen werden können.

Die betreffenden Behörden werden demnach aufgefordert, wegen Einsammlung dieser bewilligten evangelischen Kirchenkollekte in dem hiesigen Regierungsbezirk nach der unterm 24ten Juni c. Amtsblatt No. 28. erlassenen Generalvorschrift zu verfahren.

Magdeburg, den 26ten August 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 165. Eingangsabgaben von den Russischen Tabacksblättern. II. 2730. August.

Bei der geringern Abgabe, welcher die eingehenden Russischen Tabacksblätter in den Preußischen Provinzen unterliegen, hat das Königliche Finanzministerium mittelst Reskripts vom 11ten dieses Monats bestimmt, daß bei etwaniger Versendung von dorther in die Königlichen Provinzen diesseits der Weichsel der Betrag jeder übrigen Verbrauchsabgabe nachgehoben werden soll. Die Behörden in den Regierungsbezirken von Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder sind zu dem Ende angewiesen worden, auf den Passirscheinen über dergleichen Tabacksversendungen, den Tarifsatz zu bemerken, wonach die ursprüngliche Versteuerung erfolgt ist. Nach Maaßgabe dieser Bemerkung müssen nun die Aemter der Bestimmungsorte dasjenige nacherheben, was zur Erreichung des bei ihnen vorgeschriebenen Versteuerungssatzes annoch nachträglich von dergleichen Tabacksblättern zu entrichten ist.

Sämmtliche Accise- und Steuerämter werden daher zur genauesten Befolgung dieser Bestimmung hierdurch angewiesen, so wie das handeltreibende Publikum davon in Kenntniß gesetzt wird.

Magdeburg, den 28ten August 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 166. Unterstützung der Eltern, welche 7 Söhne und mehr haben. I. 136[illegible] Au[illegible]

Der in dem Amtsblatte Jahrgang 1816. Seite 150. unter dem 12ten Juni 1816. bekannt gemachten Allerhöchsten Bestimmung zufolge, soll außer der Prämie von 50 Thalern, welche den Vätern von sieben, in einer Ehe in ununterbrochener Folge, und ohne Dazwischenkunft einer Tochter erzeug-

ten Söhnen verheißen ist, auch denjenigen hülfsbedürftigen Eltern eine Unterstützung bewilligt werden, welche sieben oder mehr Söhne zu erziehen haben, es mögen nun solche untermischt mit Töchtern oder in mehreren Ehen geboren seyn. Diese Unterstützung soll in Gemäßheit einer neuerlichen Bestimmung auch alsdann erfolgen, wenn nicht alle sieben Söhne mehr am Leben sind, oder sich nicht mehr sämmtlich in der elterlichen Pflege befinden. Dies wird dem dabei interessirten Publikum zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Magdeburg, am 29sten August 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 167.
Stempel, welchem die Hildburghausensche Dorfzeitung unterworfen ist.
II. 2421.
August.

Nach einer Bestimmung des Königlichen Finanzministeriums vom 4ten dieses Monats, soll die Hildburghausensche Dorfzeitung, wegen ihrer Gemeinnützigkeit und in Hinsicht auf den geringen Preiß, nur mit dem halben gesetzlichen Stempelsatz, nemlich mit sechszehn Groschen jährlich belegt werden. Was die durch die Postämter zu debitirenden Exemplare betrift, so ist das erste Exemplar im Semester jedesmal gegen eine zu 8 Gr. gestempelte Quittung auszugeben; dagegen sind die Empfänger dieser Blätter, welche solche auf andern Wegen als durch die Postämter erhalten, bei Strafe als Stempeldefraudanten behandelt zu werden, verpflichtet, dem Acciseamte ihres Wohnortes davon Anzeige zu machen, und demselben für jedes erste Blatt im Semester acht Groschen gegen eine zu solchem Satze gestempelte Quittung zu entrichten.

Die Berechnung dieser Gelder geschiehet bei der übrigen Einnahme an Stempelgefällen, und haben die Steuerbehörden dahin zu sehen, daß keine Exemplare auf diese Art eingehen, ohne angezeigt zu werden, die Empfänger aber haben die Anzeige nicht außer Acht zu lassen, damit die gesetzliche Strafe nicht wider sie eintreten möge.

Magdeburg, den 31. August 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nach einem uns zugekommenen Schreiben der Königl. Regierung zu Merseburg vom 15ten des v. Mts. hat dieselbe beschlossen;

den Grenzausgang auf die Weimarsche Enklave Allstädt, von Eisleben zu entfernen, und ihn in das Dorf Bornstädt an der Grenze des Herzogthums Sachsen gegen Allstädt zu verlegen.

Den Accise- Steuer- und Zollämtern des hiesigen Departements wird dies mit der Anweisung bekannt gemacht, vom 1ten November d. J., die Begleitscheine auf die über Eisleben nach Allstädt gehenden Waaren nicht weiter auf das Ausgangsamt Eisleben, sondern auf das Ausgangsamt Bornstädt zu richten.

Die Herren Steuerräthe und Kreisaufseher haben übrigens die Steuer- und Zollämter, welche das Amtsblatt nicht erhalten, von dieser Bestimmung schriftlich in Kenntniß zu setzen.

Magdeburg, den 4ten September 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 168. Ausstellung der Begleitscheine über die nach Allstädt gehenden Waaren. II. 174. Sept.

Des Königs Majestät haben, den sich mit eigenen Pferden und selbst bekleidet zur Landwehr stellenden Wehrreutern, allgemein das nemliche Uniformsabzeichen durch Vorstoß an den Achselklappen, welches den sich ausrüstenden Freywilligen im stehenden Heere nach der Kabinetsordre vom 10ten Juni v. J. gestattet, ist, ebenfalls zu bewilligen geruhet, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 6ten September 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 169. Uniformabzeichen der sich mit eigenen Pferden zur Landwehr stellenden Wehrreuter. I. 250. Sept.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß häufig mit der Krätze behaftete Handwerksgesellen in die Preußischen Staaten einwandern, so werden, in Gemäßheit eines Reskripts der Königlichen Ministerien der geistlichen, öffentlichen Unterrichts und Medizinalangelegenheiten, und der Polizey vom 14ten Juli d. J., sämmtliche mit der Polizeyverwaltung im hiesigen Regierungsbezirke beauftragte Behörden hierdurch angewiesen, vor Ertheilung des Eingangspasses an ausländische Gesellen, oder vor Visirung ihrer Pässe und

No. 170. Krätzige Handwerksgesellen sollen an den Grenzen zurückgewiesen werden. I. 1461. August.

Wanderbücher darauf aufmerksam zu seyn, ob die einwandernden Gesellen nicht mit der Krätze behaftet sind, auch nöthigenfalls sie durch den Kreischirurgus untersuchen zu lassen, und selbigen, wenn sie krätzig befunden werden, den Eingang in die Königlichen Staaten, oder die weitere Reise in denselben nicht zu gestatten, sondern sie entweder auf dem Wege, auf welchem sie eingewandert sind, zurück, oder mit Vorschreibung eines nicht zu verlassenden Weges, in ihre Heimath zu senden. Die Herren Landräthe werden insbesondere noch beauftragt, auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften von Seiten der Ortsbehörden streng zu achten.

Magdeburg, den 8ten September 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 171. Versicherung der Kirchen gegen Feuersgefahr. I. 733. Sept.

Bei Publikation der Verordnung vom 26. Juli v. J. (Amtsblatt Seite 379.) die Versicherung der Kirchen gegen Feuersgefahr betreffend, war es Absicht, zu bewirken, daß durch die Herren Superintendenten die Assekuration aller Kirchen ihrer resp. Diözesen, landesherrlichen Patronats, so wie auch des Patronats der Gemeinden und öffentlichen Korporationen, nach dem durch die vorschriftsmäßige Taxe festgestelltem Werthe derselben, veranlaßt würde, insofern dies nicht etwa schon früherhin geschehen wäre, oder die ganz isolirte Lage einzelner Kirchen, verbunden mit einer massiven Bauart, die Feuersgefahr bedeutend verminderte.

Aus den Berichten einzelner Herrn Superintendenten haben wir indessen ersehen, daß jene Verordnung hin und wieder zu Zweifeln Anlaß gegeben hat.

Wir finden uns daher bewogen, hierdurch näher zu bestimmen, daß die Versicherung der Kirchen auf den Grund der Taxen unmittelbar durch die Herren Superintendenten bei den resp. Direktionen der Feuersozietäten in der Art bewirkt werden muß, welche die Feuersozietäts-Reglements vorschreiben, und daß namentlich bei den Kirchen des platten Landes im Herzogthum Magdeburg über den Zeitpunkt der Versicherung und das Verfahren bei derselben dasjenige zur Norm dient, was von der Generaldirektion der Magdeburgischen Land-Feuersozietät im diesjährigen Amtsblatte Seite 154. seq. bekannt gemacht worden ist.

Denjenigen Herren Superintendenten, welche die Taxen der zu versichernden Kirchen zur weitern Verfügung an uns eingesandt haben, dient zur Nachricht, daß wir, um Weitläuftigkeiten zu vermeiden, und den Zeitpunkt der Versicherung für dieses Jahr nicht zu versäumen, auf den Grund dieser Taxen die Versicherung unmittelbar bewirken werden; in Rücksicht der übrigen noch zu versichernden Kirchen wird den betreffenden Herren Superintendenten anempfohlen, die Assekuration noch in diesem, oder wenn die Anfertigung der Taxen nicht mehr zeitig genug erfolgen kann, spätestens im künftigen Jahre zu veranlassen. Erhöhungen der Assekuranzsummen bis zu dem jetzigen Taxwerthe müssen noch im Laufe dieses Monats bewirkt werden, insofern sie bei der Magdeburgschen Land-Feuersozietät geschehen sollen, da mit dem 1. Januar k. J. ein neues Triennium für dieselbe seinen Anfang nimmt.

Die Anzeigen der betreffenden Herren Superintendenten über die bewirkten Versicherungen sehen wir demnächst entgegen.

Magdeburg, den 12ten September 1818.

Kirchen- und Schulkommission der Königl. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Belobung des Landraths von Dankelmann zu Lodersleben.

Als allerhöchstes öffentliches Anerkenntniß der Ordnung im Dienste, und des Diensteifers, durch welche der Landrath des Querfurther Kreises und Major, Freiherr von Dankelmann zu Lodersleben, sich sowohl überhaupt als besonders bei der Behandlung der Landwehr-Angelegenheiten auszeichnet, haben des Königs Majestät geruhet, mittelst Kabinetsschreibens vom 24ten August d. J. demselben Allerhöchst Deroselben Zufriedenheit mit dessen gutem Benehmen zu erkennen zu geben, und den rothen Adlerorden dritter Klasse allergnädigst zu verleihen.

Merseburg, den 8ten September 1818.

Geheimer Staatsrath und Oberpräsident der Provinz Sachsen.

v. Bülow.

Empfangnahme der neuen Zinskoupons von den Kammerkreditkassenscheinen.

Auf Veranlassung des hohen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, mache ich hierdurch bekannt, daß im Einverständniß mit den Königlich Sächsischen Behörden wieder ein neuer halbjähriger Zinskoupons von den Kammerkreditkassenscheinen, noch

im Laufe dieses Monats ausgegeben, und die Bekanntmachung dieserhalb Königlich Sächsischer Seits den Leipziger Zeitungen besonders inserirt werden wird.

Merseburg, den 9ten September 1818.

Der Regierungs-Chef-Präsident.
von Schönberg.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Seminarist Müller zu Genthin, ist an die Stelle des von Lühe nach Bommern versetzten Schullehrers Lucas, zum Schullehrer in Lühe, 1ten Jerichowschen Kreises, ernannt worden.

Der bisherige Rektor Böckel in Möckern, ist zum Diakonus und Rektor in Arendsee, im Kreise Osterburg, ernannt worden.

Der Hufschmidt Joh. Joachim Sanne ist zum Konsumtionssteuereinnehmer der Gemeinde Rindtorf, im Kreise Stendal, ernannt.

Die durch den erfolgten Tod des Oberprediger Bollmann erledigte Pfarrstelle zu Rhoden, im Kreise Osterwieck, ist dem bisherigen Rektor Spazier zu Harsleben konferirt worden.

Der bisherige Komtoradjunkt Barth ist an die Stelle des nach Ampfurth versetzten Kantor Lisau, zum Kantor und Schullehrer in Etgersleben, im Kreise Wanzleben, ernannt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— № 39. —

Magdeburg, den 26. September 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachstehende Verordnung wird dem Handel- und Schifffahrttreibenden-Publikum hierdurch in Erinnerung gebracht.

No. 172. Ordnung für die Schiffer bei der Einfahrt in den Plauenschen Kanal. II. 2722. August.

Auszug

aus der Verordnung der Königl. Kammer d. d. Magdeburg den 4ten Oktober 1802.

§. VI. Bei kleinem Wasser und stark versandeter alten Elbe muß jeder Schiffer, der den Kanal befahren will, durchaus und bei Vermeidung einer auf jeden Kontraventionsfall festgesetzten Strafe von einem Thaler folgende Ordnung beobachten:

1. Die auswärts von Magdeburg kommenden Schiffer müssen mit oder ohne Ladung frühzeitig, und zwar beim Dorfe Derben anlegen, keinesweges aber sich unterstehen, sich in die schmale Fahrt zu legen,

und dadurch selbige zu versperren, da sie nicht wissen und übersehen können, was für Gegenstände der Verhinderung sie antreffen werden, weshalb sie von Derben aus sich zuvor in Parey melden müssen, um zu erfahren, ob und in welcher Ordnung sie weiter fahren können.

2. Dieses frühzeitige Anlegen und Anmelden müssen die Aufwärtsfahrenden von Plau kommenden Schiffer ebenfalls beobachten, und soll ein aufwärtsgehender Kahn nicht anders zum Durchschleusen in der Pareier Schleuse gelangen, als wenn die nach vorstehender Vorschrift bei der Ankunft zu Derben sich gemeldeten Kähne bis zur Schleuse gekommen, und durch solche gelassen worden, oder kein solcher Kahn gemeldet ist.

3. Die beladenen Kähne müssen sich nach dem jedesmaligen Wasserstande richten, selbigen vorher genau erforschen, und nöthigenfalls untersuchen, auch ihre Ladung so weit ableichten, als erforderlich ist, um ohne Sperrung und Aufenthalt für die übrige Schiffahrt schmale Stellen passiren zu können.

4. Wenn die Fahrt besetzt ist, so darf vorerst kein Schiffer weiter hereinfahren, bis die darin liegenden herauskommen, und sollen zur Warnung an den schwierigsten Stellen Pfähle eingeschlagen werden, woraus ein Jeder erkennen kann, daß an solchen mit Pfählen bezeichneten Stellen die Fahrt kurz und schmal ist, mithin hier so lange angehalten werden muß, bis man überzeugt ist, daß ohne Jemandes Hinderung weiter gefahren werden kann.

5. Wenn mehrere Kähne auf einmal eingelassen werden, so müssen sie nicht dicht auf einander folgen, sondern wenigstens eine Kahnslänge von einander entfernt bleiben, damit, wenn gleichwohl ein Aufenthalt geschiehet, die Stellen, wo die Arbeiter zum Baggern angestellt sind, jedesmal frei bleiben, und dieselben nicht in ihrer Arbeit unterbrochen werden.

6. Sollten es bisweilen die Umstände erfordern, daß um die Schifffahrt im Kanal fortzuhelfen, von oberhalb das Wasser nachgelassen werden muß; so müssen die Schiffer oberhalb der Schleuse sich so lange gedulden, bis die Fahrt wiederum in Gang kömmt.

7. Zur Nachtzeit dürfen die Schiffer mit Ladung für die Zukunft in der Nähe des Kanals nicht fahren, noch weniger sich in die Fahrt legen, und darin liegen bleiben, weil sonst, da zur Nachtzeit die Schleusenthore geöffnet werden, um dem Kanal Wasser zu geben, die Fahrt versandet wird, und neue Ausbaggerungskosten verursacht werden.

Derjenige Schiffer, welcher dagegen handelt, soll außer der bereits oben für jeden Kontraventionsfall bestimmten Strafe zu einem Thaler, auch noch die Kosten tragen, welche die Wegräumung des Sandes verursachen dürfte. Dagegen soll ihnen nachgelassen werden, die Nacht über zu laden und abzuleichten, allenfalls auch mit ledigen Schiffsgefäßen hin und zurück zu fahren, jedoch in der Art, daß sie des Morgens keine Verhinderung verursachen.

8. In den (neuem Stichkanale) schmalen Stellen der alten Elbe oberhalb der Pareyer Schleuse, darf auf keinem Fall gesegelt werden.

9. Es muß jeder Schiffer schlechterdings die Anweisung des Zollbedienten, sowohl beim Ableichten, als Durchfahren befolgen, seine Reihe abwarten, und sich bei der namhaft gemachten unerläßlichen Strafe in Rücksicht dieser Vorschriften und getroffenen Anordnungen eines eigenmächtigen Benehmens gänzlich enthalten.

Sollte ein Schiffer sich unterfangen, sogar die Schleusenthore ohne ausdrückliche Erlaubniß des Schleusenmeisters eigenmächtig zu eröfnen, so ist derselbe in solchen Fällen zur Erlegung einer Geldstrafe von fünf Thalern durchaus verpflichtet, und außerdem für jeden Exzeß und Schaden verantwortlich.

Magdeburg, den 13. September 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 173. Polizeyliche Vorschriften wegen Unterdrückung der Blattern. I. 962. Juli.

Durch das Ministerialreskript vom 13ten August 1810. ist vorläufig und bis zum Erscheinen eines vollständigen Reglements über die zur allgemeinen Einführung der Schutzblattern-Impfung zu treffenden Maaßregeln entschieden worden, daß bei dem Ausbruch der Kinderblattern die zur Unterdrückung derselben anzuordnenden polizeylichen Maaßregeln als Häusersperre u. s. w. so wie die damit verbundenen Kosten, hauptsächlich nur diejenigen belästigen sollen, welche sich bei der Impfung ihrer Kinder, nachlässig oder gar widerspenstig gezeigt haben.

Wir bringen, da die Erfahrung lehrt, daß die Schutzblattern-Impfung noch immer nicht denjenigen Grad der Allgemeinheit erreicht hat, den sie zum allgemeinen Wohl erreichen kann und soll, dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß, damit diejenigen, welche bisher säumig oder abgeneigt gewesen sind, ihre impffähigen Kinder vacciniren zu lassen, durch die unangenehmen Folgen, welche es für sie haben kann, wenn durch die Ihrigen die Kinderblattern entstehen und verbreitet werden sollten, zur schleunigen Vaccination derselben bewogen werden, machen aber auch zugleich das Publikum darauf aufmerksam, wie alle diejenigen, welche durch die Säumigkeit und Nachlässigkeit ihrer Nachbaren oder Hausgenossen hierunter Unannehmlichkeiten oder Gefahr zu befürchten glauben, deshalb die nöthigen Vorsichtsmaaßregeln zu treffen haben.

Magdeburg, den 18ten September 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Erste Verloosung von Centralsteuer-Obligationen.

In Folge der von Einem Königl. Preuß. hohen Ministerium des Schatzes und für das Staatskreditwesen, wegen der von der Krone Preußen übernommenen Centralsteuer-Obligationen, unterm 31ten Juli d. J. erlassenen öffentlichen Bekanntmachung, und des mir in dieser Angelegenheit ertheilten

Auftrags, wird hierdurch anderweit bekannt gemacht, daß die erste Verloosung der Centralsteuerobligationen

den 30ten September d. J.

Vormittags um 10 Uhr in dem Salon des hiesigen Schloßgartens, in Gegenwart eines Königl. Kommissairs, zweier deputirten Mitglieder des hiesigen Stadtraths, und eines gerichtlich bestätigten Protokollanten, welchem ein Regierungsbeamter zu Führung der Kontrolle an die Seite gestellt werden wird, geschehen soll.

Von der zu Berichtigung der Zinsen und Tilgung der Kapitalien bestimmten jährlichen Summe von 300000 Rthlr., bleiben nach Abzug der Zinsen zur Kapitalstilgung für den diesjährigen Michaelistermin

67800 Rthlr.

übrig, und es werden davon nach einem genau berechneten Verhältniß

von	Litt.	A	4	Nummern	à	3000	Rthlr.
=	=	B	6	=	=	2000	=
=	=	C	11	=	=	1000	=
=	=	D	22	=	=	500	=
=	=	E	56	=	=	200	=
=	=	F	106	=	=	100	=

verloset, und sodann in dem, zu Ostern k. J. statt findenden, Zahlungstermin in Leipzig eingelöset werden.

Die bei der Verloosung durch zwei Waisenknaben gezogenen Nummern, werden gleich nach der Ziehung durch öffentliche Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, auch steht es Jedermann frei, an dem vorbemerkten Tage an der Verhandlung persönlichen Antheil zu nehmen.

Merseburg, am 30ten August 1818.

Der Regierungs-Chef-Präsident

von Schönberg.

Vermischte Nachrichten.

Warnung und Belohnung.

Die hiesige Kaufmannschaft hat zum Besten der Schiffer, auf der Tour von hier nach Schnackenburg, jeden in der Elbe verdeckt liegenden, der Schiffahrt gefährlichen, Stamm mit einem Wahrzeichen versehen lassen.

Da aber bereits mehrere solcher Merkmale durch muthwillige Frevler verlegt und die vor den gefährlichen Stämmen eingeschlagenen und befestigten Springe ausgezogen sind; so hat die gedachte Kaufmannschaft eine Belohnung von zwanzig Thaler Gold demjenigen ausgesetzt, welcher der unterschriebenen Regierung dergleichen Frevler dergestalt nachzuweisen vermag, daß selbige zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 16ten September 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Zweites Verzeichniß

der im Merseburger Regierungsbezirke mittelst Marschroute und Transports über die Grenze gebrachten Individuen.

1. Heinrich Ganzenberg, Wanduhrmacher, 46 Jahr alt, kleiner Statur, braune Haare, flache Stirn, graue Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, kleinen Mund, schwarzen Bart, rundes Kinn, langes Gesicht, braune Gesichtsfarbe; nebst Frau und fünfjähriger Tochter. Wegen Vagabondiren.

2. Johann Friedrich Lisch, Schweineschneider, gebürtig aus Wurzen, 31 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, braune lange Haare, braune Augenbraunen, breite und gebogene Nase, kleinen Mund, blonden schwachen Bart, besondere Kennzeichen: hat ein Herz auf dem rechten und eins mit 2 Piken und die Buchstaben J. F. L. auf dem linken Arme; nach Wurzen. Wegen Vagabondiren.

3. Peter Reitz, Handarbeiter, gebürtig aus Alsheim bei Oppenheim, 28 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, spitzige Nase, mittlern Mund, braunen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und untersetzter Statur; besondere Kennzeichen: mangelhafte Zähne; nach Alsheim. Aus dem Zuchthause zu Magdeburg entlassen.

4. Johann Christoph Schens, Tagelöhner, gebürtig aus Haffel bei Rudolstadt, 40½ Jahr alt, 70 Zoll Sächs. groß, braune Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, rundes Kinn, starkes Gesicht, schwarzbraune Gesichtsfarbe und mittler Statur; über Naumburg. Wegen Betteley.

5. Johann Friedrich Gottlob Steinbruck, Handarbeiter, gebürtig aus Riedersberg bei Eisenberg, 22 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, braune Haare, niedere Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, kleine und breite Nase, kleinen Mund, braunen Bart, ovales Kinn, rundes Gesicht, braune Gesichtsfarbe und untersetzter Statur; nach Riedersberg. Wegen Mangel an Legitimation, Fälschung und Betrug.

6. Johann Adam Neubert, Porzellanhändler aus Gräfenthal, 23 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, blonde Haare, blaue Augen, spitze Nase, blonden Bart, spitzen Kinn, längliches Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, mittler Statur; besondere Kennzeichen: dicken Hals. Nach Gräfenthal. Wegen Mangel an Legitimation und mit der Weisung, bei Festungsstrafe die diesseitigen Staaten ohne Legitimation nicht wieder zu betreten.

7. Christiane Kühling, Holzwaarenhändlerin aus Hohngeiß, 26 Jahr alt, 5 Fuß groß, blonde Haare, blaue Augen, kleine Nase, spitzes Kinn, längliches Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, kleiner Statur. Ueber die Grenze.

8. Andreas Werrmann, Handarbeiter aus Leipzig, 24 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, verschnittene schwarze Haare, runde Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, braune Augen, starke Nase, mittelmäßigen Mund, ovales Kinn, braunen Bart, starkes Gesicht, von kurzer starker Statur; besondere Kennzeichen: eine Narbe an der Nase. Nach Leipzig. Wegen mangelnder Legitimation und Vagabondiren.

9. Christian Gottlob Glier, Instrumentmacher in Messing, aus Klingenthal im Voigtlande, 18½ Jahr alt, 5 Fuß 9 Zoll groß, dunkelbraune Haare, gewöhnliche Stirn, dunkelbraune Augenbraunen, graue Augen, proportionirtes Kinn, Nase und Mund, keinen Bart, rundes Gesicht, rothe und muntere Gesichtsfarbe, von untersetzter Statur. Nach Eilenburg. Wegen mangelnder Legitimation und Herumschweifen.

10. Martin Görber, Kaiserlich Oesterreichischer Deserteur, aus Posewitz bei Deutschland, 26 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, blondes Haar, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, proportionirten Mund, blonden Bart, langes Kinn, langes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, mittler Statur. Nach Posewitz. Wegen mangelnder Legitimation.

11. Johann Georg Medler, Bäckermeister aus Trebsen bei Grunna, 64 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, graue Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, braune Augen,

kurze Nase, proportionirten Mund, braunen Bart, rundes Kinn, hageres Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, mittler Statur; besondere Kennzeichen: eine Narbe an der Oberlippe. Nach Trebsen. Wegen Betteln und Arbeitslosigkeit.

12. Johann Gottfried Schmidt, Handarbeiter aus Schnaudershainichen bei Altenburg, 36 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, braune Haare, niedrige Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, mittler Statur. Nach Schnaudershainichen. Wegen dringenden Verdacht eines verübten Gelddiebstahls.

13. Johanne Christiane Oswald, aus Ulrichswalde bei Stadtrode, 34 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, blondes Haar, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, etwas große Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, mittler Statur. Nach Ulrichswalde. Wegen eines versuchten Waarendiebstahls.

14. Johann Michael Bernhardt Hittig, Dienstknecht aus Osmaritz bei Jena, 19 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, blondes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, stumpfe Nase, kleinen Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, mittler Statur; besondere Kennzeichen: eine Narbe auf dem rechten Backen. Ueber Camburg nach Osmaritz. Wegen eines begangenen Uhrendiebstahls.

(Mit dieser Nummer wird die siebenzehnte außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 40.

Magdeburg, den 3. Oktober 1818.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Zu dem Anhange der Gesetzsammlung, die mit mehreren auswärtigen Höfen abgeschlossenen Traktate enthaltend, wird nunmehr die letzte Lieferung aus 12 Bogen, von Seite 65 bis Ende, ausgegeben und jedem Gesetzsammlungs-Interessenten unentgeldlich verabreicht, der vom 1ten Januar d. J. ab die gewöhnliche Pränumeration entrichtet:

Aufgenommen ist in dieser Lieferung unter:

Nro. 12 der Traktat mit Hessen-Rothenburg, vom 16ten Oktober 1815.
" 13. der zwischen den großen Mächten abgeschlossene Traktat, die sieben Jonischen Inseln betreffend, vom 5ten November ej. a., sowohl in der Ursprache als in der deutschen Uebersetzung,
" 14. der Staatsvertrag mit Schwarzburg-Sondershausen vom 15ten Juni 1816.
" 15. der Staatsvertrag mit Schwarzburg-Rudolstadt vom 19ten Juni ej. a.
" 16. der Traktat mit dem Königreiche der Niederlande vom 26ten Juni ej. a.
" 17. der Traktat mit dem Großherzogthum Hessen vom 30ten Juni ej. a. Beide in der Ursprache und in der deutschen Uebersetzung.
" 18. der Traktat mit Mecklenburg-Strelitz vom 18ten Sept. 1816.
" 19. der Traktat mit dem Königreiche der Niederlande vom 7ten Oktober 1816. Französisch und Deutsch.
" 20. Ergänzungstraktat mit demselben Königreich vom 8ten November 1816.
" 21. die Konvention mit dem Großherzogthum Hessen vom 12ten März 1817.
" 22. der zu vorbemerkter Konvention gehörige Nachtrag vom 6ten Juli ej. a.
" 23. die deutsche Bundesakte vom 8ten Juni 1815. Deutsch und in einer französischen Uebersetzung. Magdeburg, den 28. Sept. 1818.

Redaktion des Amtsblattes der Königl. Regierung.

kurze Nase, proportionirten Mund, braunen Bart, rundes Kinn, hageres Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, mittler Statur; besondere Kennzeichen: eine Narbe an der Oberlippe. Nach Trebsen. Wegen Betteln und Arbeitslosigkeit.

12. Johann Gottfried Schmidt, Handarbeiter aus Schnaudershainichen bei Altenburg, 36 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, braune Haare, niedrige Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, mittler Statur. Nach Schnaudershainichen. Wegen dringenden Verdacht eines verübten Gelddiebstahls.

13. Johanne Christiane Oswald, aus Ulrichswalde bei Stadtrode, 34 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, blondes Haar, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, etwas große Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, mittler Statur. Nach Ulrichswalde. Wegen eines versuchten Waarendiebstahls.

14. Johann Michael Bernhardt Hittig, Dienstknecht aus Osmaritz bei Jena, 19 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, blondes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, stumpfe Nase, kleinen Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, mittler Statur; besondere Kennzeichen: eine Narbe auf dem rechten Backen. Ueber Camburg nach Osmaritz. Wegen eines begangenen Uhrendiebstahls.

(Mit dieser Nummer wird die siebenzehnte außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 40.

Magdeburg, den 3. Oktober 1818.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Zu dem Anhange der Gesetzsammlung, die mit mehreren auswärtigen Höfen abgeschlossenen Traktate enthaltend, wird nunmehr die letzte Lieferung aus 12 Bogen, von Seite 65 bis Ende, ausgegeben und jedem Gesetzsammlungs-Interessenten unentgeldlich verabreicht, der vom 1ten Januar d. J. ab die gewöhnliche Pränumeration entrichtet:

Aufgenommen ist in dieser Lieferung unter:

Nro. 12 der Traktat mit Hessen-Rothenburg, vom 16ten Oktober 1815.
" 13. der zwischen den großen Mächten abgeschlossene Traktat, die sieben Jonischen Inseln betreffend, vom 5ten November ej. a., sowohl in der Ursprache als in der deutschen Uebersetzung,
" 14. der Staatsvertrag mit Schwarzburg-Sondershausen vom 15ten Juni 1816.
" 15. der Staatsvertrag mit Schwarzburg-Rudolstadt vom 19ten Juni ej. a.
" 16. der Traktat mit dem Königreiche der Niederlande vom 26ten Juni ej. a.
" 17. der Traktat mit dem Großherzogthum Hessen vom 30ten Juni ej. a. Beide in der Ursprache und in der deutschen Uebersetzung.
" 18. der Traktat mit Mecklenburg-Strelitz vom 18ten Sept. 1816.
" 19. der Traktat mit dem Königreiche der Niederlande vom 7ten Oktober 1816. Französisch und Deutsch.
" 20. Ergänzungstraktat mit demselben Königreich vom 8ten November 1816.
" 21. die Konvention mit dem Großherzogthum Hessen vom 12ten März 1817.
" 22. der zu vorbemerkter Konvention gehörige Nachtrag vom 6ten Juli ej. a.
" 23. die deutsche Bundesakte vom 8ten Juni 1815. Deutsch und in einer französischen Uebersetzung. Magdeburg, den 28. Sept. 1818.

Redaktion des Amtsblattes der Königl. Regierung.

Bekanntmachung.

Verzeichniß der Haupt- u. Nebenzollämter in den westlichen Provinzen.

In Gefolge der Bestimmung §. 10. der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818. wird dem Publikum durch die Beilage vorläufig bekannt gemacht, an welchen Orten in den Provinzen

Westphalen,
Niederrhein,
Jülich, Cleve, Berg,

Hauptzollämter und Nebenzollämter erster Klasse, und die dazu gehörigen Ansageposten angelegt werden sollen, wonach sich die Zollstraßen, welche gebildet werden, von selbst ergeben. Mehrere der Nebenzollämter erster Klasse, werden zur Erleichterung des Verkehrs, größere Abfertigungs-Befugnisse erhalten, als ihnen nach den Festsetzungen der Zollordnung in der Regel beigelegt sind. Der Umfang dieser erweiterten Befugnisse, so wie Abänderung in der Lokation der Erhebungsstellen, welche sich während der Einrichtung selbst noch ergeben könnten, sollen nach vollendeter Organisation nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

An welchen Orten Nebenzollämter zweyter Klasse werden errichtet werden, wird die Königl. Regierung den Bewohnern der dabei interessirten Umgegend durch die Kreisbehörden bekannt machen lassen. Besondere Kontrollämter auf der Binnenlinie werden vor jetzt noch nicht errichtet.

Zur Sicherstellung des Ausfuhrzolles, werden bis dahin in der Nähe der Binnenlinie, Anmeldungs-Stellen angelegt, welche die Regierungen in den 3 westlichen Provinzen bekannt machen werden.

Berlin, den 23. Juni 1818.

Finanzministerium.

(gez.) v. Klewiz.

Verzeichniß

derjenigen Zollstellen, welche in den westlichen Provinzen errichtet werden sollen.

Im Regierungsbezirk von	Sitz der Hauptzollämter	Sitz der dazu gehörigen Ansageposten	Sitz der Nebenzollämter erster Klasse	Sitz der dazu gehörigen Ansageposten
Cleve.	Emmerich.	Hüthum.		
	Cranenburg.		Keecken.	
			Grunewald.	
	Kaldenkirchen.	Wampacherhöfe.	Hommersum.	
		Anderheyde.		
			Walbeck.	
			Strälen.	
			Herongen.	
			Brüggen.	
Achen.	Wehr.		Elmpt.	
	Achen.	Laurensberg.		
		Väls.		
		Horbach.		
		Bilgen.		
			Herzogenrath.	
			Horbach.	
			Bilgen.	
			Eupen.	
	Malmedy.		am Schirm auch Baraque neuve genannt.	Maldringen
Trier.	Trier.	Langsur.		
		Igel.		
			Dasburg.	
			Roth.	
			Irrel,	
			Perl.	

zur Tragung der Militäruniform. I. 555 Sept.

malige Militäruniform nebst Seitengewehr tragen dürfen, wenn sie solches wünschen und sich selbst anschaffen.

Dies bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Magdeburg, den 15. September 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Aufforderung

Alle diejenigen Soldaten des Füsilierbataillon vom 9ten (Kolbergschen) Infanterie-Regimente, welche an dasselbe aus dem Feldzuge von 1815 noch Forderungen an Gratifikation und Soldergänzung haben, werden, insofern sie sich in unserm Regierungsdepartement aufhalten, hiermit aufgefordert, ihre in Händen habenden Berechtigungsscheine quittirt durch den Landrath des Kreises an den Kapitain und interimistischen Kommandeur des gedachten Bataillons, Herrn von Bargwedel zu Stettin, baldigst gelangen zu lassen, von welchem die Rückstände sodann ohne Verzug gezahlt werden sollen. Längere Verzögerung der Geltendmachung der Forderungen würden deren Verlust zur Folge haben. Magdeburg, den 21. Sept. 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Die erledigte Konsumtions-Steuerrezeptur zu Kehnert, im Kreise Wolmirstedt, ist dem invaliden Unteroffizier Ludwig Rollenberg zu Loitsche übertragen.

Der invalide Unteroffizier Friedrich Krause ist zum Nebenzoll- und Konsumtionssteuereinnehmer zu Wegenstedt, im Kreise Gardelegen, ernannt.

Die durch den Tod des Küster Helmes zu Huysburg erledigte Schullehrer- und Küsterstelle bei der dasigen katholischen Gemeinde ist dem Kandidaten Bernhard Scheifers interimistisch verliehen.

An die Stelle des verstorbenen Kantors und Schullehrers Kirchner zu Hadmersleben ist der vormalige Seminarist Friedrich Bäsche aus Groß-Alsleben zum Kantor und Lehrer der 3ten Klasse an der Schule zu Hadmersleben ernannt worden.

(Mit dieser Nummer wird die achtzehnte außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 41. —

Magdeburg, den 10. Oktober 1818.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 1ten d. M. zu Berlin ausgegebene 10te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 485. die Ratifikations-Urkunde der zwischen Preußen und Baiern unterm 16ten Dezember 1817. abgeschlossenen Kartel-Konvention, vom 6ten Juni d. J.;

- 486. das Gesetz wegen Einführung eines Fabrikzeichens in den Provinzen Schlesien, Polen, Preußen, Westpreußen, Pommern, Brandenburg und Sachsen, auf dem daselbst verfertigten Stabeisen, vom 3ten Juli d. J.;

- 487. die Bekanntmachung über die Kartel-Konvention zwischen Preußen und Sachsen-Hildburghausen, vom 26ten August d. J.; und

- 458. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 29ten August d. J., die Theilnahme des Militärs bei der Feuerpolizey betreffend.

Magdeburg, den 4ten Oktober 1818.
Redaktion des Amtsblattes der Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 175. Vorschriften wegen der Dorfschulen, welche keinen angestellten Lehrer haben. K. S. 622. Sept.

Der höchst traurige Zustand des Schulwesens an denen Orten, wo noch keine Schulhäuser und keine angestellten Lehrer sind, macht es nöthig, folgendes hierdurch zu verordnen.

1. Es darf von jetzt an keine Gemeinde einen Lehrer für eine kürzere Zeit, als auf ein ganzes Jahr annehmen, weil die gehörige Abwartung der Sommerschule dies durchaus fordert.

2. Es darf das Gehalt, welches die Gemeinde dem Schulhalter bewilligt, nicht geringer seyn, als der Betrag des reglementsmäßigen Schulgeldes von der zu unterrichtenden Kinderzahl seyn würde.

3. Es müssen die Gemeindeglieder den Schulhalter, bis sie ein brauchbares Schulhaus erbauen, der Reihe nach speisen.

4. Es muß, wo es irgend möglich ist, ein Zimmer ausgemittelt werden, in welchem der Schulunterricht fortwährend gehalten werden kann; weil wenn der Unterricht in den Häusern der Gemeindeglieder der Reihe nach ertheilt wird, derselbe oft durch die häuslichen Geschäfte, die im Unterrichtszimmer vorgenommen werden, gestört wird.

5. Jeder Lehrer einer solchen Schule, der die Präsentienlisten nicht mit strenger Gewissenhaftigkeit ordnungsmäßig führt, und sich nicht in die vorgeschriebene Schulordnung fügt, wird bestraft werden, und hat zu gewärtigen, daß ihm die Erlaubniß zum Unterrichte nicht weiter ertheilt werden wird.

6. Wenn eine Gemeinde nicht vor Michaelis einen brauchbaren Schullehrer bei dem betreffenden Superintendenten zur Prüfung präsentirt, und nach geschehener Prüfung nach obigen Bestimmungen mit ihm kontrahirt hat, so soll derselben von dem Superintendenten ein Lehrer gesetzt werden, den sie wenigstens für ein Jahr behalten muß.

7. Es wird denen Predigern bei eigener Verantwortlichkeit aufgegeben, aufs sorgfältigste über die Beobachtung dieser Vorschriften und über

die Amtsführung der Schullehrer zu wachen, auf keine Weise sich eine Abänderung dieser Verordnung und Milderung dieser Vorschriften zu erlauben, und in jedem Uebertretungsfalle sofort dem betreffenden Superintendenten die nöthige Anzeige zu machen.

Magdeburg, den 30. September 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 14. Besorgung der Hypothekenangelegenheiten im ehemals Sächsischen Mansfelde. 286.

Nachdem die unterzeichnete Behörde bereits mit dem Geschäfte der Regulirung des Hypothekenwesens in Bezug auf den Alt-Preußischen Antheil der Grafschaft Mansfeld und den Saalkreis beauftragt worden, so hat es des Herrn Justizministers Exzellenz der Sache angemessen gefunden, diesen Auftrag auch auf den ehemals Sächsischen Antheil der gedachten Grafschaft und zwar in Ansehung der darin gelegenen eximirten Grundstücke auszudehnen.

Es werden demnach die sämmtlichen Grundbesitzer und Realprätendenten des gedachten Bezirks hiervon durch gegenwärtiges Publikandum benachrichtigt und dient denselben zur Achtung, daß die durch die Verordnung vom 25sten Mai d. J. vorgeschriebenen präklusivischen Termine, Behufs der Anmeldungen der Realansprüche bis zum ersten Mai 1819. und in Ansehung der Provokation auf die Ausmittelung des Vorzugsrecht, bis zum 1sten November 1819. bestimmt sind.

Wegen Berichtigung des Besitztitels werden an die Grundbesitzer besondere Vorladungen ergehen.

Halberstadt, den 29ten September 1818.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Biedersee.

Vermischte Nachrichten.

Aufforderung. Für den Landwehrmann Chr. Schäfer vom 5ten Churmärkischen Landwehrregiment aus Germersleben sind 12 Rthlr. Waterloo-Gelder angewiesen. Da dessen Aufenthaltsort nicht hat ausgemittelt werden können, so wird er hierdurch aufgefordert, sich wegen Empfangnahme des Geldes an die betreffende landräthliche Behörde zu wenden.

Magdeburg, den 1sten Oktober 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Lehrer Baldamus zu Burg ist zum Konrektor, Organist und zweiten Lehrer an der Schule zu Möckern für den von dort nach Calbe a. d. S. versetzten Konrektor Heinecke, ernannt worden.

Der Kandidat der Theologie Dienemann zu Havelberg, ist zum Konrektor an der Schule zu Sandau, für den von dort als Prediger zu Leyde versetzten Konrektor Böttcher, ernannt.

Der Landwehrmann Barthel zu Schönfeld ist dem Küster und Schullehrer Seeger zu Rehberg im 2ten Jerichowschen Kreise zum Adjunkt bestellt.

Der gewesene Chorschüler Heinrich Gottfried Lieban aus Neuhaldensleben, ist zum Kantor zu Jersleben an die Stelle des verstorbenen Conradi ernannt worden.

Der bisherige Schullehrer Jesnitz zu Friedrichsbrunn ist zum Adjunkt des Organist Bracke zu Westerhausen ernannt worden.

Der Seminarist Danzig zu Sandau ist dem Küster und Schullehrer Wetzel in Cabelitz im 2ten Jerichowschen Kreise zum Adjunkt gesetzt.

Der Chorpräfekt und Domseminarist Rebling zu Magdeburg ist zum Kantor und dritten Lehrer an der Knabenschule zu Barby an die Stelle des verstorbenen Kantor Baßler ernannt worden.

Der hiesige Domseminarist Constabel ist zum Adjunkt des Kantor Hille zu Druxberge, ernannt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 42.

Magdeburg, den 17. Oktober 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 176. Beiträge der Geistlichen rc. zur Zwangsarbeitsanstalt zu Gr. Salze. I. 559. Sept.

Den Geistlichen, Schul- und Kirchenbedienten in den vormals Westphälisch gewesenen Theilen unseres Regierungsbezirkes wird hierdurch bekannt gemacht, daß zwar die Einziehung ihrer bisherigen Beiträge zu den Unterhaltungskosten der Zwangsarbeitsanstalt zu Gr. Salze nach dem Fuße der Grundsteuer ausgesetzt ist; da sie aber von allen Beiträgen nicht frei bleiben können, sondern solche nach den Prinzipien, wie sie vor dem Jahre 1806 entrichtet worden, leisten müssen, so ist die Anlage der von ihnen zu entrichtenden Beiträge nach diesem Fuße ausgefertigt, und wird jedem Kontribuenten der zu leistende Beitrag von der betreffenden Kreiskasse bekannt gemacht werden.

Magdeburg, den 19ten September 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 177. Bepflanzung der Chausseen mit Obstbäumen. II. ar

Es wird höheren Orts beabsichtigt, die auf dem linken Elbufer belegenen Chausseen unsers Regierungs-Departements da, wo sie noch nicht völlig mit Pappeln bepflanzt sind, zur Obstbaum-Anpflanzung und zwar in Längen von

1000 Ruthen, gegen Erlegung eines mäßigen Kanons, an Privatpersonen zu überlassen, um dadurch der Obstkultur ein bisher noch unbenutztes Feld zu überweisen.

Zu dem Ende werden die betreffenden Herren Landräthe hierdurch aufgefordert, die an gedachte Chausseen gränzende Gemeinden auf dieses vortheilhafte Anerbieten aufmerksam zu machen, und dadurch ihrer Seits zur Verbreitung eines, in hiesiger Gegend leider sehr vernachlässigten Erwerbzweiges, wesentlich beizutragen.

Jeder, welcher Lust hat, eine solche Strecke von 1000 Ruthen zu übernehmen, hat sich binnen 4 Wochen entweder unmittelbar an die unterzeichnete Regierung, oder an den Landrath seines Kreises zu wenden, und seine vorläufigen Anerbietungen zu machen.

Magdeburg, den 19ten September 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 178. Vorschriften wegen der Benutzung der Deiche II. 835. Sept.

Durch eine Bestimmung Sr. Exzellenz des Herrn Geheimen Staatsministers Grafen von Bülow vom 26sten August c. ist festgestellt:

1) daß die auf den Deichen stehenden Dornsträuche und Baumstämme nicht bloß abgehauen, sondern ausgerodet werden sollen und zwar in der Art und Zeit wie es bei den Deichschauen näher bestimmt werden wird.

2) Daß die Deiche, wo kein anderer fahrbarer Weg vorhanden ist, jedoch nur bei trockener Jahrszeit, befahren werden können. Indessen soll die Benutzung der Deiche zu gewöhnlichen Wegen auch bei nasser Witterung verstattet werden, sobald die Interessenten dieselben mit einer 6 Zoll starken Kiesdecke auf der Krone versehen lassen, und solche gehörig erhalten.

3) Daß die Behütung sämmtlicher Deiche mit Schafen bei trockener Witterung nachgelassen wird, jedoch muß der Deich völlig benarbt seyn und diese Behütung erst vier Wochen vor Johannis anfangen und nur bis Michaelis dauern, damit das neue Gras gehörig ausschlagen kann, und

4) daß die Behütung mit jeder andern Viehgattung auf das strengste verboten bleibt.

Die Deichschulzen und Deichschauer dieß und jenseits der Elbe werden hierdurch angewiesen, streng auf die Befolgung dieser Vorschriften zu wachen, und jeden Kontraventionsfall dem Deichhauptmann zur Kenntniß zu bringen.

Magdeburg, den 30sten September 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 179. Kündigung der Ausübung eines Gewerbes. II. 2822. Sept.

Dem Publikum wird wiederholend bekannt gemacht, daß ministeriellen Bestimmungen zufolge, die Kündigung der Ausübung irgend eines Gewerbes für das jedesmalige laufende Jahr spätestens bis zum 20sten des 3ten Monats eines jeden Quartals bei den Polizeybehörden, unter Rückgabe des Gewerbescheins, angemeldet werden muß, widrigenfalls die Verpflichtung eintritt, die Steuer noch für das nächste Quartal zu entrichten.

Magdeburg, den 8ten Oktober 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 34. Wegen der von den Untergerichtsbehörden anzunehmenden Aufträge der Regierungen. 38.

Die Regierung zu Magdeburg hat sich in einem an die Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen erstatteten Bericht darüber beschwert, daß mehrere Land- und Stadtgerichte sich weigern, Aufträge der Regierung zu übernehmen. Diese Beschwerde ist allerdings gegründet, da die schon in der frühern Verfassung sich gründende Vorschrift des §. 50. der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial- Polizey- und Finanzbehörden vom 26ten Dezember 1808.

wornach den Regierungen das Recht zustehet, in Angelegenheiten ihres Ressorts den Justizunterbehörden Aufträge zu machen, und sie zu deren Befolgung anzuhalten,

nirgends und auch nicht dadurch aufgehoben worden, daß der, der Instruktion vom 23ten Oktober praet. beigefügte und auf den §. 11. derselben sich beziehende Extrakt aus der Verordnung vom 26ten Dezember 1808., den §. 50. der letztern nicht enthält. Es behält also bei dieser Vorschrift nach wie vor sein Bewenden, und hat das Königliche Oberlandesgericht demgemäß den Untergerichten seines Departements deshalb das Nöthige durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 11ten September 1818.

Der Justizminister.

(gez.) **von Kircheisen.**

Vorstehendes anhero erlassenes Reskript wird sämmtlichen Land- und Stadtgerichten des hiesigen Departements hierdurch bekannt gemacht, und haben sich dieselben nach dessen Inhalt pünktlich zu achten.

Magdeburg, den 29ten September 1818.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Klevenow.

Vermischte Nachrichten.

Erlaubniß zur Anfertigung von Bruchbandagen.

Dem hiesigen Handschumachermeister Jacob Zollmann ist nach vorher bestandener Prüfung die Erlaubniß ertheilt worden, Bruchbandagen unter Anleitung kompetenter Aerzte und Wundärzte anfertigen und repariren zu dürfen und solche feil zu halten, welches dem Publikum hiermit bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 28ten September 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Mit dieser Nummer wird die chronologische Uebersicht der im Amtsblatte während des 3ten Quartals d. J. erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, ausgegeben.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— No. 43. —

Magdeburg, den 24. Oktober 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 180. Ausgangsabgaben von Garn, Leinen etc. II. 1449. Oktober.

Folgendes von den Königl. Ministerien des Handels und der Finanzen erlassene Reskript, welches wörtlich also lautet:

Es wird die, vom 27ten Februar c. erlassene Verfügung über die Ausfuhrabgaben von rohen Garn, von Leinen, Hanf, Werg und Heede, in Absicht der Regierungsbezirke von Magdeburg und Erfurth, dahin deklarirt, daß dieses Garn bei dem Ausgange westlich der Elbe, nur diejenige Ausgangs-Abgabe bezahlen soll, welche jene Verfügung für den Ausgang seewärts bestimmt.

Berlin, den 24ten September 1818.

(Unt.) von Bülow. von Klewiz.

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und erhalten die Accise-Steuer- und Grenzzollämter hierdurch zugleich die Anweisung, sich strenge darnach zu achten, und von dem rohen leinen Garn nur vier Groschen pro Centner zu erheben.

Uebrigens werden die Herrn Steuerräthe aufgefordert, dafür zu sorgen, daß die Steuer- und Zollämter, welche das Regierungsamtsblatt nicht erhalten, mit dem Inhalt des vorstehenden Reskripts bekannt gemacht werden.

Magdeburg, den 16ten Oktober 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 15. Ressortverhältnisse der Untergerichte zu den Regierungen 508.

Es ist darüber neuerlich Beschwerde geführt, daß mehrere Land- und Stadtgerichte sich weigern, Aufträge der Königl. Regierungen zu übernehmen. Da nun die schon in der frühern Verfassung sich gründende Vorschrift des §. 50. der Verordnung, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizey- und Finanzbehörden, vom 26ten Dezember 1808., wonach den Regierungen das Recht zusteht, in Angelegenheiten ihres Ressorts den Justizunterbehörden Aufträge zu machen und sie zu deren Befolgung anzuhalten, nirgends und auch nicht dadurch aufgehoben worden, daß der, der Instruktion vom 23ten Oktober v. J. beigefügte und auf den §. 11. derselben sich beziehende Extrakt aus vorangeführter Verordnung den §. 50. der letztern nicht enthält; so behält es, gemäß der ausdrücklichen Bestimmung des Herrn Justizministers Exzellenz in dem Reskripte vom 11ten dieses Monats bei jener Vorschrift nach wie vor sein Bewenden.

Sämmtliche Untergerichte des hiesigen Departements werden daher angewiesen, sich hiernach zu achten, und dient demselben dabei zur Nachricht, daß nach einer Vereinbarung zwischen den hohen Ministerien, die Aufträge nur in solchen Fällen erfolgen sollen, in welchen die Besorgung des Geschäfts nothwendig juristische Kenntniße voraussetzt und solches den Verwaltungsbeamten nicht anvertrauet werden kann.

Halberstadt, den 3ten Oktober 1818.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Biedersee.

Vermischte Nachrichten.

Verloosete Centralsteuer-Obligationen.

In Bezugnahme auf die unterm 30ten August d. J. erlassene öffentliche Bekanntmachung, wird hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß bei der am 30. v. M. alhier statt gefundenen Verloosung der Central-Steuerobligationen,

von Litt. A. No. 32. 41. 110 und 154.
„ „ B. „ 26. 52. 89. 98. 154 und 204.
„ „ C. „ 19. 45 124. 257. 271. 278. 298. 313. 351. 358 und 411.
„ „ D. „ 63. 96. 102. 194. 214. 221. 344. 365. 402. 425 441. 460. 508. 526. 538. 913. 968. 1026. 1042. 1044. 1144 und 1148.
„ „ E. „ 25. 78. 264. 270 338. 441. 485. 612. 817. 835. 865. 876. 936. 961. 1120. 1385. 1388. 1403. 1484. 1708. 1776. 1818. 1847. 1897. 1948. 2057. 2244. 2324. 2316. 2446. 2622. 2688. 2756. 2806. 2813. 2833. 3034. 3197. 3229. 3250. 3279. 3376. 3445. 3576. 3651. 3727. 3794. 3797. 3845. 3895. 3967. 3979. 4048. 4058. 4127 und 4158.
„ „ F. „ 1. 64. 87. 126. 157. 163. 212. 354. 397. 499. 584. 601. 657. 724. 857. 897. 954. 1044. 1069. 1076. 1179. 1193. 1235. 1256. 1318. 1327. 1340. 1345. 1394. 1398. 1423. 1520. 1534. 1563. 1565. 1587. 1777. 1792. 1808. 1870. 1879. 1928. 1983. 1998. 2006. 2073. 2205. 2209. 2271. 2279. 2286. 2377. 2379. 2406. 2414. 2493. 2501. 2605. 2682. 2712. 2751. 2803. 2806. 2840. 2933. 2966. 2982. 3006. 3024 3033. 3087. 3113. 3130. 3190. 3245. 3273. 3361. 3368. 3378. 3402. 3438. 3443. 3481. 3488. 3524. 3558. 3599. 3603. 3654. 3744. 3749. 3764. 3805. 3828. 3880. 3911. 4008. 4018. 4040. 4045. 4090. 4107. 4134. 4233. 4256 und 4288.

gezogen worden sind.

Die Zahlung der gezogenen Obligationen wird von dem Handlungshause Reichenbach und Comp. zu Leipzig nächstkommende Ostern, in Konventionsgelde bewirkt werden und es haben sich daher die Inhaber der gezogenen Scheine, beim Eintritt des bemerkten Zahlungstermins daselbst zu melden und gegen die zu empfangende Zahlung die betreffenden Obligationen nebst Zinsleisten und Koupons auszuhändigen.

Uebrigens haben die Inhaber der gezogenen Scheine den festgesetzten Zahlungstermin genau innezuhalten, außerdem nach Maaßgabe der, Seitens des Königlichen Ministeriums des Schatzes und für das Staatskreditwesen unterm 31ten Juli d. J. öffentlich erlassenen, Bestimmungen zu gewärtigen, daß nach Verlauf von sechs Wochen, vom Zahlungstermin angerechnet, die Geldbeträge von Kapital und erhoben gebliebenen letzten Zinsen, auf Kosten und Gefahr der Inhaber der Scheine, bei dem Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg deponirt und die Obligationen nebst allen Koupons und Zinsleisten für annullirt erklärt werden. Merseburg, am 1ten Oktober 1818.

Der Regierungs-Chef-Präsident
von Schönberg.

Zahlung der rückständigen Wittwenpensionen.

Die General-Direktion der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwenkasse nunmehr die am 1sten April 1812. fällig gewesenen noch rückständigen halbjährigen Wittwenpensionen im Dezember dieses Jahres und zwar in den Tagen vom 7ten bis 15ten Dezember gegen die vorschriftsmäßigen auf diesen Termin lautenden Quittungen auszahlen wird. Auf diese Tage kann sich die Kasse aber wegen ihrer anderweitigen Geschäfte nur beschränken, und außer dieser Zeit vor dem Monate April 1819. unter keinen Umständen weiter Zahlung leisten.

Eben deshalb befindet sie sich auch außer Stande, diese Pensionen durch die Post zu übersenden. Diejenigen Wittwen, welche außerhalb Berlin wohnen, können daher die gedachte Pensionsrate nur durch einen hiesigen Mandatarius erheben lassen, und werden hierzu denen, welchen es an Bekanntschaft mangeln sollte, der Herr Hofrath Behrendt, Oberwallstraße No. 3, und der Ostpreußische Landschaftsagent Herr Reichert, Französischestraße No. 30. wohnhaft, in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 3ten Oktober 1818.

General-Direktion der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.
von Winterfeld. von der Schulenburg. Büsching.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Assessor bei der König Regierung zu Magdeburg, Hofrath Jancke, ist mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 19ten Juli d. J. zum Regierungsrath ernannt worden.

Dem Prediger Fricke zu Sanne ist einstweilen die Parochie Hillgenfelde, im Kreise Osterburg mit übertragen.

An die Stelle des verstorbenen Lehrers Hoch an der Elementarschule zu Weferlingen, ist dessen zeitheriger Sublevant Mewes zum dritten Lehrer an gedachter Schule ernannt worden.

Dem Einlieger Georg Wiemann ist die Konsumtionssteuer-Rezeptur zu Patzez, im Kreise Calbe, übertragen.

Der bisherige Reiheschullehrer Johann Friedrich Müller zu Gieseritz, ist zum Adjunkt des Schullehrers Peters zu Hohengrieben, im Kreise Salzwedel, ernannt worden.

Der bei dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Halberstadt angestellte Justizkommissar Quidde, ist mittelst ministerieller Bestallung vom 7. September 1818 zugleich zum Notarius publicus in dem Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt ernannt.

(Mit dieser Nummer wird die neunzehnte außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.)

// Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— Nro. 44. —

Magdeburg, den 31. Oktober 1818.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 20ten Oktober 1818. zu Berlin ausgegebene 11te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 489. die Konvention wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes zwischen der Königl. Preußischen und der Regierung des Reiches beider Sizilien, vom 16ten Mai 1818., und

" 490. die Bekanntmachung über die Kartelkonvention zwischen Preußen und Sachsen-Gotha und Altenburg vom 19ten September 1818.

Das am 22ten d. M. zu Berlin ausgegebene 12te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 491. die Verordnung über die Auflösung des Indults im Großherzogthum Posen, und in den mit der Provinz Westpreußen vereinigten Distrikten, dem Culm- und Michelauschen Kreise und der Stadt Thorn mit ihrem Gebiete, vom 12ten Oktober 1818.

Magdeburg, den 26ten Oktober 1818.

Redaktion des Amtsblattes der Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 181. Umschreibung der den Kommunen zugehörigen Lieferungsscheine. II. 1448. Oktober.

Es ist der Fall vorgekommen, daß Schulzen verschiedener Gemeinen veranlaßt sind, falsche Vollmachten auszustellen, um die von denselben erkauften Lieferungsscheine, bei der Umschreibung derselben in Staatsschuldscheine, als in erster Hand befindlich, präsentiren zu können. Um fernern derartigen Versuchen vorzubeugen, werden, in Gemäßheit einer Verfügung des Königl. Ministeriums des Schatzes und für das Staatskreditwesen vom 29ten v. M., nicht allein die Gemeinen und Schulzen gewarnt, sich auf keine solche Zumuthungen einzulassen, sondern es wird zugleich auch bekannt gemacht, daß die von Schulzen und Dorfgerichtspersonen ausgestellten Vollmachten zur Besorgung der Umschreibung der Lieferungsscheine, mit einem Attest des Landraths oder Patrimonialgerichts, Justizamts, Domainen- oder Rentamts versehen werden müssen, worin die Richtigkeit der Vollmacht, und daß insbesondere die betreffenden Lieferungsscheine noch der Kommune wirklich zugehörig sind, zu bescheinigen.

Magdeburg, den 16ten Oktober 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 182. Berichtigung der in den Jerichowschen Kreisen bis ult. Dezember 1814. rückständigen Steuern in Staatspapieren. II. 1408. Oktober.

In Gemäßheit einer Verfügung der Königlichen Ministerien der Finanzen und des Schatzes vom 11ten v. M. wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Bestimmung, nach welcher die bei dem Kompensationsfonds der jenseits der Elbe belegenen Kreise noch ausstehenden Reste nur bis ultimo Dezember v. J. in Staatspapieren eingezahlt werden dürfen, auch auf die Reste dieser Kreise bis Ende Dezember 1814. ausgedehnt wird, daß jedoch diejenigen Restanten, welche bis dahin nicht Zahlung leisten, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn, nach Ablauf der Frist, der Rest nicht weiter in den bisher gestatteten Zahlungsmitteln angenommen, sondern in baarem Gelde beigetrieben werden wird.

Magdeburg, den 16ten Oktober 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Ankündigung.

In dem Verlage der Buchhandlung des Waisenhauses zu Halle ist ein von dem vormaligen Kriegs- und Domänenrath v. Strachwitz herausgegebenes landwirthschaftliches Werk unter dem Titel: Hand- und Hülfsbuch für den praktischen Landwirth, erschienen, welches manches Nützliche enthält.

Das Publikum wird daher darauf aufmerksam gemacht.

Magdeburg, den 16ten Oktober 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verlorner Entlassungsschein.

Auf der Reise von Seehausen über Alvensleben hieher, hat am gestrigen Tage der Fleischergeselle Joseph Kramer aus Presburg, seinen vom Kommandeur des 25sten Infanterieregimente, Herrn Obrist von Leslie d. d. Erfurth den 16ten Januar 1816. erhaltenen Entlassungsschein verloren. Der etwanige Finder dieses Entlassungsscheins wird hierdurch aufgefordert, solchen sogleich hier im landräthlichen Büreau abzuliefern. Sollte übrigens wider Erwarten sich Jemand damit legitimiren wollen, so wird gebeten, denselben anzuhalten und an das betreffende Gericht zur weitern Untersuchung abführen zu lassen.

Neuhaldensleben, den 20ten Oktober 1818.

Der Landrath Graf v. d. Schulenburg-Bodendorf.

Verzeichniß

der im Bezirk der Königlichen Regierungen zu Potsdam und Berlin in den Monaten Juni und Juli 1818. mittelst Marschroute und Transports über die Landesgrenze geschaften Individuen.

A. Im Regierungsbezirk Potsdam.

1. Der ehemalige Oestreichsche Soldat Vincenz Müller, aus Leitmeritz in Böhmen, 26 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, braune Haare, breite bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, braungraue Augen, kleine Nase, kleinen Mund, ovales Kinn, braunen Bart, volles glattes Gesicht, untersetzter Statur, nach Leitmeritz in Böhmen.

2. Der Oestreichsche Deserteur Matthias Buls, auch Schulz genannt, aus Leitmeritz in Böhmen, 34 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, dunkelbraune Haare, breite Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, kleine Nase, mittlern Mund, breites Kinn, blonden Bart, gesundes Gesicht, starker Statur, nach Elsterwerda.

3. Der Strumpfwirkergeselle Franz Müller, aus Lichtenstedt, 21 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, schwarzbraune Haare, bedeckte Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, blaugraue Augen, kleine Nase, kleinen Mund, rundes Kinn, braunen und schwachen Bart, ovales Gesicht, gewöhnliche Statur, nach Elsterwerda.

4. Der Dienstknecht Iwan Iwanow, aus Witaitye im Russischen Gouvernement Witemsky, 32 Jahr alt, 4 Fuß 6 Zoll groß, braune Haare, graue Augen, breite Nase,

gewöhnlichen Mund, breites Kinn, pockennarbiges Gesicht, untersetzter Statur, nach Witaizye.

B. Im Regierungsbezirk Berlin.

1. Schneidergesell Heinrich Hundt, aus Calenberg bei Bremen, 21 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, braune Augen, spitzige Nase, kleinen Mund, rundes Kinn, schwachen Bart, ovales Gesicht, mittler Statur, nach Calenberg.

2. Arbeitsmann Lebrecht Reppin, aus Köthen, 17 Jahr alt, 5 Fuß groß, blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, kleine Nase, großen Mund, rundes Kinn, volles Gesicht, starker Statur, nach Köthen.

3. Matrose Dimenti Dickarow, Calumnia bei Moskau, 26 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, blonde Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, kleine Nase, kleinen Mund, breites Kinn, blonden Bart, volles Gesicht, starker Statur, nach Polangen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 19ten Juli d. J. sind die Regierungs-Assessoren Weyhe und Bertram zu Räthen bei der Königl. Regierung zu Magdeburg ernannt worden.

Die durch den Tod des Predigers Naumann zu Güsen, im 2ten Jerichowschen Kreise, erledigte dasige Predigerstelle, ist dem bisherigen Rektor und Adjunctus ministerii, Golde übertragen worden.

Der Kandidat der Theologie Ludwig Wagner aus Halberstadt, ist zum Prädikanten an der St. Petrikirche zu Magdeburg an die Stelle des als Prediger nach Zeppernick versetzten Kandidaten Wohlleben ernannt.

Der Kandidat der Theologie, Friedrich August Seipke, ist an die Stelle des verstorbenen Rektor Schwarzenberger zum Rektor zu Calbe a. d. Milde im Kreise Salzwedel, ernannt worden.

An die Stelle des verstorbenen Kantors Johne zu Warsleben, im Kreise Neuhaldensleben, ist der bisherige Kantor Johann Christian Meyer zu Athensleben, zum Kantor und Schullehrer in Warsleben ernannt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— No. 45. —

Magdeburg, den 7. November 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 183. Einziehung der öffentlichen Abgaben von den Militärpersonen.

Die von dem Königl. Ministerium der Finanzen unterm 29ten September erlassene Bestimmung,

nach welcher gegen die, im aktiven Dienst sich befindenden, Militärpersonen, und gegen die Mitglieder ihrer Familien und deren Gesinde, wenn sie sich in dem Garnisonorte aufhalten, die statthaften Exekutionen wegen rückständiger öffentlicher Abgaben, durch die Militärgerichte vollstreckt werden sollen,

wird hierdurch zur Kenntniß der mit Vollziehung der Exekution beauftragten Administrationsbehörden gebracht.

Magdeburg, den 18ten Oktober 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 184. Weitere Bestimmungen wegen Umschreibung der

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 4ten September c., die Umschreibung der Lieferungsscheine in Staatsschuldscheine betreffend, wird die darin ad 3. enthaltene Bestimmung der Königl. Kontrolle der Staatspapiere noch dahin vervollständiget, daß wenn der Lieferungsschein ohne Cession ist, und

Lieferungsscheine. II. 1835. Oktober.

auf den Namen dessen lautet, der die Vollmacht ausgestellt hat, auch gegen diese überhaupt kein Bedenken obwaltet, ein besonderes Attest zur Legitimation nicht zu erfordern ist.

Dies wird jedoch geschehen müssen, wenn der Schein auf Kommunen oder mehrere Personen lautet, und von einem Einzelnen eingereicht wird, der Mitglied der Kommune oder sonstiger Interessent zu seyn behauptet, und den Schein bei der Auseinandersetzung auf seinen Antheil empfangen haben will.

Ferner ist in Hinsicht der baar auszugleichenden Differenz durch das hohe Schatzministerium festgesetzt worden, daß der Präsentant nach seiner Willkühr bis zum Betrage von 24 Rthlr. doch nicht weiter zulegen kann, daß die Herauszahlung von Seiten des Staats aber nicht den Betrag von 12 Rthlr. 12 Gr. übersteigen darf.

Schließlich wird noch bemerkt, daß, wenn, wie in der Bekanntmachung vom 7ten Juli c. nachgegeben ist, mehrere Inhaber von Lieferscheinen solche in eine Nachweisung verzeichnen, diese auch von einem jeden, mit Bezugnahme auf die laufende Nummer der Nachweisung, bei *welcher sein Lieferungsschein* eingetragen worden, zu unterschreiben ist.

Magdeburg, den 18ten Oktober 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 185. Einreichung der Bautabellen von den kirchlichen Gebäuden. K. S. 552. Oktober.

Höheren Orts ergangene Vorschriften über die Art, in welcher von den Königl. Kreisbauoffizianten deren Dienstgeschäfte bearbeitet werden *sollen*, machen es nothwendig, daß wir spätestens im Monat Februar jeden Jahres von denjenigen Baugegenständen in Kenntniß gesetzt sind, wegen deren den Kreisbaubedienten im Laufe des Jahres Aufträge zu ertheilen seyn werden. Es muß demnach die Einreichung der gewöhnlichen Bautabellen vom künftigen Jahre ab von den Herren Superintendenten jederzeit so geschehen, daß solche ganz unfehlbar bis Ende Januars bei uns einlaufen. Da jedoch in diesem Jahre die Bautabellen erst im April und Mai eingereicht worden sind, so läßt es sich erwarten, daß in der kurzen Zwischenzeit bis zum Januar k. J. verhältnißmäßig nur wenige Baulichkeiten nothwendig geworden seyn können, und müssen sich die Herren Prediger und Superintendenten für das nächste

Jahr auch um so mehr auf die Anzeige der allernothwendigsten Baulichkeiten, sofern zu denselben Zuschüsse aus Königlichen Kassen erforderlich sind, beschränken, als es bei der großen Menge der bisher schon zur Anzeige gekommenen Neubauten und wichtigen Reparaturen schon jetzt sich übersehen läßt, daß der Baufonds pro 1819. zu Ausführung von allen diesen Baulichkeiten nicht zureichen wird, und also ein nicht unbedeutender Theil derselben bis zum Jahr 1820. ausgesetzt und der für dies letztere Jahr bestimmte Fonds dadurch zum großen Theil schon absorbirt werden muß.

Die Herren Superintendenten und Prediger unseres Departements haben sich hiernach überall genau zu achten.

Magdeburg, den 2[illegible]ten O[illegible]r 1818.

Königl. Preuß. K[illegible]- und Schulkommission.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 35. Einsendung der diesjährigen Geschäftstabellen rc. rc. 2404.

Bei dem nahe bevorstehenden Zeitpunkte, in welchem von den Gerichten im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts die diesjährigen Geschäftstabellen, Listen und Nachweisungen, namentlich und unter andern die General- und Spezial-Civilprozeßtabellen, Konduitenlisten und Diensttabellen rc. den ergangenen Vorschriften gemäß, einzusenden sind, werden sämmtliche Land- und Stadtgerichte, Justizämter, Kreis- und Patrimonialgerichte des Departements, hierdurch aufgefordert, sich bei Zeiten zur Anfertigung der gedachten Tabellen, Listen und Nachweisungen rc. vorzubereiten und selbige binnen den gesetzlichen Fristen, prompt und pünktlich an das Oberlandesgericht einzusenden, widrigenfalls s[illegible]e sofort nach Ablauf der Fristen oder auch bei befundener Unvollständigkeit und Fehlerhaftigkeit auf Kosten der Säumigen oder Fehlenden, werden eingeholt oder zur Vervollständigung und Verbesserung zurückgesendet werden.

Die Untergerichte und die Herren Dirigenten derselben werden dieserhalb besonders auf die Verordnung und Bekanntmachung des Oberlandesgerichts vom 28. Oktober v. J.

den in deposito der Königl. Regierung befindlichen Staatspapieren.
II. 1683.
Oktober.

uns unmittelbar extradirt werden, so ist die Verfügung getroffen worden, daß vom 1ten Januar 1819. an unsere Hauptkasse und die Provinzial-Kommunal- und Institutenkasse dergleichen Zinskoupons unmittelbar an die Berechtigten, vier Wochen vor dem bestimmten Zahlungstermine derselben gegen Quittung absendet.

Bei den Dokumenten, wo keine Zinskoupons ausgefertigt, sondern, wie z. B. bei den Pommerschen Pfandbriefen rc. Zinsscheine gegeben sind, oder wo die Zinsen noch auf den Dokumenten abgeschrieben werden, hat es dagegen bei dem bisherigen Verfahren, nach welchem die Kasse die Einziehung der Zinsen besorgt, und diese den Berechtigten zusendet, sein Bewenden. Diese Bestimmung wird hierdurch zur Kenntniß des dabei interessirenden Publikums gebracht.

Magdeburg, den 20ten Oktober 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 187.
Anwendbarkeit des Trödler-Reglements vom 21 Okt. 1788.
I. 1057.
Oktober.

Folgende von dem Königl. Hohen Polizey-Ministerium unterm 8ten d. M. an die unterzeichnete Regierung erlassene Verfügung, dahin lautend:

Es sind Zweifel darüber geäußert worden, ob das Trödler-Reglement vom 21ten Oktober 1788. nach Erscheinung des Gewerbe-Polizeyediktes vom 7ten September 1811. noch anwendbar und gültig sey?

Zur Beseitigung derselben und zur Beobachtung in vorkommenden Fällen, wird der Königl. Regierung in Gemäßheit der in einem solchen Falle kürzlich von den Ministerien der Polizey und des Handels gemeinschaftlich erlassenen Entscheidung folgendes eröffnet:

1. Das Gewerbe-Polizeyedikt entscheidet nur die Frage, ob und unter welchen Bedingungen der Betrieb eines Gewerbes gestattet werden soll, es enthält aber keine Bestimmungen darüber, wie das gestattete Gewerbe von dem Konzessionirten zu betreiben ist. Mithin sind die über die Art des Betriebes einzelner Gewerbe vorhandenen Reglements, so weit sie sich hierauf beschränken, durch jenes

Edikt nicht aufgehoben, und daher gilt neben demselben, wie die Mäkler-Ordnung, auch das in Rede stehende Trödler-Reglement, so weit es mit ihm nicht im Widerspruch steht.

Das Edikt vom 7ten September 1811. nennt im §. 131. unter den Gewerben, wobei die öffentliche Sicherheit Gefahr läuft, das der Trödler, d. h. solcher Leute, welche mit alten Sachen handeln, und macht ihr Recht zum Gewerbsbetriebe von der Genehmigung der mit der örtlichen Sicherheitspolizey beauftragten Behörde abhängig, deren Ermessen die Ertheilung derselben im §. 133. lediglich anheimgestellt wird. Diese Behörde hat die Pflicht, die Genehmigung zu versagen, wenn sie überzeugt ist, daß der Implorant die Verbindlichkeiten zu erfüllen unfähig ist, deren Erfüllung die sicherheitspolizeylichen Vorschriften von einem solchen Gewerbtreibenden fordern: Sie versagt daher die Genehmigung zum Trödelhandel mit Recht einem Jeden, der nicht schreiben und lesen kann, mithin unfähig ist, die vorgeschriebenen Bücher zu führen, die übrigens nicht die Zwecke der kaufmännischen Bücher, sondern nur sicherheitspolizeyliche haben und insonderheit dazu dienen sollen, gestohlenen Sachen und Dieben auf die Spur zu kommen.

wird den Ortspolizeybehörden unsers Verwaltungsbezirks hierdurch zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

Magdeburg, den 20sten Oktober 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 188. Bekanntmachungen wegen Ertheilung von Patenten. II. 2331. Oktober.

Durch eine Verfügung des Königl. Ministeriums für den Handel und die Gewerbe vom 8ten d. M. ist bestimmt worden, daß die Bekanntmachungen wegen der Ertheilung der Patente nur von uns — nicht aber von den Patentirten — abgefaßt, und nur durch uns der Redaktion des Amtsblattes zugefertiget werden können.

Indem wir solches hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, bemerken wir noch, daß wir übrigens schon auf den Grund der wegen der Ertheilung der Patente an uns gelangenden Ministerial-Verfügungen die

erforderlichen Publikanda durch das Amtsblatt erlassen werden, und es daher in dieser Beziehung besonderer Anträge der Patentirten ferner nicht bedarf.

Magdeburg, den 27ten Oktober 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 189. Zeugnisse über das Erbrecht auf ein eisernes Kreuz. I. 1317. Oktober.

Nachstehende Bekanntmachung der Königlichen General-Ordenskommission bringen wir zur Kenntniß der betreffenden Personen im hiesigen Regierungsbezirk.

Magdeburg, den 27ten Oktober 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Die General-Ordenskommission macht auf die Anfragen mehrerer ehemaligen Militärpersonen hierdurch öffentlich bekannt, daß die ausgefertigten Zeugnisse, über das Erbrecht auf ein künftig erledigtes eisernes Kreuz den Besitzern derselben in keinem Fall das Recht geben, das eiserne Kreuz oder auch nur das Band desselben eher anzulegen, als sie durch den eingetretenen Erbanfall Inhaber desselben geworden sind.

Das frühere Tragen der Dekoration würde als eine widerrechtliche Anmaßung die gesetzliche Ahndung nach sich ziehen.

Berlin, den 14ten Oktober 1818.

Königl. Preuß. General-Ordenskommission.

No. 190. Zahlung der zum Kompensationsfond fließenden rückständigen öffentlichen Abgaben in den Jerichowschen Kreisen. II. 548. Oktober.

Durch die Verfügung der hohen Ministerien der Finanzen und des Schatzes vom 24ten August c. ist bestimmt,

daß die Zahlungen der Reste an die Königl. Kassen, welche die beiden Jerichowschen Kreise mit Einschluß des Ziesarschen, so weit sie seit 1807. zum Potsdamschen Regierungsbezirk gehört haben, zum Kompensationsfonds verschulden, nur noch bis zum letzten Dezember dieses Jahres in Staatspapieren angenommen werden können.

Es haben also diese Schuldner, welche bis dahin ihre Reste nicht berichtigen sollten, es sich selbst zuzuschreiben, wenn nach Verlauf dieser Zeit, die Reste in baarem Gelde ohne weitere Nachsicht eingetrieben werden.

Magdeburg, den 30ten Oktober 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verzeichniß

der im Bezirk der Königlichen Regierung zu Erfurt in dem Monat September 1818. mittelst Marschroute und Transports über die Landesgrenze geschafften Individuen.

Sophie Langenberg, aus Vogelsburg, ist 20 Jahr alt, lutherischer Konfession, unter 5 Fuß groß, hat blonde Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, dicke Nase, mittlern Mund, gesunde Zähne, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, kleiner Statur, und spricht deutsch, wurde den 22ten September von Erfurt aus auf den Transport nach Vogelsburg gegeben.

Christiana Margaretha Schwabe, aus Oberweißbach bei Königsee, ist 38 Jahr alt, 54 Zoll groß, und sehr mit der Krätze behaftet, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, schwarze Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, gute Zähne, rundes Gesicht, braune Gesichtsfarbe, untersetzter Statur, wurde am 26. Sept. von Burgranis aus in ihre Heimath über das Fürstliche Schwarzburgische Amt Känitz auf den Transport gesetzt.

Vermischte Nachrichten.

Erlaubniß zur Anfertigung von Bruchbandagen für den ic. Weiß.

Dem Handschumacher Johann Weiß in Salzwedel ist nach vorher bestandener Prüfung, die Erlaubniß ertheilt worden, Bruchbandagen unter Anleitung kompetenter Aerzte und Wundärzte anzufertigen und zu repariren, solche auch zum Verkauf feil zu halten.

Dies wird dem Publikum hiermit zur Nachricht bekannt gemacht.

Magdeburg, den 27. Oktober 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Vierzehnte Verloosung der Zinsscheine

von Seehandlungs-Obligationen, Tabacksaktien, Seehandlungsaktien, Scheidemünz-Obligationen Labesschen Obligationen, Salzkassen-Obligationen, baaren Kautionen, Brennholz-Obligationen, von der Anleihe von 1745, und der Zinsscheine für 1816, wie solche am 20sten Okt. 1818. geschehen ist.

Loose	I. Zinsscheine von Seehandlungs-Obligationen.		
1	1926	bis	1950
2	3201	—	3225
3	5826	—	5850
4	7426	—	7450
5	8476	—	8500
6	9351	—	9375
7	9701	—	9725
8	9726	—	9750
9	9776	—	9800
10	10676	—	10700
11	10776	—	10800
12	11001	—	11025
13	11776	—	11800
14	12251	—	12275
15	13776	—	13800
16	14701	—	14725
17	15326	—	15350
18	16001	—	16025
19	19051	—	19075
20	19126	—	19150
21	19751	—	19775
22	20326	—	20350
23	22176	—	22200
24	22776	—	22800
25	23576	—	23600
26	24076	—	24100
27	24901	—	24925
28	25251	—	25275
29	25326	—	25350
30	26676	—	26700
31	27126	—	27150
32	27901	—	27925
33	28676	—	28700
34	28926	—	28950
[illegible]	29151	—	29175
[illegible]	[illegible]51	—	30075
[illegible]	[illegible]	—	32825

Loose	II. Zinsscheine von Tabacksaktien.		
38	171	bis	180
39	581	—	590
40	721	—	730
41	1461	—	1470
42	1511	—	1520
43	1991	—	2000
44	2521	—	2530
45	2671	—	2680
46	2751	—	2760
47	3151	—	3160
48	3191	—	3200

Loose	III. Zinsscheine von Seehandlungsaktien.		
49	401	bis	410
50	1061	—	1070
51	1431	—	1440
52	1621	—	1630
53	1641	—	1650
54	2441	—	2450
55	2481	—	2490
56	2641	—	2650

Loose	IV. Zinsscheine von Scheidemünz-Obligationen.		
57	71	bis	80
58	161	—	170
59	551	—	560
60	971	—	980
61	1331	—	1340
62	1481	—	1490
63	1501	—	1510

Loose	Zinsscheine von Scheidemünz-Obligationen.		
64	1681	bis	1690
65	2341	—	2350
66	2381	—	2390
67	2451	—	2460
68	2761	—	2770
69	2851	—	2860
70	3071	—	3080
71	3101	—	3110
72	3451	—	3460
73	3481	—	3490
74	3491	—	3500
75	3601	—	3610
76	3891	—	3900

Loose	V. Zinsscheine von Labesschen Obligationen.		
77	51	bis	60
78	111	—	120
79	301	—	310
80	421	—	430
81	531	—	540
82	711	—	720
83	921	—	930
84	1631	—	1640
85	1761	—	1770
86	2271	—	2280
87	2601	—	2610
88	3091	—	3100
89	3361	—	3370
90	3501	—	3510

Loose	VI. Zinsscheine von Salzkassen-Obligationen.		
91	21	bis	25
92	276	—	280

Loose	VII. Zinsscheine von baaren Kautionen.
93	38
94	50
95	6[illegible]

VIII. Zinsscheine von Brennholzobligationen.

Nichts.

Loose	IX. Zinsscheine von der Anleihe von 1745.
96	9
97	28
98	34
99	60

Loose	X. Zinsscheine für 1816.		
100	471	bis	480

[illegible]in, den 20sten Okt. 1818.

Königl. Preuß. Generallotterie-Direktion. Scherzer. Bornemann.

Für den vormaligen freiwilligen Jäger August Kaufmann 20 Jahr alt, seiner Profession ein Schneider, angeblich aus Halberstadt, welcher im Jahre 1815 in dem Jägerdetaschement des 2ten Schlesischen hochlöblichen Infanterieregiments gedient hat, ist bei mir die Denkmünze 2ter Klasse eingegangen. Da dessen Aufenthaltsort bis jetzt nicht hat ausgemittelt werden können, so wird derselbe hierdurch aufgefordert, sich wegen Empfangnahme der quaest. Denkmünze auf dem hiesigen landräthlichen Büreau zu melden. Aufforderung

Halberstadt, den 9ten November 1818.

Der Kreislandrath und Oberbürgermeister Lehmann.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Kammergerichts-Referendarius Carl Ferdinand Schulz ist zum Assessor cum voto bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg ernannt worden, l. Reskr. vom 16. Mai 1818.

Der Stadtsekretär Müller zu Acken ist zum Registrator des Land- und Stadtgerichts zu Acken ernannt worden, l. Reskr. vom 12. Juni 1818.

Der freiwillige Jäger August Gottlob Meyerheine ist als Registratur-Assistent bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg angestellt worden, l. Reskr. vom 26. Juni 1818.

Der freiwillige Jäger Franz Köhler ist als Hülfsarbeiter bei der Hypothekendeputation des Land- und Stadtgerichts zu Groß̈en-Salze angestellt worden, laut Reskr. vom 18. Juli 1818.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Treuding ist zum Justizkommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Groß̈en-Salze ernannt worden, l. Reskr. vom 18ten Juli 1818.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius und bisherige Kriminalaktuarius bei dem Inquisitoriate zu Magdeburg, Carl Leopold Fritze, ist zum Justizkommissarius bei dem Land- und Stadtgerichte daselbst ernannt worden, l. Reskr. v. 31. Juli 1818.

Der Kanzleydiener Ulrich ist zum Botenmeister bei dem Oberlandesgerichte zu Magdeburg ernannt worden, l. Reskr. vom 4. Aug. 1818.

Der bisherige Oberlandesgerichtsbote Beil ist zum Kanzleydiener bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg ernannt worden, l. Reskr. vom 4 Aug. 1818.

Der freiwillige Jäger August Cämmerer ist als Hülfsingrossator bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg, angestellt worden, l. Reskr. vom 21. August 1818.

Der Land- und Stadtgerichtsassessor Renter zu Acken ist in gleicher Qualität an das Land- und Stadtgericht zu Gardelegen versetzt worden, l. Reskr. vom 28. Aug. 1818.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Auskultator Heicke ist zum Aktuarius bei dem Inquisitoriat zu Magdeburg ernannt worden, l. Reskr. vom 4. Sept. 1818.

Der ehemalige Unteroffizier Döring, ist als Ingroßator bei dem Land- und Stadtgericht zu Calbe angestellt worden; l. Reskr. vom 4. Sept 1818.

Der bisherige Kriminalaktuarius zu Stendal, August Heinrich Friedrich Wilhelm Oelze, ist zum Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Salzwedel ernannt worden, l. Reskr. vom 14. Sept. 1818.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Gneist ist laut Reskr. v. 14. September 1818. zum Referendarius bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg ernannt worden.

Der Kandidat der Theologie Carl August Leopold Kähren ist zum Adjunkt seines Vaters, des Predigers Kähren zu Erxleben, im Kreise Neuhaldensleben, ernannt worden.

Der Prediger Dransfeldt zu Süpplingen, ist zum Prediger zu Burgstall, im Kreise Wolmirstedt, an die Stelle des verstorbenen Prediger Freydank ernannt worden.

Der Seminarist Friedrich August Hennicke zu Halberstadt, ist zum Schullehrer zu Friedrichsbrunnen, im Kreise Quedlinburg, ernannt worden.

Die erledigte Konsumtions-Steueraufseherstelle erster Klasse zu Seehausen, im Kreise Wanzleben, ist dem Aufseher 2ter Klasse Krebs zu Altenhausen, und dessen Stelle dem Konsumtionssteuer- und Zolleinnehmer Bremer zu Emden vom 1ten Dezember d. J. ab interimistisch übertragen worden.

Die durch den Tod des Prediger Seidel erledigte Pfarrstelle zu Vehlitz, im 1ten Jerichowschen Kreise, ist dem bisherigen Rektor Liebau zu Dardesheim konferirt.

Der vormalige Hautboist Joachim Friedrich Ernst Thunecke aus Stappenbeck, ist zum Gehülfen des Küsters Treskow zu Perwer, im Kreise Salzwedel, ernannt.

(Mit dieser Nummer wird die zwanzigste außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 47.

Magdeburg, den 21. November 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 191. Bestimmungen wegen Abzweigung von Brennereien vom Hauptgute, und Anlegung neuer Brennereien. II. 2144. Okt.

Nach einem Reskripte des Königlichen Geheimen Staatsministeriums vom 6ten des vorigen Monats ist die bei demselben zur Sprache gekommene Frage:

> ob eine, vermöge des gesetzlichen Normalwerths eines ländlichen Grundstücks von 15000 Rthlr. angelegte Getränke-Bereitungs-Anstalt, von dem Hauptgute abgezweigt, und entweder allein, oder mit einem, jenen Normalwerth nicht erreichenden, Theile des Areals, vererbpachtet werden dürfe, oder nicht?

dahin entschieden worden: daß eine solche Abzweigung und beziehungsweise Vererbpachtung im Allgemeinen nicht zu gestatten sey, weil das den Besitzern eines Guts von 15000 Rthlr. Werth durch das Gesetz vom 7ten September 1811. zuerkannte Recht mehr ein persönliches als ein dingliches sey, und sich folglich ohne jenes als Bedingung vorausgesetzte persönliche Verhältniß, nemlich ohne ein Grundvermögen von dem gedachten Betrage nicht an einen Andern übertragen lasse.

Es ist ferner darüber:

ob die Anlage von Brennereien auf allen kleinen ländlichen Besitzungen dann gestattet werden solle, wenn nur kein verlagspflichtiger Krug am Orte vorhanden ist?

die Bestimmung ausgesprochen worden:

daß, da das Gesetz vom 7ten September 1811. in Beziehung der Landbesitzer, welchen die Anlage neuer Getränkebereitungs-Anstalten zu gestatten, nicht im mindesten zweifelhaft ist, und einer Auslegung daher weder bedarf, noch zuläßt; es lediglich und mit Aufhebung der frühern dem widersprechenden Verfügungen, bei dem Buchstaben jenes Gesetzes verbleiben, und Niemanden, dessen Grundvermögen den angegebenen Taxwerth nicht erreicht, die Befugniß zu der erwähnten Anlage ertheilt werden soll, es mag am Orte selbst oder in der Nähe desselben ein zwangspflichtiger Krug sich befinden oder nicht.

Vorstehende Bestimmungen, nach denen für die Folge verfahren werden wird, werden hierdurch zur Kenntniß der Behörden und des Publikums gebracht.

Magdeburg, den 22ten Oktober 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 192. Verzeichniß der städtischen Acciseämter in dem zum Frankfurter Regierungsbezirke gehörigen Herzogthum Sachsen. II. 2865. Okt.

Mit Bezug auf die im diesjährigen Amtsblatte No. 32. abgedruckte Verfügung vom 22ten Juli c. theilen wir den Accise-Steuer- und Zollämtern unseres Departements hieneben ein Verzeichniß sämmtlicher städtischen Acciseämter von dem zum Herzogthum Sachsen gehörigen Theile des Frankfurter Regierungsbezirks mit.

Magdeburg, den 29ten Oktober 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verzeichniß

sämmtlicher städtischer Accisämter in dem zum Herzogthum Sachsen gehörigen Theile des Frankfurther Regierungsbezirks.

1. Calau.
2. Christianstadt.
3. Dobrilugk.
4. Drebkau.
5. Finsterwalde.
6. Forste.
7. Friedland.
8. Fürstenberg.
9. Gassen.
10. Golssen.
11. Guben.
12. Hoyerswerda.
13. Kirchhayn.
14. Lieberose.
15. Lübbenau.
16. Lübben.
17. Luckau.
18. Pförten.
19. Ruhland.
20. Senftenberg.
21. Sonnenwalde.
22. Sorau.
23. Spremberg.
24. Triebel.
25. Vetschau.
26. Wittgenau.

No. 193. Verbot, die Bearbeitung des Flachses bei brennendem Lichte vorzunehmen. I. 1511. Okt.

In dem Dorfe Parchen zweiten Jerichowschen Kreises ist durch den unvorsichtigen Gebrauch einer Lampe bei Zubereitung des Flachses eine Feuersbrunst entstanden, wobei vier Acker- und zwei Kossathenhöfe gänzlich in Asche gelegt sind. Da nun durch Unvorsichtigkeit mit Feuer und Licht bei der Flachsarbeit schon öfter dergleichen Unglücksfälle veranlaßt sind, so wird dem Publikum dies mit der Warnung bekannt gemacht, die Bearbeitung des rohen Flachses, bei Vermeidung polizeilicher Bestrafung, nicht bei brennendem Lichte vorzunehmen.

Magdeburg, den 4ten November 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 194. Neue Kolonie Neu-Wartensleben. I. 1079. Okt.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dem Grafen von Wartensleben auf Carow gestattet worden ist, der von ihm

erforderlichen Publikanda durch das Amtsblatt erlassen werden, und es daher in dieser Beziehung besonderer Anträge der Patentirten ferner nicht bedarf.

Magdeburg, den 27ten Oktober 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 189. Zeugnisse über das Erbrecht auf ein eisernes Kreuz. I. 1317. Oktober.

Nachstehende Bekanntmachung der Königlichen General-Ordenskommission bringen wir zur Kenntniß der betreffenden Personen im hiesigen Regierungsbezirk.

Magdeburg, den 27ten Oktober 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Die General-Ordenskommission macht auf die Anfragen mehrerer ehemaligen Militärpersonen hierdurch öffentlich bekannt, daß die ausgefertigten Zeugnisse, über das Erbrecht auf ein künftig erledigtes eisernes Kreuz den Besitzern derselben in keinem Fall das Recht geben, das eiserne Kreuz oder auch nur das Band desselben eher anzulegen, als sie durch den eingetretenen Erbanfall Inhaber desselben geworden sind.

Das frühere Tragen der Dekoration würde als eine widerrechtliche Anmaßung die gesetzliche Ahndung nach sich ziehen.

Berlin, den 14ten Oktober 1818.

Königl. Preuß. General-Ordenskommission.

No. 190. Zahlung der zum Kompensationsfond fließenden rückständigen öffentlichen Abgaben in den Jerichowschen Kreisen. II. 548. Oktober.

Durch die Verfügung der hohen Ministerien der Finanzen und des Schatzes vom 24ten August c. ist bestimmt,

daß die Zahlungen der Reste an die Königl. Kassen, welche die beiden Jerichowschen Kreise mit Einschluß des Ziesarschen, so weit sie seit 1807. zum Potsdamischen Regierungsbezirk gehört haben, zum Kompensationsfonds verschulden, nur noch bis zum letzten Dezember dieses Jahres in Staatspapieren angenommen werden können.

Es haben also diese Schuldner, welche bis dahin ihre Reste nicht berichtigen sollten, es sich selbst zuzuschreiben, wenn nach Verlauf dieser Zeit, die Reste in baarem Gelde ohne weitere Nachsicht eingetrieben werden.

Magdeburg, den 30ten Oktober 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verzeichniß

der im Bezirk der Königlichen Regierung zu Erfurt in dem Monat September 1818. mittelst Marschroute und Transports über die Landesgrenze geschafften Individuen.

Sophie Langenberg, aus Vogelsburg, ist 20 Jahr alt, lutherischer Konfession, unter 5 Fuß groß, hat blonde Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, dicke Nase, mittlern Mund, gesunde Zähne, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, kleiner Statur, und spricht deutsch, wurde den 22ten September von Erfurt aus auf den Transport nach Vogelsburg gegeben.

Christiana Margaretha Schwabe, aus Oberweißbach bei Königsee, ist 38 Jahr alt, 54 Zoll groß, und sehr mit der Krätze behaftet, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, schwarze Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, gute Zähne, rundes Gesicht, braune Gesichtsfarbe, untersetzter Statur, wurde am 26. Sept. von Burgranis aus in ihre Heimath über das Fürstliche Schwarzburgische Amt Känitz auf den Transport gesetzt.

Vermischte Nachrichten.

Erlaubniß zur Anfertigung von Bruchbandagen für den rc. Weiß.

Dem Handschumacher Johann Weiß zu Salzwedel ist nach vorher bestandener Prüfung, die Erlaubniß ertheilt worden, Bruchbandagen unter Anleitung kompetenter Aerzte und Wundärzte anzufertigen und zu repariren, solche auch zum Verkauf feil zu halten.

Dies wird dem Publikum hiermit zur Nachricht bekannt gemacht.

Magdeburg, den 27. Oktober 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Vierzehnte Verloosung der Zinsscheine

von Seehandlungs-Obligationen, Tabacksaktien, Seehandlungsaktien, Scheidemünz-Obligationen Labesschen Obligationen, Salzkassen-Obligationen, baaren Kautionen, Brennholz-Obligationen, von der Anleihe von 1745, und der Zinsscheine für 1816, wie solche am 20sten Okt. 1818. geschehen ist.

Loose	I. Zinsscheine von Seehandlungs-Obligationen.
1	1926 bis 1950
2	3201 — 3225
3	5826 — 5850
4	7426 — 7450
5	8476 — 8500
6	9351 — 9375
7	9701 — 9725
8	9726 — 9750
9	9776 — 9800
10	10676 — 10700
11	10776 — 10800
12	11001 — 11025
13	11776 — 11800
14	12251 — 12275
15	13776 — 13800
16	14701 — 14725
17	15326 — 15350
18	16001 — 16025
19	19051 — 19075
20	19126 — 19150
21	19751 — 19775
22	20326 — 20350
23	22176 — 22200
24	22776 — 22800
25	23576 — 23600
26	24075 — 24100
27	24901 — 24925
28	25251 — 25275
29	25326 — 25350
30	26676 — 26700
31	27126 — 27150
32	27901 — 27925
33	28676 — 28700
34	28926 — 28950
35	29151 — 29175
36	30051 — 30075
37	32801 — 32825

Loose	II. Zinsscheine von Tabacksaktien.
38	171 bis 180
39	581 — 590
40	721 — 730
41	1461 — 1470
42	1511 — 1520
43	1991 — 2000
44	2521 — 2530
45	2671 — 2680
46	2751 — 2760
47	3151 — 3160
48	3191 — 3200

Loose	III. Zinsscheine von Seehandlungsaktien.
49	401 bis 410
50	1061 — 1070
51	1431 — 1440
52	1621 — 1630
53	1641 — 1650
54	2441 — 2450
55	2481 — 2490
56	2641 — 2650

Loose	IV. Zinsscheine von Scheidemünz-Obligationen.
57	71 bis 80
58	161 — 170
59	551 — 560
60	971 — 980
61	1331 — 1340
62	1481 — 1490
63	1501 — 1510

Loose	Zinsscheine von Scheidemünz-Obligationen.
64	1681 bis 1690
65	2341 — 2350
66	2381 — 2390
67	2451 — 2460
68	2761 — 2770
69	2851 — 2860
70	3071 — 3080
71	3101 — 3110
72	3451 — 3460
73	3481 — 3490
74	3491 — 3500
75	3601 — 3610
76	3891 — 3900

Loose	V. Zinsscheine von Labesschen Obligationen.
77	51 bis 60
78	111 — 120
79	301 — 310
80	421 — 430
81	531 — 540
82	711 — 720
83	921 — 930
84	1631 — 1640
85	1761 — 1770
86	2271 — 2280
87	2601 — 2610
88	3091 — 3100
89	3361 — 3370
90	3501 — 3510

Loose	VI. Zinsscheine von Salzkassen-Obligationen.
91	21 bis 25
92	276 — 280

Loose	VII. Zinsscheine von baaren Kautionen.
93	38
94	50
95	64

VIII. Zinsscheine vom Brennholzobligationen.

Nichts.

Loose	IX. Zinsscheine von der Anleihe von 1745.
96	9
97	28
98	34
99	60

Loose	X. Zinsscheine für 1816.
100	471 bis 480

Berlin, den 20sten Okt. 1818.

Königl. Preuß. Generallotterie-Direktion.

Scherzer. Bornemann.

Für den vormaligen freiwilligen Jäger August Kaufmann 20 Jahr alt, seiner Profession ein Schneider, angeblich aus Halberstadt, welcher im Jahre 1815 in dem Jägerdetaschement des 2ten Schlesischen hochlöblichen Infanterieregiments gedient hat, ist bei mir die Denkmünze 2ter Klasse eingegangen. Da dessen Aufenthaltsort bis jetzt nicht hat ausgemittelt werden können, so wird derselbe hierdurch aufgefordert, sich wegen Empfangnahme der quaest. Denkmünze auf dem hiesigen landräthlichen Büreau zu melden.

Aufforderung

Halberstadt, den 9ten November 1818.

Der Kreislandrath und Oberbürgermeister Lehmann.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Kammergerichts-Referendarius Carl Ferdinand Schulz ist zum Assessor cum voto bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg ernannt worden, l. Reskr. vom 16. Mai 1818.

Der Stadtsekretär Müller zu Acken ist zum Registrator des Land- und Stadtgerichts zu Acken ernannt worden, l. Reskr. vom 12. Juni 1818.

Der freiwillige Jäger August Gottlob Meyerheine ist als Registratur-Assistent bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg angestellt worden, l. Reskr. vom 26. Juni 1818.

Der freiwillige Jäger Franz Köhler ist als Hülfsarbeiter bei der Hypothekendeputation des Land- und Stadtgerichts zu Großen-Salze angestellt worden, laut Reskr. vom 18. Juli 1818.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Treuding ist zum Justizkommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Großen-Salze ernannt worden, l. Reskr. vom 18ten Juli 1818.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius und bisherige Kriminalaktuarius bei dem Inquisitoriate zu Magdeburg, Carl Leopold Fritze, ist zum Justizkommissarius bei dem Land- und Stadtgerichte daselbst ernannt worden, l. Reskr. v. 31. Juli 1818.

Der Kanzleydiener Ulrich ist zum Botenmeister bei dem Oberlandesgerichte zu Magdeburg ernannt worden, l. Reskr. vom 4. Aug. 1818.

Der bisherige Oberlandesgerichtsbote Beil ist zum Kanzleydiener bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg ernannt worden, l. Reskr. vom 4. Aug. 1818.

Der freiwillige Jäger August Cämmerer ist als Hülfsingrossator bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg, angestellt worden, l. Reskr. vom 21. August 1818.

Der Land- und Stadtgerichtsassessor Reuter zu Acken ist in gleicher Qualität an das Land- und Stadtgericht zu Gardelegen versetzt worden, l. Reskr. vom 28. Aug. 1818.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Auskultator Heicke ist zum Aktuarius bei dem Inquisitoriat zu Magdeburg ernannt worden, l. Reskr. vom 4. Sept. 1818.

Der ehemalige Unteroffizier Döring, ist als Ingrossator bei dem Land- und Stadtgericht zu Calbe angestellt worden, l. Reskr. vom 4. Sept. 1818.

Der bisherige Kriminalaktuarius zu Stendal, August Heinrich Friedrich Wilhelm Oelze, ist zum Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Salzwedel ernannt worden, l. Reskr. vom 14. Sept. 1818.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Gneist ist laut Reskr. v. 14. September 1818. zum Referendarius bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg ernannt worden.

Der Kandidat der Theologie Carl August Leopold Kähren ist zum Adjunkt seines Vaters, des Predigers Kähren zu Erxleben, im Kreise Neuhaldensleben, ernannt worden.

Der Prediger Dransfeldt zu Süpplingen, ist zum Prediger zu Burgstall, im Kreise Wolmirstedt, an die Stelle des verstorbenen Prediger Freydank ernannt worden.

Der Seminarist Friedrich August Hennicke zu Halberstadt, ist zum Schullehrer zu Friedrichsbrunnen, im Kreise Quedlinburg, ernannt worden.

Die erledigte Konsumtions-Steueraufseherstelle erster Klasse zu Seehausen, im Kreise Wanzleben, ist dem Aufseher 2ter Klasse Krebs zu Altenhausen, und dessen Stelle dem Konsumtionssteuer- und Zolleinnehmer Bremer zu Emden vom 1ten Dezember d. J. ab interimistisch übertragen worden.

Die durch den Tod des Prediger Seidel erledigte Pfarrstelle zu Behlitz, im 1ten Jerichowschen Kreise, ist dem bisherigen Rektor Liebau zu Dardesheim konferirt.

Der vormalige Hautboist Joachim Friedrich Ernst Thunecke aus Stappenbeck, ist zum Gehülfen des Küsters Treskow zu Perwer, im Kreise Salzwedel, ernannt.

(Mit dieser Nummer wird die zwanzigste außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 47.

Magdeburg, den 21. November 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 191. Bestimmungen wegen Abzweigung von Brennereien vom Hauptgute, und Anlegung neuer Brennereien. II. 2144. Okt.

Nach einem Reskripte des Königlichen Geheimen Staatsministeriums vom 6ten des vorigen Monats ist die bei demselben zur Sprache gekommene Frage:

> ob eine, vermöge des gesetzlichen Normalwerths eines ländlichen Grundstücks von 15000 Rthlr. angelegte Getränke-Bereitungs-Anstalt, von dem Hauptgute abgezweigt, und entweder allein, oder mit einem, jenen Normalwerth nicht erreichenden, Theile des Areals, vererbpachtet werden dürfe, oder nicht?

dahin entschieden worden: daß eine solche Abzweigung und beziehungsweise Vererbpachtung im Allgemeinen nicht zu gestatten sey, weil das den Besitzern eines Guts von 15000 Rthlr. Werth durch das Gesetz vom 7ten September 1811. zuerkannte Recht mehr ein persönliches als ein dingliches sey, und sich folglich ohne jenes als Bedingung vorausgesetzte persönliche Verhältniß, nemlich ohne ein Grundvermögen von dem gedachten Betrage nicht an einen Andern übertragen lasse.

Es ist ferner darüber:

ob die Anlage von Brennereien auf allen kleinen ländlichen Besitzungen dann gestattet werden solle, wenn nur kein verlagspflichtiger Krug am Orte vorhanden ist?

die Bestimmung ausgesprochen worden:

daß, da das Gesetz vom 7ten September 1811. in Beziehung der Landbesitzer, welchen die Anlage neuer Getränkebereitungs-Anstalten zu gestatten, nicht im mindesten zweifelhaft ist, und einer Auslegung daher weder bedarf, noch zuläßt; es lediglich und mit Aufhebung der frühern dem widersprechenden Verfügungen, bei dem Buchstaben jenes Gesetzes verbleiben, und Niemanden, dessen Grundvermögen den angegebenen Taxwerth nicht erreicht, die Befugniß zu der erwähnten Anlage ertheilt werden soll, es mag am Orte selbst oder in der Nähe desselben ein zwangspflichtiger Krug sich befinden oder nicht.

Vorstehende Bestimmungen, nach denen für die Folge verfahren werden wird, werden hierdurch zur Kenntniß der Behörden und des Publikums gebracht.

Magdeburg, den 22ten Oktober 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 192. Verzeichniß der städtischen Acciseämter in dem zum Frankfurter Regierungsbezirke gehörigen Herzogthum Sachsen. II. 2865. Okt.

Mit Bezug auf die im diesjährigen Amtsblatte No. 32. abgedruckte Verfügung vom 22ten Juli c. theilen wir den Accise-Steuer- und Zollämtern unseres Departements hieneben ein Verzeichniß sämmtlicher städtischen Acciseämter von dem zum Herzogthum Sachsen gehörigen Theile des Frankfurter Regierungsbezirks mit.

Magdeburg, den 29ten Oktober 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verzeichniß

sämmtlicher städtischer Acciseämter in dem zum Herzogthum Sachsen gehörigen Theile des Frankfurther Regierungsbezirks.

1. Calau.
2. Christianstadt.
3. Dobrilugk.
4. Drebkau.
5. Finsterwalde.
6. Forste.
7. Friedland.
8. Fürstenberg.
9. Gassen.
10. Golssen.
11. Guben.
12. Hoyerswerda.
13. Kirchhayn.
14. Lieberose.
15. Lübbenau.
16. Lübben.
17. Luckau.
18. Pförten.
19. Ruhland.
20. Senftenberg.
21. Sonnenwalde.
22. Sorau.
23. Spremberg.
24. Triebel.
25. Vetschau.
26. Wittgenau.

No. 193. Verbot, die Bearbeitung des Flachses bei brennendem Lichte vorzunehmen. I. 1511. Okt.

In dem Dorfe Parchen zweiten Jerichowschen Kreises ist durch den unvorsichtigen Gebrauch einer Lampe bei Zubereitung des Flachses eine Feuersbrunst entstanden, wobei vier Acker- und zwei Kossathenhöfe gänzlich in Asche gelegt sind. Da nun durch Unvorsichtigkeit mit Feuer und Licht bei der Flachsarbeit schon öfter dergleichen Unglücksfälle veranlaßt sind, so wird dem Publikum dies mit der Warnung bekannt gemacht, die Bearbeitung des rohen Flachses, bei Vermeidung polizeilicher Bestrafung, nicht bei brennendem Lichte vorzunehmen.

Magdeburg, den 4ten November 1815.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 194. Neue Kolonie Neu-Wartensleben. I. 1079. Okt.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dem Grafen von Wartensleben auf Carow gestattet worden ist, der von ihm

zwischen den Dörfern Werchels und Mahlitz auf der Straße von Rathenow nach Sandau angelegten neuen Kolonie den Namen: Neu-Wartensleben zu geben.

Magdeburg, den 4ten November 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 195. Kirchenkollekte für die Kirchen- und Schulgebäude zu Jüterbogk. K. S. 363. Okt.

Das Königliche Ministerium der geistlichen Angelegenheiten hat zur Herstellung der durch den Krieg ruinirten Mönchenkirche und Schulgebäude in Jüterbogk eine allgemeine Kirchenkollekte in den Provinzen Brandenburg und Sachsen bewilligt.

Die betreffenden Behörden werden demnach aufgefordert, wegen Einsammlung dieser bewilligten Kirchenkollekte in dem hiesigen Regierungsbezirk nach der unterm 24ten Juni c. Amtsblatt No. 28. erlassenen Generalvorschrift zu verfahren.

Magdeburg, den 4ten November 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 196. Entschädigung der jetzt noch auf Wartegeld stehenden Beamten, die durch den Tilsiter Frieden ihre Stellen verlohren haben.

Nachstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 3ten July d. J. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht, daß die daraus herzuleitenden Ansprüche in eben der Art, wie die auf den Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 1sten August v. J. Amtsblatt Jahrgang 1817. Seite 503. seq. zu bilden, liquidirt werden müssen.

Magdeburg, den 9ten November 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Durch die Kabinetsordre vom 1sten August v. J. ist in Ansehung derjenigen, in den wiedererworbenen Provinzen vorgefundenen Beamten, welche schon vor dem Frieden von Tilsit im diesseitigen Dienste gestanden haben, bestimmt, daß, wenn sie nicht sofort wieder angestellt

werden können, sie ihr früheres Preußisches Gehalt, bis zur Wiederversorgung als Wartegeld beziehen sollen.

Es ist gerecht, daß diese Begünstigung auch denjenigen Beamten zu Theil werde, welche in Gefolge des gedachten Friedensschlusses ihre Dienststellen verloren, nach der Rückkehr in die alten Provinzen binnen der bestimmten Frist auf Wartegeld gesetzt, und bis jetzt noch nicht wieder versorgt sind. Und so, wie den Beamten in den neu und wieder erworbenen Provinzen, bei ihrer Unbescholtenheit, das Diensteinkommen, welches sie früher genossen, bei der anderweiten Anstellung zugesichert ist; eben so müssen den, nach dem Tilsiter Frieden amtlos gewordenen, Offizianten, der Gleichmäßigkeit des Verfahrens wegen, bei den ihnen bereits wiedergegebenen oder noch zu gebenden Stellen, die Besoldungen wieder gewährt werden, welche sie vor dem Tilsiter Frieden zu genießen gehabt haben.

Ich trage dem Staatsministerium auf, diese Bestimmungen zur Ausführung zu bringen, und sonach dafür zu sorgen, daß diejenigen durch den Tilsiter Frieden dienstlos gewordenen Beamten, welche noch unversorgt sind, bei der Wiederanstellung ihr früheres Diensteinkommen erhalten; diejenigen, welche mit geringerem Gehalt wieder untergebracht sind, wegen des fehlenden durch persönliche Zulagen entschädigt werden, und diejenigen, welche auf Wartegeld stehen, als solches für die Folge und bis zu ihrer anderweitigen fixen Anstellung, das vor dem Tilsiter Frieden genossene Gehalt zu beziehen bekommen, wobei Ich zugleich bestimme, daß diejenigen Wartegeld-Genießenden, deren fortdauernde Dienstfähigkeit oder sonstige Qualifikation zur Wiederanstellung irgend einem begründeten Bedenken unterliegt, unverzüglich auf Pension gesetzt werden müssen. Jene nachträglichen Bewilligungen sollen jedoch nur vom 1ten Juli d. J. ab, in Wirkung treten und nicht auf die Vergangenheit gezogen werden, so wie auch diejenigen Offizianten, welche der vorwaltenden Verhältnisse wegen, früher zu Wartegeldern nicht geeignet gefunden worden, daraus kein

Recht erlangen sollen, dergleichen für die Zukunft zu fordern. Uebrigens empfehle Ich dem Staatsministerium, auf die baldigste Wiederunterbringung der auf Wartegeld stehenden Beamten allen Bedacht zu nehmen, und sie inzwischen zu Hülfsarbeiten zu gebrauchen, denen sie sich, wenn sie den Anspruch auf die Unterstützung von Seiten des Staats behalten wollen, nicht entziehen können, wodurch bei den bisherigen Diätenzahlungen Ersparungen zu Deckung des künftigen Mehrbetrags der Wartegelder zu machen seyn werden.

Berlin, den 3ten Juli 1818.

Vermöge Seiner Königl. Majestät Vollmacht und höchsten Befehls, während Ihrer Abwesenheit.

(unterz.) **Fürst v. Hardenberg.**

An
das Staatsministerium.

No. 197. Haus- und Kirchenkollekte für Neuwied. K. S. 149. Nov.

Des Königs Majestät haben aus besonderer Gnade der evangelischen Gemeine zu Neuwied, im Regierungsbezirk Coblenz, Behufs Aufbringung der Kosten zum Aufbau ihrer Kirche, eine allgemeine Haus- und Kirchenkollekte in den evangelischen Kirchen und Ortschaften der Monarchie, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 31sten August c. zu bewilligen geruhet, wegen deren Einsammlung in dem hiesigen Regierungsbezirk, die betreffenden Behörden nach der unterm 24ten Juni c. Amtsblatt No. 28. erlassenen General-Verschrift überall zu verfahren haben.

Magdeburg, den 11. November 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Da ich in Erfahrung bringe, daß im Publikum darüber noch Zweifel herrschen, ob die Zinsen von den zum alten Verkehr gehörenden, das heißt: bis zum Schlusse des Jahres 1810. ausgestellten Banko-Obligationen, bereits regelmäßig gezahlt werden, so finde ich mich veranlaßt, hierdurch bekannt zu machen, daß wenn gleich die Kapitalzahlung von gedachten Banko-Obligationen zur Zeit noch suspendirt ist, dennoch die Berichtigung der laufenden und rückständigen Zinsen schon seit 2 Jahren statt gefunden, und es daher von einem Jeden, welcher dergleichen Zinsen annoch zu fordern hat, nur abhängt, selbige bei dem betreffenden Banko-Komtoir gegen Vorzeigung der Obligation sofort baar in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 7ten November 1818.

Der Chef-Präsident der Hauptbank

Friese.

Vermischte Nachrichten.

Eröffnung der Spanischen Freyhäfen. II. 2911. Okt.

Im Gefolge der Benachrichtigung vom 14ten Juli c. wird, gemäß eines Reskripts des Königlichen Ministeriums für den Handel und die Gewerbe vom 13ten d. M., hierdurch bekannt gemacht, daß die Königlich Spanische Regierung nunmehr definitiv befohlen hat, die nach dem Dekret vom 30ten März c. bestimmten vier Seehäfen Alikante, Cadix, Corunna und St. Ander mit den 15ten Juli als Deposito-Häfen für die Ausfuhr und die Einfuhr dem handelnden Publikum zu öfnen.

Magdeburg, den 29ten Oktober 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Prediger Albrecht zu Sohre ist zum Prediger der Parochie Groß-Schwechten, im Kreise Stendal, an die Stelle des anderweit versetzten Predigers Gottschick ernannt worden.

Für den verstorbenen Schullehrer und Küster Weber zu Dahlen im 1sten Jerichowschen Kreise, ist der Schneidermeister Meyer aus Görzke an dessen Stelle ernannt worden.

Dem bisherigen Schullehrer Thüm zu Dernitz im 1sten Jerichowschen Kreise, ist die durch die anderweitige Versorgung des Schullehrers und Küster Vogeler in Böcke daselbst erledigte Stelle konferirt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 48. —

Magdeburg, den 28. November 1818.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Die am 21ten d. M. zu Berlin ausgegebene vierzehnte Nummer der diesjährigen Gesetzsammlung enthält die Bekanntmachungen über die Kartelkonventionen unter

Nro. 496 zwischen Preußen und Anhalt-Köthen,
" 497. zwischen Preußen und Reuß-Plauen,
beide vom 6ten d. M. d. J.

Magdeburg, den 25. November 1818.
Redaktion des Amtsblattes der Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 198. Betreibung des Gewerbes der Dach und Schieferdecker. II. 3429. Okt.

Nach einer Bestimmung des Königl. Ministeriums für den Handel und die Gewerbe vom 10ten des vor. Mon. kann den Dach- und Schieferdeckern, auf den Grund eines vom Kreis-Baubedienten anzustellenden Qualifikations-Zeugnisses, der selbstständige Betrieb ihres Gewerbes verstattet werden, ohne daß sie sich der Prüfung durch eine der Bauexaminations-Kommissionen unterwerfen dürfen.

Wir machen solches hierdurch bekannt.

Magdeburg, den 10ten November 1818.
Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung.

Da ich in Erfahrung bringe, daß im Publikum darüber noch Zweifel herrschen, ob die Zinsen von den zum alten Verkehr gehörenden, das heißt: bis zum Schlusse des Jahres 1810. ausgestellten Banko-Obligationen, bereits regelmäßig gezahlt werden, so finde ich mich veranlaßt, hierdurch bekannt zu machen, daß wenn gleich die Kapitalzahlung von gedachten Banko-Obligationen zur Zeit noch suspendirt ist, dennoch die Berichtigung der laufenden und rückständigen Zinsen schon seit 2 Jahren statt gefunden, und es daher von einem Jeden, welcher dergleichen Zinsen annoch zu fordern hat, nur abhängt, selbige bei dem betreffenden Banko-Komtoir gegen Vorzeigung der Obligation sofort baar in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 7ten November 1818.

Der Chef-Präsident der Hauptbank

Friese.

Vermischte Nachrichten.

Erlaubniß zur Anfertigung von Bruchbandagen für den ꝛc. Jaschinsky.

Dem Handschumacher Jaschinsky zu Salzwedel ist nach vorher bestandener Prüfung die Erlaubniß ertheilt worden, Bruchbandagen unter Anleitung kompetenter Aerzte und Wundärzte anfertigen und repariren zu dürfen, und solche feil zu halten, welches dem Publikum hiermit bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 2ten November 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Erlaubniß zur Anfertigung von Bruchbandagen für ꝛc. Ströhmer.

Den Sattlermeistern Carl Ströhmer und Friedrich Debeau zu Stendal ist, nach vorher von denselben bestandener Prüfung, die Erlaubniß ertheilt worden, Bruchbandagen unter Anleitung kompetenter Aerzte und Wundärzte anfertigen und repariren zu dürfen, und solche feil zu halten, welches dem Publikum hiermit bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 10ten November 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Plan zur Neun und Dreyßigsten Königlich Preußischen Klassen-Lotterie von 70000 Loosen zu 25 Thaler Einsatz in Golde, mit 25000 in 5 Klassen vertheilten Gewinnen und 10000 Freiloosen.

Erste Klasse zu 2 1/2 Thlr. Einsatz.	Betrag. Thlr.	Zweite Klasse zu 5 Thlr. Einsatz.	Betrag. Thlr.	Dritte Klasse zu 5 Thlr. Einsatz.	Betrag. Thlr.
1 Gewinn zu 2000 Thlr.	2000	1 Gewinn zu 3000 Thlr.	3000	1 Gewinn zu 4000 Thlr.	4000
2 Gewinne • 1000 —	2000	2 Gewinne • 1500 —	3000	2 Gewinne • 2000 —	4000
3 — • 500 —	1500	3 — • 750 —	2250	3 — • 1000 —	3000
4 — • 300 —	1200	4 — • 500 —	2000	4 — • 750 —	3000
5 — • 150 —	750	5 — • 250 —	1250	5 — • 400 —	2000
10 — • 50 —	500	10 — • 80 —	800	10 — • 150 —	1500
25 — • 40 —	1000	25 — • 50 —	1250	25 — • 80 —	2000
50 — • 35 —	1750	50 — • 45 —	2250	50 — • 50 —	2500
100 — • 30 —	3000	100 — • 40 —	4000	100 — • 45 —	4500
200 — • 25 —	5000	200 — • 30 —	6000	200 — • 40 —	8000
300 — • 20 —	6000	300 — • 25 —	7500	300 — • 30 —	9000
300 — • 15 —	4500	1300 — • 20 —	26000	2300 — • 25 —	57500
1000 Freiloose zu 5 —	5000	2000 Freiloose zu 5 —	10000	3000 Freiloose zu 5 —	15000
1000 Gew. u. 1000 Freilos.	34200	2000 Gew. u. 2000 Freilos.	69300	3000 Gew. u. 3000 Freilos.	116000

Vierte Klasse zu 5 Thlr. Einsatz.	Betrag. Thlr.	Fünfte Klasse zu $7\frac{1}{2}$ Thlr. Einsatz.	Betrag. Thlr.
1 Gewinn zu 5000 Thlr.	5000	1 Gewinn zu 100000 Thlr.	100000
2 Gewinne • 2500 —	5000	1 — • 50000 —	50000
3 — • 1500 —	4500	1 — • 30000 —	30000
4 — • 1000 —	4000	1 — • 20000 —	20000
5 — • 600 —	3000	1 — • 15000 —	15000
10 — • 250 —	2500	1 — • 10000 —	10000
25 — • 100 —	2500	2 — • 8000 —	16000
50 — • 80 —	4000	3 — • 6000 —	18000
100 — • 70 —	7000	4 — • 5000 —	20000
200 — • 50 —	10000	5 — • 4000 —	20000
300 — • 40 —	12000	10 — • 3000 —	30000
3300 — • 30 —	99000	20 — • 2000 —	40000
4000 Freiloose zu 7 1/2 —	30000	100 — • 1000 —	100000
12 1/2 vom Hundert von sämmtlichen		200 — • 500 —	100000
Freiloosen.	7500	300 — • 200 —	60000
		1000 — • 100 —	100000
		2000 — • 50 —	100000
		4000 — • 40 —	160000
		7350 — • 30 —	220500
4000 Gewinne und 4000 Freiloose.	196000	15000 Gewinne	1209500

Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe.

Klasse.	Einsatz.	Anzahl der Loose.	Betrag. Thlr.	Klasse.	Anzahl der Gewinne.	Anzahl der Freiloose.	Betrag. Thlr.
1ste	$2\frac{1}{2}$ Thlr.	70000	175000	1ste	1000	1000	34200
2te	5 —	69000	345000	2te	2000	2000	69300
3te	5 —	67000	335000	3te	3000	3000	116000
4te	5 —	64000	320000	4te	4000	4000	196000
5te	$7\frac{1}{2}$ —	60000	450000	5te	15000	•	1209500
Zusammen 25 Thlr.		Ueberhaupt	1625000	Ueberhaupt	25000	10000	1625000

Gesetzeskraft dieser Bestimmung

§. 1. Vorstehender Plan der Königl. 39sten Klassenlotterie soll unter folgenden, nach §. 7. des Königl. Lotterie-Edikts vom 28sten Mai 1810, Gesetzeskraft habenden Bestimmungen und unter Mitwirkung der von der Lotterie-Behörde bestallten Einnehmer, ausgeführt werden.

Bestallte Einnehmer und deren Untereinnehmer.

§. 2. Ein gedrucktes vollständiges Verzeichniß, welches bei jeder Ortspolizey, wo Lotterie-Einnehmer angestellt sind, so wie bei letzten selbst einzusehen ist, weiset die von der General-Lotterie-Direktion angenommenen Einnehmer nach, die überdies mit einer Bestallung, Geschäfts-Anweisung und einem Lotterie-Schilde mit der Inschrift: „Königl. Preuß. Klassen-Lotterie-Einnahme" versehen, und verpflichtet sind, diese, mit dem Stempel der General-Lotterie-Direktion bezeichneten Gegenstände ihren Spielern, auf Erfordern, vorzulegen, auch auf Verlangen, einen gedruckten, zum Gebrauch für die Spieler bestimmten Auszug der Einnehmer-Geschäfts-Anweisung gegen zwei Groschen zu überlassen.

Diesen Einnehmern ist es auch gestattet, unter besonderer Genehmigung der unterzeichneten Direktion in jedem einzelnen Falle, Untereinnehmer, für welche jedoch die Einnehmer verantwortlich bleiben, anzunehmen; die Untereinnehmer dürfen sich aber des obgedachten Schildes nicht bedienen, sondern müssen sich überall als solche ankündigen. Gegründete Beschwerden gegen die bestallten Einnehmer, sie mögen diese selbst, oder ihre Untereinnehmer betreffen, wird die General-Lotterie-Direktion aufs schnellste abstellen.

Einrichtung der Loose.

§. 3. Sowohl die ganzen, als halben und viertel Loose von Nummer 1 bis 70000 sind mit den Namensstempeln der unterzeichneten General-Lotterie-Direktions-Mitglieder, die ganzen Loose überdies mit dem umstehenden, die Antheilsloose aber mit dem nebenstehenden Siegel bezeichnet, und müssen von den betreffenden bestallten Einnehmern eigenhändig unterschrieben seyn, wenn solche gültig seyn sollen. Für alle auf diese Weise ausgefertigte und unterschriebene Loose steht die General-Lotterie-Direktion den Spielern ein.

Die Ausfertigung aller andern hier nicht bezeichneten Antheilloose, sie mögen Namen und Gestalt haben, wie sie wollen, ist den Einnehmern bei der in ihrer Geschäfts-Anweisung bezeichneten Strafe verboten, und die Spieler werden vor dergleichen Loosen gewarnt, da schlechterdings darauf keine Zahlung der betreffenden Gewinne erfolgen kann.

Einsatzgelder und Schreibgebühren.

§. 4. Der Einsatz ist sowohl im vorstehenden Plan bei jeder Klasse, als auch auf jedem ganzen und Antheilloose vollständig angegeben, und muß in vollwichtigen Friedrichs-, Friedrich Wilhelms-, George- oder Augustd'or, mit Ausschluß aller andern Goldmünzen, entrichtet werden. In Fällen, wo keine Naturalgoldzahlung nicht möglich ist, haben sich die Spieler mit den Einnehmern über ein billiges Agio zu einigen.

Die Einnehmer erhalten von den Spielern für ein ganzes Loos in jeder Klasse vier, für ein halbes Loos zwei, und für ein viertel Loos einen guten Groschen Schreibgebühren in Silbergeld.

§. 5. Die Ziehung der Loose und ihrer Gewinne geschieht durch Waisenknaben und zwar, wie die Nachziehung und Mischung der Loose und Gewinnzettel, öffentlich in dem dazu eigens bestimmten Lotterie-Ziehungs-Saal, unter Aufsicht und Mitwirkung besonders dazu ernannter Königl. Kommissarien und vereideter Protokollführer. Ziehung.

Bei der 5ten Klasse werden von den nach den Ziehungen der 4 ersten Klassen im Loosenrade verbliebenen 60000 Loosen nur noch 15000, gleichzeitig mit den darauf fallenden planmäßigen 15000 Gewinnen gezogen; die alsdann noch übrigen Loose bleiben im Loosenrade liegen und sind Nieten.

Die Ziehung der 1. Klasse ist auf den	8. Januar . .	1819.	
„ „ „ 2. „ „ „	12. Februar	„	
„ „ „ 3. „ „ „	11. und 12. März	„	
„ „ „ 4. „ „ „	14. und 15. April	„	
u. d. Anfang d. Ziehung d. 5. „ „ „	13. Mai	„	festgesetzt.

§. 6. Für die in der gezogenen Klasse nicht herausgekommenen Loose müssen die Fortspielenden zur folgenden Klasse anderweite, auf dieselben Nummern lautende Loose, gegen Entrichtung der planmäßigen Einsatzgelder, lösen. Diese Erneuerung muß aber, bei Verlust des weitern Anrechts, spätestens 8 Tage vor Anfang der Ziehung einer jeden Klasse bei denjenigen Einnehmern, von welchen die Loose ursprünglich genommen worden, unter Vorzeigung der Loose voriger Klasse geschehen. Erneuerung der Loose.

§. 7. Die in den 4 ersten Klassen gezogenen Loose spielen nicht weiter mit, die Inhaber erhalten aber, außer dem planmäßigen Gewinn, ein Freiloos zur nächsten Klasse, im Fall sie fortspielen und für dies neue Loos die frühern Klassen bezahlen wollen. Freiloose.

Hiernach entrichtet der Gewinner in der ersten Klasse für ein neues ganzes Loos zur 2ten Klasse nur $2\frac{1}{2}$ Rthlr.; der Gewinner in der 2ten Klasse für ein solches Loos zur 3ten Klasse $7\frac{1}{2}$ Rthlr.; der Gewinner in der 3ten Klasse für die 4te Klasse $12\frac{1}{2}$ Rthlr.; und der Gewinner in der 4ten Klasse für die 5te Klasse $17\frac{1}{2}$ Rthlr. Gold, außer den Schreibgebühren, welche auch bei diesen Freiloosen, in der Art wie der §. 4. festsetzt, bezahlt, so wie, bei Verlust des weitern Anrechts, im Fall sie in den darauf folgenden Klassen nicht gezogen, und von den Inhabern derselben fortgespielt werden, den Bestimmungen des §. 6. unterworfen.

Alle diese hier (§. 7.) angegebenen Vorschriften finden verhältnißmäßig auch bei den Antheilloosen statt.

Kaufloose.

§. 8. Kaufloos heißt ein solches Loos, welches dem Käufer erst nach geschehener Ziehung einer oder mehrerer Klassen gegen vollständige Zahlung der Einsätze und Schreibgebühren sowohl für die gezogenen Klassen als für die nächste Klasse, überlassen wird. Ein solches Loos kostet demnach zur 2ten Klasse $7\frac{1}{2}$ Rthlr., zur 3ten Klasse $12\frac{1}{2}$ Rthlr., zur 4ten Klasse $17\frac{1}{2}$ Rthlr., zur 5ten Klasse 25 Rthlr. Gold, außer den Schreibgebühren.

Gewinnlisten.

§. 9. Sogleich nach geschehener Ziehung werden von der Lotteriebehörde gedruckte, mit dem Stempel der General-Lotterie-Direktion und mit den Namensstempeln ihrer Mitglieder versehene Gewinnlisten sowohl sämmtlichen Einnehmern, als den Polizeybehörden ihres Wohnorts zur öffentlichen Auslegung übermacht. Hinsichts der Hauptgewinne jeder Klasse soll auch eine besondere Bekanntmachung in den hiesigen öffentlichen Blättern erfolgen.

Auszahlung der Gewinne und Abzüge von denselben.

§. 10. Die Auszahlung der kleineren Gewinne bis 400 Rthlr. einschließlich, muß von den Einnehmern, so weit ihre Bestandgelder dazu hinreichen, in vollwichtigen, §. 4. bezeichneten Goldstücken, gleich nach Erscheinung der Gewinnlisten, gegen Empfang der Gewinnloose, erfolgen.

Die Berichtigung aller übrigen Gewinne haben die Spieler möglichst schnell, und spätestens binnen vier Wochen nach Bekanntmachung der Gewinnlisten, zu erwarten; nur müssen die größern Gewinnloose von 500 Rthlr. und darüber, insofern die Spieler den Betrag dafür durch ihre Einnehmer zu erhalten wünschen, von letzten der General-Lotterie-Direktion zuförderst eingesendet werden, zu welchem Zweck der Spieler das betreffende Gewinnlos, gegen Empfangschein seines Einnehmers, demselben einzuhändigen und dieser die Anweisung oder baare Zusendung des Betrags, zur unverzüglichen Auszahlung an den Gewinner, ohne Anstand, und — bis auf die 6 Hauptgewinne der 5ten Klasse, wofür die Spieler das Porto allein tragen müssen — postfrei zu gewärtigen hat.

Will dagegen der Inhaber eines solchen Gewinnlooses dasselbe seinem Einnehmer zur vorschriftsmäßigen Einsendung nicht anvertrauen, so steht es ihm frei, den Gewinn entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten von der General-Lotterie-Direktion einzuziehen, oder auch das Gewinnloos an letzte unmittelbar zur Uebermachung des Betrags, einzusenden.

In allen diesen Fällen muß aber zugleich mit dem Gewinnloose die schriftliche Erklärung des betreffenden Einnehmers, daß derselbe gegen die Auszahlung des Gewinnes nichts zu erinnern habe, beigebracht werden; auch trägt der Spieler ohne Ausnahme das Porto, wenn derselbe die unmittelbare und besonders an ihm zu richtende Uebersendung seines Gewinnbetrags verlangt.

Bei den 6 Hauptgewinnen 5ter Klasse, für welche die Spieler unter allen Umständen die Uebersendungskosten allein tragen müssen, wird die General-Lotterie-Di-

rektion auf die möglichste Verminderung dieser Kosten Bedacht nehmen, und zu diesem Zweck durch die betreffenden Einnehmer, gleich nach beendigter Ziehung 5ter Klasse den Gewinnern bekannt machen lassen, aus welchen Lotterie-Gelddepots der Monarchie sie den planmäßigen Betrag ihrer Gewinne, gegen Aushändigung der Gewinnloose, entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten einziehen können, oder aber, wenn sie ihre Gewinnloose der General-Lotterie-Direktion einsenden, den baaren Betrag durch die Post zu gewärtigen haben.

Von allen Gewinnen ohne Unterschied werden $12\frac{1}{2}$ vom Hundert einbehalten, und der Einnehmer, welchem 2 vom Hundert seiner Einnahme bewilligt werden, ist außerdem berechtigt, für jeden Thaler des gezogenen ganzen Gewinnes acht Pfennige abzuziehen. Weitere Abzüge finden unter keinem Vorwande Statt, und sind sowohl die bestallten Einnehmer als ihre Untereinnehmer verpflichtet, die ihnen von der General-Lotterie-Direktion zugefertigte, mit der Unterschrift und dem Stempel derselben versehene Nachweisung über die gesetzmäßige Auszahlung der Gewinne, in ihren Geschäftszimmern öffentlich und zu Jedermanns bequemer Einsicht auszuhangen, worauf die Spieler, und daß diese Nachweisung dem §. 2. erwähnten Auszug der Geschäfts-Anweisung angehängt ist, hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Uebrigens kann auf keinen Gewinn von irgend einem Gläubiger des Spielers Beschlag gelegt werden, sondern die Zahlung erfolgt unbedingt an den rechtmäßigen Inhaber des Looses.

§. 11. Ist einem Spieler sein Loos abhanden gekommen, so muß er solches seinem Einnehmer sogleich anzeigen, welcher verpflichtet ist, es in seinen Büchern zu vermerken, und die Lotteriebehörde davon in Kenntniß zu setzen. Bei Antheilloosen ist außer der Nummer auch der auf denselben befindliche Unterscheidungsbuchstabe a b c oder d anzugeben. Meldet sich binnen drei Monaten, nach erfolgter Bekanntmachung der Gewinnliste, der etwanige Inhaber des für verloren gehaltenen Looses nicht, so wird demjenigen als wahren Eigenthümer der Gewinn ausgezahlt, welcher das Loos, als ihm verloren gegangen, angezeigt hat. Meldet sich aber der Inhaber binnen gedachter Frist, und findet keine gütliche Ausgleichung Statt: so bleibt die Entscheidung dem Richter überlassen, und bis dahin der Gewinn in Deposito der Lotteriebehörde.

Verloren gegangene Loose und Gewinnzahlung darauf.

§. 12. Für die Gewinne jeder Klasse haften die General-Lotterie-Direktion und die Einnehmer nicht länger als drei Monate nach Bekanntmachung der betreffenden Gewinnlisten. Nach Verlauf dieser Zeit ist jedes Loos ungültig und der Gewinn fällt dem Staate zu.

Verfallzeit der Gewinne.

Berlin, den 15ten Oktober 1818.

Königl. Preußische General-Lotterie-Direktion.

Scherzer. Bornemann. Heynich.

Vorstehender Plan zur 39sten Königlichen Klassenlotterie wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 24ten November 1818.

Geheimer Staatsrath und Oberpräsident der Provinz Sachsen.

Bülow.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Die erledigte Konsumtionssteuer-Rezeptur zu Gohre im Kreise Stendal, ist dem dasigen Einwohner Johann Christian Grobler übertragen.

Dem Altsitzer Christoph Dahse ist die Verwaltung der Konsumtionssteuer-Rezeptur zu Dornitz, im Kreise Salzwedel, übertragen.

Der Kantor und Schullehrer Christian Döblin zu Satuelle, ist zum Kantor und Schullehrer zu Colbitz, im Kreise Wolmirstedt, an die Stelle des daselbst verstorbenen Kantor Heinecke ernannt worden.

Der bisherige dritte Lehrer an der Nicolai-Bürgerschule zu Quedlinburg, Johann Georg Schnuphase, ist zum zweiten Lehrer dieser Schule an die Stelle des anderweit berufenen Lehrers Kraut ernannt worden.

(Mit dieser Nummer wird die ein und zwanzigste außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.)

// Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Nro. 49.

Magdeburg, den 5. Dezember 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 199. Fernere Bestimmungen wegen der Vagabonden-Transporte. I. 1117. Okt.

Das nachfolgende Reskript des Königlichen Polizeyministeriums vom 3ten v. M. wörtlich also lautend:

Mehrere, im Verfahren bei Vagabonden-Transporten annoch bemerkte, Misbräuche und die, zu deren Abstellung von verschiedenen Königl. Oberpräsidien und Regierungen gemachten Anträge und erstatteten Gutachten, veranlassen mich zu gegenwärtigem Nachtrage zum Erläuterungs-Cirkulare vom 23ten Juli v. J.

§. 1.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß hin und wieder die Grenzbehörden zur größern Belästigung, sowohl des Publikums, als der Königl. Kassen die vom Auslande eingehenden Transporte mit zu großer Leichtigkeit und mit Vernachlässigung der vorgeschriebenen Untersuchung annehmen und weiter dirigiren; so wird der Königl. Regierung aufgetragen, ihre Unterbehörden anzuweisen, der Annahme der aus

dem Auslande ankommenden Transportaten allemal die Ausmittelung der Verbindlichkeit des Staats, sie anzunehmen, vorauf gehen zu lassen, mithin insonderheit;

1. die aus dem Auslande auf Transport in die Königl. Staaten gesetzten, in den letzteren gebürtigen, Juden nicht anders anzunehmen, als wenn nachgewiesen ist, daß sie das Preußische Staatsbürgerrecht besitzen, oder sonst zum Aufenthalte in den Königl. Staaten berechtigt sind.

2. Die übrigen aus dem Auslande anlangenden Transportaten vor deren Annahme über den Ort ihrer Geburt oder des letzten Wohnsitzes und über ihre übrigen, die Verbindlichkeit sie anzunehmen, begründenden Verhältnisse mit größter Sorgfalt genau zu vernehmen, ihre Angaben und Bescheinigungen gehörig zu prüfen und bei irgend einem, darüber obwaltenden Zweifel an die Königl. Regierung zu berichten und deren Entscheidung:

   ob der Transportat nach den inländischen Gesetzen anzunehmen, und ob er sofort an seinen Bestimmungsort weiter zu senden, oder ob zuvor noch mit der Behörde des letztgedachten Orts über diesen Gegenstand zu korrespondiren sey, oder endlich ob er an die ausländische Absendungsbehörde zurückgeschickt werden solle?

   zu erbitten.

3. Diejenigen Transportaten, welche im Preußischen Staate nicht aufzunehmen sind, überall nicht, und diejenigen, über deren Annahme noch ein Bedenken obwaltet, vor Beseitigung des letzteren nicht anzunehmen, sondern zuvor entweder die Anstände erledigen zu lassen, oder von der vorgesetzten Regierung schleunigst Resolution einzuholen und bis zu deren Eingang die Annahme zu verweigern.

Den Polizeybehörden liegt ob, diese Vorschriften bei Vermeidung der, im §. VIII. des Erläuterungs-Cirkulars vom 23. Juli

vorigen Jahres bestimmten Nachtheile zu beobachten und zu erfüllen.

§. II.

Um den, theils absichtlich, theils aus Mißverständniß, unrichtigen Angaben der Transportaten über ihren Geburts- oder letzten Wohnort vorzubeugen, müssen ferner die Polizeybehörden:

1. mit unbescheinigten, allgemeinen Angaben über diesen Ort sich durchaus nicht begnügen, sondern, wenn sie nicht bescheinigt oder sonst unbezweifelt sind, den Transportaten seine Angaben näher substantiiren lassen und ihn daher über die nähern Umstände derselben insonderheit über den Namen und die bürgerlichen Verhältnisse der Eltern des Transportaten, über dessen eignen Verhältnisse an dem angegebenen Orte seiner Geburt, oder seines letzten Domiziliums, über seine dortigen Verwandten oder über andere Personen, welchen er näher bekannt ist und welche die Wahrheit seiner Angabe zu bezeugen vermögen, und überhaupt über alle diejenigen Verhältnisse zu Protokoll vernehmen, welche die Behauptung des Transportaten näher begründen, und am Bestimmungsort für oder gegen ihn zum Beweise dienen können.

2. Den Transportaten, um sowohl Mißverständnissen als dem Einwande derselben vorzubeugen, wenn er schreiben kann, nicht allein das Protokoll unterzeichnen, sondern auch unter seiner Unterschrift den Namen des angegebenen Geburts- oder letzten Wohnorts, eigenhändig bemerken lassen, und

3. den Transportaten zu Protokoll bedeuten, daß er bei befundener Unwahrheit seiner Angabe wegen begangener Lüge werde bestraft werden.

Auch die folgenden Polizeybehörden werden bei entstandenem Zweifel über die Wahrheit der vom Transportaten gemachten An-

gaben sich bemühen, etwanige Irrthümer oder Unwahrheiten aufzuklären, um dadurch einem nutzlosen weitern Transport vorzubeugen.

§. III.

Die Königl. Regierung wird veranlaßt, darauf Bedacht zu nehmen, daß, wie auch schon im §. 7. der General-Transportinstruktion vom 16ten September 1816. bemerkt ist, da, wo Lokal-Verhältnisse es gestatten, die Transportbegleitungen mehr, wie bisher hin und wieder geschehen ist, von Ort zu Ort wechseln, weil dadurch den Gemeinden die Last des Transports erleichtert und die Gleichheit mehr beobachtet wird.

§. IV.

Da bemerkt ist, daß die Polizeybehörden oft Individuen auf den Transport geben, deren Reisen durch die, in der allgemeinen Paßinstruktion vom 12ten Juli 1817. §. 6. vorgeschriebenen, mit einer speziellen Reiseroute versehenen Pässe, die erforderliche Richtung gegeben werden kann; so sind die Unterbehörden anzuweisen, *anstatt* der Anordnung des Transports, dergleichen beschränkte Pässe in allen den Fällen zu ertheilen, in welchen persönliche Orts- oder andere Verhältnisse gestatten, einem Individuum durch obgedachte Pässe mit eben der Sicherheit die Richtung nach dem Orte, wohin er sich begeben soll, zu geben.

So viel den Wagentransport betrifft, so muß nicht allein die Behörde, welche denselben bewilligt, dessen Nothwendigkeit, sondern auch jede nachfolgende, diesen Transport fortsetzende Behörde die Fortdauer dieser Nothwendigkeit auf dem Transportzettel bescheinigen.

Die Polizeybehörden müssen ferner bei Bewilligung des Wagentransports nur auf den Transportaten und dessen Verhältnisse, nicht

aber, wie hin und wieder geschehen, auf die Bequemlichkeit der Begleitenden Rücksicht nehmen, indem den letztern nur dann ein Platz auf dem Wagen gebührt, wenn die Sicherheit oder Beförderung des Transports es erfordert.

Uebrigens wird hierbei in Erinnerung gebracht, daß in Gemäßheit des Cirkulars der Königlichen Ministerien des Innern und der Polizey vom 26. September 1816. die Vergütigung für den hierzu erforderlichen Kommunal-Vorspann zu 6 Gr. für jedes Pferd auf die Meile bestimmt ist.

§. V.

Zur Vereinfachung der Berechnungen der Transportkosten und zur Beschleunigung der Erstattung geleisteter Vorschüsse, so wie auch damit jede Königl. Regierung, die, in ihrem Departement angesetzten Transportkosten desto besser prüfen und nach der Verfassung derselben festsetzen könne, und um endlich die gegenseitigen Kommunikationen so viel als möglich zu vermeiden, müssen die Grenz-Etappenbehörden, sowohl gegen das Ausland, als gegen die übrigen Regierungsbezirke, bei den, auf Kosten des Regierungsfonds, durch den Regierungsbezirk gehenden Transporten die Liquidation der Transportkosten, so viel die Verhältnisse immer gestatten, nicht erst an die absendende Behörde schicken, sondern wie auch bereits in dem Erläuterung-Cirkulare vom 23ten Juli v. J. nachgelassen, diese Kosten auf den Grund vidimirter Abschriften der Transportzettel (wozu die gedruckten Formulare derselben zu verwenden) unmittelbar bei der, ihnen vorgesetzten Regierung liquidiren.

Es versteht sich von selbst, daß dies nur in Ansehung der, dem Regierungsfonds wirklich zur Last fallenden Transportkosten zulässig ist, und müssen die absendenden Behörden jedesmal im Transportzettel genau bemerken, ob der Transport auf Rechnung des gedachten Fonds geht.

In wie fern dies Verfahren auch bei den, nicht auf Rechnung der Regierungen gehenden Transporten zulässig sey, wird dem Ermessen und der weitern Anordnung einer jeden Königl. Regierung anheim gegeben.

So wie wegen näherer Bestimmung der Transportkosten und der dahin einschlagenden Gegenstände das von mehreren Königl. Regierungen gewünschte Reglement vorbehalten bleibt, so wird noch in Erinnerung gebracht, daß in Gemäßheit des Cirkulars vom 21ten Oktober v. J. alle zwischen dem Absendungs- und dem Ablieferungsorte liegende Stationsbehörden die Vorschußweise zum Ansatz gekommenen Transportkosten sich untereinander gegenseitig unweigerlich, ohne Erinnerung und Abzug, zu erstatten und lediglich der Behörde des Ablieferungsorts oder derjenigen, welche den Gesammtbetrag der aufgelaufenen Transportkosten in jedem einzelnen Falle tragen muß, zu überlassen haben, gegen die Ansätze der Transportkosten Erinnerungen zu machen und deshalb sich an die resp. vorgesetzten Behörden der Stationsörter zu wenden.

§. VI.

Die, in der General-Transportinstruktion vom 16ten September 1816. vorgeschriebene, vierteljährige Anzeige der geschehenen Entweichungen von Transportaten kann unterbleiben, wenn in dem abgelaufenen Quartale keine Fälle dieser Art vorgekommen sind.

Berlin, am 3ten Oktober 1818.

In Abwesenheit
des Herrn Polizeyministers Durchlaucht
(gez.) v. Kamptz.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und werden insonderheit die Vorsteher der Ortspolizeybehörden zur genauesten Befolgung der in demselben enthaltenen Bestimmungen rücksichtlich der Vagabondentransporte, angewiesen.

Magdeburg, den 25ten November 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 200. Verkehr der westlichen Provinzen mit den östlichen. II. 455. Nov.

Da die neuen Steuergesetze vom 26. Mai d. J. in den westlichen Provinzen der Monarchie bereits zur Anwendung gekommen sind, so müssen auch die in der Verordnung über transitorische Bestimmungen in Absicht des innern Verkehrs rc. Seite 143. No. 484. I. No. 2. a. und b. enthaltenen Bestimmungen in Unserem Regierungsbezirke sofort in Kraft treten.

Die desfalsigen Vorschriften lauten wörtlich also:

2. bei dem Verkehr der westlichen Provinzen mit den östlichen werden:

a. inländische, in den westlichen Provinzen erzeugte oder verfertigte Getränke und Eßwaaren, auch Taback beim Eingange in die östlichen Provinzen in der bisherigen Art noch so lange behandelt, als dieselben in beiden Landestheilen noch nicht nach gleichen Grundsätzen besteuert sind; alle andern natürlichen und künstlichen Erzeugnisse der westlichen Provinzen gehen dagegen auf Ursprungs-Bescheinigungen schon von jetzt an frei in die östlichen Provinzen ein;

b. ausländische Gegenstände, welche aus den westlichen Provinzen in die östlichen zum Verbrauche versendet werden, und deren Einführung in diese nicht einem noch bestehenden Verbotsgesetze zuwider ist, mit den Gefällen fernerweit belegt, welche darauf ruhen, jedoch nach Abzug des Betrages der Abgaben, welche in den westlichen Provinzen davon erweislich schon bezahlt sind.

Diese Festsetzung gilt jedoch nur, bis auch das heutige Gesetz über den Zoll rc. in den östlichen Provinzen in Kraft getreten ist.

Den Königl. Konsumtions- Steuer- und Acciseämtern, so wie auch allen übrigen Steuerbeamten wird hierdurch aufgegeben, sich nach diesen

Allerhöchsten Bestimmungen genau zu achten, die Herren Steuerräthe aber werden beauftragt, von dem Inhalt dieser Bekanntmachung diejenigen Steuerämter zu benachrichtigen, welche das Amtsblatt nicht erhalten. — Für den Verkehr aus den östlichen nach den westlichen Provinzen macht die transitorische Verordnung für die westlichen Provinzen keine Ausnahme von der gesetzlichen Verfassung. In Gemäßheit dieser müssen daher alle Erzeugnisse der östlichen Provinzen und alle fremde Gegenstände, welche in denselben verfassungsmäßig die Steuer entrichtet haben, wenn auch diese geringer ist, als der in den westlichen Provinzen gültige Tarif bestimmt, in diese letztern ganz frei eingehen, wenn bei ihnen nach den Bestimmungen der Zollordnung vom 26ten Mai d. J. Seite 129. und 130. §. 100. 101. 102 und 104. die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet sind.

Zur Verdeutlichung des §. 102. wird dabei nur noch bemerkt, daß im zweiten Satze, unter dem ersten Worte:

d i e s e s, nur das Haupt-Zollamt verstanden werden muß.

Nur allein für den Bezirk der Königl. Regierung zu Minden findet hierin diejenige Ausnahme statt, welche aus der Bestimmung I. 1. der transitorischen Verordnung hervorgehet.

Im Betreff der Ursprungs-Bescheinigungen über die aus den westlichen in die östlichen Provinzen eingehenden Waaren bleibt, so lange die Gesetze vom 26ten Mai d. J. in den letzteren noch nicht zur Vollziehung gekommen sind, das bisherige Verfahren bestehen, nur sind in jenen Bescheinigungen die Worte:

daß von solchen Waaren in den Bestimmungsorten die geordnete Abgabe zu erheben sey,

auszustreichen.

Magdeburg, den 2ten Dezember 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

—— No. 50. ——

Magdeburg, den 12. Dezember 1818.

Um den Bedarf der für das Jahr 1819. erforderlichen Anzahl Amtsblätter näher feststellen zu können, werden sämmtliche Königl. Wohllöbliche Postämter im hiesigen Regierungsbezirke dienstergebenst ersucht, etwanige Ab- oder Zubestellungen auf das Amtsblatt der unterzeichneten Redaktion gefälligst so zeitig als möglich und wenigstens noch vor Ablauf dieses Jahres zu melden. Zugleich wird zur Hebung aller Zweifel wegen des Preises der Amtsblätter wiederholentlich bemerkt,

daß das Amtsblatt selbst jährlich 12 gGr.
das dazu gehörige Namen und Sachregister 4 »

mithin das Amtsblatt inkl. dieses Registers 16 gGr. kostet, und daß die Gratis-Interessenten des Amtsblattes das Register keinesweges frei erhalten, sondern gleichfalls dafür den festgesetzten Preis von 4 gGr. erlegen müssen.

Magdeburg, den 8ten Dezember 1818.

Redaktion des Amtsblattes der Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 201. Gesuche der Geistlichen u. Lehrer wegen der Bezahlung der Wittwenkassenbeiträge. K. S. 588. Nov.

Denjenigen Herrn Geistlichen und Lehrern an hohen Schulen, denen, in so fern ihr jährliches Amtseinkommen die Summe von noch nicht 400 Rthlr. beträgt, und selbst ohne eigenes Vermögen sind, nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 10ten Dezember 1816. ein Anspruch auf Uebertragung der für die ihrer Gattin in der allgemeinen Wittwenkasse zu Berlin mit 100 Rthl. versicherte Pension zu entrichtenden Beyträge auf die Königl. Kassen zusteht,

wird hierdurch ein für allemal nachrichtlich bekannt gemacht, daß sie, um unnöthigen, nur Zeit und Kosten verursachenden, Rückfragen vorzubeugen, bei ihrem desfalsigen Gesuche folgendes unerläßlich zu beobachten haben. Es muß

1. dem Gesuche und zwar in beglaubter Abschrift der Wittwen Rezeptionsschein beigefügt seyn, desgleichen
2. eine genaue Spezial-Nachweisung von dem jährlichen Amtseinkommen,
3. ein Attest, daß weder Supplikant, noch dessen Gattin eigenes Vermögen besitzen,
4. Muß in dem Gesuche der Tag der Verheirathung bemerkt werden, auch
5. ob für die Gattin als künftige Wittwe nicht schon anderweit durch ein Witthum, Legate aus Kirchen- und milden Stiftungen rc. gesorgt ist, und endlich
6. ob die Stelle Königl. oder Privatpatronats ist.

Die Interessenten werden es sich nunmehr selbst zuzuschreiben haben, wenn sie durch Nichtbefolgung dieser Vorschrift ihr Gesuch verzögert, und außerdem sich in Kosten versetzt sehen. Magdeburg, den 23. Nov. 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 202. Berichtigung der von den assoziirten Beamten an die Wittwenverpflegungsanstalt zu leistenden Beiträge. I. 1199. Nov.

Um die regelmäßige Berichtigung der von den assoziirten Offizianten an die Wittwen-Verpflegungsanstalt zu leistenden Beiträge zu sichern, und dadurch den bei verabsäumenden Zahlungen eintretenden nachtheiligen Wirkungen des Reglements vorzubeugen, hat des Königs Majestät mittelst Kabinetsordre an das Staatsministerium zu befehlen geruht, daß diese Beiträge künftig gleich von den Besoldungen in Abzug gebracht und durch die betreffenden Kassen an die allgemeine Wittwenkasse abgeführt werden sollen. Damit nun die Beiträge, welche reglementsmäßig in den Monaten März und September berichtiget werden sollen, zur rechten Zeit bei der Wittwenkasse eingehen, und keine Stockungen in den Zahlungsgeschäften derselben entstehen, so sollen solche vom Anfang des künftigen Jahres ab, jedesmal schon am 1sten Januar und 1sten Juli bei den Quartalgehalts-Zahlungen von der desfalls instruirten Kommunal- und Institutenkasse eingezogen und weiter abgeführt werden.

Zu diesem Zweck werden sämmtliche, zu dem Ressort der hiesigen Regierung gehörige, Beamte hierdurch aufgefordert, noch im Laufe dieses Monats der hiesigen Kommunal- und Institutenkasse den Betrag ihrer halbjährig an die General-Wittwenkasse zu leistenden Zahlungen, nebst den Nummern ihrer Rezeptionsscheine, allenfalls zu mehrerer Sicherheit mit Beifügung einer von den in Händen habenden Quittungen der General-Wittwenkasse, postfrei anzuzeigen.

Magdeburg, den 2ten Dezember 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 203. Einführung des Steuergesetzes vom 26. Mai d. J. in den östlichen Provinzen der Preuß. Monarchie. 460.

In dem Gesetze vom 26ten Mai dieses J., über den Zoll- und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren, und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats §. 29., ist es einer besondern Bekanntmachung vorbehalten, den Tag zu bestimmen, mit welchem die Anordnungen desselben in den östlichen Provinzen in Kraft treten sollen.

Diesem gemäß wird hiermit verkündet:

I.

Vom Ersten Januar 1819. an, soll das Gesetz vom 26ten Mai d. J. über den Zoll- und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren uud über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats, nebst dem dazu gehörigen Tarif unter A., und der Zoll- und Verbrauchssteuerordnung von demselben Tage, in den Provinzen Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen Kraft des Gesetzes haben, und darnach verfahren werden.

II.

In Ansehung der Bestimmung des §. 16. des Gesetzes, ist jedoch zu bemerken, daß beim Schlachtvieh und bei einigen andern inländischen mit Abgaben ungleich belegten Gegenständen, die Beschränkungen noch fortdauern, welche zur Sicherstellung der Gefälle erforderlich sind, wenn solche in Städten eingehen, wo die Acciseeinrichtung von 1787. und das Konsumtionssteuer-Edikt vom 28sten Oktober 1810. bis

jetzt in Anwendung geblieben ist. Es wird eine besondere Verordnung deshalb annoch ergehen.

Gegeben Berlin, den 2ten Dezember 1818.

Königl. Geheimes Staatsministerium.

(gez.) v. Kircheisen. v. Bülow. v. Schuckmann. v. Boyen. v. Lottum. v. Klewitz. Friese.

In Verfolg des vorstehenden Publikandums wird auf den Grund eines bei uns eingegangenen Reskripts des hohen Staatsministeriums vom 2ten dieses M. hiermit bekannt gemacht:

daß vom 1ten Januar k. J. an, bis dahin, daß durch die, in dem Publikandum in Bezug genommene, Verordnung, fernerweite Aenderungen und Aufhebungen mehrerer Beschränkungen erfolgen, in den Städten, wo die Accisegesetze von 1787. und das Konsumtionssteuer-Edikt vom 28ten Oktober 1810. anjetzt gelten, die bisherige Accise und der Konsumtionssteuer-Nachschuß nur noch von einländischem Brandtwein und von Liqueurs, vom Biere, Essig, Taback, ausgeschlachtetem Fleische und von Fleischwaaren, vom Mehl und von Mehlwaaren, auch von Brennmaterialen, nach den gegenwärtigen Sätzen, einschließlich der Kommunalabgabe, vorerst noch forterhoben und beim Eingange kontrollirt werden sollen, wenn genannte Objekte in die gedachten Städte, sey es aus einer andern Provinz oder Städten, in welchen eine andere Acciseeintichtung besteht, oder vom platten Lande eingebracht werden.

Die Accise- und Konsumtionssteuer-Aemter in den altländischen Städten unseres Regierungsbezirkes jenseits der Elbe haben sich nach diesen höchsten Bestimmungen pünktlich zu achten, wogegen die sämmtlichen Konsumtionssteuer-Aemter in den vormals Westphälischen Städten, Flecken und Dörfern hierdurch angewiesen werden, die Königliche Konsumtionssteuer von den einländischen Objekten nach wie vor, und bis zum Eingange abändernder Bestimmungen, nach dem bisherigen Tarif zu erheben.

Es wird hierbei zum Ueberflusse noch ausdrücklich hinzugefügt:

daß alle Bestimmungen lediglich den freien Vertrieb einländischer Er-

zeugnisse angeben, mithin Erlaß von Abgaben nicht bezwecken, womit obengenannte Gegenstände jeden Orts belegt sind.

Da für die Westlichen Provinzen in der Verordnung über transitorische Bestimmungen vom 26ten Mai d. J. wegen der Nachversteuerung der in den häuslichen Niederlagen befindlichen ausländischen Waarenbestände ertheilte Vorschriften, **sollen auch in den östlichen Provinzen befolgt werden.** Sie lauten wörtlich also:

Die Bestände an ausländischen Waaren, welche Gewerbtreibende in den westlichen Provinzen besitzen, sind einer Nachversteuerung unterworfen, wobei folgende Modalitäten statt finden.

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Nachsteuer erstreckt sich nicht auf den Einfuhrzoll, sondern bloß auf die Verbrauchssteuer, und nur auf Vorräthe, welche zum Handel bestimmt sind, wenn solche
 a. bei Waaren, welche mit weniger als 1½ Thaler Verbrauchssteuer vom Centner belegt sind,
 Zehn Centner und darüber
 betragen.
 b. Bei Waaren die mit 1½ Thaler bis 4 Thaler einschließlich an Verbrauchssteuer belegt sind,
 Drei Centner und darüber
 betragen;
 c. bei Waaren die mit mehr als 4 Thalern Verbrauchssteuer vom Centner belegt sind, mehr als
 Einen halben Centner
 betragen;
 d.}
 e.}
 f. Bei Flüssigkeiten, welche nicht nach dem Gewichte versteuert werden, finden die unter a. b. c. gegebenen Bestimmungen in der Art Anwendung, daß dabei ein Quart für 2 Pfunde gerechnet wird.
2. Die Versteuerung soll auf den Grund einer Deklaration geschehen, welche der Waareninhaber binnen 3 Tagen, nach einer durch die Ortsbehörde ergehenden öffentlichen Aufforderung, schriftlich bei

derselben einreichen, oder innerhalb der Zeit eine Verlängerung dieser Frist nachsuchen, und als nothwendig begründen muß.

3. Revisionen der Waarenlager können bei erheblichem Verdachte durch die Behörden angeordnet, und unrichtig befundene Angaben sollen nach der Bestimmung der Steuerordnung über die Verpflichtung, richtige Deklarationen abzugeben, geahndet werden.

4. Zur Erlegung der Steuer sollen die Regierungen beliebige Fristen, jedoch nicht über 6 Monat nach der erfolgten Deklaration hinaus bewilligen.

5. Der Betrag der Konsumtionssteuer, welcher erweißlich von vorhandenen Waaren schon an die Staatskasse entrichtet ist, soll bei der Nachsteuer abgerechnet werden.

6. Es steht jedem Waareninhaber frei, zu erklären, daß er die vorräthigen Waaren nach dem Auslande versenden wolle. In diesem Falle muß er solches innerhalb 6 Monaten bewerkstelligen, oder die Waare in Packhoffsstädten auf das öffentliche Lager bringen. Wird in gehöriger Zeit und Form die Wiederausführung der Waare bescheinigt, so fällt die Erlegung der Nachsteuer davon weg.

In Folge dieser allerhöchsten und höchsten Bestimmungen fordern wir daher die Herren Kaufleute und übrigen Gewerbetreibenden sowohl in hiesiger Stadt als auch in den übrigen Städten und Orten unsers Regierungsbezirks diesseits der Elbe, und in den vormals Westphälischen Theilen jenseits der Elbe hierdurch auf:

ein genaues Verzeichniß der in ihren häuslichen Niederlagen befindlichen fremden, nach dem Steuertarif vom 26ten Mai d. J. einer Verbrauchssteuer unterworfenen, Waaren, spätestens am 4. Januar k. J. dem Konsumtionssteueramte ihres Wohnorts einzureichen.

Die Steuerämter aber beauftragen wir hierdurch, diese Verzeichnisse anzunehmen, und nach Vorschrift des vorgedachten Tarifs die noch zu erlegende Verbrauchs- oder Nachschußsteuer auszumitteln, und den Betrag von den Kaufleuten ꝛc. einzuziehen. Zugleich ermächtigen wir die Steuerämter, im Fall eines vorhandenen gegründeten Verdachts, Revisionen der häuslichen

Niederlagen vorzunehmen, und erwarten wir, im Falle sich dadurch wirklich Unrichtigkeit ergeben sollten, sofort die desfallsige Anzeige.

Uebrigens hat ein jedes Steueramt uns in der Mitte des Monats Januar k. J. — bis wohin dieser Gegenstand wohl abgemacht seyn wird — eine spezielle, mit den von den Kaufleuten ꝛc. eingereichten Verzeichnissen belegte, Nachweisung der vorhanden gewesenen Waaren und der davon erhobenen Steuern einzusenden, und darin zugleich den Namen jedes Kaufmanns aufzuführen. Eine 2te Nachweisung ist wegen derjenigen Kaufleute und Gewerbetreibende anzufertigen und anhero zu befördern, welche keine Waarenbestände gehabt haben.

Die Herren Steuerräthe, Stadtkontrolleurs und Kreisaufseher erhalten hierdurch den Auftrag, für die genaue Befolgung dieser Vorschriften zu sorgen.

Magdeburg, den 8ten Dezember 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung.

Da ich in Erfahrung bringe, daß im Publikum darüber noch Zweifel herrschen, ob die Zinsen von den zum alten Verkehr gehörenden, das heißt: bis zum Schlusse des Jahres 1810. ausgestellten Banko-Obligationen, bereits regelmäßig gezahlt werden, so finde ich mich veranlaßt, hierdurch bekannt zu machen, daß wenn gleich die Kapitalzahlung von gedachten Banko-Obligationen zur Zeit noch suspendirt ist, dennoch die Berichtigung der laufenden und rückständigen Zinsen schon seit 2 Jahren statt gefunden, und es daher von einem Jeden, welcher dergleichen Zinsen annoch zu fordern hat, nur abhängt, selbige bei dem betreffenden Banko-Komtoir gegen Vorzeigung der Obligation sofort baar in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 7ten November 1818.

Der Chef-Präsident der Hauptbank

Friese.

Vermischte Nachrichten.

Anfang des nächsten Hebammenunterrichts.
I. 85. Nov.

Der nächste Hebammenunterricht nimmt den 4ten Januar k. J. seinen Anfang und werden die Ortspolizeylichen Behörden auf die Bekanntmachung vom 12ten November 1817. Amtsblatt No. 47. verwiesen.

Magdeburg, den 1ten Dezember 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Dem bisherigen landräthlichen Büreaugehülfen Wiedemann ist die durch die anderweite Versorgung des Kantors Heyer zu Krussau und Brandenstein, im zweiten Jerichowschen Kreise, erledigte Kantor und Schullehrerstelle übertragen worden.

Der Candidatus Theologiae David Helff aus Groß-Oschersleben, ist zum Rektor der Stadtschule zu Möckern, im ersten Jerichowschen Kreise, ernannt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— No. 51. —

Magdeburg, den 19. Dezember 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 204. Stempel zu den Attesten, welche die Stelle der Lehrbriefe vertreten. II. 3064. Nov.

Da nach §. 12. des Edikts über die polizeylichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7ten September 1811., das nach dem §. 11. einem abgehenden Lehrlinge und Gehülfen von seinem Lehr- oder Brodtherrn ertheilte Zeugniß über sein Betragen und seine bewiesene Geschicklichkeit, alsdann die Stelle des Lehrbriefes oder der Kundschaft vertreten soll, wenn die örtliche Polizeybehörde darauf bezeuget, daß ihr der Aussteller als ein unbescholtener Mann bekannt ist, der das darin benannte Gewerbe betreibt, und daß er vor ihr die Richtigkeit des Inhalts anerkannt hat, auch ihr selbst das Gegentheil nicht bekannt ist, und zu dergleichen Attesten, wenn sie die Stelle des Lehrbriefs, ein 1 Rthlr. 8 Gr. und wenn sie die der Kundschaft vertreten sollen, ein 12 Gr. Stempelbogen genommen werden muß, hiergegen aber das Publikum zeither häufig gefehlt hat, so werden diese Bestimmungen hierdurch in Erinnerung gebracht.

Magdeburg, den 23ten November 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 205. Pässe der Handwerksgesellen. I. 1107. Nov.

Wenn gleich die, den mit auswärtigen Wanderbüchern versehenen Handwerksgesellen zu Reisen in den Königl. Staaten oder zum Ausgang und Eingang ertheilten Pässe, bei vorsichtigem Verfahren der Polizeybehörden zu keinen Mißbräuchen Anlaß geben können, so hat doch die Erfahrung gelehrt, daß diese Handwerksgesellen beim Austritt aus den Königl. Staaten, die in denselben erhaltenen Pässe, hin und wieder Vagabonden und Verbrechern überlassen, und ihnen dadurch Verschub geleistet haben.

Zur Abstellung dieser Mißbräuche und dieses Unfugs, welche mit den Reisepässen der mit Wanderbüchern versehenen Handwerksgesellen getrieben werden, werden, in Gemäßheit eines Rescripts des Königl. Polizeyministeriums vom 11. d. M. sämmtliche polizeyliche Behörden im hiesigen Regierungsbezirke hiermit angewiesen:

1. in den gedachten Pässen, wenn sie für das Inland ertheilt werden, ausdrücklich zu bemerken, daß sie nur innerhalb der Königl. Staaten gültig, bei dem Austritt aus denselben aber an die letzte Polizeybehörde abzugeben sind, und wenn das nicht erfolgt, mit dem Austritt aus den Königl. Staaten, ihre Gültigkeit verlieren, und als erloschen zu betrachten sind.
2. Die Pässe der Handwerksgesellen mit dem genauesten und vollständigsten Signalement zu versehen, und
3. den Handwerksgesellen jedesmal die Pässe für das Inland bei ihrem Ausgange aus dem Lande abzunehmen.

Magdeburg, den 28ten November 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No 206. Zahlung der Zulage, welche Soldaten für zwei im Dienste erworbene Auszeichnungen, als Invalide oder zur Kriegsreserve ent-

Nach den deshalb ergangenen Allerhöchsten Bestimmungen, sollen diejenigen Soldaten, welche die monatliche Zulage von 1 Rthlr. für zwei im Militärdienst erworbene Auszeichnungen erhalten, solche auch dann noch fortbeziehen, wenn sie zur Kriegesreserve entlassen oder als Invalide entweder gar nicht, oder mit einem solchen Civildienst versorgt sind, der ihnen inkl. aller Emolumente weniger Einkommen gewährt, als sie in dem letzten aktiven Militärverhältniß mit Einschluß von Bekleidung und sonstigen Emolumenten genossen.

Diese Zulage nun haben dergleichen Invaliden und die zur Kriegesreserve entlassenen Soldaten, welche dazu berechtigt sind, auf den Grund der Atteste ihrer Militär-Chefs, daß sie

lassen, noch zu beziehen berechtigt sind. I. 789. Nov.

1. zum Empfange der Zulage und wodurch berechtigt sind, und
2. wie weit sie solche beim Regiment erhalten haben,

durch die Landräthe bei uns nachzusuchen und soll demnächst solche durch die betreffenden Kreiskassen allmonatlich gegen Quittung der Empfänger, die von den Ortsobrigkeiten in der Art attestirt seyn müssen, daß die Perzipienten nach den vorgedachten Bestimmungen noch zum Empfang berechtigt sind, ausgezahlt werden.

Hiernach haben sich alle von ihren Regimentern entlassene, in unserm Regierungsbezirke befindliche, zum Empfang dieser Zulage berechtigte, Soldaten zu achten, indem sie bei Nichtbefolgung dieser Vorschrift es sich selbst beizumessen haben, wenn ihre Forderungen unberücksichtigt bleiben oder später befriedigt werden sollen.

Magdeburg, den 29ten November 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 297. Verbot, in den Offizinen der Apotheken Wein und Brandtwein zu schenken oder Taback zu rauchen. I. 1154. Nov.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß in mehreren Apotheken kleinerer Städte unsers Regierungsbezirks der Mißbrauch eingeschlichen ist, daß in den Offizinen selbst, zu bestimmten Tageszeiten, Gästen Branntwein und Wein geschenkt, und diesen erlaubt wird, daselbst Taback zu rauchen und andere Störungen zu treiben.

Wenn gleich schon nach §. 459. Th. 2. Tit. 8. Abschnitt 6. des allgemeinen Landrechts an Orten, wo kein besonderer Gewürzkrämer oder Materialist angesetzt ist, der Apotheker die Vermuthung für sich hat, daß er auch mit diesen Waaren zu handeln berechtigt ist, nach der revidirten Apothekerordnung vom 11ten Oktober 1801. Tit. 1. §. 13. die Apotheker überhaupt aber zum Verkauf aller Materialwaaren und Spezereien — gegenwärtig jedoch nur auf den Grund eines besonders nachzusuchenden Gewerbescheins — völlig befugt sind, und diese Befugniß nach §. 11. der Verordnung vom 24ten Oktober 1811. von der Bestimmung der Provinzial-Regierungen

abhängt, auch für die meisten Apotheken in kleinen Orten ein solches Nebengeschäft bedingungsweise nachzulassen und nothwendig ist, so dürfen wir jedoch keineswegs obigen Misbrauch, und die daher entstehenden, unvermeidlichen Nachtheile für das Publikum, so wie für den Apotheker selbst, ferner gestatten.

Wir untersagen daher diesen Mißbrauch hiermit ernstlichst zur Vermeidung nachdrücklicherer Rüge, indem wir die Polizeybehörden, so wie die Apotheker auf die ausdrückliche Bestimmung der revidirten Apothekerordnung Tit. III. §. 2. a. aufmerksam machen, nach welcher außer den in die Offizin gehörigen Personen, Niemand zu solchen zugelassen werden darf, da daraus für das Publikum der mannigfaltigste und größte Nachtheil, für sie selbst als Apotheker, aber ein sehr begründetes Mißtrauen entstehen kann. Diejenigen, welche aber von der Erlaubniß, ein solches Nebengeschäft zu treiben, ferner Gebrauch machen wollen und müssen, haben in diesem Fall, bei den landräthlichen Behörden diese nachzuweisen, und sollen die Ordnung beobachten, daß ein besonderer Laden oder Zimmer und eigene Leute für dieses Nebengeschäft gehalten werden, und zwischen der Offizin und diesem Verkehr keine Verbindung statt findet.

Magdeburg, den 3ten Dezember 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Zahlung der am 1sten Januar 1819 fällig werdenden so wie der rückständigen, Offizier-Wittwenpensionen.

Die Direktion der Königl. Preußischen Offizierwittwenkasse macht hierdurch bekannt, daß die Offizierwittwenkasse in ihrem Lokale, Molkenmarkt Nr. 3., vom 6ten Januar 1819 an nachstehende Zahlungen leisten wird:

1. die den 1sten Januar 1819 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen an sämmtliche Wittwen.

2. die am 1sten Januar 1814 fällig gewesenen noch rückständigen halbjährigen Pensionen an sämmtliche betreffende Wittwen und resp. deren vollständig legitimirte Erben gegen gerichtlich beglaubigte und abgesondert ausgestellte Quittungen.

3. die Antrittsgelder an sämmtliche, dazu nach den §§. 21 und 24. des Reglements vom 3ten März 1792 berechtigte, Interessenten, welche bis zum 1sten Januar 1819 incl. ausgeschieden (nicht aber exkludirt worden) sind, gegen Zurückgabe der von den gehörig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Rezeptionsscheine.

Die Quittungen über die kurrenten Pensionen dürfen nicht früher, als am 1sten Januar 1819 und zwar auf den gesetzlichen Stempelbogen ausgestellt werden, und muß darunter ausdrücklich von einer öffentlichen Behörde oder von einer Gerichtsperson attestiret seyn, daß die Wittwe die Quittung unterschrieben hat und am 1sten Januar 1819 noch am Leben, auch unverheirathet gewesen ist; so wie auch die über dem Quittungsformulare befindliche Nummer der Quittung jedesmal beigefügt werden muß.

Uebrigens werden die Zahlungen vom 5ten Januar 1819 an in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bis zum 1sten Februar geleistet. Von da an muß die Kasse ihrer anderweitigen Geschäfte wegen bis zum 1sten July 1819 geschlossen bleiben, und kann in der Zwischenzeit durchaus keine weitere Zahlung erfolgen.

Mit Absendung der Pensionen durch die Post wird bei den, der doppelten Zahlung wegen, ansehnlich vermehrten Geschäften, vor dem Monate Februar 1819 nicht angefangen werden können, weshalb diejenigen auswärtigen Wittwen, welche ihre Pensionen zeitig zu erhalten wünschen, wohl thun werden, solche durch einen hiesigen Mandatarius von der Offizierwittwenkasse erheben zu lassen, und werden hierzu denen, welchen es an Bekanntschaft mangeln sollte, der Herr Hofrath Behrendt, Oberwallstraße

Nr. 3., und der Ostpreußische Landschaftsagent Herr Reichert, Französische Straße Nr. 30. wohnhaft, in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 8ten Dezember 1818.

Direktion der Königl. Preuß. Offizierwittwenkasse.

von Winterfeld. von der Schulenburg. Büsching.

Anfang der Geschäfte der Aichungskommission zu Magdeburg.

Da die unterzeichnete, in Gemäßheit des §. 3. der Maaß- und Gewicht-Ordnung für die Preuß. Staaten vom 16ten May 1816 hieselbst errichtete, Eichungs-Kommission mit ihren Vorarbeiten nunmehr so weit fertig ist, daß die Eichungs-Geschäfte selbst mit dem Anfange kommenden Jahres, und zwar am 4ten Januar, beginnen können: so wird solches hiedurch bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß einstweilen der Montag, Mittwoch und Freytag, Nachmittag von 1 bis 5 Uhr, zu Eichtagen bestimmt sind, und daher nur alsdann Gemäße, Gewichte ꝛc., welche geeicht werden sollen, zu diesem Behuf in unserm, im ehemaligen Brauerinnungshause hinter der Rathswaage befindlichen, Geschäftslokal an den Mechanikus Schatz abgeliefert werden können. Die Taxe für die Eichung und Stempelung der Gewichte, Waagebalken, Längenmaaße, Hohlmaaße und Alkoholometer, ist von der Königl. Hochlöbl. Regierung nachstehendermaßen festgesetzt:

	Für die Eichung und Stempelung					
	neuer			früher geeichter		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
Gewichte.						
Massive messingene à 1 ℔ — — —	—	1	—	—	—	6
dito dito von ½, ¼ und ⅛ ℔ —	—	—	6	—	—	4
Kleinere dito 2 Loth incl. herunter pro Stück	—	—	3	—	—	2
Einsatz-Gewichte à 1 ℔ — — —	—	2	—	—	1	6
dito à ½ ℔ — — —	—	1	6	—	1	—
Medicinal-Gewichte à 1 ℔ — — —	—	1	—	—	—	6
Die Unter-Abtheilungen desselben von 1 Unze herunter pro Stück — — —	—	—	6	—	—	3
Goldgewichts-Steine pro Stück — —	—	—	6	—	—	3
Gewichte von Gußeisen à 1 Centner — —	—	6	—	—	3	—
dito dito à ½ dito — —	—	4	—	—	2	—
dito dito à [illegible] dito — —	—	3	—	—	2	—
dito dito von 20 bis 26 ℔ —	—	2	—	—	1	—
dito dito = 10 = 19 ℔ —	—	1	6	—	1	—
dito dito = 7 = 9 ℔ —	—	1	3	—	—	9
dito dito = 4 = 6 ℔ —	—	1	—	—	—	6
dito dito = 1 = 3 ℔ —	—	—	6	—	—	4
Juwelengewichte pro Stück — —	—	1	—	—	1	—
Waagebalken.						
Lastbalken von 20 ℔ — — —	—	3	—	—	2	—

	Für die Eichung und Stempelung					
	neuer			früher geeichter		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
Laßbalken von 30 ℔ — — —	—	4	—	—	2	—
dito = 40 ℔ — — —	—	5	—	—	3	—
dito = 50 ℔ — — —	—	6	—	—	3	—
dito = 60 ℔ — — —	—	7	—	—	4	—
dito = 70 ℔ — — —	—	8	—	—	4	—
dito = 80 ℔ — — —	—	9	—	—	5	—
dito = 90 ℔ — — —	—	10	—	—	5	—
dito = 100 ℔ — — —	—	12	—	—	8	—
Eine Kramwaage von 3 bis 10 Zoll Länge —	—	1	—	—	—	6
dito = 10 = 20 dito —	—	2	—	—	1	—
dito = 20 = 30 dito —	—	3	—	—	2	—
dito = 30 = 40 dito —	—	4	—	—	2	—
Die Schaalen, das Paar — — —	—	1	—	—	1	—
Goldwaagen — — — —	—	4	—	—	3	—
Waagebalken von Gußeisen, 4 Fuß lang —	—	8	—	—	6	—
dito dito 4½ dito —	—	10	—	—	8	—
dito dito 5½ dito —	—	12	—	—	10	—
dito dito 6 dito —	—	16	—	—	12	—
dito dito 8 dito —	—	20	—	—	16	—
Längenmaaße.						
Eine halbe Ruthe — — — —	—	6	—	—	4	—
Eine ganze Ruthe — — — —	—	7	—	—	5	—
Meßingene Maaßstäbe mit Transversallinien à 1 Fuß	—	4	—	—	3	—
Ordinaire Zollstöcke à 1 Fuß — —	—	1	—	—	—	6
Holzmaaß — — — — —	—	4	—	—	4	—
Eine Elle — — — — —	—	2	—	—	1	—
Eine Weife oder Haspel — — —	—	2	—	—	2	—
Hohlmaaße.						
Ein Scheffel — — — —	—	13	6	—	6	—
Ein halber Scheffel — — — —	—	9	—	—	4	6
Ein viertel dito — — — —	—	6	—	—	3	—
Eine ganze Metze — — — —	—	3	—	—	1	6
Eine halbe dito — — — —	—	1	6	—	1	6
Eine viertel dito — — — —	—	1	2	—	—	9
Eine ⅛, 1/16 dito — — — —	—	—	9	—	—	9
Ein großes Streichholz — — —	—	1	6	—	1	6
Ein kleines dito — — — —	—	—	9	—	—	9
Eine Tonne von vier Scheffeln — —	—	12	—	—	9	—
= = von drey dito — —	—	10	6	—	7	6
= = von zwey dito — —	—	9	—	—	6	—
= = von einem dito — —	—	6	—	—	3	—

	Für die Eichung und Stempelung					
	neuer			früher geeichter		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr	Pf.
Eine Leinsaat=Tonne — — —	—	10	6	—	7	6
Ein Quartmaaß — — — —	—	2	3	—	1	6
Ein halbes dito — — — —	—	1	2	—	—	9
Ein viertel dito — — — —	—	—	9	—	—	9
Ein $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$ dito — — — —	—	—	4	—	—	4
Eine Bier=Tonne — — — —	—	12	—	—	9	—
Eine halbe dito — — — —	—	9	—	—	6	—
Eine $\frac{1}{4}$ u. s. w. dito — — —	—	6	—	—	3	—
Alkoholometer.						
Wenn er unrichtig befunden wird — —	—	2	—	—	2	—
Wenn er richtig und von Glas ist — —	—	6	—	—	6	—
Wenn er richtig und von Metall ist — —	—	4	—	—	4	—

Ueber die geeichten Stücke ertheilt der Mechanikus einen sogenannten Beglaubigungsschein, in welchem dieselben, so wie die Gebühren, eingetragen sind; dieser Schein muß demnächst dem unterzeichneten Direktor zur Unterschrift, sodann aber unserm Rendanten, Kaufmann Herrn Büchting jun., zur Erhebung der Gebühren, desgleichen zur Stempelung des Scheins, vorgelegt werden. Auf Vorzeigung dieses so unterschriebenen und bestempelten Beglaubigungs=Attestes wird hierauf der Mechanikus die geeichten und gestempelten Stücke aushändigen. Magdeburg, den 11. Dec. 1818.

Eichungs=Commission der hiesigen Königlichen Regierung.
Hellwig.

Zur Nachricht. Mit dem am 2ten Januar k. J. erscheinenen ersten Stücke des Amtsblattes pro 1819, wird das Gesetz vom 26ten Mai 1818, den Zoll und die Verbrauchssteuer betreffend, nebst dem dazu gehörigen Tarife, desgleichen die Zoll= und Verbrauchssteuerordnung und der dazu gehörige Anhang, vollständig ausgegeben werden.

// Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— Nro. 52. —

Magdeburg, den 26. Dezember 1818.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 15ten d. M. zu Berlin ausgegebene 15te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 498. Verordnung wegen Aufhebung des Edikts vom 2ten Juli 1818. und wegen der Auswanderungen überhaupt, vom 15ten Sept. 1817.

" 499. Verordnung wegen der für die Aufhebung des Mehl- und Getränkezwanges nach dem Edikte vom 28ten Oktober 1810. zu leistenden Entschädigungen, vom 15ten Sept. 1818.

" 500. Bekanntmachung über die Kartelkonvention zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen, vom 16ten Nov. 1818.

Magdeburg, den 22ten Dezember 1818.

Redaktion des Amtsblattes der Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 208. Stempel zu der Hildburghausenschen Dorfzeitung. II. 2675. Nov.

Das Königl. Finanzministerium hat Hinsichts des Umstandes, daß die Zeitungsbestellungen in der Regel nur von Vierteljahr zu Vierteljahr erfolgen, festgesetzt, daß der Stempel zu der Hildburghausenschen Dorfzeitung auch nur vierteljährlich erhoben, und dazu in Ermangelung eines dergl. Zeitungsstempels, das gewöhnliche Stempelpapier zu vier Groschen gebraucht werden soll, welches im Verfolg unsrer Verfügung vom 31ten August d. J. No. 2421. hierdurch bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 28ten November 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 209. Fortgang der Landbeschälung im hiesigen Regierungsdepartement. I. 136. Dez.

Durch die aus dem Königl. Brandenburgischen Landgestüt zu Neustadt an der Dosse dem hiesigen Regierungsbezirk überwiesenen Beschälhengste sind während der Beschälzeit des Jahres 1818 an Stuten bedeckt worden.

1.	auf der Beschälstation zu Amt Jerichow	78	Stück
2.	= = =	Demker	79	=
3.	= = =	Wiepke	136	=
4.	= = =	Amt Oebisfelde	61	=
5.	= = =	Wollmirstedt	132	=
6.	= = =	Harbcke	73	=
7.	= = =	Wernigerode	59	=
8.	= = =	Crüden	135	=
9.	= = =	Amt Sandau	98	=
	in Summa	851	St. Stuten.

Im Jahr 1817. betrug die Totalsumme der im Regierungsbezirk durch Landbeschäler bedeckten Stuten 612 =

Mithin sind in diesem Jahr mehr bedeckt worden 239 St. Stuten.

Dieses wird dem Publikum hiermit nachrichtlich bekannt gemacht.

Magdeburg, den 6ten Dezember 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 210. Erhebung der Grundsteuer pro 1819. II. 1754. Dez.

Den Gemeinden des vormals Westphälischen Theils unseres Verwaltungsbezirks wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Grundsteuer für das Jahr 1819. nach den bisherigen Heberollen noch fortzuerheben ist. Die Steuerpflichtigen haben daher darnach die Steuerbeträge vom 1ten Januar k. J. an fortzuzahlen und die Ortserheber werden angewiesen, die erhobene Grundsteuer an die betreffenden Kreiskassen prompt abzuliefern.

Magdeburg, den 11ten Dezember 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 211. Nachversteuerung der zum Handel be-

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 8ten d. M., die Nachversteuerung der in den Häusern der Kaufleute und übrigen Gewerbtreibenden befindlichen fremden Waaren betreffend, fordern wir auch noch diejenigen Kaufleute und

Gewerbetreibenden, welche mit Fabrik- Manufaktur- und Galanteriewaaren ꝛc. Geschäfte machen, hierdurch auf

ein genaues Verzeichniß der in ihren häuslichen Niederlagen befindlichen fremden, nach dem Tarif vom 26ten Mai d. J. einer Verbrauchssteuer unterworfenen, Waaren, spätestens am 4ten Januar k. J. dem Konsumtionssteueramte ihres Wohnorts einzureichen.

stimmten fremden Waaren.

II. 587. Dez.

In diesem Verzeichnisse ist zugleich der Betrag der nach dem bisherigen Tarife für die vorräthigen Waaren bereits gezahlten Gefälle (ausschließlich der Kommunalabgabe und des Ersatzzolles) anzuzeigen, und derselbe so viel als möglich durch die erhaltenen Quittungen zu justifiziren.

Die Nachversteuerung trift übrigens nicht nur diejenigen Waaren, welche, wenn sie zu Dutzenden im Tarif angesetzt sind, über ein Dutzend betragen, und diejenigen, welche, wenn sie nach Stücken versteuert werden sollen, je nachdem die Steuer über 3 Rthlr 8 Gr., oder bis 3 Rthlr. 8 Gr. pro Stück betrug, im ersten Falle in einer Anzahl von drei Stücken und darüber vorhanden sind, im zweiten Falle aber von zehn Stücken und darüber vorhanden sind, sondern auch diejenigen Waaren, welche künftig nach dem Gewichte versteuert werden, und deren in unserer frühern Eingangs erwähnten Bekanntmachung gedacht worden.

Uebrigens betrift diese Aufforderung nur die, in den ehemals Westphälischen Theilen unseres Regierungsbezirkes befindlichen, Handlungen.

Den Konsumtionssteuerämtern wird der früher ertheilte Auftrag hierdurch in Erinnerung gebracht, und sie angewiesen, demselben pünktlich zu genügen. Magdeburg, den 22ten Dezember 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 16. Die Mittheilung der Ediktalzitationen an den kommandirenden General des in Frankreich

Sämmtlichen Land- und Stadt- und Patrimonialgerichten unsers Departements wird nachstehende Verfügung des Herrn Justizministers Exzellenz.

Das bisher in Frankreich befindlich gewesene Königliche Armeekorps kehrt gegenwärtig in die vaterländischen Provinzen zurück und die einzelnen Theile desselben werden, sobald sie die ihnen angewiesenen Gar-

gestarbenen Armeekorps soll nicht weiter statt finden.
796.

nisonen erreicht haben, auf den Friedensfuß gesetzt. Solchemnach hört die in der Anweisung vom 20ten März 1816. vorgeschriebene Mittheilung der erlassenen Ediktalzitationen an den kommandirenden General des gedachten Armeekorps zum Behuf deren Bekanntmachung auf, und es tritt, vom 1sten Januar künftigen Jahres an, das gewöhnliche Verfahren in seinem ganzen Umfange wieder ein. In denjenigen Fällen, in welchen die in der letzten Zeit erlassenen Ediktalzitationen bei den Truppen in Frankreich, wegen ihres Abmarsches, nicht mehr haben bekannt gemacht werden können, muß für die dazu gehörig gewesenen Militärpersonen ein neuer Termin angesetzt und auf die gewöhnliche Art bekannt gemacht werden.

Das Königliche Oberlandesgericht hat sich hiernach nicht allein selbst zu achten, sondern auch die demselben untergeordneten Gerichte dem gemäß anzuweisen.

Berlin, den 4ten Dezember 1818.

Der Justizminister.

(gez.) **von Kircheisen.**

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Halberstadt.

zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Halberstadt, den 15ten Dezember 1818.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Biedersee.

Vermischte Nachrichten.

Leitung des Chausseebaues.

Dem Regierungsbau-Kondukteur Herrn Spielhagen hieselbst, ist die spezielle Leitung des Chausseebaues im Magdeburgschen links der Elbe, dem Kondukteur Herrn Brink aber die des Chausseebaues in dem Halberstädtschen, nach dem Ableben des Baukondukteurs Schütte daselbst, provisorisch übertragen worden.

Magdeburg, den 10ten Dezember 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.





